4° J. germ.

Sammlung

150 qi

(3

Inventar, Nr 52.

BEZIRKSINNENSTEUER-VERANL. COMM.
STADTKR.
CASSEL

<36625390960017

<36625390960017

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

von

Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

Kurhessen.

Dritter Band.

—Jahre 1820, 1821 und 1822—

Cassel,
in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Uebersicht

der

Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1820,

nach der Zeitfolge.

3. Januar.	Regierungs-Ausschreiben, die Besorgung der Kirchencollecten-Gelder an den Metropolitan betreffend.	Seite 1
8. —	Ausschreiben der Regierung zu Minteln, die Stellung der Fornikanten vor ausländische Gerichte betreffend.	— 1
12. —	Strafordnung für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, nebst	— 5
	Forst-Straftarif:	
	I. Entwendung von Holz, als Haupterzeugniß der Waldungen.	— 14
	II. Vergehungen an Forst-Nebennutzungen.	— 16
	III. Vergehen durch andere forstwidrige Handlungen.	— 18
	Anleitung zur Bestimmung des Kubik-Inhaltes der entwendeten Stämme nach deren zurückgebliebenen Stöcken.	— 24
	Jagd-Straftarif:	
	I. Wilddieberei.	— 25
	II. Jagd-Vergehungen von Nichtjagdberechtigten.	— 26
	III. Jagd-Vergehungen von Jagdberechtigten.	— 27
	IV. Jagdgrenz-Beschädigungen.	— 27
	V. Sonstige Jagdpolizei-Vergehungen.	— 27
	Fisch-Straftarif:	
	I. Fischerei-Vergehungen von Nichtberechtigten.	— 28
	II. Fischerei-Vergehungen von Berechtigten.	— 28
	III. Fischereigrenz-Beschädigungen.	— 29
	IV. Sonstige Fischpolizei-Vergehungen.	— 29

15. Januar.	Regierungs-Ausschreiben, die Gebühr für die Bestätigung von Schuldscheinen bei den Untergerichten betreffend.	Seite 1
17. —	Verordnung, die Trauer über das Hinscheiden Ihrer Königlichen Hoheit der Kurfürstin betreffend.	— 2
17. —	Ausschreiben des Steuer-Collegiums, die Erhebung der Wegeban-Steuer betreffend.	— 30
17. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, die Vergütung der, während der letzten Kriegsjahre, bei Kriegsfuhren verloren gegangenen Pferde, Wagen und Geschirre betreffend.	— 30
18. —	Consistorial-Ausschreiben, die kirchliche Verkündigung des Hinscheidens Ihrer Königlichen Hoheit der Kurfürstin, die deshalbige Abänderung des Kirchengebets und das Trauergeläut betreffend.	— 3
20. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, wegen der Anwendung der Verordnung vom 12ten Juni 1818, über die Gebühren der Anwälte und Sachwalter, im Grosherzogthume Fulda.	— 31
21. —	Ausschreiben der Ober-Rentkammer, die Besteuerung des ausländischen wollenen Tuches nach dem Gewichte betreffend.	— 31
3. Februar.	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, die Gebühren der als blose Bevollmächtigte bei Gericht vortretenden Advocaten betreffend.	— 33
10. —	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Wiedereinstellung des Trauergeläutes und die Aufhebung des Verbotes der Lustbarkeiten ꝛc., wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Kurfürstin.	— 32
10. —	Ausschreiben der General-Post-Inspection, betreffend die für Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten zur Post gelangenden Briefe u. s. w., sowie die Bescheinigung der Postämter über den Empfang wichtiger Briefe der Behörden unter einander.	— 33
11. —	Auszug Geheimen-Raths-Protokolls, wonach die zum Nothhandel nicht berechtigten Israeliten, wenn sie Groshändler sind, Vieh auch im Einzelnen ankaufen und wieder verkaufen dürfen, ohne daß dieses als unbefugter Nothhandel anzusehen ist.	— 34
18. —	Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Tagegelder für die Bürgermeister der Landstädte, die Hoheits- und anderen Schultheisen sowie die, Schultheisen-Dienst verrichtenden, Zentgräfen und Schöffen betreffend.	— 35

18. Februar. Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Einführung der Verordnung vom 21sten August 1805 (wegen der, den Gemeinden zur Anstellung von Klagen erforderlichen, Erlaubniß der Regierung) in den Hoheitsämtern, sowie in den Gerichten Praunheim und Ramholz, betreffend.

24. — Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Aufhebung der Nachsteuer von dem, durch Ueberzug und Erbschaften, aus dem Inlande nach Neuhanau übergehenden Vermögen betreffend.

24. — Ausschreiben der Regierung zu Hanau, das Ende der Behütung der Wiesen im Frühjahre betreffend.

28. — Regierungs-Ausschreiben, geschärfte Maasregeln gegen das ordnungwidrige Behüten der Wiesen enthaltend.

29. — Ausschreiben der Regierung zu Hanau, das Verbot aller Zehrungen auf Kosten der Gemeinde-Kassen betreffend.

2. März. Ausschreiben der Regierung zu Fulda, wider die Wallfahrten in das Ausland und den feierlichen oder haufenweisen Durchzug ausländischer Wallfahrer.

7. — Consistorial-Ausschreiben, die Entrichtung der Pfarreigebühren bei der Durchführung von Leichen betreffend.

9. — Ausschreiben der Regierung zu Fulda, den Geldanschlag der, den Auszügern gebührenden, Leistungen betreffend.

20. — Regierungs-Ausschreiben wider das Hausiren der israelitischen Staatsbürger.

22. — Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichtes, betreffend die Wahrung der Förmlichkeiten in Ansehung der dabei einzuführenden Rechtsmittel.

23. — Regierungs-Ausschreiben, die gänzliche Aufhebung des Schleischatzes von den, für inländische Gerbereien bestimmten, Häuten und Fellen betreffend.

24. — Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Zuständigkeit der Forstbußgerichte gegen Schriftsässige betreffend.

31. — Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direction, betreffend die Einführung eines neuen Wegegeld-Tarifs und Straf-Tarifs für die Wegefrevel in der Grafschaft Schaumburg.

31. — Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Handhabung der Feuerpolizei überhaupt, sowie insbesondere hinsichtlich des Fegens der Schornsteine, betreffend.

4. April.	Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen.	Seite 48
10. —	Ausschreiben des Ober-Schulrathes, die Entscheidung einiger Zweifel über den Betrag des Schullohnes enthaltend.	— 48
11. —	Verordnung, die Zeugnisse der Reife zum akademischen Studium betreffend.	— 49
17. —	Ausschreiben der Ober-Rentkammer, die Ertheilung der Freischeine für die zur Versendung bestimmten schon versteuerten Waaren, sowie der Bescheinigung über die Entrichtung der Accise oder des Licents auf dem platten Lande betreffend.	— 50
17. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, das bei Dienstvergehen eintretende Verfahren betreffend.	— 51
18. —	Ausschreiben der Regierung zu Cassel, die Ertheilung und Einsendung der Abschrift der gerichtlichen Hinterlegungs-Scheine betreffend.	— 51
24. —	Regierungs-Ausschreiben wider den Gebrauch von Gehülfen bei dem, den Juden nur für ihre Person gestatteten, Nothhandel.	— 52
27. —	Regierungs-Ausschreiben, die Anzeige des Gegenstandes auf den, höchsten Orts zu übergebenden, Bittschriften betreffend.	— 52
27. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, betreffend die Kasse, wozu die Geldstrafen von Feldfreveln fliesen.	— 53
10. Mai.	Ausschreiben der Regierung zu Rinteln, das Schlachten des ungesunden Viehes, und die Verscharrung des an den Wegen verreckten Viehes betreffend.	— 54
12. —	Kurfürstliche Erklärung zur Verordnung vom 1sten August 1818, wegen der aufgehobenen Befreiungen von der Entrichtung der Accise, des Licents und des Zolles.	— 54
15. —	Regierungs-Ausschreiben, den Gerichtsstand der, durch allerhöchstes Rescript angestellten, Amts-Actuare betreffend.	— 55
30. —	Verordnung, die Durchfuhr des Salzes im Grosherzogthume Fulda betreffend.	— 55
30. —	Verordnung, die Anwendung der Verordnung vom 14ten August 1818, über die Pacht-Prozesse, auf die Streitigkeiten aus früher geschlossenen Pachtverträgen betreffend.	— 56

2. Juni.	Verordnung wegen einer neuen Holztaxe,	Seite 57
	nebst der Taxe für:	
	I. Bauholz.	— 60
	II. Werk- und Nutzholz.	— 60
	III. Geschirr- und Stangenholz.	— 62
	IV. Brenn- und Kohlholz.	— 62
	V. Nebennutzungen.	— 64
6. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, die Erneuerung mehrerer Vorschriften wegen der Abdeckerei-Gerechtsame enthaltend.	— 65
9. —	Ausschreiben der Regierung zu Hanau, betreffend die Bescheinigungen zur Begründung der Gesuche um Entlassung aus dem Unterthans-Verbande ꝛc.	— 65
10. —	Ausschreiben der Regierung zu Rinteln, das Behüten der Wiesen betreffend.	— 64
17. —	Ausschreiben des Ober-Schulrathes, die Warnung vor dem Genusse unbekannter Gewächse, besonders giftiger Schwämme, in den Schulen betreffend.	— 66
30. —	Ausschreiben der Regierung zu Hanau, das Aichen der Flaschen, Gläser ꝛc. in den Hoheits-Aemtern betreffend.	— 67
8. Juli.	Regierungs-Ausschreiben, wodurch den Amts-Actuaren das Geldborgen von Amts-Einwohnern untersagt wird.	— 67
9. —	Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direction, die Aufmunterung zum Pflanzen der Obstbäume an den Landstrasen betreffend.	— 68
12. —	Ausschreiben der Regierung zu Rinteln, die Auszeichnung der Gemeinde-Vorgesetzten, die sich in Erfüllung ihrer Pflicht hervorthun, betreffend.	— 69
31. —	Regierungs-Ausschreiben, die Aufnahme fremder Jüdinnen in den Dienst inländischer Juden betreffend.	— 69
4. August.	Verordnung wegen des am 18ten October zu haltenden Nachmittags-Gottesdienstes.	— 70
12. —	Regierungs-Ausschreiben, die Prozesse wegen Beleidigungen betreffend.	— 70
25. —	Verordnung, den Fus der Vertheilung der ausserordentlichen Steuern und Gemeinde-Abgaben in der Grafschaft Schaumburg betreffend.	— 71

1. Sept.	Verordnung wegen zu beobachtender Wechselseitigkeit bei Stellung oder Auslieferung kurhessischer Unterthanen, die sich in einem andern Staate vergangen haben, an die jenseitige Behörde.	Seite 73
7. —	Regierungs-Ausschreiben, die Hinausseßung des Aufganges der diesjährigen niedern Jagd betreffend.	— 72
14. —	Ausschreiben der Regierung zu Rinteln, die Vertheilung der Spanndienste nach dem Grundbesitze betreffend.	— 74
22. —	Ausschreiben der Rentkammer zu Hanau, die Krämerei in den Dörfern betreffend.	— 74
25. —	Ausschreiben der Regierung zu Cassel, wider das Einmiethen der Israeliten in der Oberneustadt zu Cassel.	— 74
5. October.	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, die von den Ehefrauen der Rechnungsbeamten, für diese, zu leistende Bürgschaft betreffend.	— 83
12. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, über die Zulässigkeit der Klagen wegen Forderungen für verkaufte Lotterie-Loose.	— 77
13. —	Auszug Geheimen-Raths-Protokolls, den Niesbrauch des Vaters am mütterlichen Vermögen der Kinder in Oberhessen betreffend.	— 77
14. —	Ausschreiben des Consistoriums zu Marburg, die Besorgung der Kirchencollecten-Gelder an den Metropolitan betreffend.	— 78
16. —	Ausschreiben des Consistoriums zu Rinteln, die Aufsicht über die reformirten Kirchen und Schulen in der Grafschaft Schaumburg betreffend.	— 78
16. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, die Taxe der gerichtlichen Bestätigung der Ehestiftungen, und die Gebühr der Behändigung an mehrere Streitgenossen betreffend.	— 78
24. —	Verordnung, die Gebühren der Anwälte in den Sachen unter 50 Thalern bei den Untergerichten, und in den Sachen bei den summarischen Gerichten der Regierungen betreffend.	— 79
27. —	Verordnung, die Gebühr für Bittschriften in Verwaltungssachen betreffend.	— 79
28. —	Regierungs-Ausschreiben, enthaltend die Uebereinkunft mit dem Königreiche Preussen, wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen.	— 80
30. —	Ausschreiben der Regierung zu Rinteln, Vorsichtsmaasregeln für die Steinbrüche enthaltend.	— 83

6. Novemb.	Ausschreiben des Steuer-Collegiums, die Wegebausteuer von den exemten Gütern betreffend.	Seite 84
6. —	Ausschreiben des Ober-Schulrathes, ein, die eßbare Petersilie vom Schierling-unterscheidendes Kennzeichen betreffend.	— 84
9. —	Ausschreiben der Regierung zu Cassel, die Verbesserung des Charität-Fonds, und die Kontrolle über die dahin fliesende Trauungssteuer betreffend.	— 85
10. —	Verordnung, die Zeit, binnen welcher die Kinder zu taufen sind, betreffend.	— 87
11. —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Gemeinde Friedigerode mit dem Amte Oberaula betreffend.	— 87
13. —	Verordnung über die Einrichtung und den Dienst des Landdragoner-Corps,	— 89
	nebst Inhalts-Anzeige.	— 113
20. —	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die, den Justizbeamten und Pfarrern wegen der jährlichen Schutzpocken-Impfung zu stellenden Dienstpferde.	— 88
20. —	Ausschreiben der Regierung zu Fulda, die zur Bestätigung der Veräusserungen lehnbarer Grundstücke erforderliche Bescheinigung der Renterei oder Stiftungs-Verwaltung betreffend.	— 115
30. —	Regierungs-Ausschreiben, das Verfahren bei abgelaufenen oder unvollständigen Reisepässen, und das über die visirten Pässe zu führende Register betreffend.	— 88
12. Decemb.	Regierungs-Ausschreiben, das Schiesen an kirchlichen Festen in den katholischen Gemeinden betreffend.	— 117
22. —	Auszug Geheimen-Raths-Protokolls, betreffend den väterlichen Niesbrauch an dem mütterlichen Vermögen der Kinder in den Aemtern Amöneburg und Neustadt.	— 117
29. —	Mühlen-Ordnung:	
	I. Allgemeine Bestimmungen.	— 118
	II. Verbindlichkeiten der Müller.	— 118
	III. Verbindlichkeiten der Mühlenknechte.	— 122
	IV. Verbindlichkeiten der Mühlentreiber.	— 123
	V. Verbindlichkeiten der Mahlgäste.	— 123
	VI. Handhabung der Polizei, und Gerichtbarkeit in Mühlensachen.	— 123

Uebersicht der Verordnungen, Ausschreiben etc. vom Jahr 1821. nach der Zeitfolge

		Seite
1r Januar	Ausschreiben des Steuer-Collegiums, die Mittheilung der Polizei- und Commerzien-Zeitung von den Orts-Vorständen an die Steuer-Erheber betr.	1
16r -"-	Auszug Geheimen-Raths-Protokolls; Antrag der Regierung zu Marburg, daß die zu herrschaftlicher Arbeit verurtheilten, in Ermangelung solcher Arbeit, zum Bau der Gemeinde-Wege angewiesen werden dürfen	1
16r -"-	Auszug Geheimen-Raths-Protokolls. Bericht der Regierung zu Marburg, die Cognition in den Handelsstreitigkeiten auf den dasigen Viehmärkten betr.	1
2r Februar	Verordnung betreffend den Gerichtsstand der, bisher der Consistorial-Gerichtbarkeit untergebenen, Kirchen und Schuldiener im Bezirk der Regierung zu Hanau	2

Ferner

Jahr 1821

		Seite
6ten Febr:	Verordnung betreffend den Gerichtsstand der Standesherren, welche ihren Wohnsitz sowohl in dem Kurfürstenthume, als in dem Großherzogthume Hessen haben	
12ten -"-	Ausschreiben der Oberrentkammer, die Aufhebung der Durchgangs Abgabe von preussischen Durchfuhr-Waaren betreffend	3
17ten -"-	Ausschreiben der Ober-Rentkammer, die ordnungmäßige Angabe der vom Auslande kommenden accis- oder licentbaren Waaren bei der ersten Grenz-Zollstätte betreffend	4
20ten -"-	Verordnung, die Bestrafung des Leihens auf Pfänder gegen Wochen- oder Heller Zins betreffend	5
-"- -"-	Ausschreiben der Regierung zu Hanau, wegen verbotener Zulassung der Ausländer, welche Beisteuern einsammeln	5
17 -"-	Ausschreiben der Oberrentkammer, die ordnungmäßige Angabe der vom Auslande kommenden accis- oder licentbaren Waaren bei der ersten Grenz-Zollstätte betreffend	6
		5

Jahr 1821

		Seite
20" Febr:	Ausschreiben der Rentkammer zu Hanau, die Abgaben vom Branntwein im Großherzogthume Fulda betreffend	6
24" -"-	Regierungs-Ausschreiben, wegen besserer Aufsicht zur Verhütung des lebensgefährlichen Herabfallens in Scheuern oder von Fruchtböden	6
26" -"-	Regierungs-Ausschreiben die Termine nothwendiger Versteigerungen von Grundstücken, und deren Abhaltung am Amtssitze betreffend	6
28" -"-	Regierungs-Ausschreiben, die Trauer über das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des 1sten betreffend	8
" -"-	Consistorial-Ausschreiben, die kirchliche Verkündigung des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des 1sten, die deßhalbige Abänderung des Kirchengebets und das Trauergeläut betr.	9
5" März	Regierungs-Ausschreiben, wegen der im Kurfürstlichen Hause veränderten Titulatur	10
12" -"-	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die gerichtliche Protokollirung der Forderungen ausländischer Juden über 20 fl	11

Jahr 1821

		Seite
23ᵗᵉ März	Verordnung, die Prüfung der Gemeinde-Rechnungen aus den standesherrlichen Bezirken betr.	11
5ᵗᵉ April	Regierungs-Ausschreiben, wegen der wieder gestatteten Musik	12
30ᵗᵉ März	Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Beschränkung des Verbots der Ehe zwischen den in den Seitenlinien verwandten oder verschwägerten Personen betreffend	12
31ᵗᵉ —	Ausschreiben der Regierung zu Hanau, die Aufnahme ausländischer Juden in die Dienste der inländischen betreffend	13
11ᵗᵉ April	Verordnung, betreffend das Auftreten der standesherrlichen Verwaltungs-Behörden als klagenden Theiles vor Gericht	13
13ᵗᵉ —	Regierungs-Ausschreiben, wegen der wieder gestatteten öffentlichen Vergnügungen	14
20/2 u. 8/3 21 / 16/3 u. 17/3 21	Uebereinkunft zwischen Kurhessen und dem Königreiche der Niederlande, die wechselseitige Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffend	15

Jahr 1821.

		Seite
21ᵗᵉ April	Verordnung die Errichtung eines General-Kriegs-Departements betreffend	17
23ᵗᵉ — " —	Verordnung, die Beschränkung der Militär-Gerichtbarkeit betreffend	18
27ᵗᵉ — " —	Verordnung wegen des Tragens der Kurhessischen National-Kokarde	19
28ᵗᵉ — " —	Ausschreiben des Steuer-Collegiums, betreffend die bei gerichtlicher Bestätigung der Veräusserungen erforderlichen Rücksicht auf die Steuer-Rückstände	20
14ᵗᵉ — " —	Ausschreiben der Regierung zu Marburg, betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Frevel an den Weidenpflanzungen an der Lahn	21
— " — — " —	Ausschreiben der Regierung zu Marburg, betreffend die Bestrafung der Mißhandlung der Forstbedienten gegen die Unterthänigen, durch die zuständigen Gerichte.	
22ᵗᵉ May	Verordnung die Aufhebung der Strassenbau-Dienste in der Grafschaft Schaumburg betreffend	22
5ᵗᵉ Juny	Verordnung, die mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar verabredete wechselseitige Auslieferung der	

Deserteur

Jahr 1821.

		Seite
	Deserteurs und sonst ausgetretenen Militär-pflichtigen betreffend	23
3ten 12ten Juny	Uebereinkunft zwischen Kurhessen und dem Königreiche Preußen.	27
12ten Juny	Ausschreiben der Rentkammer zu Hanau, die Durchfuhr des Salzes betreffend	28
29ten "	Verordnung die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend	29
22ten August	Ausschreiben des Staatsministeriums die an den allerhöchsten Ort gelangenden Bittschriften betreffend	67
29ten "	Ausschreiben des Justizministeriums, betr: die Bekanntmachung der Strafurtheile durch öffentliche Blätter	68
31ten "	Ausschreiben des Finanzministeriums, den Anfang und den Zugang der niederen Jagd betr:	68
30ten "	Verordnung die neue Gebiets-Eintheilung betr:	69
11ten Septbr	Ausschreiben der Ordens-Kommission, das Tragen der Kriegs-Denkmünze betreffend	77

Jahr 1821.

		Seite
26" Septbr:	Ausschreiben des Ministeriums des Innern wider das Spielen in den ausländischen Lotterien, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten	77
5" October	Verordnung die Zwangs-Versteigerung des Grundeigenthums betreffend	78
8" "	Ausschreiben des Justizministeriums, wodurch in gewissen Fällen bei Gütern der Minderjährigen der Verkauf ohne öffentliches Ausgebot zugelassen wird	82
10" Novbr	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, betreffend die militärischen und bürgerlichen Verhältnisse der zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten	83
14" — " —	Ausschreiben des Staatministeriums, die Dienstantretung der neuen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betreffend	83
22" — " —	Ausschreiben des Justizministeriums, den Wirkungskreis der Justizamts Assistenten betreffend	85

Jahr 1821

		Seite
23. Novbr.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, betr. die Tagegelder für die Rathsverwandten und die Gerichtsschöffen, in der Provinz Hanau	87
27. "	Verordnung die Ober-Polizei-Direction betreffend	87
" "	Verordnung die Residenz-Polizei betreffend	88
28. "	Verordnung die neuen Geschäftsbezirke der Steuer-Commissare und der Rentereien betreffend	93
" "	Verordnung die Abgrenzung der Forst-Inspectionen und Oberförstereien betreffend	90
30. "	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wider den Absatz von Loosen zu ausländischen Güter-Ausspielungen	96
5. Decbr.	Verordnung den Verlust der Kriegs-Denkmünze wegen Vergehungen betreffend	97
12. "	Verordnung betreffend 1) das obergerichtliche Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen aus denen Landestheilen, welche zu den Bezirken anderer Obergerichte übergehen, und 2) die Bezirke der Obergerichte für die streitigen Lehensachen	97

Ferner

Jahr 1821

		Seite
12 Decbr.	Verordnung die Rechtsmittel in gerichtlichen Strafsachen betreffend	99
13 "	Verordnung die Bestellung einer Hofbau-Direction betreffend	101
20 "	Bekanntmachung betreffend die dem fürstlichen Schlosse zu Herleshausen ertheilte Benennung Augustenau	102
21 "	Ausschreiben des Staatsministeriums, wegen erhöheter Abgabe vom ausländischen Branntwein im Großherzogthume Fulda zum Besten der Armen-Anstalten.	

Uebersicht

der

Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1822, nach der Zeitfolge.

12. Januar.	Verordnung, die Polizei-Kommissionen ausserhalb der Residenz betreffend.	Seite 1
6. Februar.	Verordnung, das Heirathsalter betreffend.	— 5
6. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Dispensation vom gesetzlichen Konfirmations-Alter betreffend.	— 5
8. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Dispensationen vom Ehebothe wegen zu naher Verwandschaft ꝛc., und von der Trauerzeit betreffend.	— 6
15. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wegen der zur Anatomie in Marburg abzuliefernden Leichname.	— 6
16. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, betreffend die wegen der Prozesse der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erforderliche besondere Ermächtigung oder Benachrichtigung.	— 7
22. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer.	— 8
1. März.	Ausschreiben des Staatsministeriums, betreffend das untergerichtliche Verfahren wegen der bei der Musterung zurückgebliebenen Militärpflichtigen und der desertirten Militärpersonen.	— 9
20. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, die Forstrüge-Kommission für die Grafschaft Schaumburg betreffend.	— 10
23. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Bevollmächtigung zum Lehensempfange betreffend.	— 10
25. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, über die Besetzung der Lehrerstellen bei den niederen Volksschulen.	— 10
27. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Civil-Gerichtbarkeit über Militärpersonen in den standesherrlichen ꝛc. Gerichtsbezirken betreffend.	— 11
28. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, wegen der Ausdehnung des Civil-Witwen-Instituts in Cassel auf sämmtliche Gebietstheile.	— 11

29. März.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wegen der öffentlichen Wallfahrten.	Seite 12
4. April.	Verordnung, betreffend die Gerichtsverfassung in Ansehung der standesherrlichen ꝛc. Gerichte.	— 13
20. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, gegen das Bieten des Gerichtspersonals bei der Versteigerung beweglicher Sachen.	— 14
24. —	Verordnung, die Fähigkeit zur Aufnahme in das Stift Oberkirchen betreffend.	— 14
24. —	Verordnung, die Unterstützungen aus dem Stifte Kauffungen mit Wetter betreffend.	— 14
26. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, die Abschätzungen zum Zwecke eines Abgaben-Erlasses oder Ersatzes aus öffentlichen Kassen betreffend.	— 15
27. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, betreffend den Abzug am Taglohne des Baupersonals wegen Schulden.	— 16
2. Mai.	Verordnung, über das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer.	— 17
2. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, die Disziplinar-Gewalt der unteren Behörden betreffend.	— 18
3. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, über die Vollziehungs-Gewalt der Kreisämter.	— 19
6. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Freiheitsstrafe unter dreimonatlicher Dauer betreffend.	— 20
9. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die gerichtlichen Währschafts- und Hypotheken-Bücher betreffend, nebst dem	— 20
	Muster der General-Währschafts- und Hypotheken-Bücher.	— 22
1. Juni.	Ausschreiben des Staatsministeriums, betreffend das Tragen von Feuergewehren und die bei deren Aufbewahrung zu beobachtende Vorsicht.	— 25
20. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, über die Ertheilung der Konzessionen.	— 26
24. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die Verwandlung der Geldbusen in Gefängniß- oder Arbeitsstrafen.	— 27
30. Juli.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, betreffend die Abtheilung der verschiedenen Schulen an einem Orte.	— 29

31. Juli.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die an die Schullehrer abzugebenden Naturalien betreffend.	Seite 29
31. —	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, enthaltend die Abgrenzung der Baudistrikte für den Land- und den Strasenbau, so wie der Wasserbau-Bezirke.	— 30
31. —	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die neue Abtheilung der Physikats-Bezirke betreffend.	— 30
5. August.	Verordnung, die Näherrechte betreffend.	— 32
12. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wegen der Bildung von vier Landschul-Kassen.	— 33
19. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer allgemeinen Forst-Witwen-Anstalt betreffend.	— 34
24. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, zur Verminderung der Gefahren der Hundswuth.	— 38
24. —	Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Gotha, wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderer Ausgewiesenen.	— 41
26. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, betreffend die Belohnung der beim Scheibenschiesen am landesherrlichen Geburtstage sich auszeichnenden Schützen.	— 41
27. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, wegen des Dienstverhältnisses der Berg- und Salzwerks-Beamten sowie der Physiker bei den Polizei-Kommissionen.	— 42
28. —	Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg, wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderer Ausgewiesenen.	— 45
29. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, die Hülfsvollstreckung in Prozessen gegen Gemeinden und öffentliche Anstalten betreffend.	— 42
29. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wegen des erhöheten Einzugsgeldes in den Dorfgemeinden.	— 43
31. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, über das gerichtliche Verfahren wegen Amtsvergehungen und Entsetzung öffentlicher Diener.	— 43
15. October.	Ausschreiben des Staatsministeriums, betreffend die Kosten des Unterhaltes elternloser Kinder ohne Vermögen.	— 45

21. October.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, den Verkauf von Gemeindegütern betreffend.	Seite 46
24. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend den Verlust des Rechtes, die kurhessische National-Kokarde zu tragen.	— 46
30. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, die zum Transporte oder zur Annahme von Wildpret erforderliche Bescheinigung betreffend.	— 46
30. Novemb.	Verordnung, die Stempel-Abgabe nebst den zur Staatskasse fliesenden Sporteln betreffend, und	— 49
	Tarif dieser Abgaben.	— 64
12. Dezemb.	Ausschreiben des Staatsministeriums, wider das Legen von Selbstschüssen.	— 73
14. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, die Strasenbau-Dienste betreffend.	— 73
18. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, wegen der besonderen Abgaben für die Zuchthäuser in Cassel und Fulda.	— 74
23. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, über das Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der zu polizeilicher Mitwirkung geeigneten Untersuchungssachen und der Unglücksfälle.	— 74
27. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, wegen der Schreibgebühren in gerichtlichen Sachen.	— 76
28. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Abschaffung der Privat-Backöfen betreffend.	— 76
29. —	Ausschreiben des Staatsministeriums, über die Bestrafung des unbefugten Betriebes eines zünftigen Gewerbes.	— 78
30. —	Strafordnung für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, nebst:	— 79
	Muster zu den im §. 11 der Verordnung erwähnten Vorladungen.	— 93
	Anleitung zu der im §. 35 der Verordnung erwähnten Ausmittelung.	— 94
	Forst-Straftarif.	— 95
	Jagd-Straftarif.	— 105
	Fisch-Straftarif.	— 108

Berichtigung.

Auf Seite 38, §. 2, Zeile 1, ist statt: „jeden Hund" zu lesen: jeden über drei Monate alten Hund.

— — 39, — 7, — 4, ist statt: „des Nachrichters" zu setzen: der Abdeckerei.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. II. — Januar.

Strafordnung
vom 12ten Januar 1820,
für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben im Betracht, daß die bisher in Unseren Landen bestandenen Forst-, Jagd- und Fisch-Straf-Verordnungen mancher näheren Berichtigungen und Vervollständigungen bedürfen, daß dieselben mit den veränderten Zeitumständen nicht mehr übereinstimmen, und namentlich dem, mit den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse gestiegenen, Werthe des Holzes und der danach zu bestimmenden Entschädigung nicht überall angemessen sind, Uns bewogen gefunden, vorerst für Unser Nieder- und Oberfürstenthum Hessen, nebst der Grafschaft Schaumburg, nachstehende neue Forst-, Jagd- und Fisch-Straf-Verordnung zu erlassen.

§. 1.
(Nachforschung wegen verübter Vergehungen.)

Die zur Beaufsichtigung und Begehung der Forste, Wildbahnen und Fischereien bestellten Diener sind vor allen Dingen verpflichtet, durch fleisige Gegenwart Vergehungen zu verhüten, begangene aber an Ort und Stelle zu entdecken, mithin wo möglich die Frevler auf der That zu betreten.

Daneben müssen sie jeder vorfallenden oder bereits geschehenen Vergehung nachforschen, vorgefundene Spuren von verübten Vergehen und Entwendungen verfolgen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls in den Ortschaften und Gebäuden, unter Zuziehung des Orts-Vorstandes, nach demjenigen, was entwendet worden ist, oder nach entflohenen Frevlern Nachsuchung vornehmen, nirgend aber auf blose Vermuthung und Hörensagen von Anderen, ohne entdeckte Entwendung und bestimmte Spur, Nachsuchung veranlassen, oder wankende Anzeigen gegen vielleicht Unschuldige vorbringen.

§. 2.
(Genaue und zuverlässige Aufzeichnung der Vergehen ꝛc.)

Sie haben jeden, durch wirkliche Betretung auf der That, oder bei aufgefundener Spur und gegründeter Vermuthung durch gesetzliche Nachsuchung, entdeckten Frevel und was dabei sich zugetragen, sowie alle Umstände, welche Verdacht begründet und eine Nachsuchung veranlasst haben, mit genauer Bemerkung des Vor- und Zunamens des wirklichen oder des in Verdacht gerathenen Frevlers, seines Wohnortes, der Tageszeit und des Ortes, an welchem der Frevel verübt worden, sowie der Beschaffenheit des Frevels, — ohne das Mindeste davon zu verheimlichen, und ohne solches gröser oder geringer, als es wirklich war, anzugeben, auch ohne mit den Frevlern zu unterhandeln und von denselben Geschenke anzunehmen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sowie nach Befinden der Dienstentsetzung, — der Wahrheit durchaus getreu, umständlich und zuverlässig niederzuschreiben.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten Februar 1820)

§. 3.

(Abnahme der, bei der Verübung des Vergehens gebrauchten, Werkzeuge ꝛc., auch des entwendeten Holzes, Lohe, Eich- und Buch-Mast oder sonstigen Saamens.)

Die bemeldeten Diener sollen von den, auf der That oder unmittelbar nach derselben, betretenen Frevlern die bei der Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge, z. B. Sägen, Aexte, Rechen, Gewehre oder Fischereigeräthschaften ꝛc., als Pfand, und zu Verhütung weiterer Frevel, sich ausliefern lassen, hierbei jedoch, wenn solches nicht gutwillig geschehen würde, zur Verhütung von Thätlichkeiten keine Gewalt gebrauchen, auch, bei Vermeidung der oben angedroheten Strafe weder schimpfen, noch schlagen, sondern die vorgefallene Widersetzlichkeit besonders bemerken.

Eben so soll den Holz- und Lohe-, Eich- und Buch-Mast- oder sonstigen Saamen-Frevlern das Entwendete zum Besten des Eigenthümers wieder abgenommen, im Fall eintretender Widersetzlichkeit aber vorbemerktermaßen verfahren werden.

§. 4.

(Aufbewahrung der abgenommenen Werkzeuge bis zur Auslösung.)

Die in Empfang genommenen Werkzeuge und Geräthschaften sind mit genauer Bezeichnung der Eigenthümer bei den Revier-Forst-, Jagd- oder Fischerei-Bedienten niederzulegen, und von diesen in den Fällen, wo die Confiscation nicht besonders verordnet ist, alsdann zurück zu geben, wann entweder der Geldwerth der gepfändeten Gegenstände deponirt, oder durch beigebrachte Bescheinigung des Rentereibeamten die Einzahlung der Strafe und sonstiger Kosten dargethan seyn wird.

§. 5.

(Verkauf der nicht ausgelöseten Werkzeuge.)

Die binnen Jahresfrist nicht ausgelöseten Geräthschaften werden vom Rentereibeamten öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und deren Erlös auf die rückständige Strafe und sonstigen Kosten angerechnet, etwaiger Ueberschuß aber den Eigenthümern zurück gezahlt.

§. 6.

(Einpfändung des in eingehägten Orten weidend betretenen Viehes, imgleichen des, beim Laubfahren aus verbotenen Orten, angespannten Viehes.)

In Hinsicht der so höchst schädlichen Hutefrevel in eingehägten und der eben so verderblichen Laubfrevel an verbotenen Orten wird besonders verordnet, daß von dem weidend betretenen Viehe, ohne Rücksicht, ob der Eigenthümer oder der Hüter zugegen oder nicht zugegen ist, imgleichen von dem zur Abfuhr des Laubes angespannten Viehe, in so fern der Eigenthümer die Strafe und Pfändegebühr auf der Stelle zu deponiren nicht vorzieht, so viel Stücke, daß deren ungefährer Werth der zu entrichtenden Strafe gleich kommt, zur Aufnahme in einen der zunächst gelegenen Pfandställe, deren Ausmittelung an allen dazu geeigneten Orten durch die Justizbeamten alsbald zu bewerkstelligen ist, dem Ortsvorstande zugeführt und überliefert, und von diesem nicht eher daraus wieder entlassen werden sollen, als bis nachgewiesen worden, daß ein, der verordnungmäßigen Strafe nebst Pfändegebühr gleichkommender, Betrag von dem Eigenthümer, welcher daher von der vorgefallenen Pfändung alsbald durch den Förster zu benachrichtigen ist, bei dem Letzteren deponirt sey, und die Fütterungskosten dem Ortsvorstande erstattet seyn werden.

In diesem Falle muß das eingepfändete Vieh augenblicklich herausgegeben werden.

Uebrigens soll der Eigenthümer gehalten seyn, die Einlösung innerhalb drei Mal 24 Stunden zu bewerkstelligen, widrigenfalls das aepfändete Vieh unter gerichtlicher Auctorität sofort öffentlich verkauft, und aus dem Erlöse Strafe, Pfändegebühr und Fütterungskosten berichtigt werden sollen.

§. 7.

(Fortsetzung.)

Der Ortsvorstand hat für die sichere Gewahrsam des eingepfändeten Viehes zu sorgen, der Forstbediente aber die bei ihm deponirten Beträge alsbald an den betreffenden Rentereibeamten zur Aufbewahrung, bis daß vom Bußgerichte über den Frevel erkannt seyn wird, um hiernächst abrechnen zu können, abzuliefern, und solches zur Nachricht gehörigen Orts zu bemerken.

§. 8.

(Verhaftung der betretenen Wilddiebe, und unbekannten Fischdiebe.)

In Rücksicht der Gefährlichkeit der Wilddiebereien werden aber die Forstbedienten angewiesen, nicht nur jeden betretenen Wilddieb, sondern auch einen Jeden, welcher auf Wilddieberei ausgeht, zur Haft zu bringen, und zu dem Ende ermächtigt, auf einen solchen Verbrecher, der nicht auf den ersten Anruf sogleich stehen bleibt und sofort sein Gewehr ablegt, sondern entweder dieses in der Hand behält, oder damit oder ohne dasselbe sich auf die Flucht begiebt, alsbald Feuer zu geben. Unbekannte Fischdiebe werden ebenfalls zur Haft gebracht.

§. 9.

(Eintragung der Frevler in die Bußregister.)

Jeder zur Entdeckung und Anzeige von Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen ermächtigte Diener hat die entdeckten Vergehen augenblicklich und an Ort und Stelle in die Schreibtafel zu bemerken.

Alle acht Tage aber müssen die Forstlaufer und übrigen autorisirten Denuncianten darüber dem Revierförster ein Verzeichniß schriftlich einreichen, oder die entdeckten Fälle mündlich anzeigen, damit von diesem nebst Beifügung dessen, was er selbst entdeckt hat, das, nach vorgeschriebenem und gedruckten Formular, vierteljährig aufzustellende Bußregister angefertigt werde.

Nur wichtige und solche Vergehungen, von deren Richtigkeit und Aufklärung sich der Förster selbst an Ort und Stelle überzeugen muß, sind ihm alsbald und noch am Tage der Entdeckung zu melden.

§. 10.

(Zeitige Abgabe der Bußregister an die Beamten.)

Diese Register sind in zweifacher Ausfertigung vor dem 8ten des, nach dem Schlusse jedes Vierteljahres folgenden, Monats, und zwar die eine davon dem Justizbeamten des Bußgerichts zur alsbaldigen zuverlässigen Besorgung der Vorladungen, die andere aber dem Rentereibeamten zur Verfertigung einer, mit den übrigen Ausfertigungen übereinstimmenden, dritten Ausfertigung zuzustellen.

§. 11.

(Bestrafung wegen verspäteter Abgabe der Bußregister.)

Beide Beamten müssen den Tag des Empfanges der Register auf dem Titelblatte unfehlbar anmerken, diejenigen Diener aber, welche vor dem 8ten die Einsendung versäumt haben würden, werden

für den	1sten	Tag	der	Versäumniß	um	.	.	.	.	4	Alb.
=	=	2ten	=	=	=	=	=	.	.	.	8 =
=	=	3ten	=	=	=	=	=	.	.	.	16 =
=	=	4ten	=	=	=	=	=	1	Rthl.	—	=
=	=	5ten	=	=	=	=	=	2	=	—	=

u. s. w., auf Betreiben der Forstämter, vom Ober-Forst-Collegium unnachsichtlich bestraft. Versäumnisse der, den unteren Bedienten obliegenden, pünktlichen Eingaben der Frevel-Anzeigen an die Vorgesetzten werden auf demselben Wege nach Befinden der Umstände geahndet.

§. 12.

(Alsbaldige Anzeigen, besonders wichtiger Frevel und Wilddiebereien, bei den Forstämtern, und deren abgesonderte Untersuchung.)

Werden besonders wichtige Frevel oder Wilddiebereien verübt, so sollen erstere sogleich nach dem Ereignisse, mit Angabe aller begleitenden Umstände, bei dem vorgesetzten Forstamte zur Anzeige gebracht werden, damit vom Forstamte bei dem

Ober-Forst-Collegium auf weitere Einleitung einer besonderen Untersuchung angetragen werden könne, die Wilddiebereien aber zugleich unmittelbar dem betreffenden Justizamte zur sofortigen, von Amtswegen vorzunehmenden, Untersuchung angezeigt werden. Beiderlei Frevel werden jedoch nachrichtlich im Bußregister bemerkt.

§. 13.

(Behörden, welche die Bußgerichte bilden.)

Die zur Anzeige gebrachten, in einem gewissen Bezirke sich zugetragenen Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel werden, wenn nicht eine besondere Untersuchung angeordnet worden ist, auf sogenannten Bußgerichten untersucht und bestraft. Diese werden durch den dazu bestimmten Justiz- und Rentereibeamten, so wie durch den einschlägigen Oberförster, oder dessen Substituten, nöthigenfalls mit Zuziehung des Revier-Forst- oder Jagd-Bedienten zur Ertheilung etwa erforderlicher Erläuterungen, in Gegenwart der Denuncianten und der dazu gehörig vorgeladenen Denunciaten abgehalten.

§. 14.

(Zeitraum, binnen welchem die Bußgerichte gehalten werden sollen.)

Die Bußgerichte sollen vier Mal im Jahre, und zwar jedesmal über die in jedem Vierteljahre vorgefallenen Frevel, pünktlich und spätestens zwischen dem 24sten und 30sten des auf jenen Zeitraum folgenden Monats an den, im wechselseitigen Einverständnisse der Commissarien, so viel, als thunlich, auf das ganze Jahr zum voraus festzusetzenden Tagen, oder nach genommener Verabredung, gehalten werden.

§. 15.

(Bestrafung eingetretener Verzögerung.)

Die Justizbeamten, welche die Abhaltung des Bußtages unnöthigerweise verschoben und ausgesetzt, sowie die Rentereibeamten, welche bis zum Bußtage die von ihnen zu fertigende dritte Abschrift des Registers nicht besorgt haben, und solche nicht zu dieser Zeit vorlegen können, sollen auf des Forstamtes Anzeige für jeden Fall vom Ober-Forst-Collegium in zwei Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 16.

(Competenz der Bußgerichte.)

Den kurfürstlichen Forst-Bußgerichten sind sowohl Schrift- als Amtssässige, sowie Militärpersonen, letztere jedoch mit der im §. 38 vorkommenden besonderen Bestimmung unterworfen.

§. 17.

(Glaubwürdigkeit der anzeigenden Diener, und Bestrafung falscher Anzeigen.)

Die Anzeigen der verpflichteten Diener haben, jedoch mit Vorbehalt des, dem Gerügten über die Unrichtigkeit der Anzeige zu verstattenden, Gegenbeweises, vollen Glauben; dagegen werden aber auch falsch befundene oder gar auf Bosheit beruhende Anzeigen hart und, nach Befinden der Umstände, neben Dienstentsetzung, mit derselben Strafe geahndet, welche bei verübtem Frevel der Denunciat würde haben erleiden müssen.

Die Beamten und Forstämter haben hierüber streng zu wachen, und jede Ungerechtigkeit zu verhüten; sowie auch alle wankenden, auf bloser Vermuthung beruhenden, Anzeigen zurück zu weisen sind.

§. 18.

(Verfahren bei der Untersuchung.)

Das Verfahren bei der Untersuchung ist summarisch. Die erschienenen Denunciaten werden vernommen, mit ihren Einreden gehört, nöthigenfalls mit den Denuncianten confrontirt, sowie überhaupt jedes erlaubte Mittel zur Aufklärung der Wahrheit angewendet, die Verhandlung aber in den Bußregistern niedergeschrieben, und hierauf in der Regel alsbald erkannt. Gegen diejenigen aber, welche auf vorgängige bescheinigte und dem Bußregister beizufügende Vorladungen nicht erschienen sind, wird in contumaciam entschieden.

§. 19.

(Anwendung der Strafbestimmungen mit Rücksicht auf etwa eintretende Milderungs-Gründe.)

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften dienen dabei zur Norm, jedoch bleibt den Commissarien überlassen, insofern bei einem vorgefallenen Frevel erhebliche Milderungs-Gründe eintreten, nach rechtlichem und sachverständigem Ermessen eine geringere, als die ordnungmäsige Strafe anzusetzen; die hierzu veranlassenden Gründe sollen aber namentlich in dem Bußregister angeführt werden.

§. 20.

(Beförderung der abgeurtheilten Bußregister an die Forstämter zur Durchsicht.)

Nachdem die Bußregister von den Bußgerichten auf diese Weise abgeurtheilt, die drei Exemplare einander gleich gemacht und von den Commissarien unterzeichnet seyn werden, sind solche bei zwei Rthlr. Strafe alsbald durch die Oberförster an das Forstamt abzugeben, um dieselben zu revidiren.

§. 21.

(Durchsicht, Einsendung der Auszüge von gestrichenen Strafansätzen zur Entscheidung des Ober-Forst-Collegiums, und Abgabe der abgeschlossenen Bußregister zur Vollziehung der Strafen.)

Diejenigen Posten, wo blos willkührliche, nicht durch eintretende Nebenumstände begründete Abweichungen vom Straftarife wahrgenommen werden, bei deren Entscheidung also die Meinung des Forstamtes von der des Bußgerichts abweicht, sind, ohne einige Abänderung, vorläufig zu streichen, auszuziehen und, auf die vorgeschriebene Weise mit Anträgen begleitet, dem Ober-Forst-Collegium zur Entscheidung vorzulegen. Wegen der unverändert beizubehaltenden Strafansätze aber ist ein Abschluß zu machen, und eine Ausfertigung mit dem darunter von den Forstamts-Mitgliedern unterschriebenen, in Buchstaben ausgedrückten summarischen Abschlusse der Ansätze, ohne weiter auf die Entscheidung der ausgezogenen Fälle, welche hiernächst nebst einem besondern Vereinnahme-Befehl erfolgen wird, zu warten, längstens binnen 14 Tagen nach Empfang der Bußregister, dem betreffenden Rentereibeamten zur förderlichsten Vollziehung der Strafen zuzustellen; wobei jedoch dem Ober-Forst-Collegium jedesmal genaue Uebersichten von den summarischen Abschlüssen zur Nachricht, mit der Bemerkung des Zeitpunktes, wann dem Rentereibeamten die Bußregister zur Erhebung zugefertigt worden, mitzutheilen sind.

Die andere gleichgemachte Ausfertigung wird dem Förster mitgetheilt, und die dritte bleibt zum Gebrauche bei dem Forstamte.

§. 22.

(Beschwerden über ausgesprochene Straf-Erkenntnisse, deren weitere Untersuchung und Entscheidung.)

Denjenigen, welche durch das, gegen sie ausgesprochene, Erkenntniß des Bußgerichts sich beschwert halten möchten, bleibt unbenommen, ihr Anliegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen, von der Zeit der erkannten Strafe an gerechnet, bei dem Ober-Forst-Collegium vorzustellen, welches darauf, nach Befinden der Umstände entweder sogleich erkennen, oder eine nochmalige Untersuchung anordnen und hiernächst entscheiden wird. Dem Ober-Forst-Collegium bleibt fernerhin hierbei überlassen, nach pflichtmäsigem Ermessen und nach dem Grade der Strafbarkeit ab- und zuzuthun. Dieselbe Verfügung ist anwendbar auf die, von der Regierung zu fällenden, Entscheidungen über Beschwerden gegen die von den fürstlich-rotenburgischen Gerichten ausgesprochenen Forst- ꝛc. Straferkenntnisse.

§. 23.

(Verschiedenheit der Strafen.)

Die in den angehängten Straftarifen enthaltenen Ansätze sind auf die vorkommenden Fälle anzuwenden.

Sie enthalten entweder

1) reine für sich bestehende Strafen, ohne daß Werthes- und Schadens-Ersatz darin enthalten, oder besonders geleistet wird; oder

2) sie sind zwar für sich bestehend, neben denselben wird aber der Werth und Schade noch besonders ersetzt; oder

3) sie umfassen zugleich den Werthes- und Schadens-Ersatz.

§. 24.

(Vertheilung der Geldstrafen unter die Herrschaft und die Eigenthümer oder Nutznieser.)

Da die eigentlichen Geldstrafen als ein Ausfluß der Forstgerichtbarkeit zu betrachten, der Werthes- und Schadens-Ersatz hingegen dem Eigenthümer oder Nutznieser des beschädigten Gegenstandes gebührt; so fliesen die unter Nr. 1 des §. 23 angegebenen Geldstrafen, bei welchen vom Werthes- und Schadens-Ersatze die Rede nicht seyn kann, ausschlieslich in die herrschaftliche Kasse, die unter Nr. 2 bemerkten Geldstrafen fallen gleichfalls der Herrschaft zu, während jedoch der besonders angeordnete Werthes- und Schadens-Ersatz dem Eigenthümer oder Nutznieser zukommt. Die unter Nr. 3 erwähnten Geldstrafen aber werden, weil sie zugleich den Werthes- und Schadens-Ersatz in sich fassen,

a) bei Forstfreveln zwischen der Herrschaft und dem Eigenthümer oder Nutznieser zu gleichen Theilen getheilt;

b) bei Jagd- und Fischerei-Freveln aber wird der von dem Oberförster pflichtmäsig ausgemittelte Local-Werth des entwendeten Gegenstandes, sammt Schaden, von der Strafe abgesetzt und dem Eigenthümer oder Nutznieser zuerkannt.

§. 25.

(Ersatz des Werthes und Schadens bei Holz- und Loh-Entwendungen.)

Die im Tarife bemeldeten Straf-Ansätze enthalten da, wo vom Werthes- und Schadens-Ersatze die Rede seyn kann, wenn solcher nicht besonders verordnet worden, der Regel nach, den Werthes- und Schadens-Ersatz in sich. Bei aller und jeder Holz- oder Loh-Entwendung aber soll, insofern diese Gegenstände den Frevlern nicht zum Besten der Eigenthümer wieder abgenommen worden, oder von denselben nicht liegen gelassen sind, neben der bestimmten Strafe ein Ersatz des Werthes und Schadens besonders Statt finden.

§. 26.

(Fortsetzung.)

Damit indessen aller Willkühr hierbei vorgebeugt werde, soll das Ober-Forst-Collegium einen genauen Anschlag des durchschnittmäsigen Localwerthes der verschiedenen Holz-Gattungen für die verschiedenen Gegenden des Landes anfertigen lassen, und solchen den Bußgerichten zufertigen, um hiernach den Werth des Entwendeten, zugleich aber auch, falls ein besonderer bedeutende Schade eingetreten ist, welcher durch den Werths-Ersatz nicht gedeckt wäre, die in diesem Falle vom Oberförster pflichtmäsig zu bestimmende Schadens-Vergütung, vorbehaltlich der Revision des Forstamtes, und nach Befinden des Ober-Forst-Collegiums, anzusetzen.

§. 27.

(Fortsetzung.)

Bei Bauholz-Entwendungen wird jedoch, bis auf anderweite Verordnung, die bestehende herrschaftliche Holz-Taxe den Maasstab zur Bestimmung des Werthes abgeben, wobei im Falle noch besonders eingetretenen bedeutenden Schadens die vom Oberförster zu bestimmende Schadens-Vergütung, der im vorhergegangenen §. 26 enthaltenen Bestimmung gemäs, nicht ausgeschlossen ist.

§. 28.

(Fortsetzung.)

Die Forstbedienten haben daher bei Bauholz-Entwendungen den unteren und oberen Durchmesser (mittleren Durchmesser) des gestohlenen Stammes, nebst dessen Länge, und, wenn die

Stämme vor der Entdeckung bereits zerschnitten oder verbraucht seyn sollten, nach der am Ende des Tarifs gegebenen Anleitung in den Bußregistern genau und pflichtmäßig anzugeben, damit hiernach von dem Revier-Forstbedienten der Stamm als Rundholz kubisch berechnet, und vom Bußgerichte dessen Werth bestimmt werden könne.

§. 29.

(Fortsetzung.)

Ist den Frevlern das entwendete Holz und Lohe wieder abgenommen, oder von denselben liegen gelassen; so findet kein Werths-Ersatz Statt, der Schadens-Ersatz kann aber dessenungeachtet, insofern bedeutender Schade sich zugetragen hat, nach den obigen Bestimmungen erkannt werden.

§. 30.

(Unveränderlichkeit des Werths- und Schadens-Ersatzes bei erhöheter Strafe.)

Jeder Werths- und Schadens-Ersatz bleibt übrigens, wenn unter besonderen Umständen auch die Strafe verdoppelt oder erhöhet werden sollte, immerhin unverändert.

§. 31.

(Bestimmung der Pfände-Gebühren.)

Den anzeigenden Dienern wird von jeder, eines Forst-, Jagd- oder Fischerei-Vergehens wegen, zur Anzeige gebrachten und bestraften Person, insofern der Frevel ohne Anwendung eines Fuhrwerkes geschehen, ein Pfändegeld von zwei Albus, ist letzteres aber der Fall gewesen, ein Pfändegeld von fünf Albus vier Hellern für jeden mit Vieh bespannten Wagen, Karren oder Schlitten, ohne Rücksicht auf die dabei befindlichen Personen, ingleichem bei Hutefrevel mit einzelnem Vieh für jedes Pferd, Esel, Stück Rindvieh und Ziege ein Pfändegeld von zwei Albus, und für jedes Schaaf oder Schwein von einem Albus, — wenn das Vieh aber in den Pfandstall gebracht worden, für jedes Stück das Doppelte, und von den, durch den Hirten getriebenen, Heerden, und zwar bei Rindvieh und Ziegen ein Pfändegeld von acht Hellern, bei Schaafen und Schweinen aber ein dergleichen von vier Hellern für das Stück zugestanden und bewilligt.

§. 32.

(Fortsetzung.)

Diese Pfändegelder werden bei allen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Fest-Tagen, oder an bekannt gewordenen Bußgerichts-Tagen verübten Freveln verdoppelt; jedoch sollen dieselben nie den Betrag von zwei Rthlrn. übersteigen. Kein Denunciant soll sich aber unterstehen, Pfändegelder selbst zu erheben, sondern solche sollen blos in den Bußregistern unter der Rüge bemerkt werden.

§. 33.

(Anwendung körperlicher Strafen.)

Die Strafen werden in der Regel, nach den im Tarif enthaltenen Bestimmungen, in Geld angesetzt. Personen jedoch, welche zur Erlegung der Geldstrafen gänzlich ausser Stande sich befinden, sollen gleich auf den Bußgerichten zu körperlicher Strafe, mithin entweder zu Waldarbeiten, und zwar zum alleinigen Vortheile der Beschädigten, und in deren Ermangelung zur Verbesserung der Landstrafen und Wege, oder zu Gefängnißstrafen verurtheilt, oder auch nach Befinden gezüchtiget werden.

§. 34.

(Fortsetzung.)

In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß Gefängnißstrafen vorzugsweise bei solchen Frevlern, welche keine Arbeiten verrichten können, oder in deren Ableistung früher saumselig sich bezeigt haben, auch bei wiederholten Vergehungen erkannt, — mäßige körperliche Züchtigungen aber, unter gleichen Umständen, nach den Bestimmungen des Auszugs Geheimen-Raths-Protokolls vom 24sten Juni 1806, bei muthwilligen, jugendlichen Frevlern männlichen Geschlechts, deren körperliche Beschaffenheit solches gestattet, angewendet werden sollen.

Längere als vierzehntägige Gefängniß- oder dreißigtägige Wald- ꝛc. Arbeits-Strafe dürfen jedoch die Bußgerichte für sich und ohne Genehmigung des Ober-Forst-Collegiums nicht erkennen. In dem Falle des gänzlichen Unvermögens des Frevlers sollen die Atzungs-Kosten vom Fiscus getragen werden.

§. 35.

(Fortsetzung.)

Solche Personen hingegen, welche durch jene Strafmittel sich nicht bessern lassen, sondern öftere und wiederholte Frevel verüben, und daraus ein Gewerbe machen, indem sie das gefrevelte Holz nicht zur eigenen Nothdurft verwenden, sondern es verkaufen, sollen neben der, nach Maasgabe des Vergehens anzuwendenden, gewöhnlichen Bestrafung, nach vorgängig beim Ober-Forst-Collegium eingeholter Genehmigung, mit einem, die verübten Vergehungen andeutenden, Schilde an den Strafpfahl ausgestellt, und, wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleiben würde, beim nächsten bedeutenden Frevel zur Zuchthausstrafe vorgeschlagen werden.

§. 36.

(Umwandlung des Werths- und Schadens-Ersatzes in körperliche Strafen.)

In denen Fällen, wo die Frevler den noch besonders erkannten Werths- und Schadens-Ersatz ebensowenig in Geld leisten können, soll dieser nach den obigen Bestimmungen gleich der Strafe umgewandelt, alle auf solche Weise angesetzten Arbeiten aber, wie im §. 33 bereits bemerkt worden, dem beschädigten Theile allein zu Statten kommen.

§. 37.

(Maasstab bei Verwandlung der Geld-strafen und des Werthes und Schadens in körperliche Strafen.)

Im Falle der Verwandlung der Geld- in körperliche Strafen wird für eine Geldstrafe von acht Albus oder für einen gleichen Werths- und Schadens-Ersatz ein Tag Arbeit, — und für sechszehn Albus ein Tag Amtsgefängniß bei Wasser und Brod gerechnet, mithin nach diesem Verhältnisse die, statt der Geldstrafe, zu verbüsende körperliche Strafe angesetzt. Längere als dreitägige Gefängnißstrafe soll jedoch nur abwechselnd bei Wasser und Brod verbüset werden. — Ueberdies bleibt dem Ober-Forst-Collegium überlassen, bei längerer Dauer der körperlichen Strafe auch einen anderen und gelinderen Maasstab zum Grunde zu legen.

§. 38.

(Körperliche Bestrafung der Militärpersonen.)

Soldaten, welche nach §. 16 den Bußgerichten gleich allen anderen Personen unterworfen sind, werden jedoch, wenn sie Geldstrafen nicht entrichten können, von Seiten der Bußgerichte nicht zu körperlicher Strafe verurtheilt, sondern den Regiments-Commandeurs mit Bemerkung der verwirkten Geldstrafen angezeigt, damit sie auf die bereits vorgenommene Untersuchung, in Gemäsheit der Kriegs-Artikel, mit Regiments-Strafe belegt werden.

§. 39.

(Nachdrückliche und schnelle Vollstrekkung der Strafen.)

Da der Zweck der Strafe nur durch schnelle Vollziehung erreicht werden kann, so wird den Behörden, welche solches angehet, hiermit zur Pflicht gemacht, die erkannten Strafen möglich schleunigst mit Ernst und Nachdruck zu vollstrecken.

§. 40.

(Fortsetzung.)

Die auf den Bußgerichten erkannten Gefängniß-Strafen und Züchtigungen sind demnach sofort oder wenigstens bald darauf zu vollziehen, die angesetzten Geldstrafen sammt Werths- und Schadens-Ersatze sogleich, nachdem die Forstämter die, in Gemäsheit des §. 21 gleichfalls zu beschleunigende, Durchsicht der Bußregister beendigt, und solche den Rentereibeamten zugefertigt haben, durch letztere, so weit sie der

Landesherrschaft gebühren, beizutreiben und zu vereinnahmen, ingleichen die den Privat-Eigenthümern oder Nutznießern, denen die Forst-Bußregister auszugsweise mitzutheilen sind, gebührenden Beträge an Werths- oder Schadens-Ersatz, wenn dieselben die Erhebung nicht durch eigene Receptoren wollen bewirken lassen, ebenfalls unverzüglich zu erheben, und an jene gegen die im §. 44 bestimmte Vergütung abzuliefern, — die zu Arbeitsstrafen verurtheilten Frevler aber, auf Betreiben der Offizianten, durch die Beamten gehörig zu stellen, wobei diesen, die etwa nöthige Hülfe zu requiriren, überlassen bleibt.

§. 41.

(Bescheinigung über verbüßete körperliche Strafen.)

Die mit der Vollziehung der erkannten Arbeits- oder Gefängniß-Strafen und Züchtigungen beauftragten Diener sind gehalten, gleich darauf Bescheinigungen über die geschehene Vollziehung auszustellen, und solche, nachdem sie von den Forst- oder Fischerei-Bedienten des Reviers visirt worden, den Rentereibeamten zum Gebrauche bei der Verrechnung dieser Straf-Ansätze zu übergeben.

§. 42.

(Erhebung der Pfändegebühren und deren Auszahlung an die Angeber.)

Auch werden die Rentereibeamten angewiesen, neben Vollziehung der Strafen, die den Denuncianten zukommenden, und zufolge des §. 32 im Bußregister blos bemerkten, Pfändegebühren von den Frevlern zu erheben und nach Ablauf jedes Vierteljahres den Ersteren einzuhändigen.

§. 43.

(Entschädigung der Angeber wegen der ihnen bei unzahlfähigen Frevlern entgehenden Pfändegebühren, und Belohnung besonderen Fleises.)

Damit aber die herrschaftlichen Denuncianten bei den unzahlfähigen Frevlern keinen Ausfall erleiden mögen, soll hinsichtlich dieser das Pfändegeld aus den übrigen Strafgeldern auf Anweisung des Ober-Forst-Collegiums ihnen vergütet werden, sowie demselben auch fernerhin verstattet wird, denjenigen Dienern, welche sich bei der ihnen obliegenden Aufsicht besonders fleisig bezeigen, nach Befinden eine angemessene Belohnung zur ferneren Aufmunterung daraus zu verwilligen.

Eine ähnliche Entschädigung der, über nicht landesherrliche Waldungen, Jagden und Fischereien angestellten, Diener bleibt den Eigenthümern derselben überlassen.

§. 44.

(Erhebegebühr der Rentereibeamten.)

Den Rentereibeamten wird für die, mit der Beitreibung der Forst-, Jagd- und Fisch-Geldstrafen verbundene, Mühewaltung eine Erhebegebühr von fünf Prozent aller künftig erkannt werdenden und wirklich einkommenden Strafen, ingleichen von dem Werths- und Schadens-Ersatze, zugestanden, welches in der Einnahme sogleich abzusetzen ist.

§. 45.

(Bestimmung des Theils der in die landesherrlichen Kassen fliesenden Geldstrafen ꝛc. ꝛc, welcher zum Besten der landesherrlichen Waldungen, Wildbahnen und Fischereien verwendet werden kann.)

Von den in die landesherrliche Kasse fliesenden Geldstrafen, Werths- und Schadens-Ersatze werden, statt des neben den Forststrafen sonst entrichteten sogenannten Pflanzgeldes, zwölf Prozent zu den Kosten der Verbesserung der landesherrlichen Waldungen, Wildbahnen und Fischereien verwilligt.

Wir befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung Unser Ober-Forst-Collegium beauftragt wird, sofort öffentlich bekannt gemacht, und zu Anfang jedes Jahres jeder, zu dem Ende zu versammelnden, Gemeinde

in Erinnerung gebracht werde, damit ein Jeder, den es angeht, sich nach deren Inhalt achten möge.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels gegeben zu Cassel am 12ten Januar 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Witzleben.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen, und für die Grafschaft Schaumburg.

A. Forst-Straf-Tarif.

I. Entwendungen von Holz, als Haupterzeugniß der Waldungen.	Strafe. thl	alb
Anmerkung. Hier wird zufolge des §. 25 der Verordnung, neben den bemerkten Strafen, Werths- und Schadens-Ersatz noch besonders geleistet.		
A. Entwendung von auf dem Stamme stehendem Holze.		
a) Eichen, Eschen, Ulmen, Ahorn.		
1) Ein gesunder zur Hammer- oder Mühlwelle oder Schlaglade brauchbarer Stamm	15	—
2) Ein zwar gesunder und zu Bau- oder Werk-Holz jedoch nicht zum obigen Behufe, brauchbarer Stamm von 3 bis 4 Fuß und darüber im mittlern Durchmesser, ohne Unterschied der Länge, ...	10	—
3) Ein desgleichen von 2 Fuß bis 2 Fuß 11 Zoll Dicke	8	—
4) Ein desgleichen von 1 Fuß bis 1 Fuß 11 Zoll Dicke	6	—
5) Ein desgleichen von 6 bis 11 Zoll Dicke	5	—
6) Ein desgleichen von der Dicke einer Langwiede, Deichsel oder eines Leiterbaums	4	—
7) Ein desgleichen von der Dicke eines Bindreitels, starker Reif- oder Hopfenstange	3	—
8) Ein desgleichen von der Dicke einer Bohnenstange, und was dem gleich ist . .	2	—
9) Ein geringeres aus Saamen erwachsenes Stämmchen von der Dicke einer Zaun- oder Fitzgerte.	1	—
10) Ein geringeres aus Saamen erwachsenes Stämmchen von der Dicke einer Bindwiede und darunter	—	16
11) Unterdrückte gipfeltrockene Stämme von der unter Nr. 6 bis einschließlich Nr. 10, sowie Stocklohden von der unter Nr. 9 und 10 bemerkten Stärke werden wie grüne Buchenstämme gleicher Stärke bestraft.		
12) Werk- oder Geschirrholz, welches so zerschnitten oder gespalten ist, daß es nach den vorbemerkten Ansätzen nicht berechnet werden kann, und zwar ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	9	—
13) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	4	16
14) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	3	—
15) Desgl. ein Schubkarren	2	8
16) Desgl. eine Traglast	1	4
b) Nadelholz.		
17) Ein gesunder zu Bau- oder Werkholz brauchbarer Stamm von 3 Fuß und darüber im mittleren Durchmesser ohne Unterschied der Länge	8	—
18) Ein desgleichen von 2 Fuß bis 2 Fuß 11 Zoll Dicke	6	—
19) Ein desgleichen von 1 Fuß bis 1 Fuß 11 Zoll Dicke	5	—
20) Ein desgleichen von 6 bis 11 Zoll Dicke	4	—
21) Ein desgleichen von der Dicke eines Dachsparren, einer Langwiede, Deichsel oder Leiterbaumes	2	—
22) Ein desgleichen von der Dicke eines Bindreitels oder Hopfenstange	1	—
23) Ein desgleichen von der Dicke einer Bohnenstange, und was dem gleich ist . .	—	16
24) Ein geringeres Stämmchen von der Dicke einer Zaun- oder Fitzgerte	—	8
25) Ein desgleichen von der Dicke einer Bindwiede, und darunter	—	4
26) Unterdrückte gipfeltrockene Nadelholzstämme von der unter Nr. 21 bis einschließlich Nr. 25 bemerkten Stärke werden wie grüne Buchenstämme gleicher Stärke bestraft.		
27) Werk- oder Geschirrholz, welches so zerschnitten, oder zerspalten ist, daß es nach den vorbemerkten Ansätzen nicht be-		

		Strafe.	
	rechnet werden kann, und zwar ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	thl	alb
28)	Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	7	—
29)	Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	3	16
30)	Desgl. ein Schubkarren	2	10
31)	Desgl. eine Traglast	1	24
		—	28
	c) Buchen, Hainbuchen, Birken, Erlen, Aspen u. s. w.		
32)	Ein gesunder zu Bau- oder Werkholz brauchbarer Stamm von 3 Fuß und darüber im mittleren Durchmesser, gleichfalls ohne Unterschied der Länge, ...	6	—
33)	Ein desgleichen von 2 Fuß bis 2 Fuß 11 Zoll Dicke	5	—
34)	Ein desgleichen von 1 Fuß bis 1 Fuß 11 Zoll Dicke	4	—
35)	Ein desgleichen von 6 bis 11 Zoll Dicke	2	—
36)	Ein desgleichen von der Dicke einer Langwiede, Deichsel oder Leiterbaums . .	—	24
37)	Ein desgleichen von der Dicke eines Bindreitels, starker Reif- oder Hopfenstange	—	12
38)	Ein desgleichen von der Dicke einer Bohnenstange, und was dem gleich ist . .	—	6
39)	Ein geringeres Stämmchen von der Dicke einer Zaun- oder Fitzgerte	—	4
40)	Ein desgleichen von der Dicke einer Bindwiede und darunter	—	2
41)	Unterdrückte gipfeltrockene Stämme von der unter Nr. 36 bis einschlieslich Nr. 40, so wie Stock- oder Wurzel-Ausschlag von der unter Nr. 39 und 40 angegebenen Stärke werden mit der Hälfte der bemerkten Strafen belegt.		
42)	Werk- oder Geschirrholz, welches so zerschnitten oder gespalten ist, daß es nach den vorbemerkten Ansätzen nicht berechnet werden kann, und zwar ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	6	—
43)	Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	3	—
44)	Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	2	—
45)	Desgl. ein Schubkarren	1	16
46)	Desgl. eine Traglast	—	24
47)	Grüne Besenreiser, auch Erbsreiser, insofern dieselben nicht von Aesten, sondern von jungen aus Saamen erwachsenen Stämmen, oder auch von Stocklohden geschnitten sind, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	8	—
48)	Dergl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	4	—
49)	Dergl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	2	21
50)	Dergl. ein Schubkarren	2	—
51)	Dergl. eine Traglast	1	—
52)	Grüne Besenreiser, auch Erbsreiser, welche von Aesten erwachsener Stämme geschnitten sind, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten . .	4	—
53)	Dergl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	2	—
54)	Dergl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	1	10
55)	Dergl. ein Schubkarren	1	—
56)	Dergl. eine Traglast	—	16
57)	Ohne vorgängige Erlaubniß sich zugeeignete Dornen oder Wachholder, ein vierräderiger Wagen, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	1	16
58)	Dergl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	—	24
59)	Dergl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	—	16
60)	Dergl. ein Schubkarren	—	12
61)	Dergl. eine Traglast	—	6
	d) Brennholz von Eichen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Nadelholz, Buchen, Hainbuchen, Birken, Erlen, Aspen u. s. w.		
62)	Grünes Brennholz aller Holzarten ohne Unterschied, es bestehe in spaltigem, oder in Prügel- oder Reiserholz, indem blos der Ersatz des Werthes nach der verschiedenen Qualität des Holzes bestimmt wird, ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	3	—
63)	Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	1	16
64)	Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	1	—
65)	Desgl. ein Schubkarren	—	24
66)	Desgl. eine Traglast	—	12
67)	Brennholz von an Stamm und Aesten völlig dürrem, Holze, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	2	—
68)	Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	1	—

	Strafe. thl	alb
69) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	—	21
70) Desgl. ein Schubkarren	—	16
71) Desgl. eine Traglast	—	8
72) Erdstockholz, ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten . .	—	24
73) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	—	12
74) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	—	8
75) Desgl. ein Schubkarren	—	6
76) Desgl. eine Traglast	—	3
77) Das an entwendeten Stämmen befindliche Obergehölz wird als Brennholz besonders in Anschlag gebracht und desshalb gestraft.		
78) Alle bei dem unerlaubten Umhauen eines Stammes oder Astes durch dessen Umsturz mitfallenden Reitel u. s. w. werden, als wären solche gleichfalls gehauen, angesehen, und mit gesetzlicher Strafe belegt.		
79) Bei allen Holzentwendungen an Saamen- und Hägebäumen, an Stangen, Reiteln und Stämmen in geschlossenen Hochwaldsbeständen, insofern durch das Hauen grose Lücken entstanden sind und dadurch der Schluß bedeutend unterbrochen ist, sowie an gepflanzten Stämmen wird die tarifmäßige Strafe um die Hälfte erhöht.		
80) Holzentwendungen in Holzgärten werden mit dem Doppelten der tarifmäßigen Strafe belegt.		
81) Dagegen soll, wenn in augenscheinlichen Nothfällen, wo Jemand im Walde irgend ein Stück des Wagens zerbricht, oder in sehr üblen Wegen das Fuhrwerk etwa stecken bleibt, ein zur Wiederherstellung desselben erforderlicher Reitel oder dergleichen gehauen werden muß, keine Strafe, sondern nur der Betrag der Taxe des Gehauenen angesetzt werden, vorausgesetzt, daß solches soviel, als möglich, auf unschädliche Weise entnommen und dem Forstbedienten oder Forstlaufer alsbald nach der Rückkunft Anzeige davon gethan worden ist.		
B. Entwendung von, vom Stamme bereits getrenntem oder schon gefälltem Holze, ohne Unterschied der Holzarten.		
82) Windfall-, Lager- oder Lese-Brennholz, wo solches zu sammlen nicht hergebracht ist, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	1	16
83) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	—	24
84) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen, ...	—	16
85) Desgl. ein Schubkarren	—	12
86) Desgl. eine Traglast	—	6
87) Wer liegendes oder schon gefälltes Bau-, Werk-, Brenn- oder Kohlholz entwendet, es mag bereits einem Andern überwiesen, schon bearbeitet, in Klaftern und Haufen aufgesetzt, oder noch nicht seyn, soll doppelte Strafe entrichten.		
88) Die Entwendung von einzelnen Klafter-Scheiten oder Wellen bereits verfertigten Reisholzes wird jedoch, insofern das Entwendete nicht über zehn Stück betragen hat, für das Stück mit	—	24
bestraft und		
89) die Entwendung an Knäppeln, nach derselben Bestimmung, für das Stück mit	—	12
90) Wer Holzkohlen oder Brände entwendet, zahlt für einen Schubkarren	4	16
91) für eine Traglast	2	8
und sollten grösere Quantitäten entwendet werden, so wird die Strafe verhältnißmäßig erhöhet.		
II. Vergehungen an Forst-Nebennutzungen.		
A. Loh-Entwendungen.		
Anmerkung. Hier wird zufolge des §. 25 der Verordnung ebenfalls, neben den bemerkten Strafen, Werths- und Schadens-Ersatz noch besonders geleistet.		
92) Bereits geschälte Eichen- oder Fichtenlohe, ein vierräderiger Wagen . . .	6	—
93) Dergl. ein zweiräderiger Wagen . .	3	—
94) Dergl. ein Karren, von Menschen gezogen,	2	—
95) Dergl. ein Schubkarren	1	16
96) Dergl. eine Traglast	—	24
Wer an stehenden Stämmen Lohe verbotenerweise schält, der wird nach Nr. 172 bestraft.		
B. Mast-Frevel.		
Anmerkung. Hier ist die Hälfte der Strafen als Werths- und Schadens-Ersatz zu betrachten.		
97) Wer ohne Erlaubniß, oder auch selbst nach eingelöseten Erlaubnißscheinen, aber		

	Strafe. thl	alb
in nicht eingegebenen Revieren, Eich- oder Buch-Mast durch Aufleſen einſammelt, ſoll entrichten von jeder Perſon . .	—	8
98) Wer ſolches durch Schlagen bewirkt, von jeder Perſon	—	16
99) Wer hierzu der Kehrbeſen ſich bedient, von jeder Perſon	1	—
100) Geſchehen vorbemerkte Vergehen in eingehägten Diſtricten, ſo tritt bei Nr. 97 eine Strafe von	—	16
101) bei Nr. 98	1	—
102) bei Nr. 99	2	—
für jede Perſon ein.		
103) Ein Jeder, welcher mit Schweinen in zur Maſtzeit nicht eingegebenen Revieren hütet, zahlt für das Stück	—	4
104) iſt das Revier eingehägt, für das Stück	—	8
105) Wer Schweine, ohne daß ſolche von dem Forſtbedienten aufgezeichnet und eingebrannt worden ſind, in die zur Maſtbenutzung eingegebenen Diſtricte treibt, zahlt von jedem Tage für das Stück . und dieſelben dürfen nicht ferner eingetrieben werden.	—	4
106) Der Maſthirte, mit deſſen Vorwiſſen dergleichen Vergehen verübt werden, zahlt eben ſo viel an Strafe.		
107) Wer die Zeit, welche zum Ein- und Abtreiben der Maſtſchweine beſtimmt iſt, nicht einhält, mithin entweder zu früh ein- oder zu ſpät abtreibt, zahlt für das Stück	—	4
108) Wer ſeine Schweine in ein gewiſſes Revier in die Maſt zu treiben verbunden iſt, und ſolches unterläſſt, dagegen aber ſolche in andere Maſtreviere treibt, ſoll den vollen Maſt- und Pflanzgelds-Betrag, eben ſo, als wenn er in jenes Revier getrieben hätte, entrichten, und wird, wenn die geſchehene Eintreibung in das andere Revier nicht erlaubt war, noch beſonders in die beſtimmte Strafe genommen.		
109) Hute-Frevel zur Maſtzeit mit anderm Viehe, als Schweinen, werden nach den bei den Hute-Freveln gegebenen Beſtimmungen beſtraft. Es wird jedoch vorausgeſetzt, daß der Forſtbediente das Hüten zeitig vor eingetretener Maſtzeit verboten habe.		

C. Frevel durch Entwendung von ſonſtigem Saamen.

Anmerkung. Hier iſt die Hälfte der Strafen als Werths- und Schadens-Erſatz zu betrachten.

	Strafe. thl	alb
110) Wer ohne Erlaubniß, oder auch ſelbſt nach eingelöſeten Erlaubnißſcheinen, aber in nicht eingegebenen Revieren, Ahorn-, Birken-, Eſchen-, Hainbuchen-, Nadelholz- ꝛc. Saamen durch Schlagen einſammlet, entrichtet von jeder Perſon .	—	12
111) Wer hierzu der Kehrbeſen ſich bedient, oder zur leichteren Einſammlung des Saamens Zweige abbricht, von jeder Perſon	—	24
112) Werden vorbemerkte Vergehen in eingehägten Revieren verübt, ſo tritt bei Nr. 110. eine Strafe von	—	24
113) und bei der Nr. 111 von . . . . . für jede Perſon ein.	1	16

D. Hute-Frevel.

Anmerkung. Hier wird die Hälfte der Strafen als Werths- und Schadens-Erſatz betrachtet.

114) Wer unerlaubter Weiſe in, zur Hute nicht eingegebenen, Revieren hütet, ſoll geben von einem Pferde oder Eſel	—	8
115) von einem Stück Rindvieh und Ziege	—	6
116) von einem Schafe	—	1
117) von einem Schweine auſſer der Maſtzeit	—	1
118) in wirklich eingehägten Revieren, von einem Pferde oder Eſel	—	24
119) von einem Stück Rindvieh oder Ziege	—	18
120) von einem Schafe	—	3
121) von einem Schweine auſſer der Maſtzeit	—	2
122) Wer auf arthaft gemachten beſäeten Orten, in eingehägten jungen Pflanzungen, in Forſtgärten hütet, bezahlt von einem Pferde oder Eſel	1	16
123) von einem Stück Rindvieh oder Ziege	1	4
124) von einem Schafe	—	6
125) von einem Schweine . . . . . und muß auſſerdem, wenn er Umzäunungen aufgebrochen hat, ſolche wieder herſtellen, die deſſfalls beſtimmte Strafe, ſo wie auch wegen der an den Stämmen verurſachten Beſchädigungen die ordnungmäſige Strafe unter Nr. 172 oder 173 leiden.	1	—
126) Wer ſich eine Trift anmaſet, wird eben ſo geſtraft, als ob er gehütet habe.		
127) Wer zur Hute Erlaubniß hat, aber die zum Ein- oder Austreiben des Viehes beſtimmte Jahreszeit nicht einhält, mithin ſolche früher oder länger ausübt, als ſolches geſtattet iſt, verfällt, gleich demjenigen, welcher die ihm angewieſenen Plätze überſchreitet, in die eine oder andere der unter Nr. 114 bis 121 beſtimmten Strafen.		

	Strafe. thl	alb
128) Der Hirte, welcher in einer andern, als der für seine Heerde bestimmten, Hute hütet, soll überhaupt geben . . . . . wer aber mit einzelnem Vieh in einer solchen, ihm nicht zustehenden, Hute hütet, zahlt die Hälfte der unter Nr. 114 bis einschlieslich 117 bemerkten Strafen.	2	—
129) Wenn Vieh von der Heerde erwiesenermasen ohne Schuld des Hirten sich verlauft; so muß dieser binnen sechs Stunden dem Revier-Forstbedienten hiervon Anzeige thun, widrigenfalls der Hirte für allen angerichteten Schaden haften muß.		
E. Gras-Frevel.		
Anmerkung. Hier macht die Hälfte der Strafe den Werths- und Schadens-Ersatz aus.		
130) Wer ohne Erlaubniß in nicht eingehägten Districten graset, zahlt für einen vierräderigen Wagen	1	—
131) für einen zweiräderigen Wagen . .	—	16
132) für einen Karren von Menschen gezogen	—	10
133) für einen Schubkarren	—	8
134) für eine Traglast	—	4
135) Wer in eingehägten Districten Gras rupfet, für einen vierräderigen Wagen	3	—
136) für einen zweiräderigen Wagen . .	1	16
137) für einen Karren von Menschen gezogen	1	—
138) für einen Schubkarren	—	24
139) für eine Traglast	—	12
140) Wer in eingehägten Districten Gras mit der Sichel oder Sense abmähet, für einen vierräderigen Wagen	6	—
141) für einen zweiräderigen Wagen . .	3	—
142) für einen Karren von Menschen gezogen	2	—
143) für einen Schubkarren	1	16
144) für eine Traglast	—	24
F. Laub-, Heide-, Moos-, und sonstige Streuzeugs-Frevel.		
Anmerkung. Hier macht die Hälfte der Strafen den Werths- und Schadens-Ersatz aus.		
145) Wer ohne Erlaubniß in, ihm nicht dazu eingegebenen, Revieren Laub, Heide, Moos oder sonstiges Streuzeug sammelt, oder ohne Vorwissen des Forstbedienten in ständigen offenen Huten das, sonst zum Holen erlaubte, abgefallene Laub sich zueignet, soll geben für einen vierräderigen Wagen	1	—
146) für einen zweiräderigen Wagen . .	—	16
147) für einen Karren von Menschen gezogen	—	10
147½) für einen Schubkarren	—	8
148) für eine Traglast	—	4
149) Wer in verbotenen Revieren Heide, Moos, oder sonstiges Streuzeug rupfet, zahlt für einen vierräderigen Wagen .	3	—
150) für einen zweiräderigen Wagen . .	1	16
151) für einen Karren von Menschen gezogen	1	—
152) für einen Schubkarren	—	24
153) für eine Traglast	—	12
154) Wer in Hochwaldungen, gleich viel von welcher Holzart und in welchem Alter, oder in sonstigen verbotenen Revieren abgefallenes Laub sammelt, oder in dergleichen verbotenen Revieren Heide, Moos und sonstiges Streuzeug mit der Sichel, Sense oder Hacke sammelt, zahlt für einen vierräderigen Wagen	6	—
155) für einen zweiräderigen Wagen . .	3	—
156) für einen Karren von Menschen gezogen	2	—
157) für einen Schubkarren	1	16
158) für eine Traglast	—	24
159) Wer grünes Laub von stehenden Bäumen oder Büschen abstreifet, giebt für einen Schubkarren	2	—
160) für eine Traglast . . . . . und sollten grösere Quantitäten entwendet werden, so wird die Strafe verhältnißmäsig erhöht.	1	—
III. Vergehen durch andere forstwidrige Handlungen.		
A. Durch unerlaubtes Anrotten, durch Verletzung der Grenzen und Befriedigungs-Zeichen, und durch Beschädigung der Waldbäume.		
Anmerkung. Die hier folgenden Geldstraf-Ansätze sind reine Strafen und fassen keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich, indem dieser, wo solcher nöthig ist, besonders angeordnet worden.		
161) Wer in Waldungen oder vom Waldboden überhaupt bei bestimmten Grenzen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder der Forstbehörde rottet oder abackert, es sey so viel oder so wenig, als es wolle, oder darin eigenmächtig neue Steinbrüche, Lehm-, Thon- oder Sandgruben u. s. w. anlegt, zahlt	6	—

	Strafe. Thl	Sgr
Der dadurch etwa verübte Schade soll besonders vergütet werden, das Gerottete aber liegen bleiben, widrigenfalls die vorbemerkte Strafe auf wiederholte Anzeige von Vierteljahr zu Vierteljahr erneuert wird.		
162) Wer dergleichen alte Gruben ohne Erlaubniß wieder aufbricht, zahlt, neben Ersatz des etwaigen Schadens, . .	2	16
163) Wer Steine, Lehm, Thon oder Sand aus bereits vorhandenen Gruben entwendet, zahlt für das Fuder . . . und den Schadens-Ersatz.	—	24
164) Wer seine an oder in Waldungen liegenden Aecker, Wiesen, Gärten, Kämpe ꝛc. durch gehörige und dauerhafte Grenzzeichen, Aufwürfe, Gräben, Hecken oder Steine und dergleichen, von dem Waldboden nach Anleitung der Forstbehörde nicht absondert, soll, bis es geschehen, jährlich an Strafe zahlen	1	—
165) Wer Wald-Grenzzeichen aller und jeder Art (Grenzsteine, Grenzbäume, Grenzhügel, Grenzpfähle, Grenzgräben u. s. w.) arglistig umwirft, umhauet, wegschafft, unkenntlich macht oder verrückt, wird peinlich verfolgt und bestraft.		
166) Für jede geringere Beschädigung irgend eines Wald-Grenzzeichens, wodurch dasselbe jedoch nicht unkenntlich und nicht unbrauchbar wird, oder für jede, nicht arglistige aber verschuldete, Beschädigung wird, neben dem Schadens-Ersatze, angesetzt	5	—
167) Wer erwiesenermasen aus Versehen und ohne Vorsatz ein Grenzzeichen beschädiget, und solches dem Forstbedienten des Reviers sofort anzeigt, soll von aller Strafe verschont bleiben, und nur den Schaden ersetzen, oder die Kosten der Wiederherstellung tragen.		
168) Wer an Schlag-Abtheilungszeichen, an Zäunen oder sonstigen Befriedigungen einer Waldanlage oder eines Forstgartens Schaden verübt, soll geben	5	—
169) Wer Baumpfähle beschädiget oder entwendet . . . . . und muß ausserdem in beiden Fällen die Kosten der Wiederherstellung tragen.	1	—
170) Das Abreissen der Hägewische oder die Beschädigung der Hägegräben oder sonstigen Bezeichnungen der Gehäge wird, neben dem Ersatze etwaigen Schadens, mit bestraft.	5	—
171) Wer das Waldhammerzeichen an stehenden oder liegenden Stämmen, oder an Klaftern und Reiserhaufen, aushauet oder die daran stehenden Nummern oder Namen unkenntlich macht, zahlt . . . und haftet für den Schaden, der durch etwa veranlasste Irrungen entstanden ist.		5
172) Wer grünes Holz kringelt, schält, oder auf irgend eine sonstige Art vorsätzlich verdirbt, oder dergestalt beschädigt, daß dasselbe abstirbt, oder im Wachsen bedeutend zurück gehalten wird, bezahlt die nämliche Strafe, als wenn er solches entwendet hätte, neben dem Schadens-Ersatze.		
173) Ist die vorsätzliche Beschädigung geringerer Art, so wird, neben Ersatz des etwaigen Schadens, die vorbemerkte Strafe zur Hälfte entrichtet. Im Fall aber blos Aeste ohne besonderen Nachtheil des Baumes gehauen und entwendet worden sind, wird blos für das Entwendete die tarifmäßige Holzstrafe angesetzt; sowie bei erwiesenermasen nicht vorsätzlichen Beschädigungen blos Schadens-Ersatz ohne Strafe Statt findet.		
174) Wer jedoch Birken- oder andere Maie in Stämmen oder Aesten des Frühjahrs hauet, wird nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe belegt.		
175) Wer Birkensaft abzapft, Harz scharret oder Kienspäne hauet, soll, insofern nicht die unter den Nrn. 172 und 173 bestimmten Strafen anzuwenden stehen, entrichten neben dem Schadens-Ersatze.		4

B. Durch Holz-, Kohlen-, Gras-, Heide- ꝛc. Abfuhr ꝛc.

Anmerkung. Die Hälfte der unter Nr. 176, 177 u. 178 bemerkten Strafansätze ist als Werths- und Schadens-Ersatz zu betrachten. Die übrigen Ansätze von Nr. 180 an sind reine Strafen, welche keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich fassen.

176) Wer verbotene Waldwege oder ausser den erlaubten Wegen im Walde fährt, soll für jeden Wagen oder Karren geben .	—	
177) Geschieht dieses durch Holzansaaten oder durch eingehägte Orte, so beträgt die Strafe für jeden Wagen oder Karren .	1	
178) Kann man in den Schlag, nach welchem gefahren werden soll, nicht anders, als durch eine Abweichung vom gewöhnlichen Wege, gelangen, oder muß Holz aus den		

	Strafe. tbl	alb
Schlägen an die Holzwege geschleift werden; so soll die Forstbehörde um die Bezeichnung des einzuschlagenden Weges angegangen werden. Wer solches unterläßt, zahlt die eine oder andere der vorbemerkten Strafen.		
179) Alle Frevel, welche bei dem Abfahren durch Holz-, Grenz-, oder Befriedigungs-Beschädigungen oder durch Hüten verübt werden, sollen besonders tarifmäßig geahndet werden.		
180) Wer beim Kohlen-Abfahren nicht mit einem Gefäße versehen ist, um damit nöthigenfalls Wasser schöpfen zu können, zahlt für jeden Wagen oder Karren . . .	—	16
181) Wer das ihm nicht angewiesene Holz wissentlich wegholet, und dagegen das ihm angewiesene Holz stehen läßt, zahlt . und muß das widerrechtlich sich zugeeignete Holz an Ort und Stelle zurückbringen, oder den Eigenthümer vollständig entschädigen.	1	—
182) Wer ausser den bestimmten Ladetagen vom eigenen, oder ihm zum Fahren verdungenen, Holze abholet, soll jedesmal entrichten	—	16
183) Wer aber vor der Ueberweisung Holz abfährt, wird wie ein Entwender tarifmäßig bestraft.		
184) Wer zum Leseholz- oder Streuzeug- ꝛc. Holen Erlaubniß hat, solches aber ausser der bestimmten Zeit verrichtet, zahlt für einen vierräderigen Wagen	—	16
185) für einen zweiräderigen Wagen . .	—	8
186) für einen Karren von Menschen gezogen	—	6
187) für einen Schubkarren	—	4
188) für eine Traglast	—	2

C. Durch Feuer-Schaden.

Anmerkung. Die hier bemerkten Straf-Ansätze sind reine, keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich fassende, Strafen.

189) Wer im Walde aus einer Tabackspfeife raucht, welche nicht mit einem Deckel verwahrt ist, zahlt	1	—
190) Wer bei kühler, feuchter und windstiller Witterung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Revier-Forstbedienten, im oder am Walde Feuer anzündet, soll entrichten	1	16
191) Wer ein, gleichviel ob mit oder ohne Erlaubniß, im oder am Walde angezündetes Feuer beim Hinweggehen nicht gänzlich und bis auf den letzten Funken auslöscht, soll besonders noch entrichten .	1	—
192) Wer im Sommer bei warmer, oder zu anderen Jahreszeiten bei trockener oder stürmischer, Witterung im oder am Walde Feuer anzündet, soll geben	10	—
193) Wer in jungen Pflanzungen, Holzgarten oder auf Ansaaten Feuer anzündet, soll das Doppelte der unter Nr. 190 oder 192 bemerkten Strafe entrichten.		
194) Wer im oder am Walde einen Baum oder sonstige entzündbare Forstproducte in Brand steckt, oder Laub zum Gewinnen von Asche brennt, oder überhaupt mit Vorsatz einen Waldbrand mittelbar oder unmittelbar anstiftet, wird, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Eisenstrafe belegt.		
195) Alle durch Feuer angerichteten Beschädigungen werden übrigens besonders nach den unter Nr. 172 und 173 enthaltenen Bestimmungen tarifmäßig geahndet.		
196) Wer erwiesenermasen aus Versehen und ohne Vorsatz einen Waldbrand veranlaßt hat und beim Ausbruche des Feuers sofort in dem zunächst liegenden Orte Feuerlärm macht, wird nach Befinden der Umstände mit weiterer Strafe verschont, und haftet nur tarifmäßig für die verursachten Beschädigungen.		
197) Wenn bei entstandenem Waldbrande, und deßhalb angezogener Sturmglocke oder erfolgter Benachrichtigung, aus jedem Hause, in welchem das Stürmen gehört werden kann, falls die Bewohner anwesend sind, nicht wenigstens eine Person mit den nöthigen Geräthschaften (Schippen, Hacken, Aexten, Rechen, Eimern) augenblicklich herbei eilet, oder wenn einer früher, als er entlassen worden ist, die Brandstätte verläßt, oder irgend eine seinen Kräften angemessene Dienstleistung verweigert; so soll gegeben werden	2	—

D. Vergehen, welche durch Holzhauer verübt werden.

Anmerkung. Die hier folgenden Strafansätze sind in der Regel reine Strafen; nur in denen Fällen, wo durch die bemerkten Vergehungen den Eigenthümern zugleich Schade zugefügt worden, wofür ihnen nicht besonders Ersatz zugesichert ist,

	Strafe. thl	gls
wird von dem Straf-Ansatze nur die Hälfte als Strafe und die andere Hälfte als Schadens-Ersatz ausnahmsweise berechnet.		
198) Der Holzhauer, welcher einen zur Fällung nicht bestimmten, durch den Waldhammer oder Reisser nicht bezeichneten Stamm fällt, oder durch die Fällung eines angewiesenen Stammes einen zum Stehenbleiben bestimmten vorsätzlich umwirft oder beschädigt, soll für jeden Stamm gestraft werden um	1	16
199) Wer als Holzhauer bei Durchforstungen und in Niederwaldschlägen Reitel und Stangen hauet, welche ihm von der Forstbehörde zum Ueberhalten oder zu Hägereitern und Reisern bezeichnet worden sind, zahlt	1	16
200) Wenn ein Holzhauer Stämme, welche von den Forstbedienten als zu Bau-, Werk- oder Nutzholz brauchbar bezeichnet worden sind, in das Brennholz schlägt; so erlegt er für jeden Stamm	—	16
201) Wenn der Holzhauer einen zur Fällung bestimmten oder dazu bezeichneten Baum ungehauen stehen lässt, für jeden . .	—	8
202) Wer die Stämme nicht alsbald nach der Fällung mit möglicher Schonung des Unterwuchses nach Vorschrift der Forstbehörde rein aufmacht, oder das gefällte Holz nicht auf die vorgeschriebenen Plätze bringt, zahlt für jeden Stamm, ganze oder halbe Klafter und Reishaufen	—	12
203) Wer in Hochwalds-Revieren allen unnützen Stockausschlag, in Niederwaldungen alles verkrüppelte geringere Gesträuch nicht nach der vorangegangenen Anweisung des Forstbedienten rein hinweghauet und die Schläge nicht völlig davon reiniget, zahlt	—	8
204) Wenn der Holzhauer ungebührlich hohe Stöcke macht, mithin die zur Fällung bestimmten Bäume nicht so dicht von der Erde weghauet, als es nur thunlich ist, oder das Stammreis nicht dicht über der Erde glatt abhauet; so soll er entrichten für jeden Stamm oder für jedes Schock	—	8
205) Wer das Holz, welches durch die Säge sich theilen lässt, mit der Axt schrotet, zahlt für jeden Schrot	—	4
206) Wer von dem verordneten Klaftermaase in der Höhe oder in der Weite abweicht, soll von jedem Klafter- oder Reishaufen entrichten	—	16
207) Ist dieses bei der Länge der Fall, von jedem Scheite und jeder Welle . . .		
208) Wer die Klafterscheite nicht so dicht legt und fügt, als es bei gehörigem Fleise und der Beschaffenheit des Holzes möglich ist, entrichtet für jede Klafter		
209) Wer starke Schrote oder Stücke ungespalten in Klaftern legt oder ungespalten lässt, zahlt von jedem Schrote . . .		
210) Wer das Zopf- und Stammreis nicht gehörig auf Haufen zusammen legt, oder solches nicht vorschriftmäsig ausknüppelt und die Prügel nicht in die Klafter legt, zahlt von jedem Haufen		
211) Wer ohne Noth, und wenn taugliche Knüppel vorhanden sind, statt derselben, Scheite zu Klafter-Stützen nimmt, für jedes Scheit . . . . . Ist es nicht anders möglich, so sollen die Scheite nicht übermäsig stark genommen werden.		
212) Wenn unnöthigerweise halbe, oder ohne besondere Erlaubniß, Viertel-Klaftern aufgemaltert werden, oder auch halben Klaftern, dem Verbot entgegen, halbe Höhe und ganze Breite gegeben wird; so soll für jede gezahlt werden		
213) Wer betrüglich am untern Theile der Klaftern einen Theil des Holzes in die Erde legt, oder Scheitholz und starke Prügel in die Reiserhaufen versteckt, soll entrichten für jede Klafter oder jeden Reiserhaufen, wo dergleichen geschehen, .		
214) Ausser den vorbemerkten Strafen muß der Holzhauer auch noch nach Möglichkeit das Versäumte nachholen und verbessern; thut er dieses nicht, so wird er zum wiederholten Male zur gesetzmäsigen Bestrafung angezeigt. Dem Ermessen des Forstamtes bleibt es hierbei jedoch überlassen, statt einer wiederholten Anzeige die vorschriftwidrig gelegten Haufen, Klaftern u. s. w. umwerfen und auf Kosten der Holzhauer, welche sich hierunter etwas haben zu Schulden kommen lassen, durch andere berichtigen zu lassen.		
215) Wenn ein Holzhauer an gefährlichen Orten, oder bei windigem und stürmischer Wetter Feuer anzündet, oder aber überhaupt die angezündeten Feuer beim Hinweggehen nicht gänzlich und bis auf den letzten Funken auslöscht; so soll er entrichten und für die verursachte Beschädigung noch besonders zur Strafe gezogen werden.		

	Strafe. tbl	alb
216) Der Holzhauer, welcher anderes als dürres Leseholz beim Nachhausegehen mit sich trägt, wird, sowie überhaupt wegen jedes sonstigen Vergehens, tarifmäsig bestraft.		
E. Vergehen, welche durch Köhler verübt werden.		
Anmerkung. Die hier nachfolgenden Straf-Ansätze sind reine, keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich fassende, Strafen.		
217) Wer ohne vorherige Anzeige und darauf erhaltene Erlaubniß eine frische Stätte zum Aufrichten des Meilers nimmt, zahlt	2	—
218) Wer Heide, Laub, Moos und sonstige Feuer fangende Gegenstände in einem Umkreise von vier Schritten um den Meiler nicht hinweg räumt, soll entrichten .	1	—
219) Wer zum Decken des Meilers Laub, Heide, Rasen u. s. w. an unerlaubten Orten entnimmt, wird nach dem Tarif bestraft.		
220) Wenn der Köhler den Meiler durch die Decke nicht gehörig verwahrt, so daß derselbe bersten oder schütten kann, oder überhaupt beim Aufrichten des Meilers nachlässig ist	2	—
221) Wer nach geschehener Anzündung des Meilers sich davon entfernt, oder nicht unausgesetzt bei Tag und Nacht gute Aufsicht hält, oder durch Gehülfen halten läßt, giebt	—	16
222) Wer bei stürmischer Witterung, in besonderen Fällen, wo es der Forstbediente vorschreibt, keine Windschauer von Büschen oder Brettern an die Seite des Kohlhaufens, wo solchen der Wind trifft, setzt, zahlt	—	16
223) Wer bei stürmischer Witterung den Meiler abdeckt, oder bei solcher Witterung Kohlen ausbricht	1	—
224) Wer die gahr gewordenen und ausgebrochenen Kohlen vor der Abfuhr nicht völlig abkühlt, und auslöscht, soll geben	2	—
225) Wer zur Zeit des Verkohlens nicht immer ein Gefäs mit Wasser vorräthig hat	—	24
226) Wer verwilligtes Brennholz, ohne Erlaubniß des Forstamtes, verkohlt, soll entrichten	3	—
227) Wer zum Behufe des Verkohlens oder während des, bis zur Beendigung des Geschäfts dauernden, Aufenthaltes im Walde Holz frevelt, soll die gesetzmäsige Strafe doppelt bezahlen.		
228) Alle übrigen beim Verkohlungsgeschäfte vorfallenden Frevel und sonstigen Beschädigungen werden tarifmäsig bestraft.		
F. Sonstige Vergehungen und Bestimmungen.		
Anmerkung. Die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Straf-Ansätze sind reine, keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich begreifende, Strafen.		
229) Wer bei Forstvergehungen sich unkenntlich macht, oder an einem Forstbedienten, bei Verrichtung seines Amtes, d. i. bei irgend einer mit dessen Dienst verbundenen Handlung in oder ausser dem Walde, sich vergreift, oder denselben gar mishandelt, soll nach Befinden der Umstände mit Zuchthaus- oder Eisenstrafe belegt werden, und für die daraus erwachsenen Entschädigungs-Forderungen haften.		
230) Wer einen Forstbedienten in der Ausübung seines Berufes schimpft, oder ihm mit ungebührlichen groben Worten begegnet, zahlt und soll dem Beleidigten überdies in Gegenwart des Beamten öffentliche Abbitte thun.	5	—
231) Wer sich bei der Betretung, ohne Ausübung weiterer Thätlichkeiten, der Pfändung oder der Abnahme des Entwendeten oder einer Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen widersetzt, zahlt . . .	2	—
232) Wer bei der Betretung den Namen verläugnet, oder einen falschen Vor- und Zunamen oder Wohnort angiebt, desgleichen wer dem Forstbedienten vor der Aufzeichnung entlauft, soll entrichten . .	1	16
233) Alle diejenigen, welche an der Verübung eines Forstfrevels thätigen Antheil nehmen, z B. durch Hauen, durch die Abfuhr, oder welche zu letzterer ihr Geschirr hergeben, und alle, welche an gefrevelten Gegenständen wissentlich Theil nehmen, solche kaufen oder verkaufen, sollen eben so, wie die Thäter, zu der tarifmäsigen Strafe, mithin bei Freveln, deren Strafe zugleich den Werths- und Schadens-Ersatz in sich fasst, blos zu dem eigentlichen Straf-Antheile besonders verurtheilt werden, — für die Bezahlung des als Werthes- und Schadens-Ersatz zu betrachtenden Straf-Antheils, so wie des etwa besonders erkann-		

ten Werths- und Schadens-Ersatzes aber solidarisch mithaften.

234) Herrschaftliche Köhlermeister und andere Personen, welche im Walde kohlen, Holzhauer, Amtszimmermeister, Hirten und Wildwächter sind verbunden, allen, dem Walde mit ihrem Wissen zugefügt werdenden, Schaden nach Kräften zu verhindern, und dem Revier-Forstbedienten davon alsbald Anzeige zu thun, oder thun zu lassen. Wer daher erweislich Kenntniß von solchen Schaden oder Freveln hat, und diese Anzeige unterläßt oder gar Vergehen auf irgend eine Weise selbst begünstiget oder befördert, ist der obigen Strafe unterworfen.

235) a) Bei allen mit der Heerde oder einem Theile derselben verübten Hute-Freveln und damit verbundenen Beschädigungen sollen die Viehbesitzer für ihre Hirten einstehen. b) Hinsichtlich aller und jeder Frevel aber sollen die Brodherren für das Gesinde und die Eltern für die bei ihnen noch im Brode stehenden Kinder haften, in so fern sie vom Frevel Wissenschaft oder Vortheil gehabt, oder dabei sich etwas haben zu Schulden kommen lassen.

In beiden Fällen ist den Viehbesitzern, Brodherren und Eltern von solchen Freveln wenigstens an dem auf die Betretung folgenden Taze Nachricht zu geben, und solches im Bußregister zu bemerken.

236) Alle bei Nacht, d. h. nach Sonnen-Untergang und vor dem Wiederaufgange der Sonne, imgleichen alle an Sonn- und Feiertagen oder an bekannt gewordenen Bußgerichts-Tagen verübten Frevel werden mit der gesetzmäßigen Strafe doppelt belegt. Wo also die auf dem Vergehen stehende Strafe zugleich den Werths- oder Schadens-Ersatz in sich begreift, wird nur der Betrag der eigentlichen Strafe noch besonders angesetzt.

237) Bei denjenigen, von welchen mit den entwendeten Gegenständen Handel getrieben worden ist, welche das ihnen zur eigenen Nothdurft Verabreichte verkauft, oder das ihnen Angebotene ausgeschlagen, und in beiden Fällen dagegen den Mangel durch Freveln ersetzt haben, tritt die vorbemerkte Bestimmung ebenfalls ein.

238) Wer sich bei Ausübung eines Holzfrevels der Säge bedient, oder die Axt oder den Baumstock zur Dämpfung des Schalles mit Tüchern u. s. w. bewickelt, soll die tarifmäßige Strafe doppelt entrichten.

Strafe. tbl | alb

239) Sollten mehrere der unter Nr. 236, 237 und 238 bemerkten Fälle bei einem und demselben Frevel zusammen eintreten; so wird die Strafe dennoch nur einmal verdoppelt.

240) Wer ein entwendetes Walderzeugniß, unter anderen Gegenständen versteckt, wegbringt, giebt, neben der Strafe für den verübten Frevel, noch besonders . .

241) Wer beim Einsammlen des Leseholzes Aexte, Beile oder Sägen und dergleichen bei sich führt, zahlt, ausser der etwa noch besonders verwirkten Strafe, . . .

242) Wer Bau- oder Werkholz im Walde ohne Erlaubniß schneidet, beschlägt oder bearbeitet, soll entrichten . . . . . neben der Strafe für verursachte Beschädigungen.

343) Wer Klötze und dergleichen ohne Schein des Forstbedienten (welcher solchen unentgeldlich ertheilt), „daß ihm dieselben zuständig seyen," zur Schneidemühle bringt, soll für jeden entrichten . . .

244) der Schneidemüller, welcher ohne jenen Schein dergleichen Klötze annimmt, ebenwohl für deren jeden . . . . . .

245) Wer Holz oder Holzkohlen ausser Landes da, wo solches nicht besonders erlaubt ist, verkauft oder bringt, soll in Gemäßheit der desfhalbigen Verordnung bestraft werden.

246) Wer aus landesherrlichen oder der Landesherrschaft zum Theil zustehenden Waldungen zum Bauwesen verwilligtes Holz im Lande weiter verkauft oder verläßt, zahlt als Strafe nochmals die herrschaftliche Taxe. Wer es, so wie auch Werkholz, ohne besondere Erlaubniß des Forstamtes zu einem andern Behufe verwendet, soll als Strafe die Hälfte der landesherrlichen Taxe besonders nochmals entrichten.

247) Wer aus dergleichen Waldungen Werk-, Brenn- oder Kohlholz als Berechtigter in unbestimmten Quantitäten, jedoch nur zur eigenen Nothdurft und zu eigenem Gebrauche, forstfrei zu beziehen hat, aber davon verkauft oder weiter verläßt, zahlt als Strafe die landesherrliche Taxe.

248) Ein in Gemeinde- oder Privat-Waldungen Einberechtigter, welcher das benöthigte Bau-, Werk-, Brenn- oder Kohlholz zu beziehen hat, und davon, einer

	Strafe. Thl	Sgr
etwa bestehenden Verbote oder vorhandenen Rechtsverhältnisse zuwider, weiter verkauft oder überlässt, zahlt an den Wald-Eigenthümer noch besonders den Localwerth des seiner Bestimmung entzogenen Holzes. Hat er im vorstehenden Falle das Bau- oder Werkholz zu einem andern Zwecke verwendet, so zahlt er die Hälfte.		
249) Der Amts-Zimmermeister, welcher auf eine verschwenderische Weise vorschriftwidrige Bau-Anschläge macht, soll zur Absetzung angezeigt werden.		
250) Ein Jeder, welcher das ihm gehörige Gehölze nicht binnen der, bei der Ueberweisung von der Forstbehörde zu bestimmenden, hinlänglichen Frist aus dem Walde schafft, soll geben, wenn dasselbe in eingehägten Orten stehet, ...	1	16
251) wenn dasselbe in nicht eingehägten Orten stehet, ...	—	16
252) Das Eigenthum von allem Werk- und Brennholze ist, wenn solches binnen sechs Monaten, und das Eigenthum vom Bauholze, wenn solches binnen Jahresfrist, vom Tage der Ueberweisung an, nicht aus dem Walde geschafft wird, zum Besten des Wald-Eigenthümers erloschen, so daß, vorbehaltlich besonderer, eine Ausnahme begründenden, Hindernisse oder Nothfälle, nach Ablauf dieser Zeit das Holz als verfallen, und jede spätere Abfuhr als Entwendung anzusehen und zu bestrafen ist.		
253) In gleicher Art ist das Eigenthum des aus landesherrlichen oder der Landesherrschaft zum Theil zustehenden Waldungen zu Bauten verabreichten Holzes, welches über zwei Jahre unverbauet in Orten auffer dem Walde liegt, verfallen.		
254) Das Halten unverpflichteter Hirten soll bestraft werden mit . . . . . Kein Hirt soll aber ohne Vorwissen und Bescheinigung des Revier-Forstbedienten, „daß das gewählte Subject sich keiner bedeutenden Frevel schuldig gemacht habe," verpflichtet werden.	2	—
255) Jede eigenmächtige Entführung des Viehes aus dem Pfandstalle, vermittelst Einbruches, wird gleich gewaltsamem Einbruche und Diebstahle nach den Landesgesetzen bestraft.		
256) Wer das, auf erhaltene Erlaubniß eingesammelte, Laub oder Streuzeug vor dem gehörigen Unterstreuen in die Miststätte wirft, wird bestraft mit	1	—
257) Jede Stadt oder Gemeinde, so wie jeder Besitzer solcher Waldungen, die der landesherrlichen Administration unterworfen sind, welche die, für die Behandlung dieser Waldungen bestehenden, Verordnungen oder die vom Forstamte getroffenen Anordnungen nicht befolgen, oder denselben sich widersetzen, sollen nach dem Grade der Strafbarkeit mit einer Strafe von 5 bis zu 20 Rthlrn. belegt werden, für deren Bezahlung bei Stadt- und Gemeinde-Waldungen der Magistrat oder Vorstand haftet.		
258) Wer zu Wald- oder anderen dergleichen persönlichen Dienstleistungen schuldig, bestellt ist, und ohne hinreichende Ursache ausbleibt, soll, neben Bezahlung der durch die Versäumniß des Dienstes entstandenen Kosten, entrichten für einen Wagen, .	1	16
259) für einen Karren	1	—
260) für jede Person	—	8
261) Wer als Dienstpflichtiger Holz fährt und davon unterwegs zur Erleichterung der Fuhre abwirft und liegen lässt, zahlt für jedes Scheit oder Welle, neben dem Werths-Ersatze, ...	—	12

262) Die in diesem Tarif enthaltenen Strafansätze gelten für jeden einzelnen Betretungsfall, und werden folglich so oft, als ein solcher Fall eingetreten ist, angewendet.

263) Alle übrigen Vergehungen, welche in diesem Tarife nicht namentlich angegeben seyn möchten, werden nach der Analogie bestraft.

Anleitung

zu der, im §. 28 der Verordnung erwähnten, Ausmittelung.

Für den Fall, daß die Entwendung von stehenden Stämmen erst entdeckt wird, nachdem sie schon entweder ganz oder zum Theile verbraucht oder zerschnitten worden sind, deren Stärke und kubischer Inhalt zur Festsetzung des Werthes

also nicht mehr durch eine Ausmessung genau ausgemittelt werden kann, wird dem Angeber zur Bestimmung des Kubik-Inhaltes die nachfolgende Anleitung gegeben:

1) Stämme, von deren zurückgebliebenen Stöcken der Durchmesser geringer als 6 Zoll ist, werden nur nach der stufenweisen Abnahme der Durchmesser, ohne Rücksicht auf den kubischen Inhalt, nach den im Tarif enthaltenen Bezeichnungen, z. B. Langwiede, Bindreitel u. s. w., angesprochen;

2) Stämme aber, deren zurückgebliebenen Stöcke 6 bis einschließlich 11 Zoll im Durchmesser haben, werden angesprochen

a) in gemischten Hoch- und Niederwaldungen,	zu 20 Fuß Länge:	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes ziehe man $\frac{1}{5}$ ab, und betrachte den Rest als den mittleren Durchmesser des entwendeten Stammes.
b) in reinen Laubholz-Hochwaldungen,	zu 30 Fuß Länge:	Desgleichen.
c) in Nadelholz-Waldungen,	zu 40 Fuß Länge:	Man ziehe vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes $\frac{1}{5}$ ab, und betrachte den Rest als den mittleren Durchmesser des entwendeten Stammes.

3) Stämme, deren zurückgebliebenen Stöcke 1 Fuß bis einschließlich 1 Fuß 11 Zoll im Durchmesser haben, werden angesprochen

a) in gemischten Hoch- und Niederwaldungen,	zu 25 Fuß Länge:	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes ziehe man $\frac{1}{5}$ ab, und betrachte den Rest als den mittleren Durchmesser des entwendeten Stammes.
b) in reinen Laubholz-Hochwaldungen,	zu 35 Fuß Länge:	Desgleichen.
c) in Nadelholz-Waldungen,	zu 50 Fuß Länge:	Man ziehe vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes $\frac{1}{5}$ ab, und betrachte den Rest als den mittleren Durchmesser des entwendeten Stammes.

4) Stämme, deren zurückgebliebenen Stöcke 2 Fuß und darüber im Durchmesser haben, werden angesprochen

a) in gemischten Hoch- und Niederwaldungen,	zu 30 Fuß Länge:	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes ziehe man $\frac{1}{5}$ ab, und betrachte den Rest als den mittleren Durchmesser des entwendeten Stammes.
b) in reinen Laubholz-Hochwaldungen,	zu 40 Fuß Länge:	Desgleichen.
c) in Nadelholz-Waldungen,	zu 60 Fuß Länge:	Man ziehe vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes $\frac{1}{5}$ ab, und betrachte den Rest als den mittleren Durchmesser des entwendeten Stammes.

Könnte nach den örtlichen Umständen eine, der Wahrheit näher kommende, Angabe Statt finden; so wird solche hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Jagd-Straftarif.

I. Wilddieberei.

	Strafe.	
	thl	sgr
1) Unter Wilddieberei wird die Entwendung von, zur hohen Jagd gehörigen, Haar- und Feder-Wildpret, als: Roth-, Dam-, Reh- und Schwarz-Wildpret, Fasanen, Auerhahnen und Birkhahnen, verstanden.		
Wer Wilddieberei treibt, darauf ausgeht, mit Wilddieben hinsichtlich dieses Verbrechens entweder unmittelbar oder mittelbar gemeinschaftliche Sache macht, solche wissentlich unterstützt, beherbergt, oder von denselben Wildpret, Häute und dergleichen annimmt, wird nach Vorschrift der desfalls bestehenden Verordnung bestraft.		
Der §. 8 der gegenwärtigen Strafordnung enthält bereits die, für die Forst- und Jagdbedienten nöthige, Vorschrift wegen der Verhaftung der Wilddiebe und derer, die auf Wilddieberei ausgehen. Es wird diesen Dienern aber noch insbesondere, in Gemäßheit des Auszugs Geheimen-Raths-Protokolls vom 26sten September 1825,		

	Strafe. thl	alb
insofern die Wilddieberei sich in landesherrlichen Jagdbezirken zugetragen hat, neben den solchen Verbrechern abzunehmenden Gewehren, falls sie dieselben mit dem Gewehr in der Hand im Walde ergreifen, eine Belohnung von funfzig Rthlrn., wenn aber die Verhaftung nur mittelbar bewirkt wird, eine Belohnung von sechszehn Rthlrn. zugesichert, welche aus der Jagdkasse vorgeschossen und letzterer aus dem Vermögen der Schuldigen ersetzt werden soll.		
Daneben wird jedem landesherrlichen Forst- und Jagdbedienten fernerhin auf den Fall, daß er unglücklicherweise durch einen Schuß oder sonstige Mishandlung von Seiten eines Wilddiebes dienstunfähig werden sollte, — und, wenn er sein Leben verlieren würde, seiner Familie — eine angemessene Pension aus der landesherrlichen Kasse zugestanden.		
II. Jagd-Vergehungen von Nichtjagdberechtigten.		
Anmerkung zu II, III, IV und V. In den Fällen, wo durch die nachbemerkten Vergehungen den Privat-Jagdbesitzern zugleich Schade zugefügt worden, wofür ihnen nicht besonderer Ersatz zugesichert ist, wird der ausgemittelte Localwerth des entwendeten Gegenstandes, sammt Schaden, von der Strafe abgesetzt und dem Beschädigten zuerkannt.		
2) Wer auf ungewöhnlichen Wegen in fremden Jagdrevieren mit Schiesgewehr oder Fangwerkzeugen betreten wird, und der Jagdfrevel verdächtig ist, zahlt, er mag geschossen haben oder nicht, ... wird zugleich des Gewehrs oder der Fangwerkzeuge, zum Besten der Denuncianten, verlustig erklärt, und zahlt denselben eine Belohnung von drei Rthlrn., welche bei landesherrlichen Forst- und Jagdbedienten, nöthigenfalls, einstweilen aus der Jagdkasse vorgeschossen wird;	5	—
3) für jeden dabei geschossenen oder gefangenen Hasen wird aber noch besonders gezahlt	5	—
4) für jedes geschossene oder gefangene Haselhuhn, Feldhuhn, Schnepfe, wilde Gans oder wilde Ente, noch besonders . .	4	—
5) für jede geschossene oder gefangene Wachtel, Schnerker, Bekassine oder wilde Taube, noch besonders	3	—
6) für jeden geschossenen oder gefangenen Grammets- oder Halbvogel, Lerche und dergleichen, noch besonders	2	—
7) Für jeden, in fremden Jagdrevieren geschossenen oder gefangenen, Fuchs, Dachs, Otter, Marder, Iltis wird noch besonders der Werth dem Forstbedienten ersetzt, wenn jener nicht abgeliefert wird.		
8) Wer in fremden Jagdrevieren junge Wildkälber, Rehkälber oder Frischlinge auffängt oder beschädiget, soll, ausser den unter Nr. 2 bemerkten Ansätzen, von jedem geben	10	—
9) Wer in fremden Jagdrevieren junge Hasen, junge Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Feldhühner und dergleichen auffängt, beschädigt, oder deren Nester zerstört, soll, ausser den unter Nr. 2 bemerkten Ansätzen, geben	8	—
10) a) Wer Nachtigallen fängt oder deren Nester zerstört, soll geben	10	—
b) Wer anderen kleinen von Raupen und Insekten sich nährenden Vögeln auf diese Weise nachstellt	2	16
11) Wer Schlingen und sonstige Fangwerkzeuge in fremden Jagdrevieren legt, wird, neben dem Verluste derselben und neben Bezahlung einer Belohnung von drei Rthlrn. an den Denuncianten, gestraft um	6	—
12) Wer Hirschstangen findet und solche an den Revier-Forst- oder Jagdbedienten, gegen Vergütung des Weges, nicht längstens am folgenden Tage abliefert, sondern sich zueignet, soll von jeder Stange geben und die gefundenen Stangen dem Offizianten vergüten.	—	16
13) Wer Fuchseisen oder andere Raubzeugs-Fallen nicht auf ihrer Stelle liegen lässt, oder sie beschädigt, soll, neben Entschädigung des Forstbedienten, geben . .	4	—
14) Wer dergleichen aber gar entwendet, soll, neben Entschädigung des Eigenthümers, geben . . . . . und demselben das etwa darin gefangene Raubthier bezahlen.	5	—
15) Wer in landesherrlichen Jagdrevieren an Salzlecken Schaden thut, soll geben . und den Schaden ersetzen.	4	—

	Strafe. Thl	Sgr
16) Wer ohne zur Jagd berechtigt zu seyn, mit Windhunden in Jagdrevieren, obgleich ohne Schiesgewehr, jagend betreten wird, soll geben	5	—
17) Wird er aber fangend betreten, so werden die Strafansätze von Nr. 2 bis einschliesslich Nr. 9 auf den Fall angewendet.		
18) Derjenige, dessen Hund in Jagdrevieren suchend oder jagend betreten wird, bezahlt, neben dem verursachten Schaden, . . .	1	16
Herrnlose oder solche Hunde, deren Eigenthümer unbekannt sind, soll der Forst- oder Jagdbediente in diesem Falle auf der Stelle tödten.		
19) Jeder Fleischer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, in Jagdrevieren nicht angebunden durchführt, soll geben	1	16
20) Jeder Hirt oder Schäfer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führt, soll geben	1	—
21) Wer in Jagdrevieren, in Dörfern, Mühlen, Höfen und Schäfereien seinen Hund ohne Prügel gehen lässt, zahlt . . .	1	—

III. Jagdvergehungen von Jagdberechtigten.

22) Wer zur Jagd berechtigt ist, und solche zur Hägezeit ausübt, soll geben . . .	20	—
23) Wer solche zwar zur gehörigen Zeit, aber nicht den Jagdordnungen gemäs, ausübt	10	—
24) Wer nicht zur hohen, sondern nur zur niedern Jagd berechtigt ist, und dennoch zur hohen Jagd gehöriges Wildpret schiesst oder fängt, soll, neben Ersatz des verursachten Schadens, geben . . . . . drei Rthlr. Belohnung an den Denuncianten, und, nach Befinden, der Jagdgerechtsame verlustig seyn.	50	—
25) Wer zur Jagd, aber nicht zur Folge des angeschossenen Wildprets berechtiget ist, und solche dessen ungeachtet ausübt, zahlt neben Ersatz des Wildprets und drei Rthlrn. Belohnung an den Denuncianten	25	—
26) Wer zur hohen Jagd, aber nicht zur Folge des angeschossenen Wildprets berechtiget ist, und von dem, in ein landesherrliches Jagdrevier übergegangenen angeschossenen Wildpret nicht vor Ablauf der nächsten 24 Stunden dem Forst- oder Jagdbedienten des Bezirkes zur Verfolgung Anzeige thut, soll geben	10	—
27) Dasselbe findet gegen denjenigen Statt, welchem die Jagdfolge zustehet, der aber die bei einer solchen Folge zu beobachtenden Vorschriften vernachlässigt.		
28) Wer in Privat-Jagdrevieren Salzlecken anlegt, soll, wenn er auch gleich zur hohen Jagd berechtigt ist, geben		

IV. Jagdgrenz-Beschädigungen.

29) Wer Jagdhägestöcke, Wildprets- oder Parkzäune beschädigt, soll geben . .		
30) Wer solche nieder- oder aufreisst, oder entwendet. . . . . in beiden Fällen neben der Verbindlichkeit, sie wieder herzustellen, und den sonst verursachten Schaden zu bezahlen.		

V. Sonstige Jagdpolizei-Vergehungen.

31) Das Halten unverpflichteter Wildwächter wird gestraft mit . . . . . Kein Wildwächter soll aber ohne Vorwissen und Bescheinigung der Forstbedienten, „daß der Wildwächter sich keiner bedeutenden Frevel schuldig gemacht habe," verpflichtet werden		
32) Wer einen mit dem herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet oder beschädigt, soll geben . . . . . und den Hund wieder herbeischaffen oder besonders vergüten.		
33) Derjenige Müller oder Wasenmeister, welcher einen herrschaftlichen Hund zu unterhalten verpflichtet ist, und solchen durch seine Schuld verderben oder wegkommen lässt, soll geben . . . . . und den Hund vergüten.		
34) Wer zur Jagd oder zur Fortbringung des Wildprets Dienste zu leisten schuldig gehörig bestellt ist, und ohne hinreichende Ursache ausbleibt, soll, neben Bezahlung der durch die Versäumniß des Dienstes entstandenen Kosten und des durch seine Schuld etwa verdorbenen Wildprets, geben für einen Wagen		
35) für einen Schlitten oder Karren . .		
36) für jede Person		—
37) Wer Wildpret findet, und nicht abliefert, sondern unterschlägt, wird nach Befinden der Umstände gestraft.		

	Strafe. thl	ngr
38) Wer einen nach dem Walde gezogenen Bienenschwarm entwendet, wird gestraft um und soll daneben denselben zurück geben oder Vergütung leisten. Der bisherige Eigenthümer kann nur in dem Falle auf den Bienenschwarm Anspruch machen, wenn er den ihm entflogenen Schwarm unmittelbar darauf verfolgt, und einfängt, oder dem Jagdbedienten noch an demselben Tage davon Anzeige thut und sein Eigenthum daran erweiset. In allen übrigen Fällen gehört solcher dem Revier-Jagdbedienten.	1	—
39) Die im Forst-Straftarife unter Nr. 229 230, 231, 232, 233, 234, 235 b, 236, 239, 262 und 263 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den Jagd-Vergehungen Anwendung.		

C. Fisch-Straftarif.

Die Fischordnung vom 18ten April 1777 wird, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben und abgeändert ist, hiermit ausdrücklich bestätigt.

In den Fällen, wo durch die nachbemerkten Vergehungen den Privat-Fischerei-Besitzern zugleich Schade zugefügt worden, wofür ihnen nicht besonderer Ersatz zugesichert ist, wird der ausgemittelte Local-Werth des entwendeten Gegenstandes, sammt Schaden, von der Strafe abgesetzt und dem Beschädigten zugesprochen.

I. Fischerei-Vergehungen von Nichtberechtigten.

	Strafe. thl	ngr
1) Wer unberechtigter Weise in Fischwassern, es sey in Strömen, Flüssen und Bächen, oder in Teichen und Behältern, fischend betreten wird, zahlt, wenn er noch nichts gefangen hat, ...	5	—
2) wer aber edlere Fische, als Forellen, Aalraupen oder Sander, hieraus entwendet, soll, neben jener Strafe, noch besonders geben, bei jeder Betretung	12	—
3) und wer andere Fische, als Hechte, Karpfen, Karauschen, Barsen, Barben, Schleyen, Aale und dergl., oder Krebse, entwendet, soll noch besonders geben, bei jeder Betretung		
ausserdem in obigen drei Fällen der Fischgeräthschaften, welche nach Befinden anfzubewahren oder zu vernichten sind, verlustig seyn, und an den denunciirenden Offizianten eine Belohnung von drei Rthlr. zahlen. Fisch- oder Krebs-Entwendungen aus Kasten werden gleich dem gemeinen Diebstahle geahndet.	4	—
4) Jeder Nichtberechtigte, welcher Fischgeräthschaften bei sich aufbewahrt, zahlt und ist der Geräthschaften verlustig.	2	—

II. Fischerei-Vergehungen von Berechtigten.

	Strafe. thl	ngr
5) Wer bei irgend einem Fischwasser während der Laichzeiten die verordnete Häge nicht beobachtet und vom 1sten October bis Ende November Forellen, oder vom 20sten Februar bis Ende Mai's andere Gattungen von Fischen fängt, oder durch Ausübung der Fischerei beunruhigt, zahlt . . .	10	—
6) Wer das Fischen sonst, der Fischordnung zuwider, mit verbotenen Fischzeugen, als das Nachtfischen mit Leuchten, das Fischstechen, das Treiben und Jagen der Fische aus den Wogen und Staden auf die Klänge, das Tollmachen und Pföschen mit verbotenen Fischkörrungen, unternimmt, schädliche Schragen, Kocher, Tröge und Knochenseile oder allzu enge, den Verboten zuwiderlaufende, Fischgarne gebraucht, wird gestraft in	5	—
und ist der Fischzeuge verlustig.		
7) Eben so wird das Angelnlegen, es mag bei Tag oder bei Nacht geschehen, die fliesenden und Schnuck-Angeln sowohl, als das Reusenlegen, in allen Fischwassern bei	5	—
und Verlust des Fischzeugs verboten.		
8) Wer kleinere Fische und Krebse, als die Verordnung gestattet, fängt und in seinen Nutzen verwendet, zahlt . . .	5	—
und ist der Fische und Krebse, zum Besten des anzeigenden Offizianten, so wie des Fischzeugs, verlustig.		
9) Wer Fischereien mit einem Andern gemeinschaftlich, aber ungetheilt, besitzt, und		

	Strafe.	
	rth	alb
solche der Verordnung zuwider einseitig befischt, zahlt	5	—
III. Fischereigrenz-Beschädigungen.		
10) Wer Fischerei-Grenzstöcke beschädigt, zahlt	5	—
11) wer dergleichen wegreisst oder entwendet	10	—
in beiden Fällen neben der Verbindlichkeit, sie wieder herzustellen.		
IV. Sonstige Fischpolizei-Vergehungen.		
12) Das Einlegen des Flachses in Teiche, Flüsse und Bäche, wo solches nicht ausdrücklich erlaubt worden ist, — wovon aber die Ströme, z. B. die Weser, Werra, Fulda und Lahn, so wie die Ohm, Edder, Schwalm und die Diemel ausgenommen sind, — ist, gleich dem Werfen des Unflaths in dergleichen Teiche und Fischwasser, bei	5	—
und dem Verluste des Flachses verboten.		
13) Wer den im §. 13 der Fischordnung enthaltenen Bestimmungen zuwider während der Monate Juni, Juli und August in Laichteiche Vieh oder Gänse kommen lässt, so wie wer überhaupt, ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubniß, Enten in Fischwasser und Teiche gehen lässt, zahlt	5	—
und ist der Enten verlustig.		
14) Ein Jeder, ausser den Forst- oder Jagdbedienten, welcher zur Laichzeit an Wassern oder Teichen mit Gewehr oder Fischereigeräthschaften betreten wird, zahlt .	5	—
15) Das Abdämmen, Abschlagen und Ausschöpfen der Wasser ist bei . . . . verboten.	5	—
16) Die Müller, welche, dem §. 11 der Fischordnung zuwider, die Mühlengräben, ohne Vorwissen und Beiseyn der Fischerei-Berechtigten oder der Offizianten, abschlagen oder solches zur Laichzeit thun, verbotenerweise Aalkörbe in die Mühlgänge hängen, oder fischen, oder was sonst in dieser Hinsicht vorgeschrieben ist, nicht befolgen, zahlen		
17) Wer beim Wässern der Wiesen aus Bächen die im §. 10 der Fischordnung vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln unbefolgt lässt, zahlt		
18) Wer den Lauf der Fischwasser, ohne eingeholte Erlaubniß, verändert oder stört, es sey nun durch Anlegung von Aalfängen oder auf andere Weise, oder die auf seinem angrenzenden Grunde und Boden aufgewachsenen Sträuche, in so fern sie der Fischerei nachtheilig sind, nicht der Anleitung des Offizianten gemäs räumt, zahlt		
und muß im ersten Falle Alles wieder in den vorigen Stand setzen, im andern Falle aber die Anleitung des Offizianten noch befolgen.		
19) Wer zum Fischereiwesen, oder zur Fortbringung der Fische, Dienst zu leisten verbunden, gehörig bestellt ist, und, ohne hinreichende Ursache, nicht erscheint, soll, neben Bezahlung der durch die Versäumniß des Dienstes entstandenen Kosten und des durch seine Schuld etwa veranlassten Schadens, geben für einen Wagen		
20) für einen Karren		
21) für jede Person		
22) Wer bei Fischdiebstählen Gewehr bei sich führt, zahlt doppelte Strafe.		
23) Wer gefangene Fische findet und solche nicht abliefert, sondern unterschlägt, wird nach Befinden der Umstände gestraft.		
24) Die im Forst-Straftarife unter Nr. 229, 230, 231, 232, 233, 235b, 236, 239, 262 und 263 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei Fischerei-Vergehungen Anwendung.		

Ausschreiben des Steuer-Collegiums,

vom 17ten Januar 1820,

die Erhebung der Wegebau-Steuer betreffend.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 21sten v. M. sind die Strafenbau-Dienste vorläufig auf drei Jahre aufgehoben, und ist dagegen die jährliche Erhebung einer zweimonatlichen Contribution, so wie eines gleichen Beitrages von den Besitzern der Zinsen und Zehenten, ohne irgend eine andere Ausnahme, als allein der Pfarr- und Schulgüter, in ¼jährigen Zahlungs-Terminen, allergnädigst befohlen worden. Da nun diese auf Anfang März, Juni's, Septembers und Decembers festgesetzt worden sind; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit, und ohne daß es einer weitern Aufforderung bedarf, zu diesen Terminen jedes Mal ein jeder Contributionspflichtige den halben Betrag seiner monatlichen Contribution, sowie ein jeder der Exemtensteuer Unterworfene den ganzen monatlichen Betrag der Exemtensteuer (als den halben Grundsteuer-Betrag), alle übrigen contributions- und exemtensteuer-freien Eigenthümer in Ansehung ihrer Güter, Zinsen und Zehenten aber den, durch die nächstens anzufertigenden Rollen bestimmten, Betrag, vierteljährlich an den Orts-Erheber, bei Vermeidung der Beitreibung, entrichten.

Die Beamten, Steuer-Commissarien, Landreceptoren und Ortserheber haben sich hiernach zu achten, und für die Erhebung und allenfalls nöthige Beitreibung zu sorgen.

Cassel, am 17ten Januar 1820.

Kurfürstl. Steuer-Collegium.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausnahme des Grosherzogthums Fulda, des Fürstenthums Hanau ꝛc. und der Grafschaft Schaumburg.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 17ten Januar 1820,

die Vergütung der, während der letzten Kriegsjahre, bei Kriegsfuhren verloren gegangenen Pferde, Wagen und Geschirr betreffend.

(117 h. Pr.)

Die vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1811 einschlieslich bei Kriegsfuhren verloren gegangenen Pferde, Ochsen, Wagen und Geschirre sind zwar schon zum Theil entweder aus den Amtskassen oder der Landes-Kriegskasse den Einzelnen, welche diesen Verlust erlitten hatten, zu einem festgesetzten Preise vergütet worden, dem bei weitem gröseren Theile derselben hat aber wegen der nachherigen weiteren Kriegsereignisse diese Vergütung nicht zu Theil werden können, und ebenso stehet auch der Ersatz des späterhin, vom Jahre 1811 bis 1815 einschlieslich, auf diese Art erlittenen Verlustes noch zurück, — und wenn gleich die Zahlung schon bei den früher hier angeordneten Landesbehörden dringend reclamirt, so wie bei uns um Vergütung dieses Verlustes wiederholt nachgesucht worden ist; so hat jedoch bisher, wegen des Mangels eines hierzu anreichenden Fonds, und wegen der Unmöglichkeit, gleich nach Beendigung des Krieges und während der hierauf gefolgten Theuerung die ausserordentlichen Steuern zu vermehren, auch eine allmählige Tilgung dieser Forderungen beruhen müssen.

Indessen hat die Regierung die desshalbigen Reclamationen nicht unberücksichtiget gelassen, sondern bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten vorläufig darüber allerunterthänigst angefragt:

„ob und auf welche Art eine Entschädigung „für diese verlorenen Gegenstände geleistet „werden solle?"

Mit dieser Anfrage wurde zugleich der Antrag auf eine allmählige Vergütung, soweit sie die Kräfte der Landes-Kriegskasse zulassen, und ausserordentliche, demnächst besonders hierzu auszuschreibende Steueranlagen dieselbe ausführbar machen möchten, gerichtet.

Von Sr. Königlichen Hoheit ist hierauf allergnädigst beschlossen worden,

„daß eine solche Vergütung auch im hiesigen Grosherzogthume, unserem Antrage gemäs, aus der Landes-Kriegskasse, oder, insoweit deren Fonds dazu nicht anreichen, mittelst Extra-Steuer-Erhebungen allmählig geschehen solle."

Wir machen dieses den hierbei betheiligten Unterthanen des Grosherzogthums zu ihrer Beruhigung vorläufig mit dem Anfügen hierdurch bekannt, daß den sämmtlichen Justizbeamten besondere Instructionspunkte für das Verfahren bei der vorgängig nöthigen Liquidation der Forderungen dieser Art, mittelst eines heute an selbige erlassenen Rescripts, ertheilt worden sind.

Fulda, am 17ten Januar 1820.

Kurfürstl. Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 20sten Januar 1820,

die Gebühren der Anwälte und Sachwalter bei den Ober- und Untergerichten betreffend.

($\frac{1810}{1815}$ h. Pr.)

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kurfürst am 16ten November v. J. allergnädigst befohlen haben, daß die, in der Nr. XI der Gesetzsammlung vom Jahre 1818 enthaltene, allerhöchste Verordnung vom 12ten Juni desselben Jahres, über die Gebühren der Ober- und Untergerichts-Advocaten, sammt der darin angezogenen älteren Verordnung vom 5ten Mai 1798, die Copialgebühren betreffend, auch in dem Grosherzogthume Fulda gesetzliche Kraft haben soll; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fulda, am 20sten Januar 1820.

Kurfürstl. Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Ausschreiben der Ober-Rentkammer,

vom 21sten Januar 1820,

die Besteuerung des ausländischen wollenen Tuches nach dem Gewichte betreffend.

Durch eine allerhöchste Entschliesung vom 11ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die ausländischen wollenen Tücher im Preise über zwei Thaler für die Elle, statt nach dem Ellenmaase,

künftig nach dem Gewichte, und zwar mit vier ggr. für das Pfund, impostirt werden sollen.

Diese allerhöchste Verfügung fasst zugleich die Tücher im Preise von zwei Gulden bis zwei Rthlr. einschließlich, für die Elle, bis zum 1sten Juli d. J. in sich, nach welchem Zeitraume diese Tücher, zufolge der früheren, durch das Ausschreiben kurfürstlichen Commerz-Collegiums vom 20sten October vor. J. bekannt gemachten, allerhöchsten Bestimmung nur mit besonderer Cameral-Dispensation eingeführt werden dürfen; welches dem Publicum, und besonders den mit ausländischem wollenen Tuche handelnden Kaufleuten, sowie den Licentbedienten, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Cassel, am 21sten Januar 1820.

Kurfürstl. Hess. Ober-Rentkammer.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen, jedoch ohne die Herrschaft Schmalkalden.

Februar 1820.

Regierungs-Ausschreiben

vom 10ten Februar 1820,

die Wiedereinstellung des Trauergeläutes und die Aufhebung des Verbotes der Lustbarkeiten ꝛc., wegen des Ablebens Ihrer Königl. Hoheit der Kurfürstin, betreffend.

(430 h. Pr.)

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 8ten d. M. soll das Trauergeläut wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der Kurfürstin, mit dem Sonntage dem 20sten dieses Monats wieder eingestellt werden, und das, des gedachten Trauerfalles halben, am 17ten v. M. ergangene Verbot aller Schauspiele, Lustbarkeiten und öffentlichen Vergnügungen, mit dem 18ten dieses Monats aufgehoben seyn.

Die Justizbeamten, Hoheitsbeamten und Reservaten-Commissarien haben dieses sofort allgemein kund zu machen.

Cassel, am 10ten Februar 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. III. — Februar.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 3ten Februar 1820,

die Gebühren der als bloße Mandatarien bei Gericht vortretenden Advocaten betreffend.

(188 h. Pr.)

Nach Vorschrift einer, an den 2ten Senat der Regierung gelangten, allerhöchsten Entschließung sollen in den Fällen, in welchen nach der Untergerichts-Ordnung ein schriftliches Verfahren oder der Vortritt eines Anwaltes zulässig ist, diesem auch die gesetzmäßigen Gebühren von dem in die Prozeß-Kosten verurtheilten streitenden Theile ersetzt werden, wogegen, wenn ein recipirter Advocat nur als Mandatar vorgetreten ist, diesem von dem verurtheilten streitenden Theile nur die Gebühren eines Mandatarii simplicis zu bezahlen sind.

Die Justizbeamten des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden demnach angewiesen, solches in vorkommenden Fällen dieser Art den betreffenden Parteien zeitig und gehörig bekannt zu machen, sich auch selbst hiernach zu achten.

Fulda, am 3ten Februar 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Großherzogthum Fulda.

Ausschreiben der General-Post-Inspection,

vom 10ten Februar 1820,

die für Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten zur Post gelangenden Briefe u. s. w. betreffend.

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 21sten Januar 1793 ist zwar vorgeschrieben, daß Berichte und Bittschreiben ferner an Se. Königliche Hoheit den Kurfürst adressirt werden können, jedoch zugleich in den Aufschriften aller Sachen, die nicht zur allerhöchsteignen Eröffnung bestimmt sind, bemerkt werden soll, an welche Behörde solche abzugeben sind. Da aber hierdurch leicht Irrungen entstehen können; so haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst Folgendes allergnädigst zu verordnen geruht:

§. 1.

Alle herrschaftlichen und sonstigen Briefe und Packete, deren Inhalt zur unmittelbaren Kenntniß Sr. Königlichen Hoheit gelangen soll und muß, oder Allerhöchstderen Person betrifft, sollen nach wie vor an Allerhöchstdieselben, — alle anderen zum Geschäftskreise des Ober-Appellations-Gerichts, der Geheimen-Kriegs- und Land-Kanzleien, des Geheimen-Kabinets-Archivs, der Kabinets-Kasse ꝛc. gehörigen Sachen aber allein an diese Behörden adressirt werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten März 1820)

§. 2.

Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden ausserhalb Cassel sollen die unter der Adresse Sr. Königlichen Hoheit abgeschickt werdenden Briefe, von Anfang eines Jahres bis zu dessen Ende, mit einer fortlaufenden deutlichen Nummer oberhalb des Umschlages zur linken Seite, unter Beobachtung der vorschriftmäßigen Contrasignatur, versehen, über die Ablieferung von dergleichen Briefen zur Post aber mit den Postbeamten ihres Ortes Bücher halten, worin der Empfang dieser Briefe mittelst ausdrücklicher Angabe der darauf bemerkten Nummer bescheinigt wird.

§. 3.

Sämmtlichen Postbeamten wird befohlen, die unter der Adresse Sr. Königlichen Hoheit bei ihnen aufgegebenen Briefe in die Post-Register, mit Angabe des Aufgebers, der Adresse und der darauf gesetzten Nummer (§. 2), einzutragen, eine besondere gleichlautende Karte darüber doppelt anzufertigen, mit deren Beilegung ein besonderes Packet von jenen Briefen zu bilden, und selbiges in den ordinären Briefbeutel oder Briefpacket mit einzuschliesen. Bei der Ankunft allhier aber sind von Seiten des Ober-Postamtes jene besonderen Briefpackete sofort von der übrigen Correspondenz abzunehmen, und die Briefe selbst, nebst der Duplicat-Karte, nur demjenigen einzuhändigen, welcher dazu bevollmächtigt werden wird, und den Empfang unter der, beim Ober-Postamte verbleibenden, Original-Karte zu bescheinigen hat.

§. 4.

Die Briefe, welche Se. Königliche Hoheit unmittelbar zur Post abgeben lassen, sollen von den Postämtern in die Karten unter die Rubrik der recommandirten Briefe eingeschrieben, und nur gegen Bescheinigung abgegeben, diese aber drei Monate lang sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 5.

Damit auch bei der Correspondenz der Militär- und Civil-Behörden unter einander die Identität und richtige Beförderung wichtiger Berichte und Verfügungen, an deren Abgabe viel gelegen ist, gehörig nachgewiesen werden könne, stehet es denselben frei, dergleichen Depeschen ebenfalls mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, und darüber ein besonderes Buch zu führen, worin die Postämter den Empfang bescheinigen.

Die Postbeamten haben sodann mit dergleichen Briefen eben so zu verfahren, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben ist.

Cassel, am 10ten Februar 1820.

Kurfürstlich-Hessische General-Post-Inspection.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Durch Auszug Geheimen Raths-Protokolls,

vom 11ten Februar 1820,

ist die Verordnung vom 14ten Mai 1816 hinsichtlich der, im §. 17 bestimmten, Strafe des Nothhandels der hierzu nicht ermächtigten Israeliten dahin erläutert worden, daß dieselben, wenn sie Großhändler sind, Vieh auch im Einzelnen ankaufen und wieder verkaufen dürfen, ohne daß dieses als unbefugter Nothhandel anzusehen sey.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 18ten Februar 1820,

die Tagegelder für die Bürgermeister der Landstädte, die Hoheits- und anderen Schultheisen sowie die, Schultheisen-Dienst verrichtenden, Zentgräfen und Schöffen betreffend.

Da von des Kurfürsten Königlicher Hoheit am 4ten d. M. die Tagegelder, welche die im hiesigen Regierungs-Bezirke angestellten Bürgermeister der Landstädte, Hoheits- und übrigen Schultheisen, und die, Schultheisen-Dienst verrichtenden, Zentgräfen und Schöffen wegen Geschäfte ausserhalb ihres Wohnortes und dessen Gemarkung zu beziehen haben, auf dreisig Kreuzer für den halben und auf einen Gulden für den ganzen Tag, auf einen Gulden und dreisig Kreutzer aber, wenn das Geschäft eine Abwesenheit von Haus über Nacht erfordern wird, allergnädigst bestimmt worden sind; so haben die kurfürstlichen Hoheits- und Justizämter dieses Allen, die es angehet, gehörig bekannt zu machen, und diejenigen, welche dergleichen Tagegelder von Zeit zu Zeit zu empfangen haben, zugleich anzuweisen, sich von denen Behörden, bei welchen, oder auf deren Anordnung, sie ausserhalb ihres Wohnortes Dienstgeschäfte zu verrichten haben, so oft solches der Fall ist, den Gegenstand des Geschäfts, den Tag ihrer desfhalbigen Abwesenheit von ihrem Wohnorte, und die Dauer dieser Abwesenheit in dem dazu eigens zu haltenden kleinen Buche zu dem Ende bemerken zu lassen, damit die von ihnen einzureichenden Tagegelder-Rechnungen von den Aemtern, auf den Grund dieser Bescheinigungen, mit den nöthigen Zahlungs-Anweisungen versehen, oder in denjenigen Fällen, wo die Zahlungs-Verfügung von einer oberen Behörde abhängt, an diese mit den beizufügenden Zeugnissen ihrer Richtigkeit eingeschickt werden können.

Hanau, am 18ten Februar 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Für das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 18ten Februar 1820,

die Einführung der Verordnung vom 21sten August 1805 (wegen der, den Gemeinden zur Anstellung von Klagen erforderlichen, Erlaubniß der Regierung) in den Hoheitsämtern, sowie in den Gerichten Praunheim und Ramholz, betreffend.

Da nach einer allerhöchsten Verfügung vom 25sten vorigen Monats die, am 21sten August 1805 für das hiesige Fürstenthum erlassene, Verordnung, wonach von den Gemeinden zu den, von ihnen anzustellenden, Klagen die Einwilligung der unterzeichneten Stelle einzuholen ist, nunmehr auch in den Hoheitsämtern Meerholz und Wächtersbach und in den Gerichten Praunheim und Ramholz gesetzliche Kraft haben soll; so haben die Hoheitsbeamten der besagten Aemter und Gerichte dieses zur gebührenden Nachachtung auf die gehörige Weise kund machen zu lassen.

Hanau, am 18ten Februar 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Für die Hoheitsämter Meerholz und Wächtersbach, so wie die Gerichte Praunheim und Ramholz.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 24sten Februar 1820,

die Aufhebung der Nachsteuer von dem, durch Ueberzug und Erbschaften, aus dem Inlande nach Neuhanau übergehenden Vermögen betreffend.

(671)

Da Se. Königliche Hoheit der Kurfürst durch ein allerhöchstes Rescript vom 1sten dieses Monats die Nachsteuer von demjenigen Vermögen, welches die, in die Neustadt Hanau überziehenden, Inländer dahin einbringen, allergnädigst aufgehoben und dagegen verordnet haben, daß solche von denselben bei ihrem etwaigen nachherigen Abzuge in einen ausländischen Staat, in welchem Abzugsgeld entrichtet wird, nachgezahlt werden soll; so wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Hanau, am 24sten Februar 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 24sten Februar 1820,

das Ende der Behütung der Wiesen im Frühjahre betreffend.

(831)

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben, auf unsern Antrag, durch eine allerhöchste Verfügung vom 8ten dieses Monats das Ende der Behütung der Wiesen im Frühjahre für die Gemarkungen der hiesigen Stadt, so wie der Aemter Bücherthal, Bergen, Dorheim, Windecken, Gelnhausen und des Hoheitsamtes Meerholz auf den 15ten März einschlieslich, sowie für die Aemter Schwarzenfels, Altengronau, Steinau, Bieber, das Hoheitsamt Wächtersbach und das Gericht Ramholz auf den 31sten März einschlieslich, unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe für jeden Uebertreter dieser Vorschrift, zu bestimmen, zugleich aber auch jede entgegenstehende Observanz, Bescheid, Vergleich und dergl. aus landesherrlicher Macht zum allgemeinen Besten aufzuheben allergnädigst geruht.

Sämmtlichen kurfürstlichen Hoheits- und Justizämtern wird hierdurch aufgegeben, diese, die Verbesserung der Wiesen sehr befördernde, landesväterliche Anordnung in ihren Amtsbezirken gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Hanau, am 24sten Februar 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für das Fürstenthum Hanau
nebst Isenburg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten Februar 1820,

geschärfte Maasregeln gegen das ordnungwidrige Behüten der Wiesen enthaltend.

(470 h. Pr.)

Es ist eine allgemeine und, leider! ganz gegründete Klage, daß die heilsame Verordnung vom 8ten März 1798, welche das Behüten der Wiesen mit den Schafen nur bis zum 11ten April gestattet, fast überall im Lande unbeachtet gelassen wird.

Welcher grose Nachtheil hieraus erwächst, läßt sich leicht erkennen; denn der erste, kräftige, durch die Winterfeuchtigkeit beförderte, Graswuchs wird entweder abgeweidet, oder zertreten, und die Wiesen können, wenn sie erst später geräumt werden, und nachher trockene Witterung eintritt,

nur einen geringen Ertrag liefern. Bei einer solchen Wirthschaft muß es natürlich den meisten Landleuten an hinreichender Fütterung fehlen, und das Vieh muß im Frühjahre, Sommer und Herbste seine Nahrung in den Wäldern, auf den Angern und Wiesen suchen, und im Winter sich von dem geärnteten Stroh ernähren; welches aber auch verursacht, daß der Landmann nur wenigen und schlechten Dünger erlangt, daß die Felder nicht gehörig gebessert werden, und die Landwirthschaft nie in den Flor kommen kann, welchen sie, bei gröserer Schonung und besserer Behandlung der Wiesen, erreichen würde.

Nicht geringer zeigt sich auch der Schade, der aus dem Verfalle der Landwirthschaft mittelbar für die Waldungen entsteht, indem durch übermäsige Waldhute und Streuzeug-Nutzung dasjenige ersetzt werden soll, was die Felder und Wiesen in ihrem verdorbenen Zustande nicht erzeugen können. Dadurch sind aber schon die schönsten Hochwaldungen auf die dürftigsten Niederwälder herabgekommen.

Um allen diesen Uebeln entgegen zu wirken, ist eine neue Einschärfung der Verordnung vom 8ten März 1798, und besonders der hierin enthaltenen Bestimmung, daß die Schafe vom 12ten April an nicht mehr auf den Wiesen weiden dürfen, und auch vor dem 1sten November nicht wieder auf dieselben getrieben werden sollen, äusserst nöthig, und Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben in dieser Hinsicht allergnädigst befohlen, daß, wie bei anderen landespolizeilichen Verordnungen, mehr von Amts wegen auf die Handhabung jener Verordnung geachtet werden soll, ohne erst darüber besondere Anzeigen abzuwarten.

Dem zufolge werden, ausser den Flurschützen, auch die Landbereiter, Zollbereiter, Licent- und Accise-Aufsichter, und die Forstlaufer, zur Mitaufsicht auf die Hutefrevel, welche gegen die Verordnung vom 8ten März 1798 begangen werden, unter Zusicherung eines Drittels der durch ihre Anzeigen eingehenden Strafen, ebenfalls angewiesen, — die Justizbeamten aber befehligt, die Untersuchung und Bestrafung solcher Hutefrevel nicht bis zu dem Rügegerichte auszusetzen, sondern jedesmal sofort vorzunehmen, und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß dem, aus einem solchen ordnungwidrigen Behüten der Wiesen erwachsenden, unwiderbringlichen Schaden durch kräftige Maasregeln gesteuert werde. Desgleichen sollen die Fiscalämter bei den Amtsvisitationen nähere Nachforschung nach der geschehenen genauen Beobachtung der Verordnung, durch Vernehmung der nicht zu den Schafhaltern gehörigen Wiesenbesitzer, anstellen, und ihren Berichten ein eigenes Special-Protokoll hierüber beilegen.

Die öffentliche Kundmachung dieses Ausschreibens ist von den Justizbeamten und Reservaten-Commissarien forderlamst zu verfügen.

Cassel, am 28sten Februar 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. IV. — Februar.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 29sten Februar 1820,

das Verbot aller Zehrungen auf Kosten der Gemeinde-Kassen betreffend.

(688)

Schon durch ein Ausschreiben der hiesigen Regierung, vom 21sten December 1739, sind alle und jede Zehrungen auf Kosten der Amts-, Gemeinde- und Mark-Kassen mit der Verfügung untersagt, daß die Rubrik „für Zehrungen" in den Rechnungen der genannten Kassen nicht mehr statt finden, und wenn dergleichen Ausgaben dennoch darin aufgeführt seyn würden, solche den Verwaltern dieser Kassen in ihren Rechnungen gestrichen und ihnen zur Last gesetzt werden sollen.

Da indessen die Einsicht mehrerer Gemeinde-Rechnungen aus den späterhin mit dem hiesigen Regierungsbezirke vereinigten Landestheilen ergeben hat, daß darin bedeutende Summen jährlich für Zehrungen ausgegeben sind, und die Schuldenlast dieser Gemeinden grosentheils aus solchen erwachsen ist; so haben des Kurfürsten Königliche Hoheit am 1sten d. M. zu befehlen geruhet, daß das befragte Verbot nicht nur erneuert, sondern auch in den gedachten neuen Landestheilen, insonderheit in den Hoheitsämtern Meerholz und Wächtersbach, sowie in den Gerichten Ramholz und Praunheim, eingeführt werden soll.

Sämmtliche Beamten des Fürstenthums, sowie die Hoheitsbeamten der genannten Aemter und Gerichte, haben daher dieses zur gebührenden Nachachtung auf die gewöhnliche Weise kund machen zu lassen.

Hanau, am 29sten Februar 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Für das Fürstenthum Hanau
nebst Isenburg.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten April 1820.)

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 2ten März 1820,

wider das Wallfahren in das Ausland und den feierlichen oder haufenweisen Durchzug ausländischer Wallfahrer.

(914 h. Pr.)

Durch eine frühere Verordnung vom 16ten Februar 1805 ist bereits den katholischen Unterthanen des vormaligen Fürstenthums Fulda sowohl das Privat- als öffentliche Wallfahren in das Ausland ernstlich und bei willkührlicher Strafe untersagt, auch zugleich verordnet worden, daß den ausländischen, Eichsfelder oder sogenannten Wallthürner, Wallfahrern, denen sich gewöhnlich mehrere inländische Unterthanen beigesellen, der feierliche oder haufenweise Durchzug nicht gestattet werden soll.

Da indessen, wie Wir in Erfahrung gebracht haben, nicht allein Unterthanen aus verschiedenen Gegenden des Grosherzogthums im verwichenen Jahre haufenweise nach ausländischen Wallfahrts-Orten sich begeben, sondern auch die Eichsfelder oder Wallthürner Wallfahrer wieder in gröserer Anzahl das Grosherzogthum durchzogen, und das verbotwidrige Betteln in den auf ihrem Wege gelegenen Ortschaften ausgeübt haben; so finden wir uns veranlasst, sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten auf diese wieder einschleichenden Misbräuche (über deren Unzulässigkeit auch das hiesige bischöfliche General-Vicariat, als geistliche Behörde, mit uns gleicher Meinung ist) aufmerksam zu machen, und geben ihnen hierdurch auf, die obengedachte Verordnung zur genauesten Nachachtung der Amts-Untergebenen in sämmtlichen Amts-Gemeinden von neuem bekannt zu machen, ihrer Seits aber auf deren gehörige Befolgung pflichtmäsig zu sehen, mithin Alles, was gegen deren Inhalt unternommen werden möchte, zu verhindern, und nach Befinden zu rügen.

Fulda, am 2ten März 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Consistorial-Ausschreiben

vom 7ten März 1820,

die Entrichtung der Pfarrgebühren bei der Durchführung von Leichen betreffend.

(35 h. C. Pr.)

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben allergnädigst verordnet, daß die bisher bei der Durchführung von Leichen üblich gewesene Entrichtung der Stolgebühren in jedem Kirchspiele künftig nicht mehr Statt finden soll, es sey denn, daß, wenn eine Leiche aus einem fremden Lande durchgeführt wird, daselbst die Stolgebühren noch in jeder Parochie genommen werden, in welchem Falle solche auch hier, vermöge des Wiedervergeltungsrechts, zu erlegen sind.

Auf allerhöchsten Befehl wird dieses sämmtlichen evangelischen Geistlichen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 7ten März 1820.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 9ten März 1820,

den Geldanschlag der, den Auszügern gebührenden, Leistungen betreffend.

(936 h. Pr.)

Der Geldanschlag der Auszugs-Prästanden, wie denselben der §. XXIX der Fuldaischen Auszugs-Verordnung vom 16ten Februar 1773 enthält, steht mit dem dermaligen Preise der darin gedachten Gegenstände in einem zu ungleichen Verhältnisse, und hat in mehreren Fällen, wo Concurse entstanden sind, zu Beschwerden der Auszüger Anlaß gegeben, indem diese die Festsetzung des Auszugs, falls solcher bei Concursen nicht in Natur, sondern nach einem Geldanschlage gegeben werden sollte, nach den jetzt bestehenden Preisen der Dinge verlangt haben.

Um künftigen Beschwerden dieser Art abzuhelfen, haben wir bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten auf eine Erhöhung des Geldanschlags der Auszugs-Prästanden in folgender mäsigen Art allerunterthänigst angetragen, nämlich:

für die Wohnung im Auszugs-Häuschen, jährlich, zu	11 Fl.	— Kr.
= diese im Hause	5	30
= das Malter Korn	7	—
= = = Waitzen	10	—
= = = Erbsen	7	—
= = = Gerste	5	—
= = = Hafer	3	—
= den Centner Heu	—	40
= = = Grummet	—	20
= das Geschock Stroh	3	30
= den Wagen Heide	—	50
= Brennholz im besondern Zimmer	4	—
= = im gemeinsamen =	2	—
= ein Krautland	1	20
= ein Schock Eier	—	40
= ein Pfund Butter	—	15
= = = Federn	—	48
= = = Wolle	—	30
= Flachs von 1 Maas Lein	1	20
= die Nahrung am Tische jährlich	36	—

Nachdem diese Erhöhung des Geldanschlags der Auszugs-Prästanden mittelst einer allerhöchsten Resolution vom 15ten v. M. als gesetzliche Bestimmung für die Zukunft allergnädigst genehmiget worden ist; so machen wir solches hierdurch öffentlich bekannt, und geben sämmtlichen Justizbeamten auf, in vorkommenden Fällen mit ihren Erkenntnissen sich hiernach zu achten.

Fulda, am 9ten März 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Regierungs-Ausschreiben

vom 20sten März 1820,

wider das Hausiren der israelitischen Staatsbürger.

Viele Untersuchungen haben es dargethan, daß Juden, welche nach der Verordnung vom 14ten Mai 1816 staatsbürgerliche Rechte genießen, der Bestimmung im §. 15 entgegen Hausirhandel mit Waaren treiben, und die Umgehung des Gesetzes durch das Vorgeben, daß die Waaren bei ihnen bestellt worden seyen, zu beschönigen suchen.

Auf solche Weise wird aber nicht nur die heilsame Absicht des gedachten Verbotes, den Israeliten das verderbliche Schacherwesen abzugewöhnen, offenbar vereitelt, sondern auch der Schade, welchen die Landbewohner durch das beständige Aufdringen von Waaren, und die christlichen Kaufleute in ihrer Nahrung leiden, immer mehr zuwege gebracht.

In dieser Hinsicht haben Se. Königliche Hoheit, der Kurfürst, weiter allergnädigst verordnet,

daß diejenigen Juden, welchen staatsbürgerliche Rechte zustehen, bei Vermeidung der im §. 17 der Verordnung vom 14ten Mai 1816 angesetzten Strafen, keine Waaren unter der Angabe, damit bestellt worden zu seyn, an andere Orte bringen, sondern solche an ihrem Wohnorte verkaufen und zu dem Ende einen offenen Laden halten sollen.

Die Justizbeamten und Reservaten-Commissarien werden angewiesen, diese allerhöchste Verfügung in ihrem Amtsbezirke zu verkündigen, und über deren genaue Befolgung streng zu wachen.

Cassel, am 20sten März 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausschluß des Grosherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichtes,

vom 20sten März 1820.

Nachdem seit einiger Zeit bei diesem Gerichte wahrgenommen worden, daß die Anwälte und Sachwalter der Wahrung der gesetzlichen Förmlichkeiten in Ansehung der dahier einzuführenden Rechtsmittel nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Genauigkeit widmen; so hat man deßhalb nachstehende Vorschriften nöthig erachtet:

1) Künftig soll bei der Einführung der Berufungen jedesmal in der Rechtfertigungs-Schrift nachgewiesen werden, daß und in welcher Rücksicht das ergriffene Rechtsmittel sich seinem Gegenstande nach zur Entscheidung dieses Gerichtes eigne, widrigenfalls dieselben für nicht zur höchsten Instanz erwachsen angenommen und als solche werden zurückgewiesen werden.

2) Es ist schon durch den gemeinen Bescheid vom 24sten December 1814 *) verfügt worden, daß der Succumbenzschein binnen den ersten dreißig Tagen beigebracht werden und kein deßhalbiger Vorbehalt Statt finden solle. Ob nun gleich ein solcher Vorbehalt in einzelnen Fällen darin Entschuldigung findet, daß von dem Gerichte voriger Instanz die Succumbenzgelder nicht vorher bestimmt worden seyen; so kann diese Entschuldigung doch nur alsdann zugelassen werden, wenn zugleich dargethan wird, daß um die Bestimmung der Succumbenzgelder zeitig vor dem Ablaufe der dreißigtägigen Frist, d. h. wenigstens acht Tage bei den hiesigen und vierzehn Tage bei den auswärtigen Gerichten, nachgesucht worden sey.

*) Dieser lautet:

Nachdem die Advocaten und Procuratoren seit einiger Zeit die Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746 in Beobachtung der Appellations-Formalien grosentheils ausser Augen setzen, wodurch Unordnung in dem Prozeß entsteht und die Sachen zum Nachtheile der Parteien verschleift werden; so wird ihnen die strackliche Beobachtung jener Verordnung, in so weit sie in ihr Amt einschlägt, hiermit ernstlich aufgegeben, insbesondere aber Nachstehendes verordnet:

1) Soll künftig der Succumbenzschein, dem Art. 4, Tit. III, der Verordnung zufolge, innerhalb den ersten 30 Tagen sub poena desertionis bei dem Ober-Appellations-Gerichte eingeliefert und keine Prorogation dieser Frist mehr zugestanden, oder ein Vorbehalt wegen künftiger Beibringung des Succumbenz-Scheins angenommen werden.

2) Soll die zweite Prorogation des fatalis introducendae appellationis, dem Art. 5, Tit. III, der Verordnung zufolge, künftig nicht anders ertheilt werden, als wenn eine anreichende Verhinderung glaubhaft bescheinigt seyn wird, und in Ansehung der Impediments-Bescheinigung kein Vorbehalt wegen deren künftigen Beibringung mehr angenommen werden.

3) Die Entscheidung der hier einzuführenden Rechtsmittel vor der Erkennung der Prozesse soll zwar auch ferner nicht von der Beibringung einer Vollmacht des appellantischen Anwaltes abhängig gemacht, auf dessen Gesuch um executive Beitreibung der Kosten von seiner Partei jedoch nicht anders, als nachdem von ihm ein, zur Besorgung der Sache erhaltener, Auftrag derselben nachgewiesen worden, erkannt werden.

4) Die gesetzliche Frist zur Einreichung der von dem Gerichte voriger Instanz eingeforderten Acten kann nicht für gewahrt angenommen werden, wenn diese zwar binnen jener Frist von dem Gerichte eingesandt wurden, der appellantische Anwalt aber die Bescheinigung hierüber nicht zeitig beigebracht hat; vielmehr wird in jedem solchen Versäumungsfalle, der in dem Compulsorial-Rescript enthaltenen Androhung zufolge, das Rechtsmittel, auf Anrufen des Gegners, als versäumt zurückgewiesen werden.

5) Damit durch Versäumung der Förmlichkeiten, welche von dem Anwalte oder Sachwalter verschuldet worden, die Partei nicht leide, soll zwar die Nachweisung einer solchen Verschuldung als rechtlicher Grund zur Restitution auch ferner angenommen, gegen den nachlässigen Anwalt oder Sachwalter aber jedes Mal eine Strafe von einem bis zehn Rthlr., nach dem Grade des Verschuldens, erkannt, und im Wiederholungsfalle, nach Befinden, Suspension verfügt werden.

6) Von mehreren Anwälten wird gegen die Vorschrift des §. 20, Nr. 3, der Stempel-Ordnung vom 26sten October 1819 dadurch gefehlt, daß sie die, zu Beilagen ihrer Schriften als Umschlag gebrauchten, Stempelbogen nur durch eine allgemeine und unbestimmte Erwähnung des Actenstückes, ohne Benennung der streitenden Theile, bezeichnen, welches dieselben künftig zu vermeiden, widrigenfalls die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Sämmtlichen Anwälten und Sachwaltern, welche an dieses Tribunal gerichtete Schriften abfassen oder überreichen, werden alle diese Vorschriften zur gemessenen Nachachtung bekannt gemacht.

Verkündigt zu Cassel im Ober-Appellations-Gerichte am 22sten März 1820.

Schenk zu Schweinsberg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 23sten März 1820,

die gänzliche Aufhebung des Schleifschatzes von den, für inländische Gerbereien bestimmten, Häuten und Fellen betreffend.

(240 L. Pr.)

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben am 10ten dieses Monats zu verfügen allergnädigst

---

3) Da auch öfters in den Gesuchen um Verlängerung der Introductionsfristen die beizubringenden Bescheinigungen der bei dem judicio a quo interponirten Appellationen vorbehalten worden, dieser Misbrauch aber nicht länger zu dulden stehet; so werden sämmtliche Anwälte hiermit angewiesen, diese Bescheinigungen künftig binnen den nächsten dreißig Tagen, ohne Gestattung eines Vorbehaltes, bei Strafe der Versagung der Frist, oder Verwerfung der Appellation, beizubringen.

Für allen Nachtheil, welcher den Parteien durch die Schuld der Anwälte in unterlassener Befolgung obiger Vorschriften erwächset, sowie für die dadurch entstehenden Kosten haben diese ihnen zu haften, und es wird denselben übrigens in Ansehung des Erscheinens bei den Publicationen der Bescheide die bessere Befolgung des gemeinen Bescheides des Ober-Appellations-Gerichtes vom 1sten November 1752 bei der daselbst angedroheten Strafe, und endlich aufgegeben, künftig die Rubriken ihrer Vorstellungen, sowie ehedem, auf den Rücken derselben und zwar auf die rechte Seite der untern Hälfte zu setzen. Publicatum Cassel im Ober-Appellations-Gerichte den 24sten December 1814.

Schenk zu Schweinsberg.

geruhet, daß auch der herrschaftliche Antheil am sogenannten Schleifschatze von den aus einem Amte in das andere, jedoch für inländische Gerbereien, verkauft werdenden Häuten und Fellen von nun an nicht weiter erhoben werden soll.

Diese allerhöchste Verfügung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel, am 23sten März 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 24sten März 1820,

die Competenz der Forstbußgerichte gegen Schriftsässige betreffend.

Da des Kurfürsten Königliche Hoheit am 1sten v. M. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß das (in der Gesetzsammlung vom Jahre 1818, S. 46, abgedruckte) Ausschreiben der kurfürstlichen Regierung zu Cassel, vom 26sten März 1818, — wonach die Schriftsassen, wenn von denselben geschehene Uebertretungen der Forst-, Jagd- und Fisch-Ordnungen zur Anzeige kommen, gleich allen anderen Unterthanen, vor den Forstbußgerichten erscheinen und sich den, zur Erforschung von dergleichen Freveln nöthigen, Haussuchungen unterwerfen sollen, — in dem hiesigen Regierungsbezirk ebenwohl eingeführt werden soll; so haben die in demselben befindlichen kurfürstlichen Hoheits- und Justizämter solches in ihren Amtsbezirken zur schuldigen Nachachtung gehörig kund machen zu lassen.

Hanau, am 24sten März 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg.

Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direction,

vom 31sten März 1820,

die Einführung eines neuen Wegegeld- und Straf-Tarifs für die Grafschaft Schaumburg betreffend.

(1108 W. Pr.)

Durch einen allerhöchsten Beschluß vom 24sten dieses Monats ist verordnet worden, daß in der Grafschaft Schaumburg das Wegegeld, vom 1sten Mai d. J. an, nach dem beigefügten Tarife, unter pünktlicher Befolgung der weiter angegebenen besonderen Bestimmungen, erhoben, auch daß in Ansehung der Wegefrevel und Wegegelds-Unterschleife der ebenfalls beiliegende Straf-Tarif, von derselben Zeit an, zur Anwendung gebracht werden soll.

Dieser allerhöchste Beschluß wird hierdurch zur genauen Achtung bekannt gemacht.

Cassel, am 31sten März 1820.

Kurfürstliche Ober-Wegebau-Direction.

Krafft.

Für die Grafschaft Schaumburg.

Tarif

des in der Grafschaft Schaumburg, vom 1sten Mai 1820 an, zu erhebenden Wegegeldes:

		Mgr.	Pf.
1)	von Kutschen, Kabrioletten, Troschken, Korbwagen, mit eigenen oder Lohnpferden bespannt, ferner von Diligencen und Extraposten, für jedes Pferd	1	—
2)	=, wenn dieselben ledig fahren, für jedes Pferd	—	6
3)	von gewöhnlichen Post- und Beiwagen, für jedes Pferd	1	—
4)	von, mit Kaufmanns-Gütern beladenen und sonstigen vierrädrigen Frachtwagen mit Deichseln oder Scheeren, für jedes Pferd	1	—
5)	=, wenn dieselben ledig fahren	—	6

		Mgr.	Pf.
6)	von Wagen mit Holz, Getreide und eigenen Producten aller Art, für jedes Pferd	—	6
7)	=, wenn dieselben ledig fahren, für jedes Pferd	—	3
8)	von zweirädrigen Frachtkarren mit einem Pferde bespannt, wenn sie beladen sind	1	4
9)	=, wenn sie ledig sind	1	—
10)	= mit mehreren Pferden bespannt und beladen, für jedes Pferd mehr	—	4
11)	= ledig und mit mehreren Pferden bespannt, für jedes Pferd	—	6
12)	von Schlitten und Pferden, sodann von Wagen mit Hornvieh oder Eseln bespannt, für jedes Stück Vieh	—	6
13)	von einem jeden Reit-, Hand-, Pack- oder Koppel-Pferde, von einem beladenen Esel, und von einem Maulthiere	—	4
14)	von einem Stück Hornvieh, einem Füllen, und einem ledigen Esel	—	2
15)	von Schafen, Ziegen, Schweinen, Kälbern, für jedes Stück	—	1
16)	von einem beladenen Schiebkarren	—	2
17)	ledig ist derselbe ganz frei.		

Von Wagen, deren Räder sechs Zoll breite Felgen haben, soll nur die Hälfte des tarifmäßigen Wegegeldes, — von solchen Wagen aber, deren Räder mit hervorstehenden Nägeln beschlagen sind, vom 1sten Juli 1820 an, das Wegegeld doppelt bezahlt werden.

Besondere Bestimmungen.

1) Wer die Wegegeld-Stätte an einem Tage mehrmals passirt, zahlt jedesmal das tarifmäßige Wegegeld; jedoch soll die bisherige Einrichtung, nach welcher von Reitpferden, von Kutschen, und von Fuhren der Inländer mit eigenen Producten, das Wegegeld nur einmal von Mitternacht zu Mitternacht entrichtet wird, bis auf weitere Verfügung beibehalten werden, mithin bleiben, wie bisher, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sämmtliche Fracht-, Steinkohlen-, Stein- und andere dergleichen Lohnfuhren von In- und Ausländern, auch die Fuhren der Lezten mit eigenen Producten.

II) Gänzlich befreiet sind von Entrichtung des Wegegeldes:

1) die Mitglieder der kurfürstlichen Ober-Wegebau-Direction zu Cassel, der kurfürstlichen Wegebau-Deputation zu Rinteln, und sämmtliche Wegebau-Beamten;
2) alle auf Dienst-Reisen befindlichen landesherrlichen Diener, welche einen, von kurfürstlicher Ober-Wegebau-Direction zu Cassel oder von kurfürstlicher Wegebau-Deputation zu Rinteln ausgefertigten, Freischein an den Wegegeld-Stätten vorzeigen, widrigenfalls sie das Wegegeld zu bezahlen, und mit ihren übrigen Reisekosten in Rechnung zu bringen haben;
3) alle Militärpersonen, insofern sie im Dienste und in Uniform reisen;
4) alle Kriegs- und sonstigen Dienst-Fuhren.

III) Mit örtlicher Beschränkung sind frei:

1) diejenigen landesherrlichen Diener, welche um ihres Dienstes willen eigene Pferde haben, in dem ganzen Umkreise ihres Geschäftsbezirkes;
2) alle solche Personen, welche Reit- oder Wagen-Pferde zum Vergnügen halten, an den innerhalb einer Meile um ihren Wohnort befindlichen Wegegeld-Stätten;
3) alle Ackerbau treibenden Unterthanen mit ihrem Geschirre innerhalb ihrer Feldmark. Frei ist ebenfalls das zu und von der Weide getriebene Vieh.

IV) Alle übrigen hier nicht aufgenommenen Befreiungen von Bezahlung des Wegegeldes werden hierdurch ausdrücklich für aufgehoben erklärt, und die Erheber, bei einer Strafe von zehn Thalern für den ersten, und der Dienst-Entsetzung für den zweiten Fall, angewiesen, Niemanden, es sey wer es wolle, gegen die Bestimmungen dieser Verordnung frei vorüber zu lassen.

V) Nach dem beigefügten Straf-Tarife werden die an der Strafe begangenen Frevel, die Wegegelds-Unterschleife und die sonstigen in demselben bemerkten Vergehen geahndet. Von den, für Wegegelds-Unterschleife erkannten, Strafen wird dem Anzeiger, mit Ausnahme der Wegegeld-Erheber, die Hälfte bewilligt; im Uebrigen behält es bei den bisherigen Anzeige- und Pfänd-Gebühren sein Bewenden.

Straf-Tarif
für Wegefrevler ꝛc.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Wer dem Graben zu nahe ackert, erlegt	1	22	4
2) Wer durch denselben fährt, oder mit dem Pfluge umwendet	2	—	—
3) Wer auf die Wege Unrath trägt	1	—	—
4) Wer sein Fuhrwerk, ausser der Schlittenbahn, mit Ketten hemmt	3	—	—
5) Wer einen eisernen Hemmeschuh unter 5 Zoll Breite gebraucht	1	—	—
6) Wer mit Reiten, Fahren oder Viehtreiben nicht drei Fuß vom Grabenrand entfernt bleibt, für ein Pferd, Rindvieh oder Schwein	—	18	—
für ein Schaf oder eine Ziege ꝛc.	—	9	—
Bei ganzen Viehheerden bleibt die Bestimmung der Strafe, die jedoch für das einzelne Stück in keinem Falle den obigen Ansatz erreichen darf, dem billigen Ermessen des Richters überlassen.			
7) Wer einen Baum oder Meilenzeiger beschädigt, ausser der dem Befinden nach zu erkennenden Zuchthaus- oder Eisenstrafe,	6	—	—
8) Wer einen Schlagbaum eigenmächtig eröffnet oder beschädigt	4	—	—
9) Wer den Ort des Wegegeldes verfährt, sich zu diesem Zwecke eines Nebenweges bedient, vor der Wegegeld-Stätte die Pferde ausspannt und nachführt, oder sonst einen Wegegelds-Unterschleif begeht, von jedem Pferde oder andern Stück Vieh	1	—	—
Wer aber über die, an der frühern Stätte geschehene, Bezahlung des Wegegeldes, oder über die Freiheit von demselben, sich nicht gehörig ausweiset, verfällt in eine Strafe vom vierfachen Betrage des Wegegeldes.			
10) Wer entgegen kommendem Fuhrwerke nicht halb links ausweicht, es sey Post- oder anderes Fuhrwerk, ...	1	—	—
11) Wenn schweres Fuhrwerk dem schnellern hinterdrein kommenden auf gegebenes Zeichen nicht links zum Vorbeikommen Platz macht	1	—	—
12) Wer bei begangenem Frevel den Wegewärtern oder anderen Wegebau-Beamten mit Scheltworten sich widersetzt, mindestens woneben verübte Thätlichkeiten noch besonders mit gebührender Strenge bestraft werden.	1	—	—

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. V. — März.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,
vom 31sten März 1820,

die Handhabung der Feuerpolizei überhaupt, sowie insbesondere hinsichtlich des Fegens der Schornsteine, betreffend.

(1444)

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten ist am 14ten d. M. allergnädigst verfügt worden, daß die im hiesigen Regierungs-Bezirke bisher von der hiesigen kurfürstlichen Rentkammer abhängig gewesenen Anordnungen wegen des Schornsteinfegens, — mit Ausnahme der derselben verbleibenden Erhebung der, von einigen Schornsteinfegern herkömmlich zum Vortheile der Kammerkasse zu erlegenden, Abgaben, — künftig zum Geschäftskreise der unterzeichneten Stelle, sowie die Handhabung der allgemeinen Feuerpolizei überhaupt, gehören sollen; auch ist zugleich die allerhöchste Verordnung ergangen, es solle die im §. 40 der hiesigen Feuerordnung vom 22sten Februar 1773 enthaltene Vorschrift:

„daß alle Schornsteine, worunter starkes „Feuer, besonders wie bei den Bäckern mit „Tannenholz, gehalten wird, alle vierzehn „Tage, die Küchen-, Kamin- und Ofen-„Schornsteine aber, welche in täglichem „Gebrauche sind, so lange dieser dauert, „jedes Vierteljahr wohl zu fegen und aus-„zukratzen, daneben alle Schornsteine, so „weit man mit dem Besen reichen kann, „jede Woche so scharf als möglich abzukehren, „diejenigen Schornsteine aber, worunter nur „selten und noch dazu geringes Feuer gemacht „wird, wenigstens alle Jahre zu säubern „seyen,"

in denjenigen Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, worin die angeführte Feuerordnung bisher schon gesetzliche Kraft hatte, erneuert, in den übrigen Theilen desselben aber in Zukunft ebenfalls beobachtet werden.

Die kurfürstlichen Hoheits- und Justizämter haben solches in ihren Amtsbezirken zur Nachachtung bekannt machen zu lassen, und dahin zu sehen, daß der obigen Verordnung wegen des zeitigen Fegens der Schornsteine zur Vermeidung sonst zu befürchtender Brandschäden gehörig nachgelebt werde.

Hanau, am 31sten März 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten Mai 1820.)

April 1820.

Uebereinkunft

mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold,

wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen.

Diese Uebereinkunft — unterschrieben von der kurfürstlichen Regierung zu Rinteln am 20sten Februar 1820 und genehmiget von des Kurfürsten Königlichen Hoheit am 4ten April d. J., — enthält wörtlich dieselben Bestimmungen, wie die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1819, S. 77 fg., abgedruckte Uebereinkunft mit Schaumburg-Lippe, auf welche daher hier verwiesen wird.

Ausschreiben des Ober-Schulrathes,

vom 10ten April 1820,

die Entscheidung einiger Zweifel über den Betrag des Schullohnes enthaltend.

(168 O. S. R. Pr.)

Das Ausschreiben vom 2ten Januar 1818 verordnet, daß die Kinder auf dem Lande, wenn sie das sechste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, schulpflichtig seyn, und im Anfange eines Vierteljahres förmlich in die Schule eingeführt werden sollen.

Es ist indessen in Zweifel gezogen worden:

1) ob von denen Kindern, welche vor Neujahr schulpflichtig werden, aber erst zu Neujahr die Schule besuchen, der ganze Winterschullohn, — so wie 2) ob, wegen der, statt auf Ostern, jetzt auf Pfingsten vorgenommen werdenden Confirmation der Kinder, von den nunmehr erst zu Pfingsten aus der Schule tretenden Confirmanden der festgesetzte ganze Sommerschullohn bezahlt werden müsse?

Zur Beseitigung aller ferneren Weiterungen deßhalb wird hierdurch festgesetzt, daß

zu 1) — da jedes Kind nach zurückgelegtem sechsten Jahre schulpflichtig, mithin die Entrichtung des Schullohnes vom Eintritte in das siebente Jahr an zu rechnen ist, — von denen Kindern, welche vor Neujahr schulpflichtig werden, der ganze Winterschullohn, hingegen von den, nach Neujahr das für den Eintritt in die Schule festgesetzte Alter erlangenden, Kindern nur die Hälfte desselben bezahlt werden solle; wogegen den Eltern oder Vormündern frei steht, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, welche zwischen Michaelis und Neujahr in das schulpflichtige Alter treten, gleich beim Anfange der Winterschule in die Schule einführen zu lassen;

zu 2) aber — da es sich gewöhnlich um eine unbedeutende Kleinigkeit handelt, — von den zu Pfingsten aus der Schule tretenden Confirmanden der festgesetzte ganze Sommerschullohn zu entrichten sey.

Die Prediger haben die Schullehrer und Eltern oder Vormünder hiervon in Kenntniß zu setzen, die Justizbeamten aber werden hierdurch aufgefordert, den Schullehrern in vorkommenden Weigerungsfällen, ohne Weiterungen, nach den obigen Bestimmungen zu dem Schullohne zu verhelfen.

Cassel, am 10ten April 1820.

Kurfürstl. Hess. Ober-Schulrath.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Verordnung

vom 11ten April 1820,

die Zeugnisse der Reife zum akademischen Studium betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

haben in Beziehung auf den § 2 Unserer Verordnung vom 10ten December 1819, durch welchen die Beibringung der Zeugnisse der Reife zur Bedingung der Immatrikulirung der Studirenden auf Unserer Universität Marburg gemacht ist, und damit der Zweck dieser Vorschrift nicht nur desto vollständiger erreicht, sondern auch deren Ausführung erleichtert werde, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Auf allen Unseren Gymnasien, Lyceen und Pädagogien sollen mit denjenigen jungen Leuten, welche von ihnen zur Universität abgehen wollen, um Theologie, Jurisprudenz, Medicin oder Cameral-Wissenschaften zu studiren, Prüfungen entweder öffentlich oder in Gegenwart von wenigstens einem Mitgliede der vorgesetzten Schul-Direction oder Schul-Commission vorgenommen werden.

§. 2.

Diese Prüfungen sollen sich über alle Gegenstände, welche in den Gymnasien gelehrt werden, erstrecken, vorzugsweise aber a) auf alte Sprachen, namentlich die lateinische und griechische, b) auf Geschichte, c) auf Mathematik und d) auf den deutschen Styl, mit jedesmaliger besonderen Berücksichtigung desjenigen Faches der Wissenschaften, dem der zu Prüfende sich widmen will, gerichtet seyn.

§. 3.

Die Urtheile der einzelnen Lehrer über die Fähigkeit desselben, die Universität mit Nutzen zu beziehen, sind alsbald bei der Vornahme dieser Prüfungen zu protokolliren, und, falls er dazu tüchtig befunden wird, ist ihm ein Zeugniß der Reife, welches von denjenigen Mitgliedern der Schul-Direction oder Schul-Commission, die der Prüfung beigewohnt haben, sowie von sämmtlichen Lehrern unterschrieben werden muß, auszufertigen. In solchem ist nicht nur aller oben erwähnten wissenschaftlichen Gegenstände, und der darin von dem Geprüften erworbenen Kenntnisse besondere Erwähnung zu thun, sondern auch der sittliche Character, das Alter, die Fähigkeit und das Studium desselben anzuführen.

§. 4.

Allen Lehrern an den Gymnasien, Lyceen und Pädagogien wird es bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, in jedem Zeugnisse, welches sie irgend einem Schüler über Fleis und Wohlverhalten ausstellen, ausdrücklich zu bemerken, ob derselbe bereits die Prüfung der Reife zu den akademischen Studien überstanden habe oder nicht.

§. 5.

Alle diejenigen jungen Leute, welche durch Privat-Unterricht für das Universitäts-Studium in den oben erwähnten Fächern sich vorbereitet haben, sollen sich, bevor sie die Universität beziehen, bei einem inländischen Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, über ihre Reife zu jenem Studium prüfen lassen, und sich deshalb bei der Direction oder Schul-Commission melden.

§. 6.

Unserer Universität Marburg befehlen Wir hiermit, keinen Unterthan, welcher die Akademie bezieht, um Theologie, Jurisprudenz, Medicin oder Cameral-Wissenschaften zu studiren, ohne Vorzeigung eines solchen förmlichen Zeugnisses der Reife von irgend einem öffentlichen Gymnasium, zu immatrikuliren.

Von der Verbindlichkeit zur Vorzeigung eines solchen Zeugnisses sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche, ohne die Absicht, im Staatsdienste demnächst angestellt zu werden, und ohne sich ausschliesich einem der vier genannten Fächer widmen zu wollen, die Universität nur zu ihrer

wissenschaftlichen Ausbildung überhaupt oder zu dem Ende besuchen, sich gewisse für ihre künftige Lebensbestimmung nothwendige oder nützliche Fertigkeiten und Geschicklichkeiten zu erwerben, z. B. Oekonomen, Chirurgen, Forstleute geringerer Art, Apotheker, Viehärzte, Bereiter u. dergl.

Hinsichtlich der von auswärtigen Gymnasien ausgestellten Maturitäts-Zeugnisse ist es Unserer Universität Marburg gestattet, diesen mit denen der inländischen Gymnasien gleiche Wirkung beizulegen.

§. 7.

Von allen Studirenden, welche nach vorstehendem Artikel dergleichen Maturitäts-Zeugnisse zur Immatrikulirung bedürfen, sind solche auch alsdann beizubringen, wenn sie sich um Geldbenefizien oder um Freitische bewerben, indem diese ihnen sonst nicht verliehen werden sollen.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 11ten April 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben der Ober-Rentkammer,

vom 17ten April 1820,

die Ertheilung der Freischeine für die zur Versendung bestimmten schon versteuerten Waaren, sowie der Bescheinigung über die Entrichtung der Accise oder des Licents auf dem platten Lande betreffend.

Von mehreren Seiten sind darüber Beschwerden geführt worden, daß zur Versendung der in der Accise oder dem Licent bereits verhaltenen Waaren die erforderlichen Freischeine bei den Haupt-Accise- und Licentämtern, welche oft mehrere Stunden Weges von dem Wohnorte des Versenders entfernt sind, eingeholt werden müssen.

Wir haben deswegen schon im Jahre 1816 in Ansehung des inländischen Branntweins die Einrichtung getroffen, daß da, wo das Haupt-Licent-Amt über eine Stunde Weges von dem Wohnorte des Brenners entfernt ist, den Unter-Accisern, wenn sie dazu fähig sind, von dem Haupt-Licent-Amte eine bestimmte Anzahl von Freischeinen, welche, bis auf die Quantität und den Tag der Ausstellung, völlig ausgefertigt worden, ausgehändigt, und von ihnen unmittelbar an die Brenner abgegeben werden soll, dergestalt jedoch, daß diese Accisor darüber ein Register zu halten, und die Licent-Aemter, Zollbereiter und Licent-Aufseher eine genaue Aufsicht zu führen haben.

Diese Verfügung, welche wir hierdurch erneuern, wollen wir zugleich, um den wegen anderer Waarensendungen einlaufenden Beschwerden abzuhelfen, auf alle sonstigen Waaren, welche im Lande bereits versteuert sind, und von den auf dem platten Lande wohnenden Handelsleuten und anderen Personen weiter verwendet werden, hiermit ausdehnen.

Um jedoch den Unterschleifen vorzubeugen, welche daraus entstehen können, daß der Unter-Accisor, wenn er von der geschehenen Versteuerung der von dem Auslande eingegangenen, aber nur bei den Haupt-Licent-Aemtern angezeigten und verhaltenen Waaren keine Wissenschaft erhält, auch hierüber keine gehörige Controlle führen kann, setzen wir fest, daß die Licent-Aemter von dergleichen Handelsleuten die ordnungmäßigen Declarationen zur Versteuerung ihrer darin genau zu verzeichnenden Waaren jedesmal doppelt einreichen lassen, und sodann ein Exemplar hiervon mit der darunter zu setzenden Bescheinigung, daß die Versteuerung geschehen sey, dem betreffenden Unter-Accisor zufertigen sollen, damit letzterer bei vorfallenden Waarenversendungen auf

den Grund dieses bescheinigten Verzeichnisses die verlangten Freischeine ausstelle, und deren Ertheilung darauf nachtrage, um diese jederzeit nachweisen und begründen zu können.

Mit dieser Bestimmung verbinden wir zugleich die allgemeine Verfügung, daß die Waaren, welche die auf dem platten Lande wohnenden Handelsleute von dem Auslande beziehen, unmittelbar an das Haupt-Accise- und Licent-Amt gebracht, daselbst revidirt, und, bis dieses geschehen, nicht verabfolgt werden dürfen, wobei jedoch den Licent-Aemtern die möglichste Beschleunigung des Geschäfts zur Pflicht zu machen ist.

Sie werden hiernach in aller Hinsicht das Nöthige einleiten.

Cassel, am 17ten April 1820.

Kurfürstl. Hess. Ober-Rentkammer.

An die Licent-Commissarien zu Cassel, Marburg, Eschwege und Ziegenhain.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda, vom 17ten April 1820, das bei Dienstvergehen eintretende Verfahren betreffend.

(90 p. Pr.)

Nach einer von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, auf unsern allerunterthänigsten Antrag, am 21sten v. M. ertheilten allerhöchsten Resolution soll der letzte Satz des §. 12 des Organisations-Edicts, vom 28sten December 1816, welcher folgendermaßen lautet:

„Sobald jedoch von Dienstvergehen die „Rede ist, welche Absetzung oder wenigstens Versetzung auf einen geringeren „Posten rechtlich zur Folge haben, soll, „nach vorgängiger allerunterthänigsten Berichtserstattung an Uns, der Angeklagte „zur Untersuchung des angeschuldigten „Dienstvergehens vor Unser Obergericht gestellt werden, welches, nach deren Beendigung, das Protokoll, mit einem rechtlichen Gutachten begleitet, der Regierung „mittheilt, um hierauf an Uns das Resultat einzuberichten",

im Betracht des §. 13 des nachher ergangenen Haus- und Staatsgesetzes, vom 4ten März 1817, und zur Herstellung der Gleichförmigkeit des Verfahrens in dem Grosherzogthume mit dem in den übrigen Provinzen des Kurstaates als aufgehoben betrachtet werden, sowie der betreffenden Behörde überlassen seyn, in Fällen, wo gegen einen ihr untergeordneten Staatsdiener eine Untersuchung wegen Dienstvergehen zulässig ist, diese ohne vorhergehende allerunterthänigste Anfrage gegen denselben einzuleiten, und erst in denen Fällen, wo der eben angeführte §. 13 des Haus- und Staatsgesetzes zur Anwendung kommen dürfte, das Untersuchungs-Protokoll an die einschlägliche Justizstelle abgegeben werden.

Wir machen dieses sowohl zur allgemeinen Nachricht, als im Besonderen den kurfürstlichen Justizbeamten des hiesigen Regierungs-Bezirkes zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt.

Fulda, am 17ten April 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Ausschreiben der Regierung zu Cassel, vom 18ten April 1820, die Ertheilung und Einsendung der Abschrift der gerichtlichen Hinterlegungs-Scheine betreffend.

(2918 h. Pr.)

Obgleich in dem Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Juni 1801 ausdrücklich enthalten ist, daß alle diejenigen, welche bei Gericht Gelder hinterlegen, jedesmal, bei Verlust ihres et-

waigen Regresses an den Fiscus, eine, von beiden Depositarien unterschriebene, Abschrift des Depositions-Scheins, mittelst eines bloßen Umschlages, an die Regierung einsenden sollen, und daß dieses auch auf solche Depositen-Gelder, welche bei einem Regierungs-Secretar, Beamten oder sonstigen Commissar, in Commissions-Sachen hinterlegt werden, Anwendung findet; so hat man doch wahrgenommen, daß diese Vorschrift hin und wieder in Vergessenheit gerathen ist, und nicht überall beobachtet wird.

Indem daher das erwähnte Regierungs-Ausschreiben Allen, dies angehet, hierdurch in Erinnerung gebracht wird, — ergehet zugleich an sämmtliche Depositarien und Condepositarien die Weisung, in den Depositions-Scheinen die Deponenten auf die Beobachtung jener Vorschrift aufmerksam zu machen, wie auch denselben gleich bei Ertheilung der Depositions-Scheine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

Cassel, am 18ten April 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für deren Bezirk.

Regierungs-Ausschreiben

vom 24sten April 1820,

wider den Gebrauch von Gehülfen bei dem, den Juden nur für ihre Person gestatteten, Nothhandel.

(1248 h. Pr.)

Da Klagen darüber geführt worden sind, daß Juden, der Verordnung vom 14ten Mai 1816 zuwider, zum Betriebe des, ihnen nur für ihre Person gestatteten, Nothhandels, sowohl ihre eigenen Kinder, als auch andere junge Israeliten mitgebrauchen; so werden, in Folge eines allerhöchsten Beschlusses vom 18ten d. M., sämmtliche Justizbeamten und Reservaten-Commissarien angewiesen, diesen schädlichen Misbrauch, wo er sich zeigt, durch dienliche Mittel abzuschaffen.

Cassel, am 24sten April 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausschluß des Grosherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 27sten April 1820,

die Anzeige des Gegenstandes auf den, höchsten Orts zu übergebenden, Bittschriften betreffend.

(1285 h. Pr.)

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten August 1818 ist wiederholt bekannt gemacht worden, daß die an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten gerichteten Vorstellungen, nach ihrem Gegenstande, entweder für die Geheime-Kriegskanzlei, oder die Geheime-Landkanzlei, auf dem Umschlage zu bezeichnen seyen.

Mit Beziehung auf diese Verfügung wird, einer allerhöchsten Entschliesung vom 18ten d. M. zufolge, weiter verordnet, daß künftig auf der Adresse der, höchsten Orts zu übergebenden, Bittschriften zugleich der Gegenstand derselben, mit kurzen Worten, anzuzeigen ist, widrigenfalls dieselben, ohne Würdigung ihres Inhaltes, zurückgesendet werden sollen.

Die Justizbeamten, Hoheitsbeamten und Reservaten-Commissarien haben dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Cassel, am 27sten April 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. VI. — April.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,
vom 27sten April 1820,
die Beziehung der Geldstrafen von Feldfreveln betreffend.
(1762 h. Pr.)

Da in den Aemtern des hiesigen Regierungsbezirkes hinsichtlich des Bezuges der Geldrügen von Feldfreveln bisher eine grose, durch keine gesetzliche Vorschrift begründete, Verschiedenheit herrschte, indem diese Geldrügen zwar von einigen Beamten sämmtlich ohne Rücksicht auf deren gröseren oder geringern Betrag den Gemeinde-Rechnungsführern überwiesen, von den meisten Beamten aber ganz oder zum gröseren Theil unter den übrigen herrschaftlichen Strafen zur Einnahme der Renterei-Kassen verzeichnet wurden; so haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst, um diese Ungleichheit für die Zukunft aufzuheben, und allen Gemeinden eine Einnahme hiervon zu bewilligen, allerhuldreichst geruhet, auf unseren deshalb gemachten Antrag am 18ten v. M. zu beschliesen:

daß zwar eine jede erkannte Geldrüge der Feldfrevel, wenn deren Betrag einen Rthlr. F. W. übersteigt, überall zur Einnahme der herrschaftlichen Renterei-Kasse, dahingegen alle Rügen, welche nur einen Thaler oder weniger betragen, zu den Kassen der Gemeinden, in deren Feldmarkung der gerügte Frevel begangen worden ist, flisen, und darin berechnet werden sollen.

Die kurfürstlichen Justiz- und Rentbeamten, so wie jede andere Behörde, die dieses angeht, haben sich also künftig hiernach allerunterthänigst zu achten.

Fulda, am 27sten April 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten Juni 1820.)

Mai 1820.

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln,

vom 10ten Mai 1820,

das Schlachten des ungesunden Viehes, und die Verscharrung des an den Wegen verreckten Viehes betreffend.

Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 7ten December 1817 sind die über das Schlachten des ungesunden Viehes bestehenden Vorschriften für das platte Land bereits erneuert worden. Wiederholte uns zur Anzeige gebrachte Uebertretungen derselben und dabei stattgehabte Verletzung der Abdeckerei-Gerechtsame machen es indessen nöthig, hierüber in Gemäsheit der vorhandenen Polizeigesetze folgende allgemeine Verfügungen zu erlassen:

1) Krankes Vieh darf sowohl zum eigenen Gebrauche als zum Verkaufe des Fleisches nicht anders, als mit Vorwissen der Polizeibehörde, und zwar in den Städten der Polizei-Commissionen, auf dem platten Lande und sonst aber der Beamten, geschlachtet werden, und hängt es von diesen Polizeibehörden ab, über den Gebrauch solchen Fleisches, je nachdem dasselbe zur Nahrung oder sonstigen Verwendung tauglich befunden wird oder nicht, zu verfügen.

2) In dem Falle, wo das Fleisch schädlich zum Gebrauche befunden wird, und dem zufolge, gleich dem Fleische von verrecktem Viehe, hinweggeworfen und verscharrt werden muß, verfällt das Vieh der Abdeckerei; und es ist auch

3) den Eigenthümern verboten, krankes Vieh, das zum Schlachten und Genuß untauglich erklärt worden ist, selbst zu tödten, vielmehr muß dem Abdecker davon Nachricht gegeben und diesem solches überlassen werden.

4) Wenn Vieh an den Wegen verreckt, so haben die Ortsvorgesetzten, zum Behuf der Verscharrung desselben, die Abdeckerei davon alsobald zu benachrichtigen, und es ist den Eigenthümern oder sonstigen Privatpersonen untersagt, solches verreckte Vieh abzuledern, und die Haut für sich zu nehmen.

Die Justizbeamten werden angewiesen, dieses Ausschreiben bekannt zu machen, auf dessen Befolgung genau zu achten und die Zuwiderhandelnden nachdrücklich zu bestrafen; auch wird an die Polizei-Commissionen in den Städten dieserhalb das Nöthige besonders erlassen werden.

Rinteln, am 10ten Mai 1820.

Kurfürstliche Regierung daselbst, für die Grafschaft Schaumburg.

Kurfürstliche Erklärung

vom 12ten Mai 1820,

zur Verordnung vom 1sten August 1818, wegen der aufgehobenen Befreiungen von der Entrichtung der Accise, des Licents und des Zolles.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

haben Uns vortragen lassen, daß Unsere Verordnung vom 1sten August 1818, wegen aufgehobener Befreiungen von den Accise-, Licent- und Zoll-Abgaben, bei der Entscheidung von Prozessen so ausgelegt worden sey, als wenn sie nur die Aufhebung persönlicher Freiheiten zum Gegenstande habe.

Ob nun gleich jenes Gesetz bestimmt und ausdrücklich enthält, daß die gegenwärtig bestehenden Accise-, Licent- und Zoll-Tarife zur allge-

meinen Norm für sämmtliche Unterthanen und Landsassen in dem Nieder- und Oberfürstenthume Hessen, ohne Zulassung einiger Exemtionen, dienen und zur Anwendung gebracht werden sollen; so finden Wir Uns doch allergnädigst bewogen, zur Vermeidung irriger Auslegungen, die gedachte Verordnung dahin zu erläutern:

daß solche sich auf die Abschaffung aller Befreiungen von Accise-, Licent- und Zoll-Abgaben erstreckt, sie mögen vorhin als anklebende Gerechtsame eines Gutes, oder in Folge persönlicher Eigenschaften Statt gefunden haben.

Wir befehlen daher allen Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Unseren Fürstenthümern Nieder- und Oberhessen, nebst den dazu gehörigen Provinzen, sich hiernach allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten Mai 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Witzleben.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Regierungs-Ausschreiben

vom 15ten Mai 1820,

den Gerichtsstand der, durch allerhöchstes Rescript angestellten, Amts-Actuarien betreffend.

Da Se. Königliche Hoheit, der Kurfürst, sämmtliche, durch ein allerhöchstes Rescript angestellten, Amts-Actuarien, auch wenn sie nicht studirt haben, für schriftsässig allergnädigst erklärt haben; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel, am 15ten Mai 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verordnung

vom 30sten Mai 1820,

die Durchfuhr des Salzes im Grosherzogthume Fulda betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

haben, zu mehrerer Verhütung der in Unserm Grosherzogthume Fulda häufig Statt gefundenen Einschwärzung auswärtiger Salze, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die in dem §. 10 Unserer Verordnung vom 26sten Januar vorigen Jahres erlaubte Salzdurchfuhr wird vom 1sten Juli dieses Jahres an dahin beschränkt, daß nur denjenigen in- und ausländischen Fuhrleuten, welche sich mit glaubhaften Zeugnissen auswärtiger Regierungen oder Amts-Behörden, über die bestellte Salzzufuhr, ausweisen können, die Durchfuhr auswärtiger oder anderer, als Nauheimer Salze gestattet seyn soll. Fuhrleute, welche keine dergleichen Bescheinigung vorzeigen können, sollen ohne Weiteres auf der Grenze zurückgewiesen, und, wenn sie im Lande betreten werden, verhaftet, deren Wagen, Geschirr und Salz confiscirt, und überdies um zwanzig Rthlr. für jeden eingeschwärzten Zentner Salz, bestraft werden.

§. 2.

Um den Unterschleifen zu begegnen, zu welchen die Zufuhr des Salzes in die, im Amte Burghaun gelegenen, zum Amte Hauneck gehörigen Ortschaften Ober- und Unterstoppel Veranlassung giebt, verordnen Wir, daß diese beiden Ortschaften von nun an ebenfalls kein anderes, als Nauheimer Salz, bei Vermeidung der in Unserer Verordnung vom 22sten October vorigen Jahres bestimmten Strafen, einführen und verbrauchen, und deren Einwohner verbunden seyn sollen, das ihnen nöthige Salz aus einem in Unserm Grosherzogthume Fulda errichteten Salzmagazine zu beziehen.

§. 3.

Diejenigen Defraudanten, welche die gesetzliche Geldstrafe zu entrichten unvermögend sind, sollen mit Gefängnißstrafe, und zwar für jeden Reichsthaler mit zweitägigem Arreste, belegt, den Denuncianten dagegen eine, von Unserer Rentkammer zu Hanau zu bestimmende, Belohnung von einem bis zehn Reichsthaler aus Unserer Hauptkasse bewilligt werden.

§. 4.

Jeder zur Anzeige gebrachte Defraudations-Fall ist von dem betreffenden Justizamte, ohne allen Verzug, summarisch zu untersuchen, so schleunig, als möglich, zu entscheiden, und von dem erfolgten Erkenntnisse Unser Licent-Commissar in Fulda alsbald zu benachrichtigen.

§. 5.

Unsere Justiz- und Rentbeamten werden angewiesen, durch das ihnen untergebene Amts-Personal, sowie durch die Schultheisen und Tag- und Nachtwächter, auf die strenge Befolgung Unserer Verordnung vom 22sten October vorigen Jahres und Unserer vorbemerkten anderweiten Verfügung sorgfältigst wachen, und sich selbst keine desfallsige Dienstvernachlässigung zu Schulden kommen zu lassen.

§. 6.

Das in Unserem Grosherzogthume Fulda stationirte Landdragoner-Commando hat eine gleiche Aufsicht und Wachsamkeit zu halten und das Amts- und Accise-Personal auf Begehren unverweilt zu unterstützen.

§. 7.

Wir befehlen Unserer Regierung in Fulda und Unserer Rentkammer in Hanau, diese Verordnung, in so weit sie jede Behörde angeht, zu vollziehen und befolgen zu lassen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 30sten Mai 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Witzleben.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Verordnung

vom 30sten Mai 1820,

die Anwendung der Verordnung vom 14ten August 1818, über die Pacht-Prozesse, auf die Streitigkeiten aus früher geschlossenen Pachtverträgen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

finden Uns allergnädigst bewogen, — zur Hebung des entstandenen Zweifels, ob Unsere Verordnung vom 14ten August 1818, über die Pacht-Prozesse, auch auf die Streitigkeiten, welche aus den, vor derselben geschlossenen, Verträgen zwischen dem Pachter und dem Verpachter entstanden sind, anwendbar sey, — hierdurch zu bestimmen, daß die gedachte Verordnung in ihren Normen über das Verfahren bei Prozessen, welche, im Laufe der Pachtzeit, über die Bezahlung der Pachtgelder und die dawider vorgebrachten Einreden und Gegenforderungen entstehen, vom §. 11 bis zum Ende, zur Anwendung kommt, wenn gleich solche Streitigkeiten aus den, vor der Ertheilung des Gesetzes geschlossenen, Pachtverträgen herrühren, und daß in diesem Falle nur die im §. 23 dem Pachter eingeräumte Klage noch bis zum Ablaufe des Jahres 1822 zulässig seyn soll.

Sämmtliche Gerichte haben hiernach zu verfahren.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten Mai 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. VII. — Juni.

Verordnung

vom 2ten Juni 1820,

wegen einer neuen Holztaxe.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

Nachdem Wir Uns überzeugt haben, daß die für Unsere Oberforste, mit Ausnahme der Oberforste Fulda und Hanau, bestehende Taxe der, aus Unseren landesherrschaftlichen Waldungen zu verabreichenden, Erzeugnisse einer weitern Berichtigung und Vervollständigung, und zwar zur Herstellung eines angemesseneren Verhältnisses in Ansehung der Güte der verschiedenen Holzarten, bedarf; so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Die nachstehende Holztaxe soll in allen landesherrschaftlichen Forsten Unserer Oberforste, mit Ausschluß der Oberforste Fulda und Hanau, gelten, es sey denn, daß durch vertragmäsige oder andere Gerechtsame wohl begründete und genau zu berücksichtigende Ausnahmen vorhanden wären, oder, was die von Uns erworbenen ehemaligen Privat-Waldungen betrifft, dafür eine besondere Taxe bestehe.

§. 2.

Der Maasstab, welcher zu sämmtlichen Holz-Ausmessungen gebraucht wird, ist der kurhessische Normalfuß, welcher genau eilf rheinländische Zolle enthält.

§. 3.

Das Bauholz soll der Regel nach in seiner ganzen brauchbaren Länge, mithin nur dann in verschiedene Abschnitte vertheilt nach dem körperlichen Inhalte stückweise berechnet werden, wenn es sich nicht streckt, folglich nicht in der ganzen Länge als Bauholz zu benutzen stehet.

§. 4.

Alle Bau- und Werkholz-Stämme, sowohl von Laubhölzern, als Nadelhölzern, werden in der Regel als Walzen oder abgekürzte Kegel, nach ihrer vollen Stärke, ausschließlich der Rinde, kubisch berechnet, nachdem sie von allen Aesten, Auswüchsen u. s. w. gereinigt sind.

Damit indessen bei sehr starken Eichenstämmen, welche im rohen Zustande nicht abgefahren werden können, die Empfänger durch deren kubische Berechnung nach der vollen Stärke im runden Zustande, nicht Nachtheil leiden mögen, wird in diesem Falle nachgelassen, nur das wirkliche Bau- oder Werkholz, auch wenn es vor dem Beschlag im runden Zustande ausgemessen wird, dennoch als beschlagen kubisch zu berechnen, und dabei das Verhältniß des Durchmessers, einschließlich der Rinde, zur Seite des Quadrats wie: 7 zu 5 anzunehmen, wobei dann der hiernach leicht zu berechnende Abfall, so wie überhaupt alle fehlerhaften zu Bau- oder Werkholz unbrauchbaren Theile als Brennholz in Anschlag gebracht werden.

§. 5.

Es ist genau dahin zu sehen, daß das in Stämmen oder Abschnitten verab-

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten Juni 1820)

reichte Holz, seinem ganzen Inhalte nach, rein und völlig brauchbar sey, damit der Empfänger keinen Schaden leide. Sollten bei Bau- und Werkholz-Stämmen nach der Ueberweisung während der Bearbeitung sich Mängel zeigen, und jene deshalb entweder gar nicht mehr zu Bau- und Werkholz, oder nur als ein geringeres Sortiment brauchbar seyn; so ist der Holz-Empfänger, falls er Entschädigung verlangt, gehalten, längstens und unfehlbar binnen zwei Monaten nach der Ueberweisung, davon dem betreffenden Oberförster Anzeige zu thun und um Entschädigung zu bitten, indem späterhin keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Nach stattgehabter Untersuchung hat der Oberförster, unter gehöriger Anzeige beim Forstamte, dafür zu sorgen, daß nöthigenfalls anderes Bau- und Werkholz gegeben, das Falschgefallene aber nur als ein geringeres Sortiment oder als Brennholz berechnet werde, und ist diese Abänderung sowohl im Nummerbuche des Revier-Forstbedienten, als im Controll-Manual des Oberförsters gehörigen Orts gleichlautend anzumerken. Auf keinen Fall soll jedoch dem Revier-Forstbedienten und eben so wenig dem controllirenden Oberförster gestattet seyn, nach eignem Gutdünken von der Taxe abzuweichen, oder weniger zu berechnen, als der Stamm enthält.

§. 6.

Die Klafter Werk-, Nutz- und Brennholz wird durchgängig zu 150 Kubik-Fuß, und zwar 6 Fuß am Scheite lang, 5 Fuß hoch und 5 Fuß weit durch verpflichtete Holzhauer verfertigt. Sollte der Verbrauch des Holzes andere Längen erfordern, so muß die Klafter entweder in der Höhe oder in der Weite dahin verändert werden, daß obiger Kubik-Inhalt herauskommt.

§. 7.

Die Prügel oder Knüppel in den Klaftern dürfen nicht mehr als 5 Zoll im Durchmesser haben, und ein Scheit nicht mehr als 8 Zoll in der Sehne messen, stärkere sollen nochmals gespalten werden.

§. 8.

Alle Knüppel, die über 3 Zoll Durchmesser haben, gehören in die Klaftern und dürfen nicht in das Reiserholz kommen.

§. 9.

Das Reiserholz wird, wo möglich, durchgängig in Wellen gebunden, welche 6 Fuß in der Länge und 3 Fuß im Umfange messen, und zwar so dicht, als möglich, zu legen und zu binden sind.

Hundert Wellen vom Stammreise werden hinsichtlich der Quantität einer Klafter Scheitholz, hundert Wellen vom Oberholze aber einer Klafter Knüppelholz gleich gerechnet. Sollten an einigen Orten andere Gebräuche wegen der Bearbeitung des Reiserholzes Statt finden; so sollen dieselben, falls sie Berücksichtigung verdienen, auf geschehene Anfrage, von Unserm Ober-Forst-Collegium, nach Befinden, bestätiget werden.

In diesem Falle muß indessen das Stammreis oder Oberholz, nachdem es gehörig ausgeknüppelt ist, in regelmäßige Haufen oder sogenannte halbe Schocke zusammengesetzt werden, so daß der Kopf oder Abhieb zwischen Klafterstützen gelegt und hinsichtlich der Höhe und Weite das Maas einer Klafter hat, während die Länge unverändert bleibt, wie sie gewachsen ist.

§. 10.

Das den Unterthanen zum Haushalte verwilligte Brennholz soll

a) für einen Vollspänner (d. h. einen Bauern, welcher 4 und mehrere Stücke Vieh im Pfluge gehen hat) bis zu 4 Klaftern, oder 4 Schocken oder vier Mal 100 Wellen,

b) für einen Halbspänner (d. h. einen Bauern, welcher 3, 2 oder 1 Stück Vieh im Pfluge gehen hat) bis zu 3 Klaftern, oder 3 Schocken oder drei Mal 100 Wellen,

c) für einen Unbespannten, Köthner oder Beisassen bis zu 2 Klaftern, oder 2 Schocken oder zwei Mal 100 Wellen,

gegen den Oekonomie-Holzpreis, jeder weitere Bedarf aber gegen den Gewerbs-Holzpreis angesetzt, — und in Landstädten, wo keine Anspänner sind, die Einwohner hinsichtlich der Beholzigung ebenwohl nach dem Umfange ihrer Haushalte in drei Klassen getheilt und obiges Verhältniß angewendet werden.

Sodann wird den städtischen Holzmagazinen und Wohlthätigkeits-Anstalten für das denselben verabreicht werdende Brennholz nur der Oekonomie-Holzpreis angesetzt, wogegen die Vorsteher derselben gehalten sind, für alles Holz, welches daraus an Handwerker, als Bäcker, Fleischer, Bierbrauer und dergleichen, zum Betriebe der Gewerbe verlassen wird, den Gewerbs-Holzpreis erheben, und das, was solcher gegen den Oekonomie-Holzpreis mehr ausmacht, aus der Magazins-Kasse, an die Forst-Kasse am Schlusse des Jahres vergüten zu lassen.

. . . . . .

§. 11.

Zur Erleichterung der schwach betriebenen werdenden, und geringen Verdienst abwerfenden Gewerbe wird festgesetzt, daß den Schmieden, Schlossern, Bäckern und Töpfern in den Landstädten und auf dem Lande, welchen in Rücksicht des Umfanges ihres Gewerbes nicht mehr als bis zu sechs Klaftern Kohl- und resp. Brennholz dazu verwilligt wird, drei Klaftern davon gegen den Oekonomie-Holzpreis angesetzt, das Uebrige hingegen, so wie bei allen anderen Gewerbtreibenden, Fabriken und Gewerken u. s. w. das zum Gewerbs-Betriebe verwilligte Kohl- und Brennholz, gegen den Gewerbs-Holzpreis berechnet werden soll.

§. 12.

Uebrigens ist unter den einzelnen Ansätzen der Taxe zugleich das Pflanzgeld und bei den Preisen, sowohl des Oekonomie-, als des Gewerbs-, Brenn- und Kohlholzes, noch besonders der, von Uns zum Besten der Forstpensions-Kasse verwilligte, Aufsatz eines Albus von jeder Klafter oder jedem Schock mit einbegriffen, und soll daher, nach Abzug dieses Forstpensions-Geldes, von allem Forst-Einkommen der achte Theil oder 4 Alb. von 1 Rthlr. als Pflanzgeld zum Vortheile der Forstkultur-Kasse fernerhin abgesetzt und berechnet werden.

§. 13.

Unser Ober-Forst-Collegium hat gegenwärtige Verordnung in Vollziehung zu bringen, und auf deren Handhabung wachen zu lassen; besonders sind die Forstämter dafür verantwortlich zu machen, daß durch umständliche Instruction und gehörige Controlle die anweisenden Forstbedienten durchgehends zu einem richtigen Verfahren beim Ausmessen und Berechnen des Holzes angewiesen werden, damit weder die Holz-Empfänger verkürzt werden, noch andererseits der Forst-Ertrag Schaden erleide.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 2ten Juni 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Wittleben.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausschluß des Grosherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau.

Holz taxe.

	rthl.	alb.	hlr.
I. Bauholz.			
A. Laubholz.			
a) Eichen.			
Wenn ein Stamm oder Abschnitt unter 15 Fuß lang und zu Bauholz brauchbar ist; so heist solcher Postenholz, und kostet der Kubikfuß	—	1	6
Wenn ein Stamm oder Abschnitt 15 bis einschlieslich 29 Fuß lang und in ganzer Länge zu Bauholz brauchbar ist; so heist solcher kurzes Streckholz, und kostet der Kubikfuß	—	2	—
Wenn ein Stamm oder Abschnitt 30 Fuß und länger, und in ganzer Länge zu Bauholz brauchbar ist; so heist solcher langes Streckholz, und kostet der Kubikfuß	—	2	6
Bohl- oder Schol- wie auch Grubenholz, die Klafter	1	16	—
b) Jedes andere Laubholz, ohne Unterschied der Holzarten,			
der Kubikfuß, ohne Unterschied der Länge, (Hierunter sind auch Unterschläge begriffen.)	—	1	—
Geringe Dachlatten, zu schwachen Dächern, das Schock zu 60 Stück	—	18	—
B. Nadelholz.			
(Sobald dasselbe über 6 Zoll am untern Durchmesser stark ist, tritt die kubische Berechnung ein. Die geringeren Stämme sind nach dem Sortiment, wie folgt, zu verkaufen.)			
Eine doppelte Dachlatte (welche gespalten 2 Stück liefert.)	—	3	—
Eine einfache Dachlatte (welche nicht gespalten werden kann.)	—	2	—
Von stärkerem Holze der Kubikfuß, ohne Unterschied der Länge,	—	2	—
Schol- oder Stück- und Grubenbau-Holz, die Klafter	1	16	—
II. Werk- und Nutz-Holz.			
A. Laubholz.			
a) Eichen, Ulmen, Eschen und Ahorn.			
Für Schreiner, Glaser, Böttner, Wagner und andere Handwerker, wie auch zu Dielen und Bohlen, in völlig gesunden Stämmen und Abschnitten, der Kubikfuß	—	2	—
Alles in Mühlen und Gewerken zu verbrauchende geringe Holz, als zu Krümmlingen, Kammrädern, Radsarmen und Fluthbetten und dergleichen, der Kubikfuß	—	3	—

Nr.		rthl.	alb.
3.	Zu Mühlwellen in kleineren Mühlen, bis zu 1½ Fuß Stärke und bis zu 20 Fuß Länge, der Kubikfuß	—	5
4.	Zu Mühlwellen in gröseren Mühlen, über 1½ Fuß Stärke und über 20 Fuß Länge, sowie zu Oelpressen, Schlagladen, Holländer-Kasten u. s. w., der Kubikfuß	—	4
5.	Zu Hammer- und Kunst-Wellen, auch Mühlwellen in grosen Mühlen, von 2 Fuß und darüber an Stärke und von 30 Fuß und darüber an Länge, sowie zum Schiffbau, der Kubikfuß	—	5
	(Anmerkung zu 3, 4 und 5 wegen der Mühlwellen: Bei entstehender Differenz entscheidet jedesmal die Länge.)		
6.	Reines, völlig brauchbares Werkholz, die Klafter	4	—
	b) Buchen und Hainbuchen.		
7.	Von ganzen Stämmen und Abschnitten, für Wagner, Drechsler und andere Handwerker und Gewerbe, der Kubikfuß	—	1
	(Hierunter sind auch Röhren und dergleichen, wie auch Grubenholz begriffen.)		
8.	Desgleichen zu Schaufeln, Stempeln, Helmen, Keilen, Schwertspänen und Kistenbrettern, auch Flachs- und Hanf-Brechen, der Kubikfuß	—	1
9.	Holz für Wagner zu Felgen und Achsen u. s. w., wie auch für Schreiner, Drechsler, Müller u. s. w., die Klafter	3	—
	(Das Holz darf zwar sortirt, aber nicht ausgehauen, sondern muß als Scheite eingelegt werden.)		
10.	Durchgehends reines Hainbuchen-Holz von besonderer Güte und Stärke zu Kammen, Keilen und dergleichen für Müller, und eben so reines Buchen-Holz zu Schaufeln, Stempeln, Helmen, Schwertspänen, Kistenbrettern, Flachs- und Hanf-Brechen u. s. w., die Klafter	4	—
11.	Ausgehauene Dammpfähle, die Klafter	3	—
	c) Anderes Laubholz, ohne Unterschied, als Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden u. s. w.		
12.	Von Stämmen und Abschnitten, für Wagner, Drechsler, Schreiner und andere Handwerker, der Kubikfuß	—	1
13.	Erlenholz zu Röhren, der Kubikfuß	—	1
14.	Starkes, gesundes Aspenholz zu Mulden und Backtrögen, der Kubikfuß	—	1
15.	Starkes geradrissiges Lindenholz für Bildhauer und Künstler, der Kubikfuß	—	1
16.	Werkholz ohne Unterschied, die Klafter	2	—
17.	Von Saalweiden für Siebmacher und Korbflechter wird die Klafter, nach den Ortsbältnissen und der Seltenheit des Holzes, im bisher üblichen Preise bezahlt.		
	B. Nadelholz.		
18.	Zu Röhren, der Kubikfuß	—	1
19.	Zu Dielen und Bohlen, so wie sonstiges Nutzholz, der Kubikfuß	—	2
20.	Werkholz, die Klafter	2	—

Nr.		rthl.	alb.	hlr.
	III. Geschirr- und Stangenholz.			
	A. Laubholz, ohne Unterschied.			
1.	Eine Wagendeichsel, Langwiede und Rüstereitel	—	6	—
2.	Ein Wagen-Leiterbaum	—	4	—
3.	Eine Wagenlinse und Bindreitel	—	1	6
4.	Stangen zu Dammpfählen, das Schock zu 60 Stück	5	—	—
5.	Hopfenstangen, das Schock	1	—	—
6.	Baum- und Pferchpfähle, das Schock	—	24	—
7.	Fitz- oder Fachgerten, das Schock:			
	a) doppelte	—	18	—
	b) einfache	—	12	—
8.	Bohnenstangen, das Schock	—	8	—
9.	Reifstangen, das Schock:			
	a) starke, zu grosen Fässern	1	—	—
	b) schwächere, zu geringeren Fässern	—	16	—
	c) ganz geringe, zu Eimern	—	8	—
10.	Hürde-Ruthen, oder geringe Zaungerten, das Schock	—	6	—
11.	Bindwieden von Haseln, Birken, Saalweiden, das Schock	—	3	—
12.	Faschinen (das Stück 20 bis 21 Fuß lang, 1 Fuß im Durchmesser dick), das Schock	1	6	—
13.	Erbsbüsche, das Fuder	—	16	—
14.	Dornen und geringe Büsche zu Hecken, das Fuder	—	6	—
	B. Nadelholz.			
15.	Ein doppelter Feuer- oder Scheuer-Leiterbaum (ein solcher, welcher gespalten wird)	—	12	—
16.	Ein einfacher Feuer- oder Scheuer-, Leiter- wie auch Heubaum	—	8	—
17.	Eine Wagendeichsel, Langwiede und Rüstereitel	—	6	—
18.	Ein Wagen-Leiterbaum	—	4	—
19.	Hopfenstangen, das Schock	1	8	—
20.	Baumpfähle, das Schock	—	30	—
21.	Bohnenstangen, das Schock	—	16	—
	IV. Brenn- und Kohlholz.			
	1) Klafter-Holz.			
	A. Gegen den Oekonomie-Holzpreis.			
	a) Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.			
1.	Scheitholz, die Klafter	1	—	—
2.	Knüppel- oder Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen, die Klafter (wie auch junges Eichen-Scheitholz).	—	24	—

Nr.		rthl.	al
	b) Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, wie auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den sowohl unter a. als hier unter b. bemerkten Holzarten.		
3.	Scheitholz, die Klafter	—	2
4.	Prügelholz, die Klafter	—	1
	B. Gegen den Gewerbs-Holzpreis.		
	a) Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.		
5.	Scheitholz, die Klafter	1	1
6.	Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen, die Klafter (wie auch junges Eichen-Scheitholz).	1	
	b) Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, wie auch Knüppelholz aus Aesten oder Oberholz von den unter a. und b. bemerkten Holzarten.		
7.	Scheitholz, die Klafter	1	—
8.	Prügelholz, die Klafter	—	2
	2) Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten.		
	A. Gegen den Oekonomie-Holzpreis.		
9.	Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen oder ein sogenanntes Schock, in 2 Haufen	—	2
10.	Oberholz, 100 Wellen, oder ein Schock in 2 Haufen	—	1
	B. Gegen den Gewerbs-Holzpreis.		
11.	Schneidel- und Stammreis, 100 Wellen oder ein Schock in 2 Haufen	1	—
12.	Oberholz, 100 Wellen oder ein Schock in 2 Haufen	—	2
	3) Erdstöcke, ohne Unterschied der Holzarten.		
13.	Zum Ofenbrande (2 Fuder zur Klafter), das Fuder	—	
14	Für Gewerbtreibende, das Fuder	—	
15.	Altes anbrüchiges, dürres Holz, so wie Leseholz, das Fuder in so fern letzteres seither nicht unentgeldlich hat geholt werden dürfen.	—	

Nr.		rthl.	alb.	hlr.
	V. Nebennutzungen.			
1.	Gute brauchbare Lohe von erwachsenen Eichen, ein vierspänniges Fuder mit Aernteleitern	3	—	—
	Ist die Lohe von besonders alten Bäumen, und daher von schlechter Beschaffenheit, oder hat sie wegen nasser Witterung an Güte verloren, oder ist die Abfuhr mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden; so bleibt es dem pflichtmäßigen Erachten des Forstamtes überlassen, nach vorgängiger Untersuchung, den vorstehenden Preis zu vermindern und bis auf die Hälfte herabzusetzen.			
2.	Lohe von Schälheistern, das Schock zu 60 Gebunden	1	16	—
3.	Fichten-Lohe, das Schock zu 60 Gebunden	—	10	—
	(Das Gebund muß 6 Fuß lang und 1 Fuß stark seyn.)			
4.	Heide, Moos oder sonstiges Streuzeug, ein vierspänniges Fuder	—	12	—
5.	Dergl. ein zweispänniges Fuder	—	6	—
6.	Dergl. ein Schubkarren	—	3	—
7.	Dergl. eine Traglast	—	1	—
	(Anmerkung zu 4, 5, 6 und 7: nur in den Fällen, wo es bisher bezahlt und nicht frei gegeben worden ist.)			
8.	Waldheu, ein vierspänniges Fuder	2	—	—
9.	Desgl. ein zweispänniges Fuder	1	—	—
10.	Desgl. ein Schubkarren	—	12	—
11.	Desgl. eine Traglast	—	5	—
	(Anmerkung zu 8, 9, 10 und 11: da, wo es nicht an den Meistbietenden ausgeboten wird.)			
	Von grünem Futter oder Gras wird ein Viertel des Preises für das Heu berechnet, wenn es nicht an den Meistbietenden ausgeboten oder wegen schlechter Beschaffenheit unentgeldlich überlassen wird.			
12.	Lesesteine, ein Fuder	—	2	—
13.	Bruchsteine, ein Fuder	—	4	—

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln,

vom 10ten Juni 1820,

das Behüten der Wiesen betreffend.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kurfürst durch allerhöchsten Beschluß vom 6ten d. M. allergnädigst verfügt haben, daß die, in der bisher in hiesiger Provinz nicht zur Anwendung gebrachten Verordnung vom 8ten März 1798 und in dem Ausschreiben der kurfürstlichen Regierung zu Cassel, vom 28sten Februar d. J., enthaltenen, aus Gründen der Landwirthschafts-Polizei zum allgemeinen Besten getroffenen, die Benutzung und Kultur der Wiesen gegen Misbräuche der Hute sicherstellenden Bestimmungen, welche dahin gehen:

daß durchgängig die Wiesen sowohl von den Eigenthümern, als von Anderen, welchen eine Hute-Gerechtigkeit darauf zusteht, nach dem 11ten April nicht mehr mit den Schaafen behütet, und auch letztere vor dem 1sten November nicht wieder auf dieselben getrieben werden sollen,

in der hiesigen Provinz ebenfalls zu befolgen seyen; so machen wir Ihnen diese allerhöchste Verfügung hierdurch mit der Auffoderung bekannt, dieselbe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu achten.

Rinteln, am 10ten Juni 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

An die Justizbeamten der Grafschaft Schaumburg.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. VIII. — Juni.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,
vom 6ten Juni 1820,
die Erneuerung mehrerer Vorschriften wegen der Abdeckerei-Gerechtsame enthaltend.

(2353 h. Pr.)

Nachdem Se Königliche Hoheit der Kürfürst rücksichtlich des von den beiden Wasenmeisterei-Besitzern hierselbst und zu Hünfeld nachgesuchten Verbotes, krankes Vieh zu schlachten und alte Pferde in das Ausland zu verkaufen, unsern allerunterthänigsten Antrag, die hierüber vorhandenen älteren landesherrlichen Verordnungen durch ein zu erlassendes Regierungs-Ausschreiben erneuern zu dürfen, mittelst allerhöchster Resolution vom 26sten v. M. allergnädigst genehmigt haben; so werden diese Verordnungen, namentlich:

1) die vom 20sten December 1709, wodurch der Verkauf veralteter Pferde in das Ausland bei 3 Rthlr. Strafe verboten, und vorgeschrieben ist, daß selbige dem berechtigten Wasenmeister gegen die Bezahlung von 45 Kreuzern für das Stück überlassen werden sollen;

2) die weitere Verfügung vom 8ten Juni 1772, wonach das todte Vieh nicht von den Eigenthümern selbst abgezogen, sondern dem Wasenmeister angezeigt werden, und von diesem das Abdecken geschehen soll;

3) das Regierungs-Rescript vom 23sten Juni 1775, wodurch die eigenmächtige Wegschaffung des krepirten Viehes wiederholt verboten worden ist; und

4) die Verfügung vom 8ten Juli 1788, wonach krankes Vieh nicht von den Eigenthümern selbst geschlachtet, und, um den Wasenmeistern die Häute zu entziehen, verscharret werden darf,

hierdurch erneuert, und sämmtliche Justiz- und Polizei-Beamten, so wie alle diejenigen, die es angeht, zur genauesten Befolgung derselben angewiesen.

Fulda, am 6ten Juni 1820.

Kurfürstliche Regierung.
Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,
vom 9ten Juni 1820,
betreffend die Bescheinigungen zur Begründung der Gesuche um Entlassung aus dem Unterthans-Verbande ꝛc.

Da zur Begründung der Gesuche um Entlassung aus dem Unterthansverbande zum Behuf der Niederlassung in einem andern Staate des teutschen Bundes erforderlich ist, daß der Bittsteller

1) die ihm von der Behörde geschehene Zusicherung seiner Aufnahme in den Bundesstaat, wohin er überziehen will,

2) seine Verabschiedung vom stehenden Heere, oder seine Freisprechung von der Ausnahme zum Dienste in demselben, und

3) im Fall er noch unter väterlicher, oder mütterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehet, die Einwilligung seines Vaters, seiner Mutter oder seiner Vormünder in seine auswärtige Niederlassung glaubhaft bescheinige; so haben die kurfürstlichen Hoheits- und Justizämter im hiesigen Regierungsbezirke, so wie das Oberschultheisenamt hierselbst, so oft von ihnen über dergleichen Gesuche Berichte zu erstatten sind, die erwähnten Bescheinigungen, wenn sie bei ihnen nicht von freien Stücken eingereicht werden, vor Absendung ihrer Berichte einzufordern und mit denselben hierher einzuschicken.

Hanau, am 9ten Juni 1820.

Kurf. Hess. Regierung daselbst.

Für deren Bezirk.

Ausschreiben des Ober-Schulrathes,

vom 17ten Juni 1820,

die Warnung vor dem Genusse unbekannter Gewächse, besonders giftiger Schwämme, in den Schulen betreffend.

(443)

In den letztverflossenen Jahren hat sich hin und wieder der traurige Fall ereignet, daß Personen, vorzüglich Kinder, giftige Schwämme, Kräuter oder Beeren, deren Eigenschaften ihnen unbekannt gewesen, genossen haben, davon erkrankt und gestorben sind.

Um für die Zukunft dergleichen Unglücksfälle möglichst zu verhüten, ist es erfoderlich, daß eine genauere Kenntniß der in den hiesigen Gegenden wachsenden giftigen Pflanzen unter dem Volke verbreitet werde. — Wiewohl wir die Ueberzeugung haben, daß wohlunterrichtete Schullehrer von selbst hierin das Nöthige leisten; so ist dieses jedoch nicht überall der Fall, und wir sehen uns daher veranlasst, Sie hierdurch aufzufodern, die Schullehrer Ihrer Inspectur (Klasse) anzuweisen, sich mit den in ihrer Gegend wachsenden giftigen Pflanzen aller Art bekannt zu machen, von den Kennzeichen, schädlichen Eigenschaften und Wirkungen derselben zweckmäßig die Jugend zu belehren, und überhaupt solche vor dem Genusse aller unbekannten Kräuter, Beeren, Wurzeln und Schwämme zu warnen.

Was insbesondere das Einsammeln der zum Genusse bestimmten Schwämme betrifft, welches häufig durch die Kinder der Landleute geschieht, um dieselben zu verkaufen; so haben die Schullehrer die Kinder besonders auf die Kennzeichen, welche die schädlichen Schwämme von den unschädlichen und eßbaren unterscheiden, aufmerksam zu machen, und hierbei die gröste Vorsicht einzuschärfen. Die Kennzeichen, die einen Schwamm im Allgemeinen verdächtig machen, sind, nach einer von Seiten des kurfürstlichen Ober-Sanitäts-Collegiums geschehenen Mittheilung, folgende: ein sehr unangenehmes Ansehen, eine schwarzblaue, schwarzgrüne, oder wie ein Pfauenschwanz spiegelnde Farbe; schon diese Eigenschaften lassen nichts Gutes vermuthen. Wenn überdies ein Schwamm einen faulichten Geruch hat, oder geschwind faulet, im Kochen hart oder doch härter wird, als er zuvor war, wenn er ganz klebricht und zäh ist, wenn er einen hohlen Stiel hat; so hat man die gröste Ursache, sich vor seinem Genusse zu hüten. Auch hält man es für ein Probemittel: „ob Schwämme, die man zum Genusse zubereiten will, giftig sind", wenn man eine geschälte Zwiebel damit kocht, und diese eine schwarze Farbe annimmt.

Die Ihnen zugehenden besonderen Abdrücke dieses Ausschreibens haben Sie den Schullehrern Ihres Bezirkes zur gebührenden Nachachtung und Aufbewahrung in der Schule, zuzufertigen.

Cassel, am 17ten Juni 1820.

Kurfürstl. Hess. Ober-Schulrath.

An die geistlichen Inspectoren und Metropolitane in Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 30sten Juni 1820,

das Aichen der Flaschen, Gläser ꝛc. in den Hoheits-Aemtern betreffend.

Des Kurfürsten Königliche Hoheit haben die Ausdehnung der, hinsichtlich des Aichens der Bouteillen, Gläser u. s. w. in dem übrigen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirkes bereits bestehenden, gesetzlichen Vorschriften auf die dazu gekommenen Hoheits-Distrikte, am 16ten v. M. zu befehlen, und uns die Vollziehung dieses Befehls aufzugeben allergnädigst geruht.

Zu dem Ende sind

1) in den gedachten Districten, vom 1sten September d. J. an, bei dem Verkaufe von Flüssigkeiten im Einzelnen, nur mit dem Normal-Maase verglichene und einem Zeichen des Richtigbefindens (Aiche) versehene Bouteillen, Gläser u. d. g., bei Strafe, zu gebrauchen.

2) Ausgenommen hiervon bleiben nur diejenigen Gefäse, in welchen Flüssigkeiten versiegelt, oder mit Pech überzogen, eingeführt und eben so wieder verkauft werden.

3) In jedem Justizamts-Bezirke, wo nicht ein Aicher bereits besteht, ist ein solcher anzustellen und zu verpflichten, welchem das Prüfen und Bezeichnen der Bouteillen ꝛc. ꝛc. ausschliesend zukommt.

4) Als Zeichen der Richtigkeit eines Gefäses werden in dasselbe die Buchstaben W. K., und zwar, wo die Grenze des Maases durch einen Strich angedeutet werden muß, unmittelbar unter solchem W. K. eingeschnitten.

5) Für die Bemühung des Aichens wird ein Kreuzer für das Stück ohne Unterschied bezahlt.

Die kurfürstlichen Justiz-Aemter zu Langenselbold, Birstein, Meerholz, Wächtersbach, Praunheim und Ramholz haben hiernach sofort das Geeignete zu verfügen, die kurfürstlichen Hoheits-Beamten der erwähnten Bezirke aber selbst und durch ihre Untergebenen, so wie das hiesige kurfürstliche Fiskal-Amt bei den Land-Visitationen, darüber zu wachen, daß diesen Anordnungen die gebührende Folge geleistet werde.

Hanau, am 30sten Juni 1820.

Kurfürstl. Regierung daselbst.

Für die Hoheits-Aemter Meerholz und Wächtersbach so wie die Gerichte Praunheim und Ramholz.

Juli 1820.

Regierungs-Ausschreiben

vom 8ten Juli 1820,

wodurch den Amts-Actuaren das Geldborgen von Amts-Einwohnern untersagt wird.

(2212 h. Pr.)

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Juni 1809 ist bereits für alle Beamten das Verbot des Geldborgens von den Amts-Unterthanen, den milden Stiftungen, oder sonstigen Privatpersonen in dem Amtsbezirke, ertheilt worden.

Da es nun eben so nöthig ist, auch in Ansehung der Amts-Actuare das Anstösige zu entfernen, daß dieselben auf solche Art mit den Unterthanen in abhängige Verbindung gerathen; so haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst weiter allergnädigst verordnet, daß gleichfalls kein Amts-Actuar von den Unterthanen des Amtes, bei welchem er angestellt ist, oder von milden Stiftungen, oder anderen Privatpersonen

in dem Amtsbezirke, bei Vermeidung einer Strafe von funfzig Thalern, oder, nach Befinden, der Dienstentsetzung, ohne besondere landesherrliche Dispensation, Geld borgen solle.

Den Justizbeamten wird aufgegeben, dieses Verbot öffentlich kund zu machen.

Cassel, am 8ten Juli 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direction,

vom 9ten Juli 1820,

die Aufmunterung zum Pflanzen der Obstbäume an den Landstrasen betreffend.

(Cass. M. Bl.)

Nachdem wir durch mehrere Anordnungen im verwichenen Jahre uns bemüht haben, die Obstbaum-Pflanzungen an den Strasen in allgemeiner Ausdehnung zu befördern; so ist gegenwärtig durch einen Auszug Geheimen-Raths-Protokolls vom 20sten v. M. allergnädigst festgesetzt worden, daß diejenigen Gemeinden oder Einzelnen, welche nach dem Ablaufe von zwei Jahren vorzüglich gut angelegte Baumpflanzungen an den Strasen aufweisen können, durch Ertheilung von silbernen Ehrenmünzen in verschiedener Gröse, und durch eine öffentliche, in den inländischen Zeitungen sowohl, als von den Beamten bei versammelter Gemeinde bekannt zu machende, Belobung ausgezeichnet werden sollen.

Indem wir diesen allerhöchsten Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, wollen wir zugleich die Beamten und die Wege- und Brücken-Ingenieurs veranlassen, dieser gemeinnützigen Einrichtung, welche den Strasen zur schönsten Zierde und den Reisenden im Sommer und Winter zum Schuße gereicht, zugleich aber beabsichtigt, das Land mit 300,000 veredelten Obstbäumen zu bereichern, von Neuem diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche dieselbe in ihren ausgebreiteten Folgen erfordert.

Wenn es hiernach zunächst die Pflicht der Wege- und Brücken-Ingenieurs ist, die Zahl der Bäume, welche in einer Entfernung von dreisig Fuß jede Gemeinde zu pflanzen hat, sowohl dieser, als den Beamten, bekannt zu machen, und das Einsetzen unter ihrer Leitung verrichten, auch die Stämme, wie demnächst die Frucht, durch die Strasenwärter gegen jeden Frevel schüzen zu lassen; so werden die Justiz- und Renterei-Beamten, auch beziehungsweise die Reservaten-Commissarien, mit vereinten Kräften dafür zu sorgen haben, daß die Gemeinden über die Vortheile, welche den Eigenthümern aus der Obstzucht, durch mannigfaltigen Genuß und Erwerb, entspringen, aufgeklärt, ihnen Gelegenheit zum etwa nöthigen Ankaufe der Bäume, die jedoch nicht unter sechs Fuß hoch seyn dürfen, verschafft, und die Mittel zur Bestreitung der Kosten gewährt werden.

Am 1sten Juli 1822 sehen Wir aber einem gemeinschaftlich von den Justiz- und Renterei-Beamten, oder Reservaten-Commissarien, und den Wege- und Brücken-Ingenieurs zu erstattenden Berichte entgegen, welcher, amterweise, jeden einzelnen Ort, die Länge seiner Feldmark an den Strasen, die Zahl, Gattung und Gröse der seit dem Herbste 1819 an denselben gepflanzten veredelten Obstbäume, und deren gegenwärtige Beschaffenheit angeben, und zugleich diejenigen Ortsvorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, oder einzelnen Pflanzer namhaft machen muß, die sich der, allerhöchsten Orts festgesetzten, Auszeichnung in gröserem oder geringerem Maase würdig bewiesen haben.

Cassel, am 9ten Juli 1820.

Kurfürstl. Ober-Wegebau-Direction.

Krafft.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. IX. — Juli.

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln,

vom 12ten Juli 1820,

die Auszeichnung der Gemeinde-Vorgesetzten, die sich in Erfüllung ihrer Pflicht hervorthun, betreffend.

Da der Dienst der Eidgeschwornen in den Landgemeinden der hiesigen Provinz nach dessen ursprünglicher Einrichtung und darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich als ein Ehrenamt in den Gemeinden zu betrachten, und daher sehr daran gelegen ist, daß die öffentliche Achtung dieser Dorfsvorgesetzten immer mehr befestigt und befördert werde; so geben Wir Ihnen hierdurch auf, mit dem Schlusse jedes Jahres über die Dienstführung der Eidgeschwornen Ihres Amtsbezirkes, und: welche sich durch Eifer und gemeinnützige Thätigkeit ausgezeichnet haben, an uns zu berichten, damit das Verdienst würdiger Gemeinde-Vorsteher gebührend anerkannt, und zu dem Ende von uns weitere angemessene Verfügung ertheilt werden könne.

Rinteln, am 12ten Juli 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

An die Aemter der Grafschaft Schaumburg.

Regierungs-Ausschreiben

vom 31sten Juli 1820,

die Aufnahme fremder Jüdinnen in den Dienst inländischer Juden betreffend.

(2559 h. Pr.)

Da die Bestimmung des §. 14 der Verordnung vom 14ten Mai 1816, wodurch den inländischen jüdischen Glaubensgenossen die Aufnahme aller fremden Juden in ihre Dienste bei 500 Thalern Strafe verboten ist, auch auf fremde Jüdinnen sich erstreckt; so wird solches, um allen Misverständnissen über den Sinn dieser Bestimmung und der hieraus, in vorkommenden Uebertretungsfällen, etwa herzuleitenden Entschuldigungen vorzubeugen, auf allerhöchsten Befehl hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 31sten Juli 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für die Bezirke der Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten September 1820)

August 1820.

Verordnung

vom 4ten August 1820,

wegen des am 18ten October zu haltenden Nachmittags-Gottesdienstes.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

fügen hierdurch zu wissen:

Um das Andenken der wichtigen Tage, an welchen Deutschlands Freiheit von fremder Herrschaft erkämpft wurde, bis in die späteste Zukunft zu erhalten, haben Wir durch Unsere Verordnung vom 26sten August 1817 bestimmt, daß der 18te October für immer als ein kirchlicher Festtag durch einen zu haltenden Morgen-Gottesdienst und Absingung des Te Deum in Unseren Staaten begangen werden soll. Da Wir es jedoch der Würde der Feier dieses Tages entsprechender finden, daß an demselben, gleich wie an jedem andern kirchlichen Festtage, künftig auch Nachmittags-Gottesdienst gehalten werde; so verordnen Wir dieses hiermit, und haben daher sämmtliche geistlichen Behörden sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und das Erforderliche zu veranstalten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 4ten August 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Regierungs-Ausschreiben

vom 12ten August 1820,

die Prozesse wegen Beleidigungen betreffend.

(2272 h. Pr.)

Die Untergerichtsordnung vom 9ten April 1732 bestimmt für die, bei den Untergerichten verhandelten, streitigen Rechtssachen ein mündliches Verfahren als Regel, und erlaubt, in dem Art. III, § 23, nur alsdann schriftliche Handlungen, wenn die Hauptforderung sich über funfzig Thaler belauft, oder der Streit-Gegenstand Erbschaften oder Rechte, als: Dienstbarkeiten, harte thätliche Injurien und dergleichen, betrifft.

Dennoch wird diese Vorschrift bei Injurien-Prozessen häufig ausser Augen gesetzt, und nicht nur bei leichten thätlichen Injurien, sondern auch bei wörtlichen Beleidigungen ein schriftliches Verfahren zugelassen, und bei den letzteren die Verordnung dadurch umgangen, daß ästimatorisch geklagt, und für den erlittenen Schimpf mehr, als funfzig Thaler, gefordert wird. Ferner werden vorgefallene, zu einer Untersuchung von Amtswegen geeignete, Schlägereien nicht selten zum Civil-Verfahren gezogen, wodurch solche Sachen in ungemessene Weitläuftigkeiten gerathen, und die Parteien in grose Kosten gestürzt werden; obgleich Injurien-Klagen, da mit deren Anstellung zugleich der Beweis angetreten werden muß, bei einem mündlichen Verfahren, in wenigen Terminen verhandelt und entschieden werden können.

Um diesen, zum Drucke der Unterthanen gereichenden, die untergerichtliche Rechtspflege verzögernden Unregelmäsigkeiten zu begegnen, wird, in Gemäsheit einer allerhöchsten Entschliesung, Folgendes verordnet:

1) Bei den Aemtern und Stadtgerichten soll wegen wörtlicher Beleidigungen, — es möge nun auf Schätzung der Ehrenkränkung geklagt, oder in anderer Art auf Privat-Genugthuung angetragen werden, — weder eine schriftliche Klage, noch ein weiteres schriftliches Verfahren zugelassen werden, vielmehr müssen die Parteien in Person erscheinen, und deren mündliche Vorträge in das Protokoll niedergeschrieben werden, auch ist nur alsdann eine Vertretnng durch Anwälte, jedoch blos als Bevollmächtigte, zu gestatten, wenn die Parteien, nach der Untergerichtsordnung, Art. III, § 12, vom persönlichen Erscheinen befreit sind.

2) Bei Klagen über thätliche Injurien soll in gleicher Art verfahren werden.

3) Anzeigen und Beschwerden über vorgefallene Schlägereien und hierdurch verursachte Körper-Verletzungen sind von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen, und das Gericht muß das Protokoll zur Entscheidung an die vorgesetzte Regierung einsenden, welche in ihrem Erkenntnisse ihr Augenmerk mit auf die, von dem Schuldigen zu erstattenden, Kurkosten, Schmerzengelder und zu leistende Entschädigung wegen versäumten Verdienstes, zu richten, und den Verletzten mit dem Anspruche auf letztere nur dann zur besondern rechtlichen Ausführung zu verweisen hat, wenn über den Betrag des gebührenden Schadens-Ersatzes Ungewißheit vorhanden ist.

Die Unterrichter, welche den obigen Vorschriften zuwiderhandeln, haben eine Strafe von zwanzig Thalern und im Wiederholungsfalle eine schärfere Ahndung zu erwarten.

Dieses Ausschreiben ist auf die gewöhnliche Weise öffentlich kund zu machen.

Cassel, am 12ten August 1820.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

Für die Bezirke der Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln.

Verordnung

vom 25sten August 1820,

den Fuß der Vertheilung der außerordentlichen Steuern und Gemeinde-Abgaben in der Grafschaft Schaumburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

Da die, in Unserem Antheile der Grafschaft Schaumburg ausgeschriebenen, außerordentlichen Steuern in den verschiedenen Aemtern bisher nicht nach gleichen Grundsätzen vertheilt worden sind, und der dabei gewöhnlich zum Grunde gelegte alte Matrikular-Fuß, bei dessen Anfertigung auf die Ertragsfähigkeit und die Belastungen der Güter keine Rücksicht genommen worden, zu vielfältigen Prägravationen Veranlassung giebt; da ferner die Vertheilung der, aus der gesellschaftlichen Verbindung einer oder mehrerer Gemeinden entstehenden Abgaben bald nach dem Matrikular-Fuse und den hiernach angefertigten sogenannten Pfennigs- oder Thaler-Listen, bald nach dem neuen Contributions-Fuse bewirkt worden ist, welche Verschiedenheit der Abgaben-Vertheilung aber, vorzüglich in Ansehung solcher Colonate, deren Ländereien in den Feldmarken mehrerer Dorfschaften belegen sind, zu grosen Beschwerden Anlaß gegeben hat; so haben Wir, zur Abstellung der gedachten Beschwerden, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Hauptvertheilung der unter dem Namen der Fräulein-Steuer ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern soll zwar nach dem Matrikular-Anschlage, in welchem die von Prälaten und Ritterschaft, den Städten und den Aemtern zu entrichtenden Beiträge genau bestimmt sind, und nach den Vorschriften der, wegen des Weser-Schlachtbaues, am 1sten December 1786 erlassenen Verordnung auch fernerhin geschehen; dagegen aber soll die Subrepartition der hiernach auf die einzelnen Aemter fallenden Beiträge nicht mehr nach dem Matri-

kular-Anschlage, sondern eben so, wie in den Städten, nach dem Fuse der ständigen und unständigen Contribution bewirkt werden.

§. 2.

Die neu angelegten Colonien und die Dorfschaften, welche keine Contribution entrichten und daher auch in die gewöhnlichen Steuer-Rollen nicht eingetragen sind, sollen bei den, ihnen im Matrikular-Anschlage zugetheilten, Quoten belassen werden. Da jedoch einige sonst contributionsfreie Gemeinheiten, Güter und Colonate in dem Matrikular-Anschlage nicht enthalten sind; so sollen diese zur Entrichtung der aufferordentlichen Steuern ebenfalls herangezogen, und deren Beiträge nach dem Verhältnisse der ihnen etwa aufgelegten Exemten-Steuer, oder nach vorgängiger Abschätzung derselben, näher bestimmt werden.

§. 3.

Wenn aufferordentliche Steuern, auffer den gewöhnlichen Fräulein-Steuern, von einzelnen Aemtern oder Vogteien zu erheben sind; so sollen dieselben ebenfalls nach dem Fuse der ständigen und unständigen Contribution und nach den im §. 2. enthaltenen weiteren Bestimmungen auf die Steuerpflichtigen vertheilt werden.

§. 4.

In Ansehung solcher Abgaben, welche aus der besonderen bürgerlichen oder kirchlichen Verbindung der Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden entspringen, bleibt es den Mitgliedern derselben überlassen, sich wegen deren Vertheilung unter einander gütlich zu vereinbaren. In dem Falle jedoch, daß dieserhalb ein Widerspruch entstände, soll auch die Vertheilung dieser Ausgaben nach dem Fuse der ständigen und unständigen Contribution geschehen, ohne Unterschied, ob von Beiträgen zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, oder von Gemeinde-Ausgaben zu anderen Zwecken, die Rede ist.

§. 5.

Zu den Gemeinde-Ausgaben ist jedes Mitglied der Gemeinde nur von seinen, in der Dorfs-Feldmark belegenen Gütern einen Beitrag zu leisten schuldig. Wenn dagegen Personen, welche nicht zur Gemeinde gehören, in deren Feldmark steuerbare Güter besitzen, so sind dieselben nach dem Verhältnisse ihres Güterbesitzes zu allen Gemeinde-Anlagen, welche von dem Grundeigenthume erhoben werden und das Interesse der ganzen Dorfsgemeinde als solcher betreffen, beizutragen verbunden; sie bleiben aber von denjenigen Abgaben gänzlich befreiet, welche in anderen Verbindungen der Mitglieder der Gemeinde und insbesondere in der Parochial-Gesellschaft derselben ihren Grund haben.

Wir gebieten Allen, die es angehet, diese Verordnung genau zu befolgen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen Siegels gegeben zu Cassel am 25sten August 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für die Grafschaft Schaumburg.

September 1820.

Regierungs-Ausschreiben

vom 7ten September 1820,

die Hinaussetzung des Aufganges der diesjährigen niedern Jagd betreffend.

Durch einen allerhöchsten Beschluß vom 29sten v. M. ist der, zum Aufgange der niedern Jagd, auf den 17ten September gewöhnlich bestimmte Termin, für das gegenwärtige Jahr bis zum 24sten September hinausgesetzt, der Anfang aber auf den 31sten Januar 1821 bestimmt worden.

Die Justizbeamten haben daher solches alsbald öffentlich kund zu machen.

Cassel, am 7ten September 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. X. — September.

Verordnung
vom 1sten September 1820,

wegen zu beobachtender Wechselseitigkeit bei Stellung oder Auslieferung kurhessischer Unterthanen, die sich in einem andern Staate vergangen haben, an die jenseitige Behörde.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, gegen diejenigen Staaten, in welchen die Auslieferung der, eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens beschuldigten, Unterthanen verboten ist, diesseits gleiche Maasregeln eintreten zu lassen, und verordnen demnach,

daß diesseitige Unterthanen, welche ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande verübt haben, oder dessen angeschuldigt werden, nur alsdann zur deshalbigen Untersuchung und Bestrafung an die requirirende Behörde des auswärtigen Staates gestellt oder ausgeliefert werden dürfen, wenn von diesem Staate gleichfalls jenseitige Unterthanen wegen der, in Unseren Landen verübten, Verbrechen oder Vergehen den diesseitigen Behörden gestellt oder ausgeliefert werden, — gegen diejenigen Staaten aber, in welchen solches gesetzlich verboten ist, oder verweigert wird, auch diesseits ein gleiches Verfahren beobachtet werden soll, und daß, wenn daselbst von dem allgemeinen Verbote der Stellung oder Auslieferung der Unterthanen Ausnahmen in Ansehung gewisser Vergehen, z. B. Forst- und Jagdfrevel, Zoll- und Licent-Defraudationen ꝛc. ꝛc., gemacht sind, auch diesseits gleiche Ausnahmen Statt finden sollen. In solchen gestatteten Fällen müssen jedoch jedes Mal, bevor diesseitige Unterthanen gestellt oder ausgeliefert werden, von der requirirenden ausländischen Behörde Reservales de observando reciproco beigebracht werden.

Wir befehlen allen Regierungen, Justiz-Collegien, Gerichten, Hoheits- und Justiz-Beamten, auch Reservaten-Commissarien in Unseren Landen, in so weit es Jeden angeht, sich hiernach in vorkommenden Fällen allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 1sten September 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten October 1820)

Digitized by Google

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln,

vom 14ten September 1820,

die Vertheilung der Spanndienste nach dem Grundbesitze betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben durch allerhöchsten Beschluß vom 1sten September d. J. auf unsern Antrag allergnädigst zu verfügen geruht, daß künftig in allen Landgemeinden der hiesigen Provinz die Natural-Spanndienste, namentlich die Krieger-, Strafen- und Gemeinde-Bau-Fuhren, unter die Gemeindeglieder nicht mehr zufolge der ältern, in den meisten Orten noch beobachteten Observanz nach dem Meierstande, sondern lediglich nach dem Grundbesitze und zwar in der Art vertheilt werden sollen, daß bei deren Repartition auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde sowohl die Morgenzahl der zu einem Colonate gehörenden meierstättischen Ländereien und der damit verbundenen Rottländereien und Anflüsse, als auch die Ertragsfähigkeit oder Bonität derselben, zum Grunde gelegt werden soll.

Sie werden daher angewiesen, diese allerhöchste Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, sich selbst danach zu achten und auf deren Befolgung zu halten.

Rinteln, am 14ten September 1820.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

An sämmtliche Land-Aemter der Grafschaft Schaumburg.

Ausschreiben der Rentkammer zu Hanau,

vom 22sten September 1820,

die Krämerei in den Dörfern betreffend.

(7801)

Nachdem in der allerhöchsten Verordnung vom 5ten März 1816 festgesetzt worden ist, daß die Krämerei in den Dörfern nur mit den, dem Landmanne unentbehrlichen, und zwar bei den Kaufleuten der inländischen Städte eingekauften Waaren-Artikeln betrieben, diese Artikel in den Cameral-Concessionen (welche vorzüglich nur solchen Personen, deren körperliche Beschaffenheit sie an der Betreibung eines andern Gewerbes hindert, und in keiner gröseren Anzahl, als nach der Bevölkerung und der mehr oder minder vortheilhaften Lage eines Ortes ihr Auskommen finden können, ertheilt werden sollen,) bestimmt angegeben und von den concessionirten Dorfkrämern auf keine andere Waaren-Gattungen ausgedehnt, die Handlungen mit Kaffee und Zucker aber nur in dem Falle, wenn die besonderen Local-Verhältnisse eine Ausnahme begründen, und deshalb allerhöchste Dispensation erfolgt ist, gestattet werden sollen; so haben nunmehr diejenigen Dorfbewohner, welche, vom 1sten Januar 1821 an, fernerhin mit Kaffee und Zucker, Kram- und Ausschnittwaaren handeln oder dieses Gewerbe zu treiben anfangen wollen, sich innerhalb vier Wochen bei dem betreffenden Renterei- oder Hoheits-Beamten, mit bestimmter Angabe des beabsichtigten Handels, zu melden, indem diejenigen, welche nach dem vorbemerkten Zeitpunkte, ohne die erforderliche Cameral-Concession erhalten und die desfallsigen Concessionsgelder entrichtet zu haben, die Krämerei treiben, nach Maasgabe der angeführten Verordnung werden bestraft werden.

Hanau, am 22sten September 1820.

Kurfürstl. Hessische Rentkammer.

Für deren Bezirk.

Ausschreiben der Regierung zu Cassel,

vom 25sten September 1820,

wider das Einmiethen der Israeliten in der Oberneustadt zu Cassel.

(3210 h. Pr.)

Da die Vorschrift im § 11 der Verordnung vom 14ten Mai 1816, daß die Israeliten keine

Häuser in der hiesigen Oberneustadt, ohne landesherrliche Bewilligung, ankaufen dürfen, durch Scheinverträge leicht umgangen werden kann; so ist durch einen allerhöchsten Beschluß jenes Verbot auch auf das Einmiethen der Juden in dem gedachten Theile der Residenzstadt, mit Einschluß der untern Königsstraße und der untern Karlsstraße, ausgedehnt und dabei bestimmt worden:

1) daß, bei einer Zuwiderhandlung, sowohl der Vermiether, als der Miether, in funfzig Thaler Strafe verfällt, auch den geschlossenen Vertrag die Nichtigkeit trifft;

2) daß denjenigen Israeliten, welche bereits in der Oberneustadt zur Miethe wohnen, erlaubt seyn soll, ihre jetzige Wohnung so lange zu behalten, als sie darüber mit ihren dermaligen Vermiethern sich vereinigen können, daß aber dieselben, wenn der Miethvertrag aufgelöset wird, aus der Oberneustadt sich zurückziehen müssen;

3) daß die, die hiesigen Messen besuchenden, israelitischen Kaufleute, während der Meßzeit, von dem erwähnten Verbote ausgenommen bleiben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden Allen, die sie angehen, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 25sten September 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. XI. — October.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 12ten October 1820,

über die Zulässigkeit der Klagen wegen Forderungen für verkaufte Lotterie-Loose.

(4040 h. Pr.)

Nachdem uns zur Kenntniß gekommen war, daß sogar Collecteurs für die im Kurstaate bestehenden Lotterien mit ihren Klagen wegen Forderungen für verkaufte Loose dieser Lotterien aus dem Grunde abgewiesen worden seyen, weil das Gericht den Inhalt unseres Ausschreibens vom 27sten April 1818 (Extrablatt zum hiesigen Provinzial-Blatte, Nr. 17 desselben Jahrs) nur von der Straffälligkeit des Lotteriespielens verstanden, und die älteren Fuldaischen Verordnungen, wonach von den Gerichten keine Klage auf eine solche Forderung angenommen werden soll, nicht für aufgehoben gehalten habe; so sind wir dadurch veranlasst worden, allerhöchsten Orts dahin allerunterthänigst anzutragen, daß dieser Zweifel durch ein weiteres Ausschreiben beseitigt werde, und da Se. Königliche Hoheit der Kurfürst hierauf am 3ten d. M. zu beschliesen geruhet haben:

daß die ältere Fuldaische Verordnung vom 8ten Juli 1783, sammt der darin angezogenen vom 30sten Juni 1780, in Beziehung auf den Absatz der Hanauer und Casseler, so wie derjenigen Lotterien auswärtiger Staaten, in welchen den ebengedachten diesseitigen Lotterie-Anstalten der Absatz ebenfalls gestattet wird, aufgehoben, und die Klagen wegen dergleichen Forderungen zugelassen werden sollen;

so wird solches zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Justizstellen aber zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Fulda, am 12ten October 1820.

Aus Kurfürstlicher Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Auszug Geheimen-Raths-Protokolls.

Cassel, am 13ten October 1820.

(Nr. 29.) Bericht des Oberappellations-Gerichtes,

die Anfrage der Regierung zu Marburg: ob in dem Oberfürstenthume Hessen dem Vater von dem mütterlichen Vermögen der Kinder, so wie in dem Niederfürstenthume Hessen, der ganze lebenslängliche Niesbrauch, oder zufolge abweichender Observanz nach angefangenem eigenen Haushalte nur die Hälfte zuzuschreiben sey? betreffend.

Resol. Es bleibt vorerst und bis auf weitere Verordnung bei der früher in dem Oberfürstenthume Hessen bestandenen Observanz, welcher zufolge der väterliche Niesbrauch mit dem angefangenen eigenen Haushalte der Kinder nur in Ansehung des halben mütterlichen Vermögens noch fortdauert. —

Vt. F. v. Schminke.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten November 1820)

Ausschreiben des Consistoriums zu Marburg,

vom 14ten October 1820,

die Besorgung der Kirchen-Collectengelder an den Metropolitan betreffend.

(1908)

Die in vielen Kirchspielen des Oberfürstenthums herkömmliche Einrichtung, daß die Absendung der Kirchen-Collecten an den Metropolitan durch den Schullehrer geschieht, hat nicht selten Störungen in der regelmäsigen Versehung des Schuldienstes zur Folge.

Nach einem allerhöchsten Beschlusse vom 29sten v. M. soll daher künftig diese Absendung, insofern keine andere sichere Gelegenheit sich findet, jedesmal durch einen Gemeindsmann im Reihedienste besorgt werden; welches den Beamten und Predigern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Marburg, am 14ten October 1820.

Kurfürstliches Consistorium.

Für dessen Bezirk.

Ausschreiben des Consistoriums zu Rinteln,

vom 16ten October 1820,

die Aufsicht über die reformirten Kirchen und Schulen in der Grafschaft Schaumburg betreffend.

(653)

Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript vom 6ten d. M. dem hiesigen Consistorium nunmehr auch die Aufsicht über die reformirten Kirchen und Schulen in der Grafschaft Schaumburg kurhessischen Antheils, in eben der Art, wie solche bisher vom kurfürstlichen Consistorium zu Cassel ausgeübt worden, allergnädigst übertragen ist; so wird diese allerhöchste Verfügung zu Jedermanns Nachricht, und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden, öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Rinteln, am 16ten October 1820.

Kurfürstl. Hessisches Consistorium.

Wiederhold.

Für die Grafschaft Schaumburg.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 16ten October 1820,

die Taxe der gerichtlichen Bestätigung der Ehestiftungen, und die Gebühr der Behändigung an mehrere Streitgenossen betreffend.

(3833 h. Pr.)

Nachdem bei einer fiscalischen Amts-Visitation wahrgenommen worden ist, daß

1) für Bestätigung der Ehepacten ungleiche, nach dem Verhältnisse des Vermögens der Brautleute jedesmal erst in den einzelnen Fällen berechnete, mithin unständige Taxen angesetzt worden sind, sodann daß

2) der Amtsdiener von einem jeden der mehreren Streitgenossen, welchen er, ausser seinem (des Amtsdieners) Wohnorte, Vorladungen oder Bescheide insinuirte, zwölf Kreuzer bezogen hat,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst aber, auf erstatteten alleruntherthänigsten Bericht und Antrag des Regierungs-Justiz-Senats, allergnädigst verordnet haben, daß 1) für einen Ehe-Contract, welcher blos über das einzubringende Vermögen beider Brautleute abgeschlossen wird, und worin keiner eigentlichen Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes Erwähnung geschieht, eine ständige Taxe von nur dreisig Kreuzern genommen, und 2) für

die Insinuation der Vorladungen oder Bescheide an mehrere Litis-Consorten die durch den Sportel-Tarif, Nr. I, 7, weiter gestatteten sechs Kreuzer ausserhalb des Wohnortes nur dann bezogen werden sollen, wenn die Streitgenossen ausserhalb des Wohnortes des Amtsdieners in verschiedenen Ortschaften wohnhaft sind; so wird dieses zu Jedermanns Nachricht und sämmtlichen Justizbeamten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Fulda, am 16ten October 1820.

Aus Kurfürstlicher Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Verordnung

vom 24sten October 1820,

die Gebühren der Anwälte in den Sachen unter 50 Thalern bei den Untergerichten, und in den Sachen bei den summarischen Gerichten der Regierungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

finden Uns allergnädigst bewogen, die Gebühren der Anwälte, wenn dieselben bei den Untergerichten, in Sachen unter funfzig Thalern, für die, nach der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 12, von dem persönlichen Erscheinen dispensirten Personen handeln, auf sieben Albus für den Termin, und in Ansehung der Reisekosten auf vier Albus für die Meile, herabzusetzen, desgleichen die Terminsgebühren für die bei den summarischen Gerichten der Regierungen auftretenden Anwälte ebenfalls auf sieben Albus zu bestimmen.

Hiernach haben daher Unsere Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln, so wie sämmtliche Untergerichte in deren Bezirken, allerunterthänigst sich zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 24sten October 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen, und die Grafschaft Schaumburg.

Verordnung

vom 27sten October 1820,

die Gebühr für Bittschriften in Verwaltungssachen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Da es bisher an einer genauen Bestimmung der Gebühr für Bittschriften in Verwaltungssachen gemangelt hat; so verordnen Wir hierüber allergnädigst Folgendes:

1) Die Gebühr für Aufstellung der Bittschriften in Verwaltungssachen, es mögen solche bei Unseren Geheimen-Kanzleien, bei den verschiedenen Landes-Collegien, oder anderen Administrativ-Behörden eingereicht werden, wird, wenn der Verfasser ein bestellter Advocat ist, — neben der, durch die Verordnung vom 5ten Mai 1798 bestimmten, Abschriftsgebühr von drei Albus für den, auf jeder Seite mit zwanzig Reihen, und in jeder Reihe mit zwanzig bis fünf und zwanzig Buchstaben beschriebenen, Bogen, — auf sechszehn bis vier und zwanzig Albus, insofern solche aber von Rechtsunkundigen abgefasst sind, mit Einschluß der Abschriftsgebühr, auf acht bis zwölf Albus festgesetzt.

2) Der Verfasser hat die Bittschrift mit seinem Namen zu unterzeichnen, und den Betrag der dafür bezogenen oder zu beziehenden Gebühr dabei zu bemerken, widrigenfalls die Vorstellung zurück gegeben werden soll.

3) Derjenige Concipient, welcher ein höheres, als das ihm gestattete, oder unter der Bittschrift bemerkte, Honorar bezieht, verfällt in eine Strafe des vierfachen Betrages, und im Wiederholungsfalle ist demselben, dem Befinden nach, die Verfertigung von Bittschriften für Andere ganz zu untersagen; auch soll

4) die für eine unverständliche Bittschrift angesetzte Gebühr gestrichen werden.

Alle Behörden haben auf die strenge Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels gegeben zu Cassel am 27sten October 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfelb.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten October 1820,

enthaltend die Uebereinkunft mit dem Königreiche Preussen, wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen.

(3623 h. Pr.)

Nachdem zwischen dem kurfürstlichen Geheimen-Ministerium hierselbst und dem königlich-preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen geschlossen worden ist; so wird deren Inhalt, auf allerhöchsten Befehl, sämmtlichen Justiz- und Polizei-Behörden zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

In Zukunft soll kein Landstreicher oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in solchem sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch dessen Gebiet als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie auffer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, in nähere Verbindung mit dem Staate dadurch getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeit-

raums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen, verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanen-Recht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar; so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten seyn, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonstwegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern, der Vater, oder, bei unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und dieselben bei ihrem Vater befindlich sind; so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verbleiben, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist dieser Staat, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe auf geradem Wege nicht anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Vagabunden der Uebereinkunft gemäs verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falles bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten, Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der beiden contrahirenden Theile dem andern Theile zur Weiterschaffung in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabund von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zu beiderseitigen Uebergabe-Orten, und zwar:

auf kurhessischem Gebiete,	auf königlich-preussischem Gebiete,
Volkmarsen,	Warburg,
Carlshafen,	Beverungen,
Witzenhausen,	Heiligenstadt,
Eschwege,	Treffurth,
Frankenberg und	Medebach und
Schmalkalden,	Suhla

festgesetzt worden, wobei es sich von selbst versteht, daß preussische im Schaumburgischen ergriffene Vagabunden von Rinteln nach Minden, und die aus der Grafschaft Schaumburg gebürtigen Vagabunden von Minden nach Rinteln abgeliefert werden.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport der Uebereinkunft gemäs gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Grösere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. Wird aber ein Ausgewiesener, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Cassel, am 28sten October 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. XII. — October.

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 5ten October 1820,

die von den Ehefrauen der Rechnungsbeamten, für diese, zu leistende Bürgschaft betreffend.

(3871 h. Pr.)

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kurfürst, auf geschehenen allerunterthänigsten Antrag kurfürstlicher Rentkammer zu Hanau, zu beschliesen geruhet haben, daß die (im VIIten Bande der hessischen Landes-Verordnungen, S. 569, befindliche) Verordnung vom 3ten October 1793, — wonach der Rechnungsbeamten Ehefrauen, welche mit jenen nicht in der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Fuldaischen Provinzial-Rechte stehen, und kraft dieser schon für die Passiv-Recesse ihrer Ehemänner, selbst in so weit sie die gestellte Caution übersteigen, zu haften schuldig sind, für die ganzen Recesse sich zu verbürgen haben, — auch für das Grosherzogthum Fulda Anwendung und Gesetzeskraft haben soll; so wird dieses zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Fulda, am 5ten October 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln,

vom 30sten October 1820,

Vorsichtsmaasregeln für die Steinbrüche enthaltend.

Da bei der Anlegung der Steinbrüche und der Arbeit in denselben nicht immer die nöthigen Vorsichtsmaasregeln beobachtet worden sind, durch deren Vernachlässigung aber zu häufig Unglücksfällen Veranlassung gegeben wird; so finden wir uns bewogen, hinsichtlich der Einrichtung der Steinbrüche ausserhalb der Forste, indem für die in diesen befindlichen Brüche bereits besondere Vorschriften bestehen, folgende Verfügungen zu treffen:

1.

In Zukunft soll kein neuer Steinbruch ohne Vorwissen des Justizbeamten angelegt, und von diesem die deshalbige Erlaubniß, nach Zuziehung des Wege-Commissars des Bezirkes, nur alsdann ertheilt werden, wenn damit an dem hierzu bestimmten Orte keine Gefahr verbunden ist und zum Abkummern sich Raum genug vorfindet.

2.

Während der Arbeit in den schon vorhandenen sowohl, als in den noch anzulegenden Steinbrüchen haben die betreffenden Wege-Commissare, bei eigener Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung, genau darauf zu sehen, daß der entstehende Kummer gehörig abgefördert werde.

3.

Der Unternehmer eines Steinbruchs sowohl, als die Arbeiter, müssen die Anordnungen des Wege-Commissars pünktlich befolgen, widrigenfalls und wenn hiergegen die Abkummerung unterlassen und auf Raub gebrochen wird, sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Die Justizbeamten haben diese Bestimmungen bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu achten.

Rinteln, am 30sten October 1820.

Kurfürstl. Hess. Regierung.

Für die Grafschaft Schaumburg.

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten November 1820)

November 1820.

Ausschreiben des Steuer-Collegiums,

vom 6ten November 1820,

die Wegebausteuer von den exemten Gütern betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Resolution vom 27sten v. M. festzusetzen, daß die Besitzer von exemten Gütern vor der Hand nur mit einer zweimonatlichen Exemtensteuer, statt der, in Gemäsheit der allerhöchsten Verordnung vom 21sten December v. J. ausgeschriebenen viermonatlichen, zur Entrichtung des Jahrsbetrages der Wegebausteuer beitragen sollen, und daß es dagegen bei den ausgemittelten und ausgeschriebenen Beiträgen der Besitzer von Zinsen und Zehnten lediglich sein Bewenden habe. Die Ortserheber haben wegen der für das Jahr 1820 hiernach zu viel gezahlten Beträge sich mit den Steuerpflichtigen bei der Entrichtung des nächsten Zieles gehörig zu berechnen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; auch haben die Beamten, Steuer-Commissarien, Landreceptoren und Ortserheber insbesondere sich danach zu achten.

Cassel, am 6ten November 1820.

Kurfürstl. Hess. Steuer-Collegium.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Ausschreiben des Ober-Schulrathes,

vom 6ten November 1820,

ein, die eßbare Petersilie vom Schierling unterscheidendes Kennzeichen betreffend.

(927)

Nach gepflogener Mittheilung mit kurfürstlichem Ober-Sanitäts-Collegium ist das, vom Pfarrer Maus zu Kirchhain, bei der Petersilie entdeckte Unterscheidungszeichen von der Hundspetersilie (Schierling, aethusa cynapium) untrüglich, und einer öffentlichen Bekanntmachung um so mehr werth gefunden, als solches, den angestellten Nachforschungen zufolge, bisher noch nie bekannt gemacht worden ist.

Das Kennzeichen ist: „eine weißliche oder „blaßbräunliche Spitze, gleich einer klei„nen Stachel (bei der ganz jungen Petersilie „ein weisses Pünktchen), worin sich jedes Blatt, „und jeder Lappen eines Blattes endiget, auch „bei der alten Petersilie, welche doch ihre Blatt„gestalt so sehr ändert, bleibend ist, — bei „schädlichen, der Petersilie sonst ähnlichen Kräu„tern aber fehlet."

So wie wir dieses Unterscheidungszeichen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir Sie zugleich an, die Ihnen zugehenden besonderen Abdrücke des gegenwärtigen Ausschreibens den Schullehrern Ihres Bezirkes, als Nachtrag zu unserm Ausschreiben vom 17ten Juni d. J. wegen der giftigen Schwämme ꝛc., zuzufertigen, damit die Schullehrer bei ihrem Unterrichte der Jugend auch dieses Kennzeichen des Küchenkrautes Petersilie bekannt machen.

Cassel, am 6ten November 1820.

Kurfürstl. Hess. Ober-Schulrath.

An die geistlichen Inspectoren und Metropolitane in Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Ausschreiben der Regierung zu Cassel,

vom 9ten November 1820,

die Verbesserung des Charität-Fonds, und die Kontrolle über die dahin fliesende Trauungssteuer betreffend.

Durch einen allerhöchsten Beschluß vom 29sten September d. J. ist, zum Besten der hiesigen Charität, Folgendes verordnet worden.

1) Die, bisher der Schuldentilgungs-Kasse der Residenzstadt Cassel überwiesene, zweite Hälfte der Hundesteuer, welche Hierselbst erhoben wird, und zwar vom Jahre 1818 an, als von welcher Zeit solche jetzt in Erhebung steht, soll der Charität ebenfalls zufliesen.

2) Die Steuer, welche, nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 4ten September 1772, Verlobte vor der Trauung für die erwähnte Anstalt erlegen müssen, so wie sie in dem gedachten Ausschreiben eingetheilt ist, wird auch auf die, staatsbürgerliche Rechte geniesenden, Israeliten in der Residenz, und in der ganzen Landgrafschaft Niederhessen, nebst den dazu gehörigen Provinzen, erstreckt. Die Rabbiner in dem angegebenen Landesbezirke dürfen demnach, bei 5 Thaler Strafe, keine Trauung verrichten, bis ihnen die Quittung über die bezahlte Steuer eingehändigt worden ist. Weiter haben dieselben, bei Vermeidung gleicher Strafe, am Schlusse jedes Jahres, aus den Kopulations-Registern, nach Anleitung des unter A. angehängten Musters, Auszüge zu verfertigen, und, mit den vorgedachten Quittungen der Kassenbeamten belegt, sofort an den israelitischen Vorsteher in der Residenzstadt einzusenden, welcher solche, unter ebenmäsiger Verantwortlichkeit, im ersten Monate des neuen Jahres bei der Charität-Direction einzureichen hat.

3) Damit aber auch künftig eine zuverlässige Kontrolle bei der Erhebung der Kopulationssteuer überhaupt Statt finden möge, sollen die Pfarrer ihre Verzeichnisse nach dem unter B. beigefügten Muster aufstellen. Ausserdem haben dieselben, nach wie vor, die Quittungen über die vor der Trauung bezahlte Steuer an sich zu ziehen, und die evangelischen Prediger die vorschriftmäsig verfertigten Verzeichnisse doppelt zu Ende des Jahres an die Metropolitane einzuschicken, auch die Steuer-Quittungen beizulegen. Die Metropolitane hingegen sind verbunden, das eine Duplikat sammt diesen Quittungen (zur Kontrolle gegen die Kassenbeamten) im Monat Januar unmittelbar an die Charität-Direction einzuliefern, das andere Duplikat aber dem Superintendenten zu übersenden. Dieser muß dasselbe, bei den Kirchen-Visitationen, mit den Kirchenbüchern (zur Kontrolle gegen die Pfarrer) vergleichen, und vom allenthalbigen Befunde der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der, von den Metropolitanen eingeschickten, Listen der Prediger, nach beendigten Kirchenvisitationen, der Charität-Direction Nachricht geben. — Die katholischen Pfarrer lassen die Verzeichnisse nebst den Steuer-Quittungen, beim Ablaufe des Jahres, gerade an die Direction gelangen.

Endlich sollen die Kassenbeamten, ausser der Obliegenheit, die erhobenen Steuern halbjährlich einzusenden, in dem Falle, daß in ihrem Rentereibezirke keine Kopulationssteuern eingegangen sind, davon ebenfalls, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, der Direction Anzeige thun.

4) Die hier genannten Behörden geistlichen und weltlichen Standes werden insgesammt angewiesen, die ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu befolgen; auch haben die Justizbeamten dieses Ausschreiben öffentlich kund zu machen.

Cassel, am 9ten November 1820.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

Für deren Bezirk.

(A.) Verzeichniß

der vom unterschriebenen Rabbiner während des Jahres 18.. vollzogenen Trauungen.

Namen der Getrauten und deren Geburtsort.	Gemeinde, worin sie wohnen.	Monat und Tag der Trauung.	Betrag der gezahlten Kopulations-Steuer.		Angabe des Kassenbeamten, an welchen, laut beiliegender Quittung, die Zahlung geleistet worden.
			Thaler.	gGr.	

(B.) Verzeichniß

der

in der Mutter-Gemeinde ..... und den Filial-Gemeinden .....

während des Jahres 18.. vollzogenen Trauungen.

Namen der Getrauten, deren Geburtsort und Stand.	Gemeinde, worin sie wohnen.	Monat und Tag der Trauung.	Betrag der gezahlten Kopulations-Steuer.		Angabe des Kassenbeamten, an welchen, laut beiliegender Quittung, die Zahlung geleistet worden.
			Thaler.	gGr.	

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. XIII. — November.

Verordnung
vom 10ten November 1820,
die Zeit, binnen welcher die Kinder zu taufen sind, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

fügen hierdurch zu wissen:

Da mehrere Anzeigen vorgekommen sind, daß Eltern ungebührlich lange gezögert haben, ihren neu geborenen Kindern die heilige Taufe ertheilen zu lassen, und in den Kirchengesetzen des Landes keine Bestimmung vorhanden ist, binnen welcher Zeit die Kinder getauft werden sollen; so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Jeder Geburtshelfer so wie jede Hebamme soll binnen den ersten 24 Stunden die Geburt eines jeden Kindes christlicher Eltern, sowohl in den Städten, als in den Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen und Mühlen, dem Pfarrer, bei Vermeidung der Strafe von einem Thaler zum Besten des Kirchenkastens, anzeigen.

§. 2.

Wird die Taufe in den ersten sechs Wochen nach der Geburt nicht verlangt; so muß der Pfarrer die Eltern auffordern, die Taufe innerhalb drei Tagen vollziehen zu lassen.

§. 3.

Wenn diese Aufforderung ohne Wirkung bleibt; so hat die Ortsobrigkeit sofort die nöthigen Zwangsmittel zu gebrauchen, damit das Kind alsbald getauft werde. Desgleichen soll dieselbe für die Erhebung der Stolgebühren sorgen.

Hiernach haben Alle, die es betrifft, allerunterthänigst sich zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels gegeben zu Cassel am 10ten November 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Bekanntmachung
vom 11ten November 1820,
die Vereinigung der Gemeinde Friedigerode mit dem Amte Oberaula betreffend.

(3622 h. Pr.)

Da Se. Königliche Hoheit der Kurfürst allergnädigst zu verfügen geruhet haben, daß die Gemeinde Friedigerode von dem Amte Neuenstein getrennt und mit dem Amte Oberaula, wozu dieselbe früher gehörte, wieder vereinigt werden, und diese Anordnung vom 1sten Januar k. J. in Wirklichkeit treten soll; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 11ten November 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten December 1820).

Regierungs-Ausschreiben

vom 20sten November 1820,

betreffend die, den Justizbeamten und Pfarrern wegen der jährlichen Schutzpocken-Impfung zu stellenden Dienstpferde.

(3954 h. Pr.)

Durch einen allerhöchsten Beschluß vom 14ten d. M. ist die, unter Nr. 2. des Regierungs-Ausschreibens vom 16ten Julk 1817 enthaltene, Bestimmung, daß die zu jeder Impf-Station gehörigen Gemeinden verbunden seyn sollen, den Arzt und den Wundarzt zu der jährlichen allgemeinen Eimimpfung der Schutzpocken mit Dienstpferden abzuholen und zurück zu bringen, oder die Pferdemiethe mit sechs und zwanzig Albus acht Hellern den Aerzten zu ersetzen, auch auf die Justizbeamten und deren Stellvertreter, so wie auf die Pfarrer, ausgedehnt worden.

Die Justiz- und Hoheitsbeamten haben daher dieses öffentlich kund zu machen, und zu verfügen, daß die Stellung der Pferde durch die Greben und Schultheisen jedesmal zeitig besorgt werde.

Cassel, am 20sten November 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Regierungs-Ausschreiben

vom 30sten November 1820,

das Verfahren bei abgelaufenen oder unvollständigen Reisepässen, und das über die visirten Pässe zu führende Register betreffend.

(3807 h. Pr.)

Die Erfahrung hat es gezeigt, wie nachtheilig es oft für die öffentliche Sicherheit ist, wenn fremden Reisenden auf abgelaufene, besonders ausländische, Pässe von den Beamten, welche theils nicht immer mit den nothwendigen Nachrichten versehen sind, theils nicht jederzeit mit der hierbei so vorzüglich nothwendigen Vorsicht verfahren, neue Reisepässe ertheilt, so wie auch, wenn Gliedern einer Familie auf einen Paß, in welchem nicht jedes Familienglied, sondern, wie es gewöhnlich der Fall ist, nur der Familienvater genau signalisirt ist, auf ihr Verlangen, besondere Pässe gegeben werden.

Um diesen Nachtheilen zu begegnen, haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst Folgendes allergnädigst verordnet:

1) Den Beamten wird es gänzlich untersagt, fremden Reisenden auf einen abgelaufenen Paß einen neuen Reisepaß zu ertheilen; vielmehr sollen dieselben einen solchen abgelaufenen Paß als gültig bis zur nächsten Polizei-Direction visiren, welche dann genauer prüfen wird, ob der Ertheilung eines neuen Passes nichts im Wege stehe, oder ob der alte abgelaufene Paß noch auf eine bestimmte Zeit, oder zur Reise an einen bestimmten Ort für gültig erklärt werden könne.

2) Alle Behörden, welchen das Visiren der Pässe obliegt, haben, wenn ihnen gültige, noch nicht abgelaufene Pässe zum Visiren eingereicht worden, die visirten Pässe in ein Register einzutragen, und hierin zugleich den Namen und das Signalement des Paß-Inhabers, den Ort und Tag der Ausstellung des Passes und dessen Nummer zu bemerken.

3) In jedem Passe, welcher auf mehrere erwachsene Personen ausgestellt ist, und nur ein Signalement enthält, sollen die persönlichen Kennzeichen jedes der übrigen Theilhaber, bei der ersten Visirung in den hiesigen Landen, nachgetragen werden.

Vermöge allerhöchsten Auftrages wird dieses sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 30sten November 1820.

Kurfürstl. Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. XIV. — November.

Verordnung

vom 13ten November 1820,

über die Einrichtung und den Dienst des Landdragoner-Corps.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben im Betracht, daß Unsere landesväterliche Absicht, in Unseren Staaten die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und die pünktliche Vollziehung der Polizei-Gesetze zu sicheren, sich nur durch die Mitwirkung eines dazu bestimmten Militär-Corps erreichen läßt, ein solches unter dem Namen „Landdragoner-Corps" errichtet, über dessen innere Einrichtung und Verhältnisse Wir Folgendes hierdurch verordnen:

Erstes Kapitel.

Von der Formirung.

§. 1.

Das Landdragoner-Corps soll aus zwei Escadrons bestehen, welche in Districts-Commandos, und diese wieder nach Bedürfniß des Dienstes in Brigaden zu Pferd und zu Fuß vertheilt werden.

Jede Brigade zu Pferd und zu Fuß soll wenigstens aus 4 Mann, einschließlich des Unteroffiziers, Carabiniers oder Scharfschützen, bestehen.

§. 2.

Die Landdragoner müssen aus verständigen, zuverlässigen, tapfern und diensterfahrnen, dem Trunke nicht ergebenen Individuen der Armee bestehen, und nie eines Verbrechens wegen bestraft worden seyn.

Fertigkeit im Schreiben und militärischer Anstand werden erfordert.

§. 3.

Die Regimenter und Corps schlagen jährlich, unter eigener Verantwortlichkeit, aus jeder Compagnie einen, und aus jeder Escadron zwei Mann vor, welche 6 Jahre gedient, das 25ste Jahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht erreicht haben, etwas vermögend sind, die im vorstehenden §. erforderlichen Eigenschaften besitzen und nicht unter 5 Fuß 4 Zoll gros sind.

Es können Unterofficiere und Gemeine zu Landdragonern in Vorschlag gebracht werden.

Die vorgeschlagenen Leute werden in eine Liste gebracht und vom Regiments-Commandeur im Monat März an des General-Kriegs-Collegiums 1stes Departement eingesandt. Gedachtes Collegium theilt diese Liste dem Chef des Corps mit, welcher die Leute einbeordert, deren Qualität untersucht, über ihr Betragen die nöthigen Erkundigungen einzieht, und diejenigen, welche er zum Dienste der Landdragoner geeignet findet, als Reserve notirt, die nicht geeignet Befundenen

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten Januar 1821)

aber des General-Kriegs-Collegiums 1stem Departement anzeigt, worauf solches den Commandeurs der betreffenden Regimenter oder Bataillons davon Nachricht giebt, um andere Subjecte an deren Stelle in Vorschlag zu bringen.

Entsteht ein Abgang, so schlägt der Chef des Landdragoner-Corps aus der Reserve ein Subject, mit der Bemerkung über dessen Qualification, dem General-Kriegs-Collegium vor, welches den Vorschlag Uns zur Genehmigung vorlegt.

§. 4.

Jeder neu zugehende Landdragoner wird, in so weit es noch nicht geschehen, auf die Kriegs-Artikel und ferner darauf beeidigt, daß er den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gehörig nachkommen wolle.

Die Beeidigung wird durch den Justizbeamten, in Gegenwart des Districts-Offiziers, vorgenommen, darüber ein Protokoll aufgestellt und vom Beeidigten unterschrieben.

Jeder neu Zugehende erhält nächstdem zu seiner Legitimation vom Chef unter dem Corps-Siegel ein Certificat, welches dessen Signalement enthält, und ihm bei der Entlassung wieder abgenommen wird.

§. 5.

Die Anstellung der Offiziere und deren Avancement geschieht von Uns auf den Vorschlag des Chefs vom Corps.

Bei der Vacanz einer Second-Lieutenants-Stelle kann der Chef zu deren Wiederbesetzung einen Wachtmeister vorschlagen, wenn sich ein solcher durch seine Eigenschaften und Dienstfähigkeit dazu qualificirt.

Die Unteroffiziere werden auf den Vorschlag der Districts-Offiziere von dem Chef der Regel nach aus den Landdragonern ernannt.

§. 6.

Die neu zugehende Mannschaft wird so viel als möglich den Brigaden in den Districts-Ortschaften zugetheilt, damit sie unter näherer Aufsicht zum Dienst angelernt werden.

§. 7.

Obgleich im Allgemeinen beim Landdragoner-Corps keine Beurlaubung Statt findet, so haben doch die Districts-Offiziere zu beurtheilen, ob in besonderen Fällen den Unteroffizieren oder Gemeinen der verlangte Urlaub ertheilt werden kann, und ist dieserwegen der Antrag an den Chef zu richten, welcher denselben, nach Befinden der Umstände, versagt oder ertheilt.

Die Urlaubs-Gesuche der Offiziere auf länger als acht Tage, so wie ins Ausland, werden, vermittelst einer Anfrage vom Chef, an Uns gerichtet.

Offiziere und Brigadiers sind gehalten, der Militär- und Civil-Behörde ihres Standortes davon Nachricht zu geben, wenn ihnen ein Urlaub auf kürzere oder längere Zeit zugestanden ist, desgleichen denjenigen anzuzeigen, der ihre Geschäfte versiehet.

§. 8.

Der Chef, Commandeur, wie jeder Offizier, erhält ein Exemplar der Sammlung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc., welches bei dessen Abgang an den Nachfolger abgegeben werden muß. Ferner wird denselben ein Exemplar der Intelligenz- oder Wochenblätter jeder Provinz mitgetheilt, um von den darin enthaltenen Signalements der Verbrecher und sonstigen polizeilichen Nachrichten Kenntniß zu erhalten.

Zweites Kapitel.

Von der Stationirung.

§. 9.

Das Landdragoner-Corps wird in neun Districte vertheilt, deren jedem nach Umständen mehr oder weniger Mannschaft an Cavallerie oder Infanterie zugetheilt werden kann.

Jeder District wird von einem Offizier commandirt.

Die Districts-Orte sind Cassel, Melsungen, Eschwege, Hersfeld, Schmalkalden, Rinteln, Marburg, Fulda und Hanau, wohin sämmtliche Offiziere zu stationiren sind.

Die für jeden District erforderliche Stärke der Mannschaft, nicht weniger die Standorte der Brigaden zu Pferd und zu Fuß, werden auf den Bericht des Chefs an das General-Kriegs-Collegium von diesem Uns zur Genehmigung vorgelegt.

Dem Chef liegt es ob, die Verbindung der Districte und Brigaden unter sich anzuordnen, und jeder der Brigaden eine bestimmte Liste aller, zu ihrem Bezirke gehörigen, Orte zu geben.

§. 10.

Eine jede nothwendig erachtete Abänderung in der getroffenen Anordnung wird, auf den Bericht des Chefs an das General-Kriegs-Collegium, von Uns verfügt.

Drittes Kapitel.

Von der Montirung, Armirung und Verpflegung.

§. 11.

Montirung, Lederwerk, Armatur und Reitequipage wird vom 2ten Departement des General-Kriegs-Collegiums nach den deshalb bestehenden besonderen Reglements und Anordnungen verabreicht.

§. 12.

Die erforderliche Munition wird aus dem Artillerie-Parc gegen Quittung des Chefs empfangen.

§. 13.

Wegen der Gage und Löhnung treten alle Bestimmungen in Kraft, welche das Dienst-Reglement von 1802, §. 77 bis einschlieslich §. 83, für das Militär verordnet.

Der Chef, Commandeur, wie alle übrigen Offiziere müssen darüber wachen, daß die Mannschaft alles dasjenige richtig und zur gehörigen Zeit erhalte, was ihr gebührt, und stellen bei ihren Musterungs-Reisen darüber die nöthigen Untersuchungen an.

Unteroffiziere und Gemeine beziehen eine monatliche baare Vergütung für ihre Natural-Verköstigung.

Wenn Offiziere ausserhalb ihres Districts in Dienstgeschäften reisen, so erhalten sie die für ihren Grad bestimmten Tagegelder, wogegen sie keine Verpflegung für sich und ihre Pferde fordern können.

In vorkommenden Fällen, wenn Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine in das Ausland verschickt werden, und daselbst, ohne einquartirt zu werden, übernachten müssen, hat der Chef des Corps die attestirten Rechnungen darüber an des General-Kriegs-Collegiums 2tes Departement einzusenden, welches dieselben nach den Vorschriften über militärische Diäten beurtheilt und die Zahlung verfügt.

Wenn Landdragoner genöthigt sind, ausser dem Standorte der Brigade, aber innerhalb des Bezirkes, zu übernachten, so soll ihnen in der betreffenden Gemeinde, mittelst Billets, Quartier für sich und Stallung für die Pferde, jedoch keine Verpflegung und Fourage, gegeben werden.

§. 14.

Für die erforderlichen Schreibmaterialien erhält der Chef, Commandeur, Offizier und Regiments-Quartiermeister eine besondere monatliche Vergütung, wofür die Offiziere die ihnen untergebenen Brigaden mit den erforderlichen Schreibmaterialien versehen müssen.

Die erforderlichen Dienstjournale, Formulare zu Signalements ꝛc. werden vom 2ten Departement des General-Kriegs-Collegiums vergütet.

Der Chef des Corps läßt nach dem gegebenen Muster drucken, jeder Brigade den Bedarf zustellen, und giebt jährlich die Rechnungen attestirt zur Zahlungs-Verfügung an des General-Kriegs-Collegiums 2tes Departement ein.

§. 15.

Die Offiziere des Corps müssen sich vermittelst des ihnen verwilligten Quartiergeldes einrichten.

Die Brigaden sollen da, wo es die Local-Umstände zulassen, casernirt werden; an Orten, wo solches nicht thunlich ist, werden Unteroffiziere und Gemeine nach dem bestehenden Einquartirungs-Reglement einquartirt und haben Anspruch auf eine eigene Kammer mit Bette und Platz am Feuer, wofür den Gemeinden monatlich aus der Kriegs-Kasse das festgesetzte Service verabreicht wird.

Ohne Erlaubniß des Chefs kann die Frau eines Landdragoners ihren Wohnsitz nicht am Stationsort ihres Mannes nehmen.

§. 16.

Wird ein Unteroffizier oder Landdragoner krank, so muß solchen der Garnisons-Arzt oder Regiments-Chirurgus unentgeldlich, in deren Ermangelung aber der zunächst wohnende Land-Physicus und resp. Amts-Chirurgus behandeln. Ist ein Garnisons-Lazareth vorhanden, so werden die Leute in dieses aufgenommen. Die erforderlichen Arzeneien werden aus der nächsten Apotheke geholt.

Die Recepte werden vom Districts-Offizier, oder bei dessen Entfernung von der Station, vom Brigadier visirt, und die Rechnung des Apothekers über gelieferte Medicamente, mit Beifügung der Kurkosten-Rechnung des Physicus, vom Districts-Offizier bescheinigt, an den Regiments-Quartiermeister halbjährlich eingesandt, welcher darüber einen Etat aufstellt, und diesen dem Chef des Corps zur Unterzeichnung vorlegt. Der Chef sendet denselben mit den Recepten und Kurkosten-Rechnungen, nachdem er bei dem Ober-Sanitäts-Collegium die Moderation ausgewirkt hat, an das 2te Departement des General-Kriegs-Collegiums zur Zahlungsverfügung.

§. 17.

Der Ersatz fehlender Pferde im Landdragoner-Corps geschieht, nach jedesmaligem Bedürfniß, durch Ankauf im Lande, zu einem von des General-Kriegs-Collegiums 2tem Departement zu bestimmenden Preise

Sobald der Chef hierzu autorisirt worden ist, läßt derselbe über den Ankauf eines Remonte-Pferdes ein Attest von einem erprobten Thierarzt aufstellen, welches dessen genaue Beschreibung enthält, und auf dieses gegründet, wird in Gegenwart des Districts-Offiziers und des Verkäufers, ein gerichtliches Protokoll aufgenommen, welche sodann vom Chef an des General-Kriegs-Collegiums 2tes Departement einzusenden sind.

Pferde, welche zum Dienst unbrauchbar geworden sind, werden auf den Bericht des Chefs, unter Beifügung eines Certificats des Thierarztes, vermöge Autorisation des General-Kriegs-Collegiums 2ten Departements gerichtlich und öffentlich verkauft, das Protokoll darüber an gedachtes Collegium vom Chef eingesandt.

§. 18.

Die tägliche Ration Fourage, zu 1 Casseler Metze Hafer, 8 Pfund Heu, und 5 Pfund Stroh für jedes Pferd, wird an die Brigaden von Unseren Rentkammern verabreicht.

Die Pflege der Pferde geschieht dem Cavalleriedienst-Reglement gemäs; es muß daher eine besondere Aufsicht und Verantwortlichkeit in Behandlung derselben Statt haben.

§. 19.

Wenn ein Pferd erkrankt, so muß der Brigadier dem Districts-Offizier darüber Meldung erstatten, den erprobtesten Thierarzt in der

Nähe zu Hülfe nehmen, die Kurkosten- und Apotheker-Rechnungen attestiren und dem Districts-Offizier zusenden, der solche certificirt und dem Regiments-Quartiermeister mittheilt, welcher damit eben so verfährt, wie bei den Arznei-Rechnungen für die Mannschaft im §. 16 vorgeschrieben ist.

§. 20.

Krepirt ein Pferd, so muß der Vorfall, mit Beifügung der Befundscheine des Thierarztes und Wasenmeisters, dem Districts-Offizier gemeldet werden, welcher hiervon weitern Rapport an den Chef macht, der alsdann, mit Beifügung der erhaltenen Certificate, darüber die Meldung an das 2te Departement des General-Kriegs-Collegiums erstattet.

§. 21.

Wenn das Pferd eines Landdragoners durch Diebstahl entwendet, oder durch Bosheit beschädigt und unbrauchbar würde, so ist die Sache von dem betreffenden Justizbeamten gerichtlich zu untersuchen.

Viertes Kapitel.

Vom Dienst im Corps.

§. 22.

Das Landdragoner-Corps wird wegen der Uns schuldigen Treue und des Gehorsams gegen die Oberen auf das Militärdienst-Reglement und die bestehenden Kriegs-Artikel verwiesen.

§. 23.

Ein jeder Offizier, Unteroffizier und Landdragoner ist seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig; die Befehle desselben sind ohne Widerrede zu vollziehen, wie solches das Militärdienst-Reglement von 1802, Kapitel 17 und 18, vorschreibt.

Die Landdragoner unter sich sind in Dienstverhältnissen jeder Art demjenigen subordinirt, welcher vermöge seiner wirklichen Dienstzeit der älteste ist, gleichviel, unter welcher Waffe er gedient hat, — die Unteroffiziere nach dem Dienstalter des Grades, in welchem sie stehen, — die Offiziere nach dem Grade und dem Datum ihres Patentes.

§. 24.

Der Chef des Corps wird jedes Jahr eine Musterung über einen Theil des Landdragoner-Corps halten, dergestalt, daß er in jedem Districtsorte über die einzelnen Brigaden Inspection vorzunehmen hat.

Der Commandeur hält gleichermasen eine jährliche Musterung, und muß alle Stationsorte der einzelnen Brigaden visitiren.

Die Musterungen des Chefs und Commandeurs haben wechselsweise im Frühjahr und Herbste Statt, und ist, ehe eine solche Inspections-Reise angetreten wird, vom Chef an Uns, wie an das General-Kriegs-Collegium, Meldung zu thun.

Jeder Districts-Offizier mustert vier Mal im Jahre die Mannschaft der ihm untergebenen Brigaden in den Standorten nach der Bestimmung des Chefs.

Die Musterungen haben zum Zwecke: die Districts-Offiziere in steter Kenntniß über die Dienstverrichtungen der Brigaden zu erhalten; sich nach dem Benehmen der Landdragoner in und ausser dem Dienste zu erkundigen; auf richtige Führung der Dienst- und Patrouille-Bücher zu halten; Armatur, Montirung, Pferde und Reitequipage, Ställe, Quartiere und Beschaffenheit der Fourage zu revidiren; Unteroffizieren und Gemeinen die nöthigen Vorschriften, nach Bedürfniß von Zeit und Umständen, zu ertheilen;

die Zeugnisse der Civilbehörden und Ortsvorstände über ihr Betragen einzuziehen, und über den Erfolg dieser Untersuchungen an die Vorgesetzten zu berichten.

Der Chef des Corps soll über die von ihm, wie von dem Commandeur gehaltenen Musterungen an Uns Meldung erstatten, über die speciellen Resultate aber an des General-Kriegs-Collegiums 1stes Departement berichten.

Aus den Musterungs-Berichten werden die gemachten Bemerkungen in die von den Districts-Offizieren zu führenden Conduiten-Listen und in die Haupt-Listen des Chefs eingetragen.

Ausser den gewöhnlichen Dienst- und Ordre-Büchern, welche bei jeder Brigade gehalten werden müssen, liegt es einem jeden Districts-Offizier ob, ein Buch zu führen, worin die Tage und Resultate der gehaltenen Musterungen eingetragen werden.

Die Aufsicht über die richtige Führung der Dienst- und Patrouille-Bücher ist eine der wesentlichsten Pflichten der Offiziere, welche für jede Unrichtigkeit oder Vernachlässigung verantwortlich sind, wenn sie dieselbe nicht auf der Stelle bestrafen.

Die Offiziere sind dafür verantwortlich, daß der gewöhnliche und ausserordentliche Dienst durch die ihnen untergebenen Briggden pünktlich versehen werde. Jede bedeutende Expedition, bei welcher mehr als die Mannschaft einer gewöhnlichen Patrouille verwendet wird, ist durch einen Unteroffizier, und, wo möglich, durch einen Offizier zu leiten.

Der Chef und der Commandeur des Corps erhalten für die vorgeschriebenen Musterungs-Reisen, von den Tagen, welche sie dazu nach ihrem Reise-Journal haben verwenden müssen, diejenigen Tagegelder, welche für die höheren Militär-Chargen vorschriftmäsig bestimmt sind.

Den Offizieren sollen für die Musterung der Brigaden ihres Districts die hierfür bestimmten Tagegelder verabreicht werden.

§. 25.

Das Landdragoner-Corps soll sich die gehörige Kenntniß des Dienstes erwerben, und in Vollziehung der aufgetragenen Befehle und Requisitionen, in Gemäsheit der ertheilten Vorschriften und Instructionen, seine Pflichten aufs strengste erfüllen.

Von den Offizieren insbesondere wird erwartet, daß sie auf die Obliegenheiten und pünktlichen Verrichtungen ihrer Untergebenen halten und denselben mit guten Beispielen voran gehen werden.

Der Landdragoner erscheint bei jeder Dienstverrichtung vollständig armirt und in Montirung.

§. 26.

Die Landdragoner dürfen neben ihrem Dienste kein bürgerliches Gewerbe treiben; selbst die Weiber derselben dürfen an denen Orten, auf welche sich der Dienst ihrer Männer erstreckt, unter keiner Bedingung, eine Schenkwirthschaft irgend einer Gattung halten.

§. 27.

Der Landdragoner soll sich zur Mäsigkeit und Ordnung gewöhnen, verträglich in seinem Benehmen seyn, seine Berichte und Angaben auf Wahrheit gründen, und an Tanz-, Spiel- und Trinkgelagen keinen Antheil nehmen.

§. 28.

Von dem Landdragoner wird über seine Dienstverrichtungen unbedingte Verschwiegenheit gefordert, und ist solche von demselben gewissenhaft zu beobachten.

§. 29.

Der Landdragoner soll durch Ernst und Bescheidenheit sich Achtung und Zuneigung erwerben, mit Ueberlegung und Mäsigung gegen einen jeden Einwohner verfahren; sich nie durch

Heftigkeit zu einer Uebereilung verleiten lassen, und sich jeder Mishandlung enthalten.

§. 30.

Die Landdragoner haben bei ihren gewöhnlichen Dienstverrichtungen diejenigen Notizen, welche sie in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingesammelt haben, vermittelst kurzer schriftlichen Aufsätze, an den betreffenden Justizbeamten des Bezirkes, wie an den Districts-Offizier einzusenden.

Im ausserordentlichen Dienste, welcher in Vollziehung der Aufträge besteht, die den Landdragonern von den Behörden zugehen, haben dieselben, ohne Unterschied, über alle Unternehmungen, welche sie in dieser Beziehung verrichten, ein Protokoll aufzunehmen und solches an die betreffende Behörde, wie an den Districts-Offizier einzusenden. Im gewöhnlichen Dienste hat ein Gleiches bei Verhaftungen und in den sonst durch die Verordnung ausdrücklich bestimmten Fällen statt.

Die Protokolle, welche die Umstände eines begangenen Verbrechens oder den Grund der Verhaftnehmung enthalten und denen am Ende das Signalement des oder der Verhafteten beigefügt seyn muß, sollen durch den Brigadier innerhalb 24 Stunden nach ihrer Aufnahme dem betreffenden Justizbeamten eingehändigt werden. Derselbe hat zugleich einen Auszug aus dem Protokoll mit allen erforderlichen Nachrichten an den Chef einzuschicken; und sollen diese Auszüge in das Tagebuch des Corps eingetragen werden.

Wenn Arrestationen von Militär- oder Civilpersonen auf Requisitionen von anderen Behörden, als dem betreffenden Justizbeamten, geschehen; so muß dieser davon binnen 24 Stunden ebenwohl in Kenntniß gesetzt werden.

Die von Unteroffizieren und Landdragonern nach Vorschrift aufgenommenen Protokolle haben (in der Regel) Glauben vor Gericht; doch soll dieser nach den, den Vorgang begleitenden Umständen gewürdigt, auch der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen, und überhaupt jenen Protokollen nur die Kraft der Aussage eines beeidigten Zeugen beigelegt werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Dienstverhältnissen in Beziehung auf dritte Behörden.

§. 31.

Das Landdragoner-Corps gehört zur Cavallerie-Brigade, und steht in Hinsicht der Disciplin, der innern und äussern Verwaltung, unter den Befehlen des General-Kriegs-Collegiums.

Dem Geschäftskreise des General-Kriegs-Collegiums 1sten Departements sind insbesondere folgende Gegenstände überwiesen: die peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit, letztere jedoch mit allen bei der Militär-Gerichtbarkeit überhaupt gesetzlich bestimmten Ausnahmen und Einschränkungen; Disciplin-, Rekrutirungs-, Beurlaubungs-, Versetzungs-, Verabschiedungs-, Einquartirungs- und Service-Sachen, Veränderungen der Standorte, Dienst- und Musterungs-Reisen, so wie der innere Dienst und die Ausführung der den Landdragonern aufgetragenen Operationen, insbesondere die Ergreifung und Fortschaffung der Deserteurs und anderer Militärverbrecher, welche als solche beschuldigt, oder zur öffentlichen Arbeit verurtheilt sind; so wie der Dienst der Landdragoner im Kriege und im Gefolge der Armee.

Des General-Kriegs-Collegiums 2tem Departement sind nachfolgende Gegenstände der innern Verwaltung und des Rechnungswesens zugetheilt: die Einrichtung der Kasernen, Verpflegung, Auszahlung des Soldes, Pensionirung, Anschaffung der Montirung, Armatur, Munition, Pferde und Equipage.

§. 32.

In dem Standorte einer Brigade, wo sich Garnison und ein Commandant befindet, sind Offiziere, Unteroffiziere und Landdragoner dem letztern untergeordnet, insofern solches die polizeiliche Ordnung des Platzes betrifft; jedoch sind sie nicht gehalten, demselben Rechenschaft über ihre Unternehmungen, oder über die Vollziehung der ihnen aufgetragenen Befehle zu geben, es sey denn, daß diese den Militärdienst oder die Sicherheit des Platzes beträfen; auch können die Militär-Behörden auf keinerlei Weise in die täglichen Verrichtuugen und den gewöhnlichen Dienst der Landdragoner eingreifen.

§. 33.

Der Chef, so wie der Commandeur des Corps ist gehalten, den Regierungen ꝛc. alle Notizen aus den erhaltenen Rapporten mitzutheilen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffen, so wie dieselben von ihnen alle speciellen Anordnungen ꝛc., welche hierauf Bezug haben und zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Landdragoner nothwendig ist, erhalten.

Die Districts-Offiziere haben die Polizei-Directionen und Justiz-Aemter von Allem in Kenntniß zu setzen, was sie in den Rapporten und Dienstbüchern der Aufmerksamkeit derselben würdig finden.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Gemeine ist für vernachlässigte Mittheilung der, den Civil-Behörden erforderlichen, Notizen, wovon er Kenntniß hat, streng verantwortlich.

Keine Behörde kann die Landdragoner zu einem ausser dem Bezirke der Brigade zu leistenden Beistande requiriren.

Die Landdragoner haben in ihrem Benehmen mit den Civil-Behörden die ihnen schuldige Ehrerbietung zu beobachten; und die Beamten werden angewiesen, den von einem Landdragoner begangenen Exzeß sofort dem Districts-Offizier zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 34.

Sobald eine Brigade sich in Auftrag einer besondern Verrichtung oder wegen eines vom Chef oder Commandeur angeordneten Dienstes vom Standorte entfernt, ist der Brigadier gehalten, der Civil- und Militär-Behörde davon Anzeige zu thun, ohne jedoch die Ursache der Entfernung anzugeben.

§. 35.

Das Landdragoner-Corps hat den Requisitionen Genüge zu leisten, welche von Unseren Landes-Collegien, Commandanten, Polizei-Directionen, Justiz-Aemtern und Orts-Obrigkeiten zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, oder zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, an solches ergehen. Auch können die Justiz-Behörden zur Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse sich alsdann der Hülfe der Landdragoner bedienen, wenn gegen die gerichtlichen Unterbedienten Widersetzlichkeiten zu befürchten sind.

Demnächst haben die Landdragoner, wenn sie ordnungmäßig dazu aufgefordert werden, Beistand zu leisten, nämlich: den Jagd- und Forst-Bedienten, zur Verhütung der Forst- und Jagd-Polizei-Vergehen, wenn das Forst-Personale zur Arretirung der Schuldigen nicht hinreichend ist; den Zoll-Einnehmern, den Wegegeld-Erhebern auf öffentlichen Strasen; ferner den Landbereitern, Steuer-Executanten und Amtsdienern, jedoch sind diese gehalten, die amtlichen Urtheile und Verfügungen vorzuzeigen, vermöge welcher sie die Hülfe der Landdragoner verlangen; wird eine solche Verfügung nicht vorgezeigt, so haben die Landdragoner nur dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, bewaffneten Beistand zu leisten.

In die Verrichtungen der Amts- und Polizei-Diener können die Landdragoner sich ohne eine specielle und legale Requisition der betreffenden Behörde nicht mischen, so wenig als

sich mit der Anzeige geringer Polizei-Frevel, welche nicht in dieser Instruction begriffen sind, abgeben.

Die Aufforderungen an die Landdragoner können nur im Falle der Noth mündlich ergehen, ausserdem müssen solche schriftlich abgefasst und an den Brigadier oder den betreffenden Offizier gerichtet seyn.

Auf eine jede erlassene mündliche Aufforderung muß solche gleich nachher schriftlich erfolgen, indem der Brigadier gehalten ist, sie als Beleg seines Dienstes dem Districts-Offizier einzuschicken.

Der Districts-Offizier kann, auf Requisition einer Justiz- oder Polizei-Behörde, mehrere Brigaden versammeln, jedoch hat die requirirende Behörde hiervon sofort die Anzeige bei ihrer Ober-Behörde zu machen, und kann in einem solchen Falle die Mannschaft einer Brigade nicht länger als 48 Stunden von der Station entfernt seyn.

Die Zusammenziehung der Mannschaft aus mehreren Districten kann nur durch den Chef auf Befehl des General-Kriegs-Collegiums verfügt werden.

Wenn ein Offizier oder eine Brigade zum bewaffneten Beistande, oder zur Arretirung irgend einer Person, vermöge der schriftlichen Requisition einer hierzu berechtigten Behörde aufgefordert ist; so ist solcher verbunden, dieser ohne Weiteres Genüge zu leisten, indem die requirirende Behörde dafür verantwortlich bleibt, daß sie keine Verhaftung oder Anwendung von Gewalt anordne, wozu sie nicht nach den Gesetzen befugt ist.

Die Vollziehung der Requisition liegt den Landdragonern ob, und die requirirenden Behörden haben sich nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Offiziere und Brigadiers diesfalls in militärischer Hinsicht nothwendig und zweckmäßig finden; letztere haben jedoch bei bedeutenden Unternehmungen mit den Civil-Behörden, im Fall diese es verlangen, Rücksprache zu nehmen.

Wenn aber die Civilbehörde die ganze Unternehmung selbst leitet, und nur zu ihrer Sicherheit und Unterstützung sich der Landdragoner bedient; so müssen diese ihren Anordnungen Folge leisten.

Die Civilbehörde kann in Folge ihrer Requisition über das, was geschehen ist, Nachricht verlangen, und ihr ist eine solche unaufgefordert jedesmal innerhalb 24 Stunden, nach der Rückkehr von der Expedition, unter der Verantwortlichkeit des Offiziers oder Brigadiers zuzusenden. Das aufgenommene Protokoll muß alles dasjenige enthalten, worauf sich die Requisition bezieht.

Ueber die Arretirung einer in einem andern Amte ansässigen Person ist von der Behörde, welche die Verhaftung verlangt, dem Beamten, zu dessen Amtsbezirke der Beschuldigte gehört, Anzeige zu machen.

§. 36.

Wenn die Landdragoner Unterstützung bedürfen, um Aufläufe zu zerstreuen, Verbrechen zu steuern, oder Requisitionen der Militär- und Civil-Behörden in Vollziehung zu setzen; so haben die Offiziere und Brigadiers dieses Corps sich an den nächsten Commandanten zu wenden, um die, zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit nothwendigen Truppen zu erhalten. Zu dem Ende haben sie ihr Gesuch um Beistand schriftlich einzureichen, auch dem besagten Commandanten die Requisitionen der Civilbehörden schriftlich mitzutheilen.

Die Truppen-Commandos, welche beordert sind, mit den Landdragonern zu marschiren, sollen unter dem Befehle desjenigen Offiziers stehen, welcher nach dem Patente der älteste ist; ist dieses der Offizier des Militär-Commandos, so ist derselbe jedoch verbunden, der schriftlichen Requisition Folge zu leisten, welche der Landdragoner-Offizier ihm in Beziehung auf die Unternehmungen mitzutheilen hat. Eine gleiche Bewandniß

hat es mit den Unteroffizieren des Militär-Commandos und denen vom Landdragoner-Corps, wenn kein Offizier dabei commandirt ist.

In Ermangelung der Truppen, um die Landdragoner in Vollziehung der Befehle oder Requisitionen der Militär- und Civilbehörden zu unterstützen, wendet sich der Offizier der Landdragoner an die Ortsbehörde, um die nöthige Hülfe zu erhalten, und er requirirt sie auf eben die Art, wie oben gesagt ist. Die Ortsbehörden haben sodann wegen des zu leistenden Beistandes die nöthigen Befehle zu erlassen.

§. 37.

Die Orts-Vorstände, wie jeder Einwohner sind gehalten, den Landdragonern über Gegenstände, welche auf die öffentliche Sicherheit und irgend eine Aufklärung über begangene Verbrechen Bezug haben, die erforderliche Anzeige zu thun, insofern sie hiervon Kenntniß haben, oder zu verschaffen im Stande sind; überhaupt ist jeder Unterthan verpflichtet, die Landdragoner in ihren Dienstverrichtungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 38.

Wenn eine Landdragoner-Patrouille in der Verfolgung eines Verbrechers begriffen ist, und dieserwegen schleunige Meldung zu erstatten hätte; so ist ein jeder Orts-Vorstand gehalten, solche sofort auf die Aufforderung eines Landdragoners durch einen Expressen bis zur nächsten Brigade gegen Bescheinigung befördern zu lassen.

Sechstes Kapitel.

Von den Gegenständen des Dienstes, und dem darauf sich beziehenden Verhalten der Landdragoner.

§. 39.

Die Landdragoner haben alle mögliche Nachrichten über Vergehen, Verbrechen und Alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, einzuziehen, und das, was zu ihrer Kenntniß gelangt, den betreffenden Behörden zu hinterbringen.

§. 40.

In die Wohnungen der Unterthanen, mit Ausnahme der Wirthshäuser, ist den Landdragonern der Eintritt nicht anders gestattet, als wenn sie eine schriftliche Verfügung der competenten Behörde vorzeigen, oder die Ortsbehörde sie begleitet.

Nur wenn sie von den Bewohnern dazu aufgefordert werden, oder wenn ein Anschein zu einer Feuersbrunst vorhanden, oder ein Brand entstanden, oder wenn ein bereits verhafteter Verbrecher entsprungen ist und die Landdragoner auf dessen unmittelbarer Verfolgung begriffen sind, ist es ihnen erlaubt, ohne Begleitung der Ortsbehörde oder Vorzeigung eines schriftlichen Befehls, in Privatwohnungen einzudringen.

§. 41.

Die Landdragoner sind berechtigt, Wirths- und Gast-Häuser, so wie andere dem Publicum offen stehende Häuser, jede Stunde des Tages und des Nachts bis zur Zeit, wo solche nach den Polizei-Gesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort solche Personen aufzusuchen, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben hat.

Die Wirthe und Gasthalter sind schuldig, den Offizieren und Landdragonern auf ihr Verlangen die Liste der beherbergten Fremden vorzuzeigen.

§. 42.

Die wesentlichen und ordentlichen Dienstverrichtungen sind: Märsche, Dienst-Reisen, Streifzüge und Patrouillen auf den grosen Heerstrasen, Queer- und Nebenwegen, nach allen, zu dem Bezirk einer jeden Brigade gehörigen Orten zu

machen, dergestalt, daß eine jede Gemeinde so viel als möglich alle 14 Tage einmal besucht werde.

Eine jede Brigade führt ihre besonderen Patrouillen-Bücher, in welchen die Orts-Obrigkeiten, Polizei-Behörden, Gemeinde-Vorsteher, auf keinen Fall aber Amtsdiener oder deren Gehülfen, den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouille bestätigen.

Im Fall eine Patrouille durch besondere Umstände länger als gewöhnlich aufgehalten wird, hat sie die Ursache und Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthaltes sich in ihr Patrouille-Buch von dem Orts-Vorstande bescheinigen zu lassen.

§. 43.

Die Brigaden machen alle fünf Tage Verbindungs-Patrouillen unter sich, und werden dieserhalb die Zwischenorte, wie die periodischen Zeitpunkte vom Chef bestimmt.

§. 44.

Die Verbindungs-Patrouillen der Brigaden haben den Zweck, sich wechselseitig über alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, Nachricht zu ertheilen, und sich über die Unternehmungen zu besprechen, welche wegen Verfolgung der Deserteurs, der widerspenstigen oder ausgetretenen Cantonspflichtigen, der Verbrecher, oder sonst nöthig seyn dürften. Diese Patrouillen sollen ferner zur Fortschaffung der Gefangenen von Brigade zu Brigade dienen, wie auch um die den Brigaden anvertrauten Befehle und Briefe an die Offiziere zu überbringen, zu welchem Ende die Patrouillen nach den Districts-Orten einzurichten sind.

Zu dieser Communication der verschiedenen Brigaden unter sich werden besondere Patrouille-Bücher gehalten, welche die Pünktlichkeit des Zusammentreffens, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte ꝛc. beweisen, weshalb die Mannschaft sich hierüber die Zeugnisse gegenseitig zu bescheinigen hat.

Alle diese Dienstverrichtungen, welche ohne vorherige Requisition einer öffentlichen Behörde den Landdragonern obliegen, trägt ein jeder Brigadier regelmäsig in das Dienstjournal der Brigade ein, aus welchem die Auszüge monatlich an die Justizämter, in deren Bezirken die Brigaden ihre Stationen haben, eingesandt werden; so wie zugleich dieselben Rapporte zweimal im Monate von den Brigaden an den Districts-Offizier, und durch diesen an den Chef gelangen.

Der Chef läßt von allen eingegangenen Rapporten den Arrestations-Etat formiren und hat denselben mit seinen Bemerkungen halbmonatlich an Uns einzusenden.

§. 45.

Das Patrouillen-Tableau ist den Commandanten, Polizei-Directionen, Criminal-Gerichten und Justiz-Aemtern von den Districts-Offizieren mitzutheilen, damit die Transport-Requisitionen von denselben erforderlichermasen abgegeben werden können.

§. 46.

Wenn dem Landdragoner verdächtig scheinende Personen aufstosen; so hat er dieselben über ihre persönlichen Umstände und ihre Reise zu befragen, und die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen. Können diese keinen gültigen Reise-Paß vorzeigen, so sind solche dem nächsten Justizbeamten zur Untersuchung vorzuführen.

Rechtliche Leute dürfen in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes nicht gestört, oder auf ihren Reisen aufgehalten werden; die Landdragoner haben daher bei Ausforschung der ihnen verdächtig scheinenden Reisenden mit Behutsamkeit zu verfahren.

Gegen wirkliche Landstreicher, so wie gegen Verhaftete, Gefangene und Verurtheilte haben sie sich jeder nicht zum Zwecke führenden Härte zu enthalten, und keinen, er sey, wer er wolle, durch Spott oder Handlungen zu beleidigen oder ihm Gewalt anzuthun, wenn er solche nicht selbst durch Widersetzlichkeit nothwendig macht.

§. 47.

Die Offiziere und Wachtmeister sind verpflichtet, die Polizei- und Criminal-Gerichte und andere Untersuchungs-Behörden in ihren Functionen zu unterstützen, zu dem Ende die Anzeigen der Verbrechen und Vergehen aufzunehmen und alle Handlungen zu verrichten, welche nöthig sind, um für die einstweilige Erhaltung der Spuren des Verbrechens Sorge zu tragen.

Wird der Verbrecher auf der That ertappt, so ist über den Vorgang alsbald ein Protokoll abzufassen, worin die Zeugen namentlich anzuführen sind. Die Untersuchung selbst bleibt der richterlichen Behörde vorbehalten, an welche auch die Protokolle und Anzeigen abgegeben werden.

§. 48.

Den Landdragoner-Brigaden wird es zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit gegen alle Verbrecher zu verdoppeln, welche durch Steckbriefe verfolgt, aus Strafanstalten oder aus Gefängnissen während der Untersuchung entwichen sind.

Die Signalements, welche in dieser Hinsicht den Brigaden zugehen, werden sofort von Brigade zu Brigade nach allen Directionen weiter befördert, und von einer jeden besonders in ein Buch eingetragen.

§. 49.

Die Landdragoner sollen alle Strafenräuber, Mordbrenner, Mörder und Diebe, einzeln sowohl, wie alle die, welche sich in Banden versammeln, und insbesondere alle Verbrecher, so auf frischer That betreten werden, nicht weniger alle diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen durch öffentliche Bekanntmachung verfolgt sind, verhaften.

Sie bemächtigen sich derjenigen, welche durch Tragen blutiger Waffen, durch Besitz von entwendeten oder geraubten Effecten, oder durch andere sichere Anzeigen, den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden; sie richten ihre Aufmerksamkeit auf Wilddiebe, ergreifen solche und führen sie vor das nächste Justiz-Amt zur weitern Verfügung.

§. 50.

Wenn eine Patrouille von einer an den Grenzen stationirten Landdragoner-Brigade auf der Spur eines flüchtig gewordenen Verbrechers ist; so kann solche zwar, insofern es mit Einverständniß des Nachbarstaates geschieht, denselben einige Stunden über die Grenze verfolgen, im Falle der Verhaftung aber ist sie verbunden, den Arrestaten an die nächste ausländische Civil-Behörde mit dem Protokoll über die Ursache der Verhaftung abzuliefern, wovon sie der diesseitigen Amts-Behörde des Bezirkes, so wie dem Districts-Offizier Anzeige zu machen hat.

Die fruchtlose Verfolgung des Entwichenen muß ebenwohl zur Kenntniß der nächsten benachbarten Behörde gebracht werden.

§. 51.

Zu den Functionen der Landdragoner gehört: bei ihren Patrouillen darauf zu sehen, daß die Tag- und Nachtwächter in den Ortschaften, den Verordnungen gemäs, wachsam sind, und die verspürten Contraventionen der Amts-Behörde zur Anzeige gebracht werden.

§. 52.

Auf Leute ohne bekannten Stand und Gewerbe soll streng gewacht werden. Unter diese Rubrik gehören auch herumziehende Pfuscher in der Heilkunde, Marktschreier, Gaukler, hausirende Oel- und Farbenhändler, Kesselflicker, Zinngieser, Korbmacher, gemeine Spielleute, Lumpensammler, Scheerenschleifer, Zigeuner, ohne Erlaubniß im Lande sich aufhaltende fremde Juden ꝛc. Eine gleiche Bewandniß hat es mit fremden Krämern, welche nicht erweisen, daß sie irgendwo ansässig sind und das Recht zum Handeln ordnungmäsig erlangt haben, oder deren Waaren-Vorrath von so geringem Gehalte ist, daß sie

sich damit fortzubringen nicht vermögen; so wie in Ansehung herrnloser Bedienten und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen Passe, worin ihre Absicht, einen andern Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch mit einem unverdächtigen Abschiede, der nicht über ½ Jahr alt ist, versehen sind. Alle diese Individuen sind der Obrigkeit vorzuführen, und rücksichtlich ihrer die durch die Gesetze vorgeschriebenen Sicherheitsmaasregeln zu befolgen, zu welchem Ende die Civil-Behörden den Landdragonern die Listen derjenigen Personen mittheilen sollen, welche sie vorzüglich im Auge zu behalten haben.

§. 53.

Fremde Bettler ꝛc. sollen die Landdragoner ergreifen und an die Beamten abliefern, welche die weitere Verfügung über dieselben, wie ihren Transport in die Heimath anordnen werden. Einheimische Bettler sind dem Justizbeamten, in dessen Amts-Bezirke sie getroffen worden, vorzuführen.

§. 54.

Zu Vagabunden und Landstreichern gehören öfter, nach den dabei eintretenden verdächtigen Umständen, die auf Jahrmärkten und Kirchmessen mit kurzen Waaren, Steingeschirr und dergleichen Handels-Artikeln herumlaufenden Krämer, desgleichen Personen, welche durch falsche Atteste über erlittenes Unglück Beisteuern erbetteln, und öfters unter diesem Deckmantel die grösten Verbrechen verhüllen. Alle dergleichen Personen, insofern sie nicht eine von einer diesseitigen Obrigkeit erwirkte ausdrückliche Erlaubniß vorzeigen können, daß ihnen der Aufenthalt im Lande gestattet ist, sind sofort zu arretiren und an die nächste Justiz- oder Polizei-Behörde abzuliefern, welche nach Vorschrift der Verordnung vom 3ten Februar 1815 und des Regierungs-Ausschreibens vom 23sten December 1818 das weiter Nöthige verfügen wird.

Ein Gleiches findet statt gegen wandernde Handwerksbursche. Die Landdragoner haben ein wachsames Auge auf dieselben zu führen, und ist mit ihnen, wenn ihre Kundschaften und Pässe nicht die vorgeschriebene Prüfung aushalten, oder sie hierbei sonst verdächtig erscheinen, wie mit jedem andern Vagabunden zu verfahren, — ihnen auch das Ansprechen oder sogenannte Fechten nicht zu gestatten.

§. 55.

Diejenigen Reisenden, welche nach der Verordnung vom 27sten November 1816 mit Pässen von der competenten Behörde versehen seyn müssen, sind schuldig, solche den Landdragonern auf Verlangen vorzuzeigen. Der Landdragoner ist jedoch verbunden, hierbei mit der nöthigen Umsicht und Höflichkeit zu verfahren.

Bei Prüfung eines Passes oder anderer zur Legitimation dienenden Papiere ist darauf zu sehen, ob der Vor- und Zuname des Reisenden, dessen Signalement, der Ort und Zweck der Reise, die Reise-Route und die Zeit, wie lange der Paß gültig ist, angegeben sind. Hiernächst ist der Inhalt des Passes mit dessen Inhaber zu vergleichen, und zu beurtheilen, ob ersterer auf die Person passet und mit deren Aussage auf das Befragen in den einzelnen Punkten übereinstimmt, ferner: ob die vorgeschriebene Route richtig eingehalten ist. Ausserdem ist zu beobachten: ob der Paß in Hinsicht der Dauer veraltet ist, auch ob er auf ein gewisses Geschäft gerichtet und für selbiges noch passend ist; ob darin ausgestrichen, radirt oder nachgeschrieben ist, so daß sich eine Verfälschung vermuthen läßt; ob er mit einem öffentlichen Siegel versehen, ob solches etwa blos aufgeklebt worden, und ob er so verständlich abgefaßt, daß an seiner Aechtheit nicht zu zweifeln ist. Endlich ist wahrzunehmen: ob der Reisende mehrere Pässe unter verschiedenen Namen, oder sonst verdächtige Papiere bei sich führt, oder gefährliche Instrumente besitzt, und ob seine Kleidung mit dem im Paß angegebenen Stande und Gewerbe im Verhältnisse stehen.

Bei dergleichen Untersuchungen muß der Landdragoner alle Genauigkeit und Vorsicht gebrauchen, damit er weder wirklich verdächtige Personen frei lasse, noch Leute von guter Aufführung und ehrlichem Gewerbe, besonders durch ihr anständiges Aeussere als unverdächtig bezeichnete oder als solche bekannte Personen, ohne Grund belästige.

Inländern, welche über ihre Person und den Zweck einer bestimmten Reise unverdächtige Auskunft ertheilen, so wie bekannten und nicht verdächtigen Personen aus benachbarten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten notorischen Verkehrs mit den Einwohnern kurhessischer Grenzorte herein kommen, ist auch ohne Paß zu gestatten, ihren Weg ungestört fortzusetzen.

Dahingegen sind diejenigen verdächtigen Fremde, welche gar keine Pässe vorzeigen, oder deren Pässe unrichtig befunden werden, desgleichen diejenigen, die sich über ihren Beruf und ihr Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, oder die sich in ihren Antworten widersprechen, anzuhalten, vor die nächste Justiz- oder Polizeibehörde zu führen, und haben sich die Landdragoner die Ablieferung bescheinigen zu lassen.

§. 56.

Alle beurlaubten Soldaten, welche keinen ordnungmäßigen Urlaubs-Paß bei sich führen, sollen ergriffen, und diejenigen zur Rückkehr angehalten werden, deren Urlaubszeit abgelaufen ist. Die Beurlaubten haben daher den Brigadiers, zu deren Bezirk ihr Aufenthaltsort gehört, ihren Urlaubs-Paß innerhalb drei Tagen vorzuzeigen.

§. 57.

Alle von den Regimentern entwichenen Soldaten sollen verfolgt, und, wenn sie betreten werden, verhaftet, vor die nächste Justizbehörde geführt, oder da, wo ein Commandant befindlich ist, an denselben abgeliefert, und vermittelst der Verbindungs-Patrouillen der Landdragoner an das Regiment, wohin der Deserteur gehört, dirigirt werden.

Die Regiments-Commandeurs haben zu dem Ende die Signalements der Deserteurs ohne Aufenthalt den Districts-Offizieren, so wie dem Chef des Corps zuzusenden, damit durch allgemeine Bekanntmachung sofort alle Brigaden von der Desertion in Kenntniß gesetzt werden.

Ebenwohl sollen alle widerspenstigen und ausgetretenen Cantonspflichtigen, welche sich durch heimliches Entweichen dem Militärdienste zu entziehen beabsichtigen, und als solche den Brigaden schriftlich designirt worden sind, ergriffen und zu weiterer Verfügung vor die Amtsbehörde geführt werden.

§. 58.

Auf alle fremden Werber und deren Unterhändler ist zu vigiliren, und da, wo dergleichen sich betreten lassen, solche zu arretiren.

§. 59.

Bei Truppen-Durchmärschen im Lande folgen die Landdragoner der Arrieregarde, bringen die Traineurs und solche, welche sich von der Route entfernen, zu ihren Regimentern und Corps, — verhaften diejenigen, welche sich Exzesse erlauben, und zwar bei diesseitigen Truppen, sowohl auf dem Marsche wie im Quartiere; bei fremden Truppen jedoch verfahren sie nach den besonderen Vorschriften, welche ihnen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Truppen-Commandanten, ertheilt werden.

Die Commandanten oder Civil-Obrigkeiten haben die betreffenden Landdragoner-Brigaden zeitig zu benachrichtigen, wenn Truppenmärsche durch deren Bezirke angekündigt seyn werden, damit die Brigade die ihr dabei vorgeschriebene Obliegenheit leisten, und die anderen gewöhnlichen Dienstleistungen danach einrichten könne.

§. 60.

Ein jeder tumultuarischer Zusammenlauf und jede öffentliche Zänkerei soll von

den Landdragonern zerstreut, ferner alle bewaffneten und durch das Gesetz als aufrührerisch bezeichneten Zusammenrottungen, wenn die an die Exzedenten ergangene Ermahnung, zum Gehorsame zurückzukehren, fruchtlos geblieben ist, jedoch unter den im §. 125 enthaltenen Beschränkungen, durch Gewalt aus einander getrieben, die Aufrührer verhaftet und davon sofort die betreffende Behörde benachrichtigt werden.

§. 61.

Bei allen Volksversammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten finden sich die Landdragoner ein, um Ordnung und Ruhe zu erhalten, und da, wo es nöthig ist, Unterstützung zu leisten.

§. 62.

Die Polizei auf den Heerstrasen wird von den Landdragonern gehandhabt, dergestalt, daß die freie Communication immer erhalten werde; Kutscher, Fuhrleute und jede andere Führer eines Fuhrwerkes sind anzuhalten, bei ihren Pferden ꝛc. zu bleiben und sich den Vorschriften der Strasen-Polizei zu fügen; zu welchem Ende die Landdragoner befugt sind, diejenigen, welche sich ihnen widersetzen, vor die Amtsbehörde zu stellen, welche die Bestrafung der Widerspenstigen verfügt. Ein Gleiches findet statt gegen diejenigen, welche auf öffentlichen Gassen und Wegen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit durch zu schnelles Fahren und Reiten, oder auf eine sonstige Weise Schaden gestiftet haben.

§. 63.

Ueber alle gefährlichen Thiere, wodurch Einwohner und Reisende in Gefahr gesetzt werden, oder Anlaß zu Beschwerde gegeben wird, muß, sobald die Landdragoner davon Kenntniß erhalten, der Ortsbehörde die Anzeige gegen Bescheinigung gemacht werden. Wird der angebrachten Beschwerde nicht abgeholfen, so ist solche vor die Amtsbehörde zu bringen, welche deshalb das Nöthige zu verfügen hat.

§. 64.

Nächstdem haben die Landdragoner bei ihren Patrouillen alle diejenigen zu ergreifen, welche Verletzungen gegen die persönliche Sicherheit, oder an dem öffentlichen oder Privat-Eigenthume verüben, demnach auch solche, welche den Wäldern, Früchten auf dem Felde, Bäumen, Hecken, Mauern und Gräben, die das öffentliche und Privat-Eigenthum befriedigen, oder sich an den öffentlichen Strasen befinden, sey es durch Diebstahl oder Frevel, Schaden zufügen; nur müssen die Schuldigen bei der That ertappt werden.

Ausserdem sollen die Landdragoner auf das allzuspäte Wirthshaussitzen und Nachtschwärmen ihr Augenmerk richten; ferner auf die Contraventionen gegen die Hausir-, Hute- und Feuer-Ordnung, daß nicht bei offenem Licht gedroschen, bei unverwahrtem Licht in den Ställen und Gasthöfen und bei den Wagen der Fuhrleute, besonders aber bei denjenigen, welche mit feuerfangenden Waaren beladen sind, unvorsichtige Handlungen vorgenommen werden, welche eine Feuersgefahr veranlassen können, wie sie denn von Allem, was sie Nachtheiliges bemerken, alsbald der Civil-Obrigkeit Anzeige machen müssen, jedoch werden dieselben angewiesen, über dergleichen Gegenstände den Hauptzweck ihrer Functionen nicht aus dem Auge zu verlieren.

Insbesondere haben sie sich nie zu erlauben, in Aufsuchung dergleichen zu rügenden Gegenstände in Ortschaften eigenmächtige Haussuchungen vorzunehmen, vielmehr, wenn ihnen eine Ursache bekannt wäre, wegen deren eine Hausvisitation vorgenommen werden müsste, solche dem Ortsvorstand anzuzeigen, und diesem die Veranstaltung der Visitation zu überlassen, und nur dann, wenn sie von diesem dazu aufgefordert werden, demselben dabei zu assistiren.

§. 65.

Diejenigen, welche die gebührenden Accise-, Licent-, Zoll- und Chaussee-Gelder defraudiren, sind, sobald die Erheber ꝛc.

hierüber Beschwerde bei den Landdragonern erheben, anzuhalten und vor die competente Behörde zu führen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen Post-Defraudationen und Exzessen, welche von Postillionen, oder von Anderen gegen die Post, unternommen werden.

§. 66.

Alle fremden Personen, welche an öffentlichen Orten, Messen oder Märkten Hazardspiele oder andere durch die Gesetze verbotene Spiele spielen, sind vor die Civil-Behörde zu führen, welche darüber in Gemäßheit der Polizei-Gesetze zu erkennen hat. Sind es dagegen einheimische und bekannte Unterthanen, so ist eine bloße Anzeige schon hinreichend.

§. 67.

Im Fall sich ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, haben die Landdragoner hiervon unverzüglich dem Justizbeamten des Bezirkes, wo ein solches Uebel entdeckt wird, Anzeige zu machen, und diejenigen besonderen Vorschriften zu befolgen, welche ihnen deshalb ertheilt werden.

§. 68.

Findet der Landdragoner bei einer Patrouille den Leichnam einer Person, welche durch die Hand eines Verbrechers, oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, oder selbst Hand an sich gelegt hat; so ist, wie auch auf die erhaltene Anzeige von der Entdeckung des Leichnams, unverzüglich der Amtsbehörde und dem Districts-Offizier vermittelst eines aufzunehmenden Protokolls darüber zu berichten, und die Spuren, welche zur Auffindung des Thäters führen können, sofort zu verfolgen.

§. 69.

Wenn ein Sterbender oder Scheintodter von Landdragonern angetroffen wird, welcher vielleicht noch durch schleunige Hülfe gerettet werden könnte; so haben sie zu dessen Rettung Alles, was von ihnen abhängt, ohne Zeitverlust beizutragen, und zu veranstalten, daß ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werde, sodann aber dem Beamten hiervon Anzeige zu machen.

§. 70.

Sobald in einem Orte Feuer ausbricht, soll die Mannschaft der nächsten Landdragoner-Station sich auf den Brandplatz begeben, daselbst nach Anweisung des Offiziers, Unteroffiziers, oder des die Feuer-Anstalt leitenden Beamten, oder Ortsvorstehers Hülfe leisten, möglichst für Rettung und Bewachung der Effecten sorgen, und darauf sehen, daß während der Feuersnoth weder Einbruch noch Diebstahl im Orte geschehe.

§. 71.

Ausser den Fällen, wo Jemand auf frischer That betroffen wird, und denjenigen, welche gegenwärtige Verordnung durch die §§. 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65 und 66 bestimmt, dürfen die Landdragoner ohne den besondern schriftlichen Befehl des Beamten, in welchem der Vor- und Zuname, das Amt und Gewerbe der zu verhaftenden Person ausgedrückt ist, oder kraft einer Verurtheilung zur Gefängniß-Strafe, keine Arrestation vornehmen.

§. 72.

Eine jede durch die Landdragoner auf frischer That, oder in den durch gegenwärtige Verordnung besonders bestimmten Fällen verhaftete Person, gegen welche kein Verhafts-Befehl ergangen ist, soll sogleich vor die Polizei-Behörde oder vor die nächste Obrigkeit geführt werden, und kann nicht eher in ein Gefängniß oder in einen öffentlichen Verwahrungs-Ort gebracht werden, bis die competente Behörde Befehl dazu ertheilt hat.

Der einzige Fall ist davon ausgenommen, wenn wegen Abwesenheit der obrigkeitlichen Personen der auf frischer That ergriffene Schuldige nicht gleich nach seiner Verhaftung verhört wer-

den kann. Er soll sodann in ein öffentliches Gebäude, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in ein Wirthshaus gebracht und daselbst verwahrt werden, bis er vor die Obrigkeit geführt werden kann; jedoch soll diese Vorführung unter keinem Vorwande über 24 Stunden verschoben werden.

Ein Militär-Arrestat soll sofort an die nächste Militär-Behörde abgeliefert werden.

§. 73.

Der Landdragoner, welchem ein Arrestat zur Verwahrung anvertraut ist, darf, selbst wenn er vom Corps wäre, demselben keine Gemeinschaft oder Unterredung mit anderen Personen gestatten, insofern nicht die competente Behörde hierzu die schriftliche Erlaubniß ertheilt.

§. 74.

Wenn ein Arrestat von einer Brigade transportirt werden soll, so geschieht solches vermittelst eines Führungs-Befehls, welcher vom Districts-Offizier oder Brigadier ausgestellt wird. Dieser Führungs-Befehl enthält den Befehl oder die Requisition der Behörde, die Ursache der Arretirung, und die Bestimmung des Verhafteten; ferner enthält derselbe die Angabe der Effecten des Transportaten mit den ihn begleitenden Papieren, sowie das Signalement desselben.

Die Ablieferung des Verhafteten von Brigade zu Brigade wird in die Patrouillen-Bücher gegenseitig und namentlich bescheinigt, und da, wo der Transportat übernachtet, ist solches in das Arrestaten-Transport-Register der Brigade einzutragen.

§. 75.

Die Landdragoner sind für den sichern Transport der Verhafteten und Verurtheilten verantwortlich, weshalb sie gegen ihre Entweichung die nöthige Vorsicht zu beobachten haben. Sie sollen daher für schwere Verbrecher, als: Mörder, Brandstifter, Straßenräuber ꝛc., bei dem betreffenden Justizbeamten oder der sonstigen Behörde darauf antragen, daß ihnen die Haupthaare ganz oder auf eine sonst in die Augen fallende Weise abgeschoren werden, auch sich auf besondere Blätter das im Führungs-Befehl enthaltene Signalement in dreifacher Ausfertigung mitgeben lassen. Hat die Entweichung eines oder mehrerer Arrestaten von einem Transport statt; so ist der Civil-Behörde wie dem Districts-Offizier sofort Meldung zu erstatten, und jedem eines der mitgenommenen Signalements mitzutheilen.

[redacted]

Solche, welche eines Verbrechens verdächtig, oder zu einer schweren Strafe verurtheilt worden sind, sollen stets durch zwei Landdragoner escordirt werden.

§. 77.

Ehe die Landdragoner einen verdächtigen Aufgegriffenen überliefern, auch bei der Uebernahme eines Arrestaten oder Verurtheilten, ist es die erste Pflicht derselben, ihn zu durchsuchen, und ein Verzeichniß der Effecten aufzusetzen, welche er bei sich führt, wenn ihnen ein solches nicht von der Obrigkeit zugestellt wird.

Der Landdragoner ist für solche von diesem Augenblick an verantwortlich. Das Verzeichniß soll von dem Gefangenen und zwei Zeugen unterschrieben und jedesmal von dem vorhergehenden Landdragoner an den, welcher ihn ablöset, bis zum Bestimmungs-Orte des Gefangenen übergeben werden.

Waffen, scharfe Instrumente und solche Effecten, welcher der Gefangene zu seiner Entweichung oder Beschädigung sich bedienen könnte, desgleichen sämmtliche bei ihm gefundene Papiere und sonstige verdächtige Sachen, sollen ihm abgenommen und jedesmal an den ablösenden Landdragoner mit

dem obgedachten Verzeichniß übergeben werden. Alle übrigen Effecten können dem Gefangenen gelassen werden, nur ist darüber zu wachen, daß er durch Verkauf, Verschenkung oder sonst nichts davon abhanden bringe. Bei der Ueberlieferung des Verhafteten in das Gefangenhaus haben sich die Landdragoner die Uebergabe des Verzeichnisses und der darin bemerkten Effecten bescheinigen zu lassen.

Die Brigadiers sollen sich bei jedem Transport eines Gefangenen über die Vollziehung dieser Bestimmungen die Beweise vorlegen lassen.

Beim Transport von Arrestaten gehen solche in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen, und dann statt, wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei letzteren der Transport zulässig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. In solchen Fällen, überhaupt da, wo es nothwendig ist, kann der Landdragoner von der Behörde eine Fuhre requiriren, und sind dergleichen Transportfuhren unabgelöset von einer Station zur andern zu stellen.

Siebentes Kapitel.

Vom ausserordentlichen Dienste.

§. 79.

Wenn im Fall eines ausserordentlichen und dringenden Dienstes die Mannschaft einer Brigade insgesammt sich in Bewegung zu setzen genöthigt ist; so bleibt jederzeit ein Landdragoner auf der Brigade zurück, um bei einer schleunigen Verrichtung requirirt und gebraucht zu werden.

§. 80.

Auf Einladung der Civil-Obrigkeit können die Offiziere eine oder mehrere der unter ihren Befehlen stehenden Brigaden auf Messen, Märkten, Festen ꝛc., wo ein groser Zusammenlauf von Menschen statt findet, beordern, mit Rücksicht auf den vorstehenden Paragraphen.

§. 81.

Depeschen oder Extra-Meldungen können im Nothfalle, wenn die Sache Eile hat, und einer schleunigen Verfügung bedarf, durch einen Landdragoner als Ordonnanz von Brigade zu Brigade abgesandt werden.

Keine Behörde indessen ist befugt, sich der Landdragoner zu expresser Beförderung ihrer Schreiben und Berichte zu bedienen, und die Offiziere haben genau darauf zu sehen, daß weder solche, noch andere ihnen nicht zustehende Dienste von denselben gefordert und geleistet werden.

§. 82.

Damit der Landdragoner von seinem ordentlichen und wesentlichen Dienste nicht abgehalten werde; so soll derselbe nicht zu Executionen gebraucht werden, um rückständige Steuern oder herrschaftliche Abgaben beizutreiben. Nur wo es darauf ankommt, augenblicklicher oder zu besorgender Widersetzlichkeit zuvor zu kommen, dürfen die Beamten die Mannschaft des Landdragoner-Corps zur Unterstützung auffordern.

§. 83.

Die Landdragoner können auch nöthigenfalls von den Behörden aufgefordert werden, öffentliche Gelder, Transporte von Schiespulver, die Postwagen und andere herrschaftliche Wagen zu begleiten.

§. 84.

Wenn bei Hinrichtungen oder sonst öffentlichen Strafvollziehungen Landdragoner-

Commandos requirirt werden; so versehen solche dabei blos den Dienst als Polizeiwache, um Ordnung aufrecht zu erhalten, Aufstände zu verhindern, die Entweichung der Schuldigen zu verhüten, und die Criminal-Gerichte vor Störungen in der Verrichtung ihrer Amtspflichten zu schützen.

Achtes Kapitel.

Von der Belohnung ausgezeichneter Dienstführung.

§. 85.

Die von Landdragonern bewirkten Verhaftungen gefährlicher Verbrecher sollen, nach Maasgabe der Gefahren, welche die Mannschaft hierbei und in anderen Dienstverrichtungen bestanden hat, angemessen belohnt werden.

§. 86.

Der Chef wird dem General-Kriegs-Collegium mit Ende jedes Jahres diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen benennen, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, um eine besondere Belohnung zu erhalten.

Die ausgeworfenen Gratificationen werden, wie die Gebühren für Verhaftung fremder Deserteurs, Verwilligungen für Einbringen ausgetretener Cantonspflichtigen, und die auf Arretirung von Verbrechern gesetzten Prämien ungetheilt bezahlt.

In allen Fällen, wo das Gesetz dem Denuncianten eine Denunciations-Gebühr zusichert, ist von der Behörde für deren Berichtigung an den denuncirenden Landdragoner zu sorgen.

§. 87.

Wenn ein Landdragoner im Dienste das Leben verliert; so gebührt die Gratification seiner Witwe, seinen Kindern oder sonstigen Erben. Witwen und Kinder erhalten überdem für einen solchen Fall eine ausserordentliche Unterstützung.

Neuntes Kapitel.

Von der Disciplinar-Bestrafung.

§. 88.

Jeder Vorgesetzte ist für die Fehler seiner Untergebenen insofern verantwortlich, als er solche durch genaue Aufsicht und zeitige Zurechtweisung zu verhindern im Stande ist, zu welchem Ende demselben ein unmittelbares jedoch eingeschränktes Strafrecht eingeräumt wird.

§. 89.

Die Brigadiers haben die Landdragoner bei geringen Dienstfehlern zu belehren und zur Ordnung zu verweisen, wenn aber auf die Dienstfehler eine weitere Strafe gesetzt ist, hierüber sogleich bei dem vorgesetzten Offiziere die Meldung zu machen, nöthigenfalls auch den Arrest vorläufig zu verfügen.

§. 90.

Die Districts-Offiziere können im Dienste den Unteroffizier mit Arrest von zwei Tagen, die Landdragoner aber mit Arrest von vier Tagen belegen.

§. 91.

Der Commandeur hat die Befugniß, Unteroffiziere mit Arrest von vier Tagen, die Gemeinen aber mit Arrest von acht Tagen zu bestrafen.

§. 92.

Der Chef ist ermächtigt, gegen Unteroffiziere eine Arrest-Strafe von acht Tagen, und gegen Landdragoner von vierzehn Tagen zu erkennen, ohne Standrecht halten zu lassen.

§. 93.

Eine jede verhängte Disciplinar-Strafe muß, mit Beifügung der Ursachen, dem Chef und Commandeur angezeigt werden.

§. 94.

Ein jeder Districts-Offizier hält ein Disciplinar-Register für Unteroffiziere und Gemeine, in welches derselbe, mit der Bemerkung der Tages- und Jahreszahl, alle dieselben betreffenden Beförderungen, ausgezeichneten Handlungen und Verrichtungen von Bedeutung sammt deren Erfolge, so wie auch die von denselben begangenen Fehler, die ihnen auferlegten Strafen und überhaupt alles, was die Mannschaft des Districts persönlich betrifft, einschreiben läßt.

Am Ende eines jeden halben Jahres hat ein jeder Districts-Offizier einen Auszug dieses Registers an den Chef einzusenden.

§. 95.

Der Chef des Corps läßt diese verschiedenen Auszüge in ein allgemeines Disciplinar-Register des Corps eintragen.

§. 96.

Ein ähnliches Buch wird der Chef des Corps über das Verhalten sämmtlicher Offiziere führen.

§. 97.

Bei den Musterungen hat der Chef sein allgemeines Disciplinar-Register mit den Disciplinar-Registern der Districte zu vergleichen, seine eigene Bemerkungen beizufügen und die nöthigen Zurechtweisungen oder Lobsprüche zu ertheilen. Es ist davon in dem Musterungs-Berichte, welchen er dem General-Kriegs-Collegium erstattet, Erwähnung zu thun.

Zehntes Kapitel.

Von den Vergehen, Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 98.

Die Straf-Gerichtbarkeit für die Landdragoner ist dieselbe, wie für das übrige Militär. Sie sind den Militär-Gesetzen unterworfen, sowohl wegen Vergehen, welche den innern Dienst und die Disciplin betreffen, als auch wegen gemeiner Vergehen und solcher, deren sie sich in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu Schulden kommen lassen.

Hat ein Landdragoner sich eines Verbrechens schuldig gemacht, und ist kein Garnisons- oder Regiments-Auditeur an Ort und Stelle; so wird die Untersuchung der Sache durch den Justizbeamten des Bezirks vorgenommen, der Beschuldigte nach dem Districts-Orte als Arrestant eingezogen und die Acten an den Districts-Offizier eingesandt, welcher solche dem Chef zuzufertigen hat, der, nach Maasgabe des 66sten Kapitels des Militär-Dienst-Reglements vom 15ten April 1802, durch Kriegs- oder Standrecht über die Sache sprechen lassen wird.

Den Acten ist ein Auszug des Disciplinar-Registers beizufügen.

Die Verurtheilung eines Landdragoners durch Kriegsrecht hat zugleich die Abführung vom Corps zur Folge, welche ebenwohl durch Standrecht ausgesprochen werden kann, in welchem Falle jedoch dessen Urtheil, so wie das des Kriegsrechts, an des General-Kriegs-Collegiums 1stes Departement durch den Chef zur Bestätigung eingereicht werden muß.

Wenn gleich die Militär-Gerichte nach den emanirten Kriegs-Artikeln urtheilen; so sollen sie dennoch bei den Landdragonern in solchen Fällen, wofür durch gegenwärtige Verordnung besondere Strafen bestimmt sind, diese jedesmal zur Anwendung bringen.

Es ist daher bei versammelten Kriegsgerichten ein Exemplar dieser Verordnung zur Einsicht vorzulegen.

Der Behörde, welche auf die Bestrafung eines Landdragoners angetragen hat, ist jedesmal von dem Urtheile, nachdem solches gesprochen ist, Kenntniß zu geben.

§. 99.

Trunkenheit wird mit Arrest und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Entlassung bestraft.

§. 100.

Gleiche Bestrafungen treten gegen den Landdragoner ein, welcher dem Spiel ergeben ist, oder an Glücksspielen auf Messen und Märkten Antheil nimmt.

§. 101.

Der Landdragoner, welcher aus Liederlichkeit Schulden macht, oder sonst einen unsittlichen Lebenswandel führt, und keine Warnung und Strafe achtet, wird mit der Entlassung bestraft.

§. 102.

Unerlaubter Umgang mit dem weiblichen Geschlecht wird mit Arrest, Versetzung in einen andern District, und, wenn diese Strafen nicht fruchten, mit der Entlassung bestraft.

§. 103.

Der Landdragoner, welcher dem §. 26 zuwider Nebengeschäfte treibt, wird mit Versetzung in einen andern District, und nach Befinden mit der Entlassung bestraft.

§. 104.

Wenn eine Patrouille über die ihr bestimmte Zeit ausbleibt, ohne die vorschriftmäßige Bescheinigung über die Ursache und Dauer ihres Ausbleibens in ihrem Patrouillen-Buche beizubringen; so wird der Schuldige mit Arrest und nach Befinden mit der Entlassung bestraft, wenn nicht die durch ein solches Ausbleiben entstandenen Folgen eine noch schärfere Strafe nöthig machen.

§. 105.

Der Landdragoner, welcher dem §. 13 zuwider von den Gemeinden oder dem Quartiergeber mehr fordert, als wozu er befugt ist, soll, ausser dem Ersatze des Begehrten, noch exemplarisch bestraft werden.

§. 106.

Eine jede Unrichtigkeit in den Patrouillen- und anderen Büchern, so wie eine jede nicht gegründete Anzeige und Rapport wird nach den Umständen mit einfachem oder geschärftem Arrest, Uebergehung in der Beförderung zu höheren Graden, und in wiederholten Fällen noch strenger geahndet, mit Vorbehalt der, nach Beschaffenheit der Sache eintretenden, auf das Verbrechen der Fälschung gesetzten Strafen.

§. 107.

Ein Jeder, der die Fehler seiner Untergebenen, die ihm zur Kenntniß kommen, mit unzeitiger Nachsicht übersieht, ohne sie zu ahnden, oder anzuzeigen, soll mit geschärftem Arrest, im Wiederholungsfalle mit Uebergehung in der Beförderung, und beim dreimaligen Vergehen mit der Entlassung bestraft werden.

§. 108.

Eine jede üble Behandlung der Unterthanen oder Gefangenen, wie die Ausübung einer unbefugten Gewaltthätigkeit, ist als ein gröseres Disciplinar-Vergehen mit geschärftem Arrest, in Wiederholungsfällen mit Uebergehung in der Beförderung und nach Befinden mit Entlassung zu bestrafen.

Artet ein solches Vergehen in das Verbrechen misbrauchter Amtsgewalt aus,

oder hat dabei eine Verwundung durch den Gebrauch der Waffen statt gehabt; so soll der Schuldige nach gemeinen Rechten beurtheilt und bestraft, die Strafe jedoch immer auf militärischen Fuß eingerichtet werden.

An solchen Orten, wo keine Garnison ist, sind die Civil-Behörden befugt, Landdragoner, welche sich einer Mishandlung der Unterthanen oder eines Exzesses in ihrer Amtsführung schuldig machen, zu ihrer Dienstobliegenheit zurück zu führen, und solches dem nächsten Districts-Offizier anzuzeigen. Würden jedoch die Landdragoner sich einer solchen Zurechtweisung nicht fügen, so sollen solche arretirt, über den Vorgang ein Protokoll aufgenommen, und mit diesem an die nächste Garnison abgeliefert, der Districts-Offizier aber, oder bei dessen zu groser Entfernung die nächste Brigade, davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 109.

Der Landdragoner, welcher, dem § 55 zuwider aus Uebereilung oder Mangel an Ueberlegung, unverdächtige Personen anhält, oder gar arretirt, muß den Verhafteten entschädigen und wird ausserdem mit 3tägigem, nach Befinden der Umstände aber mit 8tägigem Arrest oder noch schärfer bestraft.

§. 110.

Der Landdragoner, welcher die Vollziehung einer ordnungmäßigen Aufforderung vernachlässigt hat, wird mit Arreststrafe, und nach der Wichtigkeit des Falles mit scharfem Arreste bestraft.

Hat ein Landdragoner aber sich geweigert, einen ihm aufgetragenen Befehl oder eine Requisition zu vollziehen; so soll durch Standrecht über denselben erkannt werden.

§. 111.

Ein Landdragoner, welcher wissentlich eine falsche Anzeige macht, wird seines Dienstes entlassen, und, wenn es geschehen ist, um damit sich, seinen Kameraden oder einer dritten Person Vortheil zu verschaffen oder Anderen dadurch zu schaden, und ein wirklicher Schade erfolgt, nach den gemeinen Rechten bestraft.

§. 112.

Der Landdragoner, welcher Gefangene zu transportiren oder zu bewachen hat, darf von denselben nichts kaufen oder entlehnen, oder als Geschenk annehmen bei schwerer Strafe, mit welcher nach den Umständen die Entlassung verbunden werden soll.

§. 113.

In dem Falle, wo das Dienstvergehen eines Landdragoners in das Verbrechen der Bestechung, Erpressung, Befreiung arretirter Personen, oder Begünstigung irgend eines Verbrechens ausarten würde, finden die darauf gesetzten Strafen nach gemeinen Rechten statt.

§. 114.

Der Landdragoner, welcher unterläßt, dem § 75 gemäs, bei der Entweichung eines oder mehrerer Arrestaten von einem Transport, der Civil-Behörde wie dem Districts-Offizier Meldung zu erstatten, ist mit 8 bis 14 Tagen Arrest zu belegen.

§. 115.

Der Landdragoner, welcher aus Nachläßigkeit einen Gefangenen entspringen läßt, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem der Gefangene eines geringern oder schwereren Verbrechens beschuldigt, verdächtig oder überwiesen ist, mit geschärftem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt; wenn aber der entwichene Gefangene schon zu einer harten Leibesstrafe oder zum Tode verurtheilt war, so soll ein 6monatlicher Arrest, bei Unteroffizieren zugleich die Degradation, erkannt werden.

Ein jedes Einverständniß oder vorsätzliche Mitwirkung eines Landdragoners zur Entweichung eines Gefangenen soll die Dienstentsetzung zur Folge haben, und deshalb noch auf eine 2- bis 4jährige

Eisenstrafe 3ter Klasse erkannt werden, je nachdem der entwichene Gefangene blos angeschuldigt, oder schon verurtheilt war, und das von ihm begangene Verbrechen eine grösere oder geringere Strafe nach sich ziehet.

Ist der entwichene Gefangene eines blosen Polizei-Vergehens beschuldigt, so findet eine Disciplinar-Strafe statt.

§. 116.

Ein jeder Landdragoner ist für die ihm zur Begleitung und Bewachung anvertrauten Güter verantwortlich, und jede Nachlässigkeit, welche ihm hierbei zur Last fällt, wird mit einfachem, oder nach den Umständen mit geschärftem Arreste von 8 Tagen bis zu 2 Monaten, in Wiederholungsfällen aber noch härter bestraft. Insofern jedoch der an dem anvertrauten Gute verursachte Schade durch Mitwissen oder vorsätzliche Mitwirkung des dabei commandirten Landdragoners geschehen ist, finden die durch die allgemeinen Gesetze dafür bestimmten Strafen ihre Anwendung.

§. 117.

Ein jedes unschickliche Benehmen in und ausser den Dienstverrichtungen gegen Militär- und Civil-Behörden, eine jede Vernachlässigung in gemeinschaftlicher Mitwirkung zur Handhabung öffentlicher Ordnung, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einfachem oder geschärftem Arrest, in Wiederholungsfällen aber noch strenger und zwar mit Uebergehung im Avancement und nach Befinden mit der Entlassung geahndet, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für die daraus entstandenen Folgen.

Eilftes Kapitel.

Von der Pensionirung und Verabschiedung.

§. 118.

Die Verordnung vom 17ten September 1816, die Dienstzeit des Militärs betreffend, hat eine gleiche Beziehung auf die Mannschaft im Landdragoner-Corps.

§. 119.

Nach zurückgelegter 24jährigen Dienstzeit hat jeder Unteroffizier und Landdragoner die durch jene Verordnung und Observanz bestimmte Pension, oder eine Anstellung im Civil-Dienste zu erwarten.

§. 120.

Gleiches Recht steht denjenigen zu, welche, vor abgelaufener 24jährigen Dienstzeit, wegen der im Dienst erhaltenen Wunden oder sonstigen Körperschwäche als invalid erklärt worden sind.

§. 121.

Bei Entlassungen in Folge eines richterlichen Erkenntnisses, desgleichen bei Verabschiedung auf eigenes Verlangen, kann auf Pension kein Anspruch gemacht werden.

§. 122.

Die Anträge zur Verabschiedung und Pensionirung, ausser den Straffällen, werden durch den Districts-Offizier an den Chef erstattet, welcher letztere darüber an das General-Kriegs-Collegium Bericht einsendet.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verhalten des Landdragoners bei Widersetzlichkeiten.

§. 123.

Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten beleidigt wird; so soll zwar die Untersuchung und Constatirung des Vergehens von der Civil-Obrigkeit geschehen, demnächst aber werden die Acten an das General-Kriegs-Collegiums 1stes Departement, zur Bestrafung des Schuldigen nach den Militär-Gesetzen, eingeschickt.

§. 124.

Werden die Landdragoner in der Ausübung ihrer Pflicht bedroht, oder thätlich angegriffen; so sollen alle Anwesenden und die, welche davon Kenntniß erhalten, verbunden seyn, ihnen hülfreiche Hand zu leisten, sowohl um die Angreifenden zurück zu treiben, als die Vollziehung der den Landdragonern aufgetragenen Befehle zu sicheren.

§. 125.

Wenn die Landdragoner aufgefordert sind, oder in dem Falle sich befinden, Volksaufstände oder Zusammenrottirungen zu zerstreuen; so sollen sie nicht anders die Gewalt der Waffen gebrauchen dürfen, als wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie verübt worden, oder wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten behaupten, oder die Gefangenen vor der Wuth des Volks vertheidigen können. Sonst soll im gedachten Falle die Gewalt der Waffen nur vermöge eines Beschlusses der Obrigkeit und nur im Beiseyn derselben gebraucht werden.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Landdragoner.

§. 126.

Ein Jeder, welcher die Landdragoner in Ausübung ihrer Amtspflichten beleidigt, soll mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, den Umständen gemäs, bestraft werden.

§. 127.

Thätlichkeiten, welche gegen Landdragoner verübt werden, sollen nach Befinden der Umstände, mit 6wöchiger bis 6monatlicher Zuchthaus- oder Eisenstrafe 4ter Klasse, und wenn sich der Schuldige dabei der Waffen bedient hat, mit 2- bis 6jähriger Zuchthaus- oder Eisenstrafe 2ter Klasse belegt werden.

§. 128.

Wenn eine Verletzung statt gehabt hat, muß jedesmal der höchste Grad der Strafe erkannt werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Anwendung findet.

§. 129.

Ist der Schuldige eine Militärperson, so findet gegen denselben die in den Kriegs-Artikeln bestimmte Strafe statt.

Durch gegenwärtige Verordnung erhält das Landdragoner-Corps die Instruction zu dessen Dienst-Verrichtung, wovon einem jeden Landdragoner ein gedrucktes Exemplar zuzustellen ist. In Beziehung seiner militärischen Verhältnisse wird das Landdragoner-Corps auf die Reglements der Infanterie und Cavallerie, und auf die Kriegs-Artikel für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine verwiesen. — Gegenwärtige Verordnung soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden, und Unser General-Kriegs-Collegium, so wie alle Landes-Collegien und Behörden werden, so weit es dieselben angehet, mit der Vollziehung beauftragt.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser kurfürstliches geheime Insiegel dabei drucken lassen. So geschehen zu Cassel am 13ten November 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Witzleben.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Inhalts-Anzeige.

Erstes Kapitel.

Von der Bildung des Corps.

Bestand des Corps . . . . . §. 1
Erfordernisse zur Anstellung darin 2
Rekrutirung 3
Beeidigung und Legitimation 4
Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere . . 5
Vertheilung der neu zugehenden Mannschaft . 6
Beurlaubung 7
Mittheilung der Gesetz-Sammlung und der Provinzial-Blätter 8

Zweites Kapitel.

Von den Stand-Orten.

Districte, und Standorte der Brigaden . . 9
Veränderung derselben 10

Drittes Kapitel.

Von der Bekleidung ꝛc., Bewaffnung und Verpflegung.

Kleidung, Bewaffnung und Reitzeug . . . 11
Schiesbedarf 12
Sold, Verpflegung und Tagegelder 13
Schreibmaterialien 14
Wohnung in den Standorten 15
Behandlung der Kranken 16
Anschaffung und Verkauf von Pferden . . . 17
Fütterung ꝛc. 18
Verhalten bei dem Erkranken eines Pferdes . 19
Desgleichen bei dem Krepiren — — . 20
Desgleichen bei der Entwendung oder boshaften Beschädigung eines Pferdes 21

Viertes Kapitel.

Vom Dienst im Corps.

Treue und Gehorsam gegen den Landesfürsten und die Oberen 22
Subordination 23
Musterungen, Dienstbücher u. s. w. . . . 24
Kenntniß und Erfüllung aller Dienstpflichten . 25
Enthaltung von Nebengewerben . . . . . §. 26
Sittliche Aufführung 27
Verschwiegenheit 28
Betragen gegen die Einwohner überhaupt . . 29
Berichte und Protokolle über die Dienstverrichtungen 30

Fünftes Kapitel.

Von den Dienstverhältnissen in Beziehung auf dritte Behörden.

Verhältniß zum General-Kriegs-Collegium . 31
Desgleichen zu den Commandanten und dem Militär im Allgemeinen 32
Desgleichen zu den Civil-Behörden im Allgemeinen 33
Anzeige an die Militär- und Civil-Behörde bei der Entfernung der Brigade aus dem Standorte 34
Requisitionen der Militär- und Civil-Behörden 35
Unterstützung von Seiten der Militär- und Civil-Behörden, auf Ansuchen der Landdragoner, 36
Anzeige der für die öffentliche Sicherheit wichtigen Vorfälle an die Landdragoner u. s. w. 37
Besorgung schleuniger Meldungen durch die Ortsbehörden 38

Sechstes Kapitel.

Von den Gegenständen des Dienstes und dem darauf sich beziehenden Verhalten der Landdragoner.

Einziehung der Nachrichten über Gegenstände der öffentlichen Sicherheit 39
Eintritt in Privat-Wohnungen 40
Desgleichen in öffentliche Häuser, besonders Wirthshäuser, und Einsicht der Fremdenbücher 41
Streifungen und Patrouillen 42
Verbindungs-Patrouillen ꝛc. . . . . 43 u. 44
Mittheilung der Patrouillen-Uebersicht . . 45
Benehmen gegen Verdächtige und Verhaftete 46
Allgemeine Unterstützung der Polizei- und Criminal-Behörden 47
Aufsuchung der durch Steckbriefe bezeichneten Uebelthäter 48
Verhaftung der Verbrecher 49
Verfolgung der Verbrecher ins Ausland . . 50
Aufsicht auf Tag- und Nachtwächter . . . 51

Digitized by Google

Aufsicht auf Leute von unbekanntem Stand und Gewerbe, so wie auf umherziehende Personen §. 52
Maasregeln gegen Bettler 53
Desgleichen gegen Landstreicher 54
Aufsicht auf Reisende und deren Pässe . . . 55
Desgleichen auf beurlaubte Soldaten und deren Pässe 56
Ergreifung der Deserteurs und Ausgetretenen 57
Wachsamkeit gegen fremde Werber 58
Obliegenheit bei Truppen-Durchmärschen . . 59
Desgleichen bei öffentlichen Zusammenläufen und Streitigkeiten 60
Desgleichen bei versammelter Volksmenge, Wochen- und Jahrmärkten u. s. w. 61
Aufsicht auf den Landstrasen 62
Desgleichen wegen gefährlicher Thiere . . . 63
Desgleichen wegen Verletzungen und Polizei-Uebertretungen überhaupt, auch Haussuchung 64
Aufsicht auf Accise- Licent- Zoll- Chaussee- und Post-Unterschleife u. s. w. 65
Desgleichen wegen verbotener Spiele . . . 66
Maasregeln bei ansteckenden Seuchen . . . 67
Desgleichen bei Entdeckung von Leichnamen . 68
Desgleichen bei Auffindung von Sterbenden und Scheintodten 69
Benehmen bei Feuersbrünsten 70
Fälle der Zulässigkeit der Verhaftung . . . 71
Ablieferung der Verhafteten 72
Unstatthafte Gemeinschaft ꝛc. der Gefangenen 73
Führungs-Befehl, Bescheinigung der Ablieferung ꝛc. 74
Vorsicht wider Entweichung 75
Begleitung 76
Sachen der Verhafteten 77
Fälle der Fortschaffung durch Dienstfuhren . 78

Siebentes Kapitel.
Vom ausserordentlichen Dienste.

Ausrücken der ganzen Brigade 79
Zusammenziehen mehrerer Brigaden . . . 80
Besorgung eiliger Meldungen ꝛc. 81
Unterstützung bei Eintreibung der Abgaben . 82
Begleitung der Post-Wagen, öffentlicher Gelder, Schiespulver-Versendungen ꝛc. . . 83
Wache bei Hinrichtungen und anderen öffentlichen Strafvollziehungen 84

Achtes Kapitel.
Von der Belohnung ausgezeichneter Dienstführung.

Belohnung für Verhaftung gefährlicher Verbrecher 85
Belohnung für Verhaftung von Deserteurs und dergl., sowie für Anzeigen von Vergehungen §. 86
Unterstützung der Hinterbliebenen eines im Dienst ums Leben gekommenen Landdragoners 87

Neuntes Kapitel.
Von der Disciplinar-Bestrafung.

Aufsicht und Zurechtweisung 88
Verfahren der Unteroffiziere bei Dienstfehlern der Untergebenen 89
Verfahren der Offiziere dabei 90
Desgleichen des Commandeurs 91
Desgleichen des Chefs 92
Anzeige der Strafen an den Chef und den Commandeur 93
Disciplinar-Register für Unteroffiziere und Gemeine 94
Allgemeines Disciplinar-Register 95
Disciplinar-Register für Offiziere 96
Durchsicht der Disciplinar-Register bei den Musterungen 97

Zehntes Kapitel.
Von den Vergehen und Verbrechen, sowie deren Bestrafung.

Gerichtbarkeit ꝛc. 98
Trunkenheit 99
Spiel 100
Liederlichkeit ꝛc. . . . . 101 u. 102
Betreibung von Nebengeschäften 103
Ausbleiben der Patrouillen 104
Unerlaubte Forderung an Gemeinden oder Quartiergeber 105
Unrichtigkeit in den Büchern, Berichten oder Anzeigen 106
Nachsicht bei den Fehlern der Untergebenen . 107
Ueble Behandlung der Gefangenen oder anderer Unterthanen 108
Anhalten oder Verhaften unverdächtiger Personen 109
Unterlassene Vollziehung ordnungmäßiger Aufforderungen 110
Falsche Anzeigen 111
Annahme von Geschenken u. dergl. 112
Bestechung, Erpressung, Begünstigung ꝛc. . 113
Unterlassene Meldung der Entweichung eines Gefangenen 114

Verschuldete Entweichung . . . . . §. 115
Nachläßigkeit ꝛc. in Bewachung anvertrauter Güter 116
Unschickliches Benehmen gegen Militär- oder Civil-Behörden ꝛc. 117

Eilftes Kapitel.

Von der Pensionirung und Verabschiedung.

Dienstzeit 118
Entlassung mit Pension nach beendigter Dienstzeit 119
Desgleichen vor deren Beendigung 120
Desgleichen ohne Pension 121
Anträge auf Entlassung ꝛc. 122

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verhalten des Landdragoners bei Widersetzlichkeiten.

Verfahren bei erlittener Beleidigung . . . 123
Desgleichen im Fall eines thätlichen Angriffs 124
Gebrauch der Waffen 125

Dreizehntes Kapitel.

Von der Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Landdragoner.

Beleidigung der Landdragoner im Dienste . . 126
Thätlichkeiten insbesondere 127
Desgleichen mit Körperverletzung 128
Beleidigung durch Militärpersonen 129

Ausschreiben der Regierung zu Fulda,

vom 20sten November 1820,

die zur Bestätigung der Veräusserungen lehnbarer Grundstücke erforderliche Bescheinigung der Renterei oder Stiftungs-Verwaltung betreffend.

(4286 h. Pr.)

Nachdem uns zur Kenntniß gekommen ist, daß, der landesherrlichen Verordnung vom 9ten März 1784 und den später erlassenen Verfügungen zuwider, Contracte über lehnbare Grundstücke die gerichtliche Bestätigung erhalten haben, ehe dieselben den betreffenden Rentereien oder den Administratoren der betreffenden Stiftungen vorgezeigt, und ausdrücklich darauf bemerkt worden, daß in Ansehung des Lehnsverbandes nichts dabei zu erinnern, oder, wo es nöthig ist, in die Bestätigung solcher Contracte eingewilliget worden sey, — durch die unterlassene Beobachtung jener Vorschrift aber das Interesse der Landesherrschaft sowohl, als der betreffenden milden Stiftungen leicht gefährdet und beeinträchtiget werden kann; so werden sämmtliche Justizämter (mit Hinweisung auf die bereits bestehenden Verordnungen und Ausschreiben, namentlich der vormaligen Regierungs-Commission vom 23sten August 1816, und der Regierung vom 30sten Januar 1817) nochmals gemessenst angewiesen, Contracte über Veräusserungen lehnbarer Grundstücke nicht eher zu bestätigen, als nachdem solche den betreffenden Rentbeamten oder Stiftungs-Administratoren zur Einsicht und besondern darauf erforderlichen Bescheinigung, daß hinsichtlich des Lehnsverbandes der Bestätigung nichts entgegen stehe, mitgetheilt worden sind, — widrigenfalls jeder dieser Verfügung zuwider handelnde Beamte nicht nur für die Folgen seiner Unterlassung verantwortlich bleibt, sondern noch ausserdem eine angemessene Geldstrafe zu gewärtigen hat.

Fulda, am 20sten November 1820.

Kurfürstliche Regierung.

Meyerfeld.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1820. — Nr. XV. — December.

Regierungs-Ausschreiben
vom 12ten December 1820,

das Schiesen an kirchlichen Festen in den katholischen Gemeinden betreffend.

(3860 h. Pr.)

Fast in allen katholischen Orten des Landes herrscht der Gebrauch, daß an den grosen kirchlichen Festen, als Pfingsten, Frohnleichnamstag ꝛc., nicht nur vor den Kirchen, sondern auch vor den, an den Häusern errichteten, Altären Gewehrsalven gegeben werden, und daß von den Schützen auch nachher noch einzeln in den Strasen gefeuert wird.

Da nun hierdurch, sowohl aus Unvorsichtigkeit, als auch bei dem oft schlechten Zustande der Gewehre, und dem Mangel an Kenntniß der gehörigen Behandlung derselben, leicht Unglücksfälle entstehen können; so haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst allergnädigst verordnet, daß das Schiesen bei den gedachten Kirchenfeierlichkeiten aus kleinen Gewehren gänzlich verboten, das Feuern aus kleinen Kanonen oder Böllern aber nur auf solchen Plätzen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, unter obrigkeitlicher Aufsicht gestattet seyn soll.

Auf allerhöchsten Befehl werden daher sämmtliche Polizei-Behörden in den katholischen Städten und den Land-Pfarrgemeinden des Kurfürstenthumes angewiesen, hiernach das Nöthige zu verfügen, und über die strenge Beobachtung der erlassenen Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Cassel, am 12ten December 1820.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Auszug Geheimen-Raths-Protokolls.

Cassel, am 22sten December 1820.

3) Der Regierung in Marburg allerunterthänigste Anfrage, wie es mit dem väterlichen Niesbrauch an dem mütterlichen Vermögen der Kinder in den Aemtern Amöneburg und Neustadt zu halten sey?

Resol. Die hierüber in dem Oberfürstenthume bestehende Observanz wird auch auf die Aemter Amöneburg und Neustadt ausgedehnt.

Vt. F. v. Schminke.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Januar 1821)

Mühlen-Ordnung

vom 29sten December 1820.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem die am 22sten Februar 1753 erlassene Mühlen-Ordnung durch die neuere Accise-Verfassung in einigen Punkten Abänderungen erlitten hat, auch die Anzeige geschehen ist, daß mehrere andere, darin enthaltene Bestimmungen nicht überall gehörig befolgt worden sind; so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, dieselbe mit den erforderlichen Abänderungen und Zusätzen folgendergestalt zu erneuern:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist durchaus verboten, ohne Unsere landesherrliche Genehmigung oder Bewilligung Unserer Ober-Rentkammer, welcher Behörde die Oberaufsicht über säumtliche, sowohl herrschaftliche als Privat-Mühlen zusteht, neue Mühlen anzulegen, oder die vorhandenen mit mehreren Gängen zu versehen, als bisher dabei gewesen sind, vorbehaltlich jedoch solcher Gerechtsame, welche entweder von Uns ausdrücklich bewilligt, oder aus einem andern Grunde rechtlich erworben sind. Ferner ist es allen Müllern untersagt, einseitig Aichpfähle zu setzen, oder daran etwas abzuändern, oder in Fluthgraben und an Wehren, ohne Zuziehung der Besitzer der zunächst darüber oder darunter liegenden Mühlen, sowie derjenigen, welche sonst dabei betheiligt sind, eine neue Einrichtung oder Veränderung vorzunehmen. Auch kann solches, neben Zuziehung der Betheiligten, nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der betreffenden Beamten geschehen, welche deshalb dem Befinden nach an Unsere Ober-Rentkammer zu berichten haben.

§. 2.

In Unseren Landen soll kein Mühlenbeständer, der nicht wegen seines redlichen Betragens glaubhafte Zeugnisse beigebracht hat, angenommen, auch kein Müller, Mühlenknecht oder Treiber zugelassen werden, welcher nicht vorher auf diese Mühlen-Ordnung verpflichtet worden ist. Diese Verpflichtung geschiehet von den Beamten, und haben die Reservaten-Commissarien in der rotenburgischen Quart, vermöge der ihnen übertragenen Aufsicht über das Mühlenwesen, darauf zu sehen, daß solche von den dasigen Beamten bewirkt, und daß ihnen das hierüber aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll von den Müllern zu deren Legitimation vorgezeigt werde.

II. Verbindlichkeiten der Müller.

§. 3.

Die Müller sollen den Mahlgästen bescheiden begegnen, gegen dieselben gewissenhaft und redlich handeln, insbesondere Niemanden bei dem Mahlen oder Schroten vervortheilen, oder um Geschenke und anderer Ursachen willen einen dem andern vorziehen, sondern einen Jeden nach der Reihe, so wie er gekommen ist, befördern. Die Mahlgäste müssen daher, sowie sie ihr Mahlgut zur Mühle bringen, auf eine, dazu zu haltende, Tafel geschrieben und ihnen nach dieser Ordnung abgeholfen werden, wobei jedoch die weit entlegenen Mahlgäste, und besonders, so lange der Mühlenbann noch fortdauert, die Bannpflichtigen vorzugsweise zum Mahlen zuzulassen sind, ausserdem auch darauf zu sehen ist, daß geringe Fruchtbeträge des Tags, gröfere aber des Nachts gemahlen werden, damit während dieser die Mühlen nicht zu voll von Mahlgästen bleiben. Würden übrigens die gebannten Mahlgäste, und zwar bei Quantitäten unter acht Metzen längstens binnen drei Tagen, und bei gröseren längstens binnen sechs Tagen, nicht befriedigt werden können; so ist denselben anderwärts zu mahlen gestat-

tet, zu welchem Ende ihnen unentgeldlich auszufertigende Passirscheine auszuhändigen sind.

§. 4.

Bei allen Pacht- oder Erbleihe-Mühlen soll ein jeder Beständer, gesetzt auch, dieses wäre in den Verbriefungen nicht namentlich enthalten, schuldig seyn, auf das Schlieswerk ꝛc. jederzeit Acht zu haben, damit Nichts verwahrloset, sondern Alles beständig in guter Aufsicht und Ausbesserung gehalten werde.

§. 5.

Die Müller müssen darauf sehen, daß reine, zum Brodbacken taugliche Früchte zur Mühle kommen, namentlich, daß solche vom Mutterkorn oder Brand, von der Tollgerste u. s. w. gehörig gereinigt sind. Falls die Müller dergleichen unreine Früchte dennoch annehmen, so sind dieselben mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 6.

Ohne besonders dringende Veranlassung darf kein Müller, weder bei Tage noch bei der Nacht, aus der Mühle sich entfernen; in einem solchen Nothfalle aber muß er einem seiner verpflichteten Leute, worauf er sich verlassen kann, und für welchen er verantwortlich ist, die Aufsicht übertragen.

§. 7.

Jeder Müller hat die Früchte in der Qualität, wie es der Mahlgast verlangt, zu mahlen, und soll zu dem Ende nicht nur stets starke, in gutem Stande befindliche, Beutel vorräthig haben, sondern auch die Mehlkasten beständig mit gutem Tuche behängen, damit das Mehl sich nicht zu sehr verstäube.

§. 8.

Den Mahlgästen müssen die Müller die erforderlichen Wannen, Bürsten, Besen, und was man sonst bei dem Fruchtmahlen oder Schroten nöthig hat, liefern.

§. 9.

Das Heben, Behauen und Legen der Mühlensteine, die Stellung der Mühlen, das Auf- und Zuschützen, Keilen, Schmieren der Pfannen, und was weiter bei dem Getriebe und dem umlaufenden Geschirre zu beobachten ist, ebenso das Aufeisen bei Winterszeiten, welches jedoch dergestalt geschehen muß, daß der Betrieb der unterhalb liegenden Mühlen durch das Eis nicht gehemmt werde, ferner das bei grosem Wasser zur Verhütung des Austretens erforderliche Aufziehen der Abläsfe, Schleusen, Schuß- und Stellbretter muß jeder Müller sorgfältig und zeitig wahren, auch, wenn die Mühlensteine frisch behauen worden sind, vor Aufschüttung der Früchte, die Mühle mit seinen eigenen Früchten oder Kleien erst ablaufen lassen, damit der Lauf voll, und das Mehl nicht kiesig werde. Auch muß der Lauf, nämlich der zwischen der Steinbütte und dem Bodensteine befindliche leere Raum, mit Kleien und dem sogenannten Füllwerk ganz ausgefüllt werden, ehe der Mahlgast sein Mahlgut aufschüttet, und der Müller darf von dem Füllwerke nur das nehmen, was nach völliger Ausfüllung des Laufes in den Mahlkasten lauft.

§. 10.

In den Mahlgängen muß die Steinbütte von gehöriger Grösse, und um den unteren Mühlenstein her die Lage wenigstens vier Zoll hoch, der darauf zu stehen kommende Rand aber zwei und zwanzig Zoll hoch seyn, folglich die Lage und der Rand zusammen die Höhe von sechs und zwanzig Zoll ausmachen, auch namentlich letzterer dergestalt eingerichtet seyn, daß er oben am Steine nicht mehr als einen Zoll, hingegen auf der Lage drei Zoll vom Stein abstehe, damit der Stein freien Lauf behalte, und durch die zu grose Einschränkung der Luft das zu mahlende Getreide keinen Schaden nehme. Von keinem Müller darf ein Laufer-stein aufgelegt werden, der nicht vorher zirkelrund, auf der untern und obern Fläche zu gleicher

Höhe gearbeitet, auch in der Mitte so gefasst ist, daß er gleich laufe.

§. 11.

Die Müller sollen an dem nöthigen Mühlen- und Werkholz einen beständigen Vorrath haben, mit diesem aber dergestalt sparsam umgehen, daß ohne Noth nichts verschnitten oder verbraucht, und eben so wenig von dem alten Mühlengehölze, oder auch von dem neuen Vorrath, ohne Anzeige und Erlaubniß etwas verkauft oder anderwärts verwendet werde, indem das angewiesene Mühlenholz zu keinem andern Behuf, als wozu es dem Müller verwilligt worden ist, gebraucht werden darf.

§. 12.

In einer jeden Mühle müssen besondere, unter obrigkeitlicher Auctorität geaichte Maltergemäse gehalten werden, und angeschlossen seyn; nur mit diesen und keinen anderen darf abgemoltert werden.

§. 13.

Die Molterfrucht wird über des Mahlgastes Sack mit dem Streichholze gehörig abgestrichen, und das Häufen sowohl, als das Abstreichen mit der Hand, ist gänzlich verboten; bei dem Malze und der Mengefrucht hingegen darf, weil diese sich nicht scharf abstreichen lassen, bei dem Abmoltern wechselweise ein Gemäs gestrichen und das andere gehäuft genommen werden.

§. 14.

Obgleich Wir es bei dem an jedem Orte bisher gebräuchlich gewesenen Molter, in so weit nicht hierüber ein Anderes bereits allergnädigst verordnet worden ist, vorerst und bis auf weitere Verfügung, bewenden lassen wollen; so soll jedoch, zur Verhütung alles Misbrauchs in einer jeden Mühle eine, von den Beamten unterschriebene und mit dem Amtssiegel versehene, Anzeige: wie viel das Molter betrage, aufgehängt werden.

§. 15.

Da die Molterfrucht gestrichen wird, so sind die zur Mühle kommenden Früchte bei dem Messen ebenfalls zu streichen; bei sich ergebendem Uebermaase aber ist der Müller schuldig, davon sofort dem Beamten Anzeige zu thun, welcher alsdann eine angemessene Bestrafung zu erkennen hat.

§. 16.

Wenn Jemand auf das Gewicht gemahlen haben will, so muß ihm der Müller unweigerlich willfahren. In grosen Mühlen, wo besondere Mühlenwieger bestellt sind, verrichten diese zwar das Wiegen, die Müller aber müssen ihnen dabei die nöthige Hülfe leisten, und werden dafür, wo nicht ein Anderes verordnet oder hergebracht ist, von einem Casseler Viertel zwei Heller bezahlt.

§. 17.

Von dem Mahlgute, welches solchergestalt auf die Mühle gebracht wird, ist dem Mahlgaste, wenn zuvor die Molterbeträge abgezogen, und daneben in geringen oberschlächtigen Bachmühlen höchstens drei Pfund, so wie in grosen unterschlächtigen Wassermühlen höchstens fünf Pfund auf das Viertel für Staubmehl abgesetzt worden sind, das alsdann übrig bleibende Gewicht voll zurück zu liefern, oder der Abgang vom Müller zu vergüten.

§. 18.

Ein jeder Müller wird angewiesen, bei harter Ahndung, alles Anfeuchtens und sonstiger Vervortheilung zur Beibehaltung des Mehlgewichts sich zu enthalten; dagegen ist der Mahlgast seinerseits schuldig, die Früchte vor dem Wiegen wohl zu reinigen. Das Wiegen muß in den Mühlen, im Beiseyn des Mahlgastes so wie des Müllers, geschehen, und die Müller sollen, wie im §. 16 bestimmt worden ist, dabei unentgeldlich behülflich seyn. Das Mahlen muß hiernächst durch die Müller

selbst, so weit sie solches bestreiten können, bewirkt werden, wobei jedoch dem Mahlgast unbenommen bleibt, auf sein Mahlgut mit Acht zu haben, und zu diesem Zwecke, jedoch mit der gehörigen Bescheidenheit, in der Mühle herumzugehen; die Müller aber haben die Mühlen durch Fenster und Lucken ꝛc. und bei Nachtzeit durch angemessene Erleuchtung zu erhellen, damit ein Jeder sehen könne, wie mit seinem Getreide verfahren werde.

§. 19.

Der Misbrauch, daß von der Mengefrucht das Molter in reinem Korn genommen werde, bleibt ferner gänzlich verboten, und es darf nur von derselben Frucht, welche zur Mühle gebracht wird, gemoltert werden.

§. 20.

In grosen Mühlen müssen die Müller den etwa bestellten Mühlenverwaltern und Mehlwiegern in allen Stücken Folge leisten.

§. 21.

Wenn mehrere Gänge in einer Mühle sind, und der Müller das Abmoltern nicht allein besorgen kann; so hat er dazu besondere Mühlenknechte anzunehmen, und einem jeden derselben seinen Mahlgang anzuweisen, so daß keiner, ohne dringende Veranlassung auf einem andern mahlen oder schroten darf. Das Abmoltern seinem sonstigen Hausgesinde zu überlassen, bleibt dem Müller durchaus verboten.

§. 22.

Der Müller oder Mühlenbeständer haftet überall für seine Mühlenknechte und Lehrbürschet, und muß darauf sehen, daß er keine anderen als tüchtige und ehrliche Leute annehme und im Dienste behalte.

§. 23.

Der Müller hat zwar die Erlaubniß, Mühlenknechte und Treiber nach Gutfinden anzunehmen und zu entlassen; er muß jedoch hierüber mit den Mühlenverwaltern und Mühlenaufsichtern, wo deren angestellt sind, vorher Rücksprache nehmen, auch darf er die Mühlenknechte, da diese ihr Gewerbe förmlich erlernen müssen, und sich ansässig zu machen pflegen, nicht ohne gerechte Ursache entlassen. In grosen Mühlen, wo besondere Treiber und Knechte nöthig sind, soll denselben von den Eigenthümern oder Pächtern ein hinlänglicher Lohn gegeben, und unter keinem Vorwande zugelassen werden, von den Mahlgästen ein Mehreres zu fordern, als verordnet ist, oder andere unerlaubte Vortheile sich zu verschaffen.

§. 24.

Kein neuer Mühlenknecht oder Treiber darf angenommen werden, der nicht von seinem letzten Brodherrn, wegen seines Wohlverhaltens, ein glaubhaftes Zeugniß beigebracht hat; dagegen soll auch den Abgehenden, insofern sie ihre Schuldigkeit erfüllt haben, ein ebenmäsiges Zeugniß nicht versagt werden.

§. 25.

Von den Früchten, die ein Mahlgast zur Mühle bringt, muß Jedem das Mehl oder Schrot und die Kleie nebst den Säcken, unverwechselt wieder verabfolgt, oder deshalb von dem Müller Schadensersatz geleistet werden.

§. 26.

Die herrschaftlichen Müller sind schuldig, den Gerechtsamen der ihnen auf Pacht oder Erbleihe eingegebenen Mühlen keinen Abbruch thun zu lassen. Im Fall sie aber bemerken, daß hiergegen gehandelt werde, sollen sie davon sofort der Ober-Rentkammer, oder den ihnen vorgesetzten Beamten, Anzeige thun. Insbesondere müssen sie auf die unverrückte Beibehaltung des Fach- oder Wehrbaums und Aichpfahls sehen, auch darauf Acht haben, daß an den etwa unter ihnen liegenden Mühlen zum Nachtheile der herrschaftlichen Mühle nichts geändert oder erhöhet werde.

§. 27.

Wo die Müller in den Mühlengräben oder Gerinnen zu fischen berechtigt sind, haben dieselben stets nach der Fischordnung sich zu richten, und an unerlaubten Orten alles Fischens, bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, sich zu enthalten, insbesondere aber sollen sie, nach Vorschrift des § 11 der Fischordnung vom 18ten April 1777, in ihren Wehren Steigerinnen halten, auch sich den Bestimmungen des erwähnten § überall gemäs betragen, oder in die darin festgesetzte Strafe verfallen seyn.

§. 28.

Wegen der, einigen Müllern obliegenden, Naturalmästung von Schweinen bleibt es bei der einem jeden durch Vertrag und Herkommen aufgelegten Verpflichtung.

§. 29.

Bei der in der Accise-Verwaltung getroffenen Abänderung: daß die Accise vom Kaufbiere nicht nach dem Malze, sondern nach dem Pfannen- oder Kessel-Inhalt entrichtet wird, fallen zwar die Maasregeln nunmehr weg, welche wegen Aufbewahrung der Schrotzettel, in der alten Mühlen-Ordnung vorgeschrieben sind; die Müller bleiben aber, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gleich jedem Andern verbunden, von dem Malze, das sie für sich zum Haustrunke verbrauen, die tarifmäsige Steuer zu entrichten und die vorschriftmäsige Anzeige bei der Accise-Behörde zu thun, ehe sie mit dem Brauen den Anfang machen.

§. 30.

Da insbesondere in hiesiger Residenzstadt, zur Regulirung der Gewerbs-Contribution der Bäcker und Bierbrauer, vor dem Mahlen besondere Zeichen von dem Mühlenverwalter entnommen werden müssen; so werden die Besitzer der in dem hiesigen Mühlenbanne liegenden Mühlen bei nachdrücklicher Strafe angewiesen, kein Mahl- oder Schrot-Gut ohne dieses Zeichen anzunehmen oder annehmen zu lassen, auch im Fall eines Uebermaases zur Bestrafung Anzeige zu thun.

§. 31.

Sämmtlichen Müllern bleibt nach wie vor verboten, in den Mühlen Schweine oder Federvieh zu dulden.

§. 32.

Jeder Müller, welcher dem Mahlgast im Mahlen, Schroten oder sonst erwiesenermasen Schaden zugefügt, und denselben in gewinnsüchtiger Absicht am Eigenthume verkürzt hat, soll, neben Ersetzung des Schadens, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze verurtheilt, überdies auch neben der hiernach verwirkten Strafe, nach Befinden, besonders in Wiederholungsfällen, des Mühlenrechts, und, falls er Pachter oder Erbleihebeständer ist, des Pacht- oder Erbleihe-Rechts verlustig erklärt werden.

III. Verbindlichkeiten der Mühlenknechte.

§. 33.

Unter Wiederholung desjenigen, was wegen der Annahme und Abschaffung der Mühlenknechte in den §§ 22, 23 und 24 verordnet worden, wird denselben noch besonders und ernstlich befohlen, daß ein jeder seinem Brodherrn schuldige Folge leiste, stets gesittet sich betrage, besonders des Spiels und des übermäsigen Genusses geistiger Getränke sich enthalte, ohne Vorwissen des Müllers oder Eigenthümers der Mühle nichts mahle, während der Zeit, wo gemahlen wird, aus der Mühle sich nicht entferne, im Gegentheil die Mahlgäste auf den Mahlgängen, die er zu besorgen hat, möglichst befördere, sodann am Mühlenwerk nichts verwahrlose, auch keine fremde Leute in der Mühle dulde, auf Feuer und Licht wohl Acht gebe, mit der Mahl- und Schrot-Frucht

treu umgehe, mit seinem Lohne sich begnügen lasse, den Mahlgästen kein besonderes Bier- oder Trinkgeld abfordere, sondern überall dasjenige thue, was ein redlicher Mühlenknecht zu thun schuldig ist.

IV. Verbindlichkeiten der Mühlentreiber.

§. 34.

Die Treiber sollen ebenfalls sich allen Bestimmungen des vorhergehenden §. gemäs betragen, und daneben schuldig seyn, die Mahl- und Schrot-Früchte, so wie sie bestellt werden, nach der von den Müllern erhaltenen Anweisung, von den Mahlgästen abzuholen, in Gemeinschaft mit den Müllern bei dem Wiegen unentgeldlich beizustehen, das Mehl oder Schrot aber reinlich und unverstäubt an Ort und Stelle ohne Aufenthalt zurück zu bringen, das ihrer Wartung übergebene Mühlenvieh gut zu halten, und solches nicht zu lange auf der Strase stehen zu lassen, dafür zu sorgen, daß das Fuhrwerk und Geschirr stets in gutem Stande sey, und wenn sich Mängel daran zeigen, dem Eigenthümer davon zeitige Anzeige zu thun, durch Verwahrlosung des Feuers und Lichts keinen Schaden zuzufügen, auch sonst überhaupt ehrlich und treu sich zu betragen.

V. Verbindlichkeiten der Mahlgäste.

§. 35.

Die Mahlgäste sollen ebenfalls in den Mühlen gesittet und friedlich sich betragen, ihr Mahlgeschäft ruhig nach der ihnen angewiesenen Ordnung besorgen, wenn sie selbst mahlen oder schroten wollen (welches einem Jeden bei ungewogenen Früchten frei steht), an den Mühlen nichts verderben, des Anlassens und Stellens der Mühlen sich gänzlich enthalten, und dieses lediglich dem Müller überlassen, mehr als die angezeigte Malter-, Viertel- oder Metzen-Zahl, wegen des dem Müller dadurch entgehenden Molters, nicht mahlen oder schroten, und überhaupt aller Unterschleife, bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, sich enthalten, Feuer und Licht in den Mühlen wohl in Acht nehmen, und überall sich so betragen, daß desfalls keine Beschwerde entstehe. Wobei Wir annoch besonders allergnädigst verordnen, daß, wenn die Mahlgäste nicht selbst mahlen, sondern solches durch die Müller thun lassen wollen, alsdann wegen des Auf- und Abtragens, wo solches vorhin frei gewesen, in Zukunft eben so wenig etwas bezahlt, ausserdem aber von einem Viertel, gleichviel in welchem Gemäse, in den Erbleihemühlen hiesiger Residenz ein Albus sechs Heller, sowie in den übrigen Mühlen ein Albus entrichtet werden soll; da aber, wo vorhin weniger als ein Albus oder auch gar nichts gegeben, oder in Unseren Mühlen-Contracten desfalls etwas besonders verordnet worden ist, hat es dabei sein Verbleiben.

VI. Handhabung der Polizei, und Gerichtbarkeit in Mühlensachen.

§. 36.

In den gröseren Städten soll monatlich von den Bäckergildemeistern, in Gemeinschaft mit einem, denselben zur Vermeidung von Collusionen beizugebenden, Offizianten oder sonstigen tüchtigen Subject, eine unvermuthete Revision vorgenommen, und dabei untersucht werden, ob die Mühlen auf eine für die Mahlgäste nachtheilige Art gestellt, oder darin andere Gebrechen vorhanden sind, welche sie nach Befinden den Beamten des Orts anzuzeigen haben. Ausserdem haben, zufolge des höchsten Befehls vom 2ten September 1786, die Polizei-Commissionen oft und unbemerkt in den Mühlen nach dem Mahlgute sehen zu lassen, um dadurch sich zu überzeugen, daß die Bäcker, welche Brod zum feilen Verkaufe backen, stets reines Korn,

welches mit keiner andern Frucht gemengt ist, zur Mühle bringen. In den kleinen Städten und auf dem Lande hingegen muß von den Beamten von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der Mühlen veranlasst, und diese wenigstens 6 bis 8 Mal jährlich durch die Landbereiter, oder in deren Ermangelung durch andere Unterbedienten, mit Zuziehung eines Bäckers oder sonstigen Sachverständigen, vorgenommen werden. Ueberhaupt müssen die Beamten sich öfters, besonders bei Gelegenheit der Rügegerichte, genau nach dem Mühlenwesen erkundigen.

Die administrative und polizeiliche Oberaufsicht über die Mühlen aber bleibt nach wie vor Unserer Ober-Rentkammer überlassen.

§. 37.

Hinsichtlich der Gerichtbarkeit verordnen Wir Folgendes:

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Erbleiheherren und den Beständern, sowie den Verpächtern und Pächtern der Mühlen, desgleichen zwischen den Mühlen-Eigenthümern und dritten Personen, über Bannpflichtigkeit und sonstige Gerechtsame, gehören vor die gewöhnlichen Gerichte.

b) Eben dieses gilt von Streitigkeiten zwischen den Müllern und dem Mühlengesinde, welche das Mühlenwesen nicht betreffen; wohingegen, wenn solche das Mühlengeschäft betreffen, von den Beamten mit Vorbehalt des Recurses an die Ober-Rentkammer zu erkennen ist. Im ersten Falle dient die Gesinde-Ordnung, im letzten die gegenwärtige Verordnung zur Richtschnur.

c) Wegen aller Vergehen und Verbrechen, sie mögen nun ohne besondere Beziehung auf die Betreibung des Mühlengeschäfts in den Mühlen begangen, oder von dem Müller selbst und dessen Angehörigen durch nachtheiliges Stellen der Mühle, durch irgend eine Vorrichtung derselben oder auf sonstige Weise zur Vervortheilung der Mahlgäste ausgeübt seyn, bleibt die Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Gerichten überlassen.

§. 38.

Wiewohl die Vorschriften dieser Unserer Verordnung hauptsächlich für gröfere Getreide-Mühlen gegeben sind; so sollen doch dieselben auch, so weit sie nach der Natur der Sache Anwendung leiden, hinsichtlich aller anderen Gattungen von Mühlen befolgt werden.

Damit gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft komme, und darin erhalten werde; so soll in jeder Mühle beständig ein Exemplar zur allgemeinen Einsicht angeschlagen seyn.

Unserer Ober-Rentkammer, sowie jeder Behörde, welche es angeht, befehlen Wir, darauf zu sehen, daß dieser Verordnung in allen Punkten auf das genaueste nachgelebt werde, und darüber mit allem Ernste zu halten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels gegeben zu Cassel am 29sten December 1820.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Wiesleben.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen, sowie die Grafschaft Schaumburg.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. I. — Januar.

Ausschreiben des Steuer-Collegiums,

vom 4ten Januar 1821,

die Mittheilung der Polizei- und Commerzien-Zeitung von den Orts-Vorständen an die Steuer-Erheber betreffend.

Da die Steuer-Erheber, der auf mannigfaltige Weise bekannt gemacht werdenden Edictal-Citationen und Anzeigen ungeachtet, sehr oft zu spät, oder gar nicht, zur Kenntniß entstandener Concurse oder öffentlicher nicht freiwilligen Versteigerungen von Grundstücken kommen, und gleichwohl für die nicht zeitig liquidirten Steuer-Rückstände mit ihrem eigenen Vermögen, der Strenge nach, haften müssen; so ist durch allerhöchste Resolution vom 29sten December vorigen Jahrs festgesetzt worden, daß die Orts-Vorstände gehalten seyn sollen, den Steuer-Erhebern die Polizei- und Commerzien-Zeitung, wegen der Kenntnißnahme der darin bekannt gemachten Concurse oder öffentlichen nicht freiwilligen Versteigerungen von Grundstücken, zur Einsicht mitzutheilen.

Die Beamten werden daher beauftragt, die Orts-Vorstände hiernach gehörig anzuweisen.

Cassel, am 4ten Januar 1821.

Kurfürstl. Steuer-Collegium.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen.

Auszug Geheimen-Raths-Protokolls.

Cassel am 16ten Januar 1821.

15) Antrag der Regierung zu Marburg,

daß die zu herrschaftlicher Arbeit Verurtheilten, in Ermangelung solcher Arbeit, zum Bau der Gemeinde-Wege angewiesen werden dürfen.

Resol. Genehmigt nach dem Antrage.

Vt. F. v. Schminke.

Auszug Geheimen-Raths-Protokolls.

Cassel am 16ten Januar 1821.

14) Bericht der Regierung zu Marburg,

die Cognition in den Handelsstreitigkeiten auf den dasigen Viehmärkten betreffend,

mit dem Antrage, daß die Einführung eines summarischen Verfahrens, so wie die Ertheilung eines beständigen Auftrags an das dasige Oberschultheisen-Amt, um auch in den gegen Schriftsässige und andere seiner Gerichtbarkeit nicht unterworfene Personen gerichteten Klagsachen zu erkennen, allergnädigst bewilligt werden möge.

Resol. Der Antrag wird genehmigt, und ist, solchem gemäs, das Weitere zu verfügen.

Vt. F. v. Schminke.

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten Februar 1821)

Februar 1821.

Verordnung

vom 9ten Februar 1821,

betreffend den Gerichtsstand der, bisher der Consistorial-Gerichtbarkeit untergebenen, Kirchen- und Schuldiener im Bezirke der Regierung zu Hanau.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Vereinfachung der Gerichtsverfassung in dem Bezirke Unserer Regierung zu Hanau, und zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 31sten December 1816, die Gerichtsverfassung in den Hoheitsämtern Meerholz und Wächtersbach betreffend, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Gerichtbarkeit der Consistorien in dem gedachten Regierungsbezirk über Pfarrer, sonstige Kirchendiener und Schullehrer in bürgerlichen Rechts- und Straffachen, in so weit sie denselben bisher zustand, erreicht mit dem letzten März dieses Jahres ihr Ende.

§. 2.

Dagegen wird von diesem Zeitpunkt an allen evangelischen Pfarrern im Fürstenthume Hanau, mit Einschluß der Gerichte Praunheim und Ramholz, desgleichen allen übrigen, von Uns angestellten oder bestätigten Kirchendienern daselbst und den Lehrern nebst dem Rechnungsführer der hohen Landes- und Real-Schule zu Hanau, so wie den Lehrern am Gymnasium zu Schlüchtern, und dem Rector nebst dem Conrector an der Schule zu Gelnhausen, ihr Gerichtsstand in Straffachen, in der Regel, bei Unserer Regierung zu Hanau, und in bürgerlichen Rechtssachen bei Unserm dasigen Hofgerichte, sodann sämmtlichen evangelischen Pfarrern und den Lehrern der lateinischen Schulen in den Hoheitsämtern Meerholz und Wächtersbach, in den Rechtsangelegenheiten der beiden eben gedachten Arten, bei der kurfürstlichen, fürstlich- und gräflich-isenburgischen gemeinschaftlichen, Justiz-Kanzlei zu Meerholz, in demselben Verhältnisse, wie bei den übrigen Schriftsassen der betreffenden Gerichtsbezirke, und endlich allen von Uns nicht ernannten oder nicht bestätigten Kirchendienern, in bürgerlichen Rechts- und Straffachen, ihr Gerichtsstand bei dem Justizamte ihres Wohnortes und, beziehungsweise, Unserer Regierung zu Hanau, so wie der Justiz-Kanzlei zu Meerholz, in demselben Maase, wie bei allen übrigen Amtsassen des betreffenden Bezirks, hierdurch angewiesen; so wie es denn hinsichtlich der übrigen Schullehrer bei den Vorschriften des §. 4 des 10ten Titels Unserer Hanauischen Hofgerichts-Ordnung, und des §. 2 des 4ten Titels Unserer Hanauischen Untergerichts-Ordnung lediglich belassen bleibt.

§. 3.

Ausgenommen von dieser Regel in Straffachen sind reine Amts-Vergehen oder Verbrechen (Verletzungen der besonderen Amts- und Standes-Pflichten, so wie Ueberschreitungen der Amtsgrenzen), in Ansehung welcher

a) bei den evangelischen Pfarrern, den sonstigen Kirchendienern, ausschließlich jedoch der Verwalter geistlicher Güter (siehe b), und den Schullehrern, in so weit Letztere Unserem evangelischen Consistorium in Hanau untergeordnet sind, diesem die Anordnung und Leitung der Untersuchung, so wie das Erkenntniß unter den gesetzlichen Beschränkungen, dergestalt zusteht, daß hinsichtlich der beiden Hoheitsämter, den

Unter-Consistorien zu Meerholz und Wächtersbach, so wie der, an deren Stelle tretenden geistlichen Mittel-Behörde der Gerichte Langenselbold und Birstein, die Ertheilung von Verweisen und Erkennung von Geldstrafen bis zu zehn Gulden, jeder Stelle in ihrem Bezirke, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei Unserm evangelischen Consistorium in Hanau, zukommt; und

b) bei den Lehrern an der hohen Landes- und Real-Schule zu Hanau, so wie bei den Verwaltern der geistlichen Güter und des hohen Landes-Schul-Fonds, insofern nicht eine härtere Strafe, als Verweis, Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder Dienst-Suspension, eintreten muß, Unserer Schulkommission und beziehungsweise Unserm evangelischen Consistorium daselbst, jedem bei seinen Untergebenen, die Untersuchung und das Erkenntniß, mit Vorbehalt der Beschwerdeführung an Uns, zusteht.

§. 4.

In den Fällen, wo ein Amts-Vergehen oder Verbrechen, in Ansehung dessen die ordentliche Strafgerichts-Behörde nicht zuständig ist, mit einem gemeinen zusammen trifft, soll von dem einschlagenden ordentlichen Strafrichter, nämlich Unserer Regierung zu Hanau oder der Justiz-Kanzlei zu Meerholz, und der zuständigen obern Amtsbehörde, nämlich Unserm evangelischen Consistorium zu Hanau oder Unserer Schul-Commission daselbst, ein Commissar zur Untersuchung gemeinschaftlich ernannt, zwischen beiden Collegien, nach vollendeter Untersuchung, über das zu ertheilende Erkenntniß Rücksprache genommen und solches sodann, je nachdem es die Verfassung mit sich bringt, entweder sofort oder nach Einholung Unserer landesherrlichen Bestätigung, in beiderlei Namen verkündigt und vollzogen werden.

§. 5.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Pfarrer, anderer kirchlichen Diener und der, unter der Aufsicht Unseres evangelischen Consistoriums zu Hanau stehenden Schullehrer, in so weit dasselbe solche vorgenommen hat, bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen Insiegels gegeben zu Cassel am 2ten Februar 1821.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg.

Verordnung

vom 6ten Februar 1821,

betreffend den Gerichtsstand der Standesherren, welche ihren Wohnsitz sowohl in dem Kurfürstenthume, als in dem Grosherzogthume Hessen haben.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

finden Uns durch die in dem grosherzoglich-hessischen Edicte vom 17ten Februar v. J., über die Verhältnisse der Standesherrschaften im Grosherzogthume Hessen, enthaltene Bestimmung:

daß diejenigen grosherzoglich-hessischen Standesherren, welche, nach dem Rechtsbegriffe des Domicils, ein mehrfaches Domicil haben, von Fremden sowohl, als von den grosherzoglich-hessischen Unterthanen, entweder vor den grosherzoglichen oder vor den Gerichten des andern Wohnorts belangt werden können, und daß die grosherzoglich-hessische Justizstelle, im Fall dieser Grundsatz in den anderen Staaten ebenfalls angenommen worden, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht verweisen solle,

zu verordnen bewogen, daß derselbe Grundsatz hinsichtlich der in Unserem Kurfürstenthume befindlichen Standesherren, in Beziehung auf das Grosherzogthum Hessen, erwiederungsweise, ebenfalls angenommen und befolgt werden solle, wonach Unsere Gerichte sowohl, als Alle, die es sonst angehet, sich in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 6ten Februar 1821.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben der Ober-Rentkammer,

vom 12ten Februar 1821,

die Aufhebung der Durchgangs-Abgabe von preussischen Durchfuhr-Waaren betreffend.

Durch Auszug Geheimen-Raths-Protokolls vom 9ten d. M. ist die, durch die allerhöchste Verordnung vom 17ten September 1819 bestimmte, Durchgangs-Abgabe vom preussischen Transito-Gut aufgehoben worden.

Diese allerhöchste Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich den Licent-Commissarien aufgetragen, die betreffenden Grenz-Zollämter noch besonders anzuweisen, daß sie aller weiteren Nachforschungen über den Ursprung eingehender oder durchgehender Waaren-Gegenstände sich enthalten, indem wegen der noch fortbestehenden Verbrauchs-Abgabe von den wirklich im Lande verbleibenden preussischen Fabrikaten das Nöthige am Bestimmungsorte durch das Licentamt untersucht und festgestellt werden muß.

Cassel, am 12ten Februar 1821.

Kurfürstl. Hess. Ober-Rentkammer.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen. *)

*) Für das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg, und für das Grosherzogthum Fulda ist die oben erwähnte Durchgangs-Abgabe bereits kraft allerhöchster Entschliesungen vom 16ten November 1819 und 8ten März 1820 aufgehoben worden.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. II. — Februar.

Ausschreiben der Ober-Rentkammer,
vom 17ten Februar 1821,

die ordnungmäßige Angabe der vom Auslande kommenden accis- oder licentbaren Waaren bei der ersten Grenz-Zollstätte betreffend.

Durch die Verordnung vom 27sten Februar 1784 und das, deren Inhalt bestätigende, Kameral-Ausschreiben vom 31sten März 1814 ist festgesetzt, daß alle von dem Auslande eingeführten Waaren, ohne Unterschied, ob sie in dem Lande bleiben, oder nur durchgeführt werden, in der ersten hessischen Stadt, welche sie berühren, angegeben, die Wahrheit der Angabe aber nach den Frachtbriefen geprüft, und den Fuhrleuten oder Schiffern Güter-Verzeichnisse gegeben werden sollen, womit sie sich an dem Orte der Bestimmung oder, im Falle der Ausfuhr, an der Grenze ausweisen können. Zugleich ist verordnet, daß diejenigen Waaren, welche in den Frachtbriefen nicht gehörig angegeben, oder auf sonstige Weise verheimlicht werden, confiscirt, und die Schiffer und Fuhrleute, wenn sie Mitwissenschaft haben, noch ausserdem nachdrücklich gestraft werden sollen.

Wiewohl nun die späterhin getroffene Verfügung, daß die gesetzlich erforderliche Declaration an den Grenz-Zollstätten geschehen muß, an diesen Bestimmungen nicht das Mindeste abändert; so wollen Wir doch, um allen möglichen Missverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich hierdurch wiederholen:

1) daß alle accis- und licentbaren Waaren, welche aus dem Auslande auf irgend eine Weise eingeführt werden, ohne Unterschied, ob sie im Lande bleiben oder wieder ausgeführt werden sollen, auf der ersten Grenz-Zollstätte angegeben werden müssen;
2) daß die ganz unterbliebene oder unrichtig geschehene Declaration die Confiscation der Waaren, in so weit sie nicht ordnungmäsig angegeben worden sind, nach sich ziehet;
3) daß, ausser der Confiscation, auch der Fuhrmann, Schiffer oder Bote, welcher wissentlich die falsche Declaration abgiebt, eine besondere Strafe zu erwarten hat.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß alle Vorschriften über das Abladen, die Declaration am Bestimmungsorte, den Transport im Lande mit Freischeinen u. s. w. in Kraft bleiben.

Cassel, am 17ten Februar 1821.

Kurfürstl. Hess. Ober-Rentkammer.

Für deren Bezirk.

Verordnung
vom 20sten Februar 1821,

die Bestrafung des Leihens auf Pfänder gegen Wochen- oder Heller-Zins betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

fügen hierdurch zu wissen:

In dem Privilegium für die hiesige Leih- und Commerz-Bank vom 19ten April 1721 ist zur

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Februar 1821)

Bohle oder Rüststange, zur Erhaltung des Luftzuges, nur ein vier Zoll breiter Raum gelassen, jede Diele, Bohle oder Stange aber sorgfältig festgenagelt werde. Ferner enthält das gedachte Ausschreiben die Vorschrift, daß da, wo in den Fruchtböden und Scheuern Luken zum Aufziehen und Hinabwerfen der Früchte und des Viehfutters sich befinden, dieselben mit einem drei Fuß hohen Geländer nebst einer Klappe versehen, die auf den Fruchtböden in den Häusern und Scheuern schon vorhandenen, oder noch anzuschaffenden Bretter aber ebenfalls angenagelt werden sollen.

Da indessen noch häufig das Unglück sich ereignet, daß Menschen durch das Hinabstürzen aus den offenen unverwahrten Luken der Scheuerböden das Leben verlieren; so wird, in Gemäßheit eines allerhöchsten Beschlusses vom 13ten dieses Monats, sämmtlichen Justizämtern aufgegeben, nicht nur die vorstehende Anordnung von Neuem öffentlich bekannt zu machen, sondern auch auf die Befolgung derselben streng zu achten, desgleichen die Ortsvorgesetzten anzuweisen, jährlich mehrmals die Scheuern und Fruchtböden zu besichtigen, und diejenigen, welchen etwas gegen die ertheilten Vorschriften zu Schulden kommt, der Obrigkeit zur Bestrafung auf den Rügegerichten anzuzeigen, bei denen auch die Beamten selbst nach der Beobachtung der Verordnung in jedem Orte stets Erkundigung einziehen müssen.

Cassel, am 24sten Februar 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Regierungs-Ausschreiben

vom 26sten Februar 1821,

die Termine nothwendiger Versteigerungen von Grundstücken, und deren Abhaltung am Amtssitze betreffend.

(4341 h. Pr.)

Ungeachtet durch die Verordnung vom 18ten März 1774 festgesetzt worden ist, daß bei nothwendigen Versteigerungen jedesmal eine gerichtliche Abschätzung vorausgehen, und nur, falls im ersten Termine durch das höchste Gebot die Hälfte des Taxati nicht erreicht würde, ein zweiter Termin angesetzt werden soll; so ist es doch eine gewöhnliche Erfahrung, daß, diesen Bestimmungen zuwider, die Subhastations-Termine bis zum fünften Male wiederholt werden, wo es dann nicht selten der Fall ist, daß das, was in dem letzten Termine mehr geboten worden ist, die wegen dieser Vervielfältigung aufgegangenen Kosten nicht deckt. Eben so hat es sich gezeigt, daß durch die Verfügung vom 8ten August 1788, wonach der öffentliche nothwendige Verkauf von Grundstücken, auf Verlangen der Parteien, auch am Orte der belegenen Sache vorgenommen werden darf, nur neue Veranlassung zu vielfachen Kosten gegeben ist, ohne daß ein besonderer Nutzen von solchen Subhastationen ausser dem Amtssitze abzusehen wäre.

Auf die hiervon geschehene Anzeige haben daher Se. Königliche Hoheit der Kurfürst allergnädigst zu verordnen geruht:

1) daß, der Verordnung vom 18ten März 1774 gemäs, bei nothwendigen Subhastationen nur alsdann ein zweiter Termin angesetzt werden soll, wenn in dem ersten Termine durch das höchste Gebot nicht die Hälfte des gerichtlichen Taxati erreicht seyn würde, die Ansetzung von weiteren Terminen aber streng untersagt seyn soll, und

2) daß die nothwendigen Subhastationen, ohne alle Ausnahme, stets nur an dem betreffenden Amtssitze vorgenommen werden sollen.

Sämmtliche Justizbeamten haben sich nach diesen allerhöchsten Bestimmungen zu achten, und solche auch auf die gewöhnliche Weise öffentlich zu verkündigen.

Cassel, am 26sten Februar 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für Nieder- und Oberhessen nebst Zugehörungen, sowie die Grafschaft Schaumburg.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nachtrag zur Nr. II. — Februar.

Ausschreiben der Rentkammer zu Hanau,
vom 20sten Februar 1821,
die Abgaben vom Branntwein im Grosherzogthume Fulda betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst haben zur Beförderung der landwirthschaftlichen Kultur im Grosherzogthume Fulda, hinsichtlich der, durch den Accise- und Impost-Tarif vom 7ten Jannar 1817 festgesetzten, Abgaben vom Branntwein, am 13ten d. M. Nachstehendes allergnädigst zu verordnen geruht:

1) Die Accise vom inländischen Branntwein, zu 12 Gulden jährlich vom Casseler Eimer, oder zu 240 Gulden von der Ohm des Blasen-Inhalts, wird auf jährlich zwei und dreisig Gulden von der Ohm des vollen Blasen-Inhalts, nach fuldaischem Maas, herabgesetzt.
2) Mit dieser verminderten Accise werden alle Brennblasen, deren man sich zur Branntwein-Fabrication bedient, mithin sowohl die Rauh- als Läuter-Blasen, belegt.
3) Es wird keine Concession zum Branntweinbrennen auf kürzere Zeit, als auf ein ganzes Jahr, ertheilt, und der Concessionar hat die jährliche Accise nach dem vollen Blasen-Inhalte, ohne Rücksicht ob er brenne oder nicht brenne, zu entrichten.
4) Der Impost vom ausländischen Branntwein wird ferner nach dem Tarife vom 7ten Januar 1817 erhoben, und es findet im Falle der Branntwein, wovon der Impost entrichtet worden ist, wieder ausser Landes geführt werden sollte, keine Zurückzahlung des Impostes Statt.

Diese allerhöchste Verordnung wird mit dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die bisherige Accise vom inländischen Branntwein annoch bis Ende dieses Monats erhoben, vom 1sten künftigen Monats an aber sämmtliche Branntweinbrenn-Concessionen durch den Licent-Commissar eingezogen, und von diesem Tage an die Concessionen zum Branntweinbrennen nach den vorliegenden neuen Bestimmungen ertheilt werden sollen.

Hanau, am 20sten Februar 1821.

Kurfürstliche Rentkammer.
Schlereth.

Für das Grosherzogthum Fulda.

Regierungs-Ausschreiben
vom 24sten Februar 1821,
wegen besseret Aufsicht zur Verhütung des lebensgefährlichen Herabfallens in Scheuern oder von Fruchtböden.

(670 h. Pr.)

Um die Unglücksfälle möglichst zu verhüten, welche durch mangelhaften Bau der Scheuern in ihrer innern Anlage leicht veranlasst werden können, ist durch das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Juni 1797 befohlen worden, die untersten Gebälke über der Scheuertenne mit Dielen oder Bohlen, oder auch anzuheftenden Rüststangen, dergestalt zu versehen, daß zwischen jeder Diele,

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten März 1821)

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten Februar 1821,

die Trauer über das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des Isten betreffend.

(795 b. P.)

Se. Königliche Hoheit, der Kurfürst Wilhelm der IIte, haben allergnädigst befohlen, daß wegen des Hinscheidens des Kurfürsten Wilhelm des Isten Königlichen Hoheit, alle Musik (das Orgelspielen in den Kirchen bei dem Gesange allein ausgenommen), so wie alle Lustbarkeiten, Tänze, Schauspiele und anderen öffentlichen Vergnügungen, bei strenger Strafe, bis auf weitere Verordnung, im ganzen Lande unterbleiben sollen.

Den sämmtlichen Justiz- und Hoheits-Beamten wird daher aufgegeben, dieses allerhöchste Verbot in allen Städten und Gemeinden schleunigst verkündigen zu lassen, und über dessen genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen.

Cassel, am 28sten Februar 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. IV. — Februar.

Consistorial-Ausschreiben
vom 28sten Februar 1821,
die kirchliche Verkündigung des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des Isten, die deßhalbige Abänderung des Kirchengebets und das Trauergeläut betreffend.

(795 h. Pr.)

Nach einem allerhöchsten Beschlusse Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des Isten soll das gestern, gegen fünf Uhr Morgens, erfolgte Hinscheiden Sr. Kurfürstlichen Königlichen Hoheit an dem nächsten Sonntage nach dem Empfange dieses Ausschreibens, durch Ablesung der unter A. anliegenden Formel, nach der Predigt und vor dem nunmehr der Anlage B. gemäs abzuändernden, Gebete, von der Kanzel verkündigt, auch alsbald mit dem Trauergeläute, mit allen Glocken, Vormittags von eilf bis zwölf Uhr, der Anfang gemacht, und damit täglich, bis auf weitere Verordnung, fortgefahren werden.

Wir geben Ihnen daher auf, diese allerhöchste Verfügung gehörig zu befolgen.

Cassel, am 28sten Februar 1821.

Kurfürstl. Hess. Consistorium.

An die Prediger seines Bezirkes.

(Eine gleiche Verfügung ist an die übrigen evangelischen und katholischen Pfarrer durch deren Behörden ergangen.)

A.

Formel zur Bekanntmachung des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des Isten.

Am 27sten dieses Monats, Morgens gegen fünf Uhr, erschien nach des Allmächtigen heiligem Willen der lang gefürchtete Augenblick, in welchem das in so mancher Hinsicht merkwürdige, durch grose Ereignisse, aber auch durch harte Prüfungen ausgezeichnete, irdische Leben des verehrungswürdigsten, mit seltenen Regenten-Tugenden begabten Landesvaters, Kurfürsten Wilhelm des Ersten endete, indem sein unsterblicher, stets thätiger Geist sich zu höheren Welten erhob, die Ihm den Lohn seines gemeinnützigen Wirkens auf Erden, seines Glaubens und seiner frommen Gottergebenheit unter den Leiden einer schweren verhängnißvollen Zeit, aufbewahrten.

Wenn diese Vorstellung, mit dem Gedanken an das, wenigen Sterblichen vergönnete, hohe Alter, welches der höchstselige Kurfürst erreichte, und an sein sanftes Hinschlummern zu einem bessern Leben, gleich einem leichten Uebergange zum erquickenden Schlafe nach des Tages ermüdender Arbeit, beruhigend wirkt; so bleibt doch immer der Schmerz gerecht, den unser nunmehrige allerdurchlauchtigste Landesherr und das ganze kurfürstliche Haus über den grosen Verlust empfindet, welchen der Tod des erhabenen theuren Vollendeten mit sich führet, und dem gewiß alle Bewohner des Vaterlandes unaufgefordert

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten März 1821.)

eine eben so innige, als pflichtmäßige Theilnahme weihen. Dankbar sollen aber Alle hinblicken auf den ewig weisen Lenker der menschlichen Schicksale, der das gebeugte Vaterland wieder durch einen Regenten erhebt, welcher die an sein Leben geknüpften schönen Hoffnungen, in dem ihm nun anvertrauten hohen Berufe, gewiß rechtfertigen, und väterlich sein Volk über den erlittenen Verlust trösten wird. Hohe und auch süse Pflicht ist es dabei für uns, heise Gebete und Wünsche zu dem Throne des Ewigen zu schicken, damit er schützend walte über dem Leben des geliebten neuen Landesherrn und dem gesammten kurfürstlichen Hause, und Ihm eine lange, gesegnete Regierung in friedlicher Ruhe und im stets fortschreitenden Wohlstande seiner Unterthanen werde!

B.

Formel der Fürbitte für die Landesherrschaft.

Bewahre, o Gott! das Leben und die Gesundheit unseres Kurfürsten, und segne seine Regierung zum Besten deiner Kirche und zum Wohle des Vaterlandes! Der Segen deiner Liebe verbreite sich über die Kurfürstin, den Kurprinzen und die Prinzessinnen! Deine Gnade walte über dem Landgrafen Carl und dessen Gemahlin; deine Obhut schütze den Landgrafen Friedrich und dessen Gemahlin, so wie alle Anverwandten des kurfürstlichen Hauses! Lehre sie thun nach deinem Wohlgefallen, und dein Geist leite sie beständig auf der Bahn der Wahrheit und der Tugend!

März 1821.

Regierungs-Ausschreiben

vom 5ten März 1821,

wegen der im kurfürstlichen Hause veränderten Titulatur.

(864 h. Pr.)

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kurfürst am 5ten dieses Monats allergnädigst bestimmt haben, daß das Prädicat Hoheit dem durchlauchtigsten Kurprinzen und den durchlauchtigsten Prinzessinnen Caroline und Marie eben so, wie solches Seiner Königlichen Hoheit durchlauchtigsten Frauen Schwestern zukommt, beigelegt werden solle; so wird dieses, auf allerhöchsten Befehl, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 5ten März 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. V. — März.

Durch Auszug Geheimen-Raths-Protokolls,

vom 2ten März 1821,

ist die im §. 2, Nr. 3, der akademischen Gesetze vom 10ten December 1819 ertheilte Vorschrift, wegen der Bedingungen der Immatriculation, wieder aufgehoben worden.

Regierungs-Ausschreiben

vom 12ten März 1821,

betreffend die gerichtliche Protokollirung der Forderungen ausländischer Juden über 20 Thaler.

(866 h. Pr.)

Nach einer allerhöchsten Entschliesung vom 2ten d. M. sollen alle ausländischen Juden, wegen einer zwanzig Thaler übersteigenden Forderung, gegen diesseitige christliche Unterthanen nicht anders klagend auftreten dürfen, als wenn über diese Forderung vor der ordentlichen Obrigkeit des Schuldners ein Protokoll aufgenommen worden ist, und letzterer hierin die Richtigkeit der Schuld anerkannt hat; wovon jedoch die über Markthändel, während des Marktes, ertheilten Scheine ausgenommen bleiben.

Die Justizämter haben diese allerhöchste Verfügung öffentlich kund zu machen, und danach zu verfahren.

Cassel, am 12ten März 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten April 1821.)

Verordnung

vom 23sten März 1821,

die Prüfung der Gemeinde-Rechnungen aus den standesherrlichen Bezirken betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Um die Prüfung der Gemeinde-Rechnungen aus den Hoheitsämtern Meerholz und Wächtersbach, auch den Gerichten Praunheim und Ramholz, so weit es unbeschadet des den Standes- und Gerichtsherrschaften daselbst zustehenden Rechts der unmittelbaren Aufsicht auf den Gemeinde-Haushalt geschehen kann, mit derjenigen gleich zu stellen, welche für die Gemeinde-Rechnungen aus den übrigen Theilen des Bezirkes Unserer Regierung zu Hanau bereits vorgeschrieben worden, verordnen Wir in Ansehung jener Folgendes:

§. 1. Ueber die Einnahmen und Ausgaben sowohl der einzelnen Städte und Dorfgemeinden, als ganzer Aemter oder Gerichte, sollen von den Rechnungsführern ordentliche Rechnungen, worin sowohl die Einnahme- als Ausgabe-Posten unter ihre besondere Rubriken eingetragen und mit den nöthigen Belegen versehen sind, jährlich aufgestellt, und längstens bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahrs an die betreffenden standesherrlichen Justizämter abgegeben werden.

§. 2. Die Justizämter sollen sothane Rechnungen durchgehen, nach vorgängiger Berichtigung

der sich findenden Fehler, abhören und mit darunter gesetzter Bescheinigung, daß und wann es geschehen, vor dem Ende des Monats April an Unsere Steuer- und Landkassen-Direction zu Hanau mit Bericht einsenden.

§. 3. Diese Behörde hat solche durchzusehen, und, entweder wenn sie nichts dabei zu erinnern findet, oder nach Aufstellung und Erläuterung der Revisions-Anmerkungen und darauf gefaßten Beschlüssen, mit darunter gesetzter Bescheinigung der Durchsicht und Genehmigung, Unserer Regierung zum Behuf der allenfalls in Beziehung auf eine bessere Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu erlassenden Verfügungen mitzutheilen, nach davon gemachtem Gebrauche von derselben zurück zu empfangen und in der Repositur der Gemeinde-Rechnungen zu behalten, die Duplicate aber an die standesherrlichen Justizämter zurück zu senden, um sie zum nöthigen Gebrauche sowohl der Gemeinde, als des Rechnungsführers, in der Amtsrepositur aufzubewahren.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen geheimen Insiegels gegeben zu Cassel am 23sten März 1821.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für die Hoheitsämter Meerholz und Wächtersbach, sowie die Gerichte Ramholz und Praunheim.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 30sten März 1821,

die Beschränkung des Verbots der Ehe zwischen den in den Seitenlinien verwandten oder verschwägerten Personen betreffend.

Durch ein, auf allerhöchsten Befehl am 14ten September 1815 erlassenes, Ausschreiben ist in dem damaligen Umfange des hiesigen Regierungs-Bezirks das Verbot der Ehe zwischen blutsverwandten und verschwägerten Personen auf den dritten Grad der gleichen Seitenlinie dergestalt beschränkt worden, daß die Heirath im vierten Grade der gleichen, und im vierten und zweiten Grade der ungleichen Linie, nach kanonischer Computation, ohne Unterschied zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen, ehelichen oder unehelichen Geschwistern und Geschwisterkindern, erlaubt ist.

Da nun dieselbe Beschränkung der früher bestandenen mehr ausgedehnten Eheverbote nach einer weitern allerhöchsten Verordnung auch in den seit dem 14ten September 1815 mit dem hiesigen Regierungs-Bezirke theils wieder, theils neu vereinigten Aemtern und Ortschaften statt haben soll; so ist solches allda durch die Behörden gehörig kund machen zu lassen und sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Hanau, am 30sten März 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Borries.

Für das Amt Dorheim, die Hoheitsämter Meerholz und Wächtersbach, das Gericht Praunheim und die (mit dem Amte Bücherthal vereinigten) Dörfer Grosauheim, Groskrotzenburg und Oberrodenbach.

April 1821.

Regierungs-Ausschreiben

vom 5ten April 1821,

wegen der wieder gestatteten Musik.

(1275 h. Pr.)

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben allergnädigst verordnet, daß, nach gehaltener Trauerpredigt, das Verbot der Musik im Lande wieder aufgehoben seyn soll.

Die Justiz- und Hoheits-Beamten haben dieses alsbald öffentlich bekannt zu machen.

Cassel, am 5ten April 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. VI. — (März) April.

Ausschreiben der Regierung zu Hanau,

vom 31sten März 1821,

die Aufnahme ausländischer Juden in die Dienste der inländischen betreffend.

Da der §. 14 der Verordnung vom 14ten Mai 1816, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend (Sammlung von Gesetzen ꝛc., Jahr 1816, S. 59), folgenden Inhalts:

„Fremde Juden dürfen weder als Rabbiner und Kirchendiener, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerb- und Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich dieses aber nicht auf diejenigen in Diensten stehenden Juden, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sich bereits in Unseren Staaten befinden.“

„Diejenigen inländischen jüdischen Glaubensgenossen, welche gegen diese Vorschrift handeln, verfallen in drei hundert Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß ohne Verzug über die Grenze gebracht werden.“

nach einer allerhöchsten Verfügung vom 2ten d. M. nunmehr auch im hiesigen Regierungs-Bezirke Gesetzeskraft haben soll; so haben die Hoheits- und Justizämter solches in ihren Verwaltungs-Bezirken zur Nachachtung mit dem Anfügen gehörig bekannt machen zu lassen, daß das erwähnte Verbot sich, zufolge des von der kurfürstlichen Regierung zu Cassel am 31sten Juli v. J. auf allerhöchsten Befehl erlassenen Ausschreibens, auch auf fremde Jüdinnen erstrecke.

Hanau, am 31sten März 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für das Fürstenthum Hanau
und Isenburg.

Verordnung

vom 11ten April 1821,

betreffend das Auftreten der standesherrlichen Verwaltungs-Behörden als klagenden Theiles vor Gericht.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Da über den Sinn des §. 3 der, den Gerichtsstand der Mitglieder fürstlicher und

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten April 1821.)

gräflicher, vormals reichsständischen Häuser in Kurhessen betreffenden, Verordnung vom 1sten Mai 1818 Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir, zu deren Beseitigung, hiermit Folgendes:

So lange die Beitreibung von Leistungen jeder Art, die auf gutsherrlichen Verhältnissen beruhen, nach Maasgabe der Verordnungen vom 16ten Juni 1815 und 10ten Februar 1818 (Sammlung von Gesetzen ꝛc. Jahr 1815, Seite 123, und Jahr 1818, Seite 11), einer förmlichen Klage und der übrigen prozessualischen Förmlichkeiten nicht bedarf, kann jede standesherrliche Verwaltungs-Behörde, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, vor Gericht auftreten und um die nöthige Hülfe anrufen, was jedoch nie vermittelst einer Requisition geschehen darf.

Ist hingegen die Ergreifung des ordentlichen Weges Rechtens gesetzlich erforderlich; so steht es den Standesherren in Fällen, wo Rechtshändel durch bloße Mandatarien betrieben werden können, frei, sich dazu ihrer zu dem Ende entweder im Allgemeinen oder für jeden besondern Fall mit Vollmacht zu versehenden, Cameral-Bedienten zu bedienen. In allen denjenigen Fällen aber, wo nach den Prozeß-Ordnungen die gerichtlichen Verhandlungen durch ordentliche Gerichts-Procuratoren zu bewirken sind, bleiben die Standesherren auch lediglich an diese, jedoch dergestalt gebunden, daß es ihnen frei bleibt, ihre Cameral-Behörden in der Allgemeinheit zur Bestellung der nöthigen Procuratoren in ihrem Namen, zu ermächtigen.

Hiernach haben die Gerichte sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen Siegels gegeben zu Cassel am 11ten April 1821.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Regierungs-Ausschreiben

vom 13ten April 1821,

wegen der wieder gestatteten öffentlichen Vergnügungen.

(1400 h. Pr.)

Nach einem allerhöchsten Beschlusse vom gestrigen Tage sollen die Lustbarkeiten, Tänze, Schauspiele und anderen öffentlichen Vergnügungen, welche von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des Ersten verboten worden sind, nunmehr wieder gestattet werden.

Die Justiz- und Hoheits-Beamten haben daher die öffentliche Kundmachung dieser Verordnung zu besorgen.

Cassel, am 13ten April 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. VII. — (März) April.

Uebereinkunft

zwischen Kurhessen und dem Königreiche der Niederlande,

die wechselseitige Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffend.

(abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Ministerien am 20sten Februar und 8ten März 1821, genehmigt von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande am 16ten März, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten am 17ten März 1821.)

Art. 1.

Die unter dem Namen des Jus detractus, der Gabella hereditaria und des Census emigrationis bekannten Abgaben sollen künftig weder gefordert noch erhoben werden, wenn in dem Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung, eines Verkaufs, einer Auswanderung oder dergleichen, Vermögen aus dem Königreiche der Niederlande in das Kurfürstenthum Hessen, oder aus diesem in die niederländischen Staaten übergehet, indem alle Auflagen dieser Art zwischen den beiden Staaten abgeschafft sind.

Les droits connus sous le nom de *jus detractus*, *gabella hereditaria* et *census emigrationis*, ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration ou autre, il y a lieu à une translation de biens du Royaume des Pays-Bas dans l'Electorat de Hesse, ou de celui-ci dans les Etats des Pays-Bas : toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux pays.

Art. 2.

Unter dieser Bestimmung sind nicht blos alle Abgaben der genannten Art, welche zu den öffentlichen Einkünften gehören, sondern auch diejenigen Abgaben begriffen, welche bisher etwa von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrschaften, Körperschaften oder Gemeinden erhoben seyn möchten, dergestalt, daß die bei jener Vermögens-Ausführung betheiligten Personen keinen anderen Auflagen oder Taxen unterworfen seyn sollen, als denen, welche, sey es wegen Erbschafts-Anfalles, Verkaufes oder sonstigen Eigen-

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et autres impositions de ce genre, qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux, qui jusqu'ici pourraient avoir été levés par quelques provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes, de manière que les personnes intéressées à ces exportations de biens, ne seront assujetties à d'autres impositions ou taxes, qu'à celles qui, soit à raison de droit de succession, de vente ou de mutation de

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten April 1821.)

thums-Ueberganges, von den Einwohnern der Niederlande oder des Kurfürstenthums Hessen selbst, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, entrichtet werden.

propriété quelconque, sont acquittées par les habitans des Pays-Bas ou de l'Electorat de Hesse eux-mêmes, d'après les lois, réglemens et ordonnances existans ou à émaner dans la suite.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft findet Anwendung nicht nur bei den künftig anfallenden Erbschaften, sondern auch bei den schon angefallenen Erbschaften, deren Ueberführung aber noch nicht bewirkt ist.

La convention susdite est applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir, mais encore à celles déjà dévolues, mais dont la translation n'a point encore été effectuée.

Art. 4.

Da die Uebereinkunft nur auf das Vermögen und dessen freie Ausführung sich bezieht; so bleiben alle den Militärdienst betreffenden Gesetze für beide Staaten in voller Gültigkeit, und die contrahirenden Mächte werden auf keine Weise durch die gegenwärtige Erklärung in ihrer künftigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand beschränkt.

Comme cette convention ne regarde que les propriétés et leur libre exportation, toutes les lois relatives au service militaire restent en pleine vigueur dans les deux pays, et les Gouvernemens contractans ne sont nullement restreints par la présente déclaration dans leur future législation sur cet objet.

Art. 5.

Diese Uebereinkunft, von welcher zwei gleichlautende Exemplare auszuwechseln sind, soll in den beiderseitigen Staaten Gesetzes-Kraft haben.

Cette convention sera délivrée en double de la même teneur, et aura force et valeur dans les états respectifs.

Verordnung

vom 21sten April 1821,

die Errichtung eines General-Kriegs-Departements betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, in die Stelle des bisherigen General-Kriegs-Collegiums und der Geheimen-Kriegs-Kanzlei, so weit deren Geschäftskreis die Einrichtung und Verwaltung des gesammten Militärwesens umfaßte, vom heutigen Tage an eine neue Behörde unter dem Namen: General-Kriegs-Departement eintreten zu lassen, und Wir ertheilen deshalb folgende allgemeine Vorschriften:

§. 1.

Das General-Kriegs-Departement, welches unter Unseren unmittelbaren allerhöchsten Befehlen stehet, ist in allen Militär-Angelegenheiten Unser Organ, sowie der Vereinigungspunkt für alle Zweige des Militärwesens. Durch dasselbe gelangen Unsere Befehle zur Kenntniß der Armee, und von ihm gehen alle Mittheilungen, welche das Militär überhaupt betreffen, zu den anderen Zweige der Staatsverwaltung über.

§. 2.

Das General-Kriegs-Departement besteht:

a) aus dem 1sten Departement oder dem Departement der Militär-Verfassung, welches die Einrichtung, das Commando und die Dienstordnung der Armee, die Ergänzung derselben an Mannschaft und Pferden, sowie die Beschaffung der Streitmittel und dergleichen zum Geschäftskreise hat;

b) aus dem 2ten Departement oder dem der Militär-Oekonomie, welchem die Leitung des Militär-Kassen- und Rechnungswesens, die Versorgung der Truppen mit allen Lebensbedürfnissen und dem Pferdefutter, dem Lederwerk, der Reit- und Feld-Equipage und dergleichen, die Verproviantirung der festen Plätze, sowie die Verpflegung der Kranken und Invaliden, der Militär-Witwen, der Gefangenen in den Militär-Strafanstalten u. s. w., auch die Kontrolle über die richtige Verwendung aller dazu bewilligten Beträge obliegen.

Ein jedes dieser Departements ist, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, in mehrere Unterabtheilungen oder Divisionen abgeschieden.

§. 3.

Alle Berichte, Gesuche und andere Eingaben wegen militärischer Angelegenheiten, die für die obere Kriegs-Behörde geeignet sind, sollen an den Chef des 1sten Departements, oder das von ihm zur Annahme beauftragte Mitglied des General-Kriegs-Departements, abgegeben werden. Es bedarf daher hierbei keiner näheren Bezeichnung des betreffenden Departements oder dessen Division; jedoch muß auf allen Eingaben, und zwar zur Seite der inwendigen Aufschrift, der Gegenstand oder Antrag genau, aber in möglicher Kürze, und, wenn auf frühere Erlasse geantwortet, berichtet oder sich sonst speciell bezogen wird, deren Datum nebst Nummer angezeigt seyn. Ebenfalls ist, so oft die Wahrheit der vorgestellten Thatsachen von einer andern Behörde bescheinigt seyn muß, deren Bescheinigung beizufügen, oder der Grund, warum solche fehlet, anzugeben.

§. 4.

Die obere Militär-Justizbehörde ist das General-Auditorat. Den Wirkungskreis desselben, sowie der Militär-Untergerichte, werden Wir durch eine besondere Militär-Gerichtsordnung näher bestimmen.

Alle Unsere Staatsbehörden und Unterthanen haben sich in den betreffenden Fällen hiernach schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 21sten April 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verordnung

vom 23sten April 1821,

die Beschränkung der Militär-Gerichtbarkeit betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die besondere Militärgerichtbarkeit wird künftig auf die Strafrechtspflege, mit Einschluß aller Injurien-Sachen, eingeschränkt; auch sollen derselben die Familien der Militärpersonen ferner nicht unterworfen seyn.

§. 2.

Die den Militärgerichten hierdurch entzogene Rechtspflege soll zu den gewöhnlichen Gerichtsbehörden übergehen, und zwar

a) zu den Obergerichten in Ansehung aller Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, des Unterstaabes, und anderer im Range ihnen gleich stehenden Militärpersonen, nebst den Frauen, Kindern oder Witwen derselben,

b) zu den Untergerichten in Ansehung der Militärpersonen vom Feldwebel (diesen einschlieslich) abwärts, nebst deren Familien.

Für die rotenburgische Quart sollen Unsere Reservat-Justizämter, für das standesherrliche Gericht Langenselbold das Justizamt Bücherthal, für das Gericht Praunheim das Justizamt Bergey, für die Gerichte Meerholz, Wächtersbach und Birstein das Justizamt zu Gelnhausen, und für das Gericht Randholz das Justizamt Altengronau, bis auf weitere Verordnung, die in gedachter Hinsicht zuständigen Untergerichte seyn.

§. 3.

Alle zur Civil-Gerichtbarkeit gehörigen Acten, Register, Geld- und anderen Depositen u. s. w., welche bei den Militär-Gerichtsbehörden sich befinden, sollen den betreffenden Civil-Gerichten, so wie die Acten ꝛc. über Untersuchungen wider Glieder der Familien von Militärpersonen den nunmehr zuständigen Untersuchungs- und Strafbehörden, ungesäumt überliefert werden.

Unserer Regierung hierselbst ertheilen Wir den besondern allergnädigsten Auftrag, für die allenthalbige Vollziehung dieser Maasregel Sorge zu tragen, namentlich auch die Depositen-Rechnungen abzuhören oder abhören zu lassen, so wie alles sonst Nöthige, und zwar in den geeigneten Fällen benehmlich mit Unserem General-Kriegs-Departement, zu veranstalten, damit jede der Rechtspflege nachtheilige Unordnung verhütet werde. — Zu den deshalbigen Geschäften und für deren Dauer wird der genannten Regierung das bei dem 1sten Departement des vormaligen General-Kriegs-Collegiums angestellt gewesene und nicht zu anderen Aemtern berufene Personal hierdurch untergeben.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und sonst Alle, dies angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten April 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. VIII. — April.

Verordnung
vom 27sten April 1821,
wegen des Tragens der kurhessischen National-Kokarde.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

In Uebereinstimmung mit der Anordnung anderer Regenten, die Vaterlandsliebe und die daraus fließenden Verpflichtungen ihrer getreuen Unterthanen durch ein äusseres Merkmal zu bezeichnen, haben Wir, mit einem beruhigenden Rückblick auf das erprobte Ehrgefühl Unserer geliebten Unterthanen beschlossen, auch ihnen ein solches Symbol zu gestatten, und verordnen deshalb Folgendes.

§. 1.

Die kurhessische National-Kokarde, von rother Farbe mit weissem Rande, ist für alle zum Tragen derselben Berechtigten ein Ehrenzeichen.

§. 2.

Diese Kokarde wird von allen Männern, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und in Unserm Kurstaate geboren sind, am Hute getragen. Gleiche Erlaubniß wird denjenigen zu Theil, welche die Eigenschaft Unserer Unterthanen durch Ansiedelung, Verleihung der Unterthanenrechte, oder Eintritt in Unsere Dienste, erlangt haben.

§. 3.

Das ehrenvolle Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt:

durch Feigheit vor dem Feinde,

durch gesetzwidriges Austreten aus dem Dienste,

durch entehrende Vergehungen, auf welche Zuchthaus- oder andere ähnliche Strafen gesetzt sind.

Weit entfernt, den einen oder den andern dieser Fälle anders, als selten, zu vermuthen, erwarten Wir vielmehr, daß die kurhessische National-Kokarde als ein Sinnbild der zutrauensvollen Anhänglichkeit, der getreuen Unterthanen-Verpflichtung und des gemeinsamen Vaterlands-Verbandes stets zu den heilsamsten Entschliessungen aufmuntern und sie befördern werde.

Wonach mithin ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat, insbesondere aber bei Straferkenntnissen die Behörden sich richten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 27sten April 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten Mai 1821.)

Ausschreiben des Steuer-Collegiums,

vom 28sten April 1821,

betreffend die bei gerichtlicher Bestätigung der Veräusserungen erforderliche Rücksicht auf die Steuer-Rückstände.

(1651 h. Pr.)

Durch den §. II der höchsten Verordnung vom 5ten Mai 1769 ist den Justizbeamten unter anderm auch befohlen worden: bei allen vorfallenden Güter-Alienationen, von welcher Art sie auch seyn mögen, eher keine Währschaften und Confirmationen zu ertheilen, als bis von dem betreffenden Steuer-Erheber eine Bescheinigung beigebracht worden, daß kein Rückstand auf den veräusserten oder übrigen Grundstücken des Verkäufers hafte, ausserdem aber den Rückstand von den Kaufgeldern abzukürzen und nur das Uebrbleibende verabfolgen zu lassen, widrigenfalls diejenigen, welche die Währschaften ausfertigen, ohne jene Vorschrift zu befolgen, die Staatskasse für den dadurch erlittenen Nachtheil entschädigen sollen.

Die Erfahrung hat indessen zum öftern gezeigt, daß mehrere Justizbeamten dieses ganz ausser Acht lassen. Man hat daher dieselben hierdurch auf den Inhalt jener Verordnung, sowie auch auf den §. 7 des an sie, am 26sten April 1814 erlassenen, Circularschreibens, nochmals aufmerksam machen wollen, mit der Bedeutung, daß diejenigen Justizbeamten, welche sie ferner etwa unbeachtet lassen sollten, der Staatskasse, für den dadurch verursachten Nachtheil, vorschriftmäsig Ersatz zu leisten haben.

Cassel, am 28sten April 1821.

Kurfürstl. Hess. Steuer-Collegium.

Für dessen Bezirk.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. IX. — April.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 14ten April 1821,

betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Frevel an den Weidenpflanzungen an der Lahn.

(341 h. Pr.)

Zufolge Auszugs Geheimen-Raths-Protokolls vom 3ten d. M. ist die allerhöchste Bestimmung getroffen worden, daß die Gemeinden für die Frevel, welche in ihren Gemarkungen an den Weidenpflanzungen an der Lahn begangen werden, verantwortlich seyn sollen. Dieses ist daher den betreffenden Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Marburg, am 14ten April 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

Für die oberhessischen Aemter an der Lahn.

Ausschreiben der Regierung zu Marburg,

vom 14ten April 1821,

betreffend die Bestrafung der Mishandlungen der Forstbedienten gegen die Unterthanen, durch die zuständigen Gerichte.

Nach einer allerhöchsten Verfügung vom 20sten Februar d. J. sollen die Untersuchungen thätlicher Mishandlungen und grober Excesse der Forstbedienten gegen die Unterthanen künftig zur Entscheidung und Bestrafung an die competenten Justizbehörden verwiesen werden; welches Ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Marburg, am 14ten April 1821.

Kurfürstlich-Hessische Regierung.

An die Justizbeamten ihres Bezirkes.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten Mai 1821.)

Mai 1821.

Verordnung

vom 22sten Mai 1821,

die Aufhebung der Strasenbau-Dienste in der Grafschaft Schaumburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, den bei Uns erneuerten Bitten Unserer getreuen Unterthanen in der Grafschaft Schaumburg um Verwandelung der Strasenbau-Dienste in eine Geld-Abgabe, mit Rücksicht auf die besonderen Provinzial-Verhältnisse, allergnädigst zu willfahren, und verordnen zu dem Ende:

§. 1.

In Unserer Grafschaft Schaumburg sollen alle Natural-Dienste zum Strasen- und deshalbigen Brücken-Bau für den Zeitraum von drei Jahren, seit dem 1sten Juli d. J. zu rechnen, aufgehoben seyn, und während dieser Zeit alle Leistungen zu gedachtem Zwecke nur gegen vollständige Vergütung geschehen.

§. 2.

Die gesammten Kosten des Strasenbaues in der genannten Provinz sollen während jenes Zeitraums bestritten werden:

a) aus der Einnahme an Wegegeldern;

b) aus der zum Strasenbau von den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten zu entrichtenden und vorerst unverändert beizubehaltenden jährlichen, sogenannten, Fräuleinsteuer;

c) aus der, von den übrigen Bewohnern des platten Landes, blos mit Ausschluß der Pfarrei- und Schulgüter, jährlich zu erlegenden dreimonatlichen Contribution, und aus dem die Stelle dieser Contribution ersetzenden Beitrage der nicht im Contributions-Verhalte stehenden Dorfschaften und Güter nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 25sten August 1820; endlich

d) aus den Beträgen, welche von den landesherrlichen Cameral-Einkünften zum Bau und zur Ausbesserung der Brücken und Kanäle, sowie zur Anschaffung und Unterhaltung der Wegebau-Geräthschaften nach wie vor zu zahlen sind.

§. 3.

Die im vorhergehenden §. unter c) eingeführte Wegebau-Steuer soll in sechs Terminen, nämlich alle zwei Monate eine halbe Monats-Contribution, durch die Landreceptur erhoben und von dieser zur Wegebau-Kasse in Rinteln abgeliefert werden. Würde bei entstehendem Ueberschusse eine dreimonatliche Contribution zum Wegebau nicht mehr erforderlich seyn; so soll diese Abgabe in den folgenden Jahren nach dem wirklichen Bedarfe herabgesetzt, dieselbe aber während des gedachten dreijährigen Zeitraumes auf keine Weise erhöhet werden.

Unsere Verwaltungs- und Finanz-Behörden, welche es angehet, haben gegenwärtige Verordnung gehörig in Vollzug zu bringen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten Mai 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld.

Für die Grafschaft Schaumburg.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 23sten April 1821, §. 2 (Seite 18 des Gesetzblattes von diesem Jahre) ist statt „Unterstaabes" zu lesen: Mittelstaabes.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. X. — Juni.

Verordnung

vom 5ten Juni 1821,

die mit dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar verabredete wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und sonst ausgetretenen Militärpflichtigen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Nachdem zwischem Unserem General-Kriegs-Departement und der grosherzoglich-sachsen-weimar- und eisenachischen Landes-Direction, mit beiderseitiger allerhöchsten Genehmigung, die unten folgende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft verabredet und unter dem Vorbehalte, daß deren Abänderung von dem künftigen Erscheinen einer allgemeinen Convention des teutschen Bundes über diesen Gegenstand abhängig bleiben solle, geschlossen worden ist; so befehlen Wir hierdurch allen Unseren Militär- und Landespolizei-Behörden, auch sonst einem Jeden, den es angehet, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft sich schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5ten Juni 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Art. 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst, wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienst er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveräne zu denen eines dritten und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souveräns oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall; so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paciscirenden Souverän, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten Juni 1821.)

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souveräns, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, oder darin auf irgend eine rechtliche Weise das Unterthansrecht erlangt hat, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird; so sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Orizinal, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere, von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Um durch die möglichste Regelmäsigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe contrahirende Theile wegen der Auslieferungs-Orte übereingekommen, daß kurfürstlich-hessischer Seits zu Fulda und Hersfeld, sowie grosherzoglich-weimarischer Seits zu Creutzburg und Geisa eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Art. 10 und 12 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei ihm befindlichen Effecten, Pferden, Waffen u. s. w. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebenen, Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen kurhessischer Seits an die grosherzogliche Landes-Direction zu Weimar, und grosherzoglich-weimarscher Seits an das kurhessische General-Kriegs-Departement zu Cassel. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10.

An Unterhaltungs-Kosten werden der auslieferndn Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschlieslich, auf den Tag drei Groschen Conventionsgeld, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Casseler Gewicht, der Centner

zu ein hundert und acht Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Ortes oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne geringste Schwierigkeit, sogleich bei der Auslieferung.

Art. 11.

Ausser diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12 bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Conventionsgeld für einen Mann ohne Pferd und von zehn Thalern Conventionsgeld für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht andrer ausgetretenen Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartellgeld weg.

Art. 13.

Den Empfang der in den Art. 10 und 12 gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die auslieferude Behörde zu bescheinigen. Wegen des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten aber ist die Auslieferung der Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten.

Art. 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten reserve- oder landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souveräns oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung übrigens sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartellgeld nicht entrichtet.

Art 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder sonstige Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souveräne angeworben werden.

Art. 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig

macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Satel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht habe.

Art. 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Amtsbezirke befindet, denselben sofort verhaften; und in diesem Falle wird, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartellgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20 zu behandeln ist.

Art. 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Gebiete, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind und entweder bei der Armee des andern Souveräns Militärdienste genommen haben oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souveräns sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Art. 25.

Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist, falls nach dem im Eingange gemachten Vorbehalt eine Aenderung oder Modification nicht erfordert wird, gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frei stehet.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XI. — Juni.

Uebereinkunft
zwischen Kurhessen und dem Königreiche Preussen,
die in den Grenz-Waldungen verübten Forstfrevel betreffend.

(abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Ministerien in allerhöchstem Namen, am 3ten und 12ten Juni 1821.)

Art. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die kurfürstlich-hessische als die königlich-preussische Staatsregierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in den inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden; und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Aemtern oder landräthlichen Behörden, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Orts-Schultheisen, vorgenommen werden.

Art. 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Beamten oder Landrath) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Rthlrn. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den kurfürstlich-hessischen und in den königlich-preussischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den gewöhnlichen im Kurhessischen vierteljährlich zu haltenden Bustagen auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle eintreten zu lassen. Die

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten Juni 1821.)

Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Wald-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll übrigens mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt, und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Ausschreiben der Rentkammer zu Hanau,

vom 12ten Juni 1821,

die Durchfuhr des Salzes betreffend.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30sten Mai v. J. sollte nur denjenigen Fuhrleuten, welche sich mit glaubhaften Zeugnissen auswärtiger Regierungen oder Amtsbehörden über die bestellte Salz-Zufuhr ausweisen können, die Salz-Durchfuhr gestattet seyn.

Um jedoch einestheils die hierdurch sehr beschränkte Salz-Durchfuhr zu erleichtern, anderntheils aber auch die Einschwärzung auswärtiger Salze zu verhüten, haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst allergnädigst zu verfügen geruht: daß, mit dem 1sten Juli anfangend, zwar von der Vorzeigung der Salz-Bestellungs-Scheine abgestanden werden, dagegen jeder Sälzer oder Fuhrmann verbunden seyn soll, einen Ladschein, worin der Name des Fuhrmanns, die Quantität der Salz-Ladung und der bestimmte Absatz-Ort angegeben sind, auf der ersten Zollstätte vorzuzeigen, — und daß ferner die Ladung, auf der ersten Zollstätte plombirt, sofort bis zur letzten Zollstätte, als: Dörnigheim, Rasdorf, Dölbach und Kleinlüder, gebracht und, bei Strafe der Confiscation der Ladung, nicht von der angewiesenen Route entfernt werde.

Der Licent-Kommissar in Fulda und der Wege- und Brücken-Ingenieur in Hanau haben für die Vollziehung dieser allerhöchsten Verfügung die nöthige Sorge zu tragen.

Hanau, am 12ten Juni 1821.

Kurfürstl. Hessische Rentkammer.

Schlereth.

Für das Grosherzogthum Fulda und das Fürstenthum Hanau mit Isenburg.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XII. — Juni.

Verordnung

vom 29sten Juni 1821,

die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund:

In der Ueberzeugung, daß bei der von Uns beabsichtigten Beförderung der wahren Wohlfahrt Unseres Landes alle Unsere verschiedenen Staatsbehörden, nach dem vollen Maase ihrer Kräfte Uns zu unterstützen, erst alsdann vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Uebersicht des Ganzen gewährenden, Centralpunkte möglich gemacht seyn wird, haben Wir eine neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen, und verordnen zu dem Ende wie folgt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rücksichtlich der ganzen Verwaltung sollen vier Provinzen gebildet werden, nämlich:

1) Niederhessen, bestehend aus dem Niederfürstenthume Hessen, ohne die Aemter Friedewald und Landeck, ferner aus den Aemtern Fritzlar und Naumburg, nebst der Grafschaft Schaumburg;

2) Oberhessen, bestehend aus dem Oberfürstenthume Hessen und den Aemtern Amöneburg und Neustadt, sowie der Grafschaft Ziegenhain;

3) Fulda, bestehend aus dem Grosherzogthume Fulda, mit Ausschluß des Amtes Salmünster, aus dem Fürstenthume Hersfeld, den Aemtern Friedewald und Landeck, und der Herrschaft Schmalkalden;

4) Hanau, bestehend aus dem Fürstenthume Hanau, dem Amte Salmünster und den Hohelts-Aemtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2.

Jede Provinz soll wieder in mehrere Kreise, hauptsächlich zum Behufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden, nämlich Niederhessen mit Schaumburg in zehn, Oberhessen in vier, Fulda in vier, und Hanau in vier Kreise, über deren Abgrenzung demnächst das Nähere wird bekannt gemacht werden.

§. 3.

Mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern sollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden. Insbesondere soll Niemand künftig neben dem Richter-Amte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen, es sey denn wegen besonderer Umstände und nach den einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten Juli 1821.)

§. 4.

Alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstigen Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte sollen in der Regel der Staatskasse berechnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind:

1) die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten;

2) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschrifts-Gebühren, jedoch alle diese Gebühren nur vorläufig;

3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solchen Unterbedienten;

4) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen;

5) die Gebühren für Aufstellung oder Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen;

6) die Examinations-Gebühren;

7) die Pfarrei-Gebühren, eben so wie

8) die Gebühren der Medicinal-Beamten.

Die bisherigen Sportelfreiheiten sollen fortdauern. Auch soll die ganze Leitung der Vormundschaften und Kuratelen sportelfrei seyn, wenn die Einkünfte des Pflegbefohlnen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren.

Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäßigen Einrichtung des Sportelwesens überhaupt, so wie insbesondere wegen der Abschaffung der Sporteln in reinen Verwaltungs-Sachen, werden Wir ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 5.

Für alle Staatsämter sollen hinsichtlich der Besoldung künftig in der Regel mehrere Klassen bestehen, so daß eine Verbesserung in demselben Dienstgrade eintreten kann.

Ebenfalls werden die Besoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen, und solche künftig berechnen müssen, mit Rücksicht hierauf von Uns anderweit bestimmt werden.

§. 6.

Unser Staatsministerium soll darauf Bedacht nehmen, daß bei den dazu geeigneten Behörden, neben den besoldeten Staatsdienern, einigen Referendarien oder Beisitzern ohne Stimme und Gehalt, und Accessisten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7.

Die Abnahme des Amtseides geschieht hinsichtlich der Glieder und Subalternen durch das Kollegium, wobei sie angestellt sind, so wie der übrigen Diener durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Ausserdem sind diejenigen Offizianten, welche gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben, zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protokollen durch die betreffende Gerichtsbehörde besonders zu verpflichten.

§. 8.

Alle oberen Verwaltungs-Behörden haben das Recht, ihre, innerhalb der Grenzen ihrer Dienstvorschrift erlassenen, Verfügungen auch mit Hülfe der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu lassen (vergl. §. 15).

§. 9.

An den Verhältnissen zu der fürstlich-hessen-rotenburgischen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wissen, es geschehe denn mit ausdrücklicher Zustimmung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den obersten Stellen im Staate.

Iſter Titel. Von dem Staats-Ministerium.

§. 10.

Die oberste Stelle in der Verwaltung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der reinen Militär-Angelegenheiten, ist als Unser unmittelbares Organ das Staats-Ministerium.

Dasselbe ist nach den Hauptzweigen der Verwaltung in vier Departements abgetheilt:

1) in das Ministerium der Justiz,
2) " " " des Innern,
3) " " " der Finanzen,
4) " " " der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses.

§. 11.

Einem jeden Ministerial-Departement steht ein Staats-Minister, oder ein dessen Stelle vertretender Geheime-Rath, nebst einem Ministerial-Rathe, vor.

Wenn zwei Ministerien unter einem Minister verbunden werden; so bleiben dennoch alle übrigen Bestandtheile von einander getrennt.

Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, Uns verantwortlich.

§. 12.

Die Ministerial-Räthe sind die Gehülfen der Minister, und ersetzen deren Stelle in Verhinderungsfällen.

In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt, und die Entscheidung von dem Minister abhängig.

In den Sitzungen des versammelten Staats-Ministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen.

Unter der oberen Leitung der Minister haben sie die Aufsicht auf den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerial-Kanzlei.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entwürfe auf die genommenen Beschlüsse selbst übernehmen.

§. 13.

Das Staats-Ministerium erhält eine eigene Ministerial-Kanzlei, bestehend, unter einem General-Sekretar, aus eben so viel Abtheilungen, als Ministerial-Departements, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses, dessen Kanzlei mit derjenigen des Geheimen-Kabinets vereinigt bleibt.

Wegen der Grund-Etats- und anderer bei den Ministerien vorkommenden Rechnungs-Geschäfte wird die erforderliche Buchhalterei mit der Ministerial-Kanzlei verbunden.

In den Versammlungen des Staats-Ministeriums wird das Haupt-Ministerial-Protokoll von dem General-Sekretar geführt.

§. 14.

Einem jeden Ministerial-Departement gebühren und liegen ob:

1) die Vorbereitung aller für nöthig oder nützlich geachteten Gesetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die für Gegenstände von grosem Umfange niederzusetzenden ausserordentlichen Kommissionen;

2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen;

3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewisserung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höheren Stellen, mittelst anzuordnender besonderen Prüfungs-Behörden, der Vorschlag zur Anstellung und beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und, bei geringeren Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesetzten oberen Behörden, ebenso die Handhabung der Dienstdisciplin nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstbürgschaften u. dergl., alle erforderlichen Dienst-Veränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesetzten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geschäfts-Uebersichten, auch die Ertheilung des Heirathe-Konsenses, so weit er erfordert und zulässig ist, und eines längeren als 14tägigen Urlaubes für die Mitglieder der oberen Behörden;

4) die Entwerfung des jährlichen Grund-Etats für das Departement, und die Verfügung über die von Uns bewilligten Summen nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15.

Diejenigen Sachen, welche nur ein Ministerial-Departement ausschliesslich betreffen, und entweder erst vorzubereiten, oder von so einfacher Beschaffenheit sind, daß deren Erledigung unbedenklich ist, werden in den einzelnen Ministerien abgethan.

Die Gegenstände von einiger Bedenklichkeit oder gröserer Wichtigkeit, sowie solche, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit einem andern Ministerial-Departement erfordern, oder die zu Unserer allerhöchsten Entscheidung geeignet sind, sollen in den Sitzungen des versammelten Staats-Ministeriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenständen der zweiten Art gehören auch namentlich:

a) Beschwerden über solche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanz-Behörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, — und

b) Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen oberen Behörden.

§. 16.

Wenn Wir in den Sitzungen Unseres Staats-Ministeriums nicht Selbst präsidiren; so sollen hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unserer Genehmigung oder Entscheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterstützten, schriftlichen Anträge des Ministeriums, nebst den betreffenden Actenstücken, an den Geheimen-Kabinetsrath abgegeben werden.

Unsere darauf erfolgten allerhöchsten Entschliesungen sind demnächst von dem betreffenden Minister in den Sitzungen des Staats-Ministeriums bekannt zu machen, ohne jedoch in schleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuschieben.

§. 17.

In den Sitzungen des Staats-Ministeriums nehmen die Minister und Ministerialräthe ihre Plätze nach dem Dienstalter ein, und in Unserer Abwesenheit wird das Präsidium von dem ältesten Minister geführt, welchem überhaupt eine Directorial-Leitung hinsichtlich des Geschäftsganges zusteht.

§. 18.

In den gemeinschaftlichen Sitzungen entscheidet unter den Ministern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen oder überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, welcher zu einer

gemeinschaftlichen Behandlung zweier Ministerien geeignet ist, und wegen dessen zwischen Beiden eine Vereinigung nicht Statt findet. Wenn es aber blos auf die Vollziehung ankommt und die Sache nur ein Ministerium betrifft; so ist, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departements-Ministers, die Befugniß der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt.

§. 19.

Zu den Berathschlagungen in den einzelnen Ministerien oder dem versammelten Staats-Ministerium können die Präsidenten und Directoren der oberen Behörden hierselbst bei besonderen Fällen hinzugezogen werden.

§. 20.

Alle Ausfertigungen, welche Unserer Unterzeichnung bedürfen, werden in der Geheimen-Kanzlei besorgt. Der Minister desjenigen Departements, in welches dieselben einschlagen, und der Geheime-Kabinetsrath haben sie zu kontrasigniren.

Die Berichte, Schreiben und Rescripte des gesammten Staats-Ministeriums unterzeichnen sämmtliche Minister; die Kontrasignatur geschieht von dem General-Sekretar.

Die Ausfertigungen der einzelnen Ministerien unterzeichnet der Minister und mit ihm, oder in dessen Verhinderung für denselben, der Ministerial-Rath. Der General-Sekretar soll diese Ausfertigungen ebenfalls kontrasigniren.

Die als Auszüge des Ministerial-Protokolls ausgefertigten Beschlüsse jedoch unterzeichnet allein der Ministerial-Rath des betreffenden Departements.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen wegen des Geschäftsganges bei Unserem Staats-Ministerium und dessen Kanzlei werden einer besondern Geschäfts-Ordnung vorbehalten.

IIter Titel. Von den einzelnen Ministerial-Departements.

A. Justiz-Ministerium.

§. 22.

Dem Justiz-Ministerium kommt zu die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Straf-Rechtspflege, insbesondere:

1) die Einziehung jährlicher Uebersichten über die, bei allen Gerichtsstellen vergliechenen, durch Urtheil oder sonst erledigten, und noch anhängigen Rechtssachen, über die Vormundschaften und die Kuratelen aller Art, über den Depositen-Haushalt, über die Gerichts-Visitationen u. dergl., die Berichts-Erstattung hiernach an Uns über die thätige und gewissenhafte Amtsführung aller Gerichts-Behörden, Anwälte u. s. w., die Sorge für schleunige Abhülfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege, sowie überhaupt die Disciplin über das Justiz-Personal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, sowie der letzteren unmittelbar, und die deshalb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte;

2) die Oberaufsicht über alle Untersuchungs-Gefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Straf-Anstalten, letztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern;

3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zu Unserer Erklärung, ob Wir von Unserem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen;

4) die Begutachtung der zu Unserer Entscheidung geeigneten Gesuche um Straf-Erlaß oder Milderung, und wegen ande-

rer die Justiz betreffenden Gnadensachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung, Dispensation zur Heirath in gewissen Fällen, Moratorien u. s. w.;

5) die Ertheilung der Volljährigkeits-Erklärungen und anderer dem Ministerium überlassenen Dispensationen in Justizsache, nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde.

Auch hat das Justiz-Ministerium

6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unseres kurfürstlichen Hauses zu erstatten, und die Unser Interesse betreffenden Prozesse im Auslande zu leiten.

B. Ministerium des Innern.

§. 23.

Der höheren Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Innern werden folgende Gegenstände der allgemeinen Landes-Verwaltung anvertrauet:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame im Innern und gegen das Ausland, so weit solches ohne neue Staatsverträge oder ohne Unterhandlungen mit auswärtigen Ministerien geschehen kann, — insbesondere auch die Wahrung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, und zwar benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, so oft Beziehungen zu anderen Staaten, zu dem teutschen Bunde oder dem päbstlichen Stuhle eintreten;

2) die landständischen Angelegenheiten;

3) die Aufnahme und Entlassung der Unterthanen, nebst den darauf sich beziehenden Angelegenheiten;

4) die Gesundheitspflege;

5) das Kirchen- und Religions-, das Schul- und sonstige öffentliche Erziehungswesen;

6) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mit Rücksicht auf den deshalb im §. 64 gemachten Vorbehalt, sowie die Armen-, Sitten- und Nahrungs-Polizei in deren einzelnen Bestandtheilen;

7) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, sowie des Handels;

8) der Stadt- und Gemeinde-Haushalt;

9) die öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, — mit Ausschluß der dem General-Kriegs-Departement untergebenen Anstalten, und der Forstwitwen-, Berghülfs- oder anderen Special-Institute im Finanzfache;

10) die Einwirkung auf die Militär-Angelegenheiten, so weit dieselbe der Civil-Verwaltung zusteht, wie im §. 30 näher bestimmt ist;

11) das Strafen-, Brücken-, Wasser- und Land-Bauwesen, letzteres mit Ausnahme der Domanial-Bausachen;

12) das Landfolgedienstwesen, und die deshalbige Ausgleichung unter den einzelnen Landestheilen ꝛc.;

13) das Lehnwesen, so weit dieses den Lehnhöfen obliegt;

14) die besonderen Verhältnisse der Israeliten;

15) die Statistik des Kurstaates, und die Einziehung der Materialien dazu nach den, deshalb für alle Fächer vorzuschreibenden, Mustern;

16) das hierselbst zu bildende Landes-Archiv, sowie die Provinzial-Archive und die Sammt-Archive zu Ziegenhain und Bückeburg, in den geeigneten Fällen benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen;

17) die Herausgabe des Gesetzblattes.

§. 24.

Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: die vier Regierungen, mit den Polizei-Directionen und Lehnhöfen, die Konsistorien und katholischen geistlichen Oberbehörden, das Ober-Medicinal-Kollegium, die Ober-Bau-Direction, die Landesschulden-Kommissionen, die allgemeine Brandversicherungs-Kommission, die Landgestüte-Direction, der Landwirthschafts-Verein, der Handels- und Gewerbs-Verein, die Landes-Universität, die Directionen der Landes-Bibliotheken, Kunst-Akademien, Lyceen, Gymnasien und Seminarien, das Vorsteher-Amt der Handwerksschule hierselbst, die Censur-Kommission, die Directionen der Civil-Witwen-Institute, die Landes-Assistenz-Kassen, die Verwaltungen der adelichen Stifter, sowie der Hospitäler Haina und Merxhausen, die Central-Armen-Kommissionen, die Directionen der Leihhäuser, und die Lotterie-Directionen.

C. Finanz-Ministerium.

§. 25.

Dem Finanz-Ministerium wird, ausser den im §. 14 für jedes Ministerial-Departement bestimmten Geschäften, insbesondere aufgetragen: die höhere Leitung des ganzen Steuerwesens, der Domanial-, Forst- und Regalien-Verwaltung, die Oberaufsicht über das gesammte Staatskassen- und Rechnungswesen, auch die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen im Staats-Ministerium zu berathschlagenden und sodann von Uns erfolgenden Feststellung des Staatsbedarfs, nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, mittelst des allgemeinen jährlichen Staats-Grund-Etats.

§. 26.

Dem Finanz-Ministerium sind untergeordnet: die Direction der General-Kasse, die vier Finanz-Kammern, die Ober-Forst-Direction und die Ober-Berg- und Salzwerks-Direction.

Die General-Inspection der Posten stehet ebenfalls unter dem Finanz-Ministerium.

Dasselbe kann auch in allen, die Domanial-Bauten betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Ober-Bau-Direction verfügen.

D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses.

§. 27.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten und anderer diplomatischen Personen im Auslande, die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, Ministern und Geschäftsträgern, die Einführung der bei Uns akkreditirten gesandtschaftlichen Personen, die Unterhandlung, Abschliesung und Wahrung der Verträge mit fremden Mächten, die Angelegenheiten des teutschen Bundes und mit dem päbstlichen Stuhle, und alle Gegenstände, welche kurfürstliche Unterthanen oder Gerechtsame ausser Landes betreffen und zur Einwirkung des Ministeriums sich eignen.

§. 28.

Zu den Angelegenheiten des kurfürstlichen Hauses gehören:

1) alle Gegenstände, welche Familien-Ver-

träge und das Privat-Fürstenrecht in Unserm Hause betreffen;

2) das kurfürstliche Haus-Archiv;

3) die Standes-Erhöhungen und Ordenssachen, mit Einschluß der auszuwirkenden Genehmigung zur Annahme fremder Orden und anderer dergleichen Auszeichnungen.

IIIter Titel. Von dem General-Kriegs-Departement.

§. 29.

Wegen der Bildung und des Geschäftskreises Unseres General-Kriegs-Departements verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 21sten April dieses Jahres.

§. 30.

Die obere Leitung derjenigen Sachen, welche nicht blos aus militärischem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, soll gemeinschaftlich durch Unser Staats-Ministerium und Unser General-Kriegs-Departement geschehen, und in den geeigneten Fällen soll deshalb zwischen beiden Behörden communicirt werden, welches auch mündlich geschehen kann, indem der Chef des 1sten Kriegs-Departements oder in dessen Auftrag der Director der einschlägigen Abtheilung zur Berathung im betreffenden Ministerial-Departement zugezogen wird.

Als solche nicht rein-militärische Gegenstände sind namentlich zu betrachten:

1) die Militär-Dienstpflicht und Kantons-Verhältnisse, hinsichtlich deren

   a) die allgemeinen Grundsätze gemeinschaftlich von dem General-Kriegs-Departement und dem Ministerium des Innern bestimmt oder bei Uns in Antrag gebracht werden,

   b) die Festsetzung des Bedarfes an Mannschaft zwar durch das General-Kriegs-Departement allein besorgt, jedoch

   c) die Aushebung durch die Regierungen, unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, und unter Mitwirkung der betreffenden Militär-Behörde, geleitet wird;

2) das Landdragoner-Corps, welches rücksichtlich der Disciplin, sowie der innern und äusseren Verwaltung unter dem General-Kriegs-Departement stehet, — dessen Dienstverhältnisse in Beziehung auf Civil-Behörden aber durch die deshalbige Verordnung bestimmt werden;

3) die Militär-Dienstfuhren, welche von dem General-Kriegs-Departement da, wo sie nach den Gesetzen erforderlich und landesverfassungmäsig zu leisten sind, mittelst Erlasses an den Kreisrath angeordnet werden, wegen deren aber das Ministerium des Innern die Vergleichung der dafür gebührenden Entschädigung unter den dienstpflichtigen Unterthanen jeder Provinz, durch die Regierungen besorgen lässt, und zu dem Ende vierteljährlich eine Uebersicht der gedachten Fuhren vom General-Kriegs-Departement mitgetheilt erhält;

4) die Einquartirung sowie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militär-Naturallasten getretenen oder noch tretenden Abgaben (Service-Gelder u. dergl.), hinsichtlich deren

   a) die Forderung, nach den gesetzlichen Grundsätzen, von der Militär-Behörde,

   b) die Vertheilung oder Erhebung aber von der Civil-Verwaltungs-Behörde allein geschieht;

5) die Durchmarsch-Sachen und die Verpflegung fremder Truppen,

welche von dem Ministerium des Innern, benehmlich mit dem Finanz-Ministerium und dem General-Kriegs-Departement, zu leiten sind;

6) die Kartelle und Etappen-Konventionen, welche vom General-Kriegs-Departement, benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, unterhandelt und nur nach zuvor eingeholter Unserer allerhöchsten Genehmigung abgeschlossen werden;

7) die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, wegen welcher das General-Kriegs-Departement nöthigenfalls mit dem Ministerium des Innern in Verbindung tritt;

8) die Militär-Gerichtbarkeit in allen denjenigen Beziehungen, wegen deren das General-Auditorat der Oberaufsicht Unseres Justiz-Ministeriums untergeordnet ist.

IVter Titel. Von dem Geheimen-Kabinet.

§. 31.

Das Geheime-Kabinet ist das Organ, durch welches Wir sowohl die schriftlichen Anträge des Staats-Ministeriums, der General-Kontrolle und anderer unmittelbaren Behörden, als auch sonstige, zu Unserer allerhöchsten Einsicht geeignete Berichte, Gesuche und Eingaben empfangen.

Durch dasselbe gelangen ebenfalls Unsere Entschliessungen an das Staats-Ministerium oder an die übrigen Behörden.

§. 32.

Dem Geheimen-Kabinet steht als Chef ein Geheimer-Kabinetsrath vor, welchem die Geheime-Kanzlei untergeben ist.

Derselbe hat Uns aus allen eingehenden, zum Geheimen-Kabinet gehörigen, Sachen Vortrag zu erstatten, und die von Uns gefassten Beschlüsse ausfertigen zu lassen.

In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staats-Minister mit besonderen Vorträgen bei Uns beauftragen.

An den Sitzungen des Staats-Ministeriums wird der Geheime-Kabinetsrath, wenn Wir ihn besonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

Vter Titel. Von der General-Kontrolle.

§. 33.

Die General-Kontrolle soll bestehen aus einem Präsidenten und einem oder zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Unterpersonal.

§. 34.

Die Bestimmung der General-Kontrolle ist, darüber zu wachen, daß die Staats-Einnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Ueberflüssiges erstreckt, im Ganzen ein geregelter Staatshaushalt, so weit dieser sich in Einnahme und Ausgabe äussert, geführt, derselbe überhaupt den bestehenden Anordnungen gemäs verwaltet, und das Staats-Eigenthum bewahrt werde.

Zu diesem Zwecke sind der General-Kontrolle, auf deren Begehren, sowohl von den Ministerien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Actenstücke und Rechnungen mitzutheilen, worauf und nach beendigter Untersuchung Verbesserungen mit dem Staats-Ministerium gemeinschaftlich zu berathen sind, auch nach Befinden an Uns Bericht zu erstatten ist.

§. 35.

Die General-Kontrolle soll auch die Rechnung der General-Kasse abhören, und dazu das Duplikat der Kammerkasen-Rechnungen, sogleich nach deren Abhörung und Abschluß, von den Finanzkammern zugeschickt erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

Ister Titel. Von den Gerichts-Behörden.

§. 36.

(Allgemeine Bestimmung.)

Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde.

1) Von dem Ober-Appellations-Gerichte.

§. 37.

Der oberste Gerichtshof für Unsere sämmtlichen Lande ist das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel. Dasselbe soll bestehen aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Civil-Senat und einem Criminal-Senat, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten. Auch sind für beide die erforderlichen Kanzlisten und ein Pedell gemeinschaftlich.

§. 38.

Der Civil-Senat des Ober-Appellations-Gerichtes hat den Präsidenten zum Director, und sechs bis acht stimmführende Mitglieder, nebst einem Sekretar und einem Repositar.

Dieser Senat erkennt über alle dahin, durch Berufung von den Obergerichten, gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder über zwei hundert Thaler hiesiger Währung, oder jährlich acht Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntnissen des Obergerichts zu Rinteln, oder einer standesherrlichen Justizkanzlei, die Hälfte dieses Werthes hat, — oder, ohne Rücksicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

§. 39.

Der Criminal-Senat des Ober-Appellations-Gerichtes soll bestehen aus einem Director, welcher zugleich mitarbeitender Rath ist, und drei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Sekretar und einem Repositar.

Dieser Abtheilung liegt ob die Revision der Strafurtheile der Obergerichte, wenn entweder

1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerker-Strafe erkannt ist, oder

2) eine andere härtere, als vierteljährige Gefängniß-Strafe, oder eine Geldbuse von mehr, als funfzig Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa konfiscirten Gegenstandes, ausgesprochen, und dagegen die Berufung ergriffen worden ist; oder überhaupt wenn

3) die Nichtigkeit des früheren Verfahrens oder die Gesetzwidrigkeit des Urtheils nachgewiesen, jedoch nicht von einer blosen Polizei-Strafe (s. §. 46, Nr. 3) die Rede ist.

Der Criminal-Senat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militärgerichts-Behörde zu revidiren, welche an ihn nach Unserer Militär-Strafgerichts-Ordnung gelangen werden.

Derselbe ist auch, der Verordnung vom 1sten Mai 1818 gemäs, die Strafgerichts-Behörde für die nicht in Unseren Diensten stehenden Häupter und Glieder fürstlicher und gräflicher vormals reichsständischen Häuser.

§. 40.

So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eisen- oder Kerker-Strafe, von Hoch- oder Landes-Verrath, oder von der Amtsentsetzung eines von Uns Selbst rescribirten Staatsdieners die Rede ist, sowie in anderen besonders wichtigen Fällen, soll der Präsident des Ober-Appellations-Gerichtes noch so viel Mitglieder des Civil-Senats zu dem Criminal-Senate hinzutreten lassen, daß das Erkenntniß von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverlust aussprechenden Urtheile sind, vor ihrer Vollziehung, mit den Acten an Unser Justiz-Ministerium (s. §. 22, Nr. 3) einzusenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41.

In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Obergericht für die bürgerliche und die Straf-Rechtspflege in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten oder Directors, bestehen.

Die nöthigen Kanzlisten, ein Pedell und ein oder zwei Kanzleiboten werden für beide Senate zusammen angestellt.

Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats darf der Präsident oder Director die Stelle des oder der Fehlenden durch Mitglieder des andern Senats ersetzen lassen.

§. 42.

Der Civil-Senat des Obergerichts wird besetzt mit dem Präsidenten oder Director, und, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, drei bis sechs stimmführenden Mitgliedern, nebst einem oder zwei Sekretarien, einem Repositar, und einem oder zwei Kalkulatoren (für die Vormundschafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungs-Sachen).

§. 43.

Der Civil-Senat des Obergerichts erkennt in erster Instanz auf die Klagen wider Schriftsässige, und über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, sowie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, und in zweiter Instanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von funfzig Thalern hiesiger Währung übersteigt oder sich gar nicht schätzen lässt, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan ist.

Die bisher bestandenen Revisions-Instanzen sind hiermit aufgehoben.

§. 44.

Der Civil-Senat des Obergerichts hat zugleich die Aufsicht auf die Konkurse, und auf das Vormundschafts-, Kontracten-, Hypotheken- und Depositen-Wesen nebst den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichtbarkeit bei den ihm untergeordneten Gerichten. Derselbe ist auch die unmittelbare obervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässigen Minderjährigen und sonstigen Pflegebefohlenen; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf das Beste der Bevormundeten, zu den obervormundschaftlichen Geschäften, mit Einschluß der Rechnungs-Abhörung, den Untergerichten Auftrag ertheilt werden. Sodann hat er die freiwillige Gerichtbarkeit hinsichtlich der Güter von Uns und den Gliedern Unseres kurfürstlichen Hauses, wenn deren Güter wirklich adeliche, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauern-Grundstücke sind, sowie von den Standesherrschaften. Endlich können bei ihm von Jedermann letzte Willen hinterlegt werden.

§. 45.

Der Criminal-Senat des Obergerichts wird gebildet aus einem Director oder vorsitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in der Regel nicht selbst untersucht, ferner zwei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Sekretar und einem Repositar.

§. 46.

Dem Criminal-Senate des Obergerichts liegt ob:

1) die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächst zu bestimmenden Begriffe) zu belegen sind, sowie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die keine blose Disciplinar-Strafe nach sich ziehen, und das Erkenntniß darüber;
2) das Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten, Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch peinlich zu ahnden sind;
3) die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine Polizei-Strafe, d. h. eine nicht härtere

Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß oder zwanzig Thaler hiesiger Währung Geldbuse (diese mit Einrechnung des etwa konfiscirten Gegenstandes), verhängen, und wogegen die Berufung ergriffen worden ist.

Die Forstfrevel gehören niemals vor das Obergericht (s. §. 56 fg.). Falls andere, in dessen Zuständigkeit begriffene, Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen, der Gesetze für die indirecten Steuern, Regalien und andere Staatsfinanz-Gegenstände, zu ahnden sind, sollen stets zuvor die Anträge desjenigen Beamten vernommen werden, welcher dazu von der betreffenden Verwaltungs- oder Finanz-Behörde ein für alle Mal beauftragt seyn wird.

§. 47.

In jedem Jahre soll ein Rath des Obergerichtes als Justizfiscal, mit einem Kanzlisten, alle Untergerichte der Provinz nach der deshalbigen Dienstvorschrift visitiren, um sich von der ernsten Thätigkeit des Gerichtspersonals, der Ordnung des Geschäftsganges bei allen Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtbarkeit, der getreuen Depositen- und Sportel-Verwaltung, dem gehörigen Zustande der Untersuchungs-Gefängnisse u. s. w. zu überzeugen, und darüber binnen vierzehn Tagen nach seiner Rückkehr, mit Vorlegung des Protokolls, umfassenden Bericht an das Obergericht, und zwar an jeden Senat für dessen Geschäftskreis, erstatten.

§. 48.

Für Unsere Grafschaft Schaumburg soll ein besonderes Obergericht zu Rinteln verbleiben, dieses jedoch nur einen Senat bilden, welcher nach dem geringsten Satze der Bestimmung im §. 42 besetzt wird.

In Unserm Fürstenthume Isenburg soll die Justiz-Kanzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichtes, unter den deshalb bestehenden Ausnahmen, versehen.

§. 49.

Dem Obergerichte gebührt auch der Vorschlag zu allen, in seinem Bezirke erledigten, Justizstellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Obergerichtsrathe abwärts.

§. 50.

Die Gerichtbarkeit der Universität zu Marburg in Civil- und Straf-Sachen wird, wegen deren Zusammenhanges mit der Disciplin, aufrecht erhalten, jedoch allein hinsichtlich der Studirenden, nicht aber der anderen Mitglieder oder Verwandten der Universität.

3) Von den Untergerichten.

§. 51.

Die bisherigen Untergerichte werden in so weit beibehalten, als nicht

1) mehrere derselben zu Landgerichten vereinigt werden, welches in Ansehung der Orte geschehen soll, die in einem Umkreise von ungefähr drei Stunden um die Städte Cassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Schmalkalden, sowie Hanau, und andere in gleichem Verhältnisse befindliche Städte liegen, — und

2) einige Justizämter von zu geringem Umfange aufgelöset, und die Bezirke der bestehen bleibenden Justizämter theils vergrößert, theils da, wo die Rücksicht auf das Beste der Gerichtsuntergebenen es erheischt, neu abgegrenzt werden;

wie eine demnächst zu erlassende neue Abtheilung der Gerichtsbezirke näher ergeben wird.

§. 52.

Die Landgerichte werden besetzt mit einem Landrichter, einem bis drei ordentlichen Assessoren, einem oder zwei Actuarien, einem Repositar, den erforderlichen Schreibern und Gerichtsboten, — die Justizämter hingegen mit einem Amtmann, einem Amts-Assistenten da, wo ein solcher wegen groser Ausdehnung des Amtes

nöthig befunden wird, einem Actuar und einem oder zwei Gerichtsboten.

§. 53.

Die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht schon in erster Instanz vor das Obergericht gehören (s. §. 43). Ferner verwalten sie die freiwillige Gerichtbarkeit in ihrem Bezirke, blos mit Ausschluß der im §. 44 genannten Güter, desgleichen aller Vormundschaften und Kuratelen über schriftsässige Personen.

Die Gerichtbarkeit in Meß- und Markthandels- auch Ganggerichts-Sachen soll ebenfalls durch das Untergericht des betreffenden Ortes, unter Beobachtung der deshalbigen besonderen Prozeß-Vorschriften, und ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, ausgeübt werden.

§. 54.

Die Polizei-Gerichtbarkeit wird von den Landgerichten und Justizämtern ausgeübt, soweit sie nicht besonderen Polizei-Kommissionen in den Städten (s. §. 91) übertragen ist.

An dem Tage unmittelbar vor oder nach dem vierteljährlich zu haltenden Forstbus-Gerichte soll auch ein vollständiges Orts- und Feld-Polizei-Gericht, statt der bisherigen Rügegerichte, gehalten werden; jedoch sind die einer frühern Untersuchung oder Entscheidung bedürfenden Fälle bis dahin nicht auszusetzen.

Die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen oder eines Staatsfinanz-Gesetzes, welche keine härtere Strafe, als eine Geldbuse von zwanzig Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des etwa konfiscirten Gegenstandes, oder vierzehntägiges Gefängniß, nach sich ziehen, und nicht zu den, durch die Obergerichte zu bestrafenden, Amtsvergehungen gehören, wird ebenfalls den Landgerichten und Justizämtern überlassen.

Ferner liegt denselben ob die vollständige Untersuchung der Vergehen, die in der Regel mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden sind, sowie die vorläufige Untersuchung der Verbrechen, deren Hauptuntersuchung dem Obergerichte zukommt, und die Verrichtung der deshalb von letzterem ertheilten Aufträge.

Vom Obergerichte können auch die Untersuchungen gewisser Fälle den Landgerichten, und einem Justizamte vorzugsweise vor dem andern, welchem das erforderliche Gefängniß oder dergleichen mangelt, überwiesen werden.

§. 55.

Für Unsere Residenzstadt Cassel bleibt ein Stadtgericht bestehen. Die untergerichtlichen Geschäfte der Strafrechtspflege daselbst werden von dem Landgerichte besorgt.

4) Von den besonderen Forst-Strafbehörden.

§. 56.

Die Forstbus-Gerichte für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, so wie dieselben durch die Verordnung vom 12ten Januar 1820 eingerichtet sind, sollen künftig in allen Unseren Landen vierteljährlich gehalten werden.

§. 57.

Alle Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbus-Gerichte sind von der Forstrüge-Kommission zu beurtheilen, welche in der Hauptstadt jeder Provinz aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforstmeister der Provinz, und noch einem Mitgliede der Finanzkammer zusammengesetzt, und wobei das Sekretariat durch einen Forstverwalter versehen werden soll.

Diese Forstrüge-Kommission hat auch unmittelbar über diejenigen Frevel zu erkennen, welche eine härtere Strafe, als 14tägiges Gefängniß, 30tägige Wald- ꝛc. Arbeit, oder eine Geldbuse von 20 Thalern, nach sich ziehen.

IIter Titel. Von den Ober- und Unter-Behörden für die innere Landes-Verwaltung.

1) Von den Regierungen.

§. 58.

In jeder Provinz soll eine Regierung bestehen. Dieselbe wird gebildet durch einen Präsidenten oder Director, drei bis sechs stimmführende (ordentliche) Mitglieder, deren eines beständiger Referent für die Sicherheits-Polizei ist, und ein anderes zugleich Archivar seyn kann, nebst einem bis zwei Sekretarien, einem bis zwei Repositarien, einem Gegenschreiber, den erforderlichen Rechnungs-Probatoren und Scribenten, sowie einem Pedell.

Als ausserordentliche Räthe werden der Regierung zugeordnet ein Geistlicher zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt zur Bearbeitung der Medicinalpolizei-Sachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll eine Deputation Unserer hiesigen Regierung aus mehreren zu Rinteln bereits in anderer Eigenschaft bestellten Dienern gebildet werden.

§. 59.

Die Regierung hat folgende Geschäfte:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame, sowohl hinsichtlich der Verfassung, Landesgrenzen, Huldigungen, der Aufnahme der Unterthanen und der Entlassung derselben mit oder ohne Abzugsgeld, — als in Kirchensachen, besonders zur Verhütung unstatthafter Einwirkung auswärtiger geistlichen Oberen, unzulässiger Bedingungen bei Ertheilung von Dispensationen und dergleichen, und zur Abwendung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Religionsparteien;

2) die Vertheilung des Gesetzblattes in der Provinz, und die Aufsicht auf die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und anderen Vorschriften, die zur allgemeinen Kenntniß kommen müssen, sowie die besondere Leitung der Redaction des Provinzial-Wochenblattes;

3) die Ausübung der Gesundheits-Polizei, als:

a) die Oberaufsicht auf alle, in der Provinz befindlichen, der Gesundheitspolizei angehörigen Anstalten;

b) die Sorge, daß es an keinem Orte an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergleichen Hülfe fehle;

c) die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apotheker-Taxen, die Visitationen der Apotheken und alle Maasregeln zur Sicherung wider Vergiftung oder sonst der Gesundheit schädliche Verfälschung u. s. w.;

d) die Leitung der medicinal-polizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen;

e) die Leitung der Schutzpocken-Impfung;

4) die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, soweit dieselbe bisher dem Ober-Schulrathe hierselbst, der Schul- und Studien-Direction zu Fulda, der Schul-Kommission zu Hanau, und den Konsistorien oblag, durch die Kreisräthe und Prediger, oder die Schulvorstände, sofern nicht letztere dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben sind, und in diesem Falle benehmlich mit ihnen;

5) die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei (s. jedoch §. 64), sowie der Armen-, Sitten- und Nahrungs-Polizei, durch die Polizei-Directionen und Kommissionen, die Kreisräthe, und das Landdragoner-Corps, auch die Unterstützung sämmtlicher Untersuchungs- und Strafbehörden in allen geeigneten Fällen;

6) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, sowie des Handels, hauptsächlich durch die Kreisräthe, und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanzkammer,

dem Landwirthschafts-Vereine, dem Handels- und Gewerbs-Vereine, oder deren Deputation, der Ober-Bau-Direction oder deren Deputation, auch namentlich die höhere Leitung der Zunft-Angelegenheiten, so weit dieselbe bisher den Lehnhöfen oder Regierungen zustand, die Mitwirkung zur Entscheidung über die Zulassung des Branntweinbrennens im Allgemeinen und über dergleichen die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel wesentlich mitbetreffenden Finanz-Gegenstände, auch die Gestattung der Gewinnung der zwar nicht zum Bergregal gehörigen, aber für das Publikum oder einzelne Industrie-Anstalten nützlichen Erden und Fossilien, wenn der Grund-Eigenthümer diese Gewinnung vernachlässigt, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Entschädigung für das entzogene oder beschädigte Eigenthum;

7) die obere Leitung der Landfolgedienste und der Ausgleichung derselben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelnen Landestheile;

8) die obere Aufsicht auf den städtischen und Gemeinde-Haushalt, insbesondere
   a) die Genehmigung der Grund-Etats für die Verwaltung der Städte im nächsten Jahre;
   b) die Bewilligung aller erforderlichen außerordentlichen Erhebungen;
   c) die Gestattung der Veräusserungen und Verpfändungen des Grundvermögens über den Betrag von funfzig Thalern hinaus;
   d) die Ermächtigung zur Prozeßführung in streitigen Fällen, auch
   e) die Abhörung der Rechnungen der Städte, und hinsichtlich der Gemeinde-Rechnungen die Revision der jährlichen Uebersichten (s. unten §. 88, Nr. 12), und nöthigenfalls der Rechnungen selbst;

9) die Leitung der zweckmäßigen Verwaltung aller öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Ministerium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geistlichen Behörden, oder durch die Stiftungs-Urkunden gewissen besonderen Vorstehern ausschlieslich, untergeordnet sind, desgleichen die Abhörung ihrer Rechnungen, wenn die jährliche Einnahme in der Regel drei hundert Thaler übersteigt;

10) die Einwirkung auf die Militär-Angelegenheiten, soweit dieselbe der Civil-Verwaltung zusteht, insbesondere die Aufsicht auf die deshalbigen Verrichtungen der Kreisräthe, die Korrespondenz mit der obern Kriegsbehörde wegen der Militär-Aufnahme, der Einquartirung, des Vorspanns u. s. w., die Mitwirkung zur Entscheidung über die Reklamationen rücksichtlich der Militärpflichtigkeit, und dergl.;

11) die obere Leitung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, so weit solche bisher der judenschaftlichen Kommission hierselbst und den Regierungen zustand, und nicht zur Straf-Rechtspflege gehört;

12) der Vorschlag zu allen Provinzial-Verwaltungs-Stellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Rathe abwärts, sowie zu den Landphysikaten und zu den Amts-Wundarzt-Stellen mit Besoldung, und die Ernennung oder Bestätigung der geringeren städtischen und Gemeinde-Vorgesetzten, Rechnungsführer u. s. w., so weit solche nicht bisher den Beamten allein überlassen war (s. §. 88, Nr. 12), auch der Vorschlag zur Gestattung der Anlegung neuer Apotheken in den dazu geeigneten Fällen;

13) die Einziehung der Nachweisungen und priviatischen Berichte über die ordentliche Amtsführung aller Unterbehörden und Offizianten, sowie über das vorschriftmäßige Bestehen aller Einrichtungen und Anstalten, welche zur innern Verwaltung gehören, die Handhabung der Dienst-Disciplin,

zu welchem Ende auch ein Mitglied der Regierung jedes Jahr einmal sämmtliche Kreise bereiset und die Geschäftsführung der Kreisräthe untersucht, — desgleichen die deshalbige Berichtserstattung an das Ministerium des Innern;

14) die Aufstellung des jährlichen Grund-Etats für die, der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der ganzen innern Verwaltung der Provinz, und die dazu nöthige Einziehung der Polizei-, Konsistorial-, Medicinal- und anderer dergleichen Special-Grund-Etate, nur mit Ausschluß der zu einer Central-Kassen-Verwaltung gehörigen Gegenstände, und die Uebersendung dieses Etats im Monat October an das Ministerium des Innern, zur Auswirkung Unserer Genehmigung;

15) das Sammeln und Ordnen aller statistischen Nachrichten.

Endlich sollen die Regierungen zu Cassel, Fulda und Hanau

16) die Geschäfte des Lehnhofes, unter Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung und Dienstordnung, bis auf weitere Verordnung versehen.

§. 60.

Die Vertheidigung Unserer Hoheits- und dergleichen Staats-Gerechtsame in streitigen Fällen, sowie die Wahrung des Interesses der, der Aufsicht des Staates untergebenen Anstalten, vor Gericht geschieht durch den Staats-Anwalt (s. §. 103).

a) Von den Polizei-Directionen ꝛc.

§. 61.

Für jede Provinz soll dasjenige Mitglied der Regierung, welches bei derselben die Angelegenheiten der Sicherheits-Polizei als deren beständiger Referent besorgt, zugleich Polizei-Director seyn, und ihm in dieser Eigenschaft ein bis zwei Polizei-Kommissarien, auch nöthigenfalls ein Polizei-Sekretar, nebst den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben werden.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein Mitglied der Regierungs-Deputation zu Rinteln, die Verrichtungen des Polizei-Directors versehen.

§. 62.

Jede Polizei-Direction hat die spezielle Leitung der Sicherheits-Polizei, und ihren zu dem Ende erlassenen Weisungen haben die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz schuldige Folge zu leisten.

Auch gebührt derselben die allenthalbige Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Straf-Anstalten, selbst wenn diese allgemeine Landes-Anstalten sind.

§. 63.

In den Provinzial-Hauptstädten, mit Einschluß der Stadt Rinteln, werden alle polizeilichen Geschäfte, welche in den übrigen Orten dem Kreisrathe obliegen, von der Polizei-Direction besorgt.

§. 64.

Uebrigens behalten Wir es Uns vor, durch eine unmittelbar unter Unseren Befehlen stehende Behörde in Ansehung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungs-Polizei diejenigen Maasregeln ergreifen zu lassen, welche zur Wohlfahrt des Staates schleunig nothwendig seyn werden; — und alle Polizei-Directionen haben die ihnen in gedachter Hinsicht zugehenden besonderen Aufträge gehörig zu vollziehen.

3) Von den Konsistorien ꝛc.

§. 65.

Ein evangelisches Konsistorium soll in jeder Provinz bestehen, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Konsistorien zu Cassel und Hanau fortdauern.

Das Konsistorium wird gebildet aus einem Director, zwei bis vier geistlichen Räthen, nebst

einem Sekretar und einem Repositar, sowie einem Kanzlisten und einem Pedell (die zugleich bei der Regierung in dieser Eigenschaft dienen können).

Director ist jederzeit ein Mitglied der Regierung, mit Vorbehalt des etwaigen Vorsitzes eines ältern geistlichen Rathes.

§. 66.

Zu den Geschäften des Konsistoriums gehören:

1) die Aufsicht auf den evangelischen Gottesdienst sowohl in dogmatischer als in liturgischer Beziehung, und den ganzen Religions-Unterricht, auch die besonderen Veranstaltungen bei ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten;

2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, sowie die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer zum Kirchendienste gehörigen Personen;

3) die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, der Vorschlag zu deren Besetzung, die Ordination und Einführung der Prediger, und die Anstellung der unteren Kirchendiener, so weit sie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen ꝛc. zusteht;

4) die Ertheilung der Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen, oder die deshalbige Berichts-Erstattung an das Ministerium des Innern;

5) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und sämmtlicher, der Aufsicht des Konsistoriums untergebenen frommen Stiftungen;

6) die Visitation der Kirchen, und der Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf Religion, durch die betreffenden Superintendenten und Inspectoren.

§. 67.

In Rinteln soll für Unsere Grafschaft Schaumburg eine Konsistorial-Deputation bestehen, welcher Unser Konsistorium hierselbst die minder wichtigen oder schnellerer Entscheidung bedürfenden Sachen ganz zu überlassen hat.

§. 68.

Die Superintendenten und Inspectoren, sowie die Metropolitane und Pfarrer bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen; jedoch soll die Grafschaft Ziegenhain zur Superintendur in Marburg übergehen.

4) Von dem Ober-Medicinal-Kollegium und den übrigen Medicinal-Behörden.

§. 69.

Als obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege soll in Unserer Residenzstadt ein Ober-Medicinal-Kollegium bestehen.

Diese Behörde wird gebildet durch einen Director, drei bis fünf Räthe, worunter der Medicinal-Referent in der Regierung, ein Lehrer der Geburtshülfe, auch ein in der Chirurgie besonders ausgezeichneter Arzt sich befinden sollen, und drei bis fünf Assessoren, die aus den einsichtsvollesten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebst einem Sekretar, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70.

Dem Ober-Medicinal-Kollegium liegt ob:

1) die Disciplin über das ganze zu seinem Wirkungskreise gehörige Personal auszuüben, und insbesondere alle nöthigen Nachweisungen über die Thätigkeit der Medicinal-Beamten und das regelmäsige Bestehen aller medicinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. s. w. einzuziehen, über-

haupt die ganze Gesundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieser Hinsicht zweckdienlich erachteten Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Ministerium des Innern vorzulegen;

2) die von diesem Ministerium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erstatten;

3) den Regierungen, im Fall diese bei den Vorschlägen ihrer Medicinal-Referenten oder des Medicinal-Vereins der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen, und ebenso die von einzelnen Medicinal-Beamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen erstatteten Gutachten auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde zu revidiren;

4) die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmazeutischen Waaren handelnden Materialisten zu prüfen, und zwar die Aerzte und Amts-Wundärzte stets im versammelten Kollegium, die übrigen nach Befinden durch zuverlässige Medicinal-Beamte;

5) zur Gestattung der ärztlichen Praxis taugliche Aerzte dem Ministerium des Innern vorzuschlagen, und die Zulassung der Wundärzte zur Praxis mit Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen;

6) über denjenigen Theil der jährlichen Grund-Etate der Provinzial-Regierungen, welcher die vom Staate zu übernehmenden Kosten des Medicinalwesens betrifft, sich gutachtlich zu äussern;

7) alle Materialien zur Statistik der verschiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus medicinischen Gesichtspunkten, sammeln zu lassen und demnächst zu ordnen.

§. 71.

In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Medicinal-Verein gebildet werden aus den besonders ausgezeichneten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von Unserm Ober-Medicinal-Kollegium dem Ministerium des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Dieser Medicinal-Verein hat, ausser den ihm sachdienlich scheinenden Vorschlägen bei dem Ober-Medicinal-Kollegium oder der Regierung, insbesondere

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über Gegenstände der Gesundheitspflege durch das Ober-Medicinal-Kollegium oder den Medicinal-Referenten in der Regierung begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundscheine und Gutachten, deren Duplikat der Medicinal-Referent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält und mit seiner Abstimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und nebst den etwa weiter nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Ober-Medicinal-Kollegium einzusenden;

2) die Lehrlinge der Wundheilkunst, die Hebammen, und die Provisoren der Apotheken zu prüfen;

3) Streitigkeiten, welche über Gegenstände der Gesundheitspflege zwischen ärztlichen Personen entstehen, wo möglich in der Güte zu schlichten, oder die Sache nach deshalbigem fruchtlosen Versuch an das Ober-Medicinal-Kollegium als höhere Disciplinar-Behörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde zu verweisen.

Für die Provinz Niederhessen hat das Ober-Medicinal-Kollegium auch die Verrichtungen des Medicinal-Vereins.

§. 72.

Die Medicinal-Referenten in den Regierungen sind zugleich Provinzial-Beamte des Ober-Medicinal-Kollegiums, und haben dessen Aufträge in rein-medicinischen Angelegenheiten

pflichtmäsig zu vollziehen. Hingegen müssen alle Mittheilungen dieses Kollegiums über Maasregeln der Gesundheits-Polizei (s. §. 59, Nr. 3) an die Regierungen selbst gerichtet werden.

§. 73.

Die Stadt- und Landphysiker und übrigen Gesundheits-Beamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, so weit nicht schon eine Aenderung darin aus den vorstehenden §§. und dem §. 59, Nr. 3 und Nr. 12, auch §. 88, Nr. 8, sich ergiebt.

5) Von der Ober-Bau-Direction und den ihr untergeordneten Behörden.

§. 74.

Die Ober-Bau-Direction soll bestehen aus einem Director, vier bis fünf Mitgliedern, unter welchen eines für die Landbauten, eines für den Strasen- und Brückenbau und eines für den Wasserbau vorzugsweise, jedoch nicht ausschliesslich, auch eines für das Rechnungswesen u. dergl., bestimmt ist, nebst einem Sekretar, einem Rechnungsführer, einem Repositar, einem Probator, mehreren Bau-Accessisten, den erforderlichen Expedienten, und einem Pedell.

§. 75.

Diese Behörde hat:

1) die höhere Aufsicht über das Landbauwesen;
2) die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landstrasen und Brükken, so wie die obere Aufsicht auf die blosen Landwege;
3) die obere Leitung des Ufer- und andern Wasserbaues, so weit solcher eine Staats- oder Communal-Angelegenheit ist.

§. 76.

Als berathende und aufsehende Central-Stelle soll die Ober-Bau-Direction sämmtlichen Ministerien in allen technischen Bau-Angelegenheiten zur Hülfe seyn, insbesondere aber

1) die jährlichen Grund-Etate für den Strasen- und Wasserbau bearbeiten und dem Ministerium des Innern vorlegen, sowie über deren Ausführung nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung halten;
2) die, den Domanial- und andern Staatsbau betreffenden Theile der Kammer-Grund-Etate prüfen und begutachten, auch sonst alle von ihr durch die Central- oder oberen Provinzial-Behörden begehrten Bauplane entwerfen, oder die Bauplane der Baumeister begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen revidiren lassen, und die Bau-Rechnungen ermäsigen;
3) die Bewerber um Stellen im Baufache prüfen, über die Bau-Unterrichts-Anstalten Aufsicht führen, Vorschläge zur Besetzung der höheren Stellen im Bauwesen thun, oder die Anstellung, soweit sie ihr überlassen ist, selbst vornehmen; und
4) die Disciplin über das ganze Baupersonal ausüben.

§. 77.

In Ansehung des Strasen- und Wasserbaues ist die Ober-Bau-Direction zugleich verwaltende Behörde; jedoch sollen so lange, bis das Strasen- und Wasserbauwesen für Unsere sämmtlichen Lande in die nöthige Gleichförmigkeit gebracht seyn wird, die für einzelne Landestheile bestehenden Deputationen, oder Kommissionen und Inspectionen einstweilen fortdauern. Die obere Aufsicht über das Ganze aber soll Unsere Ober-Bau-Direction sofort übernehmen, und zu dem Ende durch die betreffenden Mitglieder alle einzelnen Theile jährlich einmal bereisen und darüber sich einen umfassenden Bericht, mit Vorlegung des Protokolls, erstatten lassen.

§. 78.

Die Landbaumeister, die Strasen- und Brücken-Ingenieurs, die Wasser-

baumeister, sowie die Rechnungsführer der besonderen Baukassen, haben für sich und ihr Unterpersonal ihre Dienstvorschriften von der Ober-Bau-Direction oder der betreffenden Deputation, sowie in den geeigneten Fällen des Domanial-Baues von der obern Finanz-Behörde, zu empfangen.

6) Von dem Landwirthschafts-Vereine und dessen Deputationen.

§. 79.

In Unserer Residenzstadt Cassel soll ein Landwirthschafts-Verein gebildet werden:

a) aus einem leitenden Ausschusse von vier Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede der Regierung und einem der Finanzkammer, dem Oekonomie-Director der zur Musterwirthschaft eingeräumten Domäne, und einem besondern Oekonomie-Kommissar, —

b) aus zwölf bis vier und zwanzig der in der Provinz Niederhessen wohnenden Gutsbesitzer, Oekonomen und Gelehrten, welche durch theoretische und praktische landwirthschaftliche Kenntnisse sich auszeichnen, oder in den bei der Beurtheilung ökonomischer Gegenstände nützlichen Hülfswissenschaften wohl erfahren sind.

Sekretar und Bibliothekar des Vereins ist der Oekonomie-Kommissar.

§. 80.

Das Bestreben des Landwirthschafts-Vereins wird dahin gehen:

1) alle Mängel der Landwirthschaft nebst deren Zugehörungen, in den verschiedenen Gegenden Kurhessens, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und die übrigen örtlichen Verhältnisse, gründlich auszumitteln, und wegen deren Verbesserung die von Unseren Behörden begehrten Gutachten zu ertheilen, sowie unaufgefordert gemeinnützige Vorschläge zu thun;

2) die Betrachtungen und Erfahrungen einsichtsvoller und zuverlässiger Landwirthe ꝛc. des In- und Auslandes über einzelne Gegenstände der Oekonomie ebenso, wie der Erd- und Bergkundigen über entdeckte oder doch bisher vernachlässigte nutzbare Erdarten und Fossilien (z. B. Mergel, Gips, Torf und andere Düngmittel oder Brennstoffe) zu sammeln und zu ordnen, auch die etwa weiter nöthigen Versuche zu veranstalten;

3) alle gehörig geprüften gemeinnützigen Nachrichten über Gegenstände der Landwirthschaft und deren Hülfsgewerbe dem Landmanne, mittelst einer Zeitschrift in einer ihm leicht fasslichen und seine Theilnahme rege erhaltenden Sprache, mitzutheilen;

4) die an den Verein gerichteten Fragen über dergleichen Gegenstände zu beantworten;

5) für Gegenstände vorzüglicher Wichtigkeit Preise nach der von Uns dazu geschehenen Verwilligung auszusetzen, und über die Würdigkeit der Bewerber zu entscheiden;

6) die von Uns zur Musterwirthschaft bestimmte Domäne, nebst der daselbst befindlichen Sammlung landwirthschaftlicher Werkzeuge, dem botanischen Garten, dem Naturalien-Kabinet und dergl., jährlich einmal zu visitiren, der Prüfung der Zöglinge beizuwohnen, und ein genaues Gutachten über den Zustand des Ganzen und etwaige Vervollkommnung abzufassen; endlich

7) über seine allseitige Wirksamkeit in jedem Jahre, bald nach dessen Ablauf, einen umfassenden Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 81.

Der Landwirthschafts-Verein hat in jeder Provinz eine Deputation, welche acht bis sechszehn sachkundige Mitglieder hat, und wobei zwei bis drei Mitglieder der Regierung und

der Finanzkammer den leitenden Ausschuß bilden. Die Deputation hat dem Vereine hierselbst und den Provinzial-Behörden alle verlangten Nachrichten und Gutachten über ökonomische Gegenstände mitzutheilen, auch die zu der Beförderung der Landwirthschaft abzweckenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 82.

Der Landwirthschafts-Verein (oder dessen Deputation) kann, so oft es für sachdienlich gehalten wird, mit dem Handels- und Gewerbs-Vereine (oder dessen Deputation) zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen treten.

7) Von dem Handels- und Gewerbs-Vereine und dessen Deputationen.

§. 83.

Ein Handels- und Gewerbs-Verein soll in Unserer Residenzstadt Cassel bestehen:

a) aus einem leitenden Ausschusse von drei Mitgliedern, deren eines zugleich Regierungsrath, und eines Mitglied der Finanzkammer ist, — sodann,

b) aus acht bis sechszehn der thätigsten und einsichtsvollesten Großhändler, Banquiers, Fabrikanten und technologischen Gelehrten hierselbst,

nebst einem Sekretar und zugleich Bibliothekar, sowie einem Kassirer und Expedienten.

§. 84.

Diesem Handels- und Gewerbs-Vereine liegt ob:

1) über alle commerziellen und industriellen Gegenstände sein Gutachten, so oft solches von Unserem Ministerium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzial-Behörden, verlangt wird, zu erstatten, und ausserdem unaufgefordert alle ihm sachdienlich scheinenden Anträge zur Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deshalbigen Anstalten, zur Aufmunterung des Kunst- und Gewerbsfleises, sowie zur Benutzung neuer nützlichen Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbtreibenden und dergl. zu thun;

2) jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe nach den deshalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten, und bei dem Ministerium des Innern einzureichen;

3) über die hiesigen Messen und deren Lokal spezielle Aufsicht zu führen;

4) den Gewerb-Fonds zu verwalten, und für die ordnungmäsige Verwendung seiner Einkünfte zu sorgen;

5) die jährliche allgemeine Gewerb-Ausstellung hierselbst zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenstände durch Sachkenner zu veranstalten, sowie die Preisvertheilung vorzunehmen;

6) auf alle vom Staate unterstützten Fabriken und Manufacturen, benehmlich mit der Finanzkammer, ein wachsames Auge zu haben.

§. 85.

Der Handels- und Gewerbs-Verein hat Deputationen in den Hauptstädten der übrigen Provinzen und in anderen durch Handels- und Gewerbs-Thätigkeit besonders ausgezeichneten Städten. Diese Deputationen werden aus mehreren Handelsleuten und Fabrikanten zusammengesetzt, und ein Mitglied der Regierung führt dabei in den Provinz-Hauptstädten den Vorsitz, sowie der Kreisrath in den übrigen Orten.

Dieselben haben sowohl dem hiesigen Handels- und Gewerbs-Vereine, als den Provinzial-Behörden, alle verlangten Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe mitzutheilen,

auch die zu deren Beförderung gereichenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 86.

Der Handels- und Gewerbs-Verein (oder dessen Deputation) kann, so oft es nützlich erachtet wird, mit dem Landwirthschafts-Vereine (oder dessen Deputation) eine gemeinschaftliche Sitzung halten.

8) Von den Kreisräthen.

§. 87.

Die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise werden durch einen Kreisrath besorgt, welcher hauptsächlich der Regierung, zugleich aber auch den neben derselben fortbestehenden höheren Behörden des Innern untergeordnet ist.

Ihm wird ein Sekretar, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, nebst einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben, auch wird hinsichtlich der Militär-Angelegenheiten durch das General-Kriegs-Departement für die etwa weiter erforderliche Beihülfe gesorgt.

In der rotenburgischen Quart werden die Reservaten-Kommissarien mit den kreisräthlichen Geschäften beauftragt.

§. 88.

Der Kreisrath soll

1) eine statistische Beschreibung seines Kreises nach dem deshalbigen Muster, und zwar benehmlich mit den übrigen im Kreise befindlichen öffentlichen Dienern und Sachkundigen, so verfassen, daß darin keine unzuverlässige Nachricht Platz finde, und jedes Jahr die statt gehabten Veränderungen, sowie die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Beschreibung, an die Regierung einsenden. — Er hat

2) die bestehenden Hoheits- und Landesgrenz-Gerechtsame zu wahren, und deren Beeinträchtigung unverweilt der Regierung einzuberichten, — die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Vorschriften aus allen Zweigen der Staatsverwaltung den Unterthanen durch die Stadt- und Gemeinde-Vorstände verkündigen zu lassen, — bei der Aufnahme und Entlassung von Unterthanen die erforderlichen Geschäfte durch Erstattung tabellarischer Berichte, Abnahme des Unterthanen-Eides, oder Ausfertigung des Entlassungsscheines und sonst zu versehen.

3) Was die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei betrifft, so wird er

a) öffentlichen Ruhestörungen und Unordnungen ernstlich vorbeugen oder steuern lassen, — wider die Verbreitung verbotener oder politisch-schädlicher Zeit- und anderen Schriften ein wachsames Auge haben, — Landstreicher und fremde oder muthwillige Bettler in seinem Kreise nicht dulden, die Reisepässe mit Ausnahme der Städte, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, ausfertigen, oder wegen der Ertheilung neuer Pässe in bedenklichen Fällen an die Polizei-Direction verweisen, über die Visirung der Pässe und dergl., soweit solche nicht durch ihn besorgt wird, genaue Aufsicht führen, gegen Diebes- und Räuberbanden nachdrückliche Maasregeln ergreifen, und überhaupt sich die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgenden Uebelthäter (die sodann dem Untersuchungs-Richter abzuliefern sind) angelegen seyn lassen;

b) gegen Brand- und Wasserschaden, sowie Unglücksfälle jeder Art, Veranstaltungen treffen.

4) In Ansehung der Armen-Polizei soll der Kreisrath zunächst die Quellen der Armuth erforschen, und diesen nach Kräften entgegen wirken, denjenigen Armen aber, welche öffentlicher Unterstützung wirklich bedürfen, die Aufnahme in die dazu vor-

handenen Anstalten oder die nöthige Beihülfe der betreffenden Gemeinde verschaffen, — auch die Leih-Anstalten, Kranken- und Begräbniß-Kassen, Sparkassen und andere theils zur Verhütung der Armuth, theils zur Unterstützung in Fällen des Bedürfnisses bestimmte Einrichtungen nach geprüften Grundsätzen begünstigen, gegen verbotene Spiele und nicht erlaubte Lotterien aber gehörig wachen lassen.

5) Damit die guten Sitten nicht durch anstößige Schauspiele, unsittliche Schriften, Lieder und dergleichen leiden, soll der Kreisrath eine angemessene Aufsicht auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Blätter und Schriften, Leihebibliotheken und Buchläden führen.

6) Auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maas, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf, sowie auf das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht, soll er die nöthige Achtsamkeit haben.

Eben so soll er

7) darauf sehen, daß die Strafen-Polizei überall gehörig verwaltet werde, und die Besserung der Landwege, benehmlich mit den betreffenden Wegebau-Offizianten, sich angelegen seyn lassen.

8) Die Gesundheits-Polizei wird von ihm bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen, durch Rettungs-Anstalten für Scheintodte, durch Verhütung medicinischer Pfuscherei und unbefugten Handels mit Arzneien und Giften, durch Sorge für zweckmäßige Einrichtung der Todtenhöfe und Beerdigungen, der Abdeckereien ꝛc., und überhaupt mittelst der Aufsicht ausgeübt, welche er allein oder in Gemeinschaft mit den Landphysikern und anderen öffentlich angestellten Aerzten in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu führen hat.

9) Im Schul- und Erziehungswesen hat er, besonders bei Elementar- und Bürgerschulen, durch Mitwirkung zur Anstellung tüchtiger und geprüfter Lehrer sowie zu deren angemessenen Belohnung, durch zweckmäßig angeordnete Schul-Visitationen u. s. w., zur Vervollkommnung beizutragen.

10) Die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel soll er beschützen und auf jede statthafte Weise befördern, auch die Geschäfte des Oberzunftamtes, so weit dasselbe nicht durch die Polizei-Kommissionen verwaltet wird (s. §. 92), versehen.

11) Das Landfolgedienstwesen und die deshalbige Ausgleichung im Kreise wird durch den Kreisrath besorgt und beziehungsweise geleitet.

12) In Ansehung der städtischen und Gemeinde-Verwaltung soll er für die gehörige Bestellung der Magistratspersonen, Ortsvorstände und Rechnungsführer Sorge tragen, und deren Ernennung oder Bestätigung, so weit solche bisher dem Justizbeamten zustand, vornehmen, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, sowie anderen Inventarien über das Kommunal-Vermögen, und deren Vervollständigung veranlassen, auf zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung desselben nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dahin fließenden Einkünfte und auf die gehörige Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht nehmen, auch für die städtische Verwaltung im kommenden Jahre die Grund-Etate aufstellen lassen und deren Genehmigung mittelst gutachtlichen Berichts bei der Regierung zeitig auswirken, die städtischen Rechnungen des verflossenen Jahres vorrevidiren und sodann an die Regierung zur Abhörung einsenden, alle Rechnungen der Dorfs-Gemeinden aber selbst abhören und darüber für seinen Kreis jedes Jahr eine Uebersicht, die alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe enthält, mit den nöthigen Bemerkungen, der Regierung zugehen lassen.

13) Die milden Stiftungen und anderen im §. 59, Nr. 9, bezeichneten gemeinnützigen Anstalten stehen ebenfalls unter seiner allgemeinen Aufsicht und Leitung. Die Abhörung ihrer Rechnungen geschiehet durch ihn, es sey denn, daß die jährliche Einnahme in der Regel über 300 Thaler betrage (s. oben §. 59).

14) Die Militär-Ausnahme, Einquartirungs- und Verpflegungs-, Marsch-, Vorspann-, und dergleichen Angelegenheiten hat der Kreisrath zu besorgen, so weit die deshalbigen Verordnungen diese Geschäfte ihm zuweisen.

15) In Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Israeliten soll er dahin sehen, daß die deshalbigen Anordnungen nicht überschritten oder umgangen werden.

16) Alle übrigen vorkommenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung hat er ebenfalls, nach dem Maase seiner Kompetenz und den vorhandenen Bestimmungen für die dermal mit jenen Geschäften beauftragten Beamten, durch Berichts-Erstattung oder eigene Verfügung zu besorgen.

§. 89.

Das Verhältniß des Kreisrathes zu den oberen Finanz-Behörden wird dahin bestimmt, daß er alle Aufträge derselben in solchen Angelegenheiten, wobei die Wohlfahrt der zu seinem Verwaltungskreise gehörigen Einwohner oder Anstalten wesentlich betheiligt ist, anzunehmen und zu vollziehen habe, so weit eine gütliche Erledigung nach den Grundsätzen der Billigkeit eintreten, oder blos Auskunft gegeben werden soll.

9) Von den verwaltenden Ortsbehörden.

§. 90.

Die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten, und die Schultheisen oder Greben in den Flecken und Dörfern haben den Gemeinde-Haushalt und die örtliche Administrativ-Polizei unter der Leitung des Kreisrathes zu verwalten.

Nur die Bürgermeister und Stadträthe in Unserer Residenzstadt und in den Hauptstädten der Provinzen, mit Einschluß von Rinteln, stehen unmittelbar unter der Regierung.

Der Geschäftskreis und die sonstigen Amtsverhältnisse der verwaltenden Ortsbehörden, nach den verschiedenen Gegenständen, werden in einer besondern Verordnung näher bestimmt werden.

§. 91.

In den Städten, für welche bisher besondere Polizei-Kommissionen bestanden, bleiben vorerst dergleichen Behörden. Ausser den Provinzial-Hauptorten, einschlieslich der Stadt Rinteln, soll der Kreisrath dabei das Directorium führen.

Hinsichtlich der Administrativ- und Disciplinar-Polizei werden die etwaigen Beschwerden über Verfügungen der Polizei-Behörden, die unmittelbar unter der Regierung stehen, bei dieser angebracht.

In Sachen der eigentlichen Polizei-Gerichtbarkeit hingegen, wenn solche auch von den Polizei-Kommissionen ausgeübt ist, gehen die Berufungen nach §. 46 an das betreffende Obergericht.

§. 92.

In den Städten, wo Polizei-Kommissionen sich befinden, sollen zwei Mitglieder derselben auch die Geschäfte des Oberzunftamtes (vergl. §. 88, Nr. 10) verrichten.

10) Von den anderen Behörden, welche zur innern Verwaltung gehören.

§. 93.

Die übrigen, im §. 24 genannten, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungs-Behörden für einzelne bestimmte Gegenstände behalten bis auf weitere Verordnung ihre verschiedenen Wirkungskreise.

Die Rechnungen derselben, in so weit deren Geldhaushalt der Aufsicht des Staates unterworfen ist, sollen für jedes abgelaufene Jahr dem Ministerium des Innern zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegt werden.

IIIter Titel. Von den oberen und unteren Finanz-Behörden.

1) Von der Direction der General-Kasse, und deren Verhältniß zu den Hauptkassen.

§. 94.

Die einzige allgemeine Staatskasse ist die General-Kasse, welche, unter der Special-Leitung eines Directors, von dem General-Kassirer, mit einem Kontrolleur, verwaltet wird.

Zu dieser Kasse fliesen alle Einnahmen der Kammerkassen theils baar, theils durch Zurechnung der auf sie gewiesenen Ausgaben (für welche Zurechnung noch nähere Vorschriften werden ertheilt werden) desgleichen die Ueberschüsse der vorläufig fortbestehenden Haupt-Zollkassen hierselbst, und die reine Einnahme vom Postregal, sowie alle ausserordentlichen Einnahmen des Staates.

Hingegen sollen in den allgemeinen Staats-Rechnungshaushalt niemals übergehen: die Landesschulden-, Wegebau-, Brandversicherungs-, Landkranken-, Witwen-, Special-Pensions-, Schullehrer-, Studien- und dergleichen, zu gewissen ausschlieslichen Zwecken auf besondere Beiträge oder Fonds gegründeten Kassen, sowie die geistlichen und milden Stiftungen aller Art, die Depositen-Kassen, die Leihhaus- und andere solche Gesellschafts- oder Privatvermögens-Anstalten zu gemeinnützigen Zwecken, — der Umfang ihrer Wirksamkeit mag so gros seyn, als er wolle, und der Staats-Regierung eine Leitung ihrer Verwaltung oder die Obliegenheit eines Zuschusses zustehen oder nicht.

Als Special-Fonds sollen gleichwohl die Wegebau-Gelder, die Landesschulden-Steuern, der Schullehrer-Impost und dergleichen Einkünfte in den betreffenden Theilen des Staats-Grund-Etats nachrichtlich mit aufgeführt werden.

§. 95.

Der Director der General-Kasse hat die obere Kassen-Verwaltung nach der von Uns zu ertheilenden Dienst-Ordnung, an welcher demnächst allein durch Uns, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, eine Aenderung geschehen soll.

§. 96.

Dem Director der General-Kasse wird zur Kenntniß der Soll-Einnahme der jährliche Staats-Grund-Etat, nebst allen deshalbigen Veränderungen, nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung, vom Finanz-Ministerium mitgetheilt; auch sollen ihm jeden Monat gehörig beglaubigte summarische Uebersichten (s. unten §. 108) von den sämmtlichen Hauptkassen zugesandt werden.

Findet der Director ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Soll-Einnahme und der wirklichen Einnahme; so hat er solches dem Finanz-Ministerium anzuzeigen, welches die erforderliche Aufklärung unverzüglich einziehen wird.

§. 97.

Der Director der General-Kasse ist dafür verantwortlich, daß der ordentliche jährliche, sowie der etwa ausserordentliche Kredit, welcher für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, die Kriegs-Ausgaben nicht ausgenommen, von Uns verwilligt worden, nicht überschritten werde.

Zu dem Ende sollen alle Zahlungs-Anweisungen an die General-Kasse, sowie an die Finanzkammern wegen der Kammerkassen, lediglich durch die genannte Direction mit Festsetzung der Zahlungs-Termine ertheilt werden, und zwar, so weit es angehet, auf das Duplikat der einzelnen Theile des jährlichen Staats-Grund-Etats, welche durch den Director an die betreffenden Behörden gelangen. Auch sollen die Finanzkammern über die von

ihnen ohne Anweisung im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst verfügten Zahlungen, bis zu dem dazu nachgelassenen Betrage, in jedem abgelaufenen Monat, unverweilt einen genauen Special-Etat nicht blos dem Finanz-Ministerium, sondern auch dem Director der General-Kasse einliefern. Sofern dadurch der, dem betreffenden Dienstzweige eröffnete, Jahres-Kredit überschritten seyn sollte, ist durch das einschlägige Ministerium Unsere weitere allerhöchste Bewilligung auszuwirken.

§. 98.

Die General-Kasse leistet diejenigen Zahlungen, welche darauf von dem Director kraft des vorhergehenden §. angewiesen seyn werden. Auch zahlt sie die Kosten Unseres Hofstaates, soweit solche nach dem Staats-Grund-Etat von der Staatskasse zu tragen sind.

§. 99.

Für die sämmtlichen Ausgaben des General-Kriegs-Departements, über welche die Haupt-Kriegskasse die Special-Rechnung zu führen hat, und welche nur im Hauptbetrage durch die General-Kasse laufen, müssen bei dieser die durch den Staats-Grund-Etat dazu bewilligten Summen, in der Mitte jedes Monats schon für den folgenden Monat, in der Art bereit gehalten werden, daß sie alsdann theils baar bei der General-Kasse, theils durch die von dem Director derselben jährlich, sogleich nach vollzogenem Staats-Grund-Etat, der Haupt-Kriegskasse auf jede der Kammerkassen eröffneten monatlichen Kredite, bei letzteren Kassen unverzüglich bezogen werden können. Die General-Kasse verausgabt diese Beträge auf die Quittungen der Haupt-Kriegskasse, welche sie entweder unmittelbar von derselben, oder durch die Ablieferungen der Kammerkassen, erhält.

Die Haupt-Kriegskasse macht von den ihr auf die Kammerkassen für das ganze Jahr eröffneten monatlichen Krediten dergestalt Gebrauch, daß sie selbst

a) darauf ihre einzelnen Ausgaben anweiset, und sich von jeder Kammerkasse die zurechnungsfähigen Belege darüber, mittelst monatlicher Abrechnungen, einsenden läßt, und

b) wegen des etwa unverwendet gebliebenen ihr gehörigen Geld-Bestandes verfügt.

Eine ähnliche Einrichtung trifft die Haupt-Kriegskasse an allen Garnisons-Orten, und sonst da, wo sie solche zur Bezahlung von Pensionen ꝛc. nöthig hat, rücksichtlich derjenigen Beträge, welche sie sich auf ihre Kredite bei den Kammerkassen, von diesen auf deren Unterkassen anweisen läßt.

§. 100.

Die Jahres-Rechnung der General-Kasse wird von der Direction dieser Kasse vorrevidirt, und von der General-Kontrolle abgehört (s. oben §. 35).

§. 101.

Bei der Direction der General-Kasse sollen übrigens durch das zu dem Ende bestellte Unterpersonal diejenigen Bücher gehalten werden, welche nöthig sind, damit jederzeit der Bestand der General-Kasse, deren Einkünfte und Lasten, nach den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, nachgewiesen werden können. Diese Bücher stehen sowohl dem Finanz-Ministerium, als der General-Kontrolle, zur Einsicht offen.

2) Von den Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden.

a) Finanzkammer mit der Kammerkasse.

§. 102.

In jeder Provinz soll eine Finanzkammer bestehen: aus einem Präsidenten oder Director, vier bis acht stimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforstmeister der Provinz sich befindet, einem bis zwei Sekretarien, zwei bis vier Repositarien, nebst dem erforderlichen Personal für die Gegenschreiberei, Buchhalterei und Rechnungsprüfung, Kasse und deren Kontrolle, die Steuer-Revision, und die Expedition, auch einem Pedell.

§. 103.

Zu besonderen Sitzungen der Finanzkammer über Rechtsangelegenheiten kann Unser Staats-Anwalt zugezogen werden, wegen dessen Bestellung und anderer persönlichen Verhältnisse das Finanz-Ministerium benehmlich mit den Ministerien der Justiz und des Innern zu verfahren hat.

§. 104.

Zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehören:

1) die Veranlagung und Erhebung aller directen Steuern (wovon nach wie vor die Landesschulden-, Exemten- und Landdragoner-Steuern an die betreffenden zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden ꝛc. bestehen bleibenden Kassen, die Wegebau-Steuern aber an die Wegebau-Kassen durch die Kammerkassen abgeliefert werden müssen), desgleichen die Erhaltung der Steuer-Kataster und Flurkarten, sowie deren Errichtung für die damit noch nicht versehenen Orte;

2) die Aufsicht über das Accise-, Licent-, Zoll- und Stempelwesen;

3) die Verwaltung des Domanial-Eigenthums sowohl an Gütern mit deren Gerechtsamen, einschlieslich der dazu gehörigen Frohnen, als an Zinsen, Zehnten und anderen Domanial-Gefällen;

4) die Leitung der Erhebung und Berechnung alles Geld-Einkommens von den Forsten, Jagden und Fischereien, die aufferordentlichen Holzverwilligungen unter Beobachtung des Betriebsplans, die Aufsicht auf die Verwaltung und Berechnung der Holzmagazine, sowie die finanzielle Behandlung der Rottsachen;

5) die Aufsicht auf die Kassenverwaltung aller der Kammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz, und deren Dienstbürgschaft, sowie die Abhörung ihrer Rechnungen, und die Einsendung des Duplikats der abgehörten Jahres-Rechnung der Kammerkasse an die General-Kontrolle (s. §. 35);

6) der Vorschlag zu allen Stellen, welche bei dem Kollegium vom Rathe abwärts, und bei dessen Unterpersonal, mit Einschluß der Steuer- und Licent-Kommissarien, auch Kassen-Kontrolleure, sowie bei den Kassen erledigt werden, in so weit deren Besetzung nicht der Kammer überlassen ist, und die Anstellung im andern Falle nach vernommenem Vorschlage der betreffenden Unterbehörde, desgleichen die Disciplin dieser Personen.

Die genannten Hauptgeschäftszweige sind, so weit es zweckmäßig befunden wird, mittelst besonderer Protokolle und Reposituren getrennt zu halten.

Die Prüfung der Gesuche um Erlaß an den oben genannten Staatsabgaben und an Forstbusen oder anderen Strafen, die wegen Uebertretung der Staatsfinanz-Gesetze erkannt worden sind, und das weitere deshalbige Verfahren zufolge der dafür bestehenden Verordnungen, kommt ebenfalls den Finanzkammern zu.

§. 105.

Einem Rathe der Finanzkammer soll die Kuratel der Kassen besonders obliegen; auch sollen ein oder mehrere Mitglieder mit dem Vortrage der Angelegenheiten aller directen Steuern, einer mit denen der indirecten Abgaben, ein oder mehrere mit denen der Domänen, und der Oberforstmeister mit den Sachen seines Faches vorzugsweise beauftragt werden.

§. 106.

Die der Kammer obliegende Finanzverwaltung, so weit solche sich in der Form von Einnahme und Ausgabe äussert, soll auf den jährlichen Kammer-Grund-Etat gestützt seyn. Der Entwurf dieses Etats für das jedesmal nächste Jahr soll sämmtliche Einnahmen angeben, welche die Kammerkasse im nächsten Jahre erwarten darf, sowie sämmtliche Ausgaben, welche

die Kammerkasse in demselben Jahre nach der Meinung der Finanzkammer zu leisten haben möchte, und wegen deren rücksichtlich der Justiz, der innern Verwaltung u. s. w. der Provinz mit dem Obergerichte, der Regierung (s. oben §. 59, Nr. 14) und anderen Behörden zu communiciren ist. Die Einsendung des entworfenen Etats an das Staats-Ministerium muß im Monat October geschehen.

Ausgaben, zu welchen die Finanzkammer nicht ermächtiget worden ist, können von derselben nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst einstweilen zur Zahlung angewiesen werden, und ist alsdann die Vorschrift des §. 97 zu beobachten.

§. 107.

Die Kammerkasse wird anvertraut einem Haupt-Kassirer (Kammerzahlmeister oder Ober-Einnehmer), welchem ein Kontrolleur beigeordnet, und ein Expedient untergeben ist.

Die Zurechnungsbelege der Unterkassen werden bei der Kammer-Probatur geprüft, und darauf von der Gegenschreiberei attestirt.

§. 108.

Der Kammer-Hauptkassirer darf, bei eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, keine Ausgabe leisten, oder durch die Unterkassen leisten lassen, welche sich nicht auf einen förmlichen, von dem Kammer-Director und dem Kassen-Kurator unterzeichneten, Zahlungsbefehl, oder hinsichtlich des einmal feststehenden Monatsbetrages der Militärgelder auf die Anweisung des Kriegs-Zahlmeisters, gründet.

Sämmtliche im Laufe eines jeden Monats bei der Kammerkasse wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben sollen in eine, nach den Titeln und Artikeln des Jahres-Grund-Etats abgetheilte, summarische Uebersicht bei dem Schlusse des Monats gebracht werden.

Ehe die Finanzkammer diese Uebersicht mit ihrer Beglaubigung versieht, und der Direction der General-Kasse übersendet, hat der Kassen-Kurator, mit Zuziehung eines Gegenschreibers, die Kasse förmlich zu revidiren, sowie die Kassenbücher nachzusehen und sodann hierüber einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§. 109.

Ein Kammerrath von Unserer hiesigen Finanzkammer (ausser dem im §. 102 bestimmten Personal) soll, als deren Deputirter für Unsere Grafschaft Schaumburg, zu Rinteln seinen Wohnsitz haben, und mit allen an Ort und Stelle zu verrichtenden, ihm ausdrücklich überlassenen oder keinen Aufschub leidenden Geschäften der Finanzkammer, vorbehaltlich deren Genehmigung, beauftragt seyn.

b) Steuer- und Licent-Kommissarien, Kassen-Kontrolleure, Rentmeister als Domanial-Beamte, und Domanial-Baumeister.

§. 110.

Für die directen Steuern sollen Steuer-Kommissarien angestellt werden, und zwar in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg sieben bis acht, in der Provinz Oberhessen zwei bis drei, in der Provinz Fulda zwei für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden. Für die übrigen Fuldaischen Kreise und für die Provinz Hanau wird die erforderliche Anzahl von Steuer-Kommissarien demnächst bestimmt werden, je nachdem die Katastrirung des steuerpflichtigen Bodens vorgeschritten seyn wird. Einstweilen sollen daselbst die dermaligen Steuerschreiber mit ihrem Wirkungskreise beibehalten werden.

Der Steuer-Kommissar verrichtet für seinen Amtsbezirk das Ab- und Zuschreiben in den Duplikat- und Triplikat-Steuer-Katastern, mit Ausnahme der Städte, in welchen dieses Geschäft den Magistraten, die solches regelmäsig besorgen, bis auf weitere Verordnung verbleibt. Er hält mit Zuziehung der Stadt- oder Gemeinde-Vorgesetzten, Taxatoren u. s. w. die jährlichen, und für die gröseren Städte halbjährlichen, Umsätze der Gewerb- und Viehsteuer in den einzelnen Orten, verfertigt die Heberollen für die Grund- und Exemtensteuer, für die Gewerb-

und Viehsteuer, und besorgt die sonstigen ihm von der Finanzkammer in directen Steuer-Angelegenheiten ertheilten Aufträge.

In Ansehung der Landesschulden-Steuer liegt ihm ob, nach den jährlichen und vierteljährlichen Listen der Stadt- und Gemeinde-Vorgesetzten sowohl die Heberollen, als die vierteljährlichen Ab- und Zugangslisten und jährlichen Haupt-Etate aufzustellen.

§. 111.

Mit der speziellen Aufsicht auf den regelmäßigen Gang des Dienstes und der Erhebung der indirecten Abgaben werden Licent-Kommissarien beauftragt, und zwar zwei in der Provinz Niederhessen, und einer in jeder der übrigen Provinzen. Denselben ist das erforderliche Personal von Accise- und Licentschreibern und Kontrolleuren, Zollverwaltern, Erhebern, Zollbereitern und Aufsehern untergeordnet.

Alle diese Offizianten haben die ihnen kund gewordenen Unterschleife und Uebertretungen hinsichtlich der indirecten Abgaben zur gerichtlichen Untersuchung (s. oben §. 46 u. §. 54) anzuzeigen.

Zur möglich genauesten Kontrolle aller Accise-Licent- und Zollkassen, sowie der ganzen Erhebung der indirecten Abgaben, hat der Licent-Kommissar seinen Bezirk oft und unerwartet zu bereisen.

§. 112.

Zu der monatlichen sowohl, als ausserordentlichen an keine Zeitfrist gebundenen, Revision aller Rentereien an Ort und Stelle werden zwei bis vier besondere Kassen-Kontrolleure jeder Finanzkammer beigegeben, welche dieselben in der nach den Dienstreisen übrigen Zeit mit anderen Rechnungs-Sachen zu beschäftigen hat. Sie haben darauf zu sehen, daß den in die Etats- und Kassen-Sachen einschlagenden Anordnungen pünktlich nachgekommen werde, den Kassenbeamten überall die erforderlichen Anleitungen wegen der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu geben, und sie hinsichtlich ihres ist der Beitreibung angewendeten gehörigen Fleises genau zu kontrolliren, auch darüber jedesmal das Nöthige in ihr Kassen-Revisions-Protokoll aufzunehmen. Ihnen können ferner ausserordentliche Aufträge ertheilt werden, welche die Kassen- oder die Domänen-Verwaltung betreffen.

§. 113.

Die Rentmeister haben auch, ausser ihrem eigentlichen Kassendienste (s. §. 115 fg.), noch die ihnen wegen der Domänen-Verwaltung von der Finanzkammer besonders aufgetragenen Geschäfte zu verrichten.

§. 114.

Die Landbaumeister sind in ihrer Eigenschaft als Domanial-Baumeister verbunden, alle zu ihrem Fache gehörenden Aufträge der Finanzkammer zu vollziehen.

c) Rentereien, Accise-, Licent- und Zoll-Kassen.

§. 115.

Die Rentmeister erheben:

1) die directen Steuern, mittelbar durch die Ortserheber;

2) die Domanial-Zinsen und Gefälle aller Art, sowie

3) das baare Forst-, Jagd- und Fischerei-Aufkommen, mit Einschluß der Bußen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besonderen Unter-Erhebungen;

4) die Justiz-, Finanz- und anderen Sporteln, so weit solche nicht den einzelnen Offizianten gelassen worden sind, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besonderen Sportel-Erhebungen;

5) die Civil-, Polizei- und anderen Geldstrafen, deren Vereinnahmung u. s. w. nicht anderen Behörden ausnahmsweise zustehet; auch sind sie

6) Einnehmer der indirecten Abgaben da, wo für diese keine besonderen Erheber bestehen, und endlich

7) derjenigen Abgaben, welche zwar nicht in die eigentlichen Staatskassen fliesen, deren Erhebung ihnen aber ausdrücklich aufgetragen worden ist.

Ueber die Erhebungs-Bezirke, und die strenge Trennung der Berechnungen nach den oben unter Nr. 1 bis 7 genannten Gegenständen, wird das Erforderliche durch besondere Dienst-Anweisungen festgesetzt werden.

§. 116.

Die Rentmeister haben auch die Beitreibung aller zur Erhebung ihnen überwiesenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien nach den bestehenden Gesetzen vornehmen zu lassen, und brauchen in dieser Hinsicht erst dann die Hülfe der Justiz zu requiriren, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben sind und zum Verkaufe eines Grundstückes geschritten werden soll.

§. 117.

Denjenigen Rentereien, deren Geschäfts-Umfang durch die ihnen noch übertragene Erhebung der directen Steuern ꝛc. zu sehr ausgedehnt seyn wird, sollen Kassengehülfen beigegeben, oder für dieselben da, wo die Verhältnisse es erfordern, zwei Rentmeister bestellt werden.

§. 118.

Die besonderen Accise-, Licent- und Zoll-Kassen dauern da fort, wo sie bisher bestanden haben, sofern nicht ihre Geschäfte an die zur Einnahme der directen Steuern u. s. w. in der rotenburgischen Quart vorhandenen oder noch zu errichtenden Rentereien übergehen.

§. 119.

In Unserem Fürstenthume Isenburg werden alle Unsere landesherrlichen Einnahmen und anderen dergleichen speziellen Finanz-Geschäfte durch Unsere dazu bestellten Rentmeister besorgt.

§. 120.

Ein jeder dieser Kassenbeamten liefert seine Einnahme an die Kammerkasse der Provinz ab, und leistet, ausser den von der Erhebung unzertrennlichen Kosten, keine Zahlungen, als auf Rechnung der Kammerkasse und in Folge ihrer Anweisung, welche nach bewirkter Zahlung jener anstatt baarer Ablieferung wieder zugerechnet wird, so daß in seinen Rechnungen, ausser den vorgedachten Perceptions-Kosten, keine andere Ausgabe, als die Ablieferung an die Kammerkasse vorkommen darf.

Nur die den hiesigen Landzoll-Kassen untergeordneten Zoll-Erhebungen bleiben vorerst in ihrem dermaligen Verhältnisse zu den eben genannten Hauptkassen.

d) Orts-Erhebungen.

§. 121.

Die Orts-Erheber der directen Steuern für die Landgemeinden werden von diesen gewählt und vom Kreisrathe bestätigt, welcher in dem Falle, daß die Gemeinde sich über die Wahl nicht sollte vereinigen können, einen solchen aus den Grundbesitzern derselben auswählt. Die Stadt-Receptoren für die Provinzial-Hauptstädte werden von Uns, und für die übrigen Städte von der Finanzkammer der Provinz, bestellt.

Jeder Orts-Erheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuer-Kommissar aufgestellten, durch den Rentmeister ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den festgesetzten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, sowie er auch die etwa gebliebenen Rückstände mit Verzeichnissen beleget, welche der Bürgermeister oder Ortsschultheis, nach Einsicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geschehenen Anerkenntnisse, bescheinigt haben muß.

§. 122.

Die besonderen Orts-Erhebungen für die Domanial- und Forst-Aufkünfte bleiben nach wie vor bestehen; auch sind solche noch da einzuführen, wo es zweckmäsig befunden wird.

3) Von der Ober-Forst-Direction und den ihr untergeordneten Forstbehörden.

§. 123.

Die Ober-Forst-Direction übertragen Wir einem Landforstmeister, welcher zwar selbstständig, jedoch zugleich in finanziellen Forstsachen

vortragender Rath bei dem Finanz-Minister, und welchem das nöthige Kanzlei-Personal, unter der Special-Aufsicht eines Kanzlei-Vorstandes, untergeben ist.

§. 124.

Dieser Behörde liegt ob die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischerei-Betriebes, insbesondere:

1) die Prüfung und Begutachtung der aus den Forstwirthschafts-Planen der einzelnen Forstämter zusammengesetzten Provinzial-Plane für das nächste Jahr, und die Aufsicht auf die gehörige Ausführung dieser Plane, so wie sie von Uns genehmigt seyn werden;
2) die Einziehung periodischer summarischen Uebersichten des gesammten Forst-Ertrages;
3) die Aufsicht auf die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, auch die zu errichtende allgemeine Forstkarten-Sammlung;
4) der Vorschlag zu allen im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen erledigten Stellen, deren Besetzung nicht der Ober-Forst-Direction überlassen ist, und die Ernennung zu den geringeren Stellen nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde;
5) die Regulirung der übrigen persönlichen Dienstverhältnisse der Offizianten, sowie deren Disciplin;
6) die Aufsicht auf die Verwaltung der Forst-Witwenkasse;
7) die höhere Leitung der Forst-Lehranstalten.

§. 125.

Der Landforstmeister bereiset in einem Zeitraume von drei Jahren nach und nach alle Forste, wobei er sich von einem Offizianten nach seiner Wahl begleiten läßt, und über alle seine Verrichtungen ein genaues Protokoll führt. Dieses dient als Leitfaden bei der jährlichen Berichtserstattung an das Finanz-Ministerium über den Zustand der bereiseten Forste, und das pflichtmäßige Verhalten der Forstbeamten aller Grade.

Bei den Untersuchungen an Ort und Stelle sind soviel, als thunlich, alle Beschwerden zu prüfen, welche auf örtliche Verhältnisse Beziehung haben und in das Technische einschlagen, oder wider einzelne Forstbeamten gerichtet sind.

§. 126.

Mit der Oberaufsicht über die Forste in jeder Provinz wird ein Oberforstmeister beauftragt, welcher in der Hauptstadt wohnt, und welchem Forst- oder Jagdjunker als Auskultanten beigegeben werden. Der Oberforstmeister hat zugleich die Vorträge in der Finanzkammer über finanzielle Forstsachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein eigener Forstmeister, jedoch als von dem Oberforstmeister in Niederhessen deputirt, sich befinden.

§. 127.

Die Maasregeln zur Holz-Ersparung überhaupt, und zur leichteren Befriedigung des Holzbedarfes einzelner Orte, Gewerbe u. s. w., wobei die Mitwirkung der Regierung oder einer andern Behörde der Provinz erforderlich ist, sind durch den Oberforstmeister unmittelbar dieser Behörde vorzuschlagen; jedoch ist davon im Falle besonderer Wichtigkeit auch die Ober-Forst-Direction in Kenntniß zu setzen.

§. 128.

Unter der Oberaufsicht des Oberforstmeisters der Provinz haben die Verwaltung der Forste, Jagden und Fischereien in jedem der, demnächst abzugrenzenden, Forstdistricte:

1) ein Forst-Inspector, welcher die verschiedenen Reviere oft bereiset, und auf die allenthalbige Geschäftsthätigkeit und Ordnung der Forstbedienten hält;
2) ein Forstverwalter für das Rechnungswesen und die sonstige Buchführung, die Repositur und die Ausfertigungen; nebst
3) den nach der Gröse des Districts nöthigen Oberförstern, welche, wegen der ihnen obliegenden Kontrolle über das zur Nutzung kommende Holz und dergl., sowie die Material-Ausgabe, künftig kein Special-Revier zur Verwaltung als reitende Förster erhalten, und von welchen die durch Kenntnisse

und Diensteifer sich am meisten Auszeichnenden zu den Inspectoren-Stellen bei deren künftigen Erledigungen fortrücken sollen.

4) Die Förster und das übrige Unterpersonal im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen bleiben bis auf weitere Verordnung in ihren dermaligen Dienstverhältnissen; nur sollen
   a) die Anzahl der reitenden Förster einestheils durch die Verbindung von Revieren, wo solche wohl angehet, vermindert, anderntheils aber durch die Vereinigung von Stellen gehender Förster zu denen reitender Förster, sowie durch Besetzung der bis jetzt von den Oberförstern mit versehenen Reviere wieder vermehrt, und
   b) aus der Zahl der geschicktesten und zuverlässigsten reitenden Förster einige zu Brigadiers ernannt und mit der Aufsicht auf das Betragen der übrigen Förster, insbesondere wegen der Handhabung des Forstschutzes, beauftragt werden.

§. 129.

Der Forst-Inspector und der Forstverwalter nebst den Oberförstern vereinigen sich periodisch in gemeinschaftlichen Sitzungen zu einem Forstamte, und hierin werden die, den bisherigen Forstämtern überlassenen Geschäfte nach wie vor berathschlagt, vorbereitet oder erledigt.

§. 130.

In Ansehung der zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehörigen Gegenstände ist jedes Forstamt der Finanzkammer untergeordnet. — Insbesondere hat dasselbe die gehörig aufgestellten, beglaubigten und abgeschlossenen Forst- und Mast-Register, sowie im Falle unaufschieblicher Erhebung einzelne Listen, als vorläufige Auszüge des Forstregisters vor dessen Abschluß, den Rentereien zur Erhebung zu überliefern. Zur Kontrolle dieser Kassen aber müssen vierteljährlich tabellarische Uebersichten aller den einzelnen Rentereien zur Erhebung überwiesenen Forstaufkünfte vom Forstamte unmittelbar der Finanzkammer zugesandt werden.

Hinsichtlich der Forstbus-Register und des ganzen Verfahrens wegen der Forstfrevel wird auf die Verordnung vom 12ten Januar 1820 und die §§. 56 und 57 gegenwärtigen Edicts verwiesen. Ueber die Vollziehung der durch die Forstbus-Gerichte erkannten Waldarbeits-Strafen hat das Forstamt jedes Jahr die gehörige Nachweisung sowohl der Finanzkammer, als der Ober-Forst-Direction zu übersenden.

§. 131.

Der von jedem Forstamte zu entwerfende und an den Oberforstmeister einzusendende Forstwirthschafts-Plan für das kommende Jahr ist, wegen des Zusammenhanges dieses Betriebes mit der allgemeinen Finanz-Verwaltung, der Verwendung und der Verrechnung der Wald-Erzeugnisse, an die Finanzkammer, zur Weiterbeförderung mit ihrem Gutachten in letzterer Hinsicht, zeitig abzugeben.

§. 132.

Den Forstbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in Unseren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der deshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeinde-Vorgesetzten oder den sonstigen Vorständen gemeinschaftlich berathen.

Was die Privat-Holzungen betrifft, so haben Unsere Forstbehörden lediglich darauf zu sehen, daß keine forstwidrige Behandlung statt finde.

Die den Standesherren in Unseren Landen zustehenden Waldungen sind bisweilen von einem durch Unsern Landforstmeister dazu beauftragten Forstbeamten zu bereisen, blos um sich zu überzeugen, daß sie nicht über die Gebühr angegriffen oder verödet werden, und ohne Einmischung in die Eigenthums- und Verwaltungs-Rechte der Standesherren.

4) Von der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction und deren Unterbehörden.

§. 133.

Unsere Ober-Berg- und Salzwerks-Direction soll bestehen aus einem Ober-Berg- und Salzwerks-Director, einem bis zwei techni-

schen Mitgliedern, sowie einem Haupt-Kontrolleur und einem Berg-Kommissar als ausserordentlichen Assessoren, nebst einem Sekretar, einem Repositar, den erforderlichen Probatoren und Expedienten, auch einem Pedell.

§. 134.

Dieselbe soll Unser Berg-, Salz- und Münz-Regal zur Ausübung bringen, und zu dem Ende:

1) den Haupt-Betriebsplan für das nächste Jahr, mit Zuziehung der hierbei nützlichen Berg- und Hüttenbeamten, aufstellen, und dem Finanz-Ministerium zur Auswirkung Unserer Genehmigung vorlegen, auch demnächst auf dessen Ausführung halten, so weit nicht wegen unvorgesehener Fälle das Ministerium Abänderungen gestattet; übrigens stets

2) genaue Aufsicht über die ganze Verwaltung Unserer einzelnen Berg- und Salzwerke, mineralurgischen Hütten und anderen Werke, auch Münzen, sowie der Berghandlungen und Salz-Magazine führen, und deren Rechnungswesen kontrolliren, auch sie mindestens einmal im Jahre durch ein technisches Mitglied gründlich untersuchen lassen;

3) die von Privatpersonen über Gegenstände Unseres Bergregals nachgesuchten Schürfscheine, Bergmuthscheine und Bergbelehnungen den deshalbigen Verordnungen gemäs ertheilen, und darauf Acht haben, daß Unsere aus der Regalität herrührenden Einkünfte nicht gefährdet werden, sowie daß die den Gewerkschaften oder einzelnen Privatpersonen zustehenden Werke in gutem Stande bleiben, und darauf das gehörige Verfahren beobachtet werde;

4) zu den erledigten Stellen im Berg- und Hüttenfache, deren Besetzung Uns vorbehalten ist, taugliche Männer Unserem Ministerium vorschlagen, oder die Anstellung in den geeigneten Fällen, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde, vornehmen, die übrigen persönlichen Dienstverhältnisse reguliren und die Disciplin handhaben;

5) über die besonderen Anstalten zum Unterrichte im Berg- und Hüttenfache Aufsicht führen, und die Verwendung der verwilligten Bildungsreise- und anderen Kosten dem Zwecke gemäs leiten.

§. 135.

Die Berg- und Salzämter, sowie die besonderen Berg-, Hütten- und Münz-Verwaltungen behalten vorläufig ihre dermaligen Dienstverhältnisse bei, soweit nicht die Bestimmungen des vorhergehenden §. eine Aenderung ergeben.

§. 136.

Die Berg-, Hütten- ꝛc. und Salz-Kassen liefern, nach den Anweisungen der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, ihren reinen Geld-Ertrag an die Kammerkasse der Provinz ab. Von den verfügten Einzahlungen dieser Art hat die genannte Behörde sowohl der Direction der General-Kasse, als der betreffenden Finanzkammer, unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Rechnungen jener Special-Kassen werden von der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction abgehört.

§. 137.

Gegenwärtiges Organisations-Edict soll spätestens am 1sten Januar 1822 in Kraft treten, und alle Behörden müssen alsdann in ihren hiernach gebildeten Wirkungskreis eingewiesen seyn, wovon demnächst Uns die betreffenden Ministerial-Departements unverzüglich Anzeige zu thun haben.

Unser Staats-Ministerium, dessen neuer Geschäftsgang mit dem 15ten künftigen Monats beginnt, hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Anordnungen und Dienstvorschriften, welche zur Vollziehung der neuen Einrichtungen in deren ganzem von Uns beabsichtigten Umfange erforderlich sind, sämmtlich zu Unserer allerhöchsten Genehmigung zeitig vorgelegt werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten Juni 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Provinzial-Eintheilung . . . . . §. 1.
Kreis-Eintheilung . . . . . §. 2.
Verbindung verschiedener Aemter . . §. 3.
Amtliche Gebühren . . . . . §. 4.
Klassen desselben Dienstgrades . . . §. 5.
Praktische Bildung künftiger Staatsdiener . . . . . §. 6.
Abnahme des Amtseides . . . . . §. 7.
Befugniß zur Vollziehung ꝛc. . . . §. 8.
Verhältnisse zur fürstlich-hessen-rotenburgischen Linie . . . . . §. 9.

Zweiter Abschnitt.

Von den obersten Stellen im Staate.

Ister Titel. Von dem Staats-Ministerium . . . . . §. 10—21.

IIter Titel. Von den einzelnen Ministerial-Departements:

A. Justiz-Ministerium . . . . . §. 22.
B. Ministerium des Innern . . §. 23 und 24.
C. Finanz-Ministerium . . . §. 25—26.
D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses . . . . . §. 27 und 28.

IIIter Titel. Von dem General-Kriegs-Departement . . . . . §. 29 und 30.

IVter Titel. Von dem Geheimen-Kabinet . . . . . §. 31 und 32.

Vter Titel. Von der General-Kontrolle . . . . . §. 33—35.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

Ister Titel. Von den Gerichts-Behörden.

Allgemeine Bestimmung . . . . §. 36.
1) Von dem Ober-Appellationsgerichte §. 37—40.
2) Von den Obergerichten . . . §. 41—50.
3) Von den Untergerichten . . §. 51—55.
4) Von den besonderen Forst-Strafbehörden . . . . . §. 56 und 57.

IIter Titel. Von den Ober- und Unterbehörden für die innere Landesverwaltung.

1) Von den Regierungen . . . §. 58—60.
2) Von den Polizei-Directionen ꝛc. §. 61—64.
3) Von den Konsistorien ꝛc. . . . §. 65—68.
4) Von dem Ober-Medicinal-Kollegium ꝛc. . . . . §. 69—73.
5) Von der Ober-Bau-Direction ꝛc. §. 74—78.
6) Von dem Landwirthschafts-Vereine ꝛc. . . . . §. 79—82.
7) Von dem Handels- und Gewerbs-Vereine ꝛc. . . . . §. 83—86.
8) Von den Kreisräthen . . . . §. 87—89.
9) Von den verwaltenden Orts-Behörden . . . . . §. 90—92.
10) Von den übrigen Behörden, welche zur innern Landes-Verwaltung gehören §. 93.

IIIter Titel. Von den oberen und unteren Finanz-Behörden.

1) Von der Direction der General-Kasse, und deren Verhältniß zu den Haupt-Kassen . . . . . §. 94—101.
2) Von den Finanzkammern ꝛc.
   a) Finanzkammer mit der Kammer-Kasse . . . . . §. 102—109.
   b) Steuer- und Licent-Kommissarien, Kassen-Kontrolleure, Rentmeister als Domanial-Beamte, und Domanial-Baumeister . . §. 110—114.
   c) Rentereien, Accise-, Licent- und Zoll-Kassen . . . . . §. 115—120.
   d) Orts-Erhebungen . . . §. 121—122.
3) Von der Ober-Forst-Direction ꝛc. §. 123—132.
4) Von der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction ꝛc. . . . . §. 133.—136.

Zeit der Ausführung . . . . . §. 137.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XIV. — August.

Ausschreiben des Staats-Ministeriums,
vom 22sten August 1821,
die an den allerhöchsten Ort gelangenden Bittschriften betreffend.

Das fortdauernde Zuströmen unstatthafter und unbegründeter Gesuche bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, und bei den Ministerien, hat folgende allerhöchste Vorschriften zur Aufrechthaltung einer, dem allgemeinen Geschäftsgange förderlichen, Ordnung veranlasst:

§. 1.

Alle Gesuche, welche von einer Unter- oder Mittel-Behörde geprüft werden müssen, namentlich die Gesuche um Verwandelung oder Erlaß der von einem Untergerichte erkannten Strafe, — um Volljährigkeits-Erklärung, — um Stundung (Moratorium), — um Gestattung der Guts-Uebergabe, der Konfirmation u. s. w. vor dem gesetzlichen Alter, — um Gestattung der Heirath ohne mehrfaches Aufgebot, vor Ablauf der Trauerzeit, oder bei sonst entgegenstehendem Verbote, — um Aufnahme zum Unterthan oder um Entlassung aus dem Unterthans-Verbande und dergleichen, — um Erneuerung lehnsherrlicher Konsense, der Belehnungen oder Vererbleihungen, — um Dispensationen oder Konzessionen in Zunft- und Gewerb-Sachen, — um Erlaubniß zum Wohnhausbau, — um Erlaß von Abgaben, Pachtzins u. s. w. — um Bewilligung der ordnungmäsigen Bau-, Ziegel- oder dergleichen Steuer, — um Darlehen aus einer landesherrlichen oder sonst öffentlichen Kasse u. s. w., sollen niemals zuerst bei dem Ministerium, oder sogar bei Sr. Königlichen Hoheit, sondern bei der betreffenden untern Behörde angebracht werden, und diese hat, im Fall die abschlägige Bedeutung des oder der Nachsuchenden bei dem Mangel der gesetzlichen Erfordernisse nicht ganz unbedenklich ist, über das Gesuch an die höhere Behörde pflichtmäsigen Bericht zu erstatten.

Was insbesondere die Gesuche um milde Gaben oder Beisteuern, oder um Aufnahme in ein Hospital, oder um Zulassung zu einer andern Wohlthätigkeits-Anstalt betrifft, so sind dieselben lediglich bei den Directoren oder Vorstehern der für die Armen-Versorgung bestehenden Anstalten oder den anderen deshalbigen Behörden einzugeben.

§. 2.

Eine jede Beschwerde jedoch über das Verfahren eines Beamten oder einer andern Unterbehörde ist bei der, diesen unmittelbar vorgesetzten, Oberbehörde, und ebenso über die Verfügung der letztern bei der weitern höheren oder höchsten Behörde vorzubringen.

§. 3.

Hinsichtlich der zur allerhöchsten Entscheidung geeigneten Gesuche ist die unmittelbare Ueberreichung an Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten gänzlich untersagt. Die Bittschriften dieser Art sollen vielmehr in der Regel, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, an die Geheime-Kanzlei, oder an die Ministerial-Kanzlei, abgegeben, und das Nöthige zu dem Ende darauf auswendig bemerkt werden.

Jede dieser Kanzleien ist übrigens angewiesen, über den Erfolg der Bittschriften, auf deshalbige Nachfrage, Auskunft zu ertheilen.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten September 1821.)

§. 4.

Auf allen Eingaben ohne Ausnahme soll künftig, zur Seite der inwendigen Aufschrift, der Gegenstand oder Antrag genau, aber in möglicher Kürze, und, wenn auf frühere Verfügungen Bezug genommen wird, deren Datum nebst Nummer angezeigt werden. Hat der Nachsuchende die Vorstellung nicht selbst aufgesetzt, so soll deren Verfasser seinen Namen und die bezogene Gebühr darunter bemerken.

§. 5.

Diejenigen Gesuche, welche ohne diese Inhalts-Anzeige u. s. w., oder irrig bei den höchsten oder höheren Behörden, mit gänzlicher Vorbeigehung der Unter- oder Mittel-Behörde, eingereicht werden, sollen den Ueberbringern sofort zurückgegeben, oder, falls dieses nicht mehr angehet, den Bittstellern auf deren Kosten zurückgesendet werden.

Die allgemeine Befolgung der obigen Vorschriften wird jedoch um so gewisser erwartet, als dadurch, besonders wegen der hiernach größtentheils wegfallenden Berichts-Erforderungen, die Ansuchenden selbst, im Verhältnisse zum bisherigen Geschäftsgange, bedeutend an Zeit und an Kosten gewinnen.

Die Regierungen haben die vorstehenden Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung gehörig verkündigen zu lassen.

Cassel, am 22sten August 1821.

Kurfürstl. Hessisches Staats-Ministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 29sten August 1821,

betreffend die Bekanntmachung der Strafurtheile durch öffentliche Blätter.

Da die Bekanntmachung der wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgten Verurtheilungen durch öffentliche Blätter eine Strafschärfung enthält, welche nur den, die Strafe erkennenden, Behörden zustehet; so wird hierdurch die Vorschrift ertheilt, daß die Strafbehörden in den dazu geeigneten schwereren Fällen, neben der Strafe, auch ausdrücklich auf die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter zu erkennen haben, und nur diejenigen Strafurtheile, welche eine solche Verfügung enthalten, auf gedachte Weise bekannt gemacht werden sollen.

Uebrigens soll durch diese Vorschrift an der bisherigen Einrichtung, wonach die von den Polizei-Behörden bestraften Uebertretungen ohne Benennung der Uebertreter zur Warnung öffentlich angezeigt werden, nichts abgeändert seyn.

Cassel, am 29sten August 1821.

Kurfürstl. Hess. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 31sten August 1821,

den Anfang und den Zugang der niederen Jagd betreffend.

Wegen der in diesem Jahre später, als gewöhnlich, eintretenden Aernte soll, nach einer allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, der Aufgang der niederen Jagd am 24sten September dieses, deren Zugang aber am 23sten Januar künftigen Jahres Statt finden; welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Cassel, am 31sten August 1821.

Kurfürstl. Hess. Finanz-Ministerium.

Witzleben. — Starkloff.

Vt. Eggena.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausnahme des Grosherzogthums Fulda, des Fürstenthums Hanau und der Grafschaft Schaumburg.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XV. — August.

Verordnung
vom 30sten August 1821,
die neue Gebiets-Eintheilung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc. . . . . .

haben, mit Rücksicht auf die §§. 2 und 51 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J., die Eintheilung der Provinzen in Verwaltungs-Kreise und Gerichts-Bezirke dergestalt beschlossen, wie dieselbe in dem beigefügten Verzeichnisse enthalten ist, und Wir befehlen daher Allen, die es angehet, sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten August 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten September 1821.)

Uebersicht
der neuen Abtheilung
des
Kurfürstenthums Hessen
nach
Provinzen, Kreisen und Gerichtsbezirken.

A. Provinz Niederhessen mit Schaumburg.

I. Kreis Cassel.

	Einwohner.
a) Residenzstadt Cassel, nebst der Wilhelmshöher und Leipziger Vorstadt, dem Siechenhof, der Kolonie Philippinenhof ꝛc.	23,296
b) Landgericht Cassel:	
1) bisheriges Amt Ahna	4,448
2) — — Waldau	7,795
3) — — Wilhelmshöhe (ohne die Vogtei Hasungen)	9,439
4) aus dem Amte Grebenstein: Knickhagen, nebst der Spiegelmühle	111
Rothwesten, nebst dem herrschaftlichen Gute, Hof Eichenberg und Hof Winterbühren	240
5) aus dem Amte Grosalmerode: Eschenstruth	559
Helsa	764
Oberkaufungen, nebst dem Freudenthaler Alaunbergwerk	1,586
Landgericht Cassel	24,942
Kreis Cassel überhaupt	48,238

II. Kreis Hofgeismar.

	Einwohner.
a) Amt Hofgeismar:	
1) bisheriges Amt Hofgeismar	4,171
2) aus dem Amte Sababurg: Hombressen	906
3) aus dem Amte Trendelburg: Eberschütz	542
Hümme	768
Lamerden	437
Ostheim	421
Sielen	602
4) aus dem Amte Zierenberg: Ehrsen	265
Grimmelsheim	59
Haueda	364
Zwergen	422
Amt Hofgeismar	8,957
b) Amt Grebenstein:	
1) bisheriges Amt Grebenstein (ohne Holzhausen, Knickhagen, Rothwesten und Wilhelmshausen)	6,359
2) aus dem Amte Zierenberg: Ehrsten	288
Fürstenwald	231
Meimbressen	504
Niedermeiser	732
Obermeiser	483
Westuffeln	588
Amt Grebenstein	9,185
c) Amt Sababurg:	
1) bisheriges Amt Sababurg (ohne Gewissenruh, Hombressen und Lippoldsberg)	5,747
2) aus dem Amte Grebenstein: Holzhausen	539
Wilhelmshausen, mit dem Wildhaus bei Münden und der Altmündner Glashütte	380
Amt Sababurg	6,666

	Einwohner.
d) Amt Carlshafen mit dem Amte Trendelburg:	
1) Amt Carlshafen	2,745
2) aus dem Amte Sababurg:	
Gewissenruh	104
Lippoldsberg	620
3) Amt Trendelburg (ohne Eberschütz, Hümme, Lamerden, Ostheim und Sielen)	2,450
Amt Carlshafen	5,919
Kreis Hofgeismar überhaupt	30,727

III. Kreis Wolfhagen.

a) Amt Wolfhagen mit dem Amte Zierenberg:	
1) bisheriges Amt Wolfhagen (ohne Ehringen)	4,955
2) aus dem Amte Zierenberg:	
Zierenberg (Sitz eines Amts-Assistenten *), nebst den Kolonien Friedrichsau und Friedrichsstein	1,272
Dörnberg	670
Oedingshausen	10
nebst	
3) der Vogtei Hasungen (aus dem Amte Wilhelmshöhe)	1,938
Amt Wolfhagen	8,845
b) Amt Volkmarsen:	
1) bisheriges Amt Volkmarsen	3,893
2) aus dem Amte Wolfhagen:	
Ehringen	566
3) aus dem Amte Zierenberg:	
Escheberg	72
Hohenborn	29
Laar	57
Malsburg	24
Niederelsungen	610
Niederlistingen	194
Oberelsungen	617
Oberlistingen	610
Rangen	23
Sieberhausen	30
Amt Volkmarsen	6,735
c) Amt Naumburg, wie bisher,	5,459
Kreis Wolfhagen überhaupt	21,039

IV. Kreis Fritzlar.

a) Amt Fritzlar:	
1) bisheriges Amt Fritzlar	5,772
2) aus dem Amte Borken:	
Gombet, nebst der Gombeter und Neuen-Mühle	545
Grosenenglis, nebst Hof Kalbsburg	685
Kerstenhausen, nebst der Unter- und Ober-Schwalm-Mühle	411
Kleinenglis, nebst der Stockelacher Mühle	362
Udenborn	153
3) aus dem Amte Homberg:	
Uttershausen	420
Amt Fritzlar	8,348
b) Amt Gudensberg, wie bisher	8,888
c) Amt Jesberg:	
1) bisheriges Amt Jesberg	2,690
2) aus dem Amte Borken:	
Betzigerode	168
Gilsa	421
Niedernurf, mit der Unter- und Wag-Mühle	807
Obernurf, nebst der Wiesenmühle	494
Reptich, nebst Hof Wickershof	197
Römersberg	364
Schiffelborn, mit Schloß Löwenstein	142
Wenzigerode	115
Zimmersrode, nebst der Mörrmühle	478
Zwesten, nebst der Otto-, Leo- und Keilmühle	1,082
Amt Jesberg	6,958
Kreis Fritzlar überhaupt	24,194

V. Kreis und Landgericht Homberg.

1) bisheriges Amt Homberg (ohne Uttershausen)	12,199
2) aus dem Amte Borken:	
Barken, nebst den Höfen Marienrode und Gilserhof	1,116
Arnsbach	373
Dillich, nebst der Dillicher Mühle	528
Haarhausen	170
Nässenerfurth	376
Neuenhain	467
Pfaffenhausen	148
Singlis, nebst der Schwalm-Mühle	412
Stolzenbach	122
Trockenerfurth	271

*) Die Justizamts-Assistenten sind zugleich Actuare für den sie angehenden Theil des Amtes.

	Einwohner.
3) aus dem Amte Neuenstein:	
Niederappenfeld	127
Niederhülsa	160
Wallenstein, mit dem dasigen Vorwerke	267
Kreis Homberg überhaupt	16,736

VI. Kreis Melsungen.

a) Amt Melsungen:	
1) bisheriges Amt Melsungen	8,539
2) aus dem Amte Spangenberg:	
Beisförth, nebst der Papiermühle, der Roggenmühle und dem Hofe Grüneis	576
Binsförth	433
Amt Melsungen	9,548
b) Amt Felsberg, wie bisher,	6,575
c) Amt Spangenberg (ohne Beisförth und Binsförth, Gericht Schemmern mit Diemerode, Eltmannsee u. Friemen)	8,659
Kreis Melsungen überhaupt	24,782

VII. Kreis Witzenhausen.

a) Amt Witzenhausen mit Grosalmerode:	
1) Amt Witzenhausen	5,534
2) Amt Grosalmerode (ohne Eschenstruth, Helsa und Oberkaufungen)	3,324
Kurfürstl. Amt Witzenhausen	8,858

Dieses Amt erhält auch in der Stadt Witzenhausen und dem Amte Ludwigstein diejenige Gerichtbarkeit, welche bis jetzt dem Reservaten-Kommissar in Witzenhausen zustehet, sowie den Theil der freiwilligen Gerichtbarkeit, welcher von der bisherigen Regierung zu den Untergerichten übergehet.

b) Stadt Witzenhausen und Amt Ludwigstein, wie bisher	5,108
c) Amt Lichtenau, wie bisher,	6,492
d) Amt Allendorf (ohne Bergfreiheit Abterode)	4,599
Kreis Witzenhausen überhaupt	25,057

VIII. Kreis Eschwege.

	Einwohner.
a) Kurfürstl. Amt Eschwege:	
1) aus dem Amte Allendorf:	
Bergfreiheit Abterode, nebst der Schmelzhütte	246
2) aus dem Gerichte Bilstein:	
Albungen, mit dem Schlosse und Vorwerk Fürstenstein	307
Frankershausen, mit der Wüstung Wölfterode	850
Niddawitzhausen, nebst herrschaftl. Gute	309
Wipperode, mit der Brausmühle	258
3) aus dem Amte Bischhausen:	
Langenhain, nebst herrschaftl. Vorwerke	260
Niederdünzebach	400
Oberdünzebach	361
Reichensachsen, nebst dem herrschaftl. Vorwerke und dem Hofe Vogelsburg	1,328
4) aus dem Amte Eschwege:	
Aue	387
Hitzelrode	147
Jestädt	504
Motzenrode	157
Neuerode	247
Schwebda	564
Völkershausen, mit Hof Teufelsthal, Lehnhaus und der Obermühle	460
5) aus dem Amte Germerode:	
Schwalbenthal	60
Kurfürstl. Amt Eschwege	6,845

Dieses Amt erhält auch in den fürstlich-rotenburgischen Aemtern Eschwege, Bilstein, Germerode und Wanfried diejenige Gerichtbarkeit, welche bis jetzt dem Reservaten-Kommissar in Eschwege und anderen kurfürstlichen Justizbeamten zustehet, sowie den Theil der freiwilligen Gerichtbarkeit, welcher von der bisherigen Regierung zu den Untergerichten übergehet.

b) Fürstl. Rotenburgisches Amt Eschwege, wie bisher,	6,008
c) Amt Bischhausen:	
1) Amt Bischhausen (ohne Langenhain, Nieder- u. Ober-Dünzebach u. Reichensachsen), mit der Stadt Waldkappel	3,935
2) aus dem Amte Spangenberg:	
das Gericht Schemmern (nämlich: Burghofen, Gehau, Heierode, Hetzerode, Mackelsdorf und Schemmern) nebst	1,363
Diemerode	330
Eltmannsee	73
Friemen	241
Amt Bischhausen	5,942

	Einwohner.
d) Amt Bilstein (ohne Albungen, Frankershausen, Niddawitzhausen und Wipperode)	5,093
e) Amt Germerode (ohne Schwalbenthal)	2,425
f) Amt Wanfried, wie bisher,	2,862
g) Amt Netra, wie bisher,	5,376
Kreis Eschwege überhaupt	34,551

IX. Kreis Rotenburg.

a) Kurfürstl. Amt Rotenburg, mit Rentershausen und Neuenstein:	
1) bisheriges Reservaten-Amt Rotenburg	1,934
2) Amt Rentershausen. (Rentershausen Sitz eines Amts-Assistenten.)	3,853
3) Amt Neuenstein (ohne Hauptschwend, Niederappenfeld, Niederhülsa, Schwarzenborn und Wallenstein) (Raboldshausen Sitz eines Amts-Assistenten.)	3,262
Kurfürstl. Amt Rotenburg	9,049
Dieses Amt erhält auch in den fürstlich-rotenburgischen Aemtern Rotenburg und Sontra diejenige Gerichtbarkeit, welche bis jetzt dem Reservaten-Kommissar in Rotenburg zustehet, sowie den Theil der freiwilligen Gerichtbarkeit, welcher von der bisherigen Regierung zu den Untergerichten übergehet.	
b) u. c) Fürstlich-rotenburgisches Ober- und Unter-Amt, wie bisher,	15,362
d) Amt Sontra, wie bisher,	4,660
Kreis Rotenburg überhaupt	29,071

X. Kreis Schaumburg.

a) Landgericht Rinteln:	
1) Stadt Rinteln, mit den Höfen Bünte, Krullkrug und Schaafhof	2,689
2) bisheriges Amt Schaumburg (ohne Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Heslingen, Rohden, Segelhorst und Welsede)	6,224
Landgericht Rinteln	8,913

	Einwohner.
b) Amt Oldendorf:	
1) bisheriges Amt Oldendorf	3,626
2) aus dem Amte Schaumburg:	
Friedrichsburg	106
Friedrichshagen	170
Fühlen	389
Heslingen	480
Rohden	260
Segelhorst	275
Welsede	379
Amt Oldendorf	5,685
c) Amt Obernkirchen (ohne Pohle)	4,701
d) Amt Rodenberg:	
1) bisherige Aemter Rodenberg und Sachsenhagen	7,863
2) der bisher zum Amte Obernkirchen gehörige Theil von Pohle	40
Amt Rodenberg	7,903
Kreis Schaumburg überhaupt	27,202

Wiederholung
der Kreise in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg.

		Einwohner.
I.	Kreis Cassel	48,238
II.	= Hofgeismar	30,727
III.	= Wolfhagen	21,039
IV.	= Fritzlar	24,194
V.	= Homberg	16,736
VI.	= Melsungen	24,782
VII.	= Witzenhausen	25,057
VIII.	= Eschwege	34,551
IX.	= Rotenburg	29,071
X.	= Schaumburg	27,202
Ueberhaupt in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg		281,597

B. Provinz Oberhessen.

	Einwohner.
I. Kreis Marburg.	
a) Landgericht Marburg:	
1) bisheriges Amt Marburg, mit Gericht Schönstädt	10,744
2) — — Caldern und Reitzberg (ohne Brungershausen)	3,685

	Einwohner.
3) Gericht Ebsdorf (von dem Amte Treis an der Lumbde)	3,045
4) Gericht Wittelsberg (von dem Amte Kirchhain)	979
5) aus dem Amte Amöneburg:	
Bauerbach	203
Ginseldorf	210
6) aus dem Amte Wetter:	
Sarnau	200
Landgericht Marburg	19,066
b) Amt Wetter:	
1) bisheriges Amt Wetter (ohne Sarnau)	5,599
2) aus dem Amte Caldern und Reitzberg:	
Brungershausen	47
Amt Wetter	6,646
c) Amt Frohnhausen mit Treis an der Lumbde:	
1) Amt Frohnhausen mit Sicherts-hausen (aus dem Amte Treis)	3,929
und	
2) Amt Treis an der Lumbde:	
Treis a. d. L. (Sitz eines Amts-Assistenten)	1,013
Gericht Nordeck	801
Amt Frohnhausen	5,743
Kreis Marburg überhaupt	31,455

II. Kreis Kirchhain.

a) Amt Kirchhain mit dem Amte Amöneburg:	
1) Amt Kirchhain (ohne Burgholz und Gericht Wittelsberg)	4,466
2) Amt Amöneburg (ohne Bauerbach, Ginseldorf, Himmelsberg und Sindersfeld)	5,675
(Amöneburg Sitz eines Amts-Assistenten)	
Amt Kirchhain	10,141
b) Amt Rauschenberg:	
1) bisheriges Amt Rauschenberg (ohne Errdorf und Speckswinkel)	5,378
2) aus dem Amte Amöneburg:	
Himmelsberg	133
Sindersfeld	216
3) aus dem Amte Kirchhain:	
Burgholz	180
Amt Rauschenberg	5,907
c) Amt Neustadt:	
1) bisheriges Amt Neustadt	5,108
2) aus dem Amte Rauschenberg:	
Errdorf	557
Speckswinkel, mit Hof Etzgerode	381
Amt Neustadt	6,046
Kreis Kirchhain überhaupt	22,094

III. Kreis Frankenberg.

a) Amt Frankenberg:	
1) bisheriges Amt Frankenberg (ohne Roda und Willershausen)	11,325
2) aus dem Amte Rosenthal:	
Römershausen	128
Amt Frankenberg	11,453
b) Amt Rosenthal mit Haina:	
1) Amt Rosenthal (ohne Herbelhausen und Römershausen)	3,409
2) aus dem Amte Frankenberg:	
Roda	257
Willershausen	91
3) Amt Haina (mit Herbelhausen)	2,175
(Haina Sitz eines Amts-Assistenten)	
Amt Rosenthal	5,932
Kreis Frankenberg überhaupt	17,385

IV. Kreis Ziegenhain.

a) Amt Ziegenhain:	
1) bisheriges Amt Ziegenhain (ohne Dittershausen, Florshain, Mengsberg, Rommershausen, Seigertshausen, Wasenberg und Wiera)	8,767
b) Amt Treysa:	
1) bisheriges Amt Treysa	5,457
2) aus dem Amte Ziegenhain:	
Dittershausen	202
Florshain	172
Mengsberg, nebst der Schlag-, Hain-, Sommer- und Eisermühle	466
Rommershausen	325
Wasenberg	598
Wiera	290
Amt Treysa	7,510
c) Amt Neukirchen:	
1) bisheriges Amt Neukirchen (ohne Berfa und Görzhain)	5,717

	Einwohner.
2) aus dem Amte Neuenstein:	
Hauptschwend	121
Schwarzenborn, nebst den Höfen Kämmershagen und Richberg	858
3) aus dem Amte Oberaula:	
Christerode	247
4) aus dem Amte Ziegenhain:	
Seigertshausen, nebst der Hergets- und Happersmühle	524
Amt Neukirchen	7,467
d) Amt Oberaula:	
1) bisheriges Amt Oberaula (ohne Christerode)	4,955
2) aus dem Amte Neukirchen:	
Berfa, nebst der Biegmühle	316
Görzhain, nebst der Kleinmühle	219
Amt Oberaula	5,490
Kreis Ziegenhain überhaupt	29,234

Wiederholung
der Kreise in der Provinz Oberhessen.

	Einwohner.
I. Kreis Marburg	31,455
II. — Kirchhain	22,094
III. — Frankenberg	17,385
IV. — Ziegenhain	29,234
Ueberhaupt in der Provinz Oberhessen	100,168

C. Provinz Fulda.

I. Kreis Fulda.	Einwohner.
a) Landgericht Fulda:	
1) Stadt Fulda, nebst den Vorstädten, dem Kloster Frauenberg, den umliegenden Mühlen und den Höfen Tränkhof, Ober- und Unterziehers	8,332
2) bisheriges Landamt Fulda	7,376
3) — Amt Biebersstein	5,412
4) aus dem Amte Hünfeld:	
Marbach	507
5) aus dem Amte Neuhof:	
Kerzell	239
Löschenrod	137
Ziegel, mit Sulzhof	70
Landgericht Fulda	22,073
b) Amt Grosenlüder, wie bisher	8,457
c) Amt Neuhof (ohne Kerzell, Löschenrod und Ziegel)	8,354
Kreis Fulda überhaupt	38,884

	Einwohner.
II. Kreis Hünfeld.	
a) Amt Hünfeld:	
1) bisheriges Amt Hünfeld (ohne Marbach)	7,177
2) aus dem Amte Eiterfeld:	
Rasdorf	1,194
Amt Hünfeld	8,371
b) Amt Burghaun, wie bisher	6,643
c) Amt Eiterfeld (ohne Rasdorf)	9,531
Kreis Hünfeld überhaupt	24,545
III. Kreis Hersfeld.	
a) Landgericht Hersfeld:	
1) Stadt Hersfeld, nebst dem Hofe Wehneberg	5,715
2) bisheriges Amt Hersfeld	4,490
3) — Amt Hauneck, mit Johannesberg und Schildschlag	2,355
4) bisheriges Amt Niederaula	5,878
Landgericht Hersfeld	18,438
b) Amt Friedewald:	
1) bisheriges Amt Friedewald	4,522
2) — Amt Landeck	4,042
Amt Friedewald	8,564
Kreis Hersfeld überhaupt	27,002
IV. Kreis Schmalkalden.	
a) Landgericht Schmalkalden:	
1) Stadt Schmalkalden, nebst der Bohrmühle, dem Röthhof, der Saline, der Stillerthormeierei und der Weidebrunner Schmelzhütte	4,474
2) bisheriges Amt Schmalkalden (ohne Auwallenburg)	5,617
3) aus dem Amte Herrenbreitungen:	
Barchfeld	1,851
Fambach, nebst den Höfen Kirrhof und Todenwarth, und der Papier-, Trusen- und Oel-Mühle	853
Herrenbreitungen, mit den Höfen Beierode, Winne und Wolfsberg	711
Hesles, nebst dem Hofe Rüssels	98
Trusen	395
Wahles	89
Landgericht Schmalkalden	13,568
b) Amt Brotterode:	
1) bisheriges Amt Brotterode	2,764
2) aus dem Amte Herrenbreitungen:	
Elmenthal	143
Herges	548
Laudenbach	81

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XVI. — September.

Ausschreiben der Ordens-Kommission,

vom 11ten September 1821,

das Tragen ꝛc. der Kriegs-Denkmünze betreffend.

Nachdem des Kurfürsten Königliche Hoheit am 14ten März d. J. allergnädigst geruhet haben, eine allgemeine Denk- und Ehren-Medaille für diejenigen Allerhöchst-Ihrer Krieger und Unterthanen zu stiften, welche in den Jahren 1814 und 1815 den Kampf für Deutschlands Unabhängigkeit haben unterstützen helfen, — dem zufolge auch, nach den näheren allerhöchsten Bestimmungen und den Mittheilungen des kurfürstlichen General-Kriegs-Departements, die Austheilung der gedachten Medaillen den betreffenden Behörden überwiesen worden ist; so wird, was das Tragen derselben betrifft, vermöge besondern allerhöchsten Befehls, hierdurch bekannt gemacht:

daß auf der Uniform sowie auf dem Civil-Rocke stets die Medaille an dem vorgeschriebenen Bande getragen werden soll, und nur auf dem Oberrocke das Band ohne Medaille getragen werden darf, daß aber kleinere, nachgemachte Medaillen zu tragen, durchaus untersagt ist.

Uebrigens wird einem jeden Inhaber eine Beglaubigungs-Urkunde von Seiten der unterzeichneten Behörde ausgestellt werden; und sollen die Medaillen der verstorbenen Inhaber in der Kirche ihrer Gemeinde öffentlich aufbewahrt werden.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Cassel, am 11ten September 1821.

Kurfürstliche Ordens-Kommission.

v. Bardeleben. — v. Cochenhausen. — Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 26sten September 1821,

wider das Spielen in den ausländischen Lotterien, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten.

Durch eine allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten ist bestimmt worden, daß der Absatz von Loosen solcher ausländischen Lotterien, deren Plane auf irgend eine Weise Freiloose enthalten, sowie das Spielen

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten October 1821.)

in diesen Lotterien, untersagt seyn, und derjenige, welcher sich des gedachten Absatzes demnoch schuldig machen würde, neben dem Verluste einer jeden Kollektur bei der hiesigen Lotterie, in eine, halb dem Angeber und halb dem reformirten Waisenhause hierselbst zufallende, Strafe von ein hundert Rthlrn. verurtheilt, der auf ein diesem Verbote zuwider gespieltes Loos gefallene Gewinn aber zum Besten des genannten Waisenhauses eingezogen werden soll; welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die obigen Bestimmungen bei den betreffenden, schon zur Ziehung gekommenen Lotterien erst dann zur Anwendung gebracht werden sollen, wenn deren letzte Klasse gezogen seyn wird.

Cassel, am 26sten September 1821.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

v. Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausnahme des Grosherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg.

October 1821.

Verordnung

vom 5ten October 1821,

die Zwangs-Versteigerungen des Grundeigenthums betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung des, besonders unter den gegenwärtigen Umständen sich an den Tag legenden, dringenden Bedürfnisses solcher Vorschriften für die nothwendigen Versteigerungen des Grundeigenthums, bei welchen das Interesse der Schuldner, der Gläubiger und der Bieter in gleich gerechtem Maase berücksichtigt sey, Uns allergnädigst bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Vor jeder Zwangs-Versteigerung von Grundstücken aller Art, Zins-, Zehnt- oder sonstigen Grundgefällen soll eine Taxation durch beeidigte Schätzer, auf den Grund eines Steuerbuchs-Auszuges, oder da, wo kein Steuerkataster vorhanden ist, einer genauen Güterbeschreibung, eines Lagerbuchs-Auszuges oder einer anderen öffentlichen Nachweisung, bewirkt werden.

Was insbesondere die Gebäude betrifft, so soll dabei nicht etwa das Kapital, welches deren Erbauung gekostet haben möchte, sondern der dermalige Stand und der ungefähre Preis, wozu sie freiwillig verkauft zu werden pflegen, und bei Landgütern vorzüglich der Nutzen der Gebäude, mit Rücksicht auf alle örtlichen Verhältnisse, von den Schätzern in Betracht gezogen werden.

Die Taxation wird in demselben Dekrete, welches den Termin zur Erkennung des Verkaufes ansetzt, verfügt, und ist stets von einem der Schätzer dem Gerichte vor diesem Termine zu überreichen.

§. 2.

In dem Termine zur Erkennung des Verkaufes hat der Richter die Taxation den Parteien zu eröffnen, und diejenige Partei, welche sich

bei derselben nicht beruhigen zu können glaubt, auf eine weitere Abschätzung alsbald, — bei Verlust des Rechtes, eine solche zu verlangen, — anzutragen. In diesem Falle und wenn der Werth des Gegenstandes oder die behauptete Unrichtigkeit der Schätzung nach dem Ermessen des Gerichtes zu dem Ende bedeutend genug ist, soll eine zweite Schätzung Statt haben, hinsichtlich welcher die Vorschriften der Untergerichts-Ordnung für den Beweis durch Kunstverständige dergestalt anzuwenden sind, daß beide Parteien noch in dem Termine zur Erkennung des Verkaufes sowohl ihre Schätzer benennen, als auch die gegenseitigen Einwendungen vorbringen müssen, und daß die wegen dieser Schätzung nöthigen Termine so viel, als thunlich, von acht zu acht Tagen gehalten werden, damit die weitere Taxation vor dem ersten Versteigerungs-Termine zu den Akten komme. — Der von dem Gerichte zu ernennende Sachverständige soll, wenn Landgüter oder andere Grundstücke von beträchtlichem Werthe, ausser bloßen Gebäuden, Gegenstand der Abschätzung sind, wo möglich ein Mitglied des Landwirthschafts-Vereines seyn, wenn ein solches innerhalb drei Stunden von dem Orte wohnt, in dessen Gemarkung die Grundstücke liegen.

§. 3.

Kommt ein Gut, das aus mehreren gesetzlich trennbaren Grundstücken bestehet, zum Verkaufe; so hängt es lediglich von den Betheiligten ab, ob die Stücke zusammen, oder einzeln, oder auf beide Arten, nach einander, ausgeboten werden sollen, wonächst diejenige Art, welche den höchsten Preis ergeben hat, bei dem Zuschlage zum Grunde gelegt wird.

Wenn die Betheiligten in dieser Hinsicht sich nicht vereinigen können; so soll das Ausgebot auf die eine und die andere Weise geschehen.

§. 4.

Die Bekanntmachung des angesetzten Steigerungs-Termins soll geschehen

1) durch Anschlag in dem Vorzimmer der Gerichtsstube;

2) mittelst Verkündigung in der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundeigenthum sich befindet, an drei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche nach völlig beendigtem Gottesdienste, so weit diese Weise bisher üblich war, oder auf dem Lande mittelst besonderer Verkündigung durch den Vorstand oder Diener der Gemeinde (wofür demselben eine Gebühr von nicht mehr, als zwei g Gr. zukommt);

3) mittelst zwei- oder dreimaliger Einrückung in das betreffende Provinzial-Wochenblatt.

Demjenigen der Betheiligten, welcher eine Bekanntmachung noch durch andere öffentliche Blätter wünschen sollte, bleibt überlassen, solche auf seine Kosten zu bewirken; doch kann auch das Gericht das Einrücken in andere öffentliche Blätter in den ihm dazu geeiguet scheinenden besonderen Fällen von Amts wegen verfügen.

§. 5.

Jeder Hypothekar-Gläubiger hat in dem ersten Versteigerungs-Termine seine Hypothek-Rechte, bei Vermeidung des gemeinrechtlichen Nachtheiles, zu Protokoll anzuzeigen; zu welchem Ende die Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung an die Hypothekar-Gläubiger enthalten muß.

Das Gericht soll auch bei der Erkennung des Verkaufes unter den Namen der seit den letzten vierzig Jahren im Besitze des Grundstückes gewesenen Eigenthümer (die von Amts wegen so weit, als es angehet, auszumitteln sind) in den Hypotheken-Büchern nachsehen, und ein Verzeichniß der Gläubiger, welche hiernach auf die zum Verkaufe gebrachten Grundstücke noch eingetragen stehen, und nicht ihre Hypothek, wegen unterlassener Erneuerung nach der Wiederherstel-

lung der vaterländischen Gerichtsverfassung, verloren haben, zu den Akten nehmen. Diejenigen dieser Gläubiger, welche etwa im ersten Steigerungs-Termine zurück geblieben sind, sollen alsdann noch besonders, auf ihre Kosten, von der Versteigerung benachrichtigt werden. An solche Gläubiger aber, welche vom Gerichte, wegen dessen Unbekanntschaft mit ihrem dermaligen Wohnorte, diese Benachrichtigung nicht haben zugefertigt erhalten können, auch in den Steigerungs-Terminen überhaupt nicht erschienen sind, soll vor der Vertheilung des Kaufpreises eine öffentliche, jedoch namentliche Aufforderung durch das Provinzial-Blatt ergehen.

§. 6.

Der erste Versteigerungs-Termin soll stets in der Gerichtsstube abgehalten werden; und die ferneren Verkaufs-Termine sollen ebenfalls daselbst Statt haben, es sey denn, daß einer der wesentlich Betheiligten die Abhaltung an dem Orte der gelegenen Sache ausdrücklich, und zwar in dem vorhergehenden Termine, verlangt hätte.

Die Abhaltung der öffentlichen Versteigerungs-Termine soll stets nur durch ein Mitglied des Gerichts oder einen Aktuar, niemals aber durch Beide geschehen. Bei der Abhaltung des Termins an einem andern Orte, als dem Gerichtsorte, sollen Tagegelder lediglich einer Gerichtsperson und durchaus keinem Andern, selbst nicht den Anwälten, die nur ihre Termins-Gebühr erhalten, zugebilligt werden.

Das Trinken von Branntwein oder Wein bei den Versteigerungen, wenn diese auch ausserhalb der Gerichtsstätte gehalten werden, wird hierdurch bei unnachsichtlicher, ein- bis mehrtägigen Gefängnißstrafe untersagt.

§. 7.

Vor dem Schlusse jedes Versteigerungs-Termins soll vom Beamten oder Kommissar eine Umfrage unter den Anwesenden gehalten werden, ob einer derselben mehr zu bieten gesonnen sey, und erst, wenn hierauf kein Uebergebot geschiehet, ist der Termin für geschlossen zu erklären. Ist diese Erklärung erfolgt, so darf ein Nachgebot nicht mehr angenommen werden, ausser wenn alle Betheiligten, den Letztbietenden mit einbegriffen, darein willigen.

§. 8.

Der Zuschlag soll schon im ersten Termine erfolgen, sobald der abgeschätzte Werth geboten worden ist, oder auch sonst wenn der Schuldner und dessen sämmtliche auf die zum Verkaufe gebrachten Stücke eingetragenen Gläubiger einstimmig den Zuschlag verlangen. Ausserdem soll noch ein zweiter Versteigerungs-Termin angesetzt und nach diesem der Zuschlag ertheilt werden, insofern entweder zwei Drittel des geschätzten Werthes geboten worden sind, und der Gläubiger, oder die Mehrheit der Gläubiger nach der Stärke ihrer Forderungen, auf den Zuschlag anträgt, auch keine annehmliche Sicherheit für die durch den weitern Termin entstehenden Kosten und etwa andern Verlust geleistet wird, — oder bei einem Gebote unter zwei Dritteln des geschätzten Werthes, wenn der Schuldner und dessen Gläubiger einstimmig den Zuschlag begehren. Ist keines von beiden der Fall, so muß ein dritter Termin angesetzt werden, und nach dessen Abhaltung der Zuschlag erfolgen, es sey denn, daß der Schuldner und alle Hypothek-Gläubiger einmüthig noch einen weitern Termin verlangten, oder Jemand sogleich annehmliche Sicherheit für den, bei Fortsetzung der Versteigerung zu besorgenden Ausfall oder sonstigen Verlust bestellte. Würde in dem letzten Termine nicht einmal die Hälfte des abgeschätzten Werthes geboten seyn; so hat das Gericht zwar den Zuschlag zu ertheilen, jedoch dem Schuldner zur Wiedereinlösung eine Frist von drei bis längstens zwölf Monaten zu gestatten.

§. 9.

Der in einem fernern, als dem dritten, Termine meistbietend Gebliebene muß, falls

auf einhelliges Begehren aller Betheiligten die Versteigerung noch weiter fortgesetzt werden sollte, auf seinen Antrag seines Gebotes entlassen werden.

Auch in dem Falle, daß der Zuschlag oder die Fortsetzung der Versteigerung durch eine auf Eigenthums-Ansprüche gegründete Zwischenklage eines Dritten gehemmt werden müßte, soll der meistbietend Gebliebene, sobald die Zwischenklage zuläßig erklärt seyn wird, vom gethanen Gebote auf sein Verlangen sofort freigelassen werden. Ausser diesen besonderen Fällen bleibt ein jeder Bieter, selbst wenn er einen entgegenstehenden Vorbehalt gemacht hätte, an sein Gebot so lange gebunden, bis er im folgenden Termine von einem andern Zahlungsfähigen wieder abgeboten seyn wird.

§. 10.

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem ersten Termine sollen zwei Monate, zwischen den folgenden Terminen aber nur vier bis sechs Wochen Zwischenraum seyn, es sey denn, daß alle Betheiligten, den Letztbietenden mit eingeschlossen, einstimmig eine längere Frist begehrten.

Das in dem vorhergehenden Termine geschehene Letztgebot soll stets in der Bekanntmachung des folgenden Termins, jedoch ohne Nennung des Meistbietenden und des betreibenden Gläubigers, angezeigt werden.

Die Gerichte haben dafür zu sorgen, daß die Ertheilung und Ausfertigung des Erkenntnisses, wodurch ein Verkaufs-Termin angesetzt wird, sowie der deshalbigen Bekanntmachungen, längstens binnen acht Tagen von Zeit der letzten gerichtlichen Verhandlung an erfolge.

§. 11.

Derjenige, welcher für einen Andern das höchste Gebot gethan hat, ist verbunden, im Termine die Person anzugeben, welcher das Grundstück zugeschlagen werden soll, und sich als Bevollmächtigten gehörig auszuweisen; widrigenfalls der Zuschlag auf seinen Namen erfolgt, oder, wenn er als Käufer nicht annehmlich wäre, sein Letztgebot verworfen und er zu vollständigem Schadens-Ersatze verurtheilt wird.

Als Bevollmächtigte sind der Schuldner, dessen Frau und Kinder niemals zuzulassen. An Mitglieder des Gerichtes, welches den Verkauf leitet, sowie an Personen von kundbarem Zahlungs-Unvermögen und solche, welche Grund-Eigenthum zu erwerben nicht fähig sind, darf der Zuschlag nicht geschehen.

Wäre das Gericht von dem Meistbietenden nicht genug versichert, daß er die gebotenen Kaufgelder aufbringen könne; so soll derselbe ohne Verzug zu sofortiger Leistung annehmlicher Sicherheit von Amts wegen angewiesen werden, und im Falle der Unterlassung binnen acht Tagen, nicht ihm, sondern demjenigen zahlungsfähigen Bieter, welcher unmittelbar vor ihm das höchste Gebot gethan hat, der Zuschlag ertheilt, Ersterer jedoch zum gebührenden Schadens-Ersatze verurtheilt werden.

§. 12.

In dem Zuschlags-Bescheide, welcher keiner weiteren gerichtlichen Bestätigung bedarf, sollen die Art und die Zeit der Zahlung, sowie alle etwaigen besonderen Bedingungen des Verkaufes, mit Androhung des anderweiten Verkaufs auf Gefahr und Kosten des Käufers für den Fall nicht gehöriger Erfüllung, deutlich ausgedrückt werden.

§. 13.

Der Gläubiger darf zwar mitbieten, jedoch muß er sich es gefallen lassen, daß, wenn das Grundstück ihm unter dessen abgeschätztem Werthe und ohne Zustimmung des Schuldners zugeschlagen wird, diesem stets gestattet sey, binnen einer durch das Gericht zu bestimmenden drei- bis zwölfmonatlichen Frist,

vom Tage des Zuschlages an, das Grundstück, unter baarer Erstattung des Kaufpreises und vollständiger Ersatzleistung für die noch vorhandenen nützlichen Verwendungen, so wie den etwa aus dessen Besitze dem Gläubiger entstandenen wirklichen Schaden, wieder einzulösen, oder durch einen Andern, der mehr dafür zahlen will, einlösen zu lassen, gegen welchen jedoch dem im Besitze befindlichen Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger, welcher den, von jenem angebotenen, Mehrbetrag nachzahlen will, ein Näherrecht zustehet.

Von allen Ober- und Untergerichten erwarten Wir, daß sie bei der Befolgung dieser Verordnung und bei anderen dahin einschlagenden Verrichtungen mit Eifer und Besonnenheit zur Sicherung des allgemeinen Kredits unabläßig mitwirken werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5ten October 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausschluß des Grosherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 8ten October 1821,

wodurch in gewissen Fällen bei Gütern der Minderjährigen der Verkauf ohne öffentliches Ausgebot zugelassen wird.

Durch eine allerhöchste Entschließung ist bestimmt worden, daß, wenn Minderjährigen wegen einer Forderung und in Ermangelung anderer schicklichen Käufer ein Grundstück gerichtlich zugeschlagen worden, dasselbe demnächst ohne öffentliches Ausgebot wieder verkauft werden darf, im Falle jene Forderung der Minderjährigen ganz durch das Kaufgeld getilgt werden kann, oder die obervormundschaftliche Behörde einen solchen Verkauf zur Abwendung eines in der Zukunft wahrscheinlich gröseren Verlustes für vortheilhaft ansieht und erklärt; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, am 8ten October 1821.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

v. Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XVII. — November.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 10ten November 1821,
betreffend die militärischen und bürgerlichen Verhältnisse der zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten.

Da manche Beamten über die militärischen und bürgerlichen Verhältnisse der zu der Reserve übergegangenen Soldaten bisher in Zweifel gewesen sind; so wird, nach einer von kurfürstlichem General-Kriegs-Departement erhaltenen Benachrichtigung, hierdurch bekannt gemacht, daß die in die Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten weiter nicht in militärischem Verhältnisse stehen, als daß sie bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre von Zeit zu Zeit zusammen berufen, in Listen aufgeführt, und durch Hauptleute inspicirt werden, daß dieselben dagegen in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse ebenso wie andere Unterthanen, welche nicht wirkliche Soldaten oder Kantonisten sind, betrachtet, und daher auch, was insbesondere die Ehe-Anzeigen und Güter-Uebernahmen betrifft, hierzu ohne vorherige Anfrage bei der Militärbehörde zugelassen werden sollen.

Cassel, am 10ten November 1821.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

— v. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Ausschreiben des Staats-Ministeriums,
vom 14ten November 1821,
die Dienstantretung der neuen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben zu bestimmen geruhet, daß sämmtliche Ober- und Untergerichte, so wie sämmtliche Ober- und Unterbehörden der innern Landes-Verwaltung, mit dem 1sten Januar k. J. in ihren neuen, durch die Verordnungen vom 29sten Juni und vom 30sten August d. J. vorgezeichneten, Geschäftskreis eintreten sollen. Zugleich sind für die Untergerichte und die Kreisämter in dieser Hinsicht folgende vorbereitende Maasregeln allergnädigst angeordnet worden:

§. 1.

Mit dem 1sten December d. J. sollen in der Regel die bei den Landgerichten und Justizämtern angestellten Personen, sowie die Kreisräthe und Kreissekretare an dem Orte ihrer neuen Bestimmung sich einfinden, die Acten, welche ihr künftiges Geschäft betreffen, nebst den deshalbigen Reposituren und sonstigem Zubehör sich zuliefern lassen, und alle übrigen erforderlichen Vorbereitungen treffen, zugleich aber die Stelle der von dort zu ihrem anderweiten Bestimmungsorte übergegangenen Justiz- und Verwaltungs-Beamten, und beziehungsweise deren Subalternen, insbesondere in Sachen, die keinen Aufschub lei-

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten November 1821.)

den, gehörig vertreten, und überhaupt aus allen Kräften dahin arbeiten, daß, neben vollständiger Vorbereitung des neuen Dienstes, auch hinsichtlich der den bisherigen Justizämtern obliegenden Geschäfte, bis zum Schlusse dieses Jahres, keinerlei nachtheilige Stockung oder Unordnung entstehe.

§. 2.

Von der im §. 1 ausgesprochenen Regel sind diejenigen Beamten und Actuare, sowie ihre Gehülfen vorläufig ausgenommen, deren längerer Aufenthalt am bisherigen Wohnorte, sey es wegen der Zulieferung der Acten ꝛc., oder wegen einstweiliger Fortführung ihres Dienstes bei der Abwesenheit des Amtsnachfolgers und dem Mangel eines geeigneten Stellvertreters, nothwendig ist. Würde aber eine solche Verhinderung über die ersten acht Tage des nächsten Monats hinaus dauern, so soll davon alsbald der betreffenden Oberbehörde Anzeige geschehen, damit die weiter angemessene Verfügung zeitig erfolgen könne.

§. 3.

Alle an andere Orte versetzten Diener haben ihre Ankunft an ihrem neuen Amtssitze sofort ihrer Oberbehörde zu berichten.

§. 4.

Die für andere Gerichtsbezirke ernannten bisherigen Justizbeamten werden von der nochmaligen persönlichen Beeidigung entbunden, wogegen dieselben demnächst ein schriftliches Versprechen an Eides Statt über treuliche Befolgung ihrer neuen Dienst-Anweisung auszustellen haben, bis zu deren Empfang dieselben, gleich den übrigen, für ihr neues Amt noch nicht besonders instruirten Dienern, alle Obliegenheiten ihres Berufes so zu erfüllen haben, wie solche gesetzlich oder nach den noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der bisherigen Dienst-Instruction feststehen.

Die noch erforderliche Beeidigung der im Laufe dieses Jahres angestellten Gerichts-Actuare und Kreissekretare, sowie des weiteren Unterpersonals, wird den ihnen vorgesetzten Beamten aufgetragen, welchen zu dem Ende durch deren Oberbehörden die betreffenden Dienst-Anweisungen nebst Eides-Formeln zugehen werden.

§. 5.

Diejenigen Untergerichte und Kreisämter, welche ihre Geschäftszimmer nicht in einem landesherrlichen oder zu solchem Zwecke bisher schon benutzten städtischen oder Gemeinde-Gebäude erhalten können, haben das deshalbige Lokal, welches jedoch über den wirklichen Bedarf nicht auszudehnen ist, sich miethweise bis zu dem Ende des nächsten Jahres zu verschaffen, und den darüber verabredeten Miethvertrag an ihre Oberbehörde einzusenden, damit die allerhöchste Genehmigung nebst Anweisung des Miethzinses ausgewirkt werden könne.

§. 6.

Wegen der Kosten der ersten Einrichtung und der Schreibmaterialien, sowie wegen der Verabreichung des nöthigen Heißungs-Materials für das Geschäftslokal auf das nächste Jahr ist ohne Aufschub eine gehörig begründete Anzeige der betreffenden Oberbehörde zu thun, und diese hat ein vollständiges und genaues Verzeichniß des deshalbigen Bedarfes ihrer Unterbehörden mit den nöthigen Bemerkungen an das einschlägige Ministerium zum Behuf der weitern Verfügung einzusenden.

Die Ober- und Unterbehörden sowie sonst Alle, dies angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Cassel, am 14ten November 1821.

Kurfürstl. Staats-Ministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

v. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XVIII. — November.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, vom 22sten November 1821, den Wirkungskreis der Justizamts-Assistenten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben über den Wirkungskreis der, in Folge des §. 52 der Verordnung vom 29sten Juni d. J. angestellten Justizamts-Assistenten Nachstehendes anzuordnen geruhet.

§. 1.

Der Justizamts-Assistent hat für den ihn angehenden Theil des Amtes, neben den Actuariats-Geschäften, alle Verrichtungen, welche in denjenigen Aemtern, worin kein Assistent angestellt ist, dem Justizbeamten obliegen, unter den im folgenden §. aufgeführten Ausnahmen.

§. 2.

Dem Geschäftskreise des Justizbeamten bleiben vorbehalten

A) alle, die Einrichtung und den Geschäftsgang bei dem Amte im Allgemeinen betreffenden Verfügungen und Berichts-Erstattungen;

B) in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege:

1) die Ertheilung der nicht blos prozeßleitenden Decrete und der Endurtheile in Sachen, worin über einen solchen Gegenstand gestritten wird, der entweder unschätzbar (jedoch nicht blos eine wörtliche Beleidigung-) ist, oder den Werth von mehr als funfzig Rthlrn. hat, — in welchen Sachen auch der Justizbeamte die Abnahme eines Eides, die Einnahme eines Augenscheines und die Abhörung der Zeugen selbst vorzunehmen befugt ist;

2) die Erkennung der Immissionen und der Zwangversteigerungen unbeweglicher Gegenstände, sowie die Ertheilung der Zuschlagsbescheide über diese;

3) die Erkennung persönlicher Haft zum Zwecke der Execution;

C) in der freiwilligen Rechtspflege:

1) die Bestätigung der ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen begründenden Verträge und Verschreibungen;

2) die wirkliche Bestellung und die Beeidigung der Vormünder und Kuratoren, der Rechnungsabschluß bei den Vormunds-Rechnungen, und die Ertheilung der Verpfändungs- und anderen Veräusserungs-Decrete, auch der Zuschlagsbescheide über unbewegliche Güter der Pflegbefohlenen;

3) die Annahme der bei Gericht zu hinterlegenden Gelder u. dergl.;

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten December 1821.)

D) in der Strafrechtspflege:

1) die Abhaltung der Forstbustage und der Orts- und Feldpolizei-Gerichtstage;

2) die ausser diesen Gerichtstagen vorzunehmenden Verurtheilungen zu solchen polizeilichen Strafen, welche dreitägiges Gefängniß oder eine Geldbuse von fünf Rthlrn. übersteigen;

3) die Untersuchung wegen anderer, als polizeilicher Vergehungen, dergestalt jedoch, daß dem Justizamts-Assistenten in den geeigneten Fällen der erste Angriff, die Bekundung der etwaigen Spuren der Uebelthat und überhaupt die ohne Nachtheil der Untersuchung nicht aufzuschiebenden Verrichtungen obliegen, und ihm ausserdem vom Justizbeamten einzelne Theile der Untersuchung aufgetragen werden können.

§. 3.

Das Justiz-Ministerium wird indessen, auf den Bericht des betreffenden Obergerichtes, wenn das Beste des Dienstes es erheischt, einzelne Gattungen der im §. 2 dem Justizbeamten vorbehaltenen Geschäfte dem Justizamts-Assistenten übertragen.

§. 4.

Würde der Justizamts-Assistent ein Geschäft vorgenommen haben, welches nur dem Justizbeamten gebührt; so soll zwar dasselbe dieserhalb nicht nichtig seyn, aber gegen den Assistenten eine angemessene Disciplinarstrafe oder nach Befinden schwerere Dienststrafe eintreten.

§. 5.

Der Justizbeamte hat den, von dem Amts-Assistenten gesetzlich abzuhaltenden, Gerichtstagen wenigstens alle vierzehn Tage beizuwohnen, und die Tage seiner regelmäßigen Anwesenheit hiernach zu bestimmen auch den Gerichts-Untergebenen bekannt zu machen.

Die in der Zwischenzeit vorgekommenen Sachen, worin ein ihm vorbehaltenes Geschäft zu besorgen ist, sind, — in so fern sie wegen der nöthigen Beschleunigung, wie namentlich Untersuchungssachen, ihm nicht früher zugesendet werden müssten, — an den gedachten Tagen ihm zur Verfügung, mit dem Entwurfe zu dieser, gehörig vorzulegen.

An diesen Tagen hat er noch besonders sich von der Thätigkeit des Amts-Assistenten überhaupt, von der Ordnung des Geschäftsganges, von der gehörigen Behandlung der Gefangenen, über welche ihm wöchentlich ein Verzeichniß zuzusenden ist, und von der richtigen Berechnung der Sporteln zu überzeugen; weshalb ihm die betreffenden Protokolle und Register zur Prüfung vorzulegen sind.

§. 6.

Der Justizamts-Assistent hat (nach einem ihm mitgetheilt werdenden Muster) über alle vorkommenden Geschäfte, sie mögen ihm oder dem Justizbeamten obliegen, ein Tagebuch und zugleich Sportelregister zu führen, aus welchem die Geschäftsthätigkeit des Amtes zu ersehen stehet.

Die Obergerichte haben über die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu halten.

Cassel, am 22sten November 1821.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 23sten November 1821,

betreffend die Tagegelder für die Rathsverwandten und die Gerichtsschöffen ꝛc. in der Provinz Hanau.

Nach einer allerhöchsten Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten sollen den Rathsverwandten in den Landstädten, sowie den Gerichtsschöffen und Vorstehern der Dorfgemeinden in der Provinz Hanau, für Amtsverrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes und dessen Gemarkung, zwei Drittel der in dem Ausschreiben der Regierung zu Hanau, vom 18ten Februar 1820, für die Bürgermeister in den Landstädten und die Schultheisen festgestellten Tagegelder, mithin

1) für den halben Tag zwanzig Kreuzer,

2) für den ganzen Tag vierzig Kreuzer, und

3) wenn das Geschäft eine Abwesenheit von Haus über Nacht erfordert, ein Gulden,

aus den Stadt- oder Gemeinde-Kassen dergestalt zukommen, daß diese Beträge in der Regel nur einer der genannten Personen, niemals aber mehr als zweien derselben, bei den einzelnen Geschäften der betreffenden Stadt oder Gemeinde zuzubilligen, übrigens auch jedesmal die in dem gedachten Ausschreiben erforderten Bescheinigungen über den Gegenstand des Geschäfts, den Tag und die Dauer der deshalb nöthigen Abwesenheit vom Wohnorte gehörig beizubringen sind.

Die Regierung zu Hanau wird beauftragt, nach diesen Bestimmungen, welche mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft treten, das Weitere zu verfügen.

Cassel, am 23sten November 1821.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Schmerfeld. — Krafft.
Vt. Eggena.

Für die Provinz Hanau.

Verordnung

vom 27sten November 1821,

die Ober-Polizei-Direction betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht der §§. 23, 59 und 64 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J. und in Erwägung, daß für die, durch die Staatswohlfahrt erheischten schleunigen Maasregeln der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei eine eigene, unter Unseren unmittelbaren Befehlen stehende Oberbehörde erforderlich ist, und dieselbe (neben welcher die übrigens angeordnete Polizeiverfassung und besonders die festgesetzte Stufenfolge der Behörden des Innern unverändert bleiben soll) einer steten Uebersicht der gesammten Sicherheits- und Ordnungs-Polizei bedarf, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die durch den §. 64 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J. bestimmten Geschäfte der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungs-Polizei sollen durch einen Ober-Polizei-Director versehen werden.

Demselben soll ein Ober-Polizei-Kommissar, welcher zugleich als Sekretar arbeitet, mit dem weiter nöthigen Kanzlei- und anderen Unter-Personal untergeben werden.

§. 2.

Der Ober-Polizei-Director steht unmittelbar unter Unseren Befehlen und erstattet seine Berichte an Uns.

Das Ministerium des Innern kann daher, ohne Unseren besonderen Befehl, die von demselben getroffenen Maasregeln nicht aufheben, sondern hat seine deshalbigen Bedenken Uns

vorzutragen, so wie Wir bei zweifelhaften oder an sich wichtigen Fällen das Gutachten des Ministeriums einziehen werden.

§. 3.

Die Regierungen dürfen, wenn sie gleich die von dem Ober-Polizei-Director getroffenen Maasregeln für nachtheilig oder ihn zu deren Ertheilung nicht für befugt halten, in die Verfügungen desselben nicht eingreifen, sondern sie müssen deshalb an das Ministerium des Innern berichten, welches nach Befinden davon weiter an Uns Anzeige zu thun hat.

Eben so wenig aber darf der Ober-Polizei-Director gegen die Maasregeln der Regierungen angehen; vielmehr hat er bei eintretenden Kollisionen entweder sich an das Ministerium des Innern zu wenden, oder an Uns zu berichten und Unsere Befehle zu erwarten, und darf er nur in sehr dringenden Nothfällen vorläufige Verfügungen treffen, wovon Uns alsbald Anzeige zu machen und die Regierung in Kenntniß zu setzen ist.

§. 4.

Der Ober-Polizei-Director soll seine Verfügungen an die Polizei-Directoren erlassen und nur in den besonderer Eile bedürfenden Fällen den Kreisräthen Aufträge ertheilen, so wie diese in den dazu geeigneten ungewöhnlichen Fällen auch unmittelbar an denselben berichten können; doch müssen davon, so wie von den, den Landdragonern unmittelbar zugehenden, Befehlen die Polizei-Directoren demnächst, wenn kein erhebliches Bedenken obwaltet, benachrichtigt werden.

§. 5.

Die Polizei-Directoren haben dem Ober-Polizei-Director von vierzehn zu vierzehn Tagen eine Uebersicht über die Lage der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei in der betreffenden Provinz mitzutheilen, und ihm besonders wichtige Vorfälle sofort anzuzeigen.

§. 6.

Gegenstände der übrigen Zweige der Polizei bleiben dem Geschäftskreise der gewöhnlichen Behörden des Innern lediglich vorbehalten, und der Ober-Polizei-Director darf in Hinsicht derselben keine Verfügungen treffen; doch hat er, sobald er dafür hält, daß diese Gegenstände in die allgemeine Sicherheits- und Ordnungs-Polizei eingreifen und in dieser Hinsicht Maasregeln erforderlich sind, Uns davon berichtliche Anzeige zu thun, damit Wir durch das Ministerium des Innern das Nöthige erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 27sten November 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Verordnung

vom 27sten November 1821,

die Residenz-Polizei betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, mit Rücksicht auf die §§. 54, 62, 63, und 91 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J. und in Erwägung, daß die Verwaltung der Polizei in Unserer Residenzstadt und deren

nahen Umgebung von besonderer Wichtigkeit ist, und eine beständige ungetheilte Aufmerksamkeit erfordert, Unserem Ober-Polizei-Director zugleich die Direction der Polizei in der Residenzstadt nebst dem Bezirke des hiesigen Landgerichtes übertragen, und ertheilen hiermit für die Polizei-Behörden in diesem Kreise folgende besondere Vorschriften:

§. 1.

Die Polizei-Kommission hierselbst wird zusammengesetzt aus dem Gouverneur und dem Kommandanten Unserer Residenzstadt, dem Ober-Polizei-Director, in seiner Eigenschaft als Residenz-Polizei-Director, einem Mitgliede des Kriminal-Senats des Obergerichtes, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichts, dem Polizeirathe (s. §. 6) und dem Bürgermeister. Andere ausserordentliche Mitglieder zu ernennen, behalten Wir Uns vor.

§. 2.

Die Polizei-Kommission ist die richterliche Behörde für die Uebertretungen der Polizei-Gesetze, welche keine härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß, oder eine dessen Stelle in den geeigneten Fällen vertretende körperliche Züchtigung, oder eine Geldbuse von zwanzig Thalern nach sich ziehen, und für die Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde als solchen, in dem Kreise Cassel.

Zu der Untersuchung geringfügiger und ihrer Natur nach einfacher Uebertretungen, und zu deren Bestrafung mit höchstens dreitägigem Gefängniß oder fünf Thalern Geldbuse kann ein rechtskundiges Mitglied der Polizei-Kommission und einer der im §. 6 erwähnten Polizei-Kommissare beauftragt werden. Wider die Entscheidungen derselben ist jedoch die Beschwerdeführung bei der Polizei-Kommission zulässig, wenn die deshalbige Erklärung binnen den nächsten vier und zwanzig Stunden nach Anhörung oder Empfang des Urtheils und vor der Abbüsung oder Erlegung der Strafe erfolgt.

Für die Polizei-Gerichtbarkeit der Stadt und die des Landgerichts-Bezirkes sollen zwei abgesonderte Deputationen dieser Art bestehen; auch sind die anderen Polizei-Sachen beider Bezirke mittelst verschiedener Protokolle so viel, als thunlich, getrennt zu halten.

§. 3.

Der Residenz-Polizei-Director sorgt für die richtige Aufzeichnung aller Anzeigen, lässt die nöthigen Vorladungen bewirken, und leitet die Vollziehung der Erkenntnisse mittelst der Beitreibung und Verrechnung der Geldbusen, und der Sorge für Abbüsung der körperlichen Strafen, sowie hinsichtlich der Militärpersonen durch die Ablieferung an die betreffende Militär-Behörde; auch hat er diejenigen an ihn gelangten Strafsachen, von welchen er oder die Polizei-Kommission sich überzeugt hat, daß sie zu anderen Behörden geeignet sind, dahin abgeben zu lassen.

§. 4.

Die specielle Leitung der gesammten verwaltenden Polizei in der Residenzstadt und deren Gemarkung, sowie der Sicherheits- und allgemeinen Ordnungs-Polizei im Bezirke des Landgerichtes, liegt dem Residenz-Polizei-Director ob. Derselbe ist jedoch verbunden, solche Gegenstände, wobei es einer allgemeinen Verfügung bedarf, vorher der Polizei-Kommission zur Entscheidung, oder ihr, falls die Sache keinen Verzug gestattet, demnächst zur Nachricht mitzutheilen. Dahin gehören hauptsächlich die Taxen für Lebensmittel, die Veranstaltungen hinsichtlich der Getreide- und Holz-Zufuhr, die allgemeinen Vorschriften wegen der Reinigung der Strasen, Kanäle u. s. w., der Erleuchtung, der Bau-Einrichtungen, der Maasregeln wider Brandschaden u. s. w., — endlich die Bestellung der Marktmeister, der Feldhüter und anderer ganz oder hauptsächlich für ortspolizeiliche Gegenstände bestimmten unteren Stadt- oder Gemeinde-

Diener, auf den Vorschlag des Bürgermeisters für die Stadt, und des Kreisrathes für den Bezirk des Landgerichts, sowie die Entlassung dieser Diener. Für alle solche Angelegenheiten soll in der Regel monatlich eine besondere Sitzung gehalten werden, und dieser das Regierungs-Mitglied, welches den Vortrag in Polizeisachen hat, ein Mitglied der Finanzkammer, und ein Mitglied der Ober-Bau-Direction beiwohnen.

§. 5.

Die hierselbst befindlichen Straf- und Besserungs-Anstalten werden sämmtlich der gemeinschaftlichen Leitung und Oberaufsicht des Residenz-Polizei-Directors und des Polizei-Referenten bei der Regierung untergeben.

§. 6.

Dem Residenz-Polizei-Director wird ein Polizeirath beigegeben, welcher hinsichtlich der Frucht- und Holz-Zufuhr, des Fleischbedarfes, der Bierbrauerei und anderer Gegenstände der Nahrungs-Polizei, desgleichen bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und ähnlichen ausserordentlichen Vorfällen die specielle Vollziehung der im Allgemeinen angeordneten Maasregeln, vorbehaltlich der dem Director obliegenden oberen Leitung, zu besorgen hat. Ferner sollen zwei Ober-Polizei-Inspectoren, und sieben bis acht Polizei-Kommissare, — nämlich vier bis fünf für die Stadt, welche zugleich die Geschäfte der Quartier-Kommissare zu versehen haben, und drei Kommissare für den Bezirk des Landgerichtes, — ein Obermarktmeister, und das nöthige Unter-Personal an Expedienten, Wachtmeistern, Marktmeistern, Sergeanten und Polizei-Dienern bestellt werden.

§. 7.

Ueber die von der Residenz-Polizei-Behörde erlassenen Verwaltungs-Maasregeln kann allein bei dem Ministerium des Innern Beschwerde geführt werden.

Von den Straf-Erkenntnissen der hiesigen Polizei-Kommission ohne Unterschied wird eine Berufung nur bei den Kriminal-Senate des Ober-Appellations-Gerichtes zugelassen, und zwar, demnächst nach Ertheilung eines vollständigen Polizei-Strafgesetzes, lediglich in solchen Fällen, wo die Gesetzwidrigkeit des Urtheiles nachgewiesen seyn wird.

Alle Behörden, die es angeht, haben sich nach diesen Bestimmungen, die mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft treten, gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 27sten November 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Verordnung

vom 28sten November 1821,

die Abgrenzung der Forst-Inspectionen und Oberförstereien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen wegen der Abgrenzung der Forst-Inspectionen und Oberförstereien, in Gemäsheit des §. 128 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J., folgende Bestimmungen:

§. 1.

Für die Forste der Provinz Niederhessen mit Schaumburg werden fünf Inspectionen gebildet, nämlich:

I. die Forst-Inspection Reinhardswald,

enthaltend:

a) die Oberförsterei Weckerhagen,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Heisebeck, Holzhausen, Oedelsheim, Rothwesten, Weckerhagen, Weissehütte und Wildhaus,

b) die Oberförsterei Trendelburg,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Gottsbüren, Hofgeismar oder Riedholz, Hombressen, Hünnne, Sielen und Wambeck;

II. die Forst-Inspection Habichtswald,

enthaltend:

a) die Oberförsterei Zierenberg,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Ehringen, Ehrsten, Harleshausen, Heckershausen, Niedermeiser, Oelshausen und Wolfsanger,

b) die Oberförsterei Gudensberg,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Elgershausen, Grosenritte, Ippinghausen, Lohne, Naumburg, Obervorschütz und Sand;

III. die Forst-Inspection Melsungen,

enthaltend:

a) die Oberförsterei Homberg,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Allmuthshausen, Jesberg nebst dem Forste Waltersbrück, Kerstenhausen mit Grosenenglis, Mühlbach, Niederbeisheim, Remsfeld mit Ellingshausen, Wabern nebst dem Theile vom Forst Todenhausen, welcher in der Provinz Niederhessen liegt, und Wallenstein,

b) die Oberförsterei Melsungen,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Hesserode, Kehrenbach, Melgershausen, Melsungen, Morschen und Spangenberg,

c) die Oberförsterei Oberkauffungen,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Crumbach, Helsa, Oberkauffungen, Quentel, Rottebreite und Wellerode;

IV. die Forst-Inspection Waldkappel,

enthaltend:

a) die Oberförsterei Hundelshausen,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Altenstein, Ermschwerd, Frankenhain, Halbemark, Hausen, Hundelshausen, Lichtenau, Retterode und Roßbach,

b) die Oberförsterei Hoheneiche,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Aue, Bischhausen, Bischofferode mit Stölzingen, Fürstenstein, Germerode mit Niddawitzhausen, Hoheneiche, Langenhain, Nentershausen, Wanfried, Wellingerode und Wichmannshausen;

V. die Forst-Inspection Rinteln,

enthaltend:

a) die Oberförsterei Oldendorf,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Bernsen, Möllenbeck, Rumbeck, Todemann und Zersen mit Hösingen,

b) die Oberförsterei Rodenberg,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Grove, Haste, Obernkirchen, Ottensen und Reinsen.

§. 2.

Für die Forste der Provinz Oberhessen sollen zwei Inspectionen bestehen.

I. die Forst-Inspection Wetter,

enthaltend:

a) die Oberförsterei Marburg,

wozu gehören die bisherigen Forste:
Amöneburg, Caldern, Ebsdorf, Lohra, Marburg, Roßberg und Treis an der Lumde.

b) die Oberförsterei Bracht,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Bracht, Oberrosphe, Treisbach, Todenhausen und Wohra,

c) die Oberförsterei Frankenberg,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Ernsthausen, Frankenau, Hessenstein, Hommershausen, Luisendorf, Röddenau und Wolkersdorf;

II. die Forst-Inspection Ziegenhain,
enthaltend:

a) die Oberförsterei Speckswinkel,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Allendorf, Anzefahr, Densberg, Frankenhain, Mengsberg, Niederklein, Rauschenberg, Ruhlkirchen und Speckswinkel,

b) die Oberförsterei Neukirchen,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Grenzebach, Görzhain mit Ottrau, Immichenhain, Neukirchen, Oberaula, Wiera mit Merzhausen, auch der neue Forst Todenhausen, welcher aus den zur Provinz Oberhessen kommenden Theilen der bisherigen Forste Todenhausen und Allendorf zusammengesetzt ist.

§. 3.

In der Provinz Fulda sollen zwei Inspectionen seyn, nämlich:

I. die Forst-Inspection Fulda,
enthaltend:

a) die Oberförsterei Neuhof,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Flieden, Giesel, Niederkalbach, Nonnenrod, Rommerz und Sieberz mit Blankenau,

b) die Oberförsterei Fulda,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Bimbach, Fasanerie, Kämmerzell, Marbach und Michelsrombach,

c) die Oberförsterei Hünfeld,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Burghaun, Dammersbach, Haselstein, Leibolz mit dem Gesammtforst Buchenau, Sandberg und Thiergarten;

II. die Forst-Inspection Hersfeld,
enthaltend:

a) die Oberförsterei Hersfeld,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Asbach, Hattenbach, Kerspenhausen, Kirchheim, Obergeis, Untergeis und Wippershain,

b) die Oberförsterei Friedewald,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Friedewald, Heimboldshausen, Heringen, Landeck, Meckbach und Ronshausen,

c) die Oberförsterei Schmalkalden,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Breitenbach, Brotterode, Herrenbreitungen mit dem Abtswalde, Oberschönau, Seligenthal, Steinbach und Trusen.

§. 4.

Für die Forste der Provinz Hanau soll eine Inspection zu Steinau bestehen, und dieselbe begreifen:

a) die Oberförsterei Niederrodenbach,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Bergen, Bruchköbel, Groskrotzenburg, Horbach, Lamboybrücke, Naumburg und Niederrodenbach,

b) die Oberförsterei Salmünster,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Bieber, Flörsbach, Lohrhaupten mit Rhieneck, Salmünster, Steinau und Ulmbach,

c) die Oberförsterei Sterbfritz,
wozu gehören die bisherigen Forste:
Altengronau, Gundhelm, Heubach mit Uttrichshausen, Hintersteinau, Marjoß, Mittelsinn, Oberzell, Sannerz und Sterbfritz mit Breunings.

§. 5.

Diese neue Abtheilung soll mit dem 1sten Januar künftigen Jahres gehörig zur Ausführung gebracht werden.

§. 6.

Die von Uns hinsichtlich der Forstreviere zweckdienlich erachteten Veränderungen wollen Wir besonderen Verfügungen, hauptsächlich bei künftig eintretenden Dienst-Erledigungen, vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten November 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Witzleben. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verordnung

vom 28sten November 1821,

die neuen Geschäftsbezirke der Steuer-Kommissare und der Rentereien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen, zur Vollziehung des §. 110 und des §. 115 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J., hinsichtlich der neuen Geschäfts-Bezirke der Steuer-Kommissare und der Rentereien, folgende Vorschriften:

§. 1.

Den Steuer-Kommissaren in Unseren althessischen Landestheilen werden, vom 1sten Januar künftigen Jahres an, folgende Bezirke angewiesen:

A. in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg

1) dem Steuer-Kommissar in Cassel: der Kreis Cassel, mit Ausschluß der Residenzstadt und deren Gemarkung (für welche der bei der hiesigen Finanzkammer angestellte Inspector der Kataster-Repositur den Dienst des Steuer-Kommissars fort versiehet), ferner das Amt Wolfhagen mit Zierenberg, das Amt Naumburg und das Amt Gudensberg;
2) dem Steuer-Kommissar in Hofgeismar: der Kreis Hofgeismar und das Amt Volkmarsen;
3) dem Steuer-Kommissar in Homberg: der Kreis Homberg, das Amt Fritzlar und das Amt Jesberg;
4) dem Steuer-Kommissar in Melsungen: der Kreis Melsungen;
5) dem Steuer-Kommissar in Witzenhausen: der Kreis Witzenhausen;
6) dem Steuer-Kommissar in Eschwege: der Kreis Eschwege;
7) dem Steuer-Kommissar in Rotenburg: der Kreis Rotenburg;
8) dem Steuer-Kommissar in Rinteln: der Kreis Schaumburg;

B. in der Provinz Oberhessen

1) dem Steuer-Kommissar in Marburg: der Kreis Marburg und das Amt Kirchhain mit Amöneburg;
2) dem Steuer-Kommissar in Rosenthal: der Kreis Frankenberg und das Amt Rauschenberg;
3) dem Steuer-Kommissar in Ziegenhain: der Kreis Ziegenhain und das Amt Neustadt;

C. in der Provinz Fulda

1) dem Steuer-Kommissar in Hersfeld: der Kreis Hersfeld;
2) dem Steuer-Kommissar in Schmalkalden: der Kreis Schmalkalden.

§. 2.

Die Rentereien erhalten, vom 1sten Januar künftigen Jahres an, die Bezirke, welche in dem beigefügten Verzeichnisse angegeben sind, und zwar in Ansehung aller im §. 115 der Verordnung vom 29sten Juni d. J. genannten Steuern und anderen Einkünfte, blos mit Ausnahme

a) der indirecten Abgaben, so weit diese in eigens dafür bestimmte Accise-, Licent-, Zoll- und dergleichen Kassen bisher flossen und die deshalbige Einrichtung nicht durch besondere Verfügungen abgeändert seyn wird;

b) der Domanial-Einkünfte aller Art, die von denjenigen Rentereien, zu welchen solche bisher gehörten, und hinsichtlich deren in jenem Verzeichnisse nicht ein Anderes angemerkt ist, bis zu weiterer Verfügung, nach wie vor vereinnahmet und berechnet werden sollen.

Für diejenigen Bezirke, deren Umfang mehrere Rentmeister nöthig macht, soll die Geschäfts-Abtheilung unter diesen durch besondere Dienst-Anweisungen festgesetzt werden.

§. 3.

Wegen einzelner Geschäfte, deren einstweilige Fortführung durch die bisher damit beauftragten Rechnungsbeamten im nächsten Jahre, oder in einem Theile desselben, von der betreffenden Finanzkammer sachdienlich erachtet wird, kann diese den deshalbigen Auftrag, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums, ertheilen.

§. 4.

Sämmtliche oberen Finanzbehörden haben alle Vorbereitungen anzuordnen, damit bei dem Uebergange der Erhebungen zu anderen Kassenbeamten Unser landesherrliches Interesse auf keine Weise gefährdet werde. Namentlich hat das Steuer-Kollegium die Steuer-Kommissare mit den erforderlichen Anweisungen zur Leitung jenes Ueberganges hinsichtlich der directen Steuern zu versehen.

§. 5.

In den ersten drei Monaten des nächsten Jahres sollen so lange, als die Anweisung der Ausgaben in dem neuen Geschäftsgange nicht erfolgt seyn wird, auch die noch auf die bisherigen Kassen gehörig angewiesenen Zahlungen von den, an die Stelle derselben tretenden, neuen Kassen geleistet werden.

Alle Finanzbehörden, die es angehet, haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten November 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Witzleben. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verzeichniß

der

Bezirke der kurfürstlichen Rentereien, vom 1sten Januar 1822 an.

A. Provinz Niederhessen mit Schaumburg.

Namen der Rentereien.	Bezirk derselben *).
1) Allendorf	Amt Allendorf.
2) Bischhausen ...	Amt Bischhausen. = Netra. (Wohnort des Rentmeisters: Reichensachsen.)
3) Borken	Der mit dem Landgerichte Homberg vereinigte Theil de bisherigen Amtes Borken.

*) Sämmtliche in diesem Verzeichnisse aufgeführten Landgerichts- und Justizamts-Bezirke sind so zu verstehen, wie sie durch die Gebiets-Eintheilung vom 30sten August d. J. festgesetzt worden.

Namen der Rentereien.	Bezirk derselben.
4) Cassel	Kreis Cassel. (Die bisher in Oberkaufungen und Wilhelmshöhe befindlichen kurfürstlichen Rentereien gehen nach Cassel über.)
5) Eschwege	Kurfürstl. Amt Eschwege. Fürstl. Rotenburg. Amt Eschwege. = = Bilstein. = = Germerode. = = Wanfried.
6) Felsberg	Amt Felsberg.
7) Fritzlar	Amt Fritzlar. (Zu dieser Renterei gehet auch die Erhebung der Domanial-Einkünfte in der Stadt Fritzlar mit Rothhelmshausen und Ungedanken von der Renterei Naumburg über.)
8) Grebenstein	Amt Grebenstein.
9) Gudensberg	= Gudensberg.
10) Helmarshausen	= Carlshafen.
11) Hofgeismar	= Hofgeismar.
12) Homberg	Landgericht Homberg, ohne den damit vereinigten Theil des bisherigen Amtes Borken.
13) Jesberg	Amt Jesberg.
14) Lichtenau	= Lichtenau.
15) Melsungen	= Melsungen.
16) Naumburg	= Naumburg.
17) Nentershausen	= Nentershausen. = Sontra.
18) Neuenstein	= Neuenstein.
19) Rodenberg	Amt Rodenberg.
20) Rotenburg	Kurfürstl. Amt Rotenburg. Fürstlich-Rotenburgisches Ober- und Unter-Amt. (Diese Renterei erhält zugleich die in ihrem Bezirke bisher der Renterei Hersfeld zustehende Domanial-Erhebung.)
21) Sababurg	Amt Sababurg.
22) Schaumburg	Landgericht Rinteln. Amt Obernkirchen. = Oldendorf.
23) Spangenberg	= Spangenberg.
24) Trendelburg	= Trendelburg.
25) Volkmarsen	= Volkmarsen.
26) Witzenhausen	Amt Witzenhausen mit Grosalmerode. Stadt Witzenhausen und Amt Ludwigstein.
27) Wolfhagen	Amt Wolfhagen.
28) Zierenberg	Zierenberg einschließlich der Vogtei Hasungen.

B. Provinz Oberhessen.

1) Amöneburg	Amt Kirchhain mit Amöneburg.
2) Frankenberg	Amt Frankenberg. nebst der Renterei Hessenstein für die bisher durch dieselbe erhobenen Kameral-Abgaben.
3) Marburg	Landgericht Marburg und Amt Frohnhausen.
4) Neukirchen	Amt Neukirchen. = Oberaula.
5) Neustadt	= Neustadt.
6) Rauschenberg	= Rauschenberg.
7) Rosenthal	= Rosenthal mit Haina.
8) Treis a. d. Lumbde	= Treis a. d. L. einschließlich des Gerichts Nordeck.
9) Wetter	= Wetter.
10) Ziegenhain	= Ziegenhain. = Treysa. (Diese Renterei erhält auch die im Amte Treysa bisher der Renterei Jesberg zustehende Domanial-Erhebung.)

C. Provinz Fulda.

1) Burghaun	Amt Burghaun.
2) Eiterfeld	= Eiterfeld. (Wohnort des Rentmeisters: Fürsteneck.)
3) Friedewald	Amt Friedewald, ohne das damit vereinigte bisherige Amt Landeck, jedoch mit der Vogtei Kreuzberg.
4) Fulda	Landgericht Fulda.
5) Grosenlüder	Amt Grosenlüder.

Namen der Rentereien.	Bezirk derselben.
6) Hersfeld	Landgericht Hersfeld, ohne die bisherigen Aemter Niederaula u. Hauneck, jedoch mit den ehemaligen Gerichten Johannesberg und Schildschlag. (Diese Renterei erhält auch die, dermal mit der Renterei Neuenstein verbundene, Erhebung der Domanial-Einkünfte des bisherigen Amtes Oberngeis.)
7) Hünfeld	Amt Hünfeld. (Wohnort des Rentmeisters: Mackenzell.)
8) Landeck	Mit dem Amte Friedewald vereinigtes bisheriges Amt Landeck, ausschließlich der Vogtei Kreuzberg. (Wohnort des Rentmeisters: Schenklengsfeld.)
9) Neuhof	Amt Neuhof.
10) Niederaula	Zum Landgerichte Hersfeld gehörende bisherige Aemter Niederaula und Hauneck.
11) Schmalkalden . .	Landgericht Schmalkalden. Amt Brotterode. (Mit dieser Renterei wird die bisherige Renterei Herrenbreitungen verbunden.)
12) Steinbach	Amt Steinbach.

D. Provinz Hanau.

1) Bergen	Amt Bergen.
2) Bieber	= Bieber.
3) Bücherthal	Zum Landgerichte Hanau gehörendes bisheriges Amt Bücherthal.
4) Dorheim	Amt Dorheim.
5) Gelnhausen . .	Amt Gelnhausen. Gerichte Langenselbold und Meerholz.
6) Hanau	Stadt Hanau.
7) Salmünster . .	Amt Salmünster. Gerichte Birstein und Wächtersbach.
8) Schwarzenfels .	Amt Schwarzenfels. (Diese Renterei erhält auch die Erhebung der bisher zu anderen Rentereien fließenden Domanial-Einkünfte in ihrem Bezirke.)
9) Steinau	Amt Steinau. (Diese Renterei erhält auch die in ihrem Bezirke bisher anderen Rentereien zustehende Domanial-Erhebung.)
10) Windecken	Zum Landgerichte Hanau gehörendes bisheriges Amt Windecken.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 30sten November 1821,

wider den Absatz von Loosen zu ausländischen Güter-Ausspielungen.

Nach einer Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll der Absatz von Loosen zu Ausspielungen ausländischer Güter ohne besondere allerhöchste Genehmigung in den hiesigen Landen nicht weiter Statt finden, und derjenige, welcher sich mit diesem Absatze dennoch beschäftigen würde, zu einer, halb dem Angeber und halb dem reformirten Waisenhause hierselbst zufallenden, Strafe von ein hundert Rthlrn. verurtheilt werden, auch kein Gericht auf Zahlung des Einsatzpreises solcher Loose eine Klage annehmen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel, am 30sten November 1821.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für die kurhessischen Staaten.

Jahr 1821. — Nr. XIX. — December.

Verordnung
vom 5ten December 1821,
den Verlust der Kriegs-Denkmünze wegen Vergehungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben in der Absicht, der Denk- und Ehrenmünze, die der Theilnahme an dem Kampfe für Deutschlands Befreiung in den Jahren 1814 und 1815 von Uns geweihet worden, stets den Werth einer ehrenden Auszeichnung zu erhalten, beschlossen:

§. 1.

Diejenigen, welche zu einjähriger Zuchthausstrafe, zu einer Eisenstrafe, oder zu einer anderen noch härteren Strafe, oder zu einer die Stelle der genannten Strafen vertretenden, oder sonst mit Verlust der Dienst- oder Standesehre verbundenen, Festungsstrafe oder Amts-Entsetzung verurtheilt werden würden, sollen, wenn sie Inhaber der Kriegs-Denkmünze sind, dieser ohne Weiteres für immer verlustig seyn, und dieselbe soll durch die betreffende Gerichtsbehörde eingezogen und an die Ordens-Kommission eingesandt werden.

§. 2.

Denjenigen aber, welche, ausser dem im §. 1 genannten Falle, in eine Straf- oder Besserungs-Anstalt, oder in die zweite Klasse des Soldatenstandes gesetzt würden, soll das Tragen jener Denk- und Ehrenmünze auf so lange untersagt seyn, als sie sich in der erwähnten Anstalt, oder zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden.

Wonach alle diejenigen, welche es angeht, und besonders die Gerichtsbehörden bei den Straf-Erkenntnissen, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten December 1821.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verordnung
vom 10ten December 1821,
betreffend 1) das obergerichtliche Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen aus denen Landestheilen, welche zu den Bezirken anderer Obergerichte übergehen, und 2) die Bezirke der Obergerichte für die streitigen Lehensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund:

Ungeachtet die Vorschriften, welche für das Verfahren bei den verschiedenen oberen Gerichts-

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1821.)

behörden Unserer Lande bestehen, im Wesentlichen übereinstimmen; so haben Wir doch zu völliger Gleichförmigkeit im Geschäftsgange bei einem und demselben Gerichte, so wie ferner für die Behandlung der streitigen Lehensachen, noch besondere Bestimmungen zweckdienlich erachtet, und verordnen daher Folgendes:

§. 1.

Bis zur Einführung einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß-Ordnung werden für das obergerichtliche Verfahren in den bürgerlichen Prozeßsachen

a) aus den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden: die Prozeß-, Gebühren- und anderen Gerichts-Ordnungen, welche für die obere Gerichtsbehörde in Fulda zufolge der Verordnung vom 28sten December 1816 gelten, oder nachher durch die kurhessische Gesetz-Sammlung verkündigt worden sind, — und eben so

b) aus sämmtlichen zur Provinz Hanau nach der Gebiets-Eintheilung vom 30sten August d. J. gehörigen Landestheilen, wo es bisher nicht der Fall war: die Hanauische Hofgerichts-Ordnung vom 17ten September 1746, unter Ausnahme der §§. 193 und 194, 203 bis 206, und 282 bis 289 einschließlich im Tit. XI, und mit den in der Verordnung vom 14ten December 1796 enthaltenen Veränderungen, so wie die übrigen für das obergerichtliche Verfahren im Fürstenthume Hanau geltenden Bestimmungen,

in so weit für anwendbar erklärt, als diese Vorschriften nach der Verordnung vom 29sten Juni d. J. in Kraft bleiben.

§. 2.

In den aus den erwähnten Gebietstheilen am 1sten Januar k. J. bei den oberen Gerichten bereits anhängigen bürgerlichen Rechtssachen sind die durch den §. 1 neu eingeführten gesetzlichen Vorschriften von der nächsten gerichtlichen Verfügung an zur Anwendung zu bringen, diejenigen Gerichts-Verfügungen aber, welche bis zum genannten Zeitpunkte nach den bestandenen Vorschriften ertheilt seyn werden, desgleichen die danach laufenden Fristen noch zu beobachten, in Beziehung auf welche jedoch die durch jenen Uebergang begründeten Gesuche um Erstreckung oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von dem alsdann zuständigen Gerichte zu bewilligen sind.

§. 3.

Die Gerichts-Acten der noch unentschiedenen Prozesse, welche zu dem Obergerichte einer andern Provinz übergehen, sollen nebst allem Zubehör dahin von Amts wegen so bald, als thunlich, im Monat Januar k. J. übersandt, und den Parteien ohne Verzug eine deshalbige Nachricht unmittelbar und unentgeldlich zugefertigt werden.

§. 4.

Für die streitigen Lehensachen, so weit darüber bisher von den oberen Behörden zu entscheiden war, soll, ohne Rücksicht auf die veränderte Provinzial-Abtheilung, die zuständige Gerichtsbehörde seyn

a) bei den zum hiesigen Lehenhofe gehörenden Lehen: das Obergericht hierselbst,

b) wegen der zum Fuldaischen Lehenhofe gehörigen Lehen: das Obergericht in Fulda, und

c) in Ansehung der zum Hanauischen Lehenhofe gehörenden Lehen: das Obergericht in Hanau.

Hiernach haben Alle, die es angehet, sich gehörig zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten December 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verordnung

vom 12ten December 1821,

die Rechtsmittel in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, nach Ansicht der §§ 39, 40 und 57 Unserer Verordnung vom 29sten Juni d. J., über die Rechtsmittel in gerichtlichen Strafsachen einstweilen bis zur Ertheilung einer, der neuen Gerichtsverfassung entsprechenden, Strafprozeß-Ordnung, die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen, Uns bewogen gefunden.

§. 1.

In Ansehung der, von untergerichtlichen Behörden erkannten Polizeistrafen muß der Verurtheilte, oder die ihn vertretende Person,

a) wenn an einem allgemeinen Forstbus-, oder Orts- und Feldrüge-Gerichtstage die Strafe ausgesprochen ist, sogleich,

b) falls durch eine Polizei-Deputation erkannt worden ist, binnen vier und zwanzig Stunden,

c) in den übrigen Fällen aber binnen drei Tagen

nach Anhörung oder Empfang des Urtheils vor Gericht selbst, oder dem es mittheilenden öffentlichen Diener erklären, ob er die Revision durch die betreffende Gerichtsbehörde zweiter Instanz verlange, und innerhalb der nächsten zehn Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, die Ausführung seiner Beschwerde bei der Behörde, welche erkannt hat, schriftlich, oder mündlich zu Protokoll, eingeben; worauf binnen vierzehn Tagen die Acten mit einem Begleitungs-Berichte, in dem das Nöthige zur Würdigung der für die Beschwerde angeführten Gründe zu bemerken ist, an die Revisions-Behörde eingesandt werden sollen.

Bei der Bekanntmachung des Erkenntnisses ist stets zugleich auf die gesetzliche Zeit zur Anzeige der Berufung und zur Ausführung der Beschwerde aufmerksam zu machen, welches bei schriftlicher Ausfertigung oder Benachrichtigung vom Urtheile ebenfalls schriftlich geschehen soll.

Die bei der Behändigung des Urtheiles erklärte Berufung hat der betreffende Diener in seinem Behändigungs-Buche sofort zu bemerken.

§. 2.

Ist von einer schwereren, als polizeilichen Strafe die Rede und gegen das Erkenntniß nach den Bestimmungen des §. 39 der Verordnung vom 29sten Juni d. J. eine Berufung statthaft; so muß die deshalbige Erklärung bei dem Gerichte, welches das Urtheil bekannt gemacht hat, binnen den nächsten drei Tagen, und sodann die Ausführung der Beschwerde binnen drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, erfolgen, und gilt im Uebrigen die Vorschrift des vorhergehenden §. 1.

Hinsichtlich des Erkenntnisses, wodurch eine Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe ausgesprochen ist, und dessen Revision von Amtswegen eintritt, hat der Verurtheilte oder dessen Vertheidiger eine vierwöchige Frist vom Tage der Bekanntmachung des Urtheiles an zur Ausführung seiner etwaigen Beschwerden.

§. 3.

Ist der Berufung ausdrücklich entsagt, oder die Strafe freiwillig erlegt oder abgebüset, oder

hat der Berufende eine der in den §§. 1 und 2 bestimmten Fristen zur Erklärung der Berufung oder zur Ausführung der Beschwerde unbenutzt verstreichen lassen; so findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter Statt.

Ebenfalls ist dasselbe unzulässig wider ein Erkenntniß, welches von der Polizei-Kommission auf die Beschwerde über den Spruch der Polizei-Deputation ertheilt worden ist.

§. 4.

Ohne Rücksicht auf den Ablauf der Berufungsfrist aber ist eine Nichtigkeits-Beschwerde wider Straf-Erkenntnisse statthaft, wenn durch solche die gesetzliche Zuständigkeit des Gerichtes überschritten ist, oder wenn wesentliche Erfordernisse des Gerichtsverfahrens verletzt worden sind.

§. 5.

Ein jeder Verurtheilte, selbst wenn er die Strafe schon überstanden hätte, so wie eine jede dessen Stelle vertretende Person, ist stets berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, in so fern durch entdeckte neue Beweismittel die Falschheit der Anschuldigung oder deren Beweises dargethan werden kann. Das deshalbige Gesuch, mit genauer Angabe der neu entdeckten Beweismittel und der einzelnen Thatsachen, welche durch dieselben dargethan werden sollen, versehen, muß bei dem Gerichte, welches das verurtheilende Erkenntniß gegeben hat, angebracht werden.

§. 6.

Der Misbrauch der im §. 4 und §. 5 bewilligten Rechtsmittel soll durch eine Geldbuse bis zu zwanzig Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängniß- oder sonstige Strafe, geahndet werden.

§. 7.

Die Vollziehung der Strafe wird durch die Nichtigkeits-Beschwerde, durch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, oder durch die Bitte um Begnadigung, nicht gehemmt, es sey denn, daß Wir, oder Unser Justiz-Ministerium, einen Aufschub der Strafe bewilligen würden. Die Entscheidung hierüber soll aber nur auf das erste deshalbige Gesuch von dem mit der Vollziehung beauftragten Gerichte, und zwar, wenn das Gesuch nicht ihm selbst übergeben worden ist, nach beigebrachter Bescheinigung der Einreichung bei der höhern Behörde, abgewartet werden.

§. 8.

Hinsichtlich anderer in Straffachen ertheilten richterlichen Verfügungen ausser den Straf-Erkenntnissen hat der Angeschuldigte, oder im Falle des Verhafts die ihn vertretende Person, zu jeder Zeit das Recht der einfachen Beschwerdeführung über gesetz- und ordnungwidriges Verfahren oder Verzögern der Entscheidung.

Die deshalbige Beschwerde ist, wenn solche von einem zur Untersuchung beauftragten Mitgliede eines Kollegiums veranlasst worden, bei diesem Kollegium, ausserdem bei der unmittelbar höhern Justizbehörde, anzubringen.

Insbesondere soll, wenn wegen einer persönlichen Verhaftung Beschwerde erhoben wird, über diese ohne irgend einen unnöthigen Zeitverlust entschieden werden, bei Strafe vollständiger Entschädigung durch die am Verzuge Schuld habende Gerichtsperson neben angemessener Disciplinar-Ahndung.

Nach diesen Vorschriften haben die Gerichtsbehörden und sonst Alle, die sie angehen, sich gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten December 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Verordnung

vom 15ten December 1821,

die Bestellung einer Hofbau-Direction betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß Unsere Verordnung vom 29sten Juni l. J. der Ober-Bau-Direction nur über das Landbauwesen die Aufsicht überträgt, und hinsichtlich des Hofbauwesens die Bestellung einer besondern, demselben ausschließlich gewidmeten, Behörde nothwendig ist, die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

§. 1.

Das Hofbauwesen soll durch eine Hofbau-Direction besorgt werden, welche für die richtige Ausführung der von Uns genehmigten Bauanschläge verantwortlich ist.

§. 2.

Sie wird zusammengesetzt aus dem ersten Hofbaumeister, welcher das Prädikat „Ober-Hofbaumeister" und das Directorium führt, dem zweiten Hofbaumeister, und dem Hofbau-Kontrolleur, welcher zugleich die Sekretariats-Geschäfte versieht. Auch werden derselben zwei Bau-Konducteren, zwei Bau-Eleven und ein Expedient, welcher die Repositur- und Schreibgeschäfte zu besorgen hat, beigegeben.

§. 3.

In Unserer Residenz und deren Umgebung soll das Hofbauwesen durch die Hofbaumeister, ausserhalb aber durch die Landbaumeister, welche in dieser Hinsicht der Hofbau-Direction untergeordnet sind, besorgt werden.

§. 4.

Alle Neubauten, welche Wir zu verfügen für gut finden werden, sollen, sobald die an Uns unmittelbar einzureichenden Kostenanschläge genehmigt seyn werden, in eine Liste eingetragen, und Unsere Befehle darüber: wer den Bau ausführen solle, eingeholt werden.

§. 5.

Was die jährlich sich ergebenden Baugebrechen betrifft, so hat in der Residenz und deren Umgebung der Hofbaumeister, ausserhalb aber ein jeder Landbaumeister in seinem Bezirke den Etat aufzustellen und an die Hofbau-Direction einzuschicken, welche denselben, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung, an das Ober-Hofmarschall-Amt zur weitern allerunterthänigsten Berichtserstattung einreicht, so daß jedoch dem Ober-Hofbaumeister frei steht, an Ort und Stelle selbst eine Prüfung vorzunehmen.

§. 6.

Ueberhaupt stehen die Landbaumeister, gleichdem Hofbaumeister, hinsichtlich des Hofbauwesens in dem nämlichen Verhältnisse zu der Hofbau-Direction, wie, in Ansehung des Landbauwesens, zu der Ober-Bau-Direction; und müssen zu dem Ende die erforderten Berichte erstatten, Risse verfertigen, Bauanschläge aufstellen u. s. w.

§. 7.

Der Hofbau-Kontrolleur hat, neben der Führung des Sekretariats, nicht nur die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen, und muß zu dem Ende alle Bauanschläge und Rechnungen prüfen und visiren, sondern hat auch jährlich das Land, in Begleitung eines der Konductoren oder Eleven, zu durchreisen, und genau zu untersuchen: ob alle berechneten Bauten nach dem Anschlage gehörig ausgeführt, die Rechnungen richtig bezahlt und die vorhandenen Baugebrechen ohne Ausnahme angegeben sind. Er hat hierüber ein Protokoll zu führen, und in demselben Alles aufzuzeichnen, was für das Hofbauwesen von Wichtigkeit ist.

§. 8.

Die Konductoren sollen hauptsächlich zur Aufsicht bei dem Bauwesen gebraucht werden, ausserdem aber noch alle Aufträge besorgen, welche die Hofbau-Direction ihnen zu ertheilen für gut findet; eben so sollen die Eleven sich einem jeden, ihnen aufzutragenden, Geschäfte unterziehen.

Diese Unsere Verordnung haben sich alle diejenigen, welche es angehet, zur genauen Nachachtung dienen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten December 1821.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schminke. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

Bekanntmachung

vom 20sten December 1821,

betreffend die dem fürstlichen Schlosse zu Herleshausen ertheilte Benennung Augustenau.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben Sich auf Ersuchen des Prinzen Karl zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld Durchlaucht allergnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen, daß dessen Schloß zu Herleshausen, Amts Netra, in Zukunft den Namen Augustenau führen soll; welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Cassel, am 20sten December 1821.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Ausschreiben des Staats-Ministeriums,

vom 21sten December 1821,

wegen erhöheter Abgabe vom ausländischen Branntwein im Grosherzogthume Fulda zum Besten der Armen-Anstalten.

Durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten ist die Abgabe vom ausländischen Branntwein, welcher im Grosherzogthume Fulda verbraucht wird, vom 1sten Januar k. J. an um zwei Gulden für die Ohm erhöhet, und zugleich festgesetzt worden, daß von dem Einkommen dieser Auflage den Armenkassen des gedachten Grosherzogthums angemessene Beiträge geleistet werden sollen. Dieses wird hierdurch mit der weiteren Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Finanzbehörden wegen der Erhebung und besonderen Berechnung der gedachten Auflage alsbald das Nöthige zu verfügen, und von dem Betrage der deshalbigen Einnahme halbjährlich die Regierungen in Fulda und beziehungsweise in Hanau zu benachrichtigen, diese aber sodann jedesmal zur Einholung der weiteren allerhöchsten Entschließung an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten haben.

Cassel, am 21sten December 1821.

Kurfürstl. Staats-Ministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für das Grosherzogthum Fulda:

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. I. — Januar.

Verordnung
vom 12ten Januar 1822,
die Polizei-Kommissionen ausserhalb der Residenzstadt betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen, Grosherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, in der Ueberzeugung, daß in den vielfachen Zweigen der gerichtlichen sowohl, als der verwaltenden Polizei die Geschäfte erleichtert, und die reifliche Erwägung der örtlichen Bedürfnisse und Umstände, so wie der zur Erhaltung des allgemeinen Vertrauens nöthige sichere und umsichtige Gang bedeutend befördert werden, wenn zu dem Ende mehrere, vermöge ihres Dienstes oder sonst wohl geeigenschaftete Personen in gehörigem Verfahren und unter richtiger Geschäfts-Abgrenzung, zusammen wirken, — Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

I. Bildung der Polizei-Kommissionen.

§. 1.

In der Hauptstadt einer jeden Provinz (ausser Unserer Residenzstadt) und in Rinteln soll eine Polizei-Kommission gebildet werden aus dem Gouverneur oder dem Kommandanten der Stadt, dem Polizei-Director der Provinz, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichtes und dem Bürgermeister, so wie den weiteren Mitgliedern, welche Wir noch zu ernennen für gut finden werden. Die Sekretariats-Geschäfte dabei liegen dem Polizei-Kommissar oder dem Polizei-Sekretar ob.

§. 2.

In dem Hauptorte jedes Landgerichts, oder Justizamtes, ausser den Provinz-Hauptstädten, soll ebenfalls eine Polizei-Kommission bestehen, und dieselbe zusammengesetzt werden: aus dem Kommandanten, oder in dessen Ermangelung dem Befehlshaber der Garnison da, wo eine solche vorhanden ist, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichtes oder dem Justizbeamten, dem Rentmeister, und zwar, wenn mehrere sich im Bezirke befinden, demjenigen, welchen Wir dazu bestimmen werden, einem Forstbeamten nach Unserer Anweisung, dem Bürgermeister, wenn ein solcher am Orte ist, und einigen ausserordentlichen Mitgliedern, die durch Unser Ministerium des Innern zu Unserer Bestätigung vorzuschlagen sind.

Die Sekretariats-Geschäfte bei diesen Polizei-Kommissionen versiehet der Landgerichts- oder Justizamts-Actuar, wenn nicht in dieser Hinsicht eine andere Einrichtung von der Regierung, benehmlich mit dem Obergerichte, getroffen seyn wird.

§. 3.

Das Directorium (mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmen-Gleichheit) bei den Polizei-Kommissionen in den Provinz-Hauptstädten führt der Polizei-Director, und in dessen Abwesenheit das von ihm zu dem Ende gewählte Mitglied der Kommission; bei den übrigen Polizei-Kommissionen hat hinsichtlich der verwaltenden Polizei der Kreisrath, und für die gerichtliche Polizei das Landgerichts-Mitglied oder der Justizbeamte die Directorial-Leitung der Geschäfte, unbeschadet des anderen Mitgliedern etwa gebührenden Vorsitzes.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten Januar 1822.)

II. Polizei-Gerichtbarkeit.

§. 4.

Die Polizei-Kommission ist die richterliche Behörde in dem Bezirke des betreffenden Landgerichtes oder Amtes:

1) für die Uebertretungen der Strafgesetze, welche keine härtere Ahndung, als vierzehntägiges Gefängniß, oder eine dessen Stelle in den geeigneten Fällen vertretende körperliche Züchtigung, oder eine Geldbuse von zwanzig Thalern hiesiger Währung (mit Einrechnung des etwa zu confiscirenden Gegenstandes) nach sich ziehen, jedoch ausser den zur Militär-Gerichtbarkeit gehörenden Fällen, sowie den Amtsvergehungen der nicht der Polizei-Kommission untergeordneten Diener, und unter den in den §§. 5 und 11 bemerkten Ausnahmen;

2) für die Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, desgleichen zwischen Zunftgenossen, als solchen.

Die Polizei-Kommission hat in den Strafsachen auch über die Privat-Entschädigung zu entscheiden, so oft diese den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, und darüber zugleich mit der Strafe erkannt werden kann.

In diesen gerichtlichen Sachen haben die ausserordentlichen Mitglieder der Polizei-Kommission ein Stimmrecht nur dann, wenn dasselbe ihnen ausdrücklich bewilliget seyn wird.

§. 5.

Den vierteljährlichen allgemeinen Forstbus-, Orts- und Feldrüge-Gerichten bleibt die Bestrafung aller derjenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen vorbehalten, welche der Ortsvorstand oder die sonstige Behörde, von der die Bestrafung derselben zu betreiben ist, bis dahin ausgesetzt lassen will; jedoch ist die nicht ohne Nachtheil zu verschiebende Ausmittelung des Schadens u. dergl. auf den Antrag des Beschädigten alsbald vorzunehmen.

§. 6.

In Ansehung der vor die Polizei-Kommission gehörigen Sachen findet kein befreieter Gerichtsstand Statt. Zur nöthigen Verfügung wegen der Vollziehung der wider eine Militärperson erkannten Strafe aber ist hiervon die Militärbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die Sorge für die richtige Aufzeichnung der Anzeigen, für die Vorladungen und die Vollziehung der Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Geldbusen die Ertheilung der nöthigen Einnahme-Belege an die betreffenden Kassenbeamten, liegt, in Folge des §. 3, in den Provinz-Hauptstädten dem Polizei-Director, an den übrigen Orten dem Landgerichts-Mitgliede oder dem Justizbeamten ob.

Dieselben haben in den ersten vierzehn Tagen jedes Vierteljahres ein Verzeichniß aller im abgelaufenen Vierteljahre angezeigten Uebertretungen und der darauf erkannten Polizeistrafen (nach dem mitgetheilt werdenden Muster), mit der Bemerkung ihrer Vollziehung oder deren Anstände, an das Obergericht einzusenden. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses aber ist dem Kreisrathe zur Einreichung von Auszügen bei den oberen Verwaltungs-Behörden, zu übergeben, damit dieselben von der nothwendigen Aufrechthaltung der Polizeigesetze, so wie von der Art und Anzahl der Uebertretungen unterrichtet werden, und zur Beseitigung etwaiger Mängel in dieser Hinsicht das Nöthige veranlassen können.

Hinsichtlich der Uebertretungen der Finanzgesetze sind ebenfalls Auszüge aus dem gedachten vierteljährlichen Verzeichnisse den betreffenden Finanzbeamten zur Beförderung an ihre Oberbehörde mitzutheilen.

§. 8.

Zu der Untersuchung geringfügiger und ihrer Natur nach einfachen Uebertretungen, und zu deren Bestrafung mit höchstens dreitägigem Gefängniß oder fünf Thalern hiesiger Währung Geldbuse, darf von den Polizei-Kommissionen in den Provinz-Hauptstädten, mit Einschluß von Rinteln, ein rechtskundiges Mitglied nebst einem Polizei-Kommissar oder Sekretar, als Polizei-Deputation, beauftragt werden.

Für diejenigen Amtsbezirke, worin nur ein Justizamts-Assistent seinen Sitz hat, bilden dieser, ein daselbst befindlicher Staatsbeamte und der Bürgermeister, wenn ein solcher am Orte ist, eine Deputation derjenigen Polizei-Kommission, welche sich am Wohnsitze des Justizbeamten befindet.

§. 9.

Die Polizei-Kommissionen und deren Deputationen haben in der Regel wöchentlich eine Sitzung zu halten. Die Sachen jedoch, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, sind nicht bis zur Sitzung zu verschieben, sondern die Polizei-Deputation und beziehungsweise das Landgericht oder Justizamt hat alsbald die Untersuchung vorzunehmen und zu erkennen, wovon demnächst die Polizei-Kommission in Kenntniß zu setzen ist. Ueberhaupt aber sind in den ausserordentlichen dazu geeigneten Fällen die zur Sicherung der Vollziehung nothwendigen vorläufigen Maasregeln zu ergreifen.

§. 10.

Die Vorladung geschiehet mittelst gedruckter Zettel, worin der Rechtsnachtheil des Eingeständnisses für den Fall des Ausbleibens angedrohet ist, und der Name des Vorgeladenen, die ihm zur Last gelegte Vergehung im Allgemeinen oder der sonstige Klagepunkt, sowie der Tag und die Stunde des Erscheinens einzurücken sind.

Jeder Theil und die Zeugen sind in der Sitzung unmittelbar zu verhören, und ist sodann oder spätestens in der nächsten Sitzung zu erkennen.

Die Beeidigung der Zeugen ist nur dann nöthig, wenn der Angeschuldigte oder der Beschädigte sie ausdrücklich verlangt.

Derjenige, welcher auf die obgedachte Vorladung zur bestimmten Zeit nicht erschienen, und hierauf verurtheilt worden ist, kann in der nächsten Gerichtssitzung, die auf die Bekanntmachung des Erkenntnisses folgt, noch um Gehör bitten, und hierzu muß er, falls er sein Ausbleiben gehörig entschuldigt, zugelassen, auch nochmals erkannt werden.

§. 11.

Diejenigen Sachen, welche auf die vorgedachte summarische Weise nicht abzuthun stehen, sondern eine weitere Untersuchung erfordern, sind an das Landgericht oder Justizamt abzugeben. Von den in diesen Sachen gefällten Erkenntnissen aber ist der Polizei-Kommission Nachricht zu geben.

§. 12.

Bei den Polizei-Behörden sind, ausser den ordnungmäßigen Entschädigungen für Zeugen und dergleichen, nur folgende Gebühren statthaft:

a) die Vorladungs-Gebühren, welche die für schuldig erkannten Personen zu entrichten haben;
b) die Gebühren für die von einem Betheiligten ausdrücklich verlangten Abschriften oder Auszüge;
c) die Behändigungs-Gebühren von den wider Ausbleibende ertheilten Erkenntnissen (wozu gedruckte Formulare zu gebrauchen sind);
d) die durch die Berufung an das Obergericht veranlassten gesetzlichen Gebühren;
e) die gesetzlichen Kosten der Hülfsvollstreckung nach fruchtlos abgelaufener Frist zur Zahlung oder sonstigen Befolgung des Erkenntnisses.

§. 13.

Die Polizei-Kommission ist befugt, die von ihr oder ihrer Deputation erkannte Geldbuse, bei ausgemitteltem Zahlungs-Unvermögen des Verurtheilten, in Gefängniß-, Wege- oder andere dergleichen Arbeits-Strafe zu verwandeln.

§. 14.

Von den Straf-Erkenntnissen der Polizei-Deputation gehet die Berufung an die betreffende Polizei-Kommission, und von der Polizei-Kommission an das Obergericht, unter den deshalb durch die Verordnung vom 12ten December v. J. ertheilten näheren Bestimmungen.

III. Verwaltende Polizei.

§. 15.

Der Polizei-Director als Lokal-Polizeibeamter vermöge des §. 63 der Verordnung vom 29sten Juni v. J., und beziehungsweise der Kreisrath soll, wegen der ihm durch jene Verordnung aufgetragenen Geschäfte der verwaltenden Polizei, sobald er eine allgemeine Verfügung erlassen oder bei einer oberen Behörde in Antrag bringen will, oder wenn von Anstellung, Bestätigung oder Entlassung der für ortspolizeiliche Gegenstände bestimmten unteren Stadt- oder Gemeinde-Diener die Rede ist, zuvor, jedoch unbeschadet vorläufiger Anordnungen in eiligen Fällen, die betreffende Polizei-Kommission um ihre Meinung befragen, und eine Nachricht über die deshalbige Abstim-

nung, als ein ihm ertheiltes Gutachten, zu seinen einschlägigen Acten nehmen, auch, falls dieselbe im Wesentlichen von seiner Ansicht abweicht, die obwaltende Meinungs-Verschiedenheit an die höhere Behörde zur Entscheidung einberichten.

§. 16.

An einem durch die Regierung festgesetzten Tage jedes Monats soll für Gegenstände der verwaltenden Polizei eine Sitzung gehalten werden, welcher die ausserordentlichen Mitglieder der Polizei-Kommission regelmäßig beizuwohnen haben.

In diesen Sitzungen stehet es Jedermann frei, Beschwerden über polizeiliche Einrichtungen anzubringen, oder überhaupt Verbesserungen vorzuschlagen.

§. 17.

Der Kreisrath soll stets an der gedachten monatlichen Sitzung einer jeden Polizei-Kommission auch ausser seinem Wohnorte Theil nehmen, und vor derselben, zu einer dazu besonders zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zeit, alle Beschwerden und Gesuche aus dem betreffenden Amtsbezirke, die ihm dessen Einwohner daselbst zu übergeben wünschen, annehmen und durchsehen, damit er den ihm deshalb etwa nöthigen Aufschluß, soweit die Mitglieder der Polizei-Kommission dazu im Stande sind, von diesen ohne Weitläufigkeit einziehen könne. Uebrigens ist er befugt, jeden im Amtsbezirke angestellten öffentlichen Diener, der nicht Mitglied der Polizei-Kommission ist, zur Sitzung einladen zu lassen, um an der Berathung über Gegenstände, die zu dessen Begutachtung geeignet sind, Theil zu nehmen.

§. 18.

Der Polizei-Director soll in den erwähnten Sitzungen der Polizei-Kommissionen seines Bezirkes zuweilen und unvermuthet gegenwärtig seyn.

§. 19.

Für die bei Brand-, Wasser- und anderen Unglücks- oder Nothfällen erforderlichen augenblicklichen Veranstaltungen an Ort und Stelle, woran der Kreisrath durch weite Entfernung gehindert ist, hat er geeignete Mitglieder der Polizei-Kommission zu ausserordentlichen Stellvertretern bei der Regierung, wegen auszuwirkender höheren Genehmigung, in Vorschlag zu bringen.

Diese Personen sind, in sofern sie die Stelle des Kreisrathes vertreten, zwar demselben nicht untergeordnet, jedoch verbunden, ihm von allen Ereignissen, die zu seiner Wissenschaft gelangen müssen, zeitige Nachricht zukommen zu lassen, und die ihnen für die Fälle ihres Dienstes mitgetheilte gesetzliche oder von der Oberbehörde erlassene Anweisung gehörig zu befolgen.

Dem Kreisrathe stehet es gleichwohl frei, so oft er es für angemessen hält, in den gedachten ausserordentlichen Fällen selbst zu handeln, wovon er aber jedesmal das seine Stelle sonst vertretende Polizei-Mitglied, zur Verhütung entgegenlaufender Veranstaltungen, besonders in Kenntniß zu setzen hat.

IV. Anhang wegen der rotenburgischen und standesherrlichen Gerichtsbezirke.

§. 20.

Die fürstlich-hessen-rotenburgischen und die standesherrlichen Beamten behalten die ihnen in polizeilicher Hinsicht, kraft der deshalbigen Gesetze, zustehenden Geschäfte. In Ansehung der ihrem Erkenntnisse nicht unterworfenen Personen und Arten der Uebertretungen aber ist in den rotenburgischen und den standesherrlichen Gerichtsbezirken die kurfürstliche Polizei-Kommission am Hauptorte des Kreises die zuständige Polizei-Gerichtsbehörde, jedoch unter den für die fürstlich-hessen-rotenburgische Linie und für die standesherrlichen Personen bestehenden Ausnahmen.

Die verschiedenen Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich nach gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten Januar 1822.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1822. — N°. II. — Februar.

Verordnung

vom 6ten Februar 1822,

das Heirathsalter betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

in Rücksicht der vielfachen Nachtheile des zu frühen Heirathens für das Wohl der Familien, verordnen Folgendes:

§. 1.

Zur Schliesung einer Ehe sollen Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem zwei- und zwanzigsten Jahre, und Frauenspersonen nicht vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre zugelassen werden.

§. 2.

Gesuche um Dispensation von dieser Bestimmung haben die Regierungen abzuschlagen, wenn nicht erhebliche Gründe zu einer Ausnahme nachgewiesen werden, in welchen Fällen an Unser Ministerium des Innern zu berichten ist.

Alle, die es angeht, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten Februar 1822.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 6ten Februar 1822,

die Dispensation vom gesetzlichen Konfirmations-Alter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben den Konsistorien zu gestatten geruhet, die gehörig begründeten Gesuche um Dispensation von dem zur Konfirmation der Kinder gesetzlich erforderten Alter zu bewilligen, wenn an vierzehn Jahren nicht über sechs Monate fehlen. Ausser diesem Falle sind die gedachten Gesuche zu sammeln, und jedes Jahr zeitig vor der Konfirmation an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Dieses wird hierdurch Allen, die es angehet, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 6ten Februar 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten Februar 1822.)

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 8ten Februar 1822,

die Dispensationen vom Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft und von der Trauerzeit betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben allergnädigst genehmigt, daß die Regierungen vom Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft dispensiren dürfen, mit Ausnahme des Verbotes der Ehe

1) in gerader Linie zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten aller Arten;

2) in gleicher Seitenlinie zwischen Geschwistern ohne Unterschied der ehelichen und ausserehelichen Geburt, und zwischen den in demselben Grade Verschwägerten der 1sten Gattung;

3) in ungleicher Seitenlinie der Blutsverwandtschaft zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen;

4) zwischen zugebrachten Kindern.

Ferner ist hinsichtlich der Trauerzeit, welche überall für die Witwe ein Jahr, und den Witwer ein halbes Jahr lang dauern soll, den Regierungen die Befugniß allergnädigst eingeräumt worden, die deshalb nachgesuchte Dispensation zu ertheilen, wenn seit dem Tode des Mannes neun Monate oder seit dem Tode der Frau drei Monate verflossen sind.

Die Gesuche um Dispensation von den erwähnten Eheverboten oder der Trauerzeit, zu deren Bewilligung die Regierungen nicht ermächtiget sind, haben dieselben an das Ministerium des Innern mit Bericht einzusenden.

Sämmtliche Taxen der obgedachten Dispensationen, welche mit billiger Rücksicht auf das Vermögen der Nachsuchenden und die sonstigen Umstände zwischen einem und zwanzig Thalern anzusetzen sind, sollen zur einen Hälfte in die betreffende Konsistorial-Kasse, und rücksichtlich der Katholiken in den allgemeinen katholischen Kirchenfonds, zur andern Hälfte aber in die betreffende Schulkasse abgeliefert werden.

Diese allerhöchsten Vorschriften sind auf die übliche Weise kund zu machen, und von Allen, die sie angehen, gehörig zu befolgen.

Cassel, am 8ten Februar 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 15ten Februar 1822,

die zur Anatomie in Marburg abzuliefernden Leichname betreffend.

Dem anatomischen Institute in Marburg ist durch allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten die Befugniß ertheilt worden, die Leichname der in Armen- oder Kranken-Anstalten der Provinz Oberhessen ganz oder zum grösten Theile auf öffentliche Kosten verpflegten und darin verstorbenen Personen, so wie alle in der gedachten Provinz auf öffentliche Kosten zu beerdigenden Todten, in so fern nicht ein schleuniges Begraben durch Rücksichten der Gesundheits-Polizei in einzelnen Fällen geboten würde, zur Zergliederung zu benutzen. Es soll daher alsbald nach erhaltener Nachricht von dem Tode einer solchen Person durch den Vorstand der betreffenden Anstalt oder Gemeinde,

bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwanzig Thalern zum Besten des genannten Institutes, bei diesem angefragt werden, ob der Leichnam zu jenem Zwecke verlangt werde, in welchem Falle dessen Abholung binnen den nächsten drei Tagen, auf eine anständige Weise und unter den zur Verhütung von Ansteckung etwa nöthigen besonderen Vorsichtsmaasregeln, von dem anatomischen Institute zu bewirken ist.

Die durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten September 1816 wiederholt befohlene Ablieferung von Leichen aus anderen Gebietstheilen an jenes Institut soll übrigens bis auf weitere Verfügung unterbleiben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen, wonach alle Behörden, die sie angehen, sich genau zu achten haben, sollen in der Provinz Oberhessen auch noch besonders auf die übliche Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Cassel, am 15ten Februar 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für die Provinz Oberhessen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 16ten Februar 1822,

betreffend die wegen der Prozesse der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erforderliche besondere Ermächtigung oder Benachrichtigung.

Hinsichtlich der Prozeßführung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten folgende Vorschriften ertheilt worden:

§. 1.

Die Städte und Landgemeinden bedürfen der Ermächtigung der Regierung nur zur Anstellung solcher Klagen, welche nicht blos die Betreibung klarer und unbestrittener Leistungen zum Zwecke haben.

Was die gegen den Staats-Anwalt beabsichtigten Klagen betrifft, so haben die Regierungen von der erfolgenden Ermächtigung dazu die einschlägige Oberbehörde in Kenntniß zu setzen, und zwar so zeitig, daß diese noch vor wirklicher Anstellung der Klage, nach Befinden, durch den Kreisrath einen Versuch gütlicher Uebereinkunft vornehmen lassen könne.

§. 2.

Die wider eine Stadt, Landgemeinde oder öffentliche Anstalt erhobenen Klagen sollen von den Gerichten, bei welchen sie angebracht worden, stets dem Kreisamte oder der sonstigen Behörde, deren Aufsicht die Vermögens-Verwaltung der Stadt oder Anstalt untergeben ist, zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt werden, damit diese Behörde im Stande sey, zur Verhütung des Prozesses, oder zu dessen gehöriger Leitung, nach Maasgabe ihrer Dienstbefugniß auf die verklagte Stadt oder Gemeinde, oder den Vorstand der verklagten Anstalt, einzuwirken.

Den Behörden und sonst Allen, welche diese Vorschriften angehen, werden dieselben hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, am 16ten Februar 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 22sten Februar 1822,

den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben, um jedes noch in manchen Theilen des Kurstaates bestehende gesetzliche Hinderniß des Erwerbes von Grundstücken durch Ausländer so viel, als die Rücksicht auf die Vermeidung von Grenz-Irrungen mit Nachbarstaaten erlaubt, wegzuräumen, Folgendes anzuordnen für gut gefunden:

§. 1.

Der Erwerb von Grundstücken soll in dem ganzen Kurstaate auch Ausländern, gleich jedem Inländer, gestattet seyn.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Regel findet eine Ausnahme nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke Statt, welche an der Landesgrenze liegen. Dieselben dürfen von solchen Personen, welche im angrenzenden Auslande ihren Wohnsitz haben, nur mit besonderer allerhöchsten Erlaubniß erworben werden, und alle gegen diese Bestimmung geschehenen Veräusserungen sollen ungültig seyn.

Die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden haben hierauf streng zu halten.

Cassel, am 22sten Februar 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. III. — März.

Ausschreiben des Staatsministeriums,
vom 1sten März 1822,

betreffend das untergerichtliche Verfahren wegen der bei der Musterung zurückgebliebenen Militärpflichtigen und der desertirten Militärpersonen.

Durch allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten ist das Verhältniß zwischen den unteren Gerichts- und Verwaltungs-Behörden bei dem Verfahren hinsichtlich der von der Musterung zurückgebliebenen Militärpflichtigen und der Desertirten dahin bestimmt worden, daß von den deshalbigen Geschäften jedem Landgerichte und Justizamte, unter der Leitung des General-Auditorats, obliegen sollen

1) auf das vom Kreisamte mitzutheilende Verzeichniß der wegen Ausbleibens der Militärpflichtigen des Landgerichts- oder Justizamts-Bezirkes, nach der 1sten und beziehungsweise der 2ten Vorladung, gesetzlich eingetretenen Geldbusen: die Verfügung ihrer Beitreibung, und die Ablieferung der eingezogenen Beträge an das Kreisamt, desgleichen in den geeigneten Fällen die Verwandelung der Geldbuse in Gefängnißstrafe und deren Vollziehung;

2) auf das durch das General-Auditorat zuzufertigende Verzeichniß der zum 3ten Male vorgeladenen Militärpflichtigen, so wie auf die Benachrichtigung desselben von einer stattgefundenen Desertion: die gesetzlich vorgeschriebene Beschlag-Anlegung auf das betreffende Vermögen, und die anderen richterlichen Geschäfte zu dessen Erhaltung;

3) in Ansehung der auf die 3te Vorladung nicht erschienenen Militärpflichtigen und der desertirten Militärpersonen: die Ausfüllung der auf deren Vermögen sich beziehenden Stellen in den vom Kreisamte mitzutheilenden Tabellen über die Ausgetretenen und Desertirten, auch die Einsendung dieser Tabellen an das General-Auditorat; endlich:

4) die Vollziehung der durch das General-Auditorat erkannten Strafe der Einziehung des Vermögens der ausgetretenen Militärpflichtigen und der desertirten Militärpersonen, nach Maasgabe der deshalbigen allgemeinen Verordnungen und der besonderen Verfügungen des General-Auditorats.

Diese allerhöchste Anordnung wird den betreffenden Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zur gebührenden Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel, am 1sten März 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten April 1822.)

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 20sten März 1822,

die Forstrüge-Kommission für die Grafschaft Schaumburg betreffend.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten wird vom 1sten April d. J. an für die Grafschaft Schaumburg eine besondere Forstrüge-Kommission in Rinteln bestehen, dieselbe aus einem der dortigen Obergerichtsräthe, dem Finanzkammer-Deputirten und dem deputirten Forstmeister daselbst zusammengesetzt seyn, und für den genannten Bezirk gleiche Befugnisse haben, wie die übrigen durch den §. 57 der Verordnung vom 29sten Juni v. J. angeordneten Forstrüge-Kommissionen; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 20sten März 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Essena.

Für die Grafschaft Schaumburg.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 23sten März 1822,

die Bevollmächtigung zum Lehensempfange betreffend.

Nach einer allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll bei sämmtlichen kurfürstlichen Lehenhöfen zu keinem Lehensempfange das persönliche Erscheinen weiter erforderlich, auch es lediglich den Lehnsträgern, wenn sie das Lehen nicht selbst empfangen mögen, überlassen seyn, aus welchem Stande sie ihren deshalbigen Bevollmächtigten wählen wollen.

Die Lehenhöfe haben nach diesen Bestimmungen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, sich zu achten.

Cassel am 23sten März 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 25sten März 1822,

die Besetzung der Lehrerstellen bei den niederen Volksschulen betreffend.

Zu mehrerer Sicherheit, daß der Unterricht der Jugend in den niederen Volksschulen nur tüchtigen Lehrern anvertrauet werde, sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten folgende Vorschriften ertheilt worden:

§. 1.

Alle diejenigen, welche sich um Lehrerstellen bei den niederen Volksschulen bewerben, oder zu dem Ende ein besseres, als das bereits erhaltene Zeugniß erlangen wollen, sollen durch eine in jeder Provinz, und in der Grafschaft Schaumburg, aus einigen Schulmännern zu bildende Prüfungs-Kommission geprüft und, falls sie nicht ganz zurückzuweisen sind, mit Zeugnissen über ihre Fähigkeit nach drei Klassen,

welche durch die Worte: 1) „vorzüglich“ oder: „sehr gut“, 2) „gut“, und 3) „ziemlich“ zu bezeichnen sind, versehen werden.

§. 2.

Zu jeder Lehrerstelle bei einer niederen Volksschule haben der Kreisrath und der, oder die, Pfarrer der betreffenden Stadt oder Landgemeinde, oder der etwaige besondere Schulvorstand, gemeinschaftlich einen oder mehrere Geprüfte mit Rücksicht sowohl auf das im §. 1 erwähnte Zeugniß über ihre Fähigkeit, als auf ihren sittlichen Wandel und den bewiesenen Eifer im Berufe, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden oder Privatpersonen, welchen bisher die Präsentation oblag, der Regierung der Provinz vorzuschlagen, wobei unter mehreren Bewerbern von gleicher Tüchtigkeit demjenigen, welcher am längsten im Schulfache redlich gedient hat, der Vorzug zu geben ist.

§. 3.

Die Bestellungs-Urkunde wird demnächst von der Regierung der Provinz ertheilt, jedoch bei einem solchen Schullehrer, welcher zugleich einen Kirchendienst versehen muß, mit dem Vorbehalte, daß derselbe von dem geistlichen Oberen der Diözes zu dem fraglichen Kirchendienste tauglich befunden und dem gemäs auch hierzu bestellt werde.

Die Behörden und Alle, die es sonst angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 25sten März 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 27sten März 1822,

die Civil-Gerichtbarkeit über Militärpersonen in den standesherrlichen rc. Gerichtsbezirken betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben zu verfügen geruhet, daß die, durch die Verordnung vom 23sten April v. J. den Militärgerichten entzogene, Rechtspflege über Militärpersonen auch in den Bezirken der standesherrlichen Aemter Birstein, Wächtersbach, Meerholz und Langenselbold, und der Patrimonial-Gerichte Praunheim und Ramholz nunmehr den betreffenden standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten zustehen, und hinsichtlich derselben solchergestalt die in dem §. 2 der gedachten Verordnung gemachte vorläufige Ausnahme von der daselbst ausgesprochenen allgemeinen Regel aufgehoben seyn soll; welches den Gerichtsbehörden und Allen, die es sonst angehet, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel am 27sten März 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für die Provinz Hanau.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 28sten März 1822,

wegen der Ausdehnung des Civil-Witwen-Instituts in Cassel auf sämmtliche Gebietstheile.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben, um die Vortheile des Civil-Witwen-Instituts

hierselbst den betreffenden Civildienern ohne Rücksicht auf deren Wohnort angedeihen zu lassen, Folgendes verfügt:

§. 1.

Vom 1sten Januar d. J. an sollen die Klassen der öffentlichen Diener, welche nach den Grundsätzen des hiesigen Civil-Witwen-Instituts in Altheſſen an demselben Theil nehmen müssen, in sämmtlichen kurhessischen Landen zur Theilnahme daran verbunden seyn.

§. 2.

Von dieser Verbindlichkeit sind nur diejenigen Diener ausgenommen, welche bereits vor dem 1sten April d. J. Mitglieder der fuldaschen oder der hanauschen Witwen-Anstalt geworden sind; jedoch bleibt der Willkühr solcher Diener der Beitritt zum hiesigen Civil-Witwen-Institute unter der Bedingung überlassen, daß an dessen Direction vor Ablauf dieses Jahres ihre deshalbige Erklärung gelange.

Alle, die es angehet, haben sich danach gehörig zu achten.

Cassel am 28sten März 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 29sten März 1822,

wegen der öffentlichen Wallfahrten.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche das öffentliche Wallfahrten in misbräuchlicher Ausdehnung für das Hauswesen, die Sitten und die wahre Religiosität, auch für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit sich führt, haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst zu bestimmen geruhet, daß die öffentlichen Wallfahrten in das Ausland, so wie feierliche oder haufenweise Durchzüge ausländischer Wallfahrter gar nicht mehr Statt finden, und von öffentlichen Wallfahrten im Inlande nur solche, bei welchen nicht übernachtet wird, erlaubt seyn, die Uebertreter dieser Vorschrift aber zu angemessener polizeilichen Gefängniß- oder Geldstrafe verurtheilt werden sollen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben diese Anordnung, welche noch besonders von den katholischen Pfarrern ihren Gemeinden bekannt zu machen ist, genau zu beobachten.

Cassel am 29sten März 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. IV. — April.

Verordnung

vom 4ten April 1822,

betreffend die Gerichtsverfassung in Ansehung der standesherrlichen ꝛc. Gerichte.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen zur genauern Bestimmung der durch die neue Gerichtsverfassung herbeigeführten Aenderungen hinsichtlich der nachgenannten Gerichte, Folgendes:

§. 1.

Die Mitglieder und der Sekretar der Justizkanzlei in Meerholz, sowie die Justizbeamten und die Amts-Actuare zu Birstein, Wächtersbach, Meerholz, Langenselbold und Bräunheim, desgleichen die Patrimonial-Richter und die Actuare zu Ramholz und Romsthal haben in Zukunft ihren Diensteid bei dem Obergerichte der Provinz Hanau auf eine von Unserem Justiz-Ministerium, nach Vernehmung der betreffenden Gerichtsherrschaften, zu ertheilende Dienstanweisung abzulegen. Eine weitere Beeidigung dieser Gerichtspersonen als solcher, oder sonst in Beziehung auf die Rechtspflege, durch die Gerichtsherrschaft findet nicht Statt; doch soll Letzterer eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls mitgetheilt werden.

§. 2.

Die bei Unseren Gerichten nach dem §. 4 Unserer Verordnung vom 29sten Juni v. J. der Staatskasse zu berechnenden Gerichtsgebühren sind bei den im §. 1 genannten Justizbehörden für die gerichtsherrliche Kasse zu berechnen; wogegen den betreffenden Dienern, so weit es nicht schon geschehen, hinreichende, Unserm Justiz-Ministerium anzuzeigende, Besoldungen von ihrer Gerichtsherrschaft zu Theil werden sollen.

§. 3.

Was die Personal-Bestellung und die Beaufsichtigung der obgenannten Gerichte betrifft, so hat deshalb nunmehr das Obergericht der Provinz Hanau die in den §§. 9, 10, 13 und 16 der Verordnung vom 31sten December 1816, sowie in den §§. 7, 8 und 10 der Verordnung vom 4ten October 1818, und im §. 47 Unserer Verordnung vom 29sten Juni v. J. näher bezeichneten Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 4.

Die in den Verordnungen vom 7ten November 1817 und 6ten October 1818, rücksichtlich des Forst-Gerichtswesens in den betreffenden Bezirken, der Regierung in Hanau und dem damaligen Forst-Departement dortselbst übertragenen Geschäfte sind von der Forstrüge-Kommission der Provinz zu versehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 4ten April 1822.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für die Provinz Hanau.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten April 1822.)

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 20sten April 1822,

gegen das Bieten des Gerichtspersonals bei der Versteigerung beweglicher Sachen.

Zufolge einer allerhöchsten Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll dem bei Abhaltung einer Versteigerung von beweglichen Sachen mitwirkenden Gerichtspersonal, sowie dem das deshalbige Ausbieten vornehmenden Diener untersagt seyn, bei dieser Versteigerung für sich oder Andere zu bieten, oder durch Andere für sich oder die Seinigen bieten zu lassen; wonach ein Jeder, den es angehet, sich gehörig zu achten hat.

Cassel am 20sten April 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Verordnung,

vom 24sten April 1822,

die Fähigkeit zur Aufnahme in das Stift Obernkirchen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, die lediglich Unserer Gnade zustehende Verleihung der Präbenden im Stifte Obernkirchen nicht länger von der Bedingung einer Ahnenreihe, welche selbst viele der ältesten inländischen adelichen Familien ausschließet, abhängen zu lassen, und Wir erklären vielmehr hierdurch alle inländischen adelichen Fräulein, ohne Rücksicht auf Ahnen, und ebenso die Töchter derjenigen Großkreuze und Kommandeure Unseres Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und derjenigen Ritter Unseres Militär-Verdienst-Ordens, welche kurhessische Unterthanen sind, wenn sie gleich nicht zum Adelstande gehören, für fähig zur Aufnahme in das Stift Obernkirchen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24sten April 1822.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Verordnung,

vom 24sten April 1822,

die Unterstützungen aus dem Stifte Kauffungen mit Wetter betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Uns geschehenen Vortrag, daß bei dem Stifte Kauffungen mit Wetter in Folge des allmähligen Aussterbens einer großen Anzahl althessischer ritterschaftlichen Geschlechter, so wie durch die bisher geschehene Kapitalisirung der nach bestrittenen Ausgaben gebliebenen Ueberschüsse ein ansehnliches Aufkommen entstanden ist, dessen Verwendung in dem Sinne des erhabenen Gründers jener wohlthätigen Anstalt zu leiten.

Uns obliegt, zu diesem Zwecke Folgendes verordnet:

§. 1.

Die reinen Einkünfte des Stiftes Kauffungen mit Wetter, so weit sie nicht zu den festgesetzten Ehesteuern für die deren bedürfenden Töchter aus den althessischen ritterschaftlichen Familien erfordert werden, sollen bestimmt seyn:

1) zu ständigen Steuern an dürftige Töchter und Witwen aus den ebengedachten Familien;

2) zur Ausstattung vermögensloser Töchter derjenigen vier und zwanzig ältesten Grosskreuze und Kommandeure Unsers Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und derjenigen zwölf ältesten Ritter Unsers Militär-Verdienst-Ordens, welche nicht zur althessischen Ritterschaft gehören, jedoch kurhessische Unterthanen sind;

3) zu ständigen Steuern an hülfsbedürftige Töchter und Witwen der genannten verstorbenen Ordensglieder; endlich

4) in so fern es noch der Fonds gestattet, zur ausserordentlichen Unterstützung anderer Dürftigen der höheren Stände, und zwar vorzugsweise weiblichen Geschlechts.

Wir behalten es Uns vor, wegen aller dieser Ausgaben den Obervorstehern des Stiftes noch nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 2.

Aus den im vorhergehenden §. erwähnten Ordensgliedern wird von Uns ein Obervorsteher des Stiftes Kauffungen mit Wetter bestellt werden, wogegen die Zahl der aus der althessischen Ritterschaft zu wählenden Obervorsteher künftig mit dem Abgange eines der jetzigen Obervorsteher auf zwei eingeschränkt seyn soll.

Gegenwärtige Verordnung haben Alle, die sie angehet, sich zur gebührenden Nachachtung dienen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24sten April 1822.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 26sten April 1822,

die Abschätzungen zum Zwecke eines Abgaben-Erlasses oder Ersatzes aus öffentlichen Kassen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche Behörde die nicht in einem Gerichtsverfahren vorkommenden Abschätzungen der durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, ungewöhnlichen Mäuse- oder Wildfraß, und sonstige Unglücksfälle entstandenen Feldschäden zum Zwecke eines Abgaben-Erlasses, so wie der Brand- und anderen Schäden hinsichtlich eines Ersatzes aus öffentlichen Kassen oder Anstalten, zu leiten habe, wird hierdurch bestimmt, daß die Leitung der gedachten Abschätzungen dem betreffenden Kreisamte obliegen soll; wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Cassel am 26sten April 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 27sten April 1822,

betreffend den Abzug am Tagelohne des Baupersonals wegen Schulden.

Zufolge allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll den Straßenwärtern und dem übrigen zu Handarbeiten im Baufache angestellten Personal an dem aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Tagelohne oder Gehalte kein Abzug wegen Schulden gemacht werden.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 27sten April 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. V. — Mai.

Verordnung
vom 2ten Mai 1822,
das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, um in Ansehung des Verfahrens wider saumhafte oder ungetreue Rechnungsführer manchen nachtheiligen Stockungen vorzubeugen, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die öffentlichen Rechnungsführer, welche mit der Vorlegung ihrer Rechnung nebst den Belegen und sonstigem Zubehör innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres oder zu der sonst ordnungmäsigen Zeit, mit der Erläuterung auf die gegen die Rechnung geschehenen Ausstellungen binnen der dazu gesetzten Frist, oder mit dem Erscheinen im Termine zur Rechnungs-Abhörung säumig sind, sollen zu ihrer Schuldigkeit, nach vorgängiger Androhung von Geldbusen zwischen einem und zwanzig Thalern, mittelst dieser, und bei fortgesetzter Unfolgsamkeit durch Einstellung der Gehaltszahlung, durch Einlegung von Exsecutanten oder durch persönlichen Arrest im Verwaltungs- oder Disciplinar-Wege genöthigt werden.

§. 2.

Die Rechnungs-Abschlüsse, so wie die Beschlüsse in den förmlichen Rechnungs-Abhörungs-Protokollen der zuständigen Behörde sollen wider den Rechnungsführer und dessen Bürgen vollstreckbar seyn, und die Gerichte zu der Beitreibung der danach dem Rechnungsführer zur Last fallenden Rezesse, auf Ersuchen der Behörde, die erforderliche Hülfe leisten.

§. 3.

Im Fall der Rechnungsführer durch den Abschluß oder sonst bei der Rechnungs-Abhörung sich verletzt erachtet, kann er deshalb entweder bei der dem Rechnungsnehmer vorgesetzten Oberbehörde Beschwerde führen, oder eine gerichtliche Klage wider die Behörde oder Anstalt, welcher die Rechnungs-Ablage geschehen ist, anstellen. Die Beschwerde aber sowohl, als die gerichtliche Klage desselben, ist unzulässig ohne eine genaue Angabe der einzelnen Rechnungsposten, bei welchen eine Beeinträchtigung von ihm vorgegeben wird, und seiner deshalbigen Gründe.

§. 4.

Den Gerichten steht nicht das Recht zu, auf die vom Rechnungsführer erhobene Klage, der Beitreibung des Rezesses Anstand zu geben, indem dieser, gleich jeder Fristgestattung hinsichtlich der Rechnungs-Ablage, nur von der zur Abhörung zuständigen Behörde, und im Falle der Beschwerdeführung über dieselbe, von der ihr vorgesetzten höhern oder höchsten Behörde, bewilligt werden kann.

§. 5.

In Ansehung der zur Rechnung gehörenden Restanten-Listen, so weit deren gerichtliche Be-

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten Mai 1822.)

glaubigung gesetzlich vorgeschrieben ist oder besonders erfordert wird, ist diese von dem betreffenden Untergerichte zu ertheilen, nachdem solches die Schuldner, unter Androhung des im Falle des Ausbleibens anzunehmenden Eingeständnisses, vorgeladen und vernommen haben wird.

Wenn auch ausserdem ein wesentlicher Umstand sich ergiebt, über welchen im Rechnungsverfahren die erforderliche Gewissheit nicht zu erlangen steht; so hat die Rechnungs-Behörde das zuständige Gericht um die Untersuchung oder die sonst geeignete gerichtliche Handlung zu ersuchen, und sind demnächst die deshalbigen Acten der Rechnungsbehörde mitzutheilen.

Die gegenwärtige Verordnung ist von Allen, welche sie angehet, gebührend zu befolgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten Mai 1822.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Wiseleben. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 2ten Mai 1822,

die Disciplinar-Gewalt der unteren Behörden betreffend.

Wegen der Disciplinar-Gewalt der Untergerichte, Polizei-Kommissionen, Vorsteher-Aemter oder Directionen öffentlicher Anstalten, Kreisämter, Forst- und Berg-Aemter, Renteien und übrigen diesen gleich stehenden Unterbehörden werden folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten genehmigte, Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Die vorgedachten Behörden sind befugt, die ihnen untergeordneten Diener bei eingetretener Dienstvernachlässigung, oder andern Vergehung im Berufe, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, welche bestehen darf: in einem mündlichen oder schriftlichen Verweise, in einer Geldbuse bis zu fünf Thalern einschliesslich, oder rücksichtlich der Amts-, Polizei-, Gemeinde- und dergleichen Diener, Gefangen-, Strafen-, Wege- oder anderen Wärter nach Befinden in einem halb- bis dreitägigen Arreste.

§. 2.

Ueber diejenigen Dienstvergehungen, durch welche eine härtere Strafe, als eine nach §. 1. zulässige Ordnungsstrafe, verschuldet ist, muß an die Oberbehörde berichtet werden, damit diese deshalb weiter nach Maasgabe ihrer Dienstvorschrift verfahre.

§. 3.

In den Fällen, wo die Suspension eines Dieners von dessen Vorgesetzten zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes angemessen erachtet würde, ist solche in Ansehung der vom Vorgesetzten selbst bestellten oder bestätigten Diener durch denselben zu bewerkstelligen und davon der Oberbehörde Anzeige zu thun, in Ansehung der höheren Orts angestellten Diener aber deshalb zuvor, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Oberbehörde zu berichten.

§. 4.

Die Einziehung der verwirkten Geldbusen geschieht von der betreffenden, mit dem deshalbigen Einnahme-Belege zu versehenden, Renterei oder besondern Strafkasse.

Der zu einer Arreststrafe verurtheilte Diener ist auf Ersuchen der ihm vorgesetzten Behörde in das Polizei-Gefängniß oder bei dessen Ermangelung in

das gewöhnliche Amts-Gefängniß aufzunehmen. Dieselbe Behörde hat auch für die Erstattung der Unterhaltskosten, im Falle des Zahlungs-Unvermögens des Bestraften Sorge zu tragen.

§. 5.

Wegen aller Disciplinar-Maasregeln ist die Beschwerdeführung bei der Oberbehörde gestattet.

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Behörden, welche sie angehen, in den geeigneten Fällen zu verfahren.

Cassel am 2ten Mai 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 3ten Mai 1822,

die Vollziehungs-Gewalt der Kreisämter betreffend.

Zu gesetzlicher Sicherstellung der Wirksamkeit der Kreisämter ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Folgendes angeordnet worden:

§. 1.

Die Uebertretungen derjenigen allgemeinen oder besonderen Verfügungen, welche der Kreisrath (so wie der Polizei-Director als Lokal-Polizei-Beamte), innerhalb der Grenzen seiner Dienstbefugniß, und in den durch §. 15 der Verordnung vom 12ten Januar d. J. bezeichneten Fällen benehmlich mit der betreffenden Polizei-Kommission, unter Androhung einer Strafe, die jedoch fünf Thaler Geldbuse oder dreitägiges Gefängniß nicht übersteigen darf, erlassen hat, sind von der Polizei-Kommission als richterlichen Behörde zu ahnden. Wenn aber die fragliche Anordnung polizeiliche Gegenstände betrifft, nicht im Einverständnisse mit der Kommission ertheilt worden, und von ihrer Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit die Mehrzahl der Mitglieder nicht überzeugt ist; so hat die Polizei-Kommission alsbald an die vorgesetzte Regierung zum Behuf der Entscheidung über die Maasregel selbst zu berichten, und sie darf allein in diesem Falle das Erkenntniß wegen deren Uebertretung einstweilen aussetzen.

§. 2.

In Ansehung der Verfügungen, deren Ausführung zur Abwendung von Schaden dringend ist, oder in anderer Hinsicht keinen Verzug leiden darf, ist dem Kreisamte ausnahmsweise nachgelassen, solche durch Anwendung gesetzlich statthafter Zwangsmittel, ohne die hierzu sonst erforderliche besondere Ermächtigung, zum Vollzuge zu bringen. Dasselbe muß aber unter mehreren zu Gebot stehenden und zum Zwecke genügenden Mitteln dasjenige wählen, wobei die Ehre, die persönliche Freiheit und das Vermögen der Unterthanen am meisten geschont werden, auch in diesen Ausnahmefällen sofort der betreffenden Oberbehörde das eingeschlagene Verfahren zur Genehmigung einberichten.

§. 3.

Was insbesondere die Leistung schuldiger Dienste betrifft, so ist jedes Kreisamt befugt, die Dienste, wenn deren Leistung ohne gehörige Rechtfertigung unterbleibt, für Rechnung der Pflichtigen, in so fern diese zahlungsfähig sind, gegen einen angemessenen Lohn, nach deshalb zuvor an dieselben oder die betreffende Gemeinde erlassener Bekanntmachung, zu verdingen, und den bedungenen Lohn von den Widerspenstigen erheben zu lassen, oder um dessen Beitreibung das zuständige Gericht zu ersuchen.

Die Behörden und sonst Alle, welche die vorstehenden Bestimmungen betreffen, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 3ten Mai 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, vom 6ten Mai 1822, die Freiheitsstrafe unter dreimonatlicher Dauer betreffend.

Durch eine allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten ist bestimmt worden, daß die Obergerichte künftig

1) in denen Fällen, wo sie eine Freiheitsstrafe unter drei Monaten zu erkennen haben, nicht Zuchthaus-, sondern Gefängnißstrafe aussprechen, und

2) wenn die Verbüßung der, über einen Monat dauernden, Gefängnißstrafe in dem Stadt-, Amts- oder sonstigen betreffenden Gefängnisse wegen mangelnden Raumes unthunlich ist, oder wegen besonderer Umstände unzweckmäßig befunden wird, die Aufnahme in ein anderes Gefängniß des Obergerichts-Bezirkes, oder nach Befinden in das mit dem hiesigen Wilhelms-Institute verbundene Zwangs-Arbeitshaus, oder in die Arbeits-Anstalt zu Fulda, verfügen sollen, auch daß

3) es mit dem, den genannten Arbeitshäusern zu leistenden, Ersatze der deshalbigen Unterhaltskosten bei vorhandenem Zahlungs-Unvermögen der Gefangenen eben so, wie hinsichtlich der eigentlichen Gefängnisse, zu halten sey.

Hiernach haben die Behörden in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Cassel, am 6ten Mai 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, vom 9ten Mai 1822, betreffend die gerichtlichen Währschafts- und Hypotheken-Bücher.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst genehmigt haben, daß die zufolge des Ausschreibens der hiesigen Regierung, vom 9ten Mai 1801, über das Contractenwesen zu führenden Bücher, mit Ausnahme des chirographarischen Schuldbekenntniß-Protokolls (welches nach wie vor stets einen ganzen Gerichtsbezirk umfassen wird), bei den Untergerichten in denjenigen Gebietstheilen, worin das erwähnte Ausschreiben gesetzliche Kraft hat, vom 1sten Juli dieses Jahres an für die einzelnen Gemeinden abgesondert gehalten werden sollen; so werden in Hinsicht auf diese Bücher folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Für eine jede Stadt und für eine jede Landgemeinde ist

1) ein eigenes Special-Währschafts-Protokoll,

2) ein eigenes Special-Hypotheken-Protokoll, und

3) ein eigenes General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll,

Letzteres in tabellarischer Form nach dem beigefügten Muster, unter Beobachtung der im Uebrigen durch jenes Regierungs-Ausschreiben ertheilten Vorschriften, zu führen, und jedes mit einem alphabetischen Namen-Register zu versehen.

Jeder Ort jedoch, welcher dermal unter fünf und zwanzig Wohnstätten enthält, soll mit der zunächst gelegenen Gemeinde in jener Beziehung verbunden werden.

§. 2.

Wenn durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft über mehrere zu verschiedenen Gemeinden gehörende unbewegliche Gegenstände verfügt wird; so ist dasselbe ganz in das Special-Protokoll nur einer Gemeinde einzutragen, in

den Special-Protokollen der übrigen betreffenden Gemeinden aber der Inhalt unter Hinweisung auf jenes Protokoll kurz zu bemerken, wie solches dann auch in dem General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle einer jeden betreffenden Gemeinde unter Angabe der sich auf dasselbe Geschäft beziehenden Seite des General-Protokolls der andern Gemeinde geschehen muß.

§. 3.

Ein jeder Eintrag in die General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle soll nicht allein von der Hand des Actuars oder verpflichteten Actuargehülfen geschrieben, sondern auch von dem Richter, und bei einem zusammengesetzten Gerichte von sämmtlichen in der Sitzung gegenwärtigen stimmführenden Mitgliedern desselben, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Ehe dieses nebst der nöthigen Einzeichnung in das alphabetische Namen-Register erfolgt ist, darf das betreffende Special-Protokoll nicht mit der bestätigenden Unterschrift des Gerichtes versehen werden, und zwar bei Disciplinar-Ahndung neben eigener Verantwortlichkeit des Gerichtspersonals für den durch eine Unrichtigkeit oder gänzliche Unterlassung eines Eintrages entstehenden Schaden.

§. 4.

Wegen solcher Geschäfte, welche zwar nicht der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, jedoch zur Eintragung in das General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll sich eignen, darf diese nicht anders geschehen, als auf gerichtliche oder sonst glaubwürdige Urkunden, welche in Abschrift, oder mit Einwilligung ihres Besitzers in Urschrift, als Anlagen zu den betreffenden Special-Währschafts- oder Hypotheken-Protokollen (worin deshalb eine kurze Anmerkung geschehen muß) bei Gericht aufzubewahren sind; namentlich ist bei Löschungen auch zu beachten, daß, ausser der zu durchschneidenden Original-Ausfertigung der Schuldurkunde, eine gerichtliche oder sonst. glaubwürdige Quittung beigebracht werde, und ihr Aussteller bei angeblicher Veränderung des eingetragenen Gläubigers sich als dessen Rechtsnachfolger genügend ausweise.

§. 5.

Zur Beförderung einer vollständigen Uebersicht soll, so oft ein Pfandrecht auf ein vor dem 1sten Juli d. J. erworbenes Grundstück einzutragen ist, auch dessen vom gegenwärtigen Besitzer geschehene Erwerbung in dem neuen General-Protokolle nachgetragen werden.

§. 6.

Sämmtliche General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle müssen in Schränken unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden, nämlich unter dem des Richters oder Gerichtsvorstandes, und dem des Actuars.

§. 7.

Die aus den Hypotheken- und Währschafts-Büchern zu ertheilenden Bescheinigungen und Auszüge sind stets von dem Gerichtsvorstande oder einem stimmführenden Gerichtsmitgliede, und beziehungsweise dem Justizbeamten zu unterzeichnen.

Die Untergerichte haben diese Vorschriften genau zu befolgen, und die Obergerichte hierauf mit Strenge zu halten.

Cassel am 9ten Mai 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für die Provinz Niederhessen mit Schaumburg, die Provinz Oberhessen, und die Kreise Hersfeld und Schmalkalden.

Muster.)

General-Währschafts- und Hypotheken-

Blatt 28.

vergl. Theil IV, Blatt 19.

(Hinweisung auf das frühere General-Protokoll, wo der nebengenannte Z. schon einen Eintrag hat!)

Johannes Z..... (Namen des Besitzers!)

I. Eigenthums-Erwerbungen.

Der Steuerarte Lit. und Nr.		Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke in Ack.	Rt.	Bemerkungen wegen der Pfandrechte aus den Zeiten früherer Eigenthümer.
	1.			zu 1.
	Erkauft am 2. Jenner 182. von N. N. zu X. (siehe das diesen betreffende Blatt 8, Theil II. des ältern Gen. Prot. des Amtes O.) folgende Grundstücke:			Auf das Haus A. 120 findet sich bei dem Verkäufer und dessen Vorgängern keine Hypothek mehr eingetragen. Auf der Wiese A. 204 haften aber nach Th. II, Bl. 8 ältern Gen. Prot. des Amtes O. noch zwanzig Thaler an den Kirchenkasten zu X, welche auch der Z beim Kaufe ausdrücklich übernommen hat.
A. 120.	Haus zwischen Q. und P. unter Nr. 16 assekurirt = = = =	—	10	
A. 204.	Wiese am Steinberge = = =	4	2	
	ꝛc.			
	nebst anderen Gütern in der Gemeinde W. (s. deren Gen. Prot. Theil I, Blatt 4.) für acht hundert Thaler. Siehe Theil I, Blatt 34, Spez. Währsch. Prot.			Siehe Th. I, Bl. 34, Spez. Währsch. Prot.
	(Unterschrift des Gerichts!)			(Unterschrift des Gerichts!)
	2.			
	Erkauft am			
	u. s. w.			

II. Vertragmäsige Pfandrechte und besondere Nutzungsrechte, auch richterliche Einweisungen.

Der Steuerkarte Lit. und Nr.		Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke in Ack.	Rt.
	1.		
	Dem Verkäufer N. N. stehet nach dem unter I, 1 erwähnten Kaufbriefe die lebenslängliche Beziehung von einem Centner Heu von der unter I, 1 verkauften		
A. 204.	Wiese, ingleichen der lebenslängliche Einsitz in	4	2
A. 120.	dem unter I, 1 verkauften Hause zu.	—	10
	(Unterschrift des Gerichts!)		
	2.		
	Verpfändet am 4. April 182. an den Kaufmann L. L. zu X. wegen eines Darlehns von zwei hundert Thlrn. nebst Zinsen zu 5 Prozent		
A. 204.	Wiese am Steinberge = = Siehe Spez. Hyp. Prot. Th. I, Bl. 11.	4	2
	(Unterschrift des Gerichts!)		
	3.		
	Am 8. April 182. wird der Bäcker N. N. zu X. wegen einer gegen den Z. ausgeklagten Forderung von funfzig Thlrn. immittirt in das		
A. 120.	Haus, unter Nr. 16 assekurirt Siehe Spez. Hyp. Prot. Th. I, Bl. 44.	—	10
	(Unterschrift des Gerichts!)		

Protokoll der Gemeinde N. N.

(Namen der etwaigen Ehegattin des Z., so fern sie Mitbesitzerin ist!)

f. weiter Theil ... B
(Hinweisung auf das B sich der Besitzer weit tragen findet!)

III. Gesetzliche Pfandrechte.	IV. Veränderungen hinsichtlich der Pfandgläubiger.	V. Löschungen.	VI. Eigenthums-Uebertragun	
			Der Steuerkarte Lit. und Nr.	
NB. Am 2. Januar 182. (dem Tage, wo die erste Erwerbung des Z. geschehen) hat der Z. nach dem Vormunds-Register noch keine Vormundschaft übertragen erhalten.	zu II, 2. Der Kaufmann L. L. hat seine Forderung am 2. Mai 182. abgetreten an den C. R. zu X. Siehe Spez. Hyp. Prot. Theil ... Blatt ... (Unterschrift des Gerichts!) Der vorgenannte R. hat mit seiner Forderung am 6. Juni 182. für den Rentmeister .... dessen Dienstbürgschaft bestellt. Siehe Spez. Hyp. Prot. Theil ... Blatt ... (Unterschrift des Gerichts!) welches Bürgschafts-Verhältniß laut Erlasses der Finanzkammer zu C., vom 4. September 182. wieder aufgehört hat. Siehe Spez. Hyp. Prot. Theil ... Blatt ... (Unterschrift des Gerichts!)	zu II, 2. Diese 200 Thlr. mit Zinsen sind laut Quittung des C. R. vom 16. October 182. abgetragen. Siehe Spez. Hyp. Prot. Th.... Bl.... (Unterschrift des Gerichts!)	A. 204. A. 120.	1. Verkauft am 4. Juni 182. an den M. M. zu .... die Wiese am Steinberge = Uebertragen Theil ... Bl.... dieses Gen. Pr. (Unterschrift des Gerichts!) 2. Durch das am 12. December 182. eröffnete Testament des Z. ist das Haus Nr. 16 = = dem F. K. zugefallen. Uebertr. Th.... Bl.... dieses Gen. Pr. (Unterschrift des Gerichts!)	

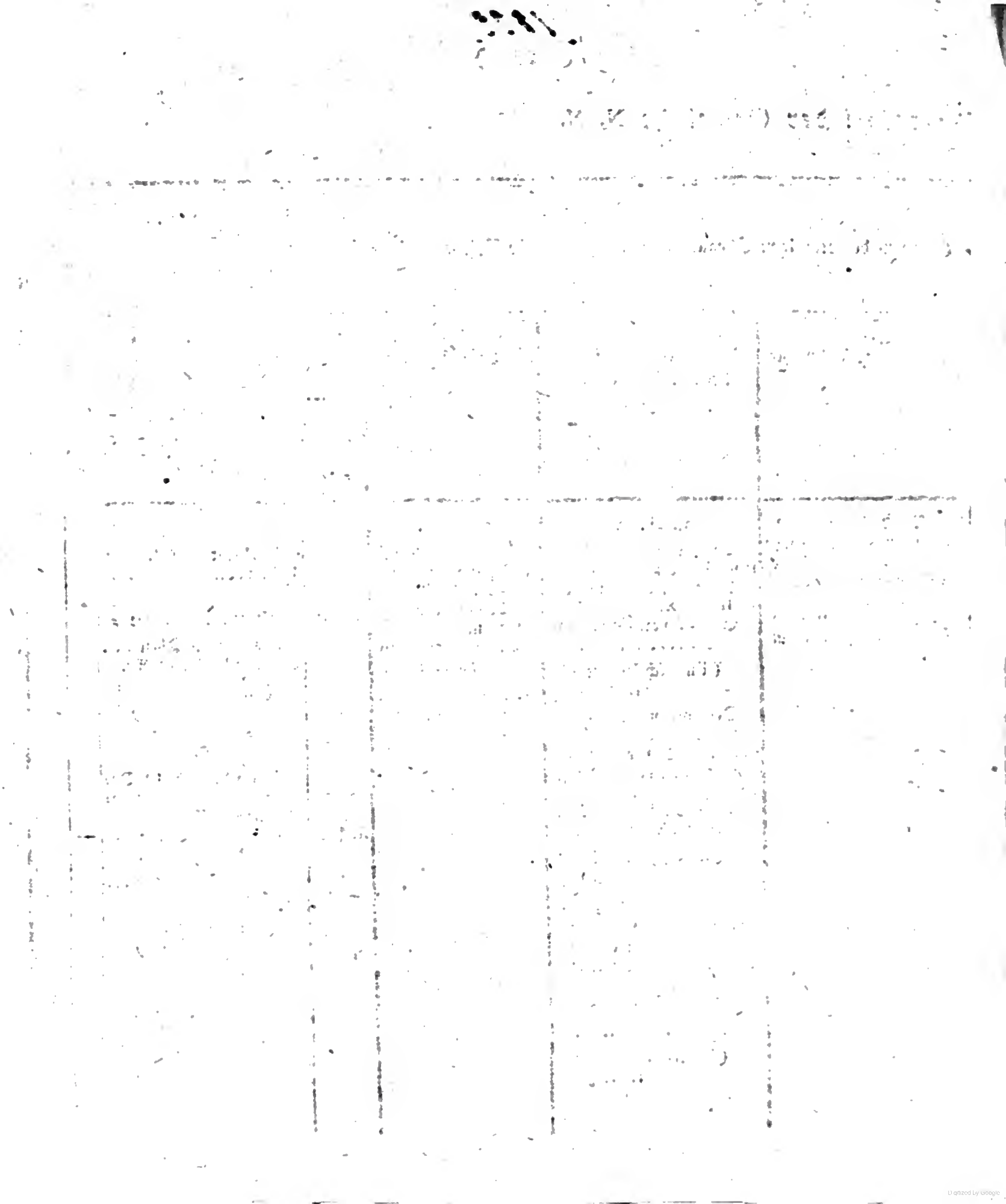

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. VI. — Juni.

Ausschreiben des Staatsministeriums,
vom 1sten Juni 1822,
betreffend das Tragen von Feuergewehren und die bei deren Aufbewahrung zu beobachtende Vorsicht.

Da das unvorsichtige Behandeln und Aufbewahren von Schiesgewehren schon häufig den Anlaß zu Unglücksfällen gegeben hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, zu möglicher Abwendung von Gefahren dieser Art, Folgendes zu verordnen sich bewogen gefunden:

§. 1.

Ein Jeder, welcher ausserhalb seiner Wohnung Feuergewehr führen will, muß sich dazu die Befugniß mittelst eines bei der Polizei-Kommission auszuwirkenden Erlaubnißscheines ertheilen lassen. Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit sind Militärpersonen im Dienste und Reisende, welche Letztere zu ihrer Sicherheit Pistolen und anderes in ihren Reisepässen ausdrücklich bemerktes Schiesgewehr führen dürfen.

§. 2.

Jener Erlaubnißschein, wozu gedruckte Formulare zu gebrauchen sind, soll auf drei Jahre, bei besonderen Umständen jedoch auf kürzere Zeit, unentgeldlich ausgestellt und nur solchen Personen ertheilt werden, welche zur Sicherheit, zur Jagd oder zu sonst einem erlaubten Zwecke eines Gewehres bedürfen, denen aber zugleich die zur Behandlung desselben nöthige Vorsicht zugetraut werden kann. Zur Verhütung eines jeden Misbrauches ist in den Schein die Gestaltbeschreibung des Empfängers einzurücken. Derselbe hat mit dem Gewehre stets auch diesen Schein bei sich zu tragen.

§. 3.

Die Pfannbeckel oder Feuersteine der Gewehre sind mit ledernen Ueberzügen zu versehen, welche erst im Augenblicke des Gebrauches abgenommen werden dürfen. Diese Vorschrift leidet allein bei dem Militär im Dienste eine Ausnahme.

§. 4.

Forst- und Jagd-Diener dürfen nur solche Personen zur Jagd mitnehmen, welche hierzu und zum Tragen von Feuergewehr die Erlaubniß bei den Behörden ausgewirkt, und ihre Gewehre in gehöriger Ordnung und mit den im §. 3 erwähnten Ueberzügen vorgezeigt haben.

§. 5.

Alle Familienväter und Vorgesetzten, so wie alle Besitzer von Feuergewehren sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese unter der nöthigen Vorsicht aufbewahrt und deshalb nicht blos mit dem vorgeschriebenen Ueberzuge (s. §. 3) versehen, sondern auch an einem Orte untergebracht werden, welcher Kindern und anderen Unkundigen unzugänglich ist.

§. 6.

Die Zuwiderhandlungen in Hinsicht auf die Vorschrift des §. 4 sind von der vorgesetzten Be-

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten Juni 1822.)

hörde disciplinarisch zu ahnden, die Uebertretungen der §. §. 1, 3 und 5 aber von den Polizei-Kommissionen mit angemessener Geldbuse, oder statt deren mit Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, nach Befinden neben Entziehung des Gewehrscheins, zu belegen. Von den deshalbigen Geldbusen soll die Hälfte dem Angeber zufallen.

Den höheren und niederen Polizei-, Forst- und Jagd-Bedienten, desgleichen den Ortsvorständen, wird aufgegeben, auf alle Uebertretungen der obigen Vorschriften, welche auf die übliche Weise kund zu machen sind, gehörige Achtsamkeit zu haben, und deren Bestrafung zu veranlassen.

Cassel am 1sten Juni 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 20sten Juni 1822,

die Ertheilung der Konzessionen betreffend.

Um den Geschäftsgang hinsichtlich der Ertheilung der Konzessionen zu einem Handel oder Gewerbe zweckmäsig zu ordnen, werden folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten genehmigte, Vorschriften erlassen:

§. 1.

Ein jedes Gesuch um die Gestattung eines solchen Handels oder Gewerbes, wozu die Konzession einer oberen Staatsbehörde gesetzlich erfordert ist, muß der Polizei-Kommission des Bezirkes, worin das fragliche Geschäft betrieben werden soll, und wenn dieses in den Bezirken mehrerer Polizei-Kommissionen beabsichtigt wird, desjenigen Bezirkes, worin der Nachsuchende wohnet, übergeben werden.

§. 2.

Die Polizei-Kommission hat das Gesuch mit einem durch Gründe unterstützten Antrage,

a) wenn dasselbe eine Konzession zum Branntweinbrennen, zum Distilliren gebrannter Wasser, zum Handel mit Branntwein im Grosen, zum Tabacksspinnen oder zu sonstiger Tabacks-Fabrikation, zum Tabackshandel oder zum Theer- und Pechbrennen betrifft, an die Finanzkammer der Provinz,

b) wenn um eine Konzession zum Eisenhandel, zum Salzhandel, zum Kalk-, Gips- oder anderen Steinbrechen gebeten ist, an die Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, und

c) in allen anderen Fällen an die Regierung der Provinz

einzusenden.

§. 3.

In denen Fällen, wo bei der Konzession das Interesse verschiedener Zweige der Staatsverwaltung zu berücksichtigen ist, soll eine deshalbige Mittheilung unter den betreffenden Oberbehörden Statt finden, und bei vorhandener Verschiedenheit ihrer Meinungen über die Zulässigkeit der Konzession die Entscheidung des Ministeriums eingeholt werden.

§. 4.

Die Konzessionen sind in der Regel auf drei Jahre zu ertheilen, auch nach deren Ablauf auf das Gesuch der bisherigen Konzessionare, unter Beobachtung aller Vorschriften des gegenwärtigen Ausschreibens, zu erneuern, es sey denn, daß die Versagung einer ferneren Konzession gehörig begründet erscheine.

§. 5.

Die Ausfertigung der Konzessionen geschiehet nach Formularen, welche die Genehmigung des Staatsministeriums erhalten haben.

Die bei den Regierungen und der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction ausgefertigten Konzessionen sind der betreffenden Finanzkammer mitzutheilen, damit durch deren Buchhalterei dieselben gehörig eingetragen und sodann den Beamten der einschlägigen Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Konzessionäre und zur Erhebung der deshalbigen Abgaben übersandt werden.

§. 6.

Die Taxen und Gebühren jeder Konzession sind für die Staatskasse zu vereinnahmen, blos mit Ausschluß:

a) einer Schreibgebühr von überhaupt vier gGr. für das betreffende Personal der Polizei-Kommission;

b) der Schreibgebühr von zwei gGr. für die Kanzlei derjenigen Behörde, wobei die Ausfertigung geschehen ist;

c) der Gebühren von überhaupt zwei gGr. für den Pedellen der eben erwähnten Behörde;

d) der auf sechs gGr. festgesetzten Gebühr für die Aushändigung der Konzession und die sonstigen deshalbigen Geschäfte des betreffenden Kassenbeamten.

Die unter a) bis c) aufgeführten Gebühren sind an die betreffende Sportel- oder Polizei-Kasse vierteljährlich einzusenden.

Diese Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 20sten Juni 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Witzleben. — Schminke. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 24sten Juni 1822,

betreffend die Verwandlung der Geldbusen in Gefängniß- oder Arbeitsstrafen.

Durch eine allerhöchste Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten ist einer jeden Gerichtsbehörde die Befugniß eingeräumt worden, die von ihr erkannte Geldbuse, bei gehörig ausgemitteltem Zahlungs-Unvermögen des Verurtheilten, in verhältnißmäßige Gefängniß-, Wald-, Wege- oder andere dergleichen Arbeitsstrafe zu verwandeln, in welchem Falle jedoch dem betreffenden Kassenbeamten, so wie, wenn eine Arbeitsstrafe auferlegt worden, auch der Behörde, unter deren Aufsicht die Arbeit zu verrichten ist, Nachricht ertheilt werden muß.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel am 24sten Juni 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Rieß.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. VII. — Juli.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 30sten Juli 1822,

betreffend die Abtheilung der verschiedenen Schulen an einem Orte.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben allergnädigst beschlossen, daß bei der einzuleitenden besseren Einrichtung der Schulanstalten ferner weder die bisherige Abtheilung nach den Kirchengemeinden desselben Glaubensbekenntnisses an einem Orte, noch überhaupt der Unterschied zwischen den evangelischen Glaubensparteien, vielmehr das Erforderniß eines zweckmäßigen Unterrichtes berücksichtigt werden soll, auch die an einem und demselben Orte befindlichen Schulen gleicher Gattung so weit, als thunlich, in eine angemessene Verbindung als Klassen einer Anstalt, unter Beobachtung der nöthigen Absonderung der Knaben und Mädchen, zu bringen seyen.

Die Regierungen haben hiernach in allen geeigneten Fällen das Nöthige zu verfügen oder in Antrag zu bringen.

Cassel am 30sten Juli 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten August 1822.)

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 31sten Juli 1822,

die an die Schullehrer abzugebenden Naturalien betreffend.

Da für den Schuldienst manche Nachtheile daraus entspringen, wenn Schullehrer die ihnen von den Gemeindegliedern gebührende Besoldung an Frucht und anderen Naturalien von Haus zu Haus einsammeln; so wird hiermit bestimmt, daß für die Zukunft alle Naturalien, welche von den einzelnen Gemeindegliedern einem Schullehrer zur Besoldung zu verabreichen sind, diesem in dessen Wohnung zugeliefert werden sollen.

Cassel am 31sten Juli 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. VII. — Juli.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 30sten Juli 1822,

betreffend die Abtheilung der verschiedenen Schulen an einem Orte.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben allergnädigst beschlossen, daß bei der einzuleitenden besseren Einrichtung der Schulanstalten ferner weder die bisherige Abtheilung nach den Kirchengemeinden desselben Glaubensbekenntnisses an einem Orte, noch überhaupt der Unterschied zwischen den evangelischen Glaubensparteien, vielmehr das Erforderniß eines zweckmäßigen Unterrichtes berücksichtigt werden soll, auch die an einem und demselben Orte befindlichen Schulen gleicher Gattung so weit, als thunlich, in eine angemessene Verbindung als Klassen einer Anstalt, unter Beobachtung der nöthigen Absonderung der Knaben und Mädchen, zu bringen seyen.

Die Regierungen haben hiernach in allen geeigneten Fällen das Nöthige zu verfügen oder in Antrag zu bringen.

Cassel am 30sten Juli 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten August 1822.)

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 31sten Juli 1822,

die an die Schullehrer abzugebenden Naturalien betreffend.

Da für den Schuldienst manche Nachtheile daraus entspringen, wenn Schullehrer die ihnen von den Gemeindegliedern gebührende Besoldung an Frucht und anderen Naturalien von Haus zu Haus einsammeln; so wird hiermit bestimmt, daß für die Zukunft alle Naturalien, welche von den einzelnen Gemeindegliedern einem Schullehrer zur Besoldung zu verabreichen sind, diesem in dessen Wohnung zugeliefert werden sollen.

Cassel am 31sten Juli 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

vom 31sten Juli 1822,

betreffend die Abgrenzung der Baudistricte für den Land- und Strasenbau, so wie der Wasserbau-Bezirke.

In Gemäsheit allerhöchster Entschliesung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten sind, mit Rücksicht auf die neue Gebiets-Eintheilung, seit dem 1sten dieses Monats für den Land- und Strasenbau dreizehn Baudistricte gebildet, nämlich:

1) Cassel, enthaltend den Kreis Cassel;

2) Hofgeismar, enthaltend die Kreise Hofgeismar und Wolfhagen;

3) Fritzlar, enthaltend die Kreise Fritzlar und Homberg, auch hinsichtlich des Strasenbaues die über Wabern führende Frankfurter Strase, soweit dieselbe durch den Kreis Melsungen lauft;

4) Rotenburg, enthaltend die Kreise Rotenburg und Melsungen (ohne den unter 3 erwähnten Theil der Frankfurter Strase);

5) Eschwege, enthaltend die Kreise Eschwege und Witzenhausen;

6) Schaumburg, enthaltend den Kreis Schaumburg;

7) Marburg, enthaltend die Kreise Marburg und Frankenberg;

8) Ziegenhain, enthaltend die Kreise Ziegenhain und Kirchhain;

9) Fulda, enthaltend die Kreise Fulda und Hünfeld;

10) Hersfeld, enthaltend den Kreis Hersfeld;

11) Schmalkalden, enthaltend den Kreis Schmalkalden;

12) Hanau, enthaltend die Kreise Hanau und Gelnhausen;

13) Schlüchtern, enthaltend die Kreise Schlüchtern und Salmünster,

und für jeden dieser Districte ein Landbaumeister und ein Strasenbau-Ingenieur nebst den erforderlichen Bauverwaltern, Baukonductoren, Baukommissaren, Aufsehern und sonstigen Unterbedienten bestellt, — der Wasserbau aber in jeder Provinz, und in der Grafschaft Schaumburg besonders, einem Wasserbaumeister, mit den nöthigen Baukommissaren, Aufsehern und anderem Unterpersonal, übertragen worden.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel am 31sten Juli 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Essena.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

vom 31sten Juli 1822,

betreffend die neue Abtheilung der Physikats-Bezirke.

Die von Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten angeordnete anderweite Bildung der Physikats-Bezirke — [illegible] Verzeichnisse angegeben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken gebracht, daß in jedem Kreise demjenigen darin angestellten Physikus, welcher das Prädikat Kreisphysikus führet, die Besorgung ausserordentlicher medizinal-polizeilichen Visitationen und

anderer besonderen Aufträge der Oberbehörden obliegt.

Cassel am 1sten Juli 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Essena.

Verzeichniß
der Physikate in Kurhessen,
seit dem 1sten Juli 1822.

A) Provinz Niederhessen.

1) Stadt-Physikat Cassel.
2) Physikat Cassel, für den Bezirk des Landgerichtes Cassel.
3) — Hofgeismar, für die Aemter Hofgeismar und Grebenstein.
4) — Karlshafen, für das Amt Karlshafen.
5) — Beckerhagen, für das Amt Sababurg.
6) — Wolfhagen, für das Amt Wolfhagen mit Zierenberg.
7) — Volkmarsen, für das Amt Volkmarsen.
8) — Naumburg, für das Amt Naumburg.
9) — Fritzlar, für die Aemter Fritzlar und Gudensberg.
10) — Jesberg, für das Amt Jesberg.
11) — Homberg, für den Kreis Homberg.
12) — Melsungen, für die Aemter Melsungen und Felsberg.
13) — Spangenberg, für das Amt Spangenberg.
14) Physikat Witzenhausen, für das Amt Witzenhausen mit Grosalmerode, die Stadt Witzenhausen und das Amt Ludwigstein.
15) — Lichtenau, für das Amt Lichtenau.
16) — Allendorf, für das Amt Allendorf.
17) — Eschwege, für die Aemter Eschwege, Bilstein, Germerode und Waufried.
18) — Bischhausen, für die Aemter Bischhausen und Netra.
19) — Rotenburg, für die Aemter Rotenburg mit Neuenstein.
20) — Nentershausen, für die Aemter Nentershausen und Sontra.
21) — Rinteln, für das Landgericht Rinteln und das Amt Oldendorf.
22) — Obernkirchen, für das Amt Obernkirchen.
23) — Rodenberg, für das Amt Rodenberg.

B) Provinz Oberhessen.

1) Physikat Marburg, für das Landgericht Marburg und das Amt Wetter.
2) — Frohnhausen, für das Amt Frohnhausen mit Treis an der Lumde.
3) — Frankenberg, für die Aemter Frankenberg und Rosenthal.
4) — Haina, für das Amt Haina.
5 u. 6) — Kirchhain, für den Kreis Kirchhain.
7) — Ziegenhain, für die Aemter Ziegenhain und Treysa.
8) — Neukirchen, für die Aemter Neukirchen und Oberaula.

C) Provinz Fulda.

1) Physikat Fulda, für das Landgericht Fulda.
2) — Grosenlüder, für das Amt Grosenlüder.
3) — Neuhof, für das Amt Neuhof.
4) — Hünfeld, für die Aemter Hünfeld und Burghaun.

5) Physikat Eiterfeld, für das Amt Eiterfeld.
6) — Hersfeld, für das Landgericht Hersfeld.
7) — Friedewald, für das Amt Friedewald.
8) — Schmalkalden, für den Kreis Schmalkalden.

D) Provinz Hanau.

1) Stadtphysikat Hanau.
2) Physikat Hanau, für den Kreis Hanau, ohne die Stadt.
5) Physikat Gelnhausen, für die Aemter Gelnhausen und Bieber.
4) — Meerholz, für das Gericht Meerholz.
5) — Langenselbold, für das Gericht Langenselbold.
6) — Salmünster, für das Amt Salmünster.
7) — Wächtersbach, für das Gericht Wächtersbach.
8) — Birstein, für das Gericht Birstein.
9) — Schlüchtern, für das Amt Steinau mit Schlüchtern.
10) — Schwarzenfels, für das Amt Schwarzenfels.

August 1822.

Verordnung

vom 3ten August 1822,

die Näherrechte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht der nachtheiligen Einwirkung des Näherrechtes auf den Verkehr und insbesondere auf den Werth vieler Grundstücke, Folgendes verordnet:

§. 1.

Alle Arten von Näher- (Abtriebs- oder Retracts-) Rechten, welche auf ausdrücklichem Gesetze oder auf Gewohnheit beruhen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung völlig abgeschafft, in so fern nicht ihre Ausübung für wirklich eingetretene Veräusserungsfälle schon angezeigt worden ist.

§. 2.

Die Bedingung eines Näherrechtes in einem Vertrage, oder dessen Anordnung in einem letzten Willen, soll nur dann eine rechtliche Wirkung äusseren, wenn dasselbe, gleich einer hypothekarischen Last, auf das betreffende Eigenthum in die gerichtlichen Währschafts- und Hypotheken-Bücher, auf Betreiben der Betheiligten, eingetragen worden ist.

Diese Verordnung ist auf die übliche Weise kund zu machen, und von den Gerichten gehörig zu befolgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Gelsmar am 3ten August 1822.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Schmerfeld. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. VIII. — August.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 12ten August 1822,

die Bildung von vier Landschul-Kassen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben in Ansehung der Landschul-Kassen, welche zur Verbesserung der Volksschulen und insbesondere der Gehalte der dabei angestellten Lehrer bestimmt sind, Folgendes anzuordnen geruhet:

§. 1.

An die Stelle der für Nieder- und Oberhessen mit Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden gemeinschaftlichen Schulverbesserungs-Kasse treten zwei Landschul-Kassen, die eine in Cassel für die Provinz Niederhessen mit Schaumburg und die Kreise Hersfeld und Schmalkalden, die andere zu Marburg für die Provinz Oberhessen.

§. 2.

Der Landschul-Fonds in Fulda und die Landes-Schulkasse in Hanau erhalten ebenfalls die Bezeichnung und Bestimmung von Landschul-Kassen mit Ausscheidung jedes andern Zweckes.

§. 3.

Eine jede dieser Landschul-Kassen, deren Rechnungsführer und Kontrolleur durch das Ministerium des Innern bestellt werden, stehet unter der besondern Aufsicht der betreffenden Regierung, welche jedoch zur Vertheilung der jährlichen Unterstützungen an würdige und bedürftige Schullehrer so wie zu anderen Bewilligungen aus dieser Kasse die Genehmigung des genannten Ministeriums, mit Ausnahme dringender Fälle, einzuholen, übrigens auf eine Vermehrung des Kapitalvermögens nicht weiter Bedacht zu nehmen hat.

Diese Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12ten August 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

v. Schmerfeld. ✝ Krafft.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten September 1822.)

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 19ten August 1822,

die Errichtung einer allgemeinen Forst-Witwen-Anstalt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben an die Stelle der für die althessischen Provinzen bestehenden Forst-Pensionskasse die Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Witwen sämmtlicher kurfürstlichen Forstbedienten vom reitenden Förster abwärts, nach den in der Anlage enthaltenen Grundsätzen, verordnet.

Die Ober-Forst-Direction, die Finanzkammern und die Forstämter, so wie sonst Alle, welche die deshalbigen Bestimmungen angehen, haben sich danach gehörig zu achten.

Cassel am 19ten August 1822.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.

Wrede. — Starckloff.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Errichtung

der Forst-Witwen-Anstalt.

§. 1.

Die bisher für Nieder- und Oberhessen bestehende Forst-Pensionskasse wird mit dem Ende dieses Jahres aufgehoben, und an deren Stelle eine Pensions-Anstalt für die Witwen der unteren kurfürstlichen Forstbedienten, vom reitenden Förster abwärts, in sämmtlichen kurhessischen Provinzen vom 1sten Januar 1823 an errichtet.

§. 2.

Zur Theilnahme an dieser Forst-Witwen-Anstalt sind nur diejenigen kurfürstlichen Forstbedienten, welchen der Zutritt zum Civil-Witwen-Institute nach dessen Grundsätzen nicht zusteht, geeignet, aber auch ohne Unterschied verbunden, namentlich: die reitenden Förster, Fasanenmeister, gehenden Förster, Hegeförster, die Forstaufseher, Unterförster und die Forstlaufer, mit Ausschluß aller Gehülfen und Assistenten.

§. 3.

Von der im §. 2 ausgesprochenen Verbindlichkeit können jedoch die Interessenten der Militär-Witwenkasse, welche in das Forstfach getreten sind, auf ihr Ansuchen befreiet werden.

§. 4.

Die Einnahme der Forst-Witwen-Anstalt bildet sich

a) aus den Beiträgen der Theilnehmer;

b) aus den Zinsen von den der Anstalt zustehenden Kapitalien;

c) aus einem Zuschusse von einem Albus, welcher zugleich mit dem Forstgelde von jeder Klafter oder jedem Schock Brennholz aus den landesherrlichen Waldungen oder Waldantheilen in sämmtlichen Provinzen durch den Empfänger des Hylzes zu bezahlen ist, so wie aus den verwilligten zwei Prozenten von den Forst-, Jagd- und Fisch-Geldbusen, welche Zuschüsse aber zur Vermeidung einer schwierigen Berechnung unmittelbar zur Staatskasse fliesen und hieraus der Forst-Witwenkasse nach einem ungefähren Ueberschlage in vierteljährigen Beträgen ersetzt werden sollen.

§. 5.

Die von den Theilnehmern zu zahlenden Beiträge werden festgesetzt:

in der Iten Abtheilung,

für den reitenden Förster und Fasanenmeister auf jährlich . sechs Thlr.

in der IIten Abtheilung,

für den gehenden Förster und den Hegeförster auf jährlich . vier Thlr.

in der IIIten Abtheilung,

für den Forstaufseher oder Unterförster auf jährlich . . zwei Thlr.

in der IVten Abtheilung,

für den Forstlaufer auf jährlich einen Thlr.

Diese Beiträge sollen die Kammerkassen von den Besoldungen der Theilnehmer zurückbehalten lassen, und an die Forst-Witwenkasse vierteljährlich, nämlich im Anfange des dritten Monats jedes Vierteljahres, abliefern.

§. 6.

Wird ein Theilhaber

a) ausser dem Forstwesen angestellt, oder

b) zu einer Forstbedienung befördert, welche ihn zu dem Beitritte zum Civil-Witwen-Institute fähig macht, oder

c) seinen Abschied nehmen, oder

d) in Pension gesetzt werden;

so steht es demselben frei, an dieser Forst-Witwen-Anstalt, nach seinem bisherigen Grade, fernerhin Theil zu nehmen. Er muß aber in diesem Falle den Beitrag nach dem dafür zuletzt bestandenen Satze portofrei monatlich einschicken.

Sollten Theilnehmer dieser Art mit der Bezahlung der Beiträge vier Monate lang zurückbleiben; so sind dieselben dadurch aller Ansprüche auf die Anstalt verlustig und die bisher geleisteten Beiträge derselben verfallen.

§. 7.

Eine Witwe kann nicht anders zur Erhebung einer Pension gelangen, als wenn ihr Ehemann volle fünf Jahre lang beigetragen hat. Stirbt ein Theilhaber vor Ablauf dieses Zeitraums, so steht es seiner Witwe frei, bis solcher vollendet ist, den Beitrag ihres verstorbenen Ehemannes für sich fort zu bezahlen, um dadurch sich mit dem Ablaufe des fünften Jahres zur Beziehung der Pension fähig zu machen.

Die von ihrem Ehemanne früher entrichteten Beiträge aber, so wie die von ihr selbst geleisteten Nachzahlungen sammt den Pensions-Ansprüchen, sind der Anstalt verfallen, wenn sie mit der Bezahlung der Beiträge vier Monate lang zurückbleiben, oder vor dem Ablaufe der gedachten fünf Jahre mit Tode abgehen würde.

Hinsichtlich derjenigen Forstbedienten im Grosherzogthume Fulda und im Fürstenthume Hanau, welche bereits fünf Jahre lang gedient haben, wird eine Ausnahme von jener Regel dahin festgesetzt, daß die Zahlung eines dreijährigen Beitrages hinreicht, damit die Witwe zur Erhebung der ordnungsmäßigen Pension gelange.

§. 8.

Ist ein Theilhaber zu einer höheren Abtheilung vorgerückt, so muß derselbe den höheren Beitrag ebenfalls fünf Jahre lang bezahlt haben, um seiner Witwe die höhere Pension, welche für diese Abtheilung bestimmt ist, zu verschaffen. Stirbt derselbe vor dem Ablaufe der fünf Jahre, so erhält seine Witwe die geringere Pension, welche ihr durch die vorhergegangenen fünfjährigen Beiträge

ihres Ehemannes erworben ist. Will sie aber die mit der höheren Abtheilung verbundene Pension beziehen; so muß sie den deshalbigen Mehrbetrag so lange nachzahlen, bis die fünf Jahre vollendet sind, nach deren Ablauf sie statt der bis dahin bezogenen Pension die höhere erhält. Hat sie hingegen die Nachzahlungen unterlassen; so ist sie so wenig zu der höheren Pension, als zur Zurückforderung desjenigen berechtigt, was ihr verstorbener Ehemann für den höhern Grad, in welchem er während der letzten Zeit vor seinem Tode gestanden hatte, mehr bezahlt hat.

§. 9.

Die Auszahlung der Pension nimmt von dem auf den Sterbemonat folgenden Monate ihren Anfang.

§. 10.

Die Grösse der Pension richtet sich nach den Abtheilungen, worin beigetragen worden ist, und sie besteht der Regel nach in dem achtfachen jährlichen Beitrage.

Die Pension

in der Isten Abtheilung, d. h. für die Witwe eines reitenden Försters und eines Fasanenmeisters, beträgt demnach jährlich 48 Thlr.

in der IIten Abtheilung, d. h. für die Witwe eines gehenden Försters und eines Hegeförsters, jährlich . . . . . 32 Thlr.

in der IIIten Abtheilung, d. h. für die Witwe eines Forstaufsehers oder Unterförsters, jährlich 16 Thlr.

hingegen in der IVten Abtheilung, d. h. für die Witwe eines Forstlaufers, jährlich . . . . 10 Thlr.

Die künftigen Witwen derjenigen Forstverwalter, Oberförster, Registratoren, Scribenten und anderen bei der Ober-Forst-Direction angestellten Diener, welche seither zu der Forst-Pensions-Anstalt beigetragen haben, und ferner ihre Beiträge leisten werden, sollen den achtfachen Betrag der jährlichen Beiträge ihrer Ehemänner als Pension erhalten.

§. 11.

Die Zahlung der Pensionen wird auf den Antrag der Ober-Forst-Direction von dem Finanz-Ministerium verfügt.

§. 12.

Der oder den elternlosen, nicht mit den nöthigen Unterhaltsmitteln versehenen Waisen eines Theilhabers der Anstalt soll bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, und zwar bei mehreren Geschwistern bis zu diesem Alter des Jüngsten von ihnen, diejenige Pension verabreicht werden, welche ihrer Mutter, wenn sie noch am Leben wäre, als Witwe gebühren würde.

§. 13.

Wenn es der Zustand der Kasse erlaubt, so kann das Finanz-Ministerium, auf den Antrag der Ober-Forst-Direction, auch für verunglückte Holzhauer, deren Witwen oder Kinder, und für solche dürftige Forstdiener-Witwen, welche keine Ansprüche an die Witwenkasse haben, Unterstützungen nach Ermessen bewilligen; wobei jedoch jede Verwendung zu fremdartigen Zwecken fern bleiben muß.

§. 14.

Die Pensionen sind als Alimente anzusehen, und deshalb die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, hinsichtlich der verbotenen Arrest-Anlegung, darauf anwendbar.

§. 15.

Schreitet eine Witwe zur anderweiten Ehe, so hört die Pension mit dem Ende des Monates, worin die Trauung geschehen ist, auf; ausserdem wird die Pension bis zum Ende des Monates, worin die Witwe gestorben ist, an deren Erben gezahlt.

§. 16.

Wird bei einer Ehescheidung die Ehefrau eines Interessenten für den schuldigen Theil erklärt, so verliert sie allen Antheil an der Anstalt; ist aber der Ehemann für den schuldigen Theil erklärt, so bleibt es ihr überlassen, für ihre Person die Beiträge während des Lebens ihres geschiedenen Mannes selbst zu entrichten, um sich dadurch nach dem Tode desselben eine Pension zu verschaffen. — Die aus den vom Ehemanne nach erkannter Ehescheidung fort entrichteten Beiträgen, nach dessen Tode, herrührende Pension hingegen hat auf die von ihm geschiedene Ehefrau keine Wirkung, sondern gebührt, wenn der Fall einer nochmaligen Verheirathung eingetreten ist, nur derjenigen Witwe, mit welcher er an seinem Todestage noch wirklich in der Ehe gestanden hatte.

Die geschiedene Ehefrau hat in dem Falle, daß ihr vormaliger Ehemann zu einer Zeit mit Tode abgienge, ehe er fünf Jahre lang die Beiträge zur Anstalt gegeben hat, die Befugniß, für ihre Person nachzuzahlen, und dabei diejenigen Jahre vor der erkannten Ehescheidung, während deren ihr Ehemann die Beiträge bezahlt hat, für sich in Zurechnung zu bringen, um früher zur Erhebung der Pension zu gelangen.

§. 17.

Die Pensionen, welche bis jetzt auf die Forst-Pensionskasse übernommen worden sind, bleiben darauf bis zum Abgange der betreffenden Personen.

§. 18.

Die Forst-Witwenkasse wird von einem Rechnungsführer, welcher der Ober-Forst-Direction untergeordnet ist, verwaltet, die Kuratel der Kasse aber dem Forstrathe übertragen, welcher namentlich die Quittungen über die eingegangenen Gelder, so wie die Zahlungs-Anweisungen mit zu unterzeichnen hat.

Die Kasse und die Verschreibungen über ausgeliehene Kapitalien befinden sich unter des Kurators und des Rechnungsführers Gesammtbeschlusse.

§. 19.

Der Rechnungsführer nimmt die Einkünfte der Anstalt in Einnahme und zahlt auf die ihm von der Direction zugehenden Ausgabe-Etate vierteljährlich die Pensionen an die Forstämter aus, welche dann die Gelder weiter vertheilen, oder wobei die Pensionäre solche abholen.

Die Forstämter lassen die Etate gehörig quittiren und die Unterschrift der Quittungen durch denjenigen, welcher auszahlt, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift, als in Ansehung des Lebens und beziehungsweise des fortdauernden Witwenstandes der Pensionirten, bescheinigen, und senden alsdann diese Etate an die Ober-Forst-Direction zur Beförderung an den Rechnungsführer regelmäßig ein.

§. 20.

Der Rechnungsführer stellt ausser den vierteljährlichen Nachweisungen des Kassenzustandes jedes Jahr eine Hauptrechnung auf, welche bei dem Finanz-Ministerium zum Behuf der Prüfung und Abhörung eingereicht wird.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 24ten August 1822,

zur Verminderung der Gefahren der Hundswuth.

Um die Gefahren, welche mit der Hundswuth für das Leben der Menschen verknüpft sind, nach Möglichkeit zu vermindern, und zu diesem Ende besonders eine Verringerung der vorhandenen Anzahl von Hunden herbeizuführen, werden folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten genehmigte, Vorschriften erlassen:

§. 1.

Keiner Familie ist es erlaubt, mehr als zwei Hunde, welche über drei Monate alt sind, zu haben, es sey denn zuvor für das Halten mehrerer Hunde zum Zwecke der Jagd, eines Gewerbes oder einer nöthigen gröseren Sicherheit die schriftliche Erlaubniß bei der Polizei-Kommission des Bezirkes ausgewirkt worden.

§. 2.

Für einen jeden Hund soll dessen Besitzer jährlich, und zwar ohne Unterschied, ob er den Hund das ganze Jahr hindurch, oder nur eine kurze Zeit im Laufe desselben besessen hat, eine, halb dem Landkrankenhause der Provinz, und halb der kurfürstlichen Polizei-Kasse des Bezirkes zufallende, Abgabe entrichten, nämlich:

a) von zwei Thalern, wenn er in den Ringmaueren einer Stadt wohnt, hingegen

b) von einem Thaler 12 gGr., wenn er ausserhalb einer Stadt seine Wohnung hat.

Von dieser Abgabe sind jedoch frei:

a) die Forst- und Jagdbedienten und die Eigenthümer von Jagden, welche die Ausübung ihres Jagdrechtes nicht auf Andere übertragen haben, hinsichtlich der ihnen nöthigen Anzahl von Hunden;

2) die Bewohner der über einhundert Schritte von einer Stadt oder einem Dorfe entfernten einsam gelegenen Häuser und Mühlen, die Metzger, die Hirten und Schäfer für zwei Hunde;

3) die Feldhüter, die besonders angestellten Nachtwächter und Wildwächter, auch die öffentlichen Kassenbeamten und Gelderheber für einen Hund;

4) die Fremden, welche in Gasthäusern wohnen.

§. 3.

Im Monat Januar eines jeden Jahres soll in der Residenz und den Provinzial-Hauptstädten durch die Polizei-Kommissare, in allen übrigen Ortschaften aber durch den Ortsvorstand, ein genaues Verzeichniß aller in der Gemarkung vorhandenen Hunde in zwei Abtheilungen (deren eine die der erwähnten Abgabe unterworfenen, und deren andere die von dieser befreiten Hunde enthält) aufgestellt, und an den Rechnungsführer der Polizei-Kasse abgegeben werden.

Dieses Verzeichniß soll auf eine vollständige, nach der Angabe der Hauseigenthümer und der Besitzer der Hunde geschehene, Zählung aller Hunde des Ortes sich gründen, und jede etwa unrichtig befundene Angabe mit einer Strafe belegt werden, welche nicht geringer, als der vierfache, und nicht höher, als der zehnfache, Betrag der jährlichen Hundesteuer seyn darf.

§. 4.

Wer im Laufe des Jahres, nach Aufstellung des Hauptverzeichnisses für dasselbe, einen Hund in Besitz bekommt, ist bei der im vorhergehenden §. angedroheten Strafe schuldig, binnen acht Tagen von Zeit des Besitzes an, dem betreffenden Polizei-Kommissar und beziehungsweise dem Ortsvorstande davon Anzeige zu thun, welcher über diese nachträglichen Anzeigen viertel-

jährlich ein Verzeichniß ebenfalls mit den im §. 3 vorgeschriebenen Abtheilungen aufzustellen, und solches an den Rechnungsführer der Polizei-Kasse abzuliefern hat.

§. 5.

Die Zahlung der im §. 2 bestimmten Abgabe muß an den Rechnungsführer der betreffenden kurfürstlichen Polizei-Kasse geleistet werden, und zwar wegen der zu dem Hauptverzeichnisse schon angegebenen Hunde in der letzten Hälfte des Januars, hinsichtlich der in dem weiteren Laufe des Jahres angeschafften Hunde aber binnen vier Wochen nach der deshalbigen nachträglichen Anzeige.

Der erwähnte Rechnungsführer hat von denjenigen Hun-Besitzern, welche in den gedachten Fristen die nach dem Verzeichnisse ihnen obliegende Abgabe nicht gezahlt haben, diese auf die gewöhnliche Weise beizutreiben, und, falls solches nicht mit Erfolg geschehen könnte, es der Polizei-Kommission anzuzeigen, welche alsdann, ohne auf eine nachher noch geschehene Zahlung oder auf das Erbieten zu derselben Rücksicht zu nehmen, das Einfangen und Tödten des Hundes zu verfügen hat.

§. 6.

Bei der Zahlung der Abgabe für jeden Hund erhält dessen Besitzer ein dem Hunde anzuhängendes Zeichen von Blech, worauf die Jahrszahl sich befindet, und eine Quittung, welche er bis zur nächsten Zahlung aufzubewahren, und jedem Polizeibedienten oder Ortsvorstande, — insbesondere bei der von den Polizei-Behörden im Monat Juli jedes Jahres anzuordnenden Revision der Hunde nach deren Verzeichnissen, — auf Verlangen vorzulegen hat.

Auch jeder der Abgabe nicht unterworfene Hund ist mit einem Blechzeichen für jedes Jahr zu versehen, welches von dem Zeichen für die besteuerten Hunde verschieden seyn, und gegen einen Preis von einem gGr. bei dem Rechnungsführer der Polizei-Kasse zu empfangen ist.

§. 7.

Diejenigen Hunde, welche mit dem im §. 6 erwähnten Zeichen nicht versehen ausserhalb der Wohnung betroffen werden, sind durch die Leute des Nachrichters ohne Weiteres zu tödten.

§. 8.

Für jedes abgelaufene Jahr muß in dem darauf folgenden Monate Januar die Rechnung

a) über den Antheil des Landkrankenhauses, und

b) über den Antheil der Polizei-Kasse,

an der eingegangenen Hundesteuer aufgestellt, und mit den in den §§. 3 und 4 erwähnten Verzeichnissen, als den Einnahme-Belegen, an die Direction des betreffenden Landkrankenhauses eingesandt, und beziehungsweise in die Polizei-Rechnung aufgenommen werden.

Die dem Landkrankenhause nach dem Hauptverzeichnisse (§. §. 3) zukommenden Gelder sind im Monate März jedes Jahres, und die nachträglich erhobenen Gelder spätestens mit der Rechnung an das Landkrankenhaus einzusenden.

§. 9.

Die ohne besondere Anreitzung zum Beissen nach Menschen oder Thieren geneigten Hunde sollen auf Verfügung der Polizei-Behörde eingefangen und getödtet werden.

§. 10.

Wenn der Besitzer eines Hundes an demselben ein Kennzeichen der Hundswuth bemerkt; so muß er denselben alsbald entweder tödten oder doch an einem sichern Orte auf genügende Weise verwahren, und dem Ortsvorstande, in den Provinzial-Hauptstädten aber der Polizei-Behörde, zur Veranlassung einer näheren Beobachtung und demnächstigen etwaigen Tödtung, Anzeige thun, widrigenfalls er in eine angemessene Polizeistrafe zu verurtheilen ist.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn ein, Kennzeichen der Wuthkrankheit an sich tragender, Hund sich an einem Orte sehen lässt; so muß solches, in so fern er nicht alsbald getödtet worden, ohne Verzug der Polizei-Behörde, oder wenn diese nicht nahe genug ist, dem Ortsvorstande, unter Beschreibung des Hundes, angezeigt werden, worauf sofort eine deshalbige öffentliche Kundmachung, und zwar auch an den benachbarten Orten, zu bewirken, und die Verfolgung und Tödtung des Hundes zu veranstalten ist.

Auf dem platten Lande ist zu diesem Ende Jedermann, besonders aber jeder Forst- und Jagdbediente und wer sonst mit Schiesgewehr versehen ist und damit umzugehen weiß, bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe schuldig, dem herumschweifenden tollen Hunde nachzusetzen, und soll derjenige, welcher ihn erlegt hat, von dem Eigenthümer, oder wenn dieser nicht auszumitteln oder vermögenslos wäre, aus der Polizei-Kasse eine Belohnung von drei Thalern erhalten.

§. 12.

Falls ein Mensch von einem der Tollheit nur entfernt verdächtigen Hunde gebissen oder begeifert würde, soll dieser Hund zur allenfallsigen Beruhigung des Beschädigten, so fern die Einfangung gut thunlich ist, nicht alsbald getödtet, sondern, um zur Gewissheit über seine Tollheit zu gelangen, sicher eingesperrt und beobachtet werden.

§. 13.

Es darf übrigens erwartet werden, daß in allen Fällen, wo Jemand das Unglück gehabt hätte, von einem tollen oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebissen oder begeifert zu werden, von ihm, dessen Angehörigen oder irgend einem Staats- oder Gemeinde-Diener, welcher zuerst Nachricht von dem Unfalle erhalten hat, schleunigst ein angestellter Arzt, besonders der betreffende Physikus, deshalb zu Rathe gezogen werde, indem hier nur von der schnellen Anwendung der geeigneten Mittel vollständige Hülfe zu hoffen ist.

§. 14.

Wird ein Hund oder ein anderes Thier von einem anscheinend tollen Hunde angefallen; so hat ein Jeder, welcher es bemerkt, davon sogleich der Polizei-Behörde oder dem Ortsvorstande, wie auch dem ihm etwa bekannten Eigenthümer des angefallenen Thieres, Nachricht zu geben. Die Polizei-Behörde und beziehungsweise der Ortsvorstand aber haben alsdann die Tödtung des beschädigten Thieres, wenn sie nicht schon von dessen Eigenthümer bewirkt wäre, zu verfügen, und dürfen dieselbe nur in dem Falle, wenn der Schade für den Eigenthümer zu gros, und die Heilung nach dem Urtheile Sachverständiger wahrscheinlich wäre, dergestalt aussetzen lassen, daß das Thier wenigstens drei Wochen lang, so fern sich nicht in dieser Zeit Merkmale der Wuth an ihm zeigen, sicher und abgesondert eingesperrt, auch falls es Melkvieh wäre, dessen Milch während dieser drei Wochen in eine sogleich zu verdeckende Grube geschüttet werde.

Wird eine Heerde Vieh von einem tollen Hunde angefallen; so müssen alle Stücke schleunigst im Wasser gehörig geschwemmt, oder jedes einzelne mit Vorsicht abgewaschen, und alle in der eben erwähnten dreiwöchigen Aufsicht und Verwahrung gehalten werden, auch sind die bei dem Abwaschen gebrauchten Wische u. dergl. zu verbrennen.

§. 15.

Sobald an einem Orte bekannt gemacht ist, daß sich ein toller Hund daselbst oder in der Nähe befinde, haben alle Besitzer von Hunden solche unverzüglich bis auf weitere Verfügung der Polizeibehörde oder des Ortsvorstandes einzusperren. Alle nach jener Bekanntmachung herumlaufenden Hunde sollen getödtet werden.

§. 16.

Jeder unter den Kennzeichen der Hundswuth getödtete oder krepirte Hund, so wie jedes, wegen eines von einem tollen Hunde erlittenen Anfalles getödtete Thier muß sofort mit Allem, was an seinem Körper ist, an einem abgelegenen Orte in ein tiefes Loch verscharrt, und dieses mit schweren Steinen bedeckt werden.

Auch die Hütte, worin sich ein solcher Hund oder anderes Thier befand, soll vorsichtig abgerissen und verbrannt, jeder andere festere Aufenthaltsort desselben aber mit ungelöschtem Kalke oder mit scharfer Lauge ausgescheuert, und die Kette, woran dasselbe gelegen, wohl ausgeglühet werden.

§. 17.

Eine jede Regierung hat dafür zu sorgen, daß stets im Monate Juni eine genaue Nachricht von den Zeichen der Hundswuth und von den bewährten Mitteln dagegen, in das Wochenblatt der Provinz, und beziehungsweise der Grafschaft Schaumburg, eingerückt werde.

Sämmtlichen Polizei-Behörden und der Gendarmerie, auch sonst Allen, die es angehet, wird hierdurch aufgegeben, die obigen Vorschriften, welche mit dem Anfange künftigen Jahres in Kraft treten, und auf die übliche Weise kund zu machen sind, gebührend zu befolgen, auch die Bestrafung der deshalbigen Uebertreter zu veranlassen.

Cassel am 24sten August 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Uebereinkunft

mit dem Herzogthume Sachsen-Gotha,

wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen.

Diese Uebereinkunft — abgeschlossen zwischen dem kurfürstlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem herzoglich-sachsen-gotha-altenburgischen Geheimen-Ministerium, unterzeichnet von Letzterem am 10ten Mai 1822, und von Ersterem am 24sten August 1822 — enthält dieselben Bestimmungen, wie die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1820, S. 80 bis 82, abgedruckte Uebereinkunft mit dem Königreiche Preussen, nur unter der Abänderung, daß zu Uebernahme-Orten: 1) auf kurhessischer Seite die Stadt Schmalkalden und der Flecken Brotterode, hingegen 2) auf herzoglich-sachsen-gothaischer Seite Georgenthal und Tenneberg festgesetzt sind; weshalb hier auf jene Uebereinkunft verwiesen wird.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 26sten August 1822,

betreffend die Belohnung der beim Scheibenschiesen am landesherrlichen Geburtstage sich auszeichnenden Schützen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben zu verfügen geruhet, daß jährlich jedem bestehenden Schützen-Corps für den am landesherrlichen

Geburtstage den besten Schuß thuenden Schützen ein Geldbetrag, und zwar

1) in der Residenzstadt: von fünfzehn Thalern;

2) in einer Provinz-Hauptstadt, so wie in Rinteln: von zehn Thalern, und

3) in einer anderen Stadt: von fünf Thalern,

zur Aufmunterung aus der Staatskasse ausgezahlt werden, dagegen aber die bisherige, dafür eine Abgabenfreiheit gewährende Einrichtung abgeschafft seyn soll.

Die Behörden, welche dieses angehet, haben deshalb das Nöthige zu besorgen.

Cassel am 26sten August 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 27sten August 1822,

wegen des Dienstverhältnisses der Berg- und Salzwerks-Beamten und der Physiker bei den Polizei-Kommissionen.

Durch allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten ist

1) jedem, einer Polizei-Kommission beigeordneten, Berg- oder Salzwerks-Beamten dabei ein Stimmrecht in Ansehung der Erkennung über strafbare Handlungen des Berg-, Hütten- oder Salzwerks-Personals, so wie über Frevel an Berg-, Hütten- oder Salzwerken, — jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo er als Angeber auftritt, — eingeräumt, und

2) bestimmt worden, daß jeder Physikus der Regel nach ausserordentliches Mitglied derjenigen Polizei-Kommission, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz hat, seyn, und bei derselben hinsichtlich der Bestrafung der nicht durch ihn selbst angezeigten Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften auch ein Stimmrecht haben soll.

Den Behörden wird dieses zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 27sten August 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 29sten August 1822,

die Hülfsvollstreckung in Prozessen gegen Gemeinden und öffentliche Anstalten betreffend.

In Gemäsheit einer allerhöchsten Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten wird

den Gerichten hierdurch zur Pflicht gemacht, bei jeder Hülfsvollstreckung, welche sie wider eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt erkennen, darüber: auf welche einzelne Gegenstände dieselbe gerichtet wird, derjenigen Staatsbehörde, deren Aufsicht oder Leitung die Gemeinde oder Anstalt zunächst untergeordnet ist, zeitig Nachricht zu geben, damit diese Behörde die Hülfsvollstreckung durch einzuleitende gütliche Befriedigung der betreibenden Gläubiger ganz verhüten, oder im Falle einer dem öffentlichen Besten besonders zuwiderlaufenden Art der Hülfsvollstreckung eine andere minder nachtheilige Wahl von Gegenständen dem Gerichte vorschlagen lassen könne.

Cassel am 29sten August 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 29sten August 1822,

die Erhöhung des Einzugsgeldes in den Dorfgemeinden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben den geringsten Satz des Einzugsgeldes in den Dorfgemeinden auf zwanzig Thaler für einen Ausländer, auf zehn Thaler für eine Ausländerin, auf zehn Thaler für einen Inländer und auf fünf Thaler für eine Inländerin allergnädigst bestimmt, und zugleich erklärt, daß alle von der Landesherrschaft bisher oder in der Folge bewilligten Erhöhungen des Einzugsgeldes als den alleinigen Vortheil der Gemeindekassen bezweckend anzusehen seyen, und daher die Gutsherrschaften und anderen Berechtigten, welchen ein Antheil an dem Einzugsgelde zukommt, künftig nur dessen früher rechtmäsig feststehenden Betrag, ohne Theilnahme an der Erhöhung, zu beziehen haben.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 29sten August 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 31sten August 1822,

betreffend das gerichtliche Verfahren wegen Amtsvergehungen und Entsetzung öffentlicher Diener.

Zufolge allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll jedes Gericht gegen einen ihm hinsichtlich der Disciplin nicht untergeordneten öffentlichen Diener zum gerichtlichen Untersuchungs-Verfahren wegen Amtsvergehungen nicht anders, als auf deshalbige Mittheilung der diesem Diener vorgesetzten Behörde, schreiten, oder mit derselben, wenn eine Privat-Anzeige von dergleichen Vergehungen geschehen ist, die zur Berücksichtigung geeignet

erscheint, darüber, ob eine gerichtliche Untersuchung zu eröffnen sey, Rücksprache nehmen, und im Falle einer deshalb mit jener Behörde obwaltenden Meinungs-Verschiedenheit an das Justiz-Ministerium und beziehungsweise an das betreffende Obergericht, desgleichen stets wenn der in Rede stehende Diener unmittelbar Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten oder einer obersten Staatsstelle untergeordnet ist, an das Justiz-Ministerium Bericht erstatten.

Von den wegen Dienstvergehungen erkannten Strafen aber ist der dem Diener vorgesetzten Oberbehörde durch Mittheilung des deshalbigen Erkenntnisses Nachricht zu geben, und eben so derselben jede ausgesprochene Amtsentsetzung zum Zwecke der anzuordnenden oder einzuleitenden Vollziehung bekannt zu machen.

Die Behörden haben diese Vorschriften in den betreffenden Fällen genau zu befolgen.

Cassel am 31sten August 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. IX. — Oktober.

Uebereinkunft
mit dem
Herzogthume Sachsen-Koburg,
wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderer Ausgewiesenen.

Diese Uebereinkunft — abgeschlossen zwischen dem kurfürstlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem herzoglich-sachsen-koburgischen Landes-Ministerium, unterzeichnet von Ersterem am 28sten August 1822 und von Letzterem am 12ten September 1822, — enthält dieselben Bestimmungen, wie die (in der Gesetzsammlung vom Jahre 1820, S. 80 bis 82, abgedruckte) Uebereinkunft mit dem Königreiche Preussen über denselben Gegenstand, nur unter der Abänderung, daß

1) der §. 12, ohne Uebernahme-Orte festzusetzen, folgende Fassung hat:

„Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungen und oberen Polizei-Behörden überlassen, unter einander das Nöthige wegen der den Transporten zu gebenden Richtung zu verabreden. Hinsichtlich der Durchführung der Ausgewiesenen durch einen zwischen den beiderseitigen Landen befindlichen Staat liegt der ausweisenden Behörde sowohl die erforderliche Einleitung bei den Behörden dieses Staates, als die Bestreitung aller aus der Durchführung entspringenden Kosten ob. —

und

2) der erste Satz des §. 13:

„Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist.“

weggeblieben ist.

Ausschreiben des Staatsministeriums,
vom 15ten Oktober 1822,
betreffend die Kosten des Unterhaltes elternloser Kinder ohne Vermögen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben die Bestimmung zu ertheilen geruhet, daß vom 1sten dieses Monates an in sämmtlichen Provinzen die Kosten des Unterhaltes der elternlosen unvermögenden Kinder zu einem Drittel aus der Staatskasse, zu einem Drittel aus der Gemeindekasse, und zu einem Drittel aus dem Kirchenkasten oder nach Befinden aus den milden Stiftungen oder Armenkassen, bestritten werden sollen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Cassel am 15ten Oktober 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten November 1822.)

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 21sten Oktober 1822,

den Verkauf von Gemeindegütern betreffend.

Nach allerhöchster Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll der Verkauf von Gemeindegütern an die Form eines öffentlichen gerichtlichen Ausgebotes in dem Falle nicht weiter gebunden seyn, wo deshalb Dispensation bei dem Ministerium des Innern ausgewirkt worden ist; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 21sten Oktober 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 24sten Oktober 1822,

betreffend den Verlust des Rechtes, die kurhessische National-Kokarde zu tragen.

Zufolge allerhöchster Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten soll auf den Verlust des Rechtes, die kurhessische National-Kokarde zu tragen, allein in Verbindung mit einer peinlichen Strafe erkannt werden, welche nach dem §. 1 der Verordnung vom 5ten Dezember 1821 den Verlust der Kriegs-Denkmünze nach sich ziehet (nämlich: einjähriger Zuchthausstrafe, einer Eisenstrafe oder andern noch härteren Strafe, oder einer deren Stelle vertretenden oder sonst mit Verlust der Dienst- oder Standes-Ehre verbundenen Festungsstrafe oder Amts-Entsetzung), und einem Jeden, welchem jenes Recht bereits mit einer geringeren Bestrafung entzogen worden, solches kraft allerhöchster Begnadigung wieder eingeräumt seyn, — übrigens denjenigen, welche unter dieser Begnadigung nicht mitbegriffen sind, oder erst demnächst durch richterliches Erkenntniß das gedachte Recht verlieren würden, nach mehrjährigem Wohlverhalten gestattet seyn, allerhöchsten Orts um dessen Wiederverleihung auf dem ordnungmäsigen Wege nachzusuchen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 24sten Oktober 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 30sten Oktober 1822,

die zum Transporte oder zur Annahme von Wildpret erforderliche Bescheinigung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben im Betracht, daß zu jeder Jahreszeit, sogar ausser der gesetzlichen Schieszeit, Wildpret zum Verkaufe herumgetragen wird, welches von Wilddieben oder sonst gegen die bestehenden Jagdordnungen geschossen worden, Folgendes zu verfügen geruhet:

§. 1.

Ein Jeder, welcher ein nicht vermöge eigener Jagd-Berechtigung erlegtes Wildpret transportirt, soll eine von dem betreffenden Forst- oder Jagdbedienten, oder Jagd-Berechtigten, ausgestellte

Bescheinigung bei sich führen, welche neben genauer Angabe seines Namens und Wohnortes, die Gattung und Stückzahl des empfangenen Wildprets sowie den Tag des Empfanges enthalten, und falls das Wildpret aus dem Auslande eingeführt ist, ausserdem noch von der Obrigkeit des ersten diesseitigen Grenzortes visirt seyn muß. Diese Bescheinigung ist den Forst- und Jagd-Bedienten, Gendarmen und Polizei-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Wildpret, dessen rechtmäsiger Besitz auf die gedachte Weise nicht nachgewiesen werden kann, soll sofort konfiszirt werden, vorbehaltlich der zu veranlassenden weiteren Untersuchung gegen den Träger oder Fuhrmann desselben.

§. 2.

Auch ist es Jedermann untersagt, Wildpret, dessen rechtmäsiger Besitz nicht dargethan ist, zu kaufen oder anzunehmen.

Uebertretungen dieses Verbotes sollen, neben Konfiskation des Wildprets, nach Befinden noch mit einer Geldstrafe bis höchstens fünf Thaler geahndet werden.

§. 3.

Auf den fahrenden Posten soll kein Wildpret ohne die im §. 1 vorgeschriebene Bescheinigung angenommen werden.

Die Polizei-Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich nach dieser allerhöchsten Verfügung, welche auf die übliche Weise kund gemacht werden und mit dem 1sten Dezember l. J. in Kraft treten soll, gebührend zu achten.

Cassel am 30sten Oktober 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Essena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. X. — November.

Verordnung
vom 30sten November 1822,

die Stempel-Abgabe und die der Staatskasse zu berechnenden Sporteln betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben erwogen, daß die bestehenden, grösstentheils aus älteren Zeiten herrührenden Sportel-Ordnungen nach den einzelnen Landestheilen sehr verschieden sind, und ihnen die nöthige Uebereinstimmung mit den neueren Staats-Einrichtungen mangelt, auch daß die Erhebung der zur Staatskasse fliesenden Sporteln und der Stempel-Abgabe durch eine Verbindung Beider eben so erleichtert, als dadurch den die Staats-Einkünfte schmälernden Unterschleifen und der Bedrückung Unserer Unterthanen mit ungebührlichen Ansätzen vorgebeugt wird, und Wir verordnen deshalb wie folgt:

Ister Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle der Staatskasse zu berechnenden Sporteln für amtliche Verrichtungen (mit Ausnahme der bei Lehens- und Erbleihe-Erneuerungen zu entrichtenden Taxen, auch blosen Schreibgebühren) und die Stempel-Abgabe von Schriften, Spielkarten und ausländischen Kalendern sollen, vom 1sten Januar k. J. an, mittelst Anwendung eines Stempels nach dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung erhoben werden, und dagegen auch die für gewisse Urkunden oder Geschäfte neben den übrigen Sporteln zu entrichtenden Taxen zum Waisenhause hierselbst, zum Zuchthause in Fulda und zu anderen öffentlichen Anstalten in der Regel aufhören.

Eine Ausdehnung der Stempel-Abgabe auf Gegenstände, welche in dieser Verordnung nicht genannt sind, kann nur vermöge deutlicher Analogie des Gesetzes Statt finden.

§. 2.

Vom Stempel sollen ganz frei bleiben:

1) alle Angelegenheiten, welche nicht das Interesse einzelner Privatpersonen, Gemeinden, Anstalten oder Körperschaften zum Gegenstande haben;

2) die aussergerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen, welche die Bestimmung oder den Erlaß öffentlicher Abgaben oder anderer Leistungen an den Staat, oder die Landesschulden und deren Liquidation betreffen;

3) die Scheine über die zu öffentlichen Kassen geschehenen Zahlungen und Hinterlegungen;

4) die Verhandlungen über Gegenstände, welche schätzbar sind und den Werth von fünf Thalern nicht überschreiten;

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten Dezember 1822.)

5) die Angelegenheiten derjenigen Unterthanen, welche ihre Armuth glaubhaft darthun, ferner der milden Stiftungen, welche bisher die Stempel- und Sportel-Freiheit genossen haben, der Kirchen und Schulen oder anderer Lehranstalten, unter den im §. 3 enthaltenen näheren Bestimmungen, desgleichen

6) die Verleihung von Benefizien und anderen Unterstützungen aus Wohlthätigkeits-Anstalten, oder von Gnadengeschenken und Gnadengehalten;

7) die Sachen, welche die gerichtliche Leitung der Vormundschaften und Kuratelen betreffen, in dem Falle, wo die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Bestreitung der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren;

8) alle Angelegenheiten, welche zur verwaltenden Polizei gehören und wofür nicht namentlich ein Stempel vorgeschrieben ist;

9) die Verhandlungen und Verfügungen in Strafsachen, soweit solche durch besondere Verordnungen von Gebühren befreiet sind, oder deren Kosten dem Staate oder anderen Gerichtsherrschaften zur Last fallen;

10) alle Verhandlungen und Verfügungen der Verwaltungs- und der Finanz-Behörden, wodurch die der Stempel-Abgabe unterworfene Gewährung eines Gesuches blos vorbereitet wird;

11) alle blosen Erinnerungen an die Entscheidung der Behörden auf frühere Eingaben oder Vorträge, und die Vorstellungen, worin der Anwalt sich für seine Person entschuldigt;

12) die Protokoll-Auszüge und anderen schriftlichen Erlasse, womit die dem Stempel unterworfenen Urkunden den Behörden oder den Betheiligten zugefertigt werden.

§. 3.

In den Prozessen der im vorhergehenden § unter Nr. 5 aufgeführten Personen und Anstalten, sowie hinsichtlich der zu etwa demnächstiger Verwendung des Stempels geeigneten Handlungen der Strafrechtspflege ist bei den Behörden der Stempel für den Fall aufzuzeichnen, daß ein Zahlungsfähiger zur Kosten-Erstattung verurtheilt werde, und hiernächst ist die Verwendung des gebührenden Stempels, und zwar in so weit sie nicht noch bei der Ausfertigung geschehen kann, durch Einheften des vorschriftmäsig (s. §. 6) kassirten Stempelpapiers in die betreffenden Akten, vorzunehmen.

Wenn in einem Rechtsstreite die klagende Partei zum Armenrechte zugelassen ist; so soll die Aufzeichnung des Stempels auch für die andere Partei während des Prozesses, und die Erhebung erst nach erfolgtem Endbescheide in dem Falle geschehen, wo die Verurtheilung des Verklagten in die Kosten, oder die Vergleichung derselben ausgesprochen worden ist.

Die Stempelfreiheit der milden Anstalten, Kirchen und Schulen kann niemals auf die Personen ausgedehnt werden, mit welchen sie verhandeln oder Verträge eingehen; vielmehr sind diese für ihren Theil dem gesetzlichen Stempel unterworfen.

§. 4.

Jeder Stempelbogen soll, — so fern nicht mit dem Stempel ein gedrucktes Formular (s. §. 15) versehen wird, — ein gewisses Wasserzeichen im Papier haben, und auf der ersten Seite oben mit dem hessischen Löwen, der Nummer der Stempelgattung und dem Preise in Schwarz, zu dem im §. 16 erwähnten Verbrauche aber in Roth bezeichnet, auch daneben denjenigen Stempelbogen, deren Preis über einen Thaler beträgt, noch ein trockener Wappenstempel aufgedrückt seyn. Die Stempelbogen sollen gleiche Grösse haben und am Rande beschnitten seyn.

§. 5.

Der geringste Satz des Stempelpapiers ist ein gGr., der 2te zwei gGr., der 3te drei

gGr., der 4te vier gGr., der 5te sechs gGr., der 6te zwölf gGr., der 7te sechszehn gGr., der 8te ein Thaler, der 9te ein und ein halber Thaler, der 10te zwei Thaler.

Der Betrag der höheren Stempelbogen steigt thalerweise bis zu zwanzig Thalern, und von dieser Summe um fünf Thaler weiter bis zu funfzig Thalern. Das übrige erforderliche Stempelpapier wird durch Verbindung mehrerer Stempel entweder bei der Stempelung selbst, oder bei dem Gebrauche (s. §. 10) hervorgebracht.

§. 6.

Die dem Stempel unterworfenen Gesuche, Verhandlungen und Ausfertigungen sind in der Regel auf das vorschriftmäsige Stempelpapier zu schreiben, und es wird statt dessen nur im Falle der im §. 3 erwähnten Aufzeichnung und bei Handlungen ausserhalb des Sitzes der Behörde oder bei Aufsätzen der Privatpersonen nachgelassen, das erforderliche Stempelpapier in ganzen unzerschnittenen Bogen, mit genauer (durch den Stempel-Abdruck selbst hindurch zu schreibenden) Angabe der Schrift, wozu solches gehört, umzulegen.

§. 7.

Die Schriften, für welche ein höherer Stempel, als zu einem gGr., angeordnet ist, bedürfen des höheren Stempels allein zum ersten Bogen, für die etwa weiteren Bogen ist der Stempel von einem gGr. anzuwenden; wird überhaupt nur der Stempel von einem gGr. erfordert, so muß damit nicht blos der erste, sondern auch jeder folgende Bogen versehen seyn.

Von dieser Bestimmung machen jedoch die im §. 14 erwähnten Protokolle eine Ausnahme.

§. 8.

Wird eine Verhandlung, Verfügung oder andere Urkunde mehrere Male ausgefertigt; so soll der höhere Stempel allein für die erste oder Haupt-Ausfertigung, und zu den übrigen Ausfertigungen, Duplikaten oder Abschriften blos der Stempel von einem gGr. gebraucht, jedoch auf Letzteren der zur ersten oder Haupt-Ausfertigung genommene Stempel angemerkt werden.

§. 9.

Betrifft eine und dieselbe Urkunde mehrere in einem natürlichen Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf und Hypothek-Verschreibung für die Kaufgelder), welche verschiedenen Stempeln unterworfen sind; so ist deren höchster anzuwenden. Würden aber mehrere Geschäfte ohne jenen Zusammenhang zu Gegenständen einer Urkunde gemacht seyn; so ist für diese ein Stempel nach Maasgabe sämmtlicher betreffenden Geschäfte zusammen erforderlich.

§. 10.

Im Falle zur Bewirkung des ordnungsmäsigen Stempelsatzes mehrere Stempelbogen zusammen nöthig wären, soll der höchste Stempelbogen zum ersten Bogey und das übrige Stempelpapier mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 7 zu den folgenden Bogen genommen, oder das ganze erforderliche Stempelpapier umgelegt werden.

§. 11.

In Ansehung des nach Prozenten bestimmten Werthstempels gilt die Regel, daß von funfzig Thalern (diese einschliesslich) an das Hundert zu voll gerechnet, und dagegen der Betrag unter funfzig Thalern nicht in Anschlag gebracht werde, insofern nicht dafür eine Stempel-Abgabe besonders angeordnet ist.

§. 12.

Sollte der Werth eines an sich schätzbaren Gegenstandes aus den Verhandlungen selbst nicht hervorgehen, noch mit Rücksicht auf die im §. 26 ertheilten Vorschriften auszumitteln stehen; so muß die Behörde den Werth von dem Betheiligten selbst angeben lassen, und falls sie Gründe hätte, dessen Angabe für unrichtig zu halten, eine Abschätzung durch Sachverständige veranlassen.

Digitized by Google

§. 13.

Die Bezahlung des Stempels fällt bei denen Geschäften oder Urkunden, die mehrere Betheiligte betreffen, demjenigen zur Last, welcher nach der bisherigen Einrichtung die Stempel-Abgabe und die Sporteln zu entrichten hatte, und im Zweifel bei zweiseitigen Verträgen beiden Theilen zu gleichen Hälften und beziehungsweise einem Jeden derselben nach Maasgabe seines Antheiles, wenn nicht darüber eine besondere Uebereinkunft geschlossen ist, welche alsdann zur Richtschnur dient; doch dürfen die Ausfertigungen bis zu gänzlicher Berichtigung der Stempelbeträge von der erhebenden Behörde zurückbehalten, auch diese Beträge von einem der Kontrahenten, welcher seinen Regreß gegen die Mitbetheiligten behält, ganz eingezogen werden.

§. 14.

Der für die Protokolle in Prozeßsachen vorgeschriebene Stempel ist zu dem Protokolle jedes Termins, jedoch nur für dessen ersten Bogen, anzuwenden, und die deshalbige Auslage von dem Kläger oder dem sonst betreibenden Theile zu machen.

§. 15.

Die öffentlichen Behörden haben so viel, als thunlich, die gedruckten Formulare, deren sie sich zu gewissen, dem Stempel unterworfenen Ausfertigungen bedienen, bei dem Haupt-Stempelmagazine (s. §. 56) mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Zu den trassirten Wechseln (s. §. 33) dürfen von den Banquiers und Kaufleuten nur gehörig gestempelte Formulare gebraucht werden.

§. 16.

Bei denjenigen Gerichts- und anderen Behörden, welche die Sporteln nicht für die Staatskasse, sondern für die Standes- oder andere Gerichtsherrschaft zu berechnen und zu ihren betreffenden Dienstschriften sich des in Roth (s. §. 4) gestempelten Papiers zu bedienen haben, soll vorläufig die Hälfte der durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Stempelsätze, soweit solche bei jenen Behörden gesetzlich anwendbar sind, als Sporteln, und die andere Hälfte dieser Sätze als die zur Staatskasse abzuliefernde Stempel-Abgabe gelten, und in Rücksicht der Letzteren die für deren Erhebung und das deshalbige Rechnungswesen ertheilte besondere Weisung befolgt werden.

§. 17.

Das Stempelpapier zu einem gGr. soll gebraucht werden:

1) zu den schriftlichen Eingaben an öffentliche Behörden,
2) zu den Anlagen aller dem Stempel unterworfenen Schriften,
3) zu den Ausfertigungen und Abschriften bei den öffentlichen Behörden (mit Ausschluß der verwaltenden Ortsbehörden) und den Notaren, — auch zu den gerichtlichen Protokollen (vergl. §. 14) in Prozessen, deren Gegenstand schätzbar ist und zwar über fünf Thaler, jedoch nicht über zehn Thaler an Werth hat, sowie in anderen, als prozessualischen Angelegenheiten,
4) zu den, von Privatpersonen verlangten Auszügen aus öffentlichen Protokollen, Katastern und Registern mit Einschluß der Kirchenbücher,
5) zu den Privat-Urkunden, welche von öffentlichen Behörden beglaubigt oder bei denselben eingereicht werden,

   in soweit diese unter 1 bis 5 genannten Gegenstände nicht einem höheren Stempel zufolge der deshalbigen Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen sind;

6) zu dem zweiten und jedem weiteren Bogen einer dem Stempel unterworfenen Schrift (s. §. 7),
7) zu den Veräusserungs- oder Verpfändungs-Konsensen der oberen Behörden in Ansehung einzelner Grundstücke, deren jährliche Abgabe zur Staatskasse überhaupt den Betrag oder Werth von vier gGr. nicht erreicht,

§. 18.

Das Stempelpapier zu zwei gGr. wird erfordert:

1) für alle schriftlichen Eingaben an den Landesherrn, die Ministerien, das General-Kriegs-Departement, die General-Kontrolle und das Ober-Appellations-Gericht;

2) für die Protokolle (s. §. 14) und Ausfertigungen sowohl der Untergerichte, als der Obergerichte, in solchen bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand über zehn Thaler bis zu fünf und zwanzig Thaler (einschließlich) an Werth hat, und der Untergerichte in Straffachen (vergl. §. 2, Nr. 9, u. §. 3), mit Ausnahme der Endbescheide (s. §. 36) und der bloßen Abschriften, wofür nur Stempelpapier zu einem gGr. anzuwenden ist;

3) für Vollmachten zu Geschäften bei den Untergerichten;

4) für alle schriftlichen Verfügungen der unteren Verwaltungs-Behörden, wodurch ein Gesuch zum zweiten oder ferneren Male abgeschlagen wird.

§. 19.

Das Stempelpapier zu vier gGr. ist anzuwenden:

1) zu Vollmachten für Geschäfte bei den oberen Gerichten und anderen Oberbehörden;

2) zu den Protokollen (s. §. 14) und Ausfertigungen der Untergerichte in Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder über 25 Thlr. an Werth hat, mit Ausschluß der Endbescheide (s. §. 36) und bloßen Abschriften;

3) zu den Protokollen und Ausfertigungen der Obergerichte in Straffachen (vergl. §. 2, Nr. 9, u. §. 3) und solchen bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand über 25 Thaler, jedoch nicht über funfzig Thaler an Werth hat, mit Ausschluß der Endbescheide (s. §. 36) und bloßen Abschriften;

4) zu allen Ausfertigungen bei den Regierungen, als Lehenhöfen, ausser den Lehenbriefen und Konsensen;

5) zu den ausserordentlichen Bewilligungen von Holz im Forstpreise über zwei Thaler, von Fristen zum Einstellen des Branntweinbrennens und dergleichen bei den Finanzkammern;

6) zu den auf eine Reise bestimmten Pässen für Dienstboten, Tagelöhner, geringe Handwerks- und Landleute und andere dergleichen Personen.

§. 20.

Mit dem Stempel von sechs gGr. müssen versehen seyn:

1) alle Bescheinigungen der Untergerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit (mit Einschluß der Ehe-Anzeigen), sofern nicht dafür ein höherer Stempel vorgeschrieben ist, und mit Ausnahme der Hypotheken- und etwa besonders ertheilten Löschungs-Scheine (welche nur dem Stempel von einem gGr. unterworfen sind, und deren weitere gesetzliche Gebühr dem betreffenden Gerichtspersonal nach wie vor verbleibt);

2) die Protokolle und Bescheinigungen in unstreitigen Zunftsachen, und die Entscheidungen der unteren Behörden in streitigen Zunftsachen;

3) die Protokolle (vergl. §. 14) und Ausfertigungen der Obergerichte in Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder über funfzig Thaler an Werth hat, mit Ausschluß der Endbescheide und bloßen Abschriften;

4) die Konsense der oberen Behörden zur Veräusserung oder Theilung von zinspflichtigen Erbgrundstücken, über welche Stücke keine Lehen- oder Leihebriefe oder andere Verbriefungen dieser Art ertheilt werden (vergl. §. 34), und deren jährliche Abgabe zur Staatskasse den Betrag oder Werth von 4 gGr. erreicht (s. §. 17, Nr. 7);

5) alle Verfügungen der oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden, wodurch ein Gesuch zum zweiten oder ferneren Male abgeschlagen wird.

§. 21.

Das Stempelpapier zu zwölf gGr. ist erforderlich:

1) für die Bescheinigungen der Obergerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit, wozu kein anderer Stempel vorgeschrieben ist;
2) für die Protokolle und Ausfertigungen des Ober-Appellations-Gerichts, mit Ausnahme der Endbescheide und bloßen Abschriften;
3) für die bei den Regierungen, als Lehenhöfen, ausgefertigten Lehenbriefe und die Lehenreverse;
4) für die Entscheidungen der Regierungen in streitigen Zunftsachen;
5) für Reisepässe auf ein halbes Jahr oder kürzere Zeit in der Regel (vergl. §. 19, Nr. 6);
6) für eine ausserordentliche Gestattung, welche von einer oberen Verwaltungs- oder Finanz-Behörde auf Ansuchen ertheilt wird, und wofür nicht ein anderer Stempel vorgeschrieben ist;
7) für die Konsense der Kantons-Kommissare zur Heirath oder Güter-Uebernahme der Militärpflichtigen.

§. 22.

Des Stempels von einem Thaler bedürfen:

1) die Bescheinigung über die Verpflichtung eines öffentlichen Dieners bei einer Oberbehörde;
2) jeder bei den Untergerichten aufgenommene letzte Wille und Nachtrag dazu oder das Protokoll über dessen Hinterlegung, desgleichen der darüber ertheilte Schein;
3) jeder bei einem Untergerichte aufgenommene oder bestätigte Vertrag, wofür kein anderer Stempel angeordnet ist (vergl. §. 25, §. 27, §. 31, §. 32);
4) Reisepässe auf längere Zeit, als ein halbes Jahr.

§. 23.

Das Stempelpapier zu zwei Thalern ist erforderlich:

1) für jeden bei einem Obergerichte aufgenommenen oder bestätigten Vertrag, wofür kein anderer Stempel angeordnet ist;
2) für das Protokoll über die Hinterlegung eines letzten Willens oder Nachtrages dazu bei einem Obergerichte, desgleichen für den darüber ertheilten Hinterlegungsschein.

§. 24.

Was die übrigen Stempelbogen betrifft, so richtet sich deren Gebrauch lediglich nach den im folgenden IIten Abschnitt enthaltenen Anordnungen.

IIter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Gegenstände.

A. Veräusserungen.

§. 25.

Zu allen Kauf-, Tausch-, Erbtheilungs-, Schenkungs- und dergleichen Verträgen, durch welche das Eigenthum übergehet, und welche der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, sowie zu den Zuschlagsbescheiden, soll ein Stempel, welcher ein halbes Prozent des Werthes, bei Gutsansatz-, Erbmeier- und neuen Vererbleihungs-Briefen aber (vergl. wegen der blos erneuerten Erbleihen ꝛc. den §. 1) nur ein Viertel Prozent des Werthes beträgt, jedoch niemals unter zwölf gGr., genommen werden.

§. 26.

Die Ausmittelung des Werthes geschiehet nach folgenden Vorschriften:

a) Bei den Verkäufen ist der festgesetzte Kaufpreis, desgleichen der Werth der vorbehaltenen

Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, derjenige Werth, welcher der Stempel-Abgabe zum Grunde gelegt wird.

b) Bei immerwährenden Nutzungen gilt als Kapitalwerth das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, und bei einer Nutzung auf Lebenszeit das Zehnfache ihres einjährigen Betrages.

c) Bei Erbleihen u. dergl. bildet sich der dem Stempel unterworfene Werth aus dem Laudemium und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung.

d) Bei Tauschverträgen über Grundeigenthum kommt der Werth nur des einen der beiden Tauschgegenstände, und zwar desjenigen, welcher den höchsten Werth hat, rücksichtlich der Stempelabgabe in Anschlag.

e) Die Früchte und übrigen Naturalien sind nach der geltenden Kammer- oder anderen gesetzlichen Taxe, und in deren Ermangelung nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise zu Geld anzuschlagen.

B. Mieth- und Pachtverträge.

§. 27.

Jeder schriftliche Mieth- oder Pachtvertrag über Grundeigenthum ist mit einem Stempel zu versehen, der zwei gGr. von hundert Thalern desjenigen Mieth- oder Pachtzinses beträgt, welcher während der ganzen Dauer des Vertrages zu zahlen ist, und bei dessen Berechnung die Natural-Leistungen nach Maasgabe des §. 26, e, zu Geld anzuschlagen sind.

Bei Mieth- oder Pachtsummen unter funfzig Thalern ist ein Stempelbogen von einem gGr. zu gebrauchen.

Für die bei den landesherrlichen Finanzbehörden aufgenommenen Mieth- oder Pachtverträge jedoch soll eine Stempel-Abgabe von einem halben Prozent des ganzen Mieth- oder Pachtzinses, und niemals unter sechs gGr., für die bei den genannten Behörden ausgefertigten Zehntmalterbriefe aber von einem Prozent des Malterzinses (wogegen die besonderen früher zu den Kameral-Sportelkassen fliesenden Nebenabgaben aller Art aufhören), Statt finden.

§. 28.

Diejenigen Mieth- oder Pacht-Verträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind in Beziehung auf den Stempel so anzusehen, als ob sie für Landeigenthum auf drei Jahre, für andere Grundstücke aber auf ein Jahr geschlossen wären.

§. 29.

Die Verlängerung der Miethe oder Pacht ist hinsichtlich der Stempel-Abgabe einem neuen Vertrage gleich zu stellen.

§. 30.

Alle Miethverträge über Wohnungen (einschlieslich ihrer Verlängerung) sollen nach dem 1sten Januar k. J. schriftlich errichtet und, bei Vermeidung der im §. 70 bestimmten Geldstrafe, dem betreffenden Quartier- oder Polizei-Kommissar oder Ortsvorstande vorgezeigt, von demselben als gesehen bescheinigt, und dabei für die Anwendung des gehörigen Stempels gesorgt werden.

C. Schuldverschreibungen und dergleichen Urkunden.

§. 31.

Zu Schuldverschreibungen und Bürgschafts-Urkunden, welche bei Gericht aufgenommen, bestätigt, beglaubigt oder eingetragen werden, ist ein Stempelbogen anzuwenden

bei Kapitalsummen unter funfzig Thalern: zu sechs gGr.,
von 50 bis 100 Thaler: zu zwölf gGr.,
über 100 bis 500 Thaler: zu einem Thaler,

und bei Kapitalsummen über fünfhundert Thlr.: zu einem Thaler mit dem Zusatze von zwei gGr. für jede weitere hundert Thlr., auf welche die Verschreibung lautet.

§. 32.

Gerichtliche Bürgschafts-Urkunden und ähnliche bei Gericht ausgestellte Versicherungen, welche nicht eine bestimmte Summe zum Gegenstande haben, bedürfen eines Stempelbogens von einem Thaler.

§. 33.

Zu Wechselbriefen (vergl. §. 15) und allen Privat-Schuldscheinen ist bei ihrer Ausstellung ein Stempel von einem gGr. für jede hundert Thaler des Betrages, desgleichen für eine Summe unter einhundert Thalern zu gebrauchen.

D. Lehens- und leiheherrliche Konsense.

§. 34.

Für die von Uns ertheilten lehensherrlichen Konsense zur Veräusserung oder zur Verpfändung von Lehenstücken oder Lehensfrüchten wird ein Stempel von einem halben Prozent des Kauf-, Tausch- ꝛc. Preises und beziehungsweise des Schuldkapitals angewendet.

Der Konsens einer Unserer oberen Behörden zur Verpfändung eines Erbleihe-, Zinslehens- oder anderen solchen Grundstückes, worüber Verbriefungen ertheilt werden, desgleichen eines Kolonats, soll mit einem Stempel zu zwei gGr. für jede hundert Thaler der Darlehnssumme, und der Konsens einer landesherrlichen Oberbehörde zur Veräusserung eines Grundstückes der genannten Art mit einem Stempel von zwei gGr. für jede hundert Thaler des Kauf- oder anderen Preises, jedoch in der Regel nicht unter sechs gGr., versehen werden (vergl. übrigens §. 17, Nr. 7, und §. 20, Nr. 4).

E. Inventare ꝛc.

§. 35.

Die gerichtlich aufgenommenen Inventare, sowie die Gerichts-Protokolle über die Versteigerung beweglichen Vermögens sollen mit einem Stempel versehen werden, welcher von dem Gerichte, mit Rücksicht auf den erforderlich gewesenen Zeitaufwand und die sonst obwaltenden Verhältnisse, zu einem halben bis drei Prozent des Werthes der verzeichneten oder versteigerten Vermögensstücke zu bestimmen ist, und wogegen die bisher üblichen Gebühren für das Gerichts-Mitglied oder den Kommissar, von welchem die Inventarisirung oder Versteigerung geleitet wird, wegfallen.

F. Endbescheide.

§. 36.

Zu den Endbescheiden bei allen Gerichten, sowie zu den Remissorialen, soll ein Stempelbogen, und zwar nach der Bestimmung des Gerichtes selbst, gebraucht werden, bei Gegenständen im Betrage oder Werthe

1) bis zu 25 Thalern (einschlieslich): zu sechs gGr.,
2) über 25 bis 50 Thaler: zu sechszehn gGr.,
3) „ 50 „ 100 „ „ einem Thaler 12 gGr.,
4) über 100 bis 200 Thaler: zu drei Thalern,
5) und bei höherem Betrage oder Werthe mit einem Zusatze von sechs gGr. für jede weitere hundert Thlr. in klaren Schuldsachen und summarischen Prozessen, von zwölf gGr. aber für jede weitere hundert Thlr. in anderen, als den genannten Rechtssachen.

In bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder welche den Besitz betreffen, sowie in Straffachen, soll der Endbescheid bei den Untergerichten nach der Wichtigkeit der Sache mit dem Stempel von zwölf gGr. bis zu drei Thalern, und bei den oberen Gerichten mit dem Stempel von einem Thlr. bis zu sechs Thalern versehen werden.

§. 37.

In Konkurs-Prozessen sollen nicht die Liquidations-Bescheide, sondern nur die Kollo-

lations-Bescheide sowie diejenigen Erkenntnisse, wodurch der Liquidant abgewiesen wird, mit dem für den Endbescheid vorgeschriebenen Stempel versehen werden.

§. 38.

Bei der Berechnung des Werthes kommt es lediglich auf den Gegenstand des Erkenntnisses an.

Im Falle der Widerklage (die nicht blos als Einrede vorgebracht wird) ist auch deren Gegenstand bei der Ansetzung der Stempel-Abgabe in Anschlag zu bringen.

§. 39.

In der Appellations-Instanz wird nur die Summe der Beschwerde bei der Bestimmung des Werthsstempels in Anschlag gebracht.

Ist die Beschwerde blos gegen Vorerkenntnisse gerichtet; so soll zum Urtheile in der Appellations-Instanz ein Stempel von einem Thaler bis zu sechs Thalern gebraucht werden.

Zur Strafe muthwilliger Beschwerde kann die Stempel-Abgabe für den Endbescheid um die Hälfte bis zum Doppelten des gewöhnlichen Satzes erhöhet werden, wogegen alle Succumbenz-Gelder wegfallen sollen.

§. 40.

Der Stempelsatz des Endbescheides soll, nach erfolgter Vernehmung des Verklagten und beziehungsweise des Widerverklagten oder des Appellaten, von dem Kläger, Widerkläger oder Appellanten, welcher weder zum Armenrechte zugelassen ist, noch auch für jenen Betrag nach Ermessen des betreffenden Gerichtspersonals die erforderliche Sicherheit gewährt, vorschußweise, und zwar mit Rücksicht auf den in der Klage oder Beschwerdeschrift als streitig bezeichneten Gegenstand erhoben, und demnächst im Falle des Vergleiches oder Verzichtes (s. §. 41) der betreffende Theil des Vorschusses zurückgezahlt werden.

§. 41.

Im Falle nach bereits erfolgter Vernehmung des Verklagten oder des Appellaten der Prozeß durch Vergleich oder durch Verzichtung auf die Klage oder die Berufung geendigt wird, ist die Hälfte des für den Endbescheid vorgeschriebenen Stempelsatzes zu erheben.

Wenn die Parteien, ohne Erklärung des Vergleiches oder Verzichtes, den Prozeß liegen lassen; so findet nach Ablauf eines Jahres von der letzten Gerichtshandlung an, die gedachte Erhebung und das Einheften des erforderlichen kassirten Stempelpapiers in die Akten ebenfalls Statt, und ist in dieser Hinsicht bei jedem Gerichte die nöthige Vorsorge zu treffen.

G. Dienstbestellungen ꝛc. und Abschiede.

§. 42.

Unsere allerhöchsten Reskripte über Anstellung, neue Besoldung, Zulage, Anwartschaft oder Rang-Erhöhung sollen mit einem Stempel von fünf bis funfzig Thalern, die bei der Ministerial- oder Kriegs-Kanzlei ausgefertigten Bestellungen oder Anwartschaften ohne Unsere Unterschrift mit einem Stempel von einem Thaler bis zu fünf Thalern, die bei den übrigen Behörden vorgenommenen Bestellungen mit einem Stempel von zwölf Gr. bis zu zwei Thalern versehen werden.

Für solche Reskripte, womit die Bewilligung eines neuen Gehaltes oder einer Zulage verbunden ist, kommen zu jenen Stempelsätzen noch zwei Prozent desjenigen Jahresbetrages hinzu, welcher dem Angestellten nach Abzug seines etwa bisherigen jährlichen Gehaltes, zugestanden wird.

Die Bestellungs-Urkunden für geringe Diener aber, deren jährliche Dienstvortheile nicht über zehn Thaler ausmachen, sind nur dem Stempel von vier Gr. unterworfen.

§. 43.

Zu den auf Ansuchen ertheilten Abschieden von einem nicht unentgeldlichen Dienste, welche bei der Geheimen-, der Ministerial-, und der Kriegs-Kanzlei ausgefertigt werden, ist ein Stempelbogen von zwei Thalern, zu den bei den übrigen Behörden ausgefertigten Urkunden dieser Art aber ein Stempelbogen von sechs gGr. bis zu einem Thaler zu gebrauchen.

H. Quittungen an Staatskassen.

§. 44.

Für die Quittungen über die aus irgend einer Staatskasse geleistete Zahlung, jedoch mit Ausnahme der Gehalte, wird

1) wenn von einem Betrage über zehn, jedoch nicht über funfzig Thalern die Rede ist, ein Stempel von vier gGr.,

2) wenn ein Betrag über funfzig bis einhundert Thaler gezahlt wird, ein Stempel von zwölf gGr., und

3) bei Summen über einhundert Thaler eine Stempel-Abgabe von einem halben Prozent

festgesetzt.

§. 45.

Zu der letzten Quittung über einen Gehalt aus einer Staatskasse in jedem Jahre ist ein Stempel im Betrage von zwei gGr. für jede hundert Thaler anzuwenden. Die Früchte sind nach der geltenden Kammertaxe, und das Holz nach der Oekonomie-Holztaxe anzuschlagen.

I. Konzessionen, Privilegien und dergleichen.

§. 46.

Die Konzessionen zu einem Handel oder Gewerbe, welche bei den Regierungen, den Finanzkammern und der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion auf drei Jahre ertheilt werden, sind in der Regel dem Stempelsatze von drei Thalern unterworfen.

§. 47.

Für die nachfolgenden Konzessionen findet jedoch ein anderer Stempelbetrag Statt, nämlich:

1) zum Branntweinbrennen für jeden (vier Maas fassenden) Eimer des Blasengehaltes, zwölf gGr.;

2) zum Distilliren gebrannter Wasser ohne Rücksicht auf den Gehalt der Blase (die jedoch der Regel nach nicht mehr als sechs Maas halten darf) sechs Thaler;

3) zum Branntweinhandel im Grosen, zum Weinhandel und zum Weinschenken, neun bis zwanzig vier Thaler;

4) zum Vierschenken (ohne welche Konzession die Branntweinschenk-Konzession auf dem platten Lande niemals zu ertheilen ist) ein Thaler;

5) zum Herbergiren, zwei bis fünfzehn Thaler;

6) zum Salzhandel, zwölf gGr. bis zwei Thaler;

7) zu dem Tabacksspinnen oder sonstiger Fabrikation aus inländischen Blättern, ein bis drei Thaler;

8) zum Schornsteinfegen, drei bis fünfzehn Thaler;

9) zum Musikspielen, ein Thaler zwölf gGr.

10) zum Theer- und Pechbrennen und dergleichen, ein Thaler zwölf gGr.

§. 48.

Wird die Konzession nur auf ein Jahr ertheilt; so vermindert sich der dafür bestimmte Stempelsatz auf ein Drittel.

§. 49.

Für die Gestattung neuer Mühlen-Anlagen, die Fabrik- und die Apotheker-Privilegien, ist ein Stempel von zehn bis zu fünfzig Thalern erforderlich.

§. 50.

Für einen Polizeischein über die Erlaubniß zur Tanzmusik, zu öffentlichen Ausstellungen, zum Tragen von Schiesgewehr, zum Hausiren, zum Aufenthalte und dergleichen, nach den deshalb bestehenden Bestimmungen, ist ein Stempelbogen von zwei gGr. bis zu einem Thaler zwölf gGr. erforderlich, unbeschadet jedoch der besonderen Abgaben zu den Kassen gewisser öffentlichen Anstalten.

K. Dispensationen, Aufnahme- und dergleichen Urkunden.

§. 51.

Zu den Dispensationen, wobei eine zu besonderen Kassen zu erlegende Dispensations-Summe vorbehalten ist, soll ein Stempel im Betrage eines Viertels dieser Summe, jedoch bei den Ministerien nicht unter zwei Thalern, und bei den Oberbehörden nicht unter einem Thaler, angewendet werden. Jede ohne einen solchen Vorbehalt ertheilte Dispensation, sowie die Bewilligung der Aufnahme zum Unterthan oder Bürger, der Entlassung aus dem Unterthansverbande und dergleichen, ist mit einem Stempel von drei bis zu zwölf Thalern bei den Ministerien, von einem bis zu drei Thalern bei den Oberbehörden, und von zwölf gGr. bei den Unterbehörden zu versehen.

Dem Stempel von drei Thalern bis zu zwölf Thalern sind auch die Volljährigkeits-Erklärungen, die Urkunden über Ankindung (Adoption) oder ertheilte Rechte der ehelichen Geburt unterworfen.

In ganz besonderen Fällen, wo durch dergleichen bei den Ministerien ausgefertigten Urkunden sehr bedeutende Vortheile erlangt werden, darf eine Erhöhung der Stempel-Abgabe bis zu einhundert Thalern eintreten.

§. 52.

Was die Dispensationen zu einer in der Regel verbotenen Einführung ausländischer Waaren, oder die ausnahmsweise Herabsetzung der gesetzlichen Eingangs-, Aus- oder Durchfuhr-Abgaben insbesondere betrifft; so soll dazu ein Stempel von zwölf gGr. bis zu fünf Thalern gebraucht werden, wodurch aber bei diesen Dispensationen die mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen noch etwa Statt findende Abgabe von den betreffenden Waaren selbst keineswegs ausgeschlossen wird.

L. Spielkarten.

§. 53.

In Unseren Landen dürfen nur solche Karten, welche mit dem kurhessischen Stempel bezeichnet sind, zum Spiele gebraucht, und ausschließlich durch die von Unseren Finanzkammern dazu beauftragten Personen dergestalt abgesetzt werden, daß die Stempel-Abgabe zugleich mit dem Fabrikpreise der Spielkarten erhoben werde.

§. 54.

Der Preis der gestempelten Spielkarten wird festgesetzt

1) für Tarok-Karten:

a) mit feinem Kupferdruck zu 1 Thaler,
b) = = Holzdruck = 16 gGr.,

2) für Whist-Karten:

a) mit feinem Kupferdruck zu 14 gGr.,
b) = = Holzdruck = 10 =
c) = Mittel-Holzdruck = 8 =

3) für Lhombre-Karten:

a) mit feinem Kupferdruck zu 12 gGr.,
b) = = Holzdruck = 8 =
c) = Mittel-Holzdruck = 6 =

Digitized by Google

4) für Piket- oder Mariage-Karten:
a) mit feinem Holzdruck zu 6 gGr.,
b) = Mittel-Holzdruck = 4 =

5) für teutsche Karten:
a) mit feinem Holzdruck zu 6 gGr.,
b) = Mittel-Holzdruck = 4 =

M. Kalender.

§. 55.

Ausländische Kalender oder damit versehene Taschenbücher sind der Stempel-Abgabe dergestalt unterworfen, daß ein jedes Stück, welches in Unsere Lande eingeführt wird, sofort zur Stempelung der Behörde übergeben, und mit einem Stempel von vier gGr. bedruckt werden soll.

IIIter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Stempelwesens.

§. 56.

Eine Haupt-Stempel-Verwaltung mit einem Haupt-Stempelmagazine soll hierselbst unter der unmittelbaren Leitung Unseres Finanz-Ministeriums in der Art bestehen, daß lediglich von Letzterem die Verfügungen an die Finanzkammern wegen der Stempel-Angelegenheiten ertheilt werden.

Die Stempelung des Papiers und der Spielkarten geschiehet ausschlieslich bei dem Haupt-Stempelmagazine, von welchem die nöthigen Vorräthe an die übrigen Stempelmagazine übersandt werden.

§. 57.

In jeder Provinz soll ein Stempelmagazin unter der genauen Aufsicht der Finanzkammer der Provinz sich befinden, und aus demselben das Stempelpapier nebst den Spielkarten an die von der Finanzkammer mit dem deshalbigen Absatze beauftragten Personen dergestalt verabfolgt werden, daß es daran in keinem Landgerichts- oder Amts-Bezirke jemals mangele.

§. 58.

Mit dem Absatze des Stempelpapiers und der Spielkarten sind vorzugsweise die für die Erhebung der indirekten Abgaben bestellten Diener zu beauftragen, sowie denn alle für die indirekten Abgaben ernannten Offizianten die besondere Obliegenheit haben, hinsichtlich des Stempelwesens nach der Anweisung ihrer Vorgesetzten die ihrem Dienstgrade entsprechenden Geschäfte der Vertheilung, der Rechnungsführung, der periodischen Revision der Vorräthe, und der sonst erforderlichen Aufsicht gehörig zu verrichten, namentlich auch auf alle Uebertretungen der Stempel-Ordnung ein wachsames Auge zu haben und deren Bestrafung zu veranlassen.

§. 59.

Bei denjenigen Oberbehörden, wobei ein starker Verbrauch von Stempelpapier Statt hat, sowie bei allen Stadt- und Landgerichten und Justizämtern ist mit dem Absatze des Stempelpapiers ein Offiziant zu beauftragen, welcher in dieser Hinsicht sich mit dem betreffenden Stempel-Erheber, oder nach vorgängiger Genehmigung der Finanzkammer mit der Verwaltung des Stempelmagazins der Provinz unmittelbar, zu benehmen hat.

§. 60.

Für alle Sachen, in Ansehung deren die Verwendung des Stempels nicht sogleich geschehen kann, sondern die vorläufige Aufzeichnung eintreten muß, ist bei einem jeden Gerichte ein besonderes Buch zu halten. In dasselbe sollen die Rubriken dieser Sachen sogleich bei der ersten deshalbigen Verhandlung, die einzelnen Stempelbeträge aber erst dann eingetragen werden, wenn deren Erhebung nach §. 3 gegenwärtiger Verordnung begründet seyn wird. Ergiebt sich dagegen, daß diese Erhebung keine Statt findet; so ist solches nachrichtlich zu bemerken.

Die Niederschlagung der in gedachtes Buch eingezeichneten Beträge kann nur auf die ordnungmäßige Bescheinigung der Unbeitreiblichkeit geschehen.

§. 61.

Bei sämmtlichen oberen und unteren Behörden soll in deren Stempel- und Gebühren-Register sowie in den Akten genau angemerkt werden, welches Stempelpapier zu den Ausfertigungen ꝛc. verwendet sey, und darf keine dem Stempel unterworfene Ausfertigung eher unterschrieben werden, als nachdem dieselbe, nebst deren Anlagen, mit dem ordnungmäßigen Stempel versehen, oder in den geeigneten Fällen die deshalbige Aufzeichnung geschehen ist.

§. 62.

Die vorschußweise Erhebung der Stempel-Abgabe für den Endbescheid (s. §. 40), oder für andere Gerichtshandlungen in den geeigneten Fällen, soll jedesmal von dem betreffenden Gerichtspersonal in den Akten und in dem Stempel- und Gebühren-Register bemerkt, für den erhobenen Betrag aber alsbald Stempelpapier genommen, und bei der deshalbigen, unter gehöriger Aufsicht und doppeltem Verschlusse stehenden, Sammlung bis zu erfolgender Verwendung aufbewahrt werden.

§. 63.

Zum Behuf der Stempelung der ausländischen Kalender (s. §. 55) sollen den betreffenden Stempel-Erhebern besondere Abdrücke des Kalender-Stempels zugefertigt werden, um solche auf die zu stempelnden Kalender, mit Einrückung des Jahres und derjenigen Nummer aufzuleimen, unter welcher der Eintrag in das für die Stempelung der Kalender besonders zu haltende Verzeichniß geschehen ist.

§. 64.

Die Aushändigung der gestempelten Gegenstände an die Betheiligten oder andere Abnehmer darf nur gegen Erlegung des Stempelbetrages geschehen, und Verluste bei etwaigem Verborgen bleiben unberücksichtigt.

§. 65.

Das bei öffentlichen Behörden durch Schreibfehler oder sonst unbrauchbar gewordene Stempelpapier soll, auf deshalbige Bescheinigung des Direktoriums oder des betreffenden Beamten, bei dem Stempelmagazine der Provinz gegen gutes Papier umgetauscht werden können. Ein Gleiches gilt von dem Stempelpapiere, welches bei den Behörden vorschußweise verwendet worden ist, im Falle die betreffende Urkunde nicht ausgelöset worden, und die Unbeitreiblichkeit des Geldbetrages gehörig bescheinigt ist.

§. 66.

Die Stempel-Erheber erhalten eine Vergütung, welche in der Regel vier Prozent nicht übersteigen darf, wovon jedoch ein angemessener Theil für den Spezial-Absatz den im §. 59 erwähnten Offizianten zukommt.

§. 67.

Sämmtliche Stempel-Erheber haben für jedes Vierteljahr eine besondere Abrechnung doppelt aufzustellen, und an den Verwalter des Stempelmagazins der Provinz einzusenden, den danach sich ergebenden baaren Vorrath aber, soweit solcher nicht schon früher nach den Weisungen der Finanzkammer der Provinz hat eingezahlt werden müssen, an die Kammerkasse für Rechnung des Stempelmagazins abzuliefern.

§. 68.

Der Verwalter des Stempelmagazins soll seinem vierteljährlich doppelt aufzustellenden, und bei der Finanzkammer einzureichenden Hauptetat die Duplikate jener Abrechnungen beifügen. Die Finanzkammer hat ein Exemplar dieses Hauptetats, nach vorgängiger Vergleichung mit den Abrechnungen der Spezial-Erheber, als richtig zu bescheinigen, und hierauf (ohne Beifügung der Abrechnungen) an die Haupt-Stempel-Verwaltung hierselbst zu übersenden.

Die Jahresrechnung des Haupt-Stempelmagazins wird von dem Direktor der Haupt-Stempel-Verwaltung vorrevidirt, und von der General-Kontrolle abgehört.

IVter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Uebertretungen der Stempel-Ordnung.

§. 69.

Die Bittschriften und andere Eingaben, welche nicht mit dem erforderlichen Stempelpapier oder mit der Bescheinigung der Armuth versehen sind, sollen bei den Behörden gar nicht angenommen, oder ohne weiteren Beschluß, falls diesen nicht das öffentliche Interesse erheischt, alsbald zurückgeschickt werden.

§. 70.

Wer zu Verhandlungen, Verträgen, Ausfertigungen oder sonstigen Schriften nicht das dazu vorgeschriebene Stempelpapier anwendet, oder solche ohne geschehene Anwendung desselben mit seiner Unterschrift versiehet, soll zu einer Geldbuse vom zehnfachen Betrage der, der Staatskasse entzogenen Stempel-Abgabe, jedoch niemals unter einem Thaler, verurtheilt werden, und den gebührenden Stempelbogen nachliefern.

Die Nichtigkeit des Geschäfts selbst hingegen ist niemals als Folge des unterlassenen Gebrauches des ordnungmäsigen Stempelpapiers anzusehen.

§. 71.

Die Vernachlässigung der Vorschrift des §. 6 gegenwärtiger Verordnung in Ansehung des Stempelpapiers, welches als Umschlag beigefügt wird, soll durch eine Geldbuse von einem bis zu zwanzig Thalern, mit Rücksicht auf den Preis des Stempels, geahndet werden.

Wer aber einen bereits zu einer Schrift gehörigen Stempelbogen weiter zu einer anderen Schrift nimmt, mithin von demselben Bogen zweimaligen Gebrauch macht, verfällt in eine Geldbuse von einem Thaler für jeden unterschlagenen gGr., jedoch niemals unter zehn Thalern, und wird, wenn er ein öffentlicher Diener ist, im Falle einer solchen, in gewinnsüchtiger Absicht vollführten Unterschlagung nach Befinden überdies seines Dienstes entsetzt.

§. 72.

Der Gast-, Schenk- oder andere Wirth, welcher ungestempelte Spielkarten führt, sowie ein Jeder, welcher dergleichen Karten verkauft oder damit spielt, muß für jedes Spiel Karten, neben dessen Verlust, eine Geldbuse von zehn bis zu zwanzig Thalern erlegen.

§. 73.

Für jeden ungestempelten ausländischen Kalender, er mag bei den Buchhändlern oder bei den Abnehmern angetroffen werden, soll eine Strafe von fünf Thalern erlegt, und die Stempelung noch bewirkt werden.

§. 74.

Von sämmtlichen in Gemäsheit dieser Verordnung erkannten Geldbusen soll ein Drittel dem Angeber zufallen.

Bis zum Schlusse des Monats Januar des nächsten Jahres wird Jedermann nachgelassen, seinen Vorrath an dermaligem Stempelpapiere bei den Stempel-Erhebern gegen neues Stempelpapier umzutauschen.

Alle, welche die gegenwärtige, gehörig kund zu machende Stempel-Ordnung angehet, haben dieselbe genau zu befolgen, auch sämmtliche Behörden auf deren allenthalbige Vollziehung in ihren verschiedenen Geschäftskreisen bei eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten November 1822.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Witzleben. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Uebersicht des Inhaltes.

Ister Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen	§. 1 bis 24
IIter Abschnitt.	Besondere Bestimmungen für einzelne Gegenstände	
	A. Veräusserungen	§. 25 — 26
	B. Mieth- und Pachtverträge	§. 27 — 30
	C. Schuldverschreibungen und dergleichen Urkunden	§. 31 — 33
	D. Lehns- und leiheherrliche Konsense	§. 34 — "
	E. Inventare und Protokolle über die Versteigerung beweglichen Vermögens	§. 35 — "
	F. Endbescheide	§. 36 — 41
	G. Dienstbestellungen ꝛc. und Abschiede	§. 42 — 43
	H. Quittungen an Staatskassen	§. 44 — 45
	I. Konzessionen, Privilegien und dergleichen	§. 46 — 50
	K. Dispensationen, Aufnahme- und dergleichen Urkunden	§. 51 — 52
	L. Spielkarten	§. 53 — 54
	M. Kalender	§. 55 — "
IIIter Abschnitt.	Von der Verwaltung des Stempelwesens . .	§. 56 — 68
IVter Abschnitt.	Von der Bestrafung der Uebertretungen der Stempel-Ordnung	§. 69 — 74

Tarif

der Stempel-Abgaben nach der Verordnung vom 30sten November 1822.

	Thl.	gGr.
A.		
Abschied von einem nicht unentgeldlichen Dienste (auf Ansuchen) ausgefertigt		
a) bei der Geheimen-, der Ministerial- oder der Kriegs-Kanzlei (§. 43)	2	—
b) bei einer andern Behörde (§. 43) 6 gGr. bis 1 Thlr.		
Abschlägige Verfügung zum zweiten oder ferneren Male		
a) von einer unteren Verwaltungs-Behörde (§. 18)	—	2
b) von einer oberen Verwaltungs- oder Finanz-Behörde (§. 20)	—	6
Abschrift bei öffentlichen Behörden (mit Ausschluß der verwaltenden Ortsbehörden), welche nicht als erste Ausfertigung einem höheren Stempel (siehe Ausfertigung) unterworfen ist (§. 17)	—	1
Adoption, siehe Gestattung.		
Anlage einer dem Stempel unterworfenen Schrift, sofern sie nicht eine des höheren Stempels bedürfende Urkunde ist, vergleiche Ausfertigung (§. 17)	—	1
Ansatzbrief, s. Vertrag, Nr. II.		
Anstellung, s. Dienstbestellung.		
Anwartschaft (§. 42), wie Dienstbestellung.		
Apotheker-Privileg, s. Privileg.		
Aufenthalt, Aufnahme, } s. Gestattung.		
Ausfertigung, erste (s. §. 8)		
I. bei einem Gerichte, in der Regel (s. Hinweisung am Schlusse dieser Nr. I.)		
A. in anderen, als prozessualischen Angelegenheiten (§. 17, Nr. 3)	—	1
B. in Prozeßsachen:		
1) des Ober-Appellations-Gerichts (§. 21)	—	12
2) der Obergerichte		
a) in bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand über 5 Thlr., jedoch nicht über 10 Thlr. an Werth hat (§. 17)	—	1
b) in solchen Prozessen, deren Gegenstand über 10 Thaler bis zu 25 Thlr. einschließlich an Werth hat (§. 18)	—	2
c) in solchen Prozessen, deren Gegenstand über 25 Thlr., jedoch nicht über 50 Thlr. an Werth hat, sowie in Straffachen (§. 19)	—	4
d) in Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist oder über 50 Thlr. an Werth hat (§. 20)	—	6
3) der Untergerichte		
a) in bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand über 5 Thlr., jedoch nicht über 10 Thlr. an Werth hat (§. 17)	—	1
b) in solchen Prozessen, deren Gegenstand über 10 Thlr. bis 25 Thlr. einschließlich an Werth hat, sowie in Straffachen (§. 18)	—	2
c) in Prozessen, deren Gegenstand über 25 Thlr. an Werth hat oder unschätzbar ist (§. 19)	—	4

Wegen der einem anderen Stempel unterworfenen Ausfertigungen bei Gericht sind zu vergleichen die deshalbigen Artikel, als: Abschrift, Auszug, Bescheinigung, Dispensation, Duplikat, Endbescheid, Letzte Willen, Schuldverschreibung, Vertrag, Vollmacht, Zuschlagsbescheid ꝛc., und in Ansehung der stempelfreien Angelegenheiten der §. 2 der Stempel-Ordnung.

II. bei einer anderen öffentlichen Behörde (mit Ausschluß der verwaltenden Ortsbehörden) in der Regel (§. 17)	—	1

Wegen der einem höheren Stempel unterworfenen Ausfertigungen bei den gedachten Behörden sind zu vergleichen die betreffenden Artikel, namentlich: Abschied, Abschlägige Verfügung, Bescheinigung, Besoldung, Dienstbestellung, Dispensation, Gestattung, Konsens, Konzession, Lehenhof, Privileg, Rang-Erhöhung, Vertrag, Vollmacht, Zunftsachen, und in Ansehung der stempelfreien Gegenstände der §. 2 der Stempel-Ordnung.

	Thl.	gGr.
Auszug, von Privatpersonen verlangter, aus öffentlichen Protokollen, Katastern und Registern (mit Einschluß der Kirchenbücher); — sofern derselbe nicht als erste Ausfertigung einer Schrift dienet, welche einem höheren Stempel unterworfen ist, s. Ausfertigung, — (§. 17) . .	—	1

B.

Befehl, s. Ausfertigung.

Behändigungsschein, s. Bescheinigung.

Bekanntmachung, s. Ausfertigung.

Bericht, s. Ausfertigung.

Bescheid, s. Ausfertigung und Endbescheid.

Bescheinigung:

1) der Oberbehörden
   a) über die Verpflichtung eines öffentlichen Dieners (§. 22) . . . . . 1 —
   b) in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit, wofür kein anderer Stempel vorgeschrieben ist (§. 21) . . . . . — 12
2) der Untergerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit (mit Einschluß der Ehe-Anzeigen), wofür kein anderer Stempel vorgeschrieben ist (§. 20) . . . . . — 6
3) in unstreitigen Zunftsachen (§. 20) . . — 6

Man sehe übrigens Ausfertigung, Gestattung, Urkunde (Privat-).

Beschwerdeschrift, s. Eingabe.

Besoldung, s. Dienstbestellungs-Urkunde und Quittung.

Bestellung, s. Bescheinigung, Dienstbestellung.

Beweis, s. Ausfertigung, Eingabe, Protokoll, Urkunde (Privat-).

Bittschrift, s. Eingabe.

Bürgschafts-Urkunde und ähnliche Versicherungen, siehe Vertrag, Nr. IV.

C.

Caution, s. Schuld- u. dergl. Urkunde.

Cession von Forderungen, gerichtliche, s. Vertrag, Nr. VIII.

Citation, s. Ausfertigung. Thl. gGr.

Codicill, s. Letzte Willen.

Concession, Consens, s. Konzession, Konsens.

Contract, s. Vertrag.

Copulationsschein, s. Auszug und Bescheinigung.

Criminal-Sachen, s. Ausfertigung und Protokoll.

Curatorium, s. Bescheinigung Nr. 1, b, und Nr. 2.

D.

Darlehen, s. Vertrag, Nr. IV.

Dekret, s. Ausfertigung.

Depositum, s. Hinterlegungsschein und Vertrag.

Dienstbestellungs-Urkunde (§. 42)

a) für geringe Diener, deren jährliche Dienstvortheile nicht über 10 Thlr. ausmachen, — 4

b) andere

1) allerhöchste, 5 bis 50 Thlr.,

2) bei der Ministerial- oder Kriegs-Kanzlei ausgefertigte, ohne allerhöchste Unterschrift, 1 bis 5 Thlr.,

3) bei den übrigen Behörden ausgefertigte, 12 gGr. bis 2 Thlr.

Anmerkung: Bei solchen Urkunden, worin ein neuer Gehalt oder eine Zulage bewilligt wird, kommen zu diesen Stempelsätzen noch zwei Prozent desjenigen Jahresbetrages hinzu, welcher dem Angestellten, nach Abzug seines etwa bisherigen jährlichen Gehaltes, zugestanden wird (§. 42).

Dienstentlassung, s. Abschied.

Dispensation:

1) wobei eine zu besonderen Kassen zu erlegende Dispensations-Summe vorbehalten ist, ein Viertel dieser Summe,

Thl. gGr.

jedoch die von den Ministerien ertheilte nicht unter 2 Thlr., und die bei den Oberbehörden nicht unter 1 Thlr. (§. 51);

2) womit ein solcher Vorbehalt nicht geschieht,

a) bei den Ministerien von 3 bis 12 Thlr. welcher Betrag jedoch in ganz besonderen Fällen, wo durch die Dispensation sehr bedeutende Vortheile erlangt werden, bis zu 100 Thaler erhöhet werden darf (§. 51),

b) bei den Oberbehörden von 1 bis 3 Thlr. insbesondere hinsichtlich der sonst verbotenen Waaren-Einfuhr ꝛc., oder der Herabsetzung der gesetzlichen Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe (§. 52), 12 gGr. bis 5 Thlr.,

c) bei den Unterbehörden 12 gGr. (§. 51).

Vergl. übrigens Gestattung, Konsens, Konzession.

Duplikat von stempelpflichtigen Schriften, wie Abschrift.

E.

Ehe-Anzeige, s. Bescheinigung.

Eheliche Geburt, Verleihung ihrer Rechte (§. 51), s. Gestattung.

Ehevertrag, s. Vertrag.

Eingabe, schriftliche

1) an den Landesherrn, die Ministerien, das General-Kriegs-Departement, die General-Kontrolle und das Ober-Appellations-Gericht (§. 18) . . . . . — 2

2) an andere öffentliche Behörden (§. 17) — 1

Einkindschaft, s. Vertrag, Nr. VIII.

Eisenpaß, s. Dispensation.

Endbescheid (mit Ausnahme desjenigen als gewöhnliche gerichtliche Ausfertigung zu betrachtenden Liquidations-Bescheides in Konkurssachen, durch welchen dem Liquidanten die angemeldete Forderung zuerkannt wird, und mit Ausnahme der Entscheidungen in streitigen Zunftsachen)

I. in erster Instanz (§. 36), und zwar:

A. in bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder welche den Besitz betreffen, sowie in Strafsachen,

a) bei den oberen Gerichten nach der Wichtigkeit der Sache, 1 bis 6 Thlr.

b) bei den Untergerichten nach der Wichtigkeit der Sache, 12 gGr. bis 3 Thlr.

Thl. gGr.

B. in bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand schätzbar ist, bei allen Gerichten

1) für einen Betrag oder Werth bis zu 25 Thlrn. einschließlich — 6

2) = = = über 25 bis 50 Thlr. — 16

3) = = = = 50 = 100 = 1 12

4) = = = = 100 = 200 = 3 —

5) = = = = höheren Betrag oder Werth mit einem Zusatze von

a) 6 gGr. für jede weitere hundert Thaler in klaren Schuldsachen und summarischen Prozessen, hingegen von

b) 12 gGr. für jede weitere hundert Thaler in anderen Rechtssachen;

II. in der Appellations-Instanz (§. 39):

A. wenn die Beschwerde nicht als muthwillig erscheint,

1) falls sie gegen ein Vorerkenntniß gerichtet ist, 1 bis 6 Thlr.,

2) falls sie gegen einen Endbescheid gerichtet ist, wie Endbescheid in erster Instanz, jedoch dergestalt, daß bei der Bestimmung des Werthes nur die Summe der Beschwerde in Anschlag gebracht wird;

B. wenn dieselbe für muthwillig erachtet wird, die Hälfte bis zum Doppelten mehr, als die auf den gegentheiligen Fall unter A. bestimmten Beträge.

Anmerkung. Im Falle nach bereits erfolgter Vernehmung des Verklagten oder Appellaten der Prozeß durch Vergleich oder durch Verzicht auf die Klage oder die Berufung geendigt wird, oder über ein Jahr liegen bleibt, ist die Hälfte des für den Endbescheid vorgeschriebenen Stempelsatzes zu erheben (§. 41).

Entscheidung, s. Ausfertigung.

Erbfolge-Vertrag,
Erbleihebrief,
Erbmeierbrief,
Erbpacht- ꝛc. Vertrag,
Erbtheilungs-Urkunde,
} s. Vertrag.

Erkenntniß, s. Ausfertigung und Endbescheid.

	Thl.	gGr.
F.		
Fragstücke, s. Beweis.		
G.		
Geburtsschein, s. Bescheinigung.		
Gehalt, s. Besoldung.		
Gesellschafts-Vertrag, s. Vertrag. Nr. VIII.		
Gestattung:		
1) der Aufnahme zum Unterthan oder Bürger, sowie der Entlassung aus dem Unterthanverbande und dergl., wie Dispensation.		
2) der Rechte der Volljährigkeit, oder ehelichen Geburt, sowie der Adoption (§. 51), 3 bis 12 Thlr., welcher Betrag jedoch in ganz besonderen Fällen, wo dadurch sehr bedeutende Vortheile erlangt werden, bis zu 100 Thaler erhöhet werden darf.		
3) der Tanzmusik, öffentlicher Ausstellungen, des Tragens von Schiesgewehr, des Hausirens, des Aufenthaltes und dergl., bei den Polizeibehörden (§. 50), nach den deshalb bestehenden Bestimmungen, 2 gGr. bis 1½ Thlr.		
4) neuer Mühlen-Anlagen (§. 49), 10 bis 50 Thlr.		
5) ausserordentliche, von Fristen zum Einstellen des Branntweinbrennens, sowie ausserordentliche Bewilligung von Holz im Forstpreise über 2 Thlr., und dergleichen bei den Finanzkammern (§. 19) . . .	—	4
6) sofern sie eine Dispensation, einen Konsens, eine Konzession, oder ein Privileg enthält, s. Dispensation, Konsens, Konzession und Privileg.		
7) welche eine Handlung der Gerichtbarkeit ist, s. Ausfertigung.		
8) andere ausserordentliche, welche eine obere Verwaltungs- oder Finanz-Behörde auf Ansuchen ertheilt (§. 21) . .	—	12
Gesuch, s. Eingabe.		
Gewehrschein, s. Gestattung, Nr. 3.		
Gewerbe, s. Gestattung, Konzession, Privileg.		
H.		
Handel, s. Gestattung, Konzession.		
Heirath, s. Bescheinigung, Konsens und Vertrag.		
Hinterlegung, s. Bescheinigung, Letzte Willen und Vertrag.		
Hypothekenschein (§. 20)	—	1
21 —		
J.		
Immission, s. Ausfertigung.		
Insinuations-Urkunde, s. Abschrift und Bescheinigung.		
Interlokut, s. Ausfertigung.		
Inventar, gerichtlich aufgenommenes, ½ bis 3 Prozent des Werthes der verzeichneten Vermögensstücke, mit Rücksicht auf den erforderlich gewesenen Zeitaufwand und die sonst obwaltenden Verhältnisse (§. 35).		
K.		
Kalender, ausländischer, oder damit versehenes ausländische Taschenbuch (§. 55) .	—	4
Karten, s. Spielkarten.		
Kauf, s. Vertrag.		
Kollokations-Urthell, in Konkurssachen (§. 37), wie Endbescheid.		
Konsens		
1) der obersten Lehensherrschaft zur Veräusserung oder zur Verpfändung von Lehenstücken oder Lehenfrüchten: ½ Prozent des Kauf-, Tausch- ꝛc. Preises und beziehungsweise des Schuldkapitals (§. 34);		
2) einer landesherrlichen Oberbehörde		
a) zur Verpfändung eines Erbleihe-, Zinslehen- oder anderen solchen Grundstückes, worüber Verbriefungen ertheilt werden, desgleichen eines Kolonats: zwei gGr. für jede hundert Thaler der Darlehnssumme, aber in der Regel nicht unter 6 gGr.;		
b) zur Veräusserung eines Grundstückes der genannten Art: zwei gGr. für jede hundert Thaler des Kauf- oder anderen Preises, aber in der Regel nicht unter 6 gGr.;		
c) zur Veräusserung oder Theilung zinspflichtiger Erbgrundstücke (worüber keine Verbriefungen ertheilt werden, §. 20)	—	6
Anmerkung. Betrifft jedoch der Konsens einzelne Grundstücke, deren jährliche Abgabe zur Staatskasse überhaupt den Betrag oder Werth von 4 gGr. nicht erreicht; so ist der Stempel dafür (§. 17) nur	—	1

	Thl.	gGr.
3) Heiraths-Konsens, mit Ausnahme des unter der folgenden Nr. 4 gedachten Konsenses, wie Dispensation.		
4) der Kantons-Kommissare zur Heirath oder Güter-Uebernahme für Militärpflichtige (§. 21)	—	12
Konzession der Regierungen, Finanzkammern oder der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion, auf drei Jahre,		
1) zum Branntweinbrennen für jeden (4 Maas fassenden) Eimer des Blasengehaltes	—	12
2) zum Distilliren gebrannter Wasser (ohne Rücksicht auf den Gehalt der Blase) .	6	—
3) zum Branntweinhandel im Grosen, zum Weinhandel und zum Weinschenken, 9 bis 24 Thlr.		
4) = Bierschenken	1	—
5) = Herbergiren, 2 bis 15 Thlr.		
6) = Salzhandel, 12 gGr. bis 2 Thlr.		
7) = Tabacksspinnen oder zu sonstiger Fabrikation aus inländischen Blättern, 1 bis 3 Thlr.		
8) = Schornsteinfegen, 3 bis 15 Thlr.		
9) = Musikspielen	1	12
10) = Theer- und Pechbrennen u. dergl.	1	12
11) zu einem andern Handel oder Gewerbe (§. 46 und §. 47).	3	—
(Vergl. übrigens Gestattung.)		
Anmerkung. Wird die Konzession nur auf ein Jahr ertheilt, so vermindern sich die obigen Stempel-Ansätze auf ½ (§. 48).		

L.

Legitimation, s. Gestattung.

Lehenbrief, welcher von einer Regierung als Lehenhof ausgefertigt wird (§. 21 u. §. 1) — 12

Lehenherrlicher Konsens, s. Konsens.

Lehenhofs-Ausfertigungen, mit Ausschluß der Lehenbriefe und Konsense (§. 19) — 4

Lehenrevers (§. 21) . . . . . — 12

Lehentaxen, bei Lehen-Erneuerungen beibehalten wie bisher (§. 1).

Lehrbrief, s. Ausfertigung.

Leichenpaß, s. Gestattung.

Leihebrief, im Falle bloser Erneuerung den bisherigen Abgaben nach wie vor unterworfen (§. 1), — ganz neuer, s. Vertrag, Nr. II.

Letzter Wille, desgleichen Nachtrag dazu,

	Thl.	gGr.
1) bei einem Untergerichte aufgenommener, oder im Falle bloser Hinterlegung deshalbiges Protokoll (§. 22)	1	—
desgleichen Schein darüber (§. 22) .	1	—
2) bei einem Obergerichte hinterlegter, deshalbiges Protokoll (§. 23) . . .	2	—
desgleichen Hinterlegungsschein (§. 23)	2	—

Liquidations-Bescheid:
1) wodurch der Liquidant abgewiesen wird, wie Endbescheid.
2) anderer, wie Ausfertigung in Prozeßsachen auser dem Endbescheide.

Löschungsschein (§. 20) . . . . . — 1

M.

Majorennitäts-Diplom, s. Volljährigkeits-Erklärung.

Malterbrief, s. Vertrag, Nr. III.

Meierbrief, s. Vertrag Nr. II.

Miethvertrag, s. Vertrag, Nr. III.

Moratorium, s. Ausfertigung.

Musik, s. Gestattung.

Muthschein, s. Ausfertigung, Lehenhofs-Ausfertigungen und Lehentaxen.

N.

Notariats-Urkunde, insofern sie nicht wegen ihres Gegenstandes (namentlich als Vertrag) einem höheren Stempel unterworfen ist (§. 17) . . . . . — 1

O.

Obligation, s. Schuldverschreibung.

Offiziers-Patent, s. Dienstbestellung.

P.

Pachtvertrag, s. Vertrag, Nr. III.

Paß, s. Dispensation und Reisepaß.

Prioritäts-Urtheil, wie Endbescheid.

Privatschrift, s. Urkunde (Privat-).

	Thl.	gGr.
Privileg für Apotheken und für Fabriken (§. 49) 10 bis 50 Thlr.		
Protokoll (von jedem Termin, §. 14 u. §. 7):		
I. des Ober-Appellations-Gerichts (§. 21)	—	12
II. der Obergerichte		
a) in bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand schätzbar ist, und über 5 Thlr. jedoch nicht über 10 Thlr. an Werth hat (§. 17)	—	1
b) in solchen Prozessen, deren Gegenstand über 10 Thlr. bis 25 Thlr. einschließlich an Werth hat (§. 18)	—	2
c) in solchen Prozessen, deren Gegenstand über 25 Thlr. jedoch nicht über 50 Thlr. an Werth hat, sowie in Strafsachen (§. 19)	—	4
d) in Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist oder über 50 Thlr. an Werth hat (§. 20)	—	6
III. der Untergerichte		
a) in bürgerlichen Prozessen, deren Gegenstand schätzbar ist, und zwar über 5 Thlr. jedoch nicht über 10 Thlr. an Werth hat (§. 17)	—	1
b) in solchen Prozessen, deren Gegenstand über 10 Thlr. bis 25 Thlr. einschließlich an Werth hat, sowie in Strafsachen (§. 18)	—	2
c) in Prozessen, deren Gegenstand unschätzbar ist, oder über 25 Thlr. an Werth hat (§. 19)	—	4
IV. über die Aufnahme oder Hinterlegung eines letzten Willens, s. Letzte Willen.		
V. gerichtliches, über die Versteigerung		
1) unbeweglichen Vermögens, s. Nr. II, Nr. III und Nr. VII, auch Zuschlagsbescheid.		
2) beweglichen Vermögens (§. 35), wie Inventar.		
VI. über Inventarisirung, s. Inventar.		
VII. anderes gerichtliches Protokoll über Gegenstände, wofür kein höherer Stempel vorgeschrieben ist (§. 17)	—	1
VIII. in unstreitigen Zunftsachen (§. 20) .	—	6
Prozeßschrift, s. Eingabe, Protokoll.		

Q.

Quittung an Staatskassen:		
1) über Gehalte (§. 45), 2 gGr. von hundert Thalern;		
2) über Zahlungen anderer Art (§. 44)		
a) im Betrage über 10 Thlr. jedoch nicht über 50 Thlr.	—	4
b) im Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr.	—	12
c) " " " 100 Thlr. ½ Prozent.		

R.

Rang-Erhöhung (§. 42) 5 bis 50 Thlr.		
Reisepaß		
1) auf ein halbes Jahr und kürzere Zeit (§. 21) . . . . . mit Ausnahme der Pässe zu einer Reise für Dienstboten, Tagelöhner, geringe Handwerks- und Landleute und andere dergleichen Personen (§. 19), welche nur bedürfen eines Stempels von	—	12 4
2) auf längere Zeit, als ½ Jahr, (§. 22)	1	—
Remissoriale, wie Endbescheid.		
Requisition, s. Ausfertigung.		
Reskript, s. Ausfertigung.		

S.

Schein, s. Bescheinigung und Urkunde (Privat-).		
Schenkung, s. Letzte Willen und Vertrag, Nr. I.		
Schuldverschreibung und dergleichen Urkunde:		
I. Privat-Schuldschein und Wechsel (§. 33), 1 gGr. für jede hundert Thaler des Betrages, desgleichen für eine Summe unter einhundert Thlr.		
II. Schuldverschreibung oder Bürgschafts-Urkunde, welche bei Gericht aufgenommen, bestätigt, beglaubigt oder in die Hypothekenbücher eingetragen wird (§. 31)		
1) bei einer Kapitalsumme unter 50 Thlr.	—	6
2) " " " " " von 50 Thlr. bis 100 Thlr. . .	—	12
3) " " " " " über 100 Thlr. bis 500 Thlr. .	1	—
4) " " " " " über 500 Thlr. 1 Thlr. mit einem Zusatze von 2 gGr. für jede weitere hundert Thaler;		
5) Bürgschafts-Urkunde und ähnliche bei Gericht ausgestellte Versicherung, welche nicht eine bestimmte Summe zum Gegenstande hat (§. 32)	1	—
Spielkarten (§. 54)		
I. Tarok-Karten		
1) mit feinem Kupferdruck	1	—
2) " " Holzdruck	—	16

	Thl.	gGr.
II. Whist-Karten		
1) mit feinem Kupferdruck	—	14
2) = = Holzdruck	—	10
3) = Mittel-Holzdruck	—	8
III. Lhombre-Karten		
1) mit feinem Kupferdruck	—	12
2) = = Holzdruck	—	8
3) = Mittel-Holzdruck	—	6
IV. Piket- oder Mariage-Karten		
1) mit feinem Holzdruck	—	6
2) = Mittel-Holzdruck	—	4
V. teutsche Karten		
1) mit feinem Holzdruck	—	6
2) = Mittel-Holzdruck	—	4

Subhastation, s. Protokoll.

T.

Taufschein, s. Auszug und Bescheinigung.

Tausch, s. Vertrag, Nr. I.

Taxation, gerichtliche, wie Protokoll.

— — (Privat-), s. Urkunde (Privat-).

Testament, s. letzte Willen.

Todesschein } s. Auszug und Bescheinigung.
Trauschein }

Tutorium, s. Bescheinigung Nr. 1, b, und Nr. 2.

U.

Unterthanen-Aufnahme und Entlassung, s. Gestattung.

Urkunde (Privat-), welche von öffentlichen Behörden beglaubigt oder bei denselben eingereicht wird, sofern sie nicht als Quittung, Schuldschein, Vertrag, Vollmacht oder dergleichen einem höheren Stempel unterworfen ist (§. 17) . . . . . — 1

Urtheil, s. Ausfertigung und Endbescheid.

V.

Veräusserung, s. Ausfertigung, Konsens, Vertrag, Zuschlagsbescheid.

Verfügung, s. Ausfertigung.

Vergleich, s. Vertrag.

Verlöbniß, s. Vertrag.

	Thl.	gGr.
Verpfändung, s. Ausfertigung, Hypothekenschein, Konsens, Schuldverschreibung.		

Versteigerung, s. Protokoll.

Vertrag:

I. Kauf-, Tausch-, Erbtheilungs-, Schenkungs- und dergleichen Vertrag, wodurch das Eigenthum übertragen wird, und welcher der gerichtlichen Bestätigung bedarf, mit Ausnahme der unter Nr. II genannten Urkunden, ½ Prozent des Werthes, jedoch niemals unter 12 gGr. (§. 25).

II. Güter-Ansatzbrief, Erbmeierbrief und neuer Vererbleihungsbrief, ¼ Prozent des Werthes, jedoch niemals unter 12 gGr. (§. 25).

Anmerkung: Für die Urkunden über blose Erneuerung schon bestandener Erbleihen sind überhaupt die bisherigen Abgaben nach wie vor zu erheben (§. 1).

III. Mieth- oder Pachtvertrag über Grundeigenthum (einschlieslich der Verlängerung desselben §. 29):

1) bei einer landesherrlichen Finanzbehörde aufgenommener (§. 27), ½ Prozent des Mieth- oder Pachtzinses für die Dauer des Vertrages, jedoch niemals unter 6 gGr., insbesondere aber ein Zehntmalterbrief 1 Prozent des Malterzinses;

2) anderer (§. 27)

a) im Falle der Mieth- oder Pachtzins für die Dauer des Vertrags unter 50 Thlr. beträgt . . . . . — 1

b) bei einem Betrage von 50 Thlrn. bis zu 100 Thlr. . . . . — 2

c) bei höherem Betrage 2 gGr. für jede hundert Thaler.

IV. Schuld- oder Bürgschafts-Urkunde und ähnliche bei Gericht ausgestellte Versicherung, s. Schuldverschreibung u.

V. Vergleich über einen Prozeß, s. Endbescheid.

VI. Verlöbniß durch Ehe-Anzeige, s. Bescheinigung.

VII. Vollmacht, s. Vollmacht.

VIII. Vertrag anderen Inhaltes

a) bei einem Obergerichte aufgenommen oder bestätigt (§. 23) . . . . . 2 —

	Thl. gGr.
b) bei einem Untergerichte aufgenommen oder bestätigt (§. 22)	1 —

Vergl. übrigens Urkunde (Privat-).

Volljährigkeits-Erklärung (§. 51) s. Gestattung.

Vollmacht

1) zu Geschäften bei den Untergerichten (§. 18) . .	— 2
2) = = = = = oberen Gerichten und anderen Oberbehörden (§. 19)	— 4

Uebrigens s. Urkunde (Privat-).

Vorbescheid, s. Ausfertigung.

Vorladung, s. Ausfertigung.

Vormunds-Bestellung, s. Bescheinigung, Nr. 1, b, und Nr. 2.

Vorschreiben, s. Ausfertigung.

Vorstellung, s. Eingabe.

W.

Währschaft, s. Vertrag.

Wechsel (§. 33 und §. 15), s. Schuld- und dergl. Urkunde.

Z.

Zahlung aus Staatskassen, s. Ausfertigung und Quittung.

Zehntmalterbrief, s. Vertrag, Nr. III.

Zeugniß, s. Bescheinigung, Protokoll, Urkunde (Privat-).

	Thl. gGr.
Zulage, s. Besoldung.	
Zunftsachen:	
1) Protokoll in unstreitigen Zunftsachen (§. 20)	— 6
2) Entscheidung in streitigen Zunftsachen	
a) von den Regierungen (§. 21) . .	— 12
b) von den unteren Behörden (§. 20)	— 6

Vergl. übrigens Ausfertigung.

Zuschlagsbescheid (§. 25), wie Kauf, s. Vertrag, Nr. I.

Allgemeine Anmerkung.

Wegen

1) der von der Stempel-Abgabe freien Personen, Anstalten und Sachen, siehe	§. 2 u. 3
2) des Gebrauchs gedruckter Formulare	§. 15
3) der Anwendung des Stempels:	
a) zu dem zweiten und weiteren Bogen	§. 7 u. 14
b) zu dem Duplikate ꝛc. bei mehrmaliger Ausfertigung derselben Urkunde	§. 8
c) zu einer Urkunde, welche mehrere dem Stempel unterworfene Rechtsgeschäfte betrifft	§. 9
4) der Berechnung des nach Prozenten des Betrages oder Werthes bestimmten Stempels	§. 11, 38 u. 39
5) der Ausmittelung des Werthes	§. 12, 26, 27, 28 u. 45.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. XI. — Dezember.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 12ten Dezember 1822,

wider das Legen von Selbstschüssen.

Da die Vortheile, welche das Legen von Selbstschüssen gewähren kann, von den möglichen, nicht beabsichtigten Nachtheilen desselben zu sehr überwogen werden, ohnehin der erlaubte Zweck einer solchen Maasregel in den meisten Fällen auf andere Weise zu erreichen stehet; so ist durch allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten das Legen von Selbstschüssen, es geschehe zu welchem Zwecke es wolle, bei angemessener Polizeistrafe, und härterer Bestrafung im Falle einer auf widerrechtliche Beschädigung gerichteten Absicht, verboten worden.

Die Polizei-, Forst- und Jagdbehörden haben auf die etwaigen Uebertretungen dieses Verbotes, welches gehörig bekannt zu machen ist, genau zu achten, und deren Ahndung zu bewirken.

Cassel am 12ten Dezember 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten Januar 1823.)

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 14ten Dezember 1822,

die Strafenbau-Dienste betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben in Rücksicht der wohlthätigen Folgen, welche die Verordnungen vom 21sten Dezember 1819 und vom 22sten Mai 1821, über die Aufhebung der Strafenbau-Dienste gegen eine Geld-Abgabe, für das allgemeine Beste bisher geäuffert haben, allergnädigst zu beschliesen geruhet, daß jene Verordnungen auch nach Ablauf der darin erwähnten drei Jahre bis zu anderweiter Verfügung ferner in Kraft bleiben sollen.

Die Finanzkammern und die Ober-Bau-Direktion sowie sonst Alle, welche es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 14ten Dezember 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für die Provinzen Niederhessen (mit Schaumburg) und Oberhessen, desgleichen die Kreise Hersfeld und Schmalkalden.

Digitized by Google

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 18ten Dezember 1822,

betreffend die besonderen Abgaben für die Zuchthäuser in Cassel und Fulda.

Nach einer allerhöchsten Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten sollen die für die Zuchthäuser hierselbst und in Fulda bestimmten besonderen Abgaben, welche nicht als Taxen nach der Stempel-Ordnung vom 30sten November d. J. mittelst des Stempels erhoben werden, zwar fortdauern, jedoch vom 1sten Januar k. J. an unmittelbar für die Staatskasse vereinnahmt, und aus dieser die zu den Kosten der genannten Anstalten erforderlichen Zuschüsse geleistet werden.

Den betreffenden Verwaltungs- und Finanz-Behörden wird dieses hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 18ten Dezember 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 23sten Dezember 1822,

über das Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der zu polizeilicher Mitwirkung geeigneten Untersuchungssachen und der Unglücksfälle.

In Beziehung auf das Verhalten, welches hinsichtlich der zur polizeilichen Mitwirkung geeigneten Untersuchungssachen und der Unglücksfälle von den verschiedenen Behörden gegen einander zu beobachten ist, haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst Folgendes allergnädigst angeordnet:

§. 1.

Sobald ein Vergehen oder Verbrechen, welches ein amtliches Einschreiten dringend erfordert, verübt worden ist, soll der Ortsvorstand davon sowohl dem Untergerichte als dem Kreisrathe, in so fern das Gericht oder der Kreisrath nicht am Orte seinen Sitz hat, — auch daselbst in dem Falle, daß diese Behörden nicht bereits auf anderem Wege davon in Kenntniß gesetzt wären, — ohne Verzug Anzeige thun und dafür sorgen, daß die Spuren der Uebelthat möglichst erhalten werden. Zugleich hat er gegen die Entweichung des muthmaßlichen Thäters die nöthige Vorkehrung zu treffen, oder den bekannten Verbrecher zu verhaften und an das Gericht abzuliefern.

§. 2.

Auf gleiche Weise muß die Gendarmerie, wenn sie zuerst eine begangene Uebelthat in Erfahrung bringt, die im §. 1 vorgeschriebene Einleitung treffen.

§. 3.

Findet das Gericht zur gehörigen Enthüllung der That, sowie zur Ausmittelung oder Ergreifung des Verbrechers weitere polizeiliche Hülfe dienlich; so hat dasselbe die betreffenden Gendarmerie-Sektionen oder das Kreisamt, und in den Provinz-Hauptstädten den Polizei-Direktor, alsbald wegen der geeigneten Schritte zu requiriren, auch den, der Orts- oder anderen Behörde obliegenden Beistand unmittelbar zu veranlassen, übrigens bei ausserordentlichen und wichtigen Vorfällen noch der oberen Gerichtsbehörde ungesäumt Anzeige zu thun.

§. 4.

Die Steckbriefe an die Justiz- und Polizei-Behörden erlässt das Gericht, und dasselbe über-

sendet gleichgeltig eine Abschrift davon mit Angabe der Behörden, an welche sie ausgefertigt sind, sowie nebst den sonst etwa erforderlichen Erläuterungen dem Polizei-Direktor der Provinz, damit dieser unverzüglich zu den vielleicht noch seinerseits zweckmäßigen weiteren Verfügungen in den Stand gesetzt werde.

§. 5.

Sobald aber das Gericht es für angemessen hält, auch die vorbereitenden Untersuchungs-Maasregeln ganz an sich zu ziehen, hat die Polizei-Behörde, auf deshalbige Mittheilung, die bis dahin eingezogenen Nachrichten mit aller weiteren sachdienlichen Aufklärung dem Gerichte zugehen zu lassen, und ohne besonderes richterliches Ersuchen oder eine ausserordentliche Veranlassung in den polizeilichen Untersuchungs-Handlungen nicht ferner vorzuschreiten.

§. 6.

Hat die gerichtliche Untersuchung zur Gewissheit geführt, daß eine strofbare That nicht begangen worden sey, liegt gleichwohl in dem Vorfalle ein Anlaß zu irgend einer Verwaltungs-Maasregel, es sey wegen disziplinarischer Ahndung eines Dienstvergehens, oder zur Verhinderung künftigen Unglückes; so hat das Gericht das aufgenommene Protokoll an die betreffende Verwaltungs-Behörde abzugeben und derselben das Weitere, doch unbeschadet der etwa unaufschieblichen einstweiligen Anordnung, zu überlassen.

§. 7.

Bei eingetretenen Unglücksfällen muß ebenfalls der Ortsvorstand nach Maasgabe des §. 1, desgleichen die Gendarmerie (s. §. 2), dem Kreisrathe oder bei weiter Entfernung desselben dem ihn vertretenden Mitgliede der Polizei-Kommission sowohl, als dem Gerichte, die nöthige Anzeige machen.

Im Falle die Veranlassung des Unglückes einer Vergehung zuzuschreiben seyn möchte, soll der Ortsvorstand, oder die Polizei-Behörde da, wo eine solche vorhanden ist, bis zur erfolgenden Einschreiten des Gerichtes nach Möglichkeit die Erhaltung der Spuren der vermutheten Uebelthat, und die Verhinderung der Entweichung der in dieser Hinsicht verdächtigen Personen sich angelegen seyn lassen.

§. 8.

Was insbesondere ungewöhnliche Todesfälle und lebensgefährliche Körper-Verletzungen betrifft; so hat vor allen Dingen nicht blos die polizeiliche Behörde und während deren Abwesenheit einstweilen der Ortsvorstand, sondern auch der Physikus, und nach Befinden der Amtswundarzt für die noch etwa mögliche Rettung oder sonst geeignete Hülfeleistung Sorge zu tragen, und zwar ein Jeder von Amts wegen nach erhaltener Nachricht und ohne noch eine ausdrückliche Aufforderung zu dem Ende zu erwarten.

§. 9.

Ebenso soll bei ausgebrochenem Brande Jedermann in Gemäßheit der bestehenden Feuer-Ordnungen und anderen gesetzlichen Vorschriften sich den ihm obliegenden Verrichtungen mit schuldigem Eifer unterziehen, und der Richter unverzüglich nach der Veranlassung des Brandes forschen, ohne daß jedoch durch die deshalbige Untersuchung eine Störung in den Maasregeln zur Stillung der Feuersbrunst herbeigeführt werden dürfe.

Hiernach haben die Behörden sich selbst zu achten, und das ihnen untergebene Personal anzuweisen.

Cassel am 23sten Dezember 1822.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Essen.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 27sten Dezember 1822,

wegen der Schreibgebühren in gerichtlichen Sachen.

Zufolge allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten sollen alle Ausfertigungen und Abschriften des Gerichtspersonals sowie der Anwälte wenigstens zwanzig Reihen auf der Seite, und in jeder Reihe bis zum Schlusse im Durchschnitte wenigstens dreisig Buchstaben enthalten, die Zuwiderhandlungen aber disziplinarisch mit Geldbusen von fünf bis zu zwanzig Thalern, auch bei fortgesetzter Uebertretung in gewinnsüchtiger Absicht mit der Amts-Entlassung bestraft werden.

Uebrigens sollen den Parteien oder deren Anwälten diejenigen Anlagen, welche sie selbst eingereicht oder deren Urschrift sie in Händen haben, oder welche für den Gegenstand der Verhandlung oder Verfügung ganz unerheblich sind (wie unter Anderem in der Regel die Anlagen gerichtlicher Schuldverschreibungen bei der Kündigung oder Einklagung) nicht weiter abschriftlich zugefertigt, noch deshalbige Gebühren in den Kosten-Rechnungen gestattet werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben mit Strenge auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten.

Cassel am 27sten Dezember 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Schmerfeld. — Rieß.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 28sten Dezember 1822,

die Abschaffung der Privat-Backöfen betreffend.

Um die Ausführung der schon in früheren Zeiten verordneten Abschaffung der Privat-Backöfen in den Landgemeinden zu sichern und zugleich mehrere Hindernisse derselben zu entfernen, werden folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst genehmigte, Vorschriften ertheilt:

§. 1.

An die Stelle der Privat-Backöfen sollen in jeder damit noch versehenen Landgemeinde treten entweder

1) die nöthige Anzahl von Lohnbäckereien, worin nämlich der Lohnbäcker, sey er bloser Privat-Unternehmer oder Pachter des Gemeinde-Backhauses, das Backen für die Gemeindeglieder gegen einen vertragmäsigen und vom Kreisamte genehmigten Lohn besorgt, auf welchen jedoch das etwa in Natur gelieferte Brennmaterial, ebenfalls nach festgestelltem Anschlage, in Abrechnung kommt, — oder

2) gemeinschaftliche Backöfen in der Art, daß in einer Gemeinde auf zwanzig bis vierzig Wohnstätten, je nachdem solche mehr oder weniger zerstreuet liegen, ein Backofen gerechnet werde, und ist ein zweiter Ofen nur aus Gründen wirklicher Nothdurft, z. B. wegen eines den Ort theilenden Wassers für die Zeiten, wo dessen Austreten den Uebergang verhindert, sowie zur erforderlichen Aushülfe während der Ausbesserung des Gemeinde-Ofens, zu dulden.

§. 2.

Den grosen Landgütern, desgleichen denjenigen einzelnen Höfen und Mühlen, welche in einer die gehörige Benutzung der Lohn-

bäckerei oder des Gemeinde-Backofens hindernden Entfernung vom Orte liegen, sollen Privat-Backöfen auch ferner gestattet seyn.

§. 3.

Einem jeden Kreisamte soll von der Ober-Bau-Direktion eine angemessene Anzahl der durch Steindruck vervielfältigten Risse eines zweckmäßigen Backofens von drei verschiedenen Größen, und eines damit verbundenen sowohl besonders, als durch die aus dem Backofen ausströmende Hitze, zu wärmenden Trockenofens zum Dörren des Flachses, Obstes und dergleichen (welche Oefen zum Verschliesen einzurichten sind, und übrigens blos mit einem vor dem Wetter geschützten Vorplatze zum Aufenthalte der Backenden, sowie mit hinreichender Bedachung versehen zu seyn brauchen) mitgetheilt werden, um solche den betreffenden Gemeinden mit der weiter nöthigen Anleitung zuzufertigen, und für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von gemeinschaftlichen Oefen in angemessener Entfernung von den übrigen Gebäuden, zur Vermeidung jeder Feuersgefahr, Sorge zu tragen, soferu diese Oefen nicht überhaupt durch Lohnbäckereien entbehrlich zu machen stehen.

Das Landbaupersonal soll deshalb unentgeldlich sowohl die erforderlichen Anschläge verfertigen, als sonst mit gehörigem Rathe den Gemeinden beistehen, und hierbei die Feuerung mit Stein- oder Braunkohlen und Torf in den dazu geeigneten Gegenden aus allen Kräften befördern.

Auch soll die Anlegung der Lohnbäckereien und Gemeinde-Backöfen durch forstfreie Bewilligung des nöthigen Bauholzes aus den Waldungen, woraus die Gemeinden zu beholzigen sind, dem Befinden nach, unterstützt werden.

§. 4.

Die Anschaffung und Unterhaltung der Gemeinde-Backöfen geschiehet auf Kosten der Gemeindekassen. Jede neu zur Gemeinde hinzutretende Haushaltung hat dazu einen angemessenen, durch das Kreisamt festzusetzenden Beitrag zu leisten.

§. 5.

Die Ordnung des Backens in den Gemeinde-Oefen ist jährlich bei versammelter Gemeinde von dem Ortsvorstande, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Kreisamte, dergestalt zu bestimmen, daß jede größere Haushaltung eine Nummer und soviel kleine Haushaltungen, als deren gewöhnliches Gebäcke im Ofen auf einmal gehörigen Platz finden kann, zusammen eine Nummer erhalten, jeder Nummer aber eine gewisse Zeit zum (alleinigen oder gemeinschaftlichen) Backen und Dörren angewiesen werde, und die Nummern hinter einander so folgen, daß der Ofen bis zum Ende der Reihe stets warm erhalten werde, auch das erste Heitzen desselben unter den Nummern gebührend wechsele.

Diese Reihenfolge hat jedoch an den letzten drei Tagen vor den Festen (einschlieslich der Kirchweihe) nicht Statt; vielmehr ist hierfür eine besondere Einrichtung dahin zu treffen, daß das deshalbige Bedürfniß eines jeden Haushaltes nach Billigkeit befriedigt werde.

§. 6.

Die Heitzung des gemeinschaftlichen Ofens hat von mehreren zu einer Backnummer gehörenden Haushaltungen eine jede abwechselnd unter Lieferung des ganzen dazu nöthigen Brennmaterials zu besorgen, — und sollen daher, zur Verhütung jeder Unbilligkeit, zu einer Nummer so viel, als thunlich, solche Haushaltungen, deren Gebäcke gewöhnlich gleichen Raum einnehmen, vereinigt werden.

§. 7.

In denen Gemeinden, worin eine andere allen Zwecken genügende Backordnung durch gemeinschaftliches Einverständniß zu Stande gekommen ist, soll derselben durch die vorhergehenden Bestimmungen kein Eintrag geschehen.

§. 8.

Sobald eine Gemeinde mit den nöthigen Lohnbäckereien oder gemeinschaftlichen Backöfen ver-

sehen ist, welches vor dem Schlusse des nächsten Jahres in der Regel erfolgt seyn muß, sollen die in dem Orte befindlichen Privat-Backöfen entweder eingerissen, oder mit Thüren und Schlössern auf Kosten der Eigenthümer stets verwahrt gehalten werden. Die Schlüssel zu diesen Oefen sollen durch den Ortsvorstand der Polizei-Kommission überbracht, und nur in obstreichen Jahren zur Benutzung der Oefen für das Obstdörren, während der dazu geeigneten Zeit, ausgehändiget, hernach aber alsbald zurückgeliefert werden.

Die Heitzung ausser diesem Falle soll mit einer Geldbuse von einem Thaler bis zu fünf Thalern, nach Befinden neben Niederreissung des Ofens, geahndet werden.

§. 9.

Im Monat Januar 1824 haben sämmtliche Kreisämter an die Regierungen zu berichten, wie diesen Vorschriften überall ein Genüge geleistet worden sey.

Die vorstehende, das gemeinsame Beste mittelst Holzersparung und Verminderung der Feuersgefahr bezweckende Anordnung ist auf die übliche Weise kund zu machen, und von Allen, die sie angehet, gebührend zu befolgen.

Cassel am 28sten Dezember 1822.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Schmerfeld. — Krafft.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Ausschreiben des Staatsministeriums,

vom 29sten Dezember 1822,

die Bestrafung des unbefugten Betriebes eines zünftigen Gewerbes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben zu bestimmen geruhet, daß die Bestrafung derer, welche sich den Betrieb eines zünftigen Gewerbes unbefugt anmasen, da die deshalbigen Vorschriften der Verordnung vom 5ten März 1816, §. 179, in mehreren Fällen nicht anwendbar sind, dem Ermessen der betreffenden Polizei-Kommission innerhalb der Grenzen ihrer Strafbefugniß überlassen seyn soll.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 29sten Dezember 1822.

Kurfürstl. Staatsministerium.

Schmerfeld. — Witzleben. — Schminke.

Vt. Eggena.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1822. — Nr. XII. — Dezember.

Straf-Ordnung

vom 30sten Dezember 1822,

für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben im Betracht, daß die in dem Großherzogthume Fulda und dem Fürstenthume Hanau geltenden Vorschriften für die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen mancher Berichtigung und Vervollständigung bedürfen, und daß dieselben sowie die für die althessischen Landestheile am 12ten Januar 1820 erlassene Straf-Ordnung mit der veränderten Einrichtung der Staats-Verwaltung nicht gehörig übereinstimmen, Uns bewogen gefunden, die nachfolgende Verordnung nebst beigefügten allgemeinen Forst-, Jagd- und Fischerei-Straftarifen zu ertheilen:

§. 1.

(Verhütung und Erforschung der Vergehungen.)

Die zur Beaufsichtigung und Begehung der Forste, Wildbahnen und Fischereien bestellten Diener sind vor allen Dingen verpflichtet, durch fleißige Gegenwart Frevel zu verhüten, die verübten Vergehungen aber an Ort und Stelle zu entdecken, mithin wo möglich die Frevler auf der That zu betreten.

Daneben müssen sie jeder vorfallenden oder bereits geschehenen Vergehung nachforschen, vorgefundene Spuren derselben verfolgen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls in den Ortschaften und Gebäuden, unter Zuziehung des Ortsvorstandes, nach den Gegenständen der Entwendung oder nach entflohenen Frevlern Nachsuchung vornehmen, nirgend aber auf bloße Vermuthung und Hörensagen von Anderen, ohne entdeckte Entwendung und bestimmte Spur, Nachsuchung veranlassen, oder wankende Anzeigen gegen vielleicht Unschuldige vorbringen.

§. 2.

(Aufzeichnung der Frevler.)

Sie müssen jeden, durch wirkliche Betretung auf der That, oder bei aufgefundener Spur und gegründeter Vermuthung durch gesetzliche Nachsuchung, entdeckten Frevel und was dabei sich zugetragen, sowie alle Umstände, welche Verdacht begründet und eine Nachsuchung veranlaßt haben, mit genauer Bemerkung des Vor- und Zunamens des wirklichen Frevlers oder des in jener Hinsicht Verdächtigen, seines Wohnortes, der Tageszeit und des Ortes, wo der Frevel verübt worden, sowie der Beschaffenheit des Frevels, der Wahrheit durchaus getreu und genau niederschreiben, ohne das Mindeste davon zu verheimlichen, und ohne etwas größer oder geringer, als es wirklich war, anzugeben, auch ohne mit dem Frevler zu unterhandeln und deshalb Geschenke anzunehmen oder zu ihrem oder der Ihrigen Vortheile nehmen zu lassen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe, sowie nach Befinden der Dienstentsetzung.

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten Februar 1823.)

Wenn ein ihnen persönlich Unbekannter seinen Namen und Wohnort anzugeben sich weigert, oder sie Grund haben, die Wahrheit seiner Angabe zu bezweifeln; so sollen sie ihn vor der auf eine unrichtige Angabe gesetzten Strafe warnen und allenfalls in den nächsten Ort führen, um daselbst durch Erkundigung der Wahrheit seiner Angabe auf den Grund zu kommen. Werden mehrere Personen zugleich bei Verübung eines Frevels betreten; so haben sie solche sämmtlich, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, eine derselben um die Namen Aller zu befragen, mit der Verwarnung, daß im Falle der Befragte die Namen seiner Gefährten anzugeben sich weigere, er für sie mit haften müsse.

§. 3.

(Abnahme der Werkzeuge ꝛc., so wie der entwendeten Gegenstände.)

Die erwähnten Diener sollen von den, auf der That oder unmittelbar nach derselben, betretenen Frevlern die bei der Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge, z. B. Sägen, Aexte, Rechen, Gewehre oder Fischereigeräthschaften ꝛc., als Pfand, und zu Verhütung weiterer Frevel, sich ausliefern lassen, hierbei jedoch, wenn solches nicht gutwillig geschehen würde, keine Gewalt gebrauchen, auch, bei der im §. 2 angedrohten Strafe, weder schimpfen, noch schlagen, sondern die der Pfändung sich widersetzenden Frevler vor der deshalbigen besonderen Strafe warnen und hiervon, sowie daß die Warnung fruchtlos geblieben, unter genauer Angabe, worin die Widersetzlichkeit bestanden habe, Erwähnung thun, bei vorgefallenen Schimpfworten aber diese selbst bemerken.

Ebenso soll den Holz- und Lohe-, Eich- und Buchmast- oder sonstigen Samen-Frevlern das Entwendete zum Besten des Eigenthümers wieder abgenommen, auch hierbei im Falle eintretender Widersetzlichkeit verfahren werden.

§. 4.

(Aufbewahrung der abgenommenen Werkzeuge.)

Die in Empfang genommenen Werkzeuge und Geräthschaften sind mit genauer Bezeichnung der Eigenthümer bei dem Revier-Forst-, Jagd- oder Fischerei-Bedienten niederzulegen, und von diesem in den Fällen, wofür der Verlust nicht besonders verordnet ist, alsdann zurück zu geben, wenn entweder der Geldwerth der gepfändeten Gegenstände hinterlegt, oder durch beigebrachte Bescheinigung des Rentmeisters die Einzahlung der Strafe und Kosten dargethan seyn wird.

§. 5.

(Verkauf der nicht ausgelöseten Werkzeuge.)

Die im Laufe eines Vierteljahres abgenommenen Werkzeuge, welche innerhalb der auf das Straferkenntniß folgenden drei Monate nicht ausgelöset worden sind, sollen alsdann vom Revier-Forst-, Jagd- oder Fischerei-Bedienten mit Zuziehung des Ortsvorstandes seines Wohnsitzes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Deren Erlös soll mit einem Verzeichnisse, welches den Namen und den Wohnort der Frevler sowie die betreffenden Nummern des Busregisters enthalten muß, an die Renterei abgeliefert werden, um solchen auf die von den Eigenthümern noch zu erlegenden Strafen und Kosten anzurechnen, etwaigen Ueberschuß aber denselben auszuzahlen.

§. 6.

(Pfändung des in eingehegten Orten weidenden Viehes, so wie des zum Laubfahren aus verbotenen Orten gebrauchten Viehes.)

In Hinsicht auf die Hutefrevel in eingehegten und die Laubfrevel an verbotenen Orten wird besonders bestimmt, daß von dem weidend betretenen Viehe, ohne Rücksicht, ob der Eigenthümer oder der Hüter zugegen, oder nicht zugegen ist, desgleichen von dem zur Abfuhr des Laubes angespannten Viehe, insofern der Eigenthümer die Strafe und Pfändegebühr (s. §. 37) auf der Stelle zu hinterlegen nicht vorziehet, so viel Stücke, daß deren ungefährer Werth der zu entrichtenden

Strafe gleichkommt, zur Aufnahme in einen der zunächst gelegenen Pfandställe, deren noch etwa nöthige Ausmittelung an allen dazu geeigneten Orten durch die Kreisämter unverzüglich zu bewerkstelligen ist, dem Ortsvorstande zugeführt und überliefert werden sollen.

§. 7.

(Weiteres Verfahren hinsichtlich des gepfändeten Viehes.)

Für die sichere Gewahrsam dieses Viehes hat der Ortsvorstand zu sorgen, welcher dasselbe nicht eher entlassen darf, als bis nachgewiesen worden, daß ein, der ordnungmäßigen Strafe nebst Pfändegebühr gleichkommender, Betrag von dem Eigenthümer, welcher von der Pfändung im Falle seiner Abwesenheit alsbald durch den Förster zu benachrichtigen ist, bei dem Letzteren hinterlegt sey, auch die Fütterungskosten dem Ortsvorstande erstattet seyn werden. In diesem Falle muß das eingepfändete Vieh augenblicklich herausgegeben werden.

Der Eigenthümer des gepfändeten Viehes ist gehalten, die Einlösung innerhalb der nächsten drei Tage zu bewerkstelligen; widrigenfalls das Vieh von Gerichts wegen ungesäumt öffentlich verkauft, und aus dem Erlöse Strafe, Pfändegebühr und Fütterungskosten berichtigt werden sollen.

Der Forstbediente aber hat die bei ihm hinterlegten Beträge sogleich an den betreffenden Rentmeister zur Aufbewahrung, und zu künftiger nach dem Erkenntnisse des Busgerichtes eintretenden Abrechnung, abzuliefern, und solches zur Nachricht gehörigen Orts zu bemerken.

§. 8.

(Besondere Nachricht an die betheiligten Viehbesitzer, Dienstherrschaften oder Eltern.)

Im Falle eines vom Hirten begangenen Hutefrevels, wofür die Viehbesitzer einzustehen haben, sowie im Falle irgend eines Frevels des Gesindes, oder der noch zum Haushalte der Eltern gehörenden Kinder, soll der Revier-Forstbediente ohne Verzug dem betreffenden Ortsvorstande schriftliche Nachricht zugehen lassen, um dieselbe binnen acht Tagen den für den Frevel haftenden Viehbesitzern, Dienstherrschaften oder Eltern mitzutheilen, und sodann, mit der deshalbigen Bescheinigung versehen, dem Förster zurückzuschicken, welcher sie demnächst zum Busregister abgiebt.

§. 9.

(Verhaftung der Wilddiebe und der unbekannten Fischdiebe.)

In Rücksicht der Gefährlichkeit der Wilddieberei (vergl. Jagd-Straftarif Nr. 1) werden die Forstbedienten angewiesen, nicht nur jeden Dieb von Gegenständen der hohen Jagd, sondern auch einen Jeden, welcher dergleichen Wilddieberei unternimmt, zur Haft zu bringen, und zu dem Ende ermächtigt, auf einen solchen Uebelthäter, der nicht auf den ersten Anruf sogleich stehen bleibt und sofort sein Gewehr ablegt, sondern entweder dieses in der Hand behält, oder damit oder ohne dasselbe die Flucht ergreift, alsbald Feuer zu geben.

Unbekannte Fischdiebe werden ebenfalls zur Haft gebracht.

Jedem landesherrlichen Forst- oder Jagdbedienten aber, welcher durch einen Schuß oder sonstige Mishandlung von Seiten eines Wilddiebes dienstunfähig werden sollte, so wie der Familie desselben, wenn er dadurch das Leben verlieren würde, soll eine angemessene Pension aus der Staatskasse zu Theil werden.

§. 10.

(Eintragung der Frevel in die Busregister.)

Jeder zur Entdeckung und Anzeige von Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen ermächtigte Diener hat die entdeckten Vergehungen augenblicklich und an Ort und Stelle in die Schreibtafel einzuzeichnen.

Alle acht Tage aber müssen die Forstlaufer und übrigen verpflichteten Angeber darüber dem Revierförster ein Verzeichniß schriftlich einreichen, oder die entdeckten Fälle ihm mündlich anzeigen, damit von diesem, unter Beifügung dessen, was er selbst entdeckt hat, das vierteljährige Busregister angefertigt werde.

Nur wichtige und solche Vergehungen, von deren Richtigkeit der Förster sich an Ort und Stelle selbst überzeugen, oder worüber er alsbald

sich die sonst nöthige Aufklärung verschaffen muß, sind ihm ohne Verzug noch am Tage der Entdeckung zu melden.

Der Förster hat zum Bußregister das ihm hierzu durch das Forstamt zugehende Formularpapier anzuwenden, und bei einem jeden Frevel diejenige Nummer des Straftarifs, welche solchen bezeichnet, anzumerken.

§. 11.

(Abgabe der Bußregister an die Justizbeamten und die Rentmeister.)

Diese Register sind für jeden landesherrlichen Forst, sowie für jeden halben Gebrauchs-, Gemeinde-, Kirchen-, Stifts- oder Privat-Wald besonders, von dem Revierförster und beziehungsweise den Privatförstern, zweifach aufzustellen, und vor dem 8ten des nach dem Schlusse jedes Vierteljahrs folgenden Monats, und zwar die eine Ausfertigung dem Landgerichte oder Justizamte, und beziehungsweise Amts-Assistenten, bei welchem das Bußgericht zu halten ist, zur ungesäumten Bewirkung der Vorladungen nach dem unten beigefügten Muster, die andere Ausfertigung aber dem Rentmeister, in dessen Bezirk der Wald gehört, zur Besorgung einer übereinstimmenden dritten Ausfertigung, zu überliefern.

Wenn im Laufe eines Vierteljahres von einem landesherrlichen Forste, Gemeinde-, Kirchen-, Stifts- oder Privat-Walde keine Frevel vorgekommen sind; so haben die betreffenden Forstbedienten deshalbige Bescheinigungen doppelt auszustellen und an die genannten Behörden abzugeben.

§. 12.

(Bestrafung verspäteter Abgabe der Bußregister.)

Das Gericht sowie der Rentmeister muß den Tag des Empfanges der Register auf dem Titelblatte anmerken, und diejenigen Diener, welche bis zu dem 8ten des erwähnten Monats die Einsendung versäumt haben, werden

für den 1sten Tag der Versäumniß um	. . .	3 gGr.	
= = 2ten = = = = =	. . .	6	—
= = 3ten = = = = =	. . .	12	—
= = 4ten = = = = =		1 Thl.	= —

und für jeden ferneren Tag mit dem Zusatze von einem Thaler, auf Betreiben der Forstämter, von der Forstrüge-Kommission unnachsichtlich bestraft.

Versäumnisse der, den unteren Dienern obliegenden, pünktlichen Eingaben der Frevel-Anzeigen an die Vorgesetzten sind auf demselben Wege nach Befinden der Umstände zu ahnden.

§. 13.

(Alsbaldige Anzeige besonders wichtiger Frevel und Wilddiebereien bei den Forstämtern, und deren abgesonderte Untersuchung ꝛc.)

Wenn Forst-, Jagd- oder Fischerei-Frevel entdeckt werden, welche den Revierbedienten besonders wichtig zu seyn scheinen; so sollen solche sogleich nach dem Ereignisse, mit Angabe aller begleitenden Umstände, bei dem vorgesetzten Forstamte zur Anzeige gebracht werden. Hält dieses dafür, daß der Fall eine, die Zuständigkeit des Bußgerichtes übersteigende, Strafe nach sich ziehen werde, oder daß derselbe eine umständlichere oder schleunige Untersuchung erfordere, weshalb diese nicht füglich bis zum nächsten Bußgerichte ausgesetzt oder daselbst vorgenommen werden könne; so hat dasselbe bei dem Landgerichte oder Justizamte, in dessen Bezirke sich der Vorfall ereignet hat, auf eine besondere Untersuchung und ferner darauf anzutragen, daß das Untersuchungs-Protokoll, wenn die Sache sich dazu eignet, an die Forstrüge-Kommission zur Entscheidung eingeschickt, oder darüber in der nächsten Sitzung des Bußgerichtes erkannt, oder die Sache der Polizei-Kommission des Bezirkes in deren nächsten Sitzung zum Behuf des Erkenntnisses vorgetragen werde.

In sehr eiligen Fällen können auch die Revier-Forst-, Jagd- und Fischerei-Bedienten, neben der dem Forstamte zu thuenden Anzeige, unmittelbar bei der Gerichtsbehörde auf Vornahme der keinen Verzug leidenden Untersuchungs-Handlungen antragen.

Die entdeckten Diebstähle von Gegenständen der hohen Jagd sind alsbald dem Forstamte, zugleich aber auch dem betreffenden Landgerichte oder Justizamte anzuzeigen, und an

dieses sowohl die verhafteten Personen, als die zur Beurkundung des Thatbestandes dienenden Gegenstände abzuliefern, worauf jenes sofort eine summarische Untersuchung vorzunehmen und das Protokoll an die Forstrüge-Kommission, zur weiteren Verfügung oder zur Abgabe der Sache an das Obergericht, einzusenden hat.

Dergleichen besondere Fälle werden jedoch nachrichtlich im Busregister bemerkt.

§. 14.

(Bildung der Forstbusgerichte.)

In dem Bezirke eines jeden Landgerichtes, kurfürstlichen Justizbeamten oder Amts-Assistenten soll ein Forstbusgericht, bei zu grosem Umfange des Bezirkes aber sollen nach der Anweisung der Forstrüge-Kommission mehrere Forstbusgerichte bestehen, und zwar jedes derselben aus dem Landrichter oder einem anderen stimmführenden Mitgliede des Landgerichtes, oder dem Justizbeamten, und beziehungsweise dem Amts-Assistenten (vorbehaltlich des etwa einem anderen Mitgliede gebührenden Vorsitzes), demjenigen kurfürstlichen Rentmeister, welchem die Erhebung der erkannten Strafen zukommt, und dem einschlägigen Oberförster oder dessen vom Forstamte zu bestimmenden Stellvertreter. Das Busgericht hat die im Bezirke entdeckten Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, wofern nicht nach Vorschrift des vorhergehenden §. eine besondere Untersuchung Statt gefunden hat, mit Zuziehung des Revier-Forst-, Jagd- oder Fischerei-Bedienten zur Ertheilung etwa erforderlicher Erläuterungen, in Gegenwart der Angeber und der dazu gerichtlich vorzuladenden Angeschuldeten, zu untersuchen und mit Ausnahme der unten im §. 18 erwähnten Fälle zu bestrafen.

Dasselbe entscheidet nach der Stimmenmehrheit, jedoch soll da, wo es auf die Leitung der Untersuchung und solche Punkte ankommt, zu deren Beurtheilung rechtswissenschaftliche Kenntniß erforderlich ist, die Meinung des Gerichtsbeamten die abweichenden Meinungen der anderen Mitglieder überwiegen.

Wenn rücksichtlich der Strafe und des Werths- und Schadens-Ersatzes eine Meinungsverschiedenheit eintritt; so ist die Meinung, welche überstimmt worden, unter kurzer Angabe der beiderseitigen Gründe, mit anzuführen.

§. 15.

(Sitzungen der Busgerichte.)

Die Busgerichte sollen vier Mal im Jahre, und zwar jedesmal über die in jedem Vierteljahre vorgefallenen Frevel, pünktlich und spätestens zwischen dem 24sten und dem 30sten des auf jenen Zeitraum folgenden Monats an den durch Verabredung der Mitglieder so viel, als thunlich, auf das ganze Jahr zum voraus festzusetzenden Tagen gehalten werden.

Die Verordnung vom 12ten Januar 1822, die Polizei-Kommissionen betreffend, ist auf die Forst- ꝛc. Strafsachen nur in den im §. 13 und §. 21 erwähnten besonderen Fällen anwendbar, und die deshalbigen Erkenntnisse sollen bei der Polizei-Kommission ausdrücklich als ausserordentlichem Forstbusgerichte ausgefertigt, und demnächst in das betreffende Busregister durch den Rentmeister eingetragen werden, auch hinsichtlich der Vollziehung der Strafen (vergl. §. 24), der Berufung und dergl. die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Richtschnur dienen.

§. 16.

(Zu bestrafende Verzögerung der Busgerichte.)

Die Richter, welche die Abhaltung des Bustages unnöthigerweise verschoben oder ausgesetzt haben, sowie die Rentmeister, welche bis zum Bustage die von ihnen zu besorgende dritte Ausfertigung des Registers nicht vorlegen können, sollen auf den Bericht des Forstamtes für jeden Fall von der Forstrüge-Kommission mit einer angemessenen Ordnungsstrafe von zwei bis zu zehn Thalern belegt werden.

§. 17.

(Zuständigkeit der Busgerichte.)

Den kurfürstlichen Busgerichten sind sowohl Schrift- als Amtssässige, sowie Mit-

tärpersonen, Letztere jedoch mit der im §. 44 vorkommenden besonderen Bestimmung, unterworfen.

Die Forstbusgerichte erkennen bis zu zwanzig Thalern Geldstrafe, dreißigtägiger Strafarbeit oder vierzehntägigem Gefängniß. Diejenigen Fälle, welche nach der Meinung des Busgerichtes eine höhere Strafe nach sich ziehen, sind zwar, wofern sie nicht zufolge des §. 13 besonders untersucht worden, von den Busgerichten zu untersuchen, dann aber aus den Busregistern nebst den Verhandlungen auszuziehen und zur Entscheidung an die Forstrüge-Kommission einzusenden.

§. 18.

(Zuständigkeit der Forstrüge-Kommissionen.)

Die Forstrüge-Kommission der Provinz, und beziehungsweise der Grafschaft Schaumburg, entscheidet über diejenigen Vergehungen, welche eine härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß, dreißigtägige Wald-, Wege- oder andere dergleichen Arbeitsstrafe, oder eine Geldbuse von zwanzig Thalern, nach sich ziehen, jedoch nicht mit peinlicher Strafe nach deren im Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, vom 24sten Oktober d. J., vorläufig bestimmten Begriffe zu ahnden sind.

§. 19.

(Fortsetzung.)

Die Forstrüge-Kommission kann, wenn sie die Untersuchung unvollständig findet, deren Fortsetzung oder Vervollständigung dem Landgerichte oder Justizbeamten und beziehungsweise dem Amts-Assistenten auftragen, entscheidet sodann, gemäs den Bestimmungen im §. 14 nach Stimmen-Mehrheit, und überschickt ihr mit Entscheidungs-Gründen versehenes Urtheil dem betreffenden Untergerichte, zur Verkündigung unter Erklärung der Berufungsfrist. Das Untergericht hat nach Ablauf dieser Frist den Tag der geschehenen Verkündigung der Forstrüge-Kommission anzuzeigen, und dieselbe fertigt demnächst eine Abschrift des Urtheils dem Forstamte zur Nachachtung (s. §. 24) zu.

§. 20.

(Glaubwürdigkeit der Anzeigen und Bestrafung ihrer Unrichtigkeit.)

Die Anzeigen der verpflichteten Diener (s. §. 21) haben, jedoch mit Vorbehalt des dem Gerügten über die Unrichtigkeit der Anzeige zu verstattenden Gegenbeweises, vollen Glauben. Die etwa falsch befundenen oder gar auf Bosheit beruhenden Anzeigen aber sollen hart und, nach Befinden der Umstände, neben Dienstentsetzung und Verurtheilung zur Erstattung der Gebühren (s. §. 51), mit derselben Strafe geahndet werden, welche bei verübtem Frevel der Angeschuldete würde haben erleiden müssen.

Die Gerichts- und die Forstbeamten haben hierüber streng zu wachen, und jede Ungerechtigkeit zu verhüten; wie denn auch alle wankenden, auf bloser Vermuthung beruhenden, Anzeigen zurück zu weisen sind.

§. 21.

(Verfahren bei der Untersuchung ꝛc.)

Das Verfahren bei der Untersuchung ist summarisch. Der erschienene Angeschuldete wird vernommen, nach seinen Einreden nöthigenfalls mit dem Angeber konfrontirt, sowie jedes statthafte Mittel zur Aufklärung der Wahrheit angewendet, die Verhandlung in dem Busregister bemerkt, und hierauf in der Regel alsbald erkannt. Gegen denjenigen aber, welcher auf die ordnungmäsige, bei dem Landgerichte oder Justizamte aufzubewahrende Vorladung nicht erschienen ist, wird in dessen Ungehorsam entschieden, wenn der Angeber (s. oben

§. 10) in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 zur Wahrhaftigkeit in seinen Anzeigen und Protokollen durch die betreffende Gerichtsbehörde verpflichtet worden, oder die Anzeige sonst gehörig begründet ist.

Wenn über einen Frevel wegen nicht bescheinigter Vorladung des Angeschuldeten oder wegen eines von ihm sofort angetretenen Gegenbeweises, oder weil aus anderen Gründen der Fall noch nicht zur Entscheidung reif ist, nicht sofort abgeurtheilt werden kann; so ist die Sache bis zum nächsten Busgerichte oder zu einer der nächsten Sitzungen der Polizei-Kommission (s. §. 15.) auszusetzen, und dieses im Busregister zu bemerken, mittlerweile aber von dem Richter in den geeigneten Fällen die Untersuchung, Zeugenvernehmung und dergleichen einseitig fortzusetzen.

§. 22.

(Rücksicht auf besondere Milderungs-Gründe.)

Die in den beigefügten Tarifen enthaltenen Strafbestimmungen dienen bei dem Erkenntnisse zur Richtschnur, jedoch bleibt dem Busgerichte überlassen, insofern bei einem vorgefallenen Frevel erhebliche Milderungs-Gründe eintreten, nach rechtlichem und sachverständigem Ermessen eine geringere, als die ordnungsmäßige Strafe anzusetzen; die hierzu veranlassenden Gründe sollen aber namentlich in dem Busregister angeführt werden.

§. 23.

(Beförderung der erledigten Busregister an die Forstämter.)

Nachdem die Busregister von den Busgerichten auf diese Weise erledigt, die drei Ausfertigungen einander gleich gemacht und von den Mitgliedern unterzeichnet seyn werden, sind solche bei einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern alsbald nach Ablauf der im §. 25 bestimmten Berufungsfrist durch die Oberförster an das Forstamt zu dessen Durchsicht abzugeben.

§. 24.

(Durchsicht der Busregister, Einsendung der betreffenden Auszüge an die Forstrüge-Kommission und Abgabe der abgeschlossenen Register zur Vollziehung der Strafen.)

Diejenigen Posten, wobei blos willkührliche, nicht durch eintretende Nebenumstände begründete Abweichungen vom Straftarife wahrgenommen werden, bei deren Entscheidung also die Meinung des Forstamtes von der des Busgerichtes abweicht, sind, ohne einige Abänderung, vorläufig zu streichen, auszuziehen und mit Anträgen begleitet der Forstrüge-Kommission zur Entscheidung vorzulegen. — Glaubt ein Privat-Waldbesitzer oder ein Jagd- oder Fischerei-Berechtigter in dieser seiner Eigenschaft durch die Entscheidung des Busgerichtes beschwert zu seyn; so hat derselbe binnen zehn Tagen nach der gefällten Entscheidung sich deshalb bei dem Forstamte zu melden, welches dann rücksichtlich der betreffenden Posten ebenfalls auf die vorstehende Weise verfahren muß.

Wegen der unverändert beizubehaltenden, und nicht durch Berufung binnen der gesetzlichen Frist (s. §. 25) angefochtenen Strafansätze ist ein Abschluß zu machen, und eine Ausfertigung mit dem darunter von den Forstamts-Mitgliedern unterschriebenen, in Buchstaben ausgedrückten summarischen Abschlusse der Ansätze, ohne weiter auf die Entscheidung der ausgezogenen Fälle (als welche, gleich den in den §§. 13, 19 und 27 erwähnten Erkenntnissen der Forstrüge-Kommissionen, in das Busregister des nächsten Vierteljahres aufzunehmen und dort nach erfolgter Entscheidung in den Abschluß zu bringen sind) zu warten, längstens binnen 14 Tagen nach Empfang der Busregister, dem betreffenden Rentmeister zur fordersamsten Vollziehung der Strafen zuzustellen. Zugleich sind an die Finanzkammer genaue Uebersichten von den summarischen Abschlüssen zur Nachricht, mit der

Bemerkung des Zeitpunktes, wann dem Rentmeister die Busregister zur Erhebung zugefertigt worden, einzusenden.

Die andere gleichgemachte Ausfertigung wird dem Förster mitgetheilt, und die dritte bleibt zum Gebrauche bei dem Forstamte.

Die von der Forstrüge-Kommission auf die vorstehendermasen ausgezogenen Posten erfolgten Entscheidungen werden nach Vorschrift des §. 19 bekannt gemacht.

§. 25.

(Rechtsmittel wider die Erkenntnisse der Busgerichte.)

Wider die Straf-Erkenntnisse der Forstbusgerichte finden folgende Rechtsmittel Statt:

1) Diejenigen, welche durch die ihnen vom Busgerichte verkündigten Straf-Erkenntnisse sich aus irgend einem Grunde beschwert erachten, sey es in Beziehung auf die Strafe, den Werths- und Schadens-Ersatz, oder das Verfahren, haben sofort oder binnen zehn Tagen bei dem Landgerichte oder Justizamte die Berufung anzuzeigen und schriftlich oder mündlich zu Protokoll ihre Beschwerden anzugeben und auszuführen; worauf der Richter den betreffenden Posten, nebst der darüber stattgefundenen Verhandlung, durch den Aktuar aus dem Busregister ausziehen lassen, und nebst jenem Protokolle und einem die Gründe der Beschwerde würdigenden Berichte des Busgerichtes, binnen 14 Tagen an die Forstrüge-Kommission einsenden, zugleich auch die eingelegte Berufung in dem Busregister (welches aber auf jeden Fall nach Ablauf der zehntägigen Frist an den Oberförster abzugeben ist) bemerken muß.

2) Diejenigen, welche zwar vorgeladen, aber vor dem Busgerichte nicht erschienen sind, dürfen binnen zehntägiger, vom Tage des abgehaltenen Busgerichtes an laufenden, Frist über die gegen sie erkannten Strafen sich von dem Landgerichte oder Justizamte Auskunft oder einen ihnen nicht zu verweigernden Auszug aus dem Register gegen Entrichtung der Gebühr (vergl. §. §. 51 u. 52) geben lassen, und falls sie durch die erkannte Strafe sich beschwert glauben, noch innerhalb der erwähnten Frist die Berufung einlegen, wobei eben so, wie unter Nr. 1 vorgeschrieben, zu verfahren ist.

3) Diejenigen, welche nicht vorgeladen zu seyn behaupten und dennoch verurtheilt worden sind, können, wenn sie erhebliche Vertheidigungsgründe zu haben glauben, binnen zehn Tagen von dem Tage an, wo an sie die Aufforderung zur Erlegung der Geldbuse oder zur Verbüsung der körperlichen Strafe ergehet, und welchen sie sich bescheinigen lassen müssen, bei dem Landgerichte oder Justizamte ihre Beschwerde anbringen, welches, sobald es sich von der unterbliebenen Vorladung überzeugt, die Sache zur nochmaligen Untersuchung vor die nächste Sitzung des Busgerichtes zu verweisen, im gegentheiligen Falle aber und wenn der Verurtheilte bei seiner Beschwerde beharret, nach der Vorschrift unter Nr. 1 zu verfahren und die Vorladungs-Urkunde mit einzusenden hat.

4) Im Falle ein Verurtheilter sein gänzliches Unvermögen, auf die ihm zugegangene Vorladung vor dem Busgerichte zu erscheinen oder sich durch einen Stellvertreter vertheidigen zu lassen, glaubhaft nachweisen und zugleich gegen die wider ihn vorgebrachte Anzeige erhebliche Vertheidigungs-Gründe vorbringen kann, darf er binnen der unter Nr. 1 bestimmten zehntägigen Frist bei dem Landgerichte oder Justizamte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten, und hat das Gericht dieses Gesuch kurz zu protokolliren und die Sache zu der nächsten Busgerichts-Sitzung zu verweisen.

Digitized by Google

5) Ein jeder Verurtheilte, selbst wenn er die Strafe schon erlegt oder überstanden hätte, kann zu jeder Zeit die Wieder-Aufnahme der Untersuchung verlangen, sobald er durch entdeckte Beweismittel die Falschheit der Anzeige oder deren Beweises darthun kann. Das deshalbige Gesuch, mit genauer Angabe der neu entdeckten Beweismittel und der einzelnen Thatsachen, welche durch dieselben dargethan werden sollen, versehen, ist bei dem Landgerichte oder Justizamte anzubringen, welches die angegebenen Beweismittel aufzunehmen, die weitere Entscheidung aber zum nächsten Forstbustage zu verweisen hat.

Gegen die Versäumung der unter Nr. 1 bis 4 bestimmten Fristen kann nur aus nachgewiesenen triftigen Gründen von der Forstrüge-Kommission Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§. 26.
(Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel.)

Die binnen der bestimmten zehntägigen Frist angezeigte und eingeführte Berufung hat dergestalt aufschiebende Wirkung, daß der angefochtene Posten bei dem im §. 24 vorgeschriebenen Abschlusse vorläufig zu streichen und wegzulassen, im Busregister des nächsten Vierteljahres aber wieder mit der vom Busgerichte erkannten Strafe einzuführen, und sodann in Folge der auf die Berufung gefällten Entscheidung entweder schlieslich zu streichen oder abzuändern, oder als bestätigt in den Abschluß aufzunehmen ist.

In den unter Nr. 3, 4 und 5 des §. 25 erwähnten Fällen soll auf eine vom Verurtheilten vorzuzeigende Bescheinigung des Landgerichtes oder Justizamtes der Vollstreckung der Strafe Anstand gegeben werden.

§. 27.
(Erkenntniß der Forstrüge-Kommission in 2ter Instanz.)

Die Forstrüge-Kommission hat auf die an sie gelangenden Berufungen und Beschwerden ebenso zu verfahren, wie es im §. 19 vorgeschrieben worden ist, und nach pflichtmäsigem Ermessen das Erkenntniß des Busgerichtes zu bestätigen oder abzuändern.

§. 28.
(Beschwerdeführung wider andere Verfügungen.)

Der Angeschuldete sowohl, als jeder sonst Betheiligte hat hinsichtlich anderer Verfügungen der Busgerichte oder einzelner Mitglieder derselben, ausser den Straf-Erkenntnissen, zu jeder Zeit das Recht der einfachen Beschwerde bei der Forstrüge-Kommission, als der den Busgerichten zunächst vorgesetzten Behörde. Insbesondere hat dieselbe über Beschwerden wegen persönlicher Verhaftung und wegen Ueberschreitung der Dienstbefugnisse in Forst-, Jagd- und Fischerei-Straffachen, ohne irgend einen unnöthigen Zeitverlust zu entscheiden.

§. 29.
(Rechtsmittel wider die Urtheile der Forstrüge-Kommission.)

Wider die Urtheile der Forstrüge-Kommission finden Rechtsmittel nach Maasgabe des §. 2 u. fg. der Verordnung vom 12ten Dezember 1821 Statt.

§. 30.
(Bekanntmachung der Berufungsfristen.)

Die §§. 25 und 26 sowie die auf die Strafe muthwilliger Beschwerde sich beziehende Stelle im §. 51 sollen in jeder Sitzung der Forstbusgerichte bei Eröffnung derselben, statt besonderer Erklärung der Berufungs-Fristen, öffentlich vorgelesen werden.

§. 31.
(Besondere Bestimmung wegen der rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonial-Gerichte.)

Die Verfügungen in den §§. 25 bis 30 sind ebenfalls anwendbar hinsichtlich der von dem Obergerichte hierselbst, und beziehungsweise in Gemäsheit der Verordnung vom 4ten April v. J. von der Forstrüge-Kommission in Hanau, zu fällenden Entschei-

dungen über Beschwerden gegen die von den fürstlich-rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse wegen Forst-, Jagd- oder Fischerei-Frevel.

§. 32.
(Verschiedenheit der Strafen.)

Die in den beigefügten Straftarifen angesetzten Geldbeträge begreifen entweder

1) reine für sich bestehende Strafen, ohne daß der Ersatz des Werthes und des Schadens darin enthalten ist, oder besonders geleistet wird; oder

2) sie sind zwar für sich bestehend, neben denselben wird aber der Werth und Schade noch besonders ersetzt; oder

3) sie umfassen zugleich die Strafe und den Werths- und Schadens-Ersatz.

§. 33.
(Theilung der Geldstrafen zwischen der Staatskasse ꝛc. und dem Eigenthümer oder Nutznieser.)

Da die eigentlichen Geldstrafen als ein Ausfluß der Forstgerichtbarkeit zu betrachten, der Werths- und Schadens-Ersatz hingegen dem Eigenthümer oder Nutznieser des beschädigten Gegenstandes gebührt; so fliesen die unter Nr. 1 des §. 32 angegebenen Geldstrafen, bei welchen vom Werths- und Schadens-Ersatze die Rede nicht seyn kann, ausschlieslich in die Staatskasse und beziehungsweise in die Kasse der Gerichtsherrschaft. Die unter Nr. 2 bemerkten Geldstrafen fallen gleichfalls der Staatskasse oder der Gerichtsherrschaft zu, während jedoch der besonders angeordnete Ersatz dem Eigenthümer oder Nutznieser zukommt. Die unter Nr. 3 erwähnten Geldstrafen aber werden, weil sie zugleich den Werths- und Schadens-Ersatz in sich fassen,

a) bei Forstfreveln zwischen der Gerichtsherrschaft und dem Eigenthümer oder Nutznieser zu gleichen Theilen getheilt;

b) bei Jagd- und Fischerei-Freveln aber wird der von dem Oberförster pflichtmäsig ausgemittelte örtliche Werth des entwendeten Gegenstandes, sammt weiter verursachtem Schaden, von der Strafe abgesetzt und dem Eigenthümer oder Nutznieser zuerkannt.

§. 34.
(Ersatz des Schadens bei Holz- und Loh-Entwendungen.)

Die im Tarife vorkommenden Straf-Ansätze enthalten da, wo vom Werths- und Schadens-Ersatze die Rede seyn kann, wenn solcher nicht besonders verordnet worden, der Regel nach, den Ersatz in sich. Bei jeder Holz- oder Loh-Entwendung aber soll, insofern nicht diese Gegenstände den Frevlern zum Besten der Eigenthümer wieder abgenommen worden, oder von denselben liegen gelassen sind, neben der bestimmten Strafe ein Ersatz besonders Statt finden.

Damit indessen aller Willkühr hierbei vorgebeugt werde, soll die Finanzkammer jeder Provinz einen genauen Anschlag des durchschnittmäsigen Werthes der einzelnen Holz-Gattungen in dem Bezirke jedes Busgerichtes oder dessen verschiedenen Gegenden diesem Gerichte zufertigen, um danach den Werth des Entwendeten, zugleich aber auch, falls ein besonderer bedeutende Schade eingetreten ist, welcher durch den Werths-Ersatz nicht gedeckt wäre, die vom Oberförster, und zwar rücksichtlich der anderen, als landesherrlichen Waldungen mit Zuziehung des deshalbigen Forstbedienten, pflichtmäsig zu bestimmende Schadens-Vergütung anzusetzen, in Ansehung deren jedoch dem Forstamte, sowie der Forstrüge-Kommission im Falle einer Berufung oder ihrer sonstigen Zuständigkeit, die Revision vorbehalten bleibt.

Ist den Frevlern das entwendete Holz oder die Lohe wieder abgenommen, oder von denselben liegen gelassen worden; so findet kein Werths-Ersatz Statt, — insofern aber ein bedeutender Schade verursacht ist, kann dessen Vergütung nach den obigen Vorschriften erkannt werden.

§. 35.

(Fortsetzung.)

Die Forstbedienten haben bei Bauholz-Entwendungen den unteren und oberen Durchmesser (mittlern Durchmesser) des gestohlenen Stammes, nebst dessen Länge, und, wenn die Stämme vor der Entdeckung bereits zerschnitten oder verbraucht seyn sollten, nach der dieser Verordnung beigefügten Anleitung, in den Busregistern genau und pflichtmäsig anzugeben, damit hiernach von dem Revier-Forstbedienten der Stamm als Rundholz kubisch berechnet, und vom Busgerichte dessen Werth bestimmt werden könne.

§. 36.

(Unveränderlichkeit des Werths- und Schadens-Ersatzes bei erhöheter Strafe.)

Jeder Werths- und Schadens-Ersatz bleibt übrigens, wenn unter besonderen Umständen auch die Strafe verdoppelt oder sonst erhöhet werden sollte, immer unverändert.

§. 37.

(Bestimmung der Pfändegebühren.)

Den anzeigenden Dienern gebührt ein Pfändegeld von 1½ gGr. für jede, wegen einer Forst-, Jagd- oder Fischerei-Vergehung zur Anzeige gebrachte und bestrafte Person, insofern der Frevel ohne Anwendung eines Fuhrwerkes geschehen ist, hingegen für jeden mit Vieh bespannten Wagen, Karren oder Schlitten, ohne Rücksicht auf die dabei befindlichen Personen, ein Pfändegeld von vier gGr., ingleichen bei Hutefreveln mit einzelnem Viehe für jedes Pferd, Stück Rindvieh, Esel und Ziege ein Pfändegeld von zwei gGr., für ein einzelnes Schwein von einem gGr. und für ein Schaaf von einem halben gGr., wenn aber das Vieh in den Pfandstall gebracht worden, für jedes Stück das Doppelte, — auch bei Freveln mit einer durch den Hirten getriebenen Heerde ein Pfändegeld von einem halben gGr. für jedes Stück Rindvieh oder Ziege, ein dergleichen von vier Hellern für jedes Schwein, sowie von von zwei Hellern für jedes Schaaf.

Diese Pfändegelder werden bei allen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Fest-Tagen, oder an bekannt gewordenen Busgerichts-Tagen verübten Freveln verdoppelt; jedoch sollen dieselben für einen Fall überhaupt nie den Betrag von zwei Thalern übersteigen.

Kein Angeber aber soll sich unterstehen, Pfändegelder selbst zu erheben, sondern solche sollen blos in den Busregistern unter der Rüge bemerkt werden.

§. 38.

(Anwendung körperlicher Strafen.)

Die Strafen werden in der Regel, nach den im Tarif enthaltenen Bestimmungen, in Geld angesetzt. Personen jedoch, welche zur Erlegung der Geldstrafen gänzlich ausser Stande sich befinden, sollen gleich von den Busgerichten zu körperlicher Strafe, mithin entweder zu Waldarbeiten, und zwar zum alleinigen Vortheile der Beschädigten, und in Ermangelung der Waldarbeit zur Besserung der Landstrasen und Gemeindewege, zur Arbeit am Uferbau, oder zu Gefängniß verurtheilt, oder auch nach Befinden gezüchtiget werden.

§. 39.

(Fortsetzung.)

In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß Gefängnißstrafen vorzugsweise wider solche Frevler, welche jene Arbeiten nicht verrichten können, oder in deren Ableistung früher saumselig sich bezeigt haben, auch bei wiederholten Vergehungen erkannt, und daß mäsige körperliche Züchtigungen mit dünnen Haselstöcken unter gleichen

Umständen bei muthwilligen, jugendlichen Frevlern männlichen Geschlechtes, deren körperliche Beschaffenheit solches zuläßt, und bei befundener Unzweckmäßigkeit jeder anderen statthaften Strafart, angewendet werden sollen.

In dem Falle des gänzlichen Unvermögens des Frevlers sollen die Atzungs-Kosten von der Staatskasse oder von der Gerichtsherrschaft, welche die Geldstrafe zu beziehen haben würde, getragen werden.

§. 40.

(Fortsetzung.)

Wenn eine schon häufig wegen Frevel bestrafte Person durch die Strafe von fernerer Vergehung sich nicht abschrecken läßt, oder mit dem Frevel ein Gewerbe treibt, indem sie die gefrevelten Gegenstände nicht zu eigener Nothdurft gebraucht, sondern verkauft; so hat das Busgericht einen solchen Fall unter Anlegung der Verhandlungen und der Auszüge über die früheren Strafen, sowie mit Angabe der Gründe einer verwirkten besonderen Bestrafung, und mit genügender Nachricht über die häuslichen und Vermögens-Verhältnisse des beharrlichen Frevlers, an die Forstrüge-Kommission einzusenden, und diese Behörde neben der gewöhnlichen Geldstrafe, wenn derselbe zahlungsfähig ist, noch eine angemessene Gefängniß-, Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe, jedoch unter einjähriger Dauer, auszusprechen, oder, wenn auch letztere Strafe fruchtlos bleiben würde, den Fall dem Obergerichte zur Erkennung einer längeren Zuchthaus- und demnächst auch Eisen-Strafe, mitzutheilen.

§. 41.

(Umwandlung des Werths- und Schadens-Ersatzes in körperliche Strafe.)

In den Fällen, wo die Frevler den noch besonders erkannten Werths- und Schadens-Ersatz eben so wenig in Geld leisten können, soll dieser nach den obigen Bestimmungen gleich der Strafe umgewandelt, alle auf solche Weise angesetzten Arbeiten aber, in Gemäßheit des §. 38, dem beschädigten Theile allein zu Statten kommen.

§. 42.

(Maasstab bei Verwandlung der Geldbusen und des Ersatzes in körperliche Strafen.)

Im Falle statt der Geldbuse eine körperliche Strafe angesetzt wird, soll für eine Geldbuse von sechs gGr. oder für einen gleichen Werths- und Schadens-Betrag ein Tag Arbeit, und für zwölf gGr. ein Tag Amts-Gefängniß gerechnet werden. Eine länger als einen Tag dauernde Gefängnißstrafe soll abwechselnd bei Wasser und Brod gebüset, und an jedem zweiten Tage dem Verurtheilten warme Speise gereicht werden.

Die Verwandlung einer erkannten Geldbuse in körperliche Strafe geschiehet entweder auf den mit einer Bescheinigung der Unbeitreiblichkeit der Ersteren verbundenen Antrag des Rentmeisters, oder auf ein mit glaubhaften Bescheinigungen der Armuth begleitetes Gesuch des Verurtheilten, von der Behörde, welche die Geldbuse erkannt hat, und dieser bleibt auch überlassen, bei längerer Dauer der körperlichen Strafe einen anderen und gelinderen Maasstab, mit Rücksicht auf die deshalb obwaltenden Gründe, anzuwenden. Jedoch darf das Forstbusgericht keine Geldbuse in eine die Grenzen seiner Zuständigkeit überschreitende körperliche Strafe verwandeln, sondern hat bei vorkommenden Fällen dieser Art den Antrag oder das Gesuch mit seinem gutächtlichen Berichte an die Forstrüge-Kommission einzusenden.

§. 43.

(Nachricht von der erfolgten Verwandelung.)

Von der Verwandelung der Geldbuse soll dem Rentmeister oder anderen betreffenden Rechnungsführer, auch, wenn eine Arbeitsstrafe an deren Stelle auferlegt worden, noch der Behörde, unter

deren Aufsicht die Arbeit zu verrichten ist, schriftliche Nachricht ertheilt werden.

§. 44.

(Bestrafung der Militärpersonen.)

Gemeine Soldaten und Unteroffiziere sowie diesen gleichstehende Militärpersonen, welche nach §. 17 den Busgerichten gleich allen anderen Personen unterworfen sind, werden, wenn sie Geldstrafen nicht entrichten können, von dem Busgerichte nicht zu körperlicher Strafe verurtheilt, sondern den Regiments- oder Corps-Kommandeuren mit Bemerkung der verwirkten Geldstrafen angezeigt, damit sie auf die bereits vorgenommene Untersuchung, in Gemäsheit der Kriegs-Artikel, mit militärischer Strafe belegt werden.

Von den wider Offiziere und andere diesen gleich stehende Militärpersonen erkannten Geldbusen soll, im Falle die Verurtheilten blos von dem Gehalte, dem Wartegelde oder der Pension leben, dem General-Kriegs-Departement Anzeige gethan werden, welches einen das Viertel des monatlichen Betrages des Gehaltes ꝛc. nicht übersteigenden Abzug, oder wenn der Abzug des Viertels bereits wegen Schulden oder Strafen ordnungmäsig auf längere Zeit eingetreten ist, die Verbüsung der Geldstrafe durch verhältnißmäsigen Arrest verfügen wird.

§. 45.

(Vollstreckung der Strafen.)

Da der Zweck der Strafe nur durch schnelle Vollziehung erreicht werden kann; so wird den Behörden, welche solche angehet, hiermit zur Pflicht gemacht, die erkannten Strafen möglich schleunigst mit Ernst und Nachdruck zu vollstrecken.

§. 46.

(Fortsetzung.)

Die auf den Busgerichten erkannten Gefängnißstrafen und Züchtigungen sind demnach sofort nach Ablauf der zehntägigen Berufungsfrist (s. §. 25) oder wenigstens bald darauf zu vollziehen, und die angesetzten Geldstrafen sammt Werths- und Schadens-Ersatz sogleich, nachdem das Forstamt die, in Gemäsheit des §. 24 gleichfalls zu beschleunigende, Durchsicht der Busregister beendigt und solche dem Rentmeister zugefertigt hat, durch diesen, soweit sie der Staatskasse zukommen, beizutreiben und zu vereinnahmen, desgleichen die den Privat-Eigenthümern oder Nutznissern gebührenden Beträge an Werths- und Schadens-Ersatz, wenn dieselben die Einziehung nicht durch eigene Rechnungsführer wollen bewirken lassen, ebenfalls unverzüglich zu erheben, und an jene gegen die im §. 50 bestimmte Vergütung abzuliefern. Die zu Arbeitsstrafen verurtheilten Frevler aber sind nöthigenfalls von dem betreffenden Untergerichte auf Betreiben der Forst- oder Bau-Offizianten, unter deren Leitung die Arbeit geschehen muß, gehörig zu stellen.

§. 47.

(Bescheinigung über verbüsete Strafen.)

Die mit der Vollziehung der erkannten Gefängniß-Strafen und Züchtigungen beauftragten Diener sind gehalten, gleich darauf Bescheinigungen über die geschehene Vollziehung auszustellen, und solche, mit der Beglaubigung des Landrichters, Justizbeamten oder Amts-Assistenten versehen, dem Rentmeister zum Gebrauche bei der Verrechnung dieser Straf-Ansätze zu übergeben. Auch die Forst-, Jagd- und Fischerei-Bedienten des Reviers, Wege- und Uferbau- oder anderen Offizianten, welche für die Vollziehung der Arbeitsstrafen zu sorgen haben, müssen eine Bescheinigung darüber dem Rentmeister zugehen lassen.

Der Rentmeister hat vierteljährlich eine summarische Uebersicht der bewirkten Vollziehung der Strafen an die Finanzkammer einzusenden, welche eine Abschrift davon der Forstrüge-Kommission zur Nachricht mittheilen wird.

§. 48.

(Erhebung der Pfändegebühren und deren Auszahlung an die Angeber.)

Die nach §. 37 in die Busregister aufzunehmenden und somit einen Theil des Erkenntnisses des Forstbusgerichtes, oder der Forstrüge-Kommission, ausmachenden Pfändegebühren sollen von den Rentereien bei der Vollziehung der Strafe erhoben und nach Ablauf jedes Vierteljahres den Angebern, welchen der Revier-Forst- ꝛc. Bediente die Soll-Einnahme bekannt zu machen hat, eingehändigt werden.

§. 49.

(Entschädigung der Angeber wegen der ihnen bei unzahlfähigen Frevlern entgehenden Pfändegebühren und Belohnung besonderen Fleises.)

Auch von den zu Arbeits- oder Gefängniß-Strafe verurtheilten Frevlern soll das Pfändegeld beigetrieben werden. Hinsichtlich derjenigen Frevler aber, bei welchen die Beitreibung ohne Erfolg geblieben ist, sollen die landesherrlichen Dienern zukommenden Pfändegebühren von der Finanzkammer auf spezielle, durch die Rentmeister einzusendende gehörig bescheinigte, Verzeichnisse zur Zahlung aus der Staatskasse angewiesen werden.

Diejenigen Forstdiener, welche sich bei der ihnen obliegenden Aufsicht besonders fleisig bezeigen, sollen in den jährlichen Forstbereisungs-Protokollen bezeichnet, und ihnen auf den deshalb von der Ober-Forst-Direktion zu thuenden Vorschlag besondere Belohnungen zur ferneren Aufmunterung aus den dazu von Uns allergnädigst bestimmten Beträgen durch Unser Finanz-Ministerium verwilligt werden.

Aehnliche Entschädigung der, über nicht landesherrliche Waldungen, Jagden und Fischereien bestellten Diener bleibt den Eigenthümern derselben überlassen.

§. 50.

(Erhebegebühr der Rentmeister.)

Den Rentmeistern gebührt für die Erhebung der Forst-, Jagd- und Fisch-Geldstrafen ein Antheil von fünf Prozent an dem wirklich einkommenden Betrage derselben, sowie des Werths- und Schadens-Ersatzes.

§. 51.

(Gebrauch des Stempelpapiers in den Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen.)

Was den Gebrauch des Stempelpapiers betrifft, so beschränkt sich derselbe bei den Forstbusgerichten auf die schriftlichen Eingaben der Angeschuldeten oder Verurtheilten, und die von denselben besonders verlangten Abschriften und Auszüge, welche des Stempels von einem gGr. bedürfen. Bei den Forstrüge-Kommissionen ist ausserdem noch zu den Entscheidungen, wodurch zahlungsfähige Personen verurtheilt, oder die von solchen ergriffenen Rechtsmittel zurückgewiesen werden, Stempelpapier von vier gGr. bis zu zwei Thalern, mit Rücksicht auf die Gröse der Strafe und die übrigen Umstände, anzuwenden. Zur Ahndung muthwilliger Beschwerde aber kann dieser Stempelsatz bis zu zehn Thalern erhöhet, oder bei vorhandener Vermögenslosigkeit eine verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängniß-Strafe ausgesprochen werden. — Dagegen soll auch bei unrichtig befundener Anzeige der Angeber zum Ersatze der von dem unschuldigen Theile bereits gezahlten Stempel- und sonstigen Gebühren verurtheilt werden.

§. 52.

(Andere Gebühren.)

Das Verfahren wegen der Untersuchung und Bestrafung der Frevel geschiehet von dem betreffenden Diener-Personal in der Regel ohne deshalbige Gebühren. Ausgenommen sind:

1) die Schreibgebühren für die von einem Betheiligten ausdrücklich verlangten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge,

2) die Sitzgebühren, welche die zu Gefängnißstrafen verurtheilten zahlfähigen Frevler erlegen müssen, und

3) die Schreib- und Vorladungs-Gebühren, welche die ausländischen Frevler herkömmlich in dem Falle, wenn von diesseitigen Unterthanen dergleichen Gebühren gefordert werden, zu zahlen haben.

Die gegenwärtige Verordnung ist gehörig kund zu machen, und von sämmtlichen einschlägigen Behörden genau zu vollziehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten Dezember 1822.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)

Vt. Witzleben. — Vt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessischen Provinzen.

Muster

zu den, im §. 11 der Verordnung erwähnten, Vorladungen.

Busregister vom ten Quartal 182
des Forstes . . . . .

Folgende Personen in

werden hierdurch vorgeladen, am ten des Vormittags um Uhr vor dem unterzeichneten Forstbusgerichte zu erscheinen, und sich auf die Anzeige der von ihnen verübten Frevel bei Strafe des Eingeständnisses vernehmen zu lassen.

am ten 182

Kurfürstliches Forstbusgericht.

Die am ten 182 geschehene Vorladung einer jeden der obgenannten Personen bescheinigt

am ten 182

Anleitung

zu der, im §. 35 der Verordnung erwähnten, Ausmittelung.

Für den Fall, wo die Entwendung von stehenden Stämmen erst entdeckt wird, nachdem diese schon entweder ganz oder zum Theile verbraucht oder zerschnitten worden sind, ihre Stärke und kubischer Inhalt daher zur Festsetzung des Werthes nicht mehr durch eine Ausmessung genau ermittelt werden kann, wird dem Angeber zur Bestimmung des Kubik-Inhaltes die nachfolgende Anleitung gegeben:

1) Stämme, von deren zurückgebliebenen Stöcken der Durchmesser geringer als 6 Zoll ist, werden nur nach der stufenweisen Abnahme der Durchmesser, ohne Rücksicht auf den kubischen Inhalt, gemäs den im Tarif enthaltenen Bezeichnungen, als Langwiede, Bindreitel u. s. w., angesprochen;

2) Stämme aber, deren zurückgebliebenen Stöcke 6 bis einschlieslich 11 Zoll im Durchmesser haben, werden angesprochen:

a) in gemischten Hoch- und Niederwaldungen,	zu 20 Fus Länge	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes ist ⅓ abzuziehen, und der Rest als der mittlere Durchmesser des entwendeten Stammes anzusehen.
b) in reinen Laubholz-Hochwaldungen,	zu 30 Fus Länge	Desgleichen.
c) in Nadelholz-Waldungen,	zu 40 Fus Länge	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes wird ⅓ abgezogen, und der Rest als der mittlere Durchmesser des entwendeten Stammes betrachtet.

3) Stämme, deren zurückgebliebenen Stöcke 1 Fus bis einschlieslich 1 Fus 11 Zoll im Durchmesser haben, werden angesprochen:

a) in gemischten Hoch- und Niederwaldungen,	zu 25 Fus Länge	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes ist ⅓ abzuziehen, und der Rest als der mittlere Durchmesser des entwendeten Stammes anzusehen.
b) in reinen Laubholz-Hochwaldungen,	zu 35 Fus Länge	Desgleichen.
c) in Nadelholz-Waldungen,	zu 50 Fus Länge	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes wird ⅓ abgezogen, und der Rest als der mittlere Durchmesser des entwendeten Stammes betrachtet.

4) Stämme, deren zurückgebliebenen Stöcke zwei Fus und darüber im Durchmesser haben, werden angesprochen:

a) in gemischten Hoch- und Niederwaldungen,	zu 30 Fus Länge	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes ist ⅓ abzuziehen, und der Rest als der mittlere Durchmesser des entwendeten Stammes anzusehen.
b) in reinen Laubholz-Hochwaldungen,	zu 40 Fus Länge	Desgleichen.
c) in Nadelholz-Waldungen,	zu 60 Fus Länge	Vom Durchmesser des zurückgebliebenen Stockes wird ⅓ abgezogen, und der Rest als der mittlere Durchmesser des entwendeten Stammes betrachtet.

Könnte nach den örtlichen Umständen eine, der Wahrheit näher kommende, Angabe Statt finden; so wird solche hierdurch nicht ausgeschlossen.

A. Forst-Straftarif.

I. Entwendungen von Holz, als Haupterzeugniß der Waldungen.

Anmerkung. Hierbei wird zufolge des §. 34 der Verordnung, neben den bemerkten Strafen, Werths- und Schadens-Ersatz noch besonders geleistet.

A. Entwendung von auf dem Stamme stehendem Holze.

	Strafe. Thl	Sgr
a) Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn.		
1) Ein gesunder zur Hammer- oder Mühlwelle oder Schlaglade brauchbarer Stamm	15	—
2) Ein zwar gesunder und zu Bau- oder Werk-Holz, jedoch nicht zum obigen Behufe, brauchbarer Stamm von 3 bis 4 Fus und darüber im mittlern Durchmesser, ohne Unterschied der Länge,	10	—
3) Ein desgleichen von 2 Fus bis 2 Fus 11 Zoll Dicke	8	—
4) Ein desgleichen von 1 Fus bis 1 Fus 11 Zoll Dicke	6	—
5) Ein desgleichen von 6 bis 11 Zoll Dicke	5	—
6) Ein desgleichen von der Dicke einer Langwiede, Deichsel oder eines Leiterbaums	4	—
7) Ein desgleichen von der Dicke eines Bindreitels, einer starken Reif- oder Hopfenstange	3	—
8) Ein desgleichen von der Dicke einer Bohnenstange, und was dem gleich ist	2	—
9) Ein geringeres aus Saamen erwachsenes Stämmchen von der Dicke einer Zaun- oder Fitzgerte	1	—
10) Ein geringeres aus Saamen erwachsenes Stämmchen von der Dicke einer Bindwiede und darunter	—	12
11) Unterdrückte gipfeltrockene Stämme von der unter Nr. 6 bis einschließlich Nr. 10, sowie Stocklohden von der unter Nr. 7 bis 10 bemerkten Stärke werden wie grüne Buchenstämme gleicher Stärke angesetzt.		
12) Werk- oder Geschirrholz, welches so zerschnitten oder gespalten ist, daß es nach den vorbemerkten Ansätzen nicht berechnet werden kann, und zwar ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	9	—
13) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten		
14) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,		
15) Desgl. ein Schubkarren		
16) Desgl. eine Traglast		
b) Nadelholz.		
17) Ein gesunder zu Bau- oder Werkholz brauchbarer Stamm von 3 Fus und darüber im mittleren Durchmesser ohne Unterschied der Länge		
18) Ein desgleichen von 2 Fus bis 2 Fus 11 Zoll Dicke		
19) Ein desgleichen von 1 Fus bis 1 Fus 11 Zoll Dicke		
20) Ein desgleichen von 6 bis 11 Zoll Dicke		
21) Ein desgleichen von der Dicke eines Dachsparren, einer Langwiede, Deichsel oder eines Leiterbaumes		
22) Ein desgleichen von der Dicke eines Bindreitels oder einer Hopfenstange		
23) Ein desgleichen von der Dicke einer Bohnenstange, und was dem gleich ist		
24) Ein geringeres Stämmchen von der Dicke einer Zaun- oder Fitzgerte		
25) Ein desgleichen von der Dicke einer Bindwiede, und darunter		
26) Unterdrückte gipfeltrockene Nadelholzstämme von der unter Nr. 21 bis einschließlich Nr. 25 bemerkten Stärke werden wie grüne Buchenstämme gleicher Stärke angesetzt.		
27) Werk- oder Geschirrholz, welches so zerschnitten, oder zerspalten ist, daß es nach den vorbemerkten Ansätzen nicht berechnet werden kann, und zwar ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten		
28) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten		
29) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,		
30) Desgl. ein Schubkarren		
31) Desgl. eine Traglast		
c) Buchen, Hainbuchen, Birken, Erlen, Aspen u. s. w.		
32) Ein gesunder zu Bau- oder Werkholz brauchbarer Stamm von 3 Fus und darüber im mittleren Durchmesser, gleichfalls ohne Unterschied der Länge,		

	Strafe. tbl	sgr
33) Ein desgleichen von 2 Fus bis 2 Fus 11 Zoll Dicke	5	—
34) Ein desgleichen von 1 Fus bis 1 Fus 11 Zoll Dicke	4	—
35) Ein desgleichen von 6 bis 11 Zoll Dicke	2	—
36) Ein desgleichen von der Dicke einer Langwiede, Deichsel oder eines Leiterbaums	—	18
37) Ein desgleichen von der Dicke eines Bindreitels, einer starken Reif- oder Hopfenstange	—	8
38) Ein desgleichen von der Dicke einer Bohnenstange, und was dem gleich ist	—	4
39) Ein geringeres Stämmchen von der Dicke einer Zaun- oder Fitzgerte	—	2
40) Ein desgleichen von der Dicke einer Bindwiede und darunter	—	1
41) Für unterdrückte gipfeltrockene Stämme von der unter Nr. 36 bis einschließlich Nr. 40, so wie Stock- oder Wurzel-Ausschlag von der unter Nr. 39 und 40 angegebenen Stärke wird die Hälfte der daselbst bemerkten Strafen angesetzt.		
42) Werk- oder Geschirrholz, welches so zerschnitten oder gespalten ist, daß es nach den vorbemerkten Ansätzen nicht berechnet werden kann, und zwar ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	6	—
43) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	3	—
44) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	2	—
45) Desgl. ein Schubkarren	1	12
46) Desgl. eine Traglast	—	18
47) Grüne Besenreiser, auch Erbsreiser, insofern dieselben nicht von Aesten, sondern von jungen aus Saamen erwachsenen Stämmen, oder auch von Stocklohden geschnitten sind, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	8	—
48) Dergl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	4	—
49) Dergl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	2	12
50) Dergl. ein Schubkarren	2	—
51) Dergl. eine Traglast	1	—
52) Grüne Besenreiser, auch Erbsreiser, welche von Aesten erwachsener Stämme geschnitten sind, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	4	—
53) Dergl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	2	—
54) Dergl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	1	6
55) Dergl. ein Schubkarren	1	—
56) Dergl. eine Traglast	—	12
57) Ohne Erlaubniß weggeholte Dornen oder Wachholder, ein vierräderiger Wagen, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	1	12
58) Dergl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	—	18
59) Dergl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	—	12
60) Dergl. ein Schubkarren	—	8
61) Dergl. eine Traglast	—	4

d) Brennholz

ohne Unterschied der Holzarten.

62) Grünes Brennholz aller Holzarten ohne Unterschied, es bestehe in spaltigem, oder in Prügel- oder Reiserholz, indem blos der Ersatz des Werthes nach der verschiedenen Gattung des Holzes bestimmt wird, ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	3	—
63) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	1	12
64) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	1	—
65) Desgl. ein Schubkarren	—	18
66) Desgl. eine Traglast	—	8
67) Brennholz von, an Stamm und Aesten völlig dürrem, Holze, ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	2	—
68) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	1	—
69) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	—	16
70) Desgl. ein Schubkarren	—	12
71) Desgl. eine Traglast	—	6
72) Erdstockholz, ein vierräderiger Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	—	18
73) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	—	8
74) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen,	—	6
75) Desgl. ein Schubkarren	—	4
76) Desgl. eine Traglast	—	2
77) Das an entwendeten Stämmen befindliche Oberholz wird als Brennholz besonders in Anschlag gebracht und darauf die Strafe miterstreckt.		

	Strafe. thl	sgr
78) Alle bei dem unerlaubten Umhauen eines Stammes oder Astes durch dessen Umsturz mitfallenden Reitel u. s. w. kommen, als wären solche gleichfalls gehauen, in Anrechnung.		
79) Bei allen Holzentwendungen an Samen- und Hegebäumen, an Stangen, Reiteln und Stämmen in geschlossenen Hochwaldsbeständen, insofern durch das Hauen grose Lücken entstanden sind und dadurch der Schluß bedeutend unterbrochen ist, sowie an gepflanzten Stämmen wird die tarifmäsige Strafe um die Hälfte erhöht.		
80) Holzentwendungen in Holzgärten werden mit dem Doppelten der tarifmäsigen Strafe belegt.		
81) Dagegen soll, wenn in augenscheinlichen Nothfällen, z. B. wo Jemand im Walde irgend ein Stück des Wagens zerbricht, oder in sehr üblen Wegen das Fuhrwerk etwa stecken bleibt, ein zur Wiederherstellung desselben erforderlicher Reitel oder dergleichen gehauen werden muß, keine Strafe, sondern nur der Betrag der Taxe des Gehauenen angesetzt werden, vorausgesetzt, daß solches so viel, als möglich, auf unschädliche Weise entnommen und dem Forstbedienten oder Forstlaufer alsbald nach der Rückkunft Anzeige davon gethan worden ist.		
B. Entwendung des, vom Stamme bereits getrennten oder schon gefällten Holzes.		
82) Windfall-, Lager- oder Lese-Brennholz, wo solches zu sammeln nicht hergebracht ist; ein vierräderiger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten	1	12
83) Desgl. ein zweiräderiger Wagen oder ein- bis zweispänniger Schlitten	—	18
84) Desgl. ein Karren oder Schlitten, von Menschen gezogen	—	12
85) Desgl. ein Schubkarren	—	8
86) Desgl. eine Traglast	—	4
87) Wer liegendes, oder schon gefälltes Bau-, Werk-, Brenn- oder Kohlholz entwendet, es mag bereits einem Andern überwiesen, schon bearbeitet, in Klaftern und Haufen aufgesetzt, oder noch nicht seyn, soll doppelte Strafe entrichten.		
88) Die Entwendung von einzelnen Klafter-Scheiten oder Wellen bereits verfertigten Reisholzes wird jedoch, insofern das Entwendete nicht über zehn Stück betragen hat, für das Stück mit . . . . . bestraft, und		
89) die Entwendung an Knüppeln, nach derselben Bestimmung, für das Stück mit . .		
90) Wer Holzkohlen oder Brände entwendet, zahlt für einen Schubkarren		
91) für eine Traglast . . . . . und sollten gröfere Quantitäten entwendet werden, so wird die Strafe verhältnißmäsig erhöhet.		

II. Vergehungen an Forst-Nebennutzungen.

A. Loh-Entwendungen.

Anmerkung. Hierbei wird zufolge des §. 34 der Verordnung, neben den bemerkten Strafen, Werths- und Schadens-Ersatz noch besonders geleistet.

92) Bereits geschälte Eichen- oder Fichtenlohe, ein vierräderiger Wagen		
93) Dergl. ein zweiräderiger Wagen . . .		
94) Dergl. ein Karren, von Menschen gezogen,		
95) Dergl. ein Schubkarren		
96) Dergl. eine Traglast		

Wer an stehenden Stämmen Lohe verbotenerweise schält, der wird nach Nr. 172 bestraft.

B. Mast-Frevel.

Anmerkung. Hier ist die Hälfte der Strafen als Werths- und Schadens-Ersatz zu betrachten.

97) Wer ohne Erlaubniß, oder auch selbst nach eingelösetem Erlaubnißscheine, aber in nicht eingegebenen Revieren, Eich- oder Buch-Mast durch Auflesen einsammelt, soll entrichten von jeder Person		
98) Wer solches durch Schlagen bewirkt, von jeder Person		
99) Wer hierzu der Kehrbesen sich bedient, von jeder Person		
100) Geschehen vorbemerkte Vergehen in eingehegten Distrikten, so tritt bei Nr. 97 eine Strafe von		
101) bei Nr. 98		
102) bei Nr. 99 . . . . . für jede Person ein.		
103) Ein Jeder, welcher mit Schweinen in zur		

	Strafe. thl	sgr
Mastzeit nicht eingegebenen Revieren hütet, zahlt für das Stück	—	3
104) ist das Revier eingehegt, für das Stück	—	6
105) Wer Schweine, ohne daß solchen von dem Forstbedienten das deshalbige Zeichen gebrannt worden ist, in die zur Mastbenutzung eingegebenen Distrikte treibt, zahlt von jedem Tage für das Stück . . . und dieselben dürfen nicht ferner eingetrieben werden.	—	3
106) Der Masthirt, mit dessen Vorwissen dergleichen Vergehen verübt werden, zahlt eben so viel an Strafe.		
107) Wer die Zeit, welche zum Ein- und Abtreiben der Mastschweine bestimmt ist, nicht einhält, mithin entweder zu früh ein- oder zu spät abtreibt, zahlt für das Stück .	—	3
108) Wer seine Schweine in ein gewisses Revier in die Mast zu treiben verbunden ist, und solches unterlässt, dagegen aber solche in andere Mastreviere treibt, soll den vollen Mast- und Pflanzgelds-Betrag eben so, als wenn er in jenes Revier getrieben hätte, entrichten, und wird, wenn die geschehene Eintreibung in das andere Revier nicht erlaubt war, noch besonders in die bestimmte Strafe genommen.		
109) Hüte-Frevel zur Mastzeit mit anderem Viehe, als Schweinen, werden nach den bei den Hute-Freveln gegebenen Bestimmungen bestraft. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der Forstbediente das Hüten zeitig vor eingetretener Mastzeit verboten habe.		

C. Entwendung von anderem Samen.

Anmerkung. Hier ist die Hälfte der Strafen als Werths- und Schadens-Ersatz zu betrachten.

110) Wer ohne Erlaubniß, oder auch selbst nach eingelöstem Erlaubnißscheine, aber in nicht eingegebenen Revieren, Ahorn-, Birken-, Eschen-, Hainbuchen-, Nadelholz- ꝛc. Samen durch Schlagen einsammlet, entrichtet von jeder Person	—	8
111) Wer hierzu der Kehrbesen sich bedient, oder zur leichteren Einsammlung des Samens Zweige abbricht, von jeder Person . . .	—	16
112) Werden vorbemerkte Vergehen in eingehegten Revieren verübt, so tritt bei Nr. 110 eine Strafe von	—	16
113) und bei Nr. 111 von . . . . . für jede Person ein.	1	8

D. Hute-Frevel.

Anmerkung. Hier wird die Hälfte der Strafe als Werths- und Schadens-Ersatz betrachtet.

114) Wer unerlaubterweise in, zur Hute nicht eingegebenen, Revieren hütet, soll geben von einem Pferde oder Esel	—	6
115) desgl. von einem Stück Rindvieh und Ziege	—	4
116) — von einem Schafe	—	½
117) — von einem Schweine ausser der Mastzeit	—	1
118) in wirklich eingehegten Revieren, von einem Pferde oder Esel	—	18
119) desgl. von einem Stück Rindvieh oder Ziege	—	12
120) — von einem Schafe	—	2
121) — von einem Schweine ausser der Mastzeit	—	2
122) Wer auf arthaft gemachten besäeten Orten, in eingehegten jungen Pflanzungen, in Forstgärten hütet, bezahlt von einem Pferde oder Esel	1	12
123) desgl. von einem Stück Rindvieh oder Ziege	1	—
124) — von einem Schafe	—	4
125) — von einem Schweine . . . . . und muß ausserdem, wenn er Umzäunungen aufgebrochen hat, solche wieder herstellen, die desfalls bestimmte Strafe, so wie auch wegen der an Stämmen verursachten Beschädigungen die ordnungmäsige Strafe unter Nr. 172 oder 173 erlegen.	1	—
126) Wer sich eine Trift anmaßet, wird eben so gestraft, als ob er gehütet habe.		
127) Wer zur Hute Erlaubniß hat, aber die zum Ein- oder Austreiben des Viehes bestimmte Jahreszeit nicht einhält, mithin solche früher oder länger ausübt, als solches gestattet ist, verfällt, gleich demjenigen, welcher die ihm angewiesenen Plätze überschreitet, in die eine oder andere der unter Nr. 114 bis 121 bestimmten Strafen.		
128) Der Hirt, welcher in einer andern, als der für seine Heerde bestimmten, Hute hütet, soll überhaupt geben . . . . . wer aber mit einzelnem Viehe in einer solchen, ihm nicht zustehenden, Hute hütet, zahlt die Hälfte der unter Nr. 114 bis einschliesslich 117 bemerkten Strafen.	2	—
129) Wenn Vieh von der Heerde erwiesenermasen ohne Schuld des Hirten sich verlauft; so muß dieser binnen sechs Stunden dem Revier-Forstbedienten hiervon Anzeige thun, widrigenfalls der Hirt für allen angerichteten Schaden haften muß.		

	Strafe.	
	thl	sgr
E. Gras-Frevel.		
Anmerkung. Hier macht die Hälfte der Strafe den Werths- und Schadens-Ersatz aus.		
130) Wer ohne Erlaubniß in nicht eingehegten Distrikten graset, zahlt für einen vierräderigen Wagen	1	—
131) desgl. für einen zweiräderigen Wagen	—	12
132) — für einen Karren von Menschen gezogen	—	8
133) — für einen Schubkarren	—	6
134) — für eine Traglast	—	3
135) Wer in eingehegten Distrikten Gras rupfet, für einen vierräderigen Wagen	3	—
136) desgl. für einen zweiräderigen Wagen	1	12
137) — für einen Karren von Menschen gezogen	1	—
138) — für einen Schubkarren	—	18
139) — für eine Traglast	—	8
140) Wer in eingehegten Distrikten Gras mit der Sichel oder Sense abmähet, für einen vierräderigen Wagen	6	—
141) desgl. für einen zweiräderigen Wagen	3	—
142) — für einen Karren von Menschen gezogen	2	—
143) — für einen Schubkarren	1	12
144) — für eine Traglast	—	18
F. Laub-, Heide-, Moos- und sonstige Streuzeugs-Frevel.		
Anmerkung. Hier macht die Hälfte der Strafe den Werths- und Schadens-Ersatz aus.		
145) Wer ohne Erlaubniß in, ihm nicht dazu eingegebenen, Revieren Laub, Heide, Moos oder sonstiges Streuzeug sammelt, oder ohne Vorwissen des Forstbedienten in ständigen offenen Hüten das, sonst zum Holen erlaubte, abgefallene Laub sich zueignet, soll geben für einen vierräderigen Wagen	1	—
146) desgl. für einen zweiräderigen Wagen	—	12
147) — für einen Karren von Menschen gezogen	—	8
147½) — für einen Schubkarren	—	6
148) — für eine Traglast	—	3
149) Wer in verbotenen Revieren Heide, Moos, oder sonstiges Streuzeug rupfet, zahlt für einen vierräderigen Wagen	3	—
150) desgl. für einen zweiräderigen Wagen	1	12
151) — für einen Karren von Menschen gezogen	1	—
152) — für einen Schubkarren	—	18
153) — für eine Traglast	—	8
154) Wer in Hochwaldungen, gleich viel von welcher Holzart und in welchem Alter, oder in sonstigen verbotenen Revieren abgefallenes Laub, oder in dergleichen verbotenen Revieren mit der Sichel, Sense oder Hacke Heide, Moos und sonstiges Streuzeug sammelt, zahlt für einen vierräderigen Wagen		
155) desgl. für einen zweiräderigen Wagen		
156) — für einen Karren von Menschen gezogen		
157) — für einen Schubkarren		
158) — für eine Traglast		
159) Wer grünes Laub von stehenden Bäumen oder Büschen abstreifet, giebt für einen Schubkarren		
160) desgl. für eine Traglast		
und sollten grösere Quantitäten entwendet seyn, so wird die Strafe verhältnißmäßig erhöht.		
III. Unerlaubtes Anrotten, Verletzung der Grenzen oder Befriedigungs-Zeichen, und Beschädigung der Waldbäume.		
Anmerkung. Die hier folgenden Geldstraf-Ansätze sind reine Strafen und fassen keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich, indem dieser, wo solcher nöthig ist, besonders angeordnet worden.		
161) Wer in Waldungen oder vom Waldboden überhaupt bei bestimmten Grenzen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder der Forstbehörde rottet oder abackert, es sey so viel oder so wenig, als es wolle, oder darin eigenmächtig neue Steinbrüche, Lehm-, Thon- oder Sandgruben u. s. w. anlegt, zahlt		
Der dadurch etwa verübte Schade soll besonders vergütet werden, das Gerottete aber liegen bleiben, widrigenfalls die vorbemerkte Strafe auf wiederholte Anzeige von Vierteljahr zu Vierteljahr erneuert wird.		
162) Wer dergleichen alte Gruben ohne Erlaubniß wieder aufbricht, zahlt, neben Ersatz des etwaigen Schadens,		
163) Wer Steine, Lehm, Thon oder Sand aus bereits vorhandenen Gruben entwendet, zahlt für das Fuder		
und leistet den Schadens-Ersatz.		
164) Wer seine an oder in Waldungen liegenden Aecker, Wiesen, Gärten, Kämpe ꝛc.		

	Strafe. thl	ggr
durch gehörige und dauerhafte Grenzzeichen, Aufwürfe, Gräben, Hecken oder Steine und dergleichen, von dem Waldboden nach Anleitung der Forstbehörde nicht absondert, soll, bis es geschehen, jährlich an Strafe zahlen	1	—
165) Wer Wald-Grenzzeichen aller und jeder Art (Grenzsteine, Grenzbäume, Grenzhügel, Grenzpfähle, Grenzgräben u. s. w.) arglistig umwirft, umhauet, wegschafft, unkenntlich macht oder verrückt, wird peinlich verfolgt und bestraft.		
166) Für jede geringere Beschädigung irgend eines Wald-Grenzzeichens, wodurch dasselbe jedoch nicht unkenntlich und nicht unbrauchbar wird, oder für jede, nicht arglistige aber verschuldete, Beschädigung wird, neben dem Schadens-Ersatze, angesetzt . .	5	—
167) Wer erwiesenermasen aus Versehen und ohne Vorsatz ein Grenzzeichen beschädiget, und solches dem Forstbedienten des Reviers sofort anzeigt, soll mit aller Strafe verschont bleiben, und nur den Schaden ersetzen, oder die Kosten der Wiederherstellung tragen.		
168) Wer an Schlag-Abtheilungszeichen, an Zäunen oder sonstigen Befriedigungen einer Waldanlage oder eines Forstgartens Schaden verübt, soll geben	5	—
169) Wer Baumpfähle beschädigt oder entwendet, erlegt für jeden	1	—
und muß ausserdem in beiden Fällen die Kosten der Wiederherstellung tragen.		
170) Das Abreissen der Hegewische oder die Beschädigung der Hegegräben oder sonstigen Bezeichnungen der Gehege wird, neben dem Ersatze etwaigen Schadens, mit .	5	—
bestraft.		
171) Wer das Waldhammerzeichen an stehenden oder liegenden Stämmen, oder an Klaftern und Reiserhaufen, aushauet oder die daran stehenden Nummern oder Namen unkenntlich macht, zahlt	5	—
und haftet für den Schaden, der durch etwa veranlasste Irrungen entstanden ist.		
172) Wer grünes Holz kringelt, schält, oder auf irgend eine sonstige Art vorsätzlich verdirbt, oder dergestalt beschädigt, daß dasselbe abstirbt, oder im Wachsen bedeutend zurück gehalten wird, bezahlt die nämliche Strafe, als wenn er solches entwendet hätte, neben dem Schadens-Ersatze.		
173) Ist die vorsätzliche Beschädigung geringerer Art, so wird, neben Ersatz des etwaigen Schadens, die vorbemerkte Strafe zur Hälfte entrichtet. Im Fall aber blos Aeste ohne besonderen Nachtheil des Baumes gehauen und entwendet worden sind, wird nur für das Entwendete die tarifmäsige Holzstrafe angesetzt, so wie bei erwiesenermasen nicht vorsätzlichen Beschädigungen blos Schadens-Ersatz ohne Strafe Statt findet.		
174) Wer aber Birken- oder andere Maie in Stämmen oder Aesten des Frühjahrs, ohne Anweisung des Forstbedienten, hauet, wird mit dreifacher, für einen gewöhnlichen Holzfrevel bestimmten Strafe, jedoch niemals unter 12 gGr. belegt.		
175) Wer Birkensaft abzapft, Harz scharret oder Kienspäne hauet, soll, insofern nicht die unter den Nrn. 172 und 173 bestimmten Strafen anzuwenden stehen, entrichten .	4	—
neben dem Schadens-Ersatze.		

IV. Ordnungwidrige Abfuhr ꝛc. der Wald-Erzeugnisse.

Anmerkung. Die Hälfte der unter Nr. 176, 177 und 178 bemerkten Strafansätze ist als Werths- und Schadens-Ersatz zu betrachten. Die übrigen Ansätze von Nr. 180 an sind reine Strafen, welche keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich fassen.

	Strafe. thl	ggr
176) Wer verbotene Waldwege oder ausser den erlaubten Wegen im Walde fährt, soll für jeden Wagen oder Karren geben . . .	—	18
177) Geschieht dieses durch Holzansaaten oder durch eingehegte Orte, so beträgt die Strafe für jeden Wagen oder Karren	1	12
178) Kann man in den Schlag, nach welchem gefahren werden soll, nicht anders, als durch eine Abweichung vom gewöhnlichen Wege, gelangen, oder muß Holz aus den Schlägen an die Holzwege geschleift werden; so soll die Forstbehörde um die Bezeichnung des einzuschlagenden Weges angegangen werden. Wer solches unterlässt, zahlt die eine oder andere der vorbemerkten Strafen.		
179) Alle Frevel, welche bei dem Abfahren durch Holz-, Grenz-, oder Befriedigungs-Beschädigungen oder durch Hüten verübt werden, sollen besonders tarifmäsig geahndet werden.		
180) Wer beim Kohlen-Abfahren nicht mit einem Gefäse versehen ist, um damit nöthi-		

	Strafe. thl	sgr
genfalls Wasser schöpfen zu können, zahlt für jeden Wagen oder Karren	—	12
181) Wer das ihm nicht angewiesene Holz wissentlich wegholet, und dagegen das ihm angewiesene Holz stehen läßt, zahlt . . und muß das widerrechtlich sich zugeeignete Holz an Ort und Stelle zurückbringen, oder den Eigenthümer vollständig entschädigen.	1	—
182) Wer ausser den bestimmten Ladetagen vom eigenen, oder ihm zum Fahren verdungenen, Holze abholet, soll jedesmal entrichten	—	12
183) Wer aber vor der Ueberweisung Holz abfährt, wird wie ein Entwender tarifmäsig bestraft.		
184) Wer zum Lefeholz- oder Streuzeug- ꝛc. Holen Erlaubniß hat, solches aber ausser der bestimmten Zeit verrichtet, zahlt für einen vierräderigen Wagen	—	12
185) desgl. für einen zweiräderigen Wagen .	—	6
186) — für einen Karren von Menschen gezogen	—	4
187) — für einen Schubkarren	—	2
188) — für eine Traglast	—	1

V. Feuer-Schaden.

Anmerkung. Die hier bemerkten Straf-Ansätze sind reine, keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich fassende, Strafen.

189) Wer im Walde aus einer Tabackspfeife raucht, welche nicht mit einem Deckel verwahrt ist, zahlt	1	—
190) Wer bei kühler, feuchter und windstiller Witterung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Revier-Forstbedienten, im oder am Walde Feuer anzündet, soll entrichten .	1	12
191) Wer ein, gleichviel ob mit oder ohne Erlaubniß, im oder am Walde angezündetes Feuer beim Hinweggehen nicht gänzlich und bis auf den letzten Funken auslöscht, soll besonders noch entrichten . .	2	—
192) Wer im Sommer bei warmer, oder zu anderen Jahreszeiten bei trockener oder stürmischer, Witterung im oder am Walde Feuer anzündet, soll geben	10	—
193) Wer in jungen Pflanzungen, Holzgarten oder auf Ansaaten Feuer anzündet, soll das Doppelte der unter Nr. 190 oder 192 bemerkten Strafe entrichten.		
194) Wer im oder am Walde einen Baum oder sonstige entzündbare Forst-Erzeugnisse in Brand steckt, oder Laub zum Gewinnen von Asche brennt, oder überhaupt mit Vorsatz einen Waldbrand mittelbar oder unmittelbar anstiftet, wird, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Eisenstrafe belegt.		
195) Alle durch Feuer angerichteten Beschädigungen werden übrigens besonders nach den unter Nr. 172 und 173 enthaltenen Bestimmungen tarifmäsig geahndet.		
196) Wer erwiesenermasen aus Versehen und ohne Vorsatz einen Waldbrand veranlasst hat, jedoch beim Ausbruche des Feuers sofort in dem zunächst liegenden Orte Feuerlärm macht, wird nach Befinden der Umstände mit weiterer Strafe verschont, und haftet nur tarifmäsig für die verursachten Beschädigungen.		
197) Wenn bei entstandenem Waldbrande, und deshalb angezogener Sturmglocke oder erfolgter Benachrichtigung, aus jedem Hause, in welchem das Stürmen gehört werden kann, falls die Bewohner anwesend sind, nicht wenigstens eine Person mit den nöthigen Geräthschaften (Schippen, Hacken, Aexten, Rechen, Eimern) augenblicklich herbei eilet, oder wenn einer früher, als er entlassen worden ist, die Brandstätte verlässt, oder irgend eine seinen Kräften angemessene Dienstleistung verweigert; so soll solches bestraft werden mit		

VI. Vergehungen der Holzhauer.

Anmerkung. Die hier folgenden Strafansätze sind in der Regel reine Strafen; nur in den Fällen, wo durch die bemerkten Vergehungen den Eigenthümern zugleich Schade zugefügt worden, wofür ihnen nicht besonders Ersatz zugesichert ist, wird von dem Straf-Ansatze die Hälfte als Strafe und die andere Hälfte als Schadens-Ersatz ausnahmsweise berechnet.

198) Der Holzhauer, welcher einen zur Fällung nicht bestimmten, durch den Waldhammer oder Reisser nicht bezeichneten Stamm fällt, oder durch die Fällung eines angewiesenen Stammes einen zum Stehenbleiben bestimmten vorsätzlich umwirft oder beschädigt, soll für jeden Stamm gestraft werden um	1	
199) Wer als Holzhauer bei Durchforstungen und in Niederwaldschlägen Reitel und Stangen hauet, welche ihm von der Forstbehörde		

	Strafe. thl	sgr
zum Ueberhalten oder zu Hegereiteln und Reisern bezeichnet worden sind, zahlt vom Stück	—	8
200) Wenn ein Holzhauer Stämme, welche von den Forstbedienten als zu Bau-, Werk- oder Nutzholz brauchbar bezeichnet worden sind, in das Brennholz schlägt; so erlegt er für jeden Stamm	—	12
201) Wenn der Holzhauer einen zur Fällung bestimmten oder dazu bezeichneten Baum ungehauen stehen lässt, für jeden	—	6
202) Wer die Stämme nicht alsbald nach der Fällung mit möglicher Schonung des Unterwuchses nach Vorschrift der Forstbehörde rein aufmacht, oder das gefällte Holz nicht auf die vorgeschriebenen Plätze bringt, zahlt für jeden Stamm, ganze oder halbe Klafter und Reishaufen	—	8
203) Wer in Hochwalds-Revieren allen unnützen Stockausschlag, in Niederwaldungen alles verkrüppelte geringere Gesträuch nicht nach der vorangegangenen Anweisung des Forstbedienten rein hinweghauet und die Schläge nicht völlig davon reiniget, zahlt	—	6
204) Wenn der Holzhauer ungebührlich hohe Stöcke macht, mithin die zur Fällung bestimmten Bäume nicht so dicht von der Erde weghauet, als es nur thunlich ist, oder das Stammreis nicht dicht über der Erde glatt abhauet; so soll er entrichten für jeden Stamm oder für jedes Schock	—	6
205) Wer das Holz, welches durch die Säge sich theilen lässt, mit der Axt schrotet, zahlt für jeden Schrot	—	3
206) Wer von dem verordneten Klaftermasse in der Höhe oder in der Weite abweicht, soll von jedem Klafter- oder Reishaufen entrichten	—	12
207) Ist dieses bei der Länge der Fall, von jedem Scheite und jeder Welle	—	3
208) Wer die Klafterscheite nicht so dicht legt und fügt, als es bei gehörigem Fleisse und der Beschaffenheit des Holzes möglich ist, entrichtet für jede Klafter	—	6
209) Wer starke Schrote oder Stücke ungespalten in Klaftern legt oder ungespalten lässt, zahlt von jedem Schrote	—	3
210) Wer das Zopf- und Stammreis nicht gehörig auf Haufen zusammen legt, oder solches nicht vorschriftmässig auskniippelt und die Prügel nicht in die Klafter legt, zahlt von jedem Haufen	—	6
211) Wer ohne Noth, und wenn taugliche Knüppel vorhanden sind, statt derselben, Scheite zu Klafter-Stützen nimmt, für jedes Scheit	—	3
Ist es nicht anders möglich, so sollen die Scheite nicht übermässig stark genommen werden.		
212) Wenn unnöthigerweise halbe, oder ohne besondere Erlaubniß, Viertel-Klaftern aufgewaltert werden, oder auch halben Klaftern, dem Verbot entgegen, halbe Höhe und ganze Breite gegeben wird; so soll für jede gezahlt werden	—	8
213) Wer betrüglich am untern Theile der Klaftern einen Theil des Holzes in die Erde legt, oder Scheitholz und starke Prügel in die Reiserhaufen versteckt, soll entrichten für jede Klafter oder jeden Reiserhaufen, wo dergleichen geschehen,	—	18
Wegen jedes anderen von dem Holzhauer gegen die Anordnungen der Forstbedienten bezeigten und nicht mit Strafe besonders bedroheten Ungehorsams ist zu entrichten eine Buse von	—	6
214) Ausser den vorbemerkten Strafen muß der Holzhauer auch noch nach Möglichkeit das Versäumte nachholen und verbessern; thut er dieses nicht, so wird er wiederholt zur gesetzmässigen Bestrafung angezeigt. Dem Ermessen des Forstamtes jedoch bleibt es hierbei überlassen, statt einer wiederholten Anzeige die vorschriftwidrig gelegten Haufen, Klaftern u. s. w. umwerfen und auf Kosten der Holzhauer, welche sich hierunter etwas haben zu Schulden kommen lassen, durch andere berichtigen zu lassen.		
215) Wenn ein Holzhauer an gefährlichen Orten, oder bei windigem und stürmischem Wetter Feuer anzündet, oder aber überhaupt die angezündeten Feuer beim Hinweggehen nicht gänzlich und bis auf den letzten Funken auslöscht; so soll er entrichten und für die verursachte Beschädigung noch besonders zur Strafe gezogen werden.	1	—
216) Der Holzhauer, welcher anderes als dürres Leseholz beim Nachhausegehen mit sich trägt, wird, sowie überhaupt wegen jedes sonstigen Vergehens, tarifmässig bestraft.		

VII. Vergehungen der Köhler.

Anmerkung. Die hier nachfolgenden Straf-Ansätze sind reine, keinen Werths- und

	Strafe thl	sgr
Schadens-Ersatz in sich fassende, Strafen.		
217) Wer ohne vorherige Anzeige und darauf erhaltene Erlaubniß eine frische Stätte zum Aufrichten des Meilers nimmt, zahlt .	2	—
218) Wer Heide, Laub, Moos und sonstige Feuer fangende Gegenstände in einem Umkreise von vier Schritten um den Meiler nicht hinweg räumt, soll entrichten . .	1	—
219) Wer zum Decken des Meilers Laub, Heide, Rasen u. s. w. an unerlaubten Orten entnimmt, wird nach dem Tarif bestraft.		
220) Wenn der Köhler den Meiler durch die Decke nicht gehörig verwahrt, so daß derselbe bersten oder schütten kann, oder überhaupt beim Aufrichten des Meilers nachlässig ist	2	—
221) Wer nach geschehener Anzündung des Meilers sich davon entfernt, oder nicht unausgesetzt bei Tag und Nacht gute Aufsicht hält, oder durch Gehülfen halten lässt, giebt	—	12
222) Wer bei stürmischer Witterung, in besonderen Fällen, wo es der Forstbediente vorschreibt, keine Windschauer von Büschen oder Brettern an die Seite des Kohlhaufens, wo solchen der Wind trifft, setzt, zahlt	—	12
223) Wer bei stürmischer Witterung den Meiler abdeckt, oder bei solcher Witterung Kohlen ausbricht	1	—
224) Wer die gahr gewordenen und ausgebrochenen Kohlen vor der Abfuhr nicht völlig abkühlt und auslöscht, soll geben .	2	—
225) Wer zur Zeit des Verkohlens nicht immer ein Gefäs mit Wasser vorräthig hat . .	—	18
226) Wer verwilligtes Brennholz, ohne Erlaubniß des Forstamtes, verkohlt, soll entrichten	3	—
227) Wer zum Behufe des Verkohlens oder während des, bis zur Beendigung des Geschäfts dauernden, Aufenthaltes im Walde Holz frevelt, soll die gesetzmäsige Strafe doppelt bezahlen.		
228) Alle übrigen beim Verkohlungsgeschäfte vorfallenden Frevel und sonstigen Beschädigungen werden tarifmäsig bestraft.		

VIII. Sonstige Vergehungen und allgemeine Bestimmungen.

Anmerkung. Die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Straf-Ansätze sind reine, keinen Werths- und Schadens-Ersatz in sich begreifende, Strafen.

229) Wer bei Forstvergehungen sich unkenntlich macht, oder an einem Forstbedienten, bei Verrichtung seines Amtes, d. i. bei irgend einer mit dessen Dienst verbundenen Handlung in oder ausser dem Walde, sich vergreift, oder denselben gar mishandelt, soll von den gewöhnlichen Gerichten nach der Strenge der Gesetze bestraft werden, und für die daraus erwachsenen Entschädigungs-Forderungen haften.

230) Wer einen Forstbedienten in der Ausübung seines Berufes schimpft, oder ihm mit ungebührlichen groben Worten begegnet, zahlt und soll dem Beleidigten überdies vor dem Forstbusgerichte öffentliche Abbitte thun.

231) Wer sich bei der Betretung, ohne Ausübung weiterer Thätlichkeiten, der Pfändung oder der Abnahme des Entwendeten oder einer Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen widersetzt, zahlt . . . .

232) Wer bei der Betretung den Namen verläugnet, oder einen falschen Vor- und Zunamen oder Wohnort angiebt, desgleichen wer dem Forstbedienten vor der Aufzeichnung entläuft, soll entrichten . . .

233) Alle diejenigen, welche an der Verübung eines Forstfrevels thätigen Antheil nehmen, z. B. durch Hauen, durch die Abfuhr, oder dadurch, daß sie zu Letzterer ihr Geschirr hergeben, und alle, welche an gefrevelten Gegenständen wissentlich Theil nehmen, solche kaufen oder verkaufen, sollen eben so, wie die Thäter, zu der tarifmäsigen Strafe, mithin bei Freveln, deren Strafe zugleich den Werths- und Schadens-Ersatz in sich fasst, blos zu dem eigentlichen Straf-Antheile besonders verurtheilt werden, — für die Bezahlung des als Werthes- und Schadens-Ersatz zu betrachtenden Straf-Antheils, so wie des etwa besonders erkannten Werths- und Schadens-Ersatzes aber solidarisch mithaften.

234) Die Köhlermeister und anderen Personen, welche im Walde kohlen, Holzhauer, Amtszimmermeister, Hirten und Wildwächter sind verbunden, allen, den Walde mit ihrem Wissen zugefügt werdenden, Schaden nach Kräften zu verhindern, und dem Revier-Forstbedienten davon alsbald Anzeige zu thun, oder thu-

	Strafe. Thl	sgr
zu lassen, und verfallen daher, wenn sie erweislich Kenntniß von solchen Schaden oder Freveln haben, und jene Anzeige unterlassen oder gar Vergehen auf irgend eine Weise selbst begünstigen oder befördern, in die obige Strafe.		
235) a) Bei allen mit der Heerde oder einem Theile derselben verübten Hute-Freveln und damit verbundenen Beschädigungen sollen die Viehbesitzer für ihre Hirten einstehen. b) Hinsichtlich aller und jeder Frevel aber sollen die Brodherren für das Gesinde und die Eltern für die bei ihnen noch im Brode stehenden Kinder haften, in so fern sie vom Frevel Wissenschaft oder Vortheil gehabt, oder dabei sich etwas haben zu Schulden kommen lassen (vergl. §. 8).		
236) Alle bei Nacht, d. h. nach Sonnen-Untergang und vor dem Wiederaufgange der Sonne, imgleichen alle an Sonn- und Feiertagen oder an bekannt gewordenen Busgerichts-Tagen verübten Frevel werden mit der gesetzmäsigen Strafe doppelt belegt. Wo also die auf dem Vergehen stehende Strafe zugleich den Werths- oder Schadens-Ersatz in sich begreift, wird nur der Betrag der eigentlichen Strafe noch besonders angesetzt.		
237) Bei denjenigen, von welchen mit den entwendeten Gegenständen Handel getrieben worden ist, welche das ihnen zur eigenen Nothdurft Verabreichte verkauft, oder das ihnen Angebotene ausgeschlagen, und in beiden Fällen dagegen den Mangel durch Freveln ersetzt haben, tritt die unter Nr. 236 angeordnete Verdoppelung der Strafe ebenfalls ein.		
238) Wer sich bei Ausübung eines Holzfrevels der Säge bedient, oder die Art oder den Baumstock zur Dämpfung des Schalles mit Tüchern u. s. w. bewickelt, soll die tarismäsige Strafe doppelt entrichten.		
239) Sollten mehrere der unter Nr. 236, 237 und 238 bemerkten Fälle bei einem und demselben Frevel zusammen eintreten; so wird die Strafe dennoch nur einmal verdoppelt.		
240) Wer ein entwendetes Walderzeugniß, unter anderen Gegenständen versteckt, wegbringt, giebt, neben der Strafe für den verübten Frevel, noch besonders	—	18
241) Wer beim Einsammlen des Leseholzes Aexte, Beile oder Sägen und dergleichen bei sich führt, zahlt, ausser der etwa noch besonders verwirkten Strafe, ...	—	6
242) Wer Bau- oder Werkholz im Walde ohne Erlaubniß schneidet, beschlägt oder bearbeitet, soll entrichten . . . . . neben der Strafe für verursachte Beschädigungen.	2	—
243) Wer Klötze und dergleichen ohne Schein des Forstbedienten (welcher solchen unentgeldlich ertheilt), „daß ihm dieselben zuständig seyen," zur Schneidemühle bringt, soll für jeden entrichten	3	—
244) der Schneidemüller, welcher ohne jenen Schein dergleichen Klötze annimmt, ebenwohl für deren jeden	1	—
245) Wer Holz oder Holzkohlen da, wo solches besonders verboten ist, ausser Landes verkauft oder bringt, soll in Gemäsheit der deshalbigen Verordnung von den gewöhnlichen Gerichten bestraft werden.		
246) Wer aus landesherrlichen oder der Landesherrschaft zum Theil zustehenden Waldungen zum Bauwesen verwilligtes Holz im Lande weiter verkauft oder verläsft, zahlt als Strafe nochmals die herrschaftliche Taxe. Wer es, so wie auch Werkholz, ohne besondere Erlaubniß des Forstamtes zu einem andern Behufe verwendet, soll als Strafe die Hälfte der landesherrlichen Taxe besonders nochmals entrichten.		
247) Wer aus dergleichen Waldungen Werk-, Brenn- oder Kohlholz als Berechtigter in unbestimmten Quantitäten, jedoch nur zur eigenen Nothdurft und zu eigenem Gebrauche, forstfrei zu beziehen hat, aber davon verkauft oder weiter verläsft, zahlt als Strafe die landesherrliche Taxe.		
248) Ein in Gemeinde- oder Privat-Waldungen Einberechtigter, welcher das benöthigte Bau-, Werk-, Brenn- oder Kohlholz zu beziehen hat, und davon, einem etwa bestehenden Verbote oder vorhandenen Rechtsverhältnisse zuwider, weiter verkauft oder überläsft, zahlt an den Wald-Eigenthümer noch besonders den Lokalwerth des seiner Bestimmung entzogenen Holzes. Hat er im vorstehenden Falle das Bau- oder Werkholz zu einem andern Zwecke verwendet, so zahlt er die Hälfte.		
249) Der Amts-Zimmermeister, welcher auf eine verschwenderische Weise vorschriftwidrige Bau-Anschläge macht, soll zur Absetzung angezeigt werden.		
250) Ein Jeder, welcher das ihm gehörige Holz nicht binnen der, bei der Ueberweisung von der Forstbehörde zu bestim-		

	Strafe. tbl	sgr
menden, hinlänglichen Frist aus dem Walde schafft, soll geben, wenn dasselbe in eingehegten Orten stehet, ...	1	12
251) wenn dasselbe in nicht eingehegten Orten stehet, ...	—	12
252) Das Eigenthum von allem Werk- und Brennholze ist, wenn solches binnen sechs Monaten, und das Eigenthum vom Bauholze, wenn solches binnen Jahresfrist, vom Tage der Ueberweisung an, nicht aus dem Walde geschafft wird, zum Besten des Wald-Eigenthümers erloschen; so daß, vorbehaltlich besonderer, eine Ausnahme begründenden, Hindernisse oder Nothfälle, nach Ablauf dieser Zeit das Holz als verfallen, und jede spätere Abfuhr als Entwendung anzusehen und zu bestrafen ist.		
253) In gleicher Art ist das Eigenthum des aus landesherrlichen oder der Landesherrschaft zum Theil zustehenden Waldungen zu Bauten verabreichten Holzes, welches über zwei Jahre unverbauet in Orten ausser dem Walde liegt, verfallen.		
254) Das Halten unverpflichteter Hirten soll bestraft werden mit . . . . . Kein Hirt soll aber ohne Vorwissen und Bescheinigung des Revier-Forstbedienten, „daß das gewählte Subject sich keiner bedeutenden Frevel schuldig gemacht habe," verpflichtet werden.	2	—
255) Jede eigenmächtige Entführung des Viehes aus dem Pfandstalle, vermittelst Einbruches, wird gleich gewaltsamem Einbruche und Diebstahle nach den Landesgesetzen bestraft.		
256) Wer das, auf erhaltene Erlaubniß eingesammelte, Laub oder Streuzeug vor dem gehörigen Unterstreuen in die Miststätte wirft, wird bestraft mit	1	—
257) Jede Stadt oder Gemeinde, welche die, für die Behandlung ihrer Waldungen bestehenden, gesetzlichen Vorschriften oder die vom Forstamte getroffenen Anordnungen nicht befolgt, oder denselben sich widersetzt, soll nach dem Grade der Strafbarkeit mit einer Strafe von 5 bis zu 20 Rthlrn. belegt werden, für deren Bezahlung der Magistrat oder Vorstand, ohne Ersatz aus der Stadt- oder Gemeinde-Kasse, haftet.		
258) Diejenigen Privat-Wald-Eigenthümer, welche ihre Waldungen depastiren oder den dagegen erlassenen Verfügungen zuwider handeln, sollen zu einer dem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden.		
259) Wer zu Wald- oder anderen dergleichen persönlichen Dienstleistungen schuldig, bestellt ist, und ohne hinreichende Ursache ausbleibt, soll, neben Bezahlung der durch die Versäumniß des Dienstes entstandenen Kosten, entrichten für einen Wagen, .	1	12
260) desgl. für einen Karren	1	—
261) — für jede Person	—	6
262) Wer als Dienstpflichtiger Holz fährt und davon unterwegs zur Erleichterung der Fuhre abwirft und liegen lässt, zahlt für jedes Scheit oder Welle, neben dem Werths-Ersatze, ...	—	8

263) Die in diesem Tarif enthaltenen Strafansätze gelten für jeden einzelnen Betretungsfall, und werden folglich so oft, als ein solcher Fall vorhanden ist, angewendet.

264) Alle übrigen Vergehungen, welche in diesem Tarife nicht namentlich angegeben seyn möchten, werden nach der Analogie bestraft.

B. Jagd-Straftarif.

I. Wilddiebstahl.

	Strafe. tbl	sgr
1) Unter Wilddiebstahl wird die Entwendung von, zur hohen Jagd gehörigem, Haar- oder Feder-Wildpret, als: Roth-, Dam-, Reh- und Schwarz-Wildpret, Fasanen, Auerhahnen und Birkhahnen, verstanden. Wer Wilddiebstahl verübt, auf Wilddieberei ausgeht, mit Wilddieben hinsichtlich dieser Uebelthat entweder unmittelbar oder mittelbar gemeinschaftliche Sache macht, solche wissentlich unterstützt, beherbergt, oder von denselben Wildpret, Häute und dergleichen annimmt, wird nach Maasgabe der deshalbigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Der §. 9 der vorstehenden Strafordnung enthält bereits die Vorschrift für die Forst- und Jagdbedienten wegen der Verhaftung der Wilddiebe und derer, die auf Wilddieberei ausgehen. Es wird die-		

	Strafe. Thl.	Sgr.
sen Dienern aber noch insbesondere, fofern der Wilddiebstahl sich in landesherrlichen Jagdbezirken zugetragen hat, neben den abzunehmenden Gewehren, falls jene mit Gewehr im Walde ergriffen werden, eine Belohnung von funfzig Thalern, wenn aber die Verhaftung nur mittelbar bewirkt wird, eine Belohnung von sechszehn Thalern für jeden Fall zugesichert, welche aus der Jagdkasse vorgeschossen und solcher aus dem Vermögen der Schuldigen ersetzt werden soll.		
II. Jagd-Vergehungen von Nichtjagdberechtigten.		
Anmerkung zu II. III. IV. und V. In den Fällen, wo durch die nachbemerkten Vergehungen den Privat-Jagdbesitzern zugleich Schade zugefügt werden, wofür ihnen nicht besonderer Ersatz zugesichert ist, wird der ausgemittelte örtliche Werth des entwendeten Gegenstandes, sammt Schaden, von der Strafe abgesetzt und dem Beschädigten zuerkannt.		
2) Wer auf ungewöhnlichen Wegen in fremden Jagdrevieren mit Schiesgewehr oder Fangwerkzeugen betreten wird, und der Jagdfrevel verdächtig ist, zahlt, er mag geschossen haben oder nicht, ... wird zugleich des Gewehrs oder der Fangwerkzeuge, zum Besten des Angebers, verlustig erklärt, und zahlt demselben eine Belohnung von drei Thalern, welche für landesherrliche Forst- und Jagdbedienten, nöthigenfalls, einstweilen aus der Jagdkasse vorgeschossen wird;	5	—
3) für jeden dabei geschossenen oder gefangenen Hasen wird aber noch besonders gezahlt .	5	—
4) für jedes geschossene oder gefangene Haselhuhn, Feldhuhn, Schnepfe, wilde Gans oder wilde Ente, noch besonders . . .	3	—
5) für jede geschossene oder gefangene Wachtel, Schnerker, Bekassine oder wilde Taube, noch besonders	2	—
6) für jeden geschossenen oder gefangenen Grammets- oder Halbvogel, Lerche und dergl. noch besonders	1	—
7) Für jeden, in fremden Jagdrevieren geschossenen oder gefangenen, Fuchs, Dachs, Otter, Marder, Iltis wird noch besonders der Werth dem Forstbedienten ersetzt, wenn jener nicht abgeliefert wird.		
8) Wer in fremden Jagdrevieren junge Wildkälber, Rehkälber oder Frischlinge auffängt oder beschädiget, soll, ausser den unter Nr. 2 bemerkten Ansätzen, von jedem geben	10	—
9) Wer in fremden Jagdrevieren junge Hasen, junge Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Feldhühner und dergleichen auffängt, beschädigt, oder deren Nester zerstört, soll, ausser den unter Nr. 2 bemerkten Ansätzen, geben	8	—
10) a) Wer Nachtigallen fängt oder deren Nester zerstört, soll geben . . . . . b) Wer anderen kleinen von Raupen und Insecten sich nährenden Vögeln auf diese Weise nachstellt	10 2	— 12
11) Wer Schlingen und sonstige Fangwerkzeuge in fremden Jagdrevieren legt, wird, neben dem Verluste derselben und neben Bezahlung einer Belohnung von drei Thalern für den Angeber, gestraft um	6	—
12) Wer Hirschstangen findet und solche an den Revier-Forst- oder Jagdbedienten, gegen Vergütung des Weges, nicht längstens am folgenden Tage abliefert, sondern sich zueignet, soll von jeder Stange geben . . und die gefundenen Stangen dem Offizianten vergüten.	—	12
13) Wer Fuchseisen oder andere Raubzeugs-Fallen nicht auf ihrer Stelle liegen lässt, oder sie beschädigt, soll, neben Entschädigung des Forstbedienten, geben . . .	4	—
14) Wer dergleichen aber gar entwendet, soll, neben Entschädigung des Eigenthümers, geben . . . . . und demselben das etwa darin gefangene Raubthier bezahlen.	5	—
15) Wer in landesherrlichen Jagdrevieren an Salzlecken Schaden thut, soll geben . . und den Schaden ersetzen.	4	—
16) Wer ohne zur Jagd berechtigt zu seyn, mit Windhunden in Jagdrevieren, obgleich ohne Schiesgewehr, jagend betreten wird, soll geben	5	—
17) Wird er aber fangend betreten, so werden die betreffenden Strafansätze von Nr. 2 bis einschlieslich Nr. 9 auf den Fall angewendet.		
18) Werden die unter Nr. 3 bis 6, 11, 16 und 17 erwähnten Frevel während der Hegezeit verübt, so wird die Strafe verdoppelt.		

	Strafe. thl	ggr
19) Derjenige, dessen Hund in Jagdrevieren suchend oder jagend betreten wird, bezahlt, neben dem verursachten Schaden, . . .	1	12
Herrnlose oder solche Hunde, deren Eigenthümer unbekannt sind, soll der Forst- oder Jagdbediente in diesem Falle auf der Stelle tödten.		
20) Jeder Fleischer, welcher, wenn er kein Vieh treibt, seinen Hund in Jagdrevieren nicht angebunden durchführt, soll geben . .	1	12
21) Jeder Hirt oder Schäfer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führt, soll geben	1	—
22) Wer in Jagdrevieren, in Dörfern, Mühlen, einzelnen Höfen und Schäfereien verbotwidrig seinen Hund ohne Prügel gehen lässt, zahlt	1	—

III. Jagdvergehungen von Jagdberechtigten.

(Vergl. Anmerkung zu II.)

23) Wer zur Jagd berechtigt ist, und solche zur Hegezeit ausübt, soll geben	20	—
24) Wer solche zwar zur gehörigen Zeit, aber nicht den Jagdordnungen gemäs, ausübt	10	—
25) Wer nicht zur hohen, sondern nur zur niedern Jagd berechtigt ist, und dennoch zur hohen Jagd gehöriges Wildpret schiesset oder fängt, soll, neben Ersatz des verursachten Schadens, geben	50	—
drei Thaler Belohnung für den Angeber, und, nach Befinden, der Jagdgerechtsame für seine Person verlustig seyn.		
26) Wer zur Jagd, aber nicht zur Folge des angeschossenen Wildes berechtigt ist, und solche dessen ungeachtet ausübt, zahlt . neben Ersatz des Wildprets und drei Thalern Belohnung für den Angeber.	25	—
27) Wer zur hohen Jagd, aber nicht zur Folge des angeschossenen Wildes berechtigt ist, und von dem, in ein landesherrliches Jagdrevier übergegangenen angeschossenen Wildpret nicht vor Ablauf der nächsten 24 Stunden dem Forst- oder Jagdbedienten des Bezirkes zur Verfolgung Anzeige thut, soll geben	10	—
28) Dasselbe findet gegen denjenigen Statt, welchem die Jagdfolge zustehet, der aber die bei einer solchen Folge zu beobachtenden Vorschriften vernachlässigt.		
29) Wer in Privat-Jagdrevieren Salzlecke anlegt, soll, wenn er auch gleich zur hohe Jagd berechtigt ist, geben		

IV. Jagdgrenz-Beschädigungen

(Vergl. Anmerkung zu II.)

30) Wer Jagdhegestöcke, Wild- oder Parkzaun beschädigt, soll geben	1	12
31) Wer solche nieder- oder aufreisst, oder entwendet		
in beiden Fällen neben der Verbindlichkeit sie wieder herzustellen, und den sonst verursachten Schaden zu bezahlen.		

V. Sonstige Jagdpolizei-Vergehungen.

(Vergl. Anmerkung zu II.)

32) Das Halten unverpflichteter Wildwächter wird gestraft mit		
Kein Wildwächter soll aber ohne Vorwissen und Bescheinigung der Forstbedienten, „daß der Wildwächter sich keiner bedeutenden Frevel schuldig gemacht habe," verpflichtet werden.		
33) Wer einen mit dem herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet oder beschädigt, soll geben		
und den Hund wieder herbeischaffen oder besonders vergüten.		
34) Derjenige Müller oder Wasenmeister, welcher einen herrschaftlichen Hund zu unterhalten verpflichtet ist, und solchen durch seine Schuld verderben oder wegkommen lässt, soll geben		
und den Hund vergüten.		
35) Wer zur Jagd oder zur Fortbringung des Wildprets Dienste zu leisten schuldig, gehörig bestellt ist, und ohne hinreichende Ursache ausbleibt, soll, neben Bezahlung der durch die Versäumniß des Dienstes entstandenen Kosten und des durch seine Schuld etwa verdorbenen Wildprets, geben für einen Wagen		
36) für einen Schlitten oder Karren . . .		
37) für jede Person		
38) Wer Wildpret findet, und nicht abliefert, sondern unterschlägt, wird nach Befinden der Umstände gestraft.		

	Strafe. thl	ggr
39) Wer einen wilden oder in den Wald gezogenen Bienenschwarm daselbst entwendet, wird gestraft um . . . . . und soll daneben denselben zurück geben oder Vergütung leisten.	1	—
Der bisherige Eigenthümer kann nur in dem Falle auf den Bienenschwarm Anspruch machen, wenn er den ihm entflogenen Schwarm unmittelbar darauf verfolgt, und einfängt, oder dem Jagdbedienten noch an demselben Tage davon Anzeige thut und sein Eigenthum daran erweiset. In allen übrigen Fällen gehört solcher dem Revier-Jagdbedienten.		
40) Die im Forst-Straftarife unter Nr. 229 230, 231, 232, 233, 234, 235 b, 236, 239, 263 und 264 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den Jagd-Vergehungen Anwendung.		

C. Fisch-Straftarif.

In den Fällen, wo durch die nachbemerkten Vergehungen den Privat-Fischerei-Besitzern zugleich Schade zugefügt worden, wofür ihnen nicht besonderer Ersatz zugesichert ist, wird der ausgemittelte örtliche Werth des entwendeten Gegenstandes, sammt Schaden, von der Strafe abgesetzt und dem Beschädigten zugesprochen.

I. Fischerei-Vergehungen von Nichtberechtigten.

	Strafe. thl	ggr
1) Wer unberechtigter Weise in Fischwassern, es sey in Strömen, Flüssen und Bächen, oder in Teichen und Behältern, fischend betreten wird, zahlt, wenn er noch nichts gefangen hat, ...	5	—
während der Laichzeit	10	—
2) wer aber edlere Fische, als Forellen, Aalraupen oder Sander, hieraus entwendet, soll, neben jener Strafe, noch besonders geben, bei jeder Betretung	10	—
und während der Laichzeit	20	—
3) und wer andere Fische, als Hechte, Karpfen, Karauschen, Barsen, Barben, Schleyen, Aale und dergl., oder Krebse, entwendet, soll noch besonders geben, bei jeder Betretung	4	—
und während der Laichzeit	8	—
ausserdem in obigen drei Fällen der Fischgeräthschaften, welche nach Befinden aufzubewahren oder zu vernichten sind, verlustig seyn, und für den Angeber eine Belohnung von drei Thalern zahlen.		
Fisch- oder Krebs-Entwendungen aus Kasten werden gleich dem gemeinen Diebstahle geahndet.		
4) Jeder Nichtberechtigte, welcher Fischgeräthschaften bei sich aufbewahrt, zahlt . . und ist der Geräthschaften verlustig.	2	—

II. Fischerei-Vergehungen von Berechtigten.

5) Wer bei irgend einem Fischwasser während der Laichzeiten die verordnete Hege nicht beobachtet und vom 1sten October bis Ende Novembers Forellen, oder vom 20sten Februar bis Ende Mai's andere Gattungen von Fischen fängt, oder durch Ausübung der Fischerei beunruhigt, zahlt	10	—
6) Wer das Fischen sonst mit verbotenen Fischzeugen, als das Nachtfischen mit Leuchten, das Fischstechen, das Treiben und Jagen der Fische aus den Wogen und Staden auf die Klänge, das Tollmachen und Pföschen mit verbotenen Fischkörrungen, unternimmt, schädliche Schragen, Köcher, Tröge und Knochenseile oder allzu enge, den Verboten zuwiderlaufende, Fischgarne gebraucht, wird gestraft um		
und ist der Fischzeuge verlustig.	5	—
7) Eben so wird das Angelnlegen, es mag bei Tag oder bei Nacht geschehen, die fliessenden und Schnuck-Angeln sowohl, als das Reusenlegen, in allen Fischwassern bei .	5	—
und Verlust des Fischzeugs verboten.		
8) Wer kleinere Fische und Krebse, als die Fisch-Ordnung gestattet, fängt und in seinen Nutzen verwendet, zahlt	5	—
und ist der Fische und Krebse, zum Besten des Angebers, so wie des Fischzeugs, verlustig.		
9) Wer Fischereien mit einem Andern gemeinschaftlich, aber ungetheilt, besitzt, und		

	Strafe. thl	ggr
solche der Verordnung zuwider einseitig besischt, zahlt	5	—
III. Fischereigrenz-Beschädigungen.		
10) Wer Fischerei-Grenzstöcke beschädigt, zahlt	5	—
11) wer dergleichen wegreisst oder entwendet	10	—
in beiden Fällen neben der Verbindlichkeit, sie wieder herzustellen.		
IV. Sonstige Fischpolizei-Vergehungen.		
12) Das Einlegen des Flachses in Teiche, Flüsse und Bäche, wo solches nicht ausdrücklich erlaubt worden, — wovon aber die Ströme, z. B. die Weser, Werra, Fulda, Main und Lahn, so wie die Ohm, Edder, Schwalm, Diemel, Kinzig und dergl. ausgenommen sind, — ist, gleich dem Werfen des Unflaths in dergleichen Teiche und Fischwasser, bei	5	—
und dem Verluste des Flachses verboten.		
13) Wer während der Monate Juni, Juli und August in Laichteiche Vieh oder Gänse kommen lässt, so wie wer überhaupt, ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubniß, Enten in Fischwasser und fremde Teiche gehen lässt, zahlt	5	—
und ist der Enten verlustig.		
14) Ein Jeder, ausser den Forst- oder Jagdbedienten, welcher zur Laichzeit an Wassern oder Teichen mit Gewehr oder Fischereigeräthschaften betreten wird, zahlt . .	5	—
15) Das Abdämmen, Abschlagen und Ausschöpfen der Wasser ist bei	5	—
verboten.		
16) Die Müller, welche die Mühlengräben, ohne Vorwissen und Beiseyn der Fischereiberechtigten oder der Offizianten, zur Laichzeit abschlagen, verbotenerweise Aalkörbe in die Mühlgänge hängen, oder fischen, oder sonst die gesetzlichen Vorschriften in dieser Hinsicht nicht befolgen, zahlen		
17) Wer beim Wässern der Wiesen aus fischreichen Bächen den Stieg der Fische hemmt, oder keinen Rechen einlegt, oder das Wässern ohne allgemeine oder besondere Gestattung der Finanzkammer bei so geringem Wasserstande vornimmt, daß dadurch den Fischen das nöthige Wasser entzogen wird, erlegt		
18) Wer den Lauf der Fischwasser, ohne eingeholte Erlaubniß, verändert oder stört, es sey durch Anlegung von Aalfängen oder auf andere Weise, oder die auf seinem angrenzenden Grunde und Boden aufgewachsenen Sträuche, in so fern sie der Fischerei nachtheilig sind, nicht der Anleitung des Offizianten gemäs wegräumt, zahlt und muß im ersten Falle Alles wieder in den vorigen Stand setzen, im andern Falle aber die Anleitung noch befolgen.		
19) Wer zum Fischereiwesen, oder zur Fortbringung der Fische, Dienst zu leisten verbunden, gehörig bestellt ist, und, ohne hinreichende Ursache, nicht erscheint, soll, neben Bezahlung der durch die Versäumniß des Dienstes entstandenen Kosten und des durch seine Schuld etwa veranlassten Schadens, geben für einen Wagen . .		
20) desgl. für einen Karren		
21) — für jede Person		
22) Wer bei Fischdiebstählen Gewehr bei sich führt, zahlt doppelte Strafe.		
23) Wer gefangene Fische findet und solche nicht abliefert, sondern unterschlägt, wird nach Befinden der Umstände gestraft.		
24) Die im Forst-Straftarife unter Nr. 229, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 239, 263 und 264 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei Fischerei-Vergehungen Anwendung.		

Uebersicht des Inhaltes.

Seite

Straf-Ordnung.

§. 1. Verhütung und Erforschung der Vergehungen 79
§. 2. Aufzeichnung der Frevler 79
§. 3. Abnahme der Werkzeuge ꝛc., so wie der entwendeten Gegenstände 80
§. 4. Aufbewahrung der abgenommenen Werkzeuge 80
§. 5. Verkauf der nicht ausgelöseten Werkzeuge 80
§. 6. Pfändung des in eingehegten Orten weidenden Viehes, so wie des zum Laubfahren aus verbotenen Orten gebrauchten Viehes 80
§. 7. Weiteres Verfahren hinsichtlich des gepfändeten Viehes 81
§. 8. Besondere Nachricht an die betheiligten Viehbesitzer, Dienstherrschaften oder Eltern 81
§. 9. Verhaftung der Wilddiebe und der unbekannten Fischdiebe 81
§. 10. Eintragung der Frevel in die Busregister 81
§. 11. Abgabe der Busregister an die Justizbeamten und die Rentmeister 82
§. 12. Bestrafung verspäteter Abgabe der Busregister 82
§. 13. Alsbaldige Anzeige besonders wichtiger Frevel und Wilddiebereien bei den Forstämtern, und deren abgesonderte Untersuchung ꝛc. 82
§. 14. Bildung der Forstbusgerichte . . . 83
§. 15. Sitzungen der Busgerichte . . . 83
§. 16. Zu bestrafende Verzögerung der Busgerichte 83
§. 17. Zuständigkeit der Busgerichte . . . 83
§. 18 u. 19. Zuständigkeit der Forstrüge-Kommissionen 84
§. 20. Glaubwürdigkeit der Anzeigen und Bestrafung ihrer Unrichtigkeit 84
§. 21. Verfahren bei der Untersuchung ꝛc. . 84
§. 22. Rücksicht auf besondere Milderungs-Gründe 85
§. 23. Beförderung der erledigten Busregister an die Forstämter 85
§. 24. Durchsicht der Busregister, Einsendung der betreffenden Auszüge an die Forstrüge-Kommission und Abgabe der abgeschlossenen Register zur Vollziehung der Strafen 85
§. 25. Rechtsmittel wider die Erkenntnisse der Busgerichte 86
§. 26. Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel 87
§. 27. Erkenntniß der Forstrüge-Kommission in 2ter Instanz 87
§. 28. Beschwerdeführung wider andere Verfügungen 87
§. 29. Rechtsmittel wider die Urtheile der Forstrüge-Kommission 87
§. 30. Bekanntmachung der Berufungsfristen 87
§. 31. Besondere Bestimmung wegen der rotenburgischen, standesherrlichen und Patrimonial-Gerichte 87
§. 32. Verschiedenheit der Strafen . . . 88
§. 33. Theilung der Geldstrafen zwischen der Staatskasse ꝛc. und dem Eigenthümer oder Nutznieser 88
§. 34 u. 35. Ersatz des Schadens bei Holz- und Loh-Entwendungen . . . . 88 u. 89
§. 36. Unveränderlichkeit des Werths- und Schadens-Ersatzes bei erhöheter Strafe 89
§. 37. Bestimmung der Pfändegebühren . . 89
§. 38, 39 u. 40. Anwendung körperlicher Strafen . . . . . 89 u. 90

Seite

§. 41. Umwandlung des Werths- und Schadens-Ersatzes in körperliche Strafe . . 90
§. 42. Maasstab bei Verwandlung der Geldstrafen und des Ersatzes in körperliche Strafen 90
§. 43. Nachricht von der erfolgten Verwandelung 90
§. 44. Bestrafung der Militärpersonen . . 91
§. 45 u. 46. Vollstreckung der Strafen . . 91
§. 47. Bescheinigung über verbüsete Strafen 91
§. 48. Erhebung der Pfändegebühren und deren Auszahlung an die Angeber . . 92
§. 49. Entschädigung der Angeber wegen der ihnen bei unzahlfähigen Frevlern entgehenden Pfändegebühren, und Belohnung besonderen Fleises 92
§. 50. Erhebegebühr der Rentmeister. . . 92
§. 51. Gebrauch des Stempelpapiers in den Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen 92
§. 52. Andere Gebühren 92

Muster zu den im §. 11 erwähnten Vorladungen 93

Anleitung zu der im §. 35 erwähnten Ausmittelung. 94

Forst-Straftarif.

I. Entwendungen von Holz, als Haupterzeugniß der Waldungen.
A. Entwendung von auf dem Stamme stehendem Holze:
a) Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn 95
b) Nadelholz 95
c) Buchen, Hainbuchen, Birken, Erlen, Aspen u. s. w. 95
d) Brennholz, ohne Unterschied der Holzarten 96
B. Entwendung des, vom Stamme bereits getrennten oder schon gefällten Holzes 97

II. Vergehungen an Forst-Nebennutzungen.
A. Loh-Entwendungen 97
B. Mast-Frevel 97
C. Entwendung von anderem Samen . . 98
D. Hute-Frevel 98
E. Gras-Frevel 99
F. Laub-, Heide-, Moos- und andere Streuzeugs-Frevel 99
III. Unerlaubtes Anrotten, Verletzung der Grenzen oder Befriedigungs-Zeichen, und Beschädigung der Waldbäume 99
IV. Ordnungwidrige Abfuhr ꝛc. der Wald-Erzeugnisse 100
V. Feuer-Schaden 101
VI. Vergehungen der Holzhauer. . 101
VII. Vergehungen der Köhler . . . 102
VIII. Sonstige Vergehungen und allgemeine Bestimmungen. . . . 103

Jagd-Straftarif.

I. Wilddiebstahl 105
II. Jagd-Vergehungen von Nichtjagdberechtigten 106
III. Jagd-Vergehungen von Jagdberechtigten 107
IV. Jagdgrenz-Beschädigungen 107
V. Sonstige Jagdpolizei-Vergehungen . . 107

Fisch-Straftarif.

I. Fischerei-Vergehungen von Nichtberechtigten 108
II. Fischerei-Vergehungen von Berechtigten . 108
III. Fischereigrenz-Beschädigungen . . . 109
IV. Sonstige Fischpolizei-Vergehungen . . 109

Bekanntmachung

wegen

der Austheilung des Gesetzblattes.

Die Vertheilung des Gesetzblattes in den Provinzen stehet zufolge des §. 59 der Verordnung vom 29sten Juni v. J. den Regierungen und resp. der Regierungs-Deputation zu, welchen aus der Ministerial-Kanzlei die gebührende Anzahl von Exemplaren, und zwar für die Oberbehörden wie bisher auf Schreibpapier, zugehen wird.

§. Von dieser Anzahl sind, auf den Grund des §. 8 der Verordnung vom 8ten September 1815 und mit Rücksicht auf die deshalb später eingetretenen Veränderungen, bestimmt:

a) für jedes stimmführende Mitglied und für jeden wirklichen Sekretar der Landes-Kollegien ein Stück, für sämmtliche Reposituren eines jeden Kollegiums, für dessen Probatur und für das Sitzungszimmer zusammen drei Stück,

b) für jede andere Oberbehörde in der Provinz ein Stück,

c) für jedes Landgericht und jedes stimmführende Landgerichts-Mitglied, jedes Justizamt, jeden Justizamts-Assistenten, jede Polizei-Kommission, jedes Kreisamt, jede Landes- oder Universitäts-Bibliothek, jeden Staats-Anwalt, jeden Licent-Kommissar, jede Renterei, jedes Forstamt, und jedes Berg- und Salzamt ein Stück,

d) für jede Stadt und jede Landgemeinde in der Provinz ꝛc. ein Stück.

Die Referendare und Auskultanten, sowie die Mitglieder der verschiedenen durch die Verordnung vom 29sten Juni v. J. angeordneten Vereine erhalten nicht das Gesetzblatt von Amts wegen, und für jedes Mitglied mehrerer Behörden wird dasselbe nur einfach verabreicht. — Das Gesetzblatt wird übrigens jedem Angestellten, welchem es zukommt, für seine Stelle zugetheilt, und muß daher bei seinem Abgange dem Amtsnachfolger überliefert werden.

Die Vertheilung geschiehet an die Behörden in der Provinz und beziehungsweise der Grafschaft Schaumburg, unter der Aufsicht des Sekretariates, nach Befinden mit Benutzung gedruckter Addressen, durch den Regierungs- und resp. Regierungs-Deputations-Pedellen; den einzelnen Städten und Gemeinden wird das Gesetzblatt durch die betreffenden Kreisämter zugefertigt, welchen die für jene erforderlichen Exemplare mit zu übersenden sind.

Auf die bei der Vertheilung etwa entstehenden Defecte kann durchaus nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn sie in den ersten acht Tagen nach Empfang der folgenden Nummer angezeigt werden. Zur Deckung derselben sollen jeder Regierung drei Stück, und jedem Kreisamte ein Stück über die ordnungmäßige Anzahl mit dieser zukommen.

Cassel, am 16ten Januar 1822.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.

Antwort. Rathsmal in Kirchhof

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zum dritten Bande der Sammlung von Gesetzen ꝛc.

A.

Abdeckereien, Obliegenheiten und Gerechtsame in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 54, in dem Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 65; — s. auch Hunde.

Abgaben, s. Abzugs- und Nachsteuer, Anstalten, Einzugsgeld, Erlaß, Hundesteuer, Indirekte Abgaben, Landesschuldensteuer, Stempel-Abgabe, Steuerwesen, Trauungssteuer, Vollziehungsgewalt, Wege, Zuchthaus.

Abschätzung, s. Schätzung.

Abschriften, s. Schreibgebühren.

Abzugs- und Nachsteuer, Freiheit davon, in der Neustadt Hanau, 1820, S. 36; zwischen Kurhessen und dem Königreiche der Niederlande verabredet, 1821, S. 15 fg.

Accessisten, s. Diener (Staats-).

Accise und Lizent, s. Indirekte Abgaben.

Adel, s. Stifter.

Adoption, s. Ministerium, Stempel.

Adresse, derjenigen Briefe und Packete, deren Inhalt zur unmittelbaren Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten gelangen soll oder Allerhöchstderen Person betrifft, 1820, S. 33 fg. und 52, 1821, S. 67 fg.

Advokaten, s. Anwälte.

Aemter (Justiz-), s. Gebiets-Eintheilung, Untergerichte.

Aernte, s. Schätzung.

Aichen, der Flaschen, Gläser ꝛc., deshalb im Fürstenthume Hanau bestehende Einrichtung auch in den Hoheits-Aemtern Meerholz und Wächtersbach und den Gerichten Praunheim und Ramholz eingeführt, 1820, S. 67.

Akademien (Kunst-), obere Leitung, 1821, S. 35 u. 52.

Aktuare, der Untergerichte, durch allerhöchstes Reskript angestellte schriftsässig, 1820, S. 55; — unstatthaftes Geldborgen von Einwohnern und milden Stiftungen im Amte, 1820, S. 67 fg.; — Geschäfte bei der Polizei-Kommission, 1822, S. 1; — s. auch Diener, Gerichtsverfahren, Hypothekenwesen, Untergerichte.

Amtsdiener, s. Gerichtsboten.

Amtsvergehung, s. Disziplin.

Anatomie zu Marburg, dahin abzuliefernde Leichname in der Provinz Oberhessen, 1822, S. 6 fg.

Angeber-Gebühr, s. Anzeigen, Forst- ꝛc. Pfändegebühren, Hute, Indirekte Abgaben, Kartellgeld, Landdragoner, Lotterie, Polizei, Stempel-Abgabe, Wege.

Anstalten, öffentliche, deshalbige Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 43, der Konsistorien, S. 45, der Kreisräthe, S. 52; — zu öffentlichen Anstalten für gewisse Urkunden oder Geschäfte neben den übrigen Sporteln vor dem Eintritte der Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822 zu entrichtende

Taxen der Regel nach abgeschafft, 1822, S. 49 u. S. 59; — s. übrigens Aktuare, Armenwesen, Gebühren, Gerichtsverfahren, Kirchen- ꝛc. Wesen, Landkrankenhäuser, Lehranstalten, Leihhäuser, Militär, Stempel-Abgabe, Straf- und Besserungs-Anstalten, Waldungen, Witwen-Institut.

Anwälte und Sachwalter, deren Gebühren bei den Ober- und Untergerichten in dem Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 31, bei den Untergerichten in den Fällen, wo ein schriftliches Verfahren oder der Vortritt eines Anwaltes als solchen nicht zulässig ist, im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 33, in Sachen bei den summarischen oberen Gerichten und in den Sachen unter 50 Thalern bei den Untergerichten, in Altheſſen mit Schaumburg, 1820, S. 79; — s. übrigens Bittschriften, Gerichtsverfahren, Schreibgebühren, Staats-Anwalt, Tagegelder.

Anzeigen, deshalbige Glaubwürdigkeit der Landdragoner, 1820, S. 95, anderer Offizianten, 1821, S. 30, der Forstbedienten, 1822, S. 79 fg. u. S. 84; — s. auch Angeber-Gebühr.

Apotheken, s. Gesundheitspflege, Stempel.

Appellationen, s. Gerichtsverfahren.

Arbeitsstrafe, s. Strafrechtspflege, Zwangsarbeitshaus.

Archive (Haus-, Landes-, Provinzial-, Sammt-), Oberaufsicht und Leitung derselben, 1821, S. 35 u. 36.

Armenwesen, allgemeine Obliegenheiten der Staatsbehörden, 1821, S. 34 fg., S. 42 fg., S. 45, S. 50 fg.; — Abgabe von ausländischem Branntweine im Grosherzogthume Fulda zum Besten der Armen-Anstalten erhöhet, 1821, S. 102; — Unterhaltung elternloser armer Kinder aus der Staatskasse, der Gemeindekasse und dem Kirchenkasten, oder aus den milden Stiftungen oder Armenkassen zu bestreiten, 1822, S. 45; — Stempelfreiheit der Armen- und milden Anstalten, 1822, S. 50; — s. auch Anatomie, Anstalten, Beisteuern, Bittschriften, Hospitäler (Landes-), Polizei, Stifter.

Arrest, s. Forst- ꝛc. Vergehen, Haft, Hülfsvollstreckung.

Arzt, s. Gesundheitspflege.

Assistenten (Justizamts-), s. Untergerichte.

Auditorat (General-), obere Militär-Justizbehörde, dessen Errichtung und Dienstverhältniß, 1821, S. 17, 18 u. 37; — s. auch Diener (Staats-), Militär.

Aufnahme, s. Unterthanen.

Augustenau, neuer Name des Schlosses Herleshausen, 1821, S. 102.

Ausfertigung, s. Gebühren, Kabinet (Geheimes-), Ministerium, Stempel-Abgabe.

Ausgetretene, s. Militär.

Ausland, Ausländer, s. Abzugs- und Nachsteuer, Ausmärker, Auswärtige Angelegenheiten, Beisteuern, Einzugsgeld, Forst- ꝛc. Vergehen, Grundstücke, Gymnasien, Indirekte Abgaben, Juden, Landstreicher, Leichen, Lippe, Lotterie, Pferde, Polizei, Prävention, Preussen, Rechtshülfe, Reisepässe, Sachsen-Gotha, Koburg und Weimar, Salz, Unterthanen, Wallfahrten, Wildpret.

Auslieferung, s. Ausland.

Ausmärker, deren Beitrag zu Gemeinde-Abgaben in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 72.

Ausspielung, s. Lotterie.

Auswanderung, s. Abzugs- und Nachsteuer.

Auswärtige Angelegenheiten, s. Ministerium.

Auszug (Güter-), Geld-Anschlag für die Auszugsleistung (besonders bei Konkursen) im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 41.

B.

Backöfen, Maasregeln zur Abschaffung der Privat-Backöfen, 1822, S. 76 fg.

Baumpflanzung, s. Landwirthschaft, Obstbäume, Waldungen.

Bauwesen, (Land-, Strasen-, Brücken- und Wasser-), deshalbiger Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, und des Finanz-Ministeriums, 1821, S. 35; — Geschäftskreis der Ober-Bau-Direktion, 1821, S. 47 fg.; — Dienstverhältniß der dieser untergeordneten Behörden und Baubeamten, das.; — Bezirke für die Land-, Strasen- und Wasserbau-Beamten, 1822, S. 30; — s. übrigens Backöfen, Böden, Diener (Staats-), Domänen-Verwaltung, Forst- ꝛc. Vergehen, Ganggerichts-Sachen, Gewerbe, Hofbauwesen, Holz, Hülfsvollstreckung, Kreisrath, Landwirthschaft, Residenz-Polizei, Steinbrüche, Vollziehungsgewalt, Wasserbau, Wege.

Beamten, s. Diener (Staats-).

Befundscheine, s. Strafrechtspflege.

Begnadigung, hinsichtlich der den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverlust aussprechenden Urtheile, Obliegenheit des Justiz-Ministeriums und des Ober-Appellationsgerichts, 1821, S. 33 u. 39; — s. auch Strafrechtspflege.

Begräbniß, s. Leichen.

Behändigungs-Gebühren, bei Behändigungen an mehrere Streitgenossen im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 78 fg.; — in polizeigerichtlichen Sachen, 1822, S. 3; — in Konzessions-Angelegenheiten, 1822, S. 27; — in Forst- ꝛc. Strafsachen, 1822, S. 93; — s. auch Gebühren.

Beisteuern, unstatthafte Zulassung der solche sammelnden Ausländer in dem Fürstenthume Hanau mit Isenburg, 1821, S. 6.

Beitreibung, s. Frohnen, Rentereien, Schulen, Vollziehungsgewalt.

Benefizien, s. Universität.

Berg- und Salzwerks-Verwaltung, Obliegenheiten des Finanz-Ministeriums, 1821, S. 35, der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion, 1821, S. 60 u. 61, der Berg- und Salzämter, desgleichen der besonderen Berg-, Hütten- und Münz-Verwaltungen, 1821, S. 61; — s. auch Diener (Staats-), Polizei-Kommissionen, Salz.

Berichte, Form der an die obere Militär-Behörde zu erstattenden, 1821, S. 17; — s. auch Bittschriften, Postwesen.

Berufungen, s. Gerichtsverfahren, Strafrechtspflege.

Beschwerden, über solche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanz-Behörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht oder nicht mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, 1821, S. 32; — über eine Behörde, unmittelbar bei deren nächsten Ober-Behörde anzubringen, 1821, S. 67; — s. auch Bittschriften, Forst- ꝛc. Vergehen, Gerichtsverfahren, Polizei-Kommissionen, Strafrechtspflege.

Besoldungen, deshalbige Klassen der Staatsdiener, 1821, S. 30; — Empfangs-Etate, 1821, S. 105.

Besserungs-Anstalten, s. Straf- ꝛc. Anstalten.

Bestätigung, s. Gerichtsverfahren.

Bevölkerung, s. Gebiets-Eintheilung, Statistik.

Bevollmächtigung, s. Vollmacht.

Bittschriften, Gebühren für Aufstellung von Bittschriften in Verwaltungssachen und Angabe des Verfassers und der Gebühr, sowie Unzulässigkeit der Letzteren bei einer unverständlichen Bittschrift, 1820, S. 79 fg.; — Form für die an die obere Militär-Behörde gerichteten Bittschriften, 1821, S. 17; — unmittelbare Ueberreichung an Seine Königliche Hoheit

den Kurfürsten untersagt, 1821, S. 37 u. 67; — Bittschriften, welche von einer Unter- oder Mittel-Behörde geprüft werden müssen, in der Regel bei solcher, nicht bei der oberen Behörde, einzugeben, 1821, S. 67; — allgemeine Form für die Bittschriften, 1821, S. 68; — s. auch Adresse, Postwesen, Titulatur, Unterthanen.

Böden, Vorschriften wegen Verhütung des Herabfallens in Scheuern und von Fruchtböden, 1821, S. 6*.

Borgen, auf Pfänder gegen Wochen- oder Hellerzins in Altheſſen mit Schaumburg nur dem Leihhause in Cassel gestattet, 1821, S. 5 fg.; — s. auch Aktuare, Leihhäuser.

Brand, s. Feuerpolizei.

Brandversicherungs-Kommission, Dienstverhältniß, 1821, S. 35 u. 52; — s. auch Schätzung.

Branntwein, s. Indirekte Abgaben, Zwangversteigerung.

Briefe, s. Postwesen.

Brigadier, s. Forstverwaltung.

Buchläden, s. Kreisrath.

Bürger, Bürgermeister, s. Gemeindewesen.

Bund, deutscher, Beziehung zu demselben, 1821, S. 34.

Busgerichte, s. Forstbusgerichte.

C.

Cassel, s. Residenz.

Censur-Kommission, Dienstverhältniß, 1821, S. 35 u. 52.

Charität zu Cassel, s. Landkrankenhäuser.

Chaussee, s. Wege.

Civil-Witwen-Institut, s. Witwen-Institut.

Confirmation, s. Gerichtsverfahren, Konfirmation.

D.

Degenfeld-Schönburg, s. Standesherrliche ꝛc. Bezirke.

Denkmünze, s. Kriegs-Denkmünze.

Depositar-Gebühren, nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30.

Depositen- und Landes-Assistenz-Kassen, dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1821, S. 35 u. 52; — s. übrigens Gerichtbarkeit.

Depositionsschein, Einsendung der Abschrift desselben an das den Depositaren vorgesetzte Gericht, 1820, S. 51 fg.; — stempelfrei, 1822, S. 49.

Deserteure, s. Militär, Sachsen-Weimar.

Diener (Staats-), mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern einem Diener in der Regel nicht zu übertragen, 1821, S. 29; — Bildung zum Staatsdienste als Referendar, Beisitzer oder Accessist, 1821, S. 30; — Abnahme des Amtseides der Diener durch die vorgesetzte Behörde, und besondere gerichtliche Beeidigung gewisser Diener zur Wahrhaftigkeit in Anzeigen und Protokollen, 1821, S. 30; — s. auch Besoldungen, Disziplin, Gebühren, Gerichtsverfahren, Heirath, Prüfungen, Rangordnung, Urlaub und übrigens die einzelnen Dienstzweige.

Dienstboten und Dienstherrschaften, Gerichtsbehörde für die Streitigkeiten unter denselben, s. Polizei-Kommissionen, übrigens aber Juden.

Dienstbürgschaften, Ober-Aufsicht auf dieselben, 1821, S. 32, 55; — s. auch Rechnungswesen.

Dienststrafen, Dienstvergehen, s. Disziplin.

Dienstwesen, s. Frohnen.

Dimissoriale, s. Unterthanen.

Direktoren der höheren Kollegien, ausserordentliche Theilnahme an den Sitzungen der Ministerien, 1821, S. 33; — s. auch Diener (Staats-).

Dispensationen, s. Heirath, Konfirmation, Konsistorien, Ministerium, Stempel.

Disziplin der Staatsdiener, Verfahren bei Dienstvergehen im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 51; — Disziplinar-Gewalt des Konsistoriums in Hanau gegen die ihm untergeordneten Diener, 1821, S. 2 fg.; — Disziplinar-Gewalt der oberen Behörden, 1821, S. 32, 33, 39, 43, 45—47, 55, 59, 61, der unteren Behörden, 1822, S. 18 fg.; — s. auch Diener (Staats-), Schulen, Strafrechtspflege.

Domänen-Verwaltung, deshalbige Dienstverhältnisse des Finanz-Ministeriums, 1821, S. 35, der Ober-Bau-Direktion hinsichtlich der Bauten, S. 47, der Finanzkammern, S. 55, der Rentmeister, S. 57, der Landbaumeister, S. 57; — s. auch Konzessionen, Schätzung.

Dorf, s. Einzugsgeld, Gemeindewesen, Krämerei.

Durchfuhr, s. Indirekte Abgaben, Militär.

Durchmarsch, s. Militär.

E.

Ehe-Anzeige, der zur Kriegsreserve übergegangenen Soldaten und Militärpflichtigen, 1821, S. 83; — s. übrigens Gerichtbarkeit, Heirath, Juden.

Ehefrauen, s. Rechnungswesen.

Ehescheidung, mit beiderseitiger Einwilligung, 1821, S. 34, auf gerichtliche Klage, 1821, S. 39.

Ehestiftung, Gebühren für deren Bestätigung im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 78 fg., überhaupt, 1822, S. 66; — s. übrigens Gerichtbarkeit.

Eheverbote, s. Heirath.

Ehrenmünze, für die bei den Obstbaum-Pflanzungen an Strasen sich Auszeichnenden in Althessen, 1820, S. 68; — s. auch Kriegs-Denkmünze.

Eid, s. Diener.

Einkünfte (Staats-), s. Abgaben, Domänen-Verwaltung, Regale, Staatshaushalt.

Einquartirung, s. Landdragoner, Militär.

Einzugsgeld, dessen Erhöhung, 1822, S. 43; s. übrigens Gemeindewesen.

Eisenstrafe, s. Strafanstalten und Strafrechtspflege.

Entschädigung, s. Schade.

Entsetzung (Amts-), s. Strafrechtspflege.

Erbleihe, s. Stempel.

Erheber (Orts-), Bestellung und Dienstverhältniß, 1821, S. 58; — s. übrigens Abgaben, Steuerwesen, Wochenblatt.

Erlaß an Staats-Abgaben und Forstbusen, oder dergleichen Strafen, Bewilligung, 1821, S. 55; — deshalbige Verhandlungen und Entscheidungen, stempelfrei, 1822, S. 49; — s. übrigens Bittschriften, Ministerium, Schätzung, Schiesen.

Erziehungswesen, s. Lehranstalten.

Etappen, s. Militär.

Etate, s. Besoldungen, Grund-Etate, Rechnungswesen.

Execution, s. Gebühren, Gerichtsverfahren, Hülfsvollstreckung, Vollziehungsgewalt.

Exemten-Güter, s. Exemtensteuer und Wege.

Exemtensteuer, deren Veranlagung und Erhebung, 1821, S. 55; — s. auch Steuerwesen, Wege.

Extrasteuern, s. Gemeindewesen.

F.

Fabriken und Manufakturen, deren Unterstützung, 1821, S. 49; — s. übrigens Gewerbe.

Feldrüge-Gerichte, vierteljährliche, 1821, S. 41, 1822, S. 2; — s. auch Geldstrafe, Strafrechtspflege.

Feldschaden, s. Erlaß, Schätzung.

Felle, s. Schleifschatz.

Festtag, s. Kirchen- ꝛc. Wesen, Konsistorien, Schiesen.

Feuergewehr, Vorschriften hinsichtlich des Tragens und Aufbewahrens, 1822, S. 25 fg., — s. auch Schiesen, Selbstschüsse.

Feuer-Polizei, s. Forst- ꝛc. Vergehen, Polizei, Schornsteine.

Finanz-Behörden, 1821, S. 35, S. 53 bis 61; — s. übrigens die einzelnen Behörden und Beschwerden, Diener (Staats-).

Finanzkammern, deren Bildung und Geschäftskreis, 1821, S. 54 fg.; — s. auch Fabriken, Finanzbehörden, Gewerbe, Konzessionen, Landwirthschaft, und die übrigen betreffenden Gegenstände der Staatsverwaltung.

Fischerei-Frevel, s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Fiskal (Justiz-), s. Visitationen.

Flachs, s. Backöfen, Fischerei-Frevel.

Fleisch von krankem Vieh in der Grafschaft Schaumburg, der Verfügung der Polizei-Behörde unterworfen, 1820, S. 54; — s. auch Polizei, Vieh.

Forensen, s. Ausmärker.

Fornikanten, s. Rechtshülfe.

Forstämter, Forstbedienten, s. Forst- ꝛc. Verwaltung.

Forstbusgerichte, deren Bildung, Zuständigkeit und Verfahren, 1821, S. 41, 1822, S. 83 fg.; — s. übrigens Forst- ꝛc. Verwaltung.

Forstgelder, s. Holz.

Forst-Inspektionen, s. Forst- ꝛc. Verwaltung.

Forst-Lehranstalten, Aufsicht, 1821, S. 59.

Forst- (Jagd- und Fischerei-) Pfändegebühren, s. Forst- (Jagd- und Fischerei-) Vergehen.

Forstrüge-Kommissionen, deren Bildung, Zuständigkeit und Verfahren, 1821, S. 41, 1822, S. 10, 84, 87; — s. übrigens Forst- ꝛc. Vergehen, Forst- ꝛc. Verwaltnng, Strafrechtspflege.

Forst- (Jagd- und Fischerei-) Vergehen, Verordnung wegen deren Untersuchung und Bestrafung, 1820, S. 5 bis 29; — neue Verordnung wegen deren Untersuchung und Bestrafung, mit deshalbigen Straftarifen auch einer Inhalts-Anzeige, 1822, S. 79 bis 111; — s. auch Forst- ꝛc. Verwaltung, Preussen, Strafrechtspflege, Untersuchungen.

Forst- (Jagd- und Fischerei-) Verwaltung, deshalbige Geschäfte des Finanz-Ministeriums, 1821, S. 35, der Finanzkammern, S. 55, der Rentmeister, S. 57, der Ober-Forst-Direktion, S. 58 bis 60, der Oberforstmeister, S. 54 u. 59, der Forstämter, S. 60, der Forst-Inspectoren, Forstverwalter, Oberförster, Brigadiers und Förster, S. 59 fg.; — Abgrenzung der Forst-Inspektionen und Oberförstereien, 1821, S. 90 fg.; — s. auch Diener (Staats-), Forst- ꝛc. Vergehen, Gebühren, Holz, Jagd, Strafrechtspflege, Vollziehungsgewalt, Wildpret.

Forst-Witwen-Anstalt, Aufsicht, 1821, S. 59; — neue Einrichtung, 1822, S. 54 bis 37.

Fräuleinsteuer in der Grafschaft Schaumburg, s. Steuerwesen, Wege.

Fräulein-Stifter, s. Kauffungen, Obernkirchen.

Freiheitsstrafe, s. Strafrechtspflege.

Freiloose, s. Lotterie.

Freischein, s. Indirekte Abgaben.

Freitische, s. Universität.

Freizügigkeit, s. Abzugs- und Nachsteuer.

Fremde, s. Ausland.

Frevel, s. Strafrechtspflege.

Frohnen, Einsendung der Kirchen-Kollektengelder durch einen Reihegang der Gemeindemänner in Altheſſen, 1820, S. 1, 78; — Vertheilung der Spanndienste nach den Grundbesitzungen in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 74; — deshalbige Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34 u. 36, der Regierungen, S. 43, der Kreisräthe, S. 51; — anderweite Verdingung bei unterbliebener Leistung, und Beitreibung des bedungenen Lohnes, 1822, S. 19; — s. auch Militär, Schutzpocken, Wege.

Fruchtböden, s. Böden, Rentmeister.

Fuhren, s. Frohnen.

Fus, kurhessischer, auf elf rheinländische Zolle festgesetzt, 1820, S. 57.

G.

Ganggerichts-Sachen, s. Gerichtbarkeit.

Gebiets-Eintheilung, Friedigerode mit dem Amte Oberaula vereinigt, 1820, S. 87, — Provinzen, Verwaltungskreise und Gerichtsbezirke, 1821, S. 29, 69 bis 76, 104 fg., — Eintheilung hinsichtlich der Kirchenverfassung, 1821, S. 44 fg., der Forstverwaltung, 1821, S. 90 fg., der Steuer-Kommissare, 1821, S. 93 fg., der Erhebung der Steuern und anderen Staats-Einkünfte, 1821, S. 94 fg., der Physikate, 1822, S. 30 fg., — in Beziehung auf den Land- und Strasenbau so wie den Wasserbau, 1822, S. 30; — s. auch Schulen.

Gebühren im Staatsdienste, deren Berechnung für die Staatskasse als Regel festgesetzt, 1821, S. 30 (vergl. S. 57); — Ausnahmen von dieser Regel, daselbst; — bisherige Sportelfreiheiten beibehalten, daselbst; — Sportelfreiheit für die ganze Leitung gewisser Vormundschaften und Kuratelen, daselbst; — Erhebung der der Staatskasse zugewiesenen Sporteln mittelst des Stempels und deshalbige nähere Bestimmungen, 1822, S. 49 bis 71; — Gebühren-Register, 1822, S. 61; — s. übrigens Angeber, Anwälte, Behändigungsgebühren, Bittschriften, Ehestiftung, Forst- 2c. Vergehen, Gerichtsverfahren, Kartellgeld, Konzessionen, Leichen, Pfarrer, Polizei-Kommissionen, Schreibgebühren, Stempel-Abgabe, Tagegelder.

Geburtshelfer, deren und der Hebammen Obliegenheit zur Anzeige der Geburt eines Kindes, 1820, S. 87.

Gefängnisse, Oberaufsicht über die Untersuchungs-Gefängnisse, 1821, S. 33 u. 40; — s. übrigens Straf- und Besserungs-Anstalten.

Gehalt, s. Besoldungen.

Geheimes Kabinet und Geheime Kanzlei, s. Kabinet (Geheimes-).

Geistliche, s. Disziplin, Kirchen- 2c. Wesen.

Geldstrafen, wegen Feldfrevel zum Theil den Gemeindekassen überwiesen, 1820, S. 53, sowie wegen Forstfrevel zum Theil den Eigenthümern und Nutznissern, 1822, S. 88 fg.; — Erhebung, 1821, S. 57, u. 1822, S. 2, 18 u. 92; — Erlaß, 1821, S. 33 u. 55; — Verwandelung in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, 1822, S. 27, 89—91; — s. auch Strafrechtspflege.

Gemeindewesen, Tagegelder der Ortsvorstände im Fürstenthume Hanau mit Isenburg, 1820, S. 35; — unstatthafte Zehrungen auf Kosten der Gemeindekassen im Fürstenthume Hanau mit Isenburg, 1820, S. 39; — Antheil der Gemeinden an den wegen Feldfrevel erkannten Geldstrafen im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 53; — Aufmunterungen der Gemeinden zum Pflanzen der Obstbäume an den Landstrasen in Althessen, 1820, S. 68; — Auszeichnung der Gemeindevorstände, welche sich in Erfüllung ihrer Pflichten hervorthun, in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 69; — Vertheilung der Gemeinde-Abgaben, auch der kirchlichen, in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 72; — Vertheilungsfus der Spanndienste in den Landgemeinden der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 74; — Prüfung und Abhörung der Gemeinde-Rechnungen aus den standesherrlichen Bezirken, und Fristen zu deren Eingabe, 1821, S. 11 fg.; — Verantwortlichkeit der Gemeinden an der Lahn für die Frevel an den Weidenpflanzungen an diesem Flusse, 1821, S. 21; — Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, hinsichtlich des Gemeindewesens, 1821, S. 34; — deshalbige Geschäfte der Regierungen, S. 43, der Kreisräthe, S. 51 fg., der Ortsbehörden, S. 52; — Tagegelder der Rathsverwandten und Schöffen ꝛc. in der Provinz Hanau, 1821, S. 87; — Verkauf von Gemeindegütern ohne gerichtliches Ausgebot, 1822, S. 46; — verwaltende Ortsbehörden vom Gebrauche des Stempels frei, 1822, S. 52; — s. übrigens Armenwesen, Backöfen, Einquartirung, Einzugsgeld, Frohnen, Gerichtsverfahren, Hausfuchungen, Hülfsvollstreckung, Rechnungswesen, Schulen, Schutzpockenimpfung, Standesherrliche Bezirke, Waldungen, Wasserbau, Wege, Wochenblatt.

Gendarmerie, s. Landdragoner.

General-Auditorat, s. Auditorat.

General-Kasse, s. Kassen-Verwaltung.

General-Kontrolle, s. Kontrolle (General-).

General-Kriegs-Departement, s. s. Kriegs-Departement (General-).

General-Kriegs-Kollegium, aufgehoben, 1821, S. 17.

Gerichtbarkeit, Gerichtsstand der Kirchen- und Schuldiener im Fürstenthume Hanau mit Isenburg, 1821, S. 2 fg.; — Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbehörden hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten, der freiwilligen Gerichtshandlungen, des Vormundschafts- und Depositenwesens, sowie der Strafrechtspflege, 1821, S. 38 fgg.; — in Messe-, Markthandels- und Ganggerichts-Sachen, 1821, S. 41; — s. übrigens Aktuare, Forst-Vergehen, Gebiets-Eintheilung, Gerichtsverfahren, Kompetenzstreitigkeiten, Lehnwesen, Militär, Ober-Appellationsgericht, Obergerichte, Polizei, Polizei-Kommissionen, Rechtshülfe, Schätzung, Schriftsässigkeit, Standesherren, Standesherrliche Bezirke, Strafrechtspflege, Universität, Untergerichte, Viehmarkt, Vollziehungsgewalt, Zunftwesen.

Gerichtsboten, deren Gebühren nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30; — s. auch Behändigungsgebühren, Diener (Staats-), Gerichtsverfahren, Vorladungen.

Gerichtsgebühren, s. Gebühren.

Gerichtsstand, s. Gerichtbarkeit.

Gerichtstaxen, s. Gebühren und Stempel.

Gerichtsverfahren, Förmlichkeiten der Rechtsmittel bei dem Ober-Appellationsgerichte, 1820, S. 42 fg.; — Anwendung der Verordnung vom 14. August 1818, wegen der Pachtprozesse, auf die Streitigkeiten aus den vor derselben geschlossenen Pachtverträgen, 1820, S. 56; — Verfahren bei Injurienprozessen in Althessen nebst Schaumburg, 1820,

S. 76 fg.; — Bestätigung der Veräusserungen lehenbarer Grundstücke im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 115; — Erkenntnisse der Gerichte von der Einwirkung anderer Behörden frei, 1821, S. 38; — Verfahren gegen Richter wegen vernachlässigter Berücksichtigung der in Konkursen angemeldeten Steuer-Rückstände in Althessen nebst Schaumburg, 1821, S. 104; — besondere Ermächtigung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Prozeßführung oder Benachrichtigung der Behörde, deren Aufsicht die Vermögens-Verwaltung derselben untergeben ist, 1822, S. 7; — Bieten des Gerichtspersonals bei der Versteigerung von beweglichen Sachen, 1822, S. 14; — Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer, 1822, S. 17 fg.; — Misbrauch der Berufungen und sonstigen gerichtlichen Beschwerden, 1822, S. 57; — s. auch Aktuare, Anwälte, Behändigungs-Gebühren, Beschwerden, Depositionsschein, Diener (Staats-), Ehe-Anzeige, Forst- ꝛc. Vergehen, Gebühren, Gemeindewesen, Gerichtsbarkeit, Hülfsvollstreckung, Hypothekenwesen, Juden, Lotterien, Militär, Minderjährige, Näherrecht, Niesbrauch, Obergerichte, Polizei-Kommissionen, Rechnungswesen, Rechtshülfe, Rotenburgische Bezirke, Schreibgebühren, Schullohn, Standesherren, Standesherrliche Bezirke, Stempel, Steuerwesen, Strafrechtspflege, Sukkumbenzgelder, Zunftwesen, Zwangversteigerungen.

Gesandtschaften, s. Ministerium.

Geschäftsgang der Behörden, s. Berichte, Bittschriften, Gerichtsverfahren, Ministerium.

Gesetzblatt, Herausgabe, Obliegenheit des Ministeriums des Innern, 1821, S. 35; — Vertheilung, Obliegenheit der Regierungen, 1821, S. 42.

Gesetze, deren Entwerfung und Vollziehung, 1821, S. 31; — deren Verkündigung, 1821, S. 42 und 50.

Gesinde, s. Juden, Polizei-Kommissionen.

Gestüte-(Land-) Direktion, Dienstverhältniß, 1821, S. 35 u. 52; — s. auch Landwirthschaft.

Gesuche, s. Bittschriften.

Gesundheitspflege, deshalbige Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 42, des Ober-Medizinal-Kollegiums, S. 45 fgg., der Medizinal-Vereine, S. 46, der Medizinal-Referenten, S. 42 u. 46 fg., der Physiker (und übrigen Gesundheitsbeamten), S. 47, 1822, S. 30 fg., der Polizei-Kommissionen, 1821, S. 89 fg., 1822, S. 3 fg. und 42; — s. auch Diener (Staats-), Hunde, Landdragoner, Polizei, Schutzpocken-Impfung, Vieh.

Gewehre, s. Feuergewehr.

Gewerb-Ausstellung, deren Leitung, 1821, S. 49.

Gewerbe und Handel, deshalbige Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34 fg., der Regierungen, S. 42 fg., des Handels- und Gewerbs-Vereins und dessen Deputationen, S. 49 fg., der Kreisräthe, S. 51; — s. übrigens Branntwein, Fabriken, Handel, Handwerksschulen, Holz, Konzessionen, Krämerei, Landwirthschaft, Messen, Zunftwesen.

Giftpflanzen, Belehrungen und Warnungen wegen giftiger Gewächse in den Schulen Althessens, 1820, S. 66 u. 84; — s. auch Gesundheitspflege.

Gläser, s. Aichen.

Gotha, s. Sachsen-Gotha.

Gottesdienst, s. Kirchen- ꝛc. Wesen.

Grasfrevel, s. Forst- ꝛc. Vergehen, Hute.

Greben, s. Gemeindewesen.

Grenze (Landes-), s. Ausland, Gebiets-Eintheilung, Grundstücke, Hoheitsrechte, Preussen.

Grenze (Wald-), s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Grund-Etat (Staats-), deshalbige Obliegenheiten der Ministerien, 1821, S. 32, der Regierungen, S. 44, des Ober-Medizinal-Kollegiums, S. 46, der Ober-Bau-Direktion, S. 47, der Direktion der General-Kasse, S. 53, der Finanzkammern, S. 55 fg.; — s. auch Berg- und Salzwerks-Verwaltung, Forst- ꝛc. Verwaltung.

Grund-Etate (Städtische), s. Gemeindewesen.

Grundgefälle, s. Zehnten.

Grundstücke, Erwerb derselben, mit Ausnahme der an der Landesgrenze liegenden, den Ausländern gestattet, 1822, S. 8; — s. auch Frohnen, Gemeindewesen, Gerichtbarkeit, Minderjährige, Näherrecht, Steuerwesen, Vollziehungsgewalt, Zwangversteigerungen.

Güter-Ausspielung, s. Lotterie.

Güter-Uebernahme, der zur Kriegs-Reserve Entlassenen, 1821, S. 83; — s. auch Gerichtbarkeit.

Gymnasien, durch dieselben, die Lyzeen und Pädagogien vorzunehmende Prüfungen über die Reife zum akademischen Studium, 1820, S. 49 fg.; — Erfordernisse der Zeugnisse derselben überhaupt, das.; — s. übrigens Lehranstalten.

H.

Haft, persönliche, die Entscheidung über deshalbige Beschwerden von den Gerichten zu beschleunigen, 1821, S. 100; — s. auch Forst- ꝛc. Vergehen, Landdragoner, Nacheile, Polizei, Strafrechtspflege.

Haina, s. Hospitäler (Landes-).

Handel, s. Abgaben, Gerichtbarkeit, Gewerbe, Grundstücke, Hausiren, Juden, Konzessionen, Krämerei, Salz, Stempel, Verkauf, Vieh, Zunftwesen.

Handels- und Gewerb-Verein, s. Gewerbe und Handel.

Handwerks-Schulen, deshalbige Behörden, 1821, S. 35 u. S. 52.

Hannover, s. Rechtshülfe.

Haus-Archiv, kurfürstliches, s. Archive.

Hausiren, s. Handel, Juden.

Haussuchungen, zur Entdeckung von Forstfreveln, 1821, S. 27, 1822, S. 79; — s. auch Landdragoner, Untersuchungen.

Häute, s. Schleifschatz.

Hebammen, s. Geburtshelfer, Gesundheitspflege.

Heirath, Verbot der Ehe zwischen den in den Seitenlinien verwandten oder verschwägerten Personen im Fürstenthume Hanau mit Isenburg beschränkt, 1821, S. 12; — Ertheilung der Erlaubniß zur Heirath der Staatsdiener, 1821, S. 32; — zur Heirath erforderliches Alter und deshalbige Dispensation, 1822, S. 5; — Ertheilung der Dispensationen zur Heirath, wegen Verwandschaft, Schwägerschaft oder Trauerzeit, und deshalb zu erlegende Beträge, 1822, S. 6; — s. übrigens Ehe-Anzeige, Juden, Stempel, Trauungssteuer.

Herleshausen, s. Augustenau.

Hessen, Grosherzogthum, s. Standesherren.

Hinterlegung, s. Depositionsschein.

Hof-Ausgaben, auf die Staatskasse angewiesene, 1821, S. 54; — s. übrigens Kurfürstliches Haus.

Hofbauwesen, dessen Einrichtung, 1821, S. 101 fg.

Hoffähigkeit, der in den ersten vier Klassen der Rangordnung stehenden Civil- und Militär-Personen ohne Rücksicht auf Adel, 1821, S. 65.

Hoheitsrechte, deren Wahrung durch die Verwaltungs-Behörden, 1821, S. 34, 42, 44, 50.

Holz, neue Holztaxe für die landesherrlichen Waldungen, ausser dem Grosherzogthume

Fulda und dem Fürstenthume Hanau, 1820, S. 57 fgg.; — Betrag des aus den gedachten Waldungen jedem Unterthan zu verwilligenden Brennholzes, S. 58 fg.; — Maasregeln zur Holzersparung und leichteren Befriedigung des Holzbedarfs, 1821, S. 59; — s. übrigens Backöfen, Erlaß, Forst- ꝛc. Vergehen, Forstverwaltung, Holzmaas.

Holzhauer, s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Holzmaas, 1820, S. 57, 1822, S. 94.

Hospitäler (Landes-), Haina und Merxhausen, deren Verwaltung, 1821, S. 35 u. 52; — s. übrigens Anstalten.

Hülfsvollstreckung, deshalbiger Abzug am Tagelohne und Gehalte des niederen Strafen- und anderen Bau-Personals unstatthaft, 1822, S. 16; — Arrest-Anlegung auf Pensionen aus der Forst-Witwenkasse unstatthaft, 1822, S. 36; — in Prozessen gegen Gemeinden und öffentliche Anstalten, 1822, S. 42 fg.; — s. auch Gerichtsverfahren, Landdragoner, Vollziehungsgewalt.

Hunde, Anordnungen zur Verminderung der Gefahren der Hundswuth, 1822, S. 38 fg. (u. S. 4 der chronologischen Uebersicht vom J. 1822); — s. auch Forst- ꝛc. Vergehen.

Hundesteuer, in der Residenzstadt, 1820, S. 85; — allgemeine, Betrag, Erhebung und Verwendung, 1822, S. 38 fg. (u. S. 4 der chronologischen Uebersicht vom J. 1822.)

Hute, Ende des Behütens der Wiesen mit Schafen im Frühjahre im Fürstenthume Hanau mit Isenburg, 1820, S. 36; — Maasregeln gegen das ordnungwidrige Behüten der Wiesen mit Schafen in Althessen, 1820, S. 36 fg.; desgl. in der Grafschaft Schaumburg, das. S. 64; — s. auch Hutefrevel.

Hutefrevel, Untersuchung und Bestrafung nicht bis zu dem Rügegerichte auszusetzen, 1820, S. 37; — in Waldungen, 1822, S. 98; — s. übrigens Hute.

Hüttenwesen, s. Berg- und Salzwerks-Verwaltung.

Hypothekenwesen, neue Einrichtungen wegen der General- und Spezial-Währschafts- und Hypotheken-Bücher und der deshalbigen Bescheinigungen in den Provinzen Niederhessen (mit Schaumburg) und Oberhessen, auch den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden, 1822, S. 20 fgg.; — Gebühr für Hypothekenscheine, 1822, S. 53; — s. übrigens Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren, Hypothekgläubiger.

Hypothekgläubiger, deren Aufforderung bei Zwangversteigerungen von Grund-Eigenthum in Althessen nebst der Grafschaft Schaumburg, 1821, S. 79 fg.; — s. auch Auszug (Güter-), Hypothekenwesen.

J.

Jagd, Auf- und Zugang der niederen, in Althessen nebst Schaumburg, 1820, S. 72, 1821, S. 68; — s. auch Feuergewehr, Forstverwaltung, Selbstschüsse, Wildpret.

Jagdvergehen, s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Impfung, s. Schutzpocken-Impfung.

Impost, s. Abgaben.

Indirekte Abgaben, Lizent von ausländischen wollenen Tüchern, 1820, S. 31 fg.; — Ertheilung der Freischeine für die zur Versendung bestimmten schon versteuerten Waaren, sowie der Bescheinigungen über die Entrichtung der Accise und des Lizents auf dem platten Lande, auch unmittelbarer Transport der Waaren, welche die auf dem platten Lande wohnenden Handelsleute von dem Auslande beziehen, an das Haupt-Accise- und Lizent-Amt, in Althessen, 1820, S. 50 fg.; — Befreiungen von Accise, Zoll oder Lizent unstatthaft in Althessen mit Schaumburg, 1820, S. 54 fg.; — Durchfuhr des ausländischen Salzes durch das Grosherzogthum Fulda mehreren Beschränkungen unterworfen, und Bestrafung der deshalbigen Uebertretungen, 1820,

S. 55 u. 1821, S. 28; — Durchfuhr-Abgabe von durchgehenden preussischen Waaren in allen Theilen des Kurstaates aufgehoben, 1821, S. 4; — ordnungmäsige Angabe der vom Auslande kommenden accis- und lizentbaren Waaren bei der ersten Grenzzollstätte, und Bestrafung der deshalbigen Zuwiderhandlungen, 1821, S. 5; — Accise von inländischem Branntweine im Grosherzogthume Fulda herabgesetzt, jedoch auf alle konzessionirten Brennblasen ohne Unterschied, ob die ganze Zeit der Konzession hindurch gebrannt werde, ausgedehnt, 1821, S. 6a; — Impost vom ausländischen Branntwein im Grosherzogthume Fulda im Falle der Wiederausführung auffer Landes nicht zurückzuzahlen, das.; — Anmeldung jeder Durchfuhr von ausländischem Salze durch das Grosherzogthum Fulda, das Fürstenthum Hanau oder das Fürstenthum Isenburg bei dem ersten Grenz-Zollamte, und Anweisung des einzuschlagenden Weges, 1821, S. 28; — auf die indirekten Abgaben sich beziehende Obliegenheiten des Finanz-Ministeriums, 1821, S. 35, der Finanzkammern, S. 55, der Lizent-Kommissare, S. 57, der Rentmeister und der übrigen Accise-, Lizent- und Zoll-Bedienten, S. 57, 58, 94, — zum Besten der Armen-Anstalten erhöhete Abgabe vom ausländischen Branntweine im Grosherzogthume Fulda, 1821, S. 102; — s. auch Abgaben, Rechnungswesen, Schleischatz, Strafrechtspflege.

Injurien, s. Gerichtsverfahren, Landdragoner, Militär, Strafrechtspflege.

Innere Angelegenheiten, Ministerium für dieselben, s. Ministerium.

Insinuationen, s. Gerichtsboten.

Institute, s. Anstalten.

Isenburg, s. Standesherrliche Bezirke.

Israeliten, s. Juden.

Juden, Kauf und Verkauf des Viehes im Einzelnen den als Groshändler handelnden israelitischen Staatsbürgern erlaubt, 1820, S. 34; — Hausirverbote gegen die israelitischen Staatsbürger mit der Bestimmung eingeschärft, daß sie auch keine Waaren unter der Angabe, damit bestellt zu seyn, an andere Orte bringen dürfen, 1820, S. 41 fg.; — den Juden der Gebrauch von Gehülfen (selbst ihrer Kinder) bei dem Nothhandel wiederholt untersagt, 1820, S. 52; — fremde Jüdinnen in Dienst zu nehmen, in Althessen mit Schaumburg verboten, 1820, S. 69; — Forderungen ausländischer Juden gegen christliche Unterthanen über 20 Thaler, welche vom Schuldner nicht vor dessen ordentlichen Obrigkeit, oder, wenn sie aus Markthändeln entspringen, nicht wenigstens mittelst eines Privatscheines anerkannt sind, nicht einklagbar, 1821, S. 11; —. Aufnahme ausländischer Juden und Jüdinnen in die Dienste der inländischen auch im Fürstenthume Hanau mit Isenburg verboten, 1821, S. 13; — auf die Verhältnisse der Israeliten sich beziehende Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 43, der Kreisämter, S. 52; — zu frühe Beerdigung der Juden untersagt, 1821, S. 63; — Erfordernisse zur Heirath der Israeliten überhaupt, 1821, S. 103; — s. auch Residenzstadt, Trauungssteuer.

Justizämter, s. Untergerichte.

Justizamts-Assistenten, Anstellung von solchen, 1821, S. 71 fg., 104 fg.; — Wirkungskreis und Amtsführung derselben, 1821, S. 85 fg. u. 1822, S. 83; — s. übrigens Diener (Staats-), Gebietseintheilung, Untergerichte.

Justizwesen, s. Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren, Ministerium, Strafrechtspflege.

K.

Kabinet (Geheimes-), Bildung und Geschäftskreis, 1821, S. 37 u. S. 33.

Kaffee und Zucker, s. Krämerei.

Kalender, s. Stempel.

Kammer, s. Finanzkammer.

Kammergüter, s. Domänen-Verwaltung.

Kammerkasse, s. Kassenverwaltnng.

Kantonisten, s. Militär.

Kanzlei (Geheime-), s. Kabinet (Geheimes-).

Kartelle, Kartellgeld, s. Militär, Sachsen-Weimar.

Karten, s. Spielkarten.

Kassenverwaltung, Verfügung wegen der Leistungen der neuen Kassen auf die früheren an eingegangene Kassen gerichteten Anweisungen, 1821, S. 94; — s. auch Besoldungen, Militär, Rechnungswesen.

Kataster (Steuer-), deren Erhaltung, 1821, S. 55; — s. übrigens Steuerwesen.

Kauffungen, Stift (mit Wetter), dessen Verwaltung, 1821, S. 35 u. 52; — Ehesteuern, ständige Steuern und ausserordentliche Unterstützungen aus solchem, 1822, S. 14 fg.; — Obervorsteher desselben, 1822, S. 15; — s. übrigens Anstalten.

Kinder, s. Armenwesen, Konfirmation, Taufe.

Kirchen- und Religionswesen, Aufsicht über die reformirten Kirchen in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 78, 1821, S. 45; — Wahrung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, 1821, S. 34 u. 43; — Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 42, der Konsistorien, S. 44 fg., der Superintendenten, Inspectoren und Metropolitane, S. 45; — s. auch Armenwesen, Diener (Staats-), Disziplin, Frohnen, Gebiets-Eintheilung, Gemeindewesen, Gerichtbarkeit, Heirath, Konfirmation, Kurfürstliches Haus, Oktober (achtzehnter), Pfarrei- und Kirchenvermögen, Pfarrer, Rechnungswesen, Schiesen, Schulen, Stempel, Taufe, Trauungssteuer, Wallfahrten.

Koburg, s. Sachsen-Koburg.

Köhler, s. Forstvergehen.

Kokarde (National-), Berechtigung zum Tragen, und Verwirkung durch Vergehen, 1821, S. 19, 1822, S. 46.

Kompetenz-Streitigkeiten, der oberen Behörden, deshalbige Entscheidung, 1821, S. 32; — s. auch Gerichtbarkeit, Untersuchungen, Vollziehungsgewalt.

Konfirmation der Kinder, Ertheilung der deshalbigen Dispensationen, 1822, S. 5.

Konfiskazion, s. Forst- rc. Vergehen, Geldstrafe, Indirekte Abgaben, Lotterie, Militär, Wildpret.

Konkurse, s. Auszug, Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren.

Konsens, s. Heirath.

Konsistorien, Bildung und Dienstverhältnisse, 1821, S. 35, 44 fg.; — s. auch Kirchen- und Religionswesen.

Kontrakte, s. Gerichtbarkeit, Grundstücke, Hypothekenwesen, Juden, Näherrecht, Pachtprozesse, Stempel, Verkauf.

Kontribution, s. Steuerwesen, Wege.

Kontrolle (General-), Bildung und Wirkungskreis, 1821, S. 37.

Konzessionen, Ertheilung, 1822, S. 26 fg; — s. auch Gewerbe, Stempel.

Krämerei, Ausübung derselben auf den Dörfern in dem Grosherzogthume Fulda und dem Fürstenthume Hanau (mit Isenburg), 1820, S. 74; — s. auch Handel.

Kranken-Anstalten, s. Anatomie, Anstalten, Armenwesen, Landkrankenhäuser.

Kreise, s. Gebiets-Eintheilung.

Kreisrath, allgemeine Obliegenheiten, 1821, S. 50 bis 52; — Verhältniß desselben zu den oberen Behörden des Inneren und der Finanzen, 1821, S. 50 u. 52; — Stellvertreter desselben im Allgemeinen, 1821, S. 50, in eiligen Fällen der verwaltenden Polizei, 1822, S. 4; — s. auch Abschätzung, Disziplin, Gesundheitspflege, Militär, Polizei, Reservaten-Kommissare, Vollziehungsgewalt, und sonst die einzelnen Zweige der Verwaltung.

Kriegs-Denkmünze, Bestimmungen wegen des Tragens derselben, 1821, S. 77; — Verlust derselben wegen Vergehungen, 1821, S. 97.

Kriegs-Departement (General-), dessen Wirkungskreis, Einrichtung und Geschäftsgang, 1821, S. 17 fg., S. 36 fg.; — s. auch Militär.

Kriegsfuhren, s. Frohnen, Militär.

Kriegs-Kanzlei (Geheime-), aufgehoben, 1821, S. 17.

Kriegskasse, s. Militär, Rechnungswesen.

Kriegs-Kollegium (General-), aufgehoben, 1821, S. 17.

Kuhpocken, s. Schutzpocken.

Künste, s. Akademien, Gewerbe.

Kuratelen, s. Vormundschaften.

Kurfürstliches Haus, Regierungs-Antritt des Kurfürsten Wilhelm II, 1821, S. 7; — Titulatur des Kurprinzen und der Prinzessinnen Töchter, auch der Schwestern Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, 1821, S. 10; — kirchliche Fürbitte für dieselben, das., S. 10; — Erstattung rechtlicher Gutachten in Angelegenheiten des Kurfürstlichen Hauses, 1821, S. 34; — Obliegenheiten des Ministeriums des Kurfürstlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 1821, S. 35 fg.; — s. auch Adresse, Bittschriften, Feuergewehre, Gerichtbarkeit, Hof-Ausgaben, Landestrauer, Postwesen, Schiesen.

L.

Landbaumeister, s. Bauwesen.

Landdragoner-(Gendarmerie-)Korps, Verordnung über dessen Dienst und Einrichtung, 1820, S. 89—112, Inhalts-Anzeige, S. 113 fg.; — s. auch Militär, Polizei.

Landdragonersteuer, Veranlagung und Erhebung, 1821, S. 55.

Landes-Assistenz-Kassen, Dienstverhältniß, 1821, S. 35 u. 52.

Landeshoheit, s. Hoheitsrechte.

Landesschulden-Kommissionen, 1821, S. 35 u. 52.

Landesschuldensteuer, Veranlagung und Erhebung, 1821, S. 55; — s. übrigens Rechnungswesen, Steuerwesen.

Landes-Trauer, wegen des Hinscheidens der Kurfürstin Karoline Königlichen Hoheit, 1820, S. 3 u. 32; — wegen des Hinscheidens des Kurfürsten Wilhelm I. Königlichen Hoheit, 1821, S. 8, 9, 10, 12, 14.

Landfolgedienste, s. Frohnen.

Landforstmeister, s. Forstverwaltung.

Landgerichte, s. Untergerichte.

Landkrankenhäuser, Maasregeln wegen der für die Charität zu Cassel bestimmten Hundesteuer und Trauungssteuer, 1820, S. 85 fg.; — Hälfte der Hundesteuer ihnen überwiesen, 1822, S. 38.

Landmesser, deren Gebühren nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30.

Landstände, Besorgung der deshalbigen Angelegenheiten, 1821, S. 34.
Landstreicher (und andere Ausgewiesene), s. Landdragoner, Polizei, Preussen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg.
Landwege, s. Wege.
Landwirthschaft, Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 42 fg., des Landwirthschafts-Vereins und dessen Deputationen, S. 48 u. 49, der Kreisräthe, S. 51; — s. auch Gestüte, Gewerbe, Hute, Wege.
Landwirthschafts-Verein und dessen Deputationen, Bildung und Wirkungskreis, 1821, S. 48 u. 49; — s. auch Landwirthschaft.
Laubfrevel, s. Forstvergehen.
Lebensbedürfnisse, gemeine, Aufsicht darüber, 1821, S. 51; — s. übrigens Polizei.
Legitimation, s. Ministerium, Stempel.
Lehenwesen, Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34 u. 35, der Regierungen in Cassel, Fulda und Hanau, 1821, S. 44, der Obergerichte an diesen Orten für die streitigen Lehensachen, 1821, S. 97 fg.; — Bevollmächtigung zum Lehen-Empfange, 1822, S. 10; — s. auch Gerichtsverfahren.
Lehr-Anstalten, s. Akademien, Bauwesen, Berg- ꝛc. Verwaltung, Forst-Lehranstalt, Gymnasien, Handwerksschulen, Militär, Schulen, Seminare, Universität.
Leichen, Gebühren bei deren Durchführung, 1820, S. 40; — s. auch Anatomie, Juden, Pfarrer.
Leihebibliotheken, Aufsicht des Kreisrathes, 1821, S. 51.
Leihen, s. Borgen, Leihhäuser.
Leihhäuser, Privileg des Leihhauses in Cassel, 1821, S. 5 fg.; — Dienstverhältniß der Leihhaus-Direktionen daselbst, in Fulda und Hanau, 1821, S. 35 u. 52; — s. übrigens Borgen, Kreisrath.
Letzte Willen, s. Gerichtbarkeit, Näherrecht, Stempel.
Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, s. Rechtshülfe.
Lizent, s. Indirekte Abgaben.
Lizent-Kommissare, Geschäftskreis und Unterpersonal, 1821, S. 57.
Lohe, Entwendung, s. Forst- ꝛc. Vergehen.
Lombard, s. Leihhäuser.
Lotterien, der Absatz von Lotterieloosen zu der Casselschen und Hanauischen und denjenigen Lotterien auswärtiger Staaten, in welchen den kurhessischen Lotterien der Absatz gestattet ist, im Grosherzogthume Fulda erlaubt, und die Klagen wegen Forderungen für dergleichen verkaufte Lotterieloose zulässig erklärt, 1820, S. 77; — das Spielen sowie der Absatz von Loosen zu ausländischen Lotterien, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten, in den Provinzen Niederhessen (mit Schaumburg) und Oberhessen, auch den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden verboten, 1821, S. 77 fg.; — der Absatz von Loosen zu ausländischen Güter-Ausspielungen verboten, auch jede Klage auf Zahlung der Einsatzpreise solcher Loose unstatthaft, 1821, S. 96; — s. auch Lotterie-Direktionen.
Lotterie-Direktionen, Dienstverhältniß, 1821, S. 35 u. 52; — s. übrigens Lotterien.
Lustbarkeiten, öffentliche, s. Landestrauer.
Lyzeen, s. Gymnasien.

M.

Maas, s. Aichen, Fus, Holzmaas, Polizei.
Magistrate, s. Stadträthe.
Mandatar, s. Anwälte, Lehenwesen.
Märkte, s. Gerichtbarkeit, Juden.
Mastfrevel, s. Forst- ꝛc. Vergehen.
Medaille, s. Ehrenmünze, Kriegs-Denkmünze.

Medizinal-Beamten, deren Gebühren nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30; — s. auch Gesundheitspflege.

Medizinal-Referenten bei den Regierungen, s. Regierungen.

Medizinal-Vereine, Bildung und Wirkungskreis, 1821, S. 46; — s. auch Gesundheitspflege.

Medizinalwesen, s. Gesundheitspflege.

Merxhausen, s. Hospitäler (Landes-).

Messen, s. Gerichtbarkeit, Residenz.

Metropolitane, s. Kirchenwesen.

Miethen, s. Residenz, Stempel.

Militär, Gerichtbarkeit über die Militärpersonen in Strafsachen mit Einschluß der Injuriensachen, desgleichen in bürgerlichen Rechtssachen, 1821, S. 18 u. 22, 1822, S. 11, wegen Uebertretung von Polizeigesetzen, 1821, S. 89, 1822, S. 2; — Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der mit in die Civilverwaltung einschlagenden Militär-Angelegenheiten, 1821, S. 34, 36, 37, 43, 52; — Verhältniß der Haupt-Kriegskasse zu der Generalkasse, den Kammerkassen und deren Unterkassen, S. 54; — Verhältniß der zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten und Militärpflichtigen, 1821, S. 83; — Verfahren gegen widerspenstige Militärpflichtige und Deserteure, und deshalbige Zuständigkeit des General-Auditorats, der Untergerichte und der Kreisämter, 1822, S. 9; — s. übrigens Auditorat, Forst- ꝛc. Vergehen, Gerichtbarkeit, Kriegs-Denkmünze, Kriegs-Departement (General-), Landdragoner, Polizei-Kommissionen, Sachsen-Weimar.

Minderjährige, Erklärung der Volljährigkeit, 1821, S. 34, 1822, S. 59; — Verkauf ihres Grund-Eigenthumes in gewissen Fällen ohne öffentliches Ausgebot gestattet, 1821, S. 82; — s. auch Gebühren, Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren.

Ministerial-Kanzlei, Bildung, 1821, S. 31; — s. übrigens Bittschriften.

Ministerium (Staats-), Bildung und allgemeine Einrichtung, 1821, S. 31 fgg.; — Geschäftskreis des Gesammt-Staatsministeriums, 1821, S. 32 fg., jedes einzelnen Ministerial-Departements, S. 31 fg., des Ministeriums der Justiz, S. 33 fg., des Innern, S. 34 fg. u. 52, der Finanzen, S. 35, der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses, S. 35 fg.; — s. auch Militär, Verwaltungsbehörden, und die einzelnen Gegenstände der Verwaltung.

Mishandlungen, s. Strafrechtspflege.

Mühlenwesen, neue Mühlen-Ordnung für Althessen mit Schaumburg, 1820, S. 118 bis 124; — Aufsicht, 1821, S. 51; — s. übrigens Polizei.

Münze, zum Geschäftskreise der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion gehörig, 1821, S. 61.

N.

Nacheile, s. Preussen.

Nachsteuer, s. Abzugs- und Nachsteuer.

Näherrecht, jedes gesetzliche und gewohnheitliche Näherrecht aufgehoben, das vertragsmäsige und testamentarische nur nach der Eintragung in die Hypothekenbücher gültig, 1822, S. 32.

National-Kokarde, s. Kokarde.

Nichtigkeitsbeschwerde, s. Gerichtsverfahren, Strafrechtspflege.

Niederlande, Königreich, Uebereinkunft mit demselben wegen der Abzugs- und Nachsteuerfreiheit, 1821, S. 15 fg.

Niesbrauch, väterlicher, des Vaters nach angefangenem eigenen Haushalte des Kindes im Oberfürstenthume Hessen, 1820, S. 77, und in den Aemtern Amöneburg und Neustadt, 1820, S. 117.

Nothhandel, s. Juden, Vieh.

O.

Ober-Appellationsgericht, gemeine Bescheide über die Förmlichkeiten der bei ihm anzubringenden Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc., 1820, S. 42 fg.; — Bildung und Zuständigkeit desselben, 1821, S. 38 fg.; — s. auch Begnadigung, Diener (Staats-), Gerichtsverfahren, Polizei-Kommissionen, Stempel, Strafrechtspflege.

Ober-Bau-Direktion, s. Bauwesen, Verwaltungs-Behörden.

Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion, s. Berg- ꝛc. Verwaltung, Konzessionen.

Ober-Forstmeister, Oberförster, s. Diener (Staats-), Forst- ꝛc. Verwaltung.

Obergerichte, Bildung und Zuständigkeit derselben, 1821, S. 39 fg.; — Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen bei den Obergerichten zu Fulda und Hanau, 1821, S. 97 fg.; — s. Anwälte, Diener (Staats-), Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren, Polizei-Kommissionen, Stempel, Strafrechtspflege.

Ober-Medizinal-Kollegium, Bildung und Geschäftskreis, 1821, S. 35 u. 45—47.

Obernkirchen (Stift), dessen Verwaltung, 1821, S. 35 u. 52; — Ausdehnung der Fähigkeit zur Aufnahme in dasselbe, 1822, S. 14; — s. übrigens Anstalten.

Ober-Polizei-Direktion, (für Gegenstände der allgemeinen Sicherheits- und allgemeinen Ordnungs-Polizei angeordnet), Geschäftskreis und Verhältniß zum Ministerium des Innern, zu den Regierungen, den Polizei-Direktionen und Kreisräthen, 1821, S. 87, 88; s. auch Polizei, Residenz.

Obstbäume, s. Landwirthschaft, Wege.

Oekonomie-Direktor, Oekonomie-Kommissar, s. Landwirthschaft.

Oktober, achtzehnter, auch durch Nachmittags-Gottesdienst zu feiern, 1820, S. 70.

Orden, kurhessische, Leitung der Ordenssachen, 1821, S. 36; — s. auch Kriegs-Denkmünze, Stifter.

Ordnungsstrafen, s. Disziplin.

Organisation, s. Staatsverwaltung.

Ortsbehörden, s. Gemeindewesen, Steuerwesen.

Ortserheber, s. Erheber, Steuerwesen.

P.

Pachtprozesse, s. Gerichtsverfahren.

Pässe, s. Reisepässe.

Patrimonial-Gerichte, s. Ramholz, Romsthal.

Pedellen-Gebühren, nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30; — s. auch Diener (Staats-), Gebühren.

Peinliche Strafe, s. Strafrechtspflege.

Pensionen, s. Forst-Witwen-Anstalt, Hülfsvollstreckung, Stempel, Witwen-Institut.

Petersilie, s. Giftpflanzen.

Pfänder, s. Leihhäuser.

Pfändung, Pfändegebühren, s. Angeber-Gebühr, Forst-Pfändegebühren, Hülfsvollstreckung.

Pfarrei- und Kirchenvermögen, von der Wegebausteuer befreiet, in Althessen, 1820, S. 30, und 1822, S. 73, und in der Graf-

schaft Schaumburg, 1821, S. 22, 1822, S. 73; — Aufsicht über dasselbe, 1821, S. 45; — s. übrigens Kirchen- ꝛc. Wesen.

Pfarrer, deren Obliegenheiten hinsichtlich der Trauungssteuer in Althessen, 1820, S. 85; — Pfarrgebühren nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30; — Amtsverhältnisse, 1821, S. 45; — s. auch Diener, Disziplin, Heirath, Kirchen- und Religionswesen, Leichen, Schulen, Schutzpocken-Impfung, Taufe.

Pferde, s. Gestüte, Vieh.

Pflanzgeld, in den neuen Holzpreisen mit enthalten, 1820, S. 59; — s. übrigens Holz.

Physiker, s. Gebiets-Eintheilung, Gesundheitspflege, Polizei-Kommissionen.

Pia corpora, s. Anstalten.

Polizei, deshalbige Obliegenheiten und Verhältnisse des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34 und 87 fg., der Regierungen, 1821, S. 42 u. 87 fg., der Polizei-Direktoren, 1821, S. 35, 44 u. 87 fg., der Kreisräthe, 1821, S. 50 fg. u. 87 fg., 1822, S. 1 fg., der Polizei-Kommissionen, 1821, S. 52 u. 88 fg. 1822, S. 1 fg. u. 19, der Ober-Polizei-Direktion, 1821, S. 87 fg.; — Angelegenheiten, welche zur verwaltenden Polizei gehören und wofür nicht namentlich ein Stempel vorgeschrieben ist, stempelfrei, 1822, S. 50; — Stempel- und andere besondere Abgaben von polizeilichen Erlaubnißscheinen, 1822, S. 59; — Verhältnisse der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der zur polizeilichen Mitwirkung geeigneten Untersuchungssachen und der Unglücksfälle, 1822, S. 74 fg.; — s. übrigens Abdeckereien, Aichen, Anzeigen, Armenwesen, Bauwesen, Beisteuern, Disziplin, Feldrügerichte, Feuergewehr, Fleisch, Forst- ꝛc. Vergehen, Gemeindewesen, Gesundheitspflege, Giftpflanzen, Handel, Haussuchungen, Hunde, Juden, Landdragoner, Landstreicher, Lebensbedürfnisse, Militär, Mühlenwesen, Nacheile, Polizei-Kommissionen, Rechtshülfe, Reisepässe, Residenz-Polizei, Schiesen, Schornsteine, Selbstschüsse, Steinbrüche, Straf- und Besserungs-Anstalten, Strafrechtspfege, Vieh, Vollziehungsgewalt, Wallfahrten, Wildpret.

Polizei-Direktoren, Dienstverhältniß, 1821, S. 35, 44, 50, 87, 88, 90; — s. auch Ober-Polizei-Direction.

Polizei-Kommissionen, Bildung, Wirkungskreis und Verfahren, wie auch Beschwerden und Berufungen gegen deren Verfügungen, 1821, S. 52, 88—90, 99, 1822, S. 1—4, 19, 42; — s. auch Feldrüge-Gerichte, Feuergewehr, Forst- ꝛc. Vergehen, Gebühren, Gerichtsverfahren, Hunde, Konzessionen, Polizei, Strafrechtspflege, Vollziehungsgewalt, Zunftwesen.

Polizei-Referenten bei den Regierungen, s. Polizei-Direktoren, Regierungen.

Polizei-Uebertretungen, s. Polizei-Kommissionen, Strafrechtspflege.

Polizei- und Kommerzien-Zeitung, s. Wochenblatt.

Postwesen, Verfahren hinsichtlich der an den Kurfürsten adressirten oder von Allerhöchstdenselben unmittelbar zur Post gelangenden Briefen, und bei wichtigen Berichten, Schreiben ꝛc. der Militär- und Civil-Behörden unter einander, 1820, S. 33 fg.; — Dienstverhältniß der General-Post-Inspektion, 1821, S. 35 u. 53; — s. auch Wildpret.

Praunheim, s. Standesherrliche Bezirke.

Prävention, s. Rechtshülfe, Standesherren.

Prediger, s. Pfarrer.

Preussen, Uebereinkunft mit diesem Königreiche wegen der gegenseitigen Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen, 1820, S. 80 fg.; — desgleichen wegen der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel, 1821

S. 27 fg.; — s. auch Ausland, Indirekte Abgaben.

Provinzen, s. Gebiets-Eintheilung, Wochenblatt.

Prozesse, Leitung der das landesherrliche Interesse betreffenden Prozesse im Auslande, 1821, S. 34; — s. auch Gemeindewesen, Gerichtsverfahren, Staats-Anwalt.

Prüfungen, s. Diener, Gebühren, Gesundheitspflege, Gymnasien, Kirchen- ꝛc. Wesen, Universität.

Q.

Quittungen, s. Besoldungen, Stempel.

R.

Ramholz, Patrimonial-Gericht, s. Standesherrliche ꝛc. Bezirke.

Rangordnung, für den Militär- und den Civil-Stand, 1821, S. 64 fg.

Rathsverwandte, s. Gemeindewesen.

Rechnungswesen, deshalbige Gebühren in Privatsachen nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30; — Bürgschaft der nicht in der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nach dem fuldaischen Privatrechte stehenden Ehefrauen der Rechnungsbeamten für deren ganzen Rezeß im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 83; — auf das Rechnungswesen sich beziehende Obliegenheiten der Ministerien, 1821, S. 32, 35 u. 52, der General-Kontrolle, 1821, S. 37, der Gerichtsbehörden, 1821, S. 39 fg., der Behörden des Innern, 1821, S. 43 fg., der Finanzbehörden, 1821, S. 53 fgg.; — Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer hinsichtlich der Rechnungs-Ablage und des Rezesses, 1822, S. 17 fg.; — s. übrigens Abgaben, Anstalten, Besoldungen, Dienstbürgschaften, Geldstrafen, Gemeindewesen, Gerichtsverfahren, Kassenverwaltung, Militär, Standesherrliche Bezirke, Stempel.

Recht, bürgerliches, s. Gerichtsverfahren.

Rechtshülfe, gegenseitige, in Strafsachen, Beobachtung der Wechselseitigkeit bei Stellung der Fornikanten aus der Grafschaft Schaumburg an auswärtige Gerichte, und deshalbige Beschränkung der Stellung derselben an königlich-hannoversche und fürstlich-lippesche Gerichte, 1820, S. 1; — Uebereinkunft mit Lippe-Detmold wegen Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Kriminal-Fällen, 1820, S. 48; — Beobachtung der Wechselseitigkeit bei Stellung aller, eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens angeschuldigten Unterthanen überhaupt, namentlich hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel, Zoll- und Lizent-Defraudationen, 1820, S. 73; — die vor jeder Stellung eines Unterthanen ins Ausland von der ersuchenden ausländischen Behörde zu verlangende Versicherung der zu beobachtenden Gegenseitigkeit, 1820, S. 73; — s. auch Ausland, Deserteure, Gerichtsverfahren, Landstreicher, Prävention, Preussen, Strafrechtspflege.

Rechtsmittel, s. Gerichtsverfahren, Strafrechtspflege.

Regale, s. Berg-Verwaltung, Domanial-Verwaltung, Konzessionen, Postwesen, Salz.

Regierungen, Bildung und Geschäftskreis, 1821, S. 42—44; — s. übrigens die einzelnen Gegenstände ihrer Verwaltung, auch Beschwerden, Diener, Dispensationen, Konzessionen, Vollziehungsgewalt.

Reisekosten, s. Schutzpocken-Impfung, Tagegelder.

Reisepässe, an fremde Reisende durch die Polizei-Direktionen zu ertheilen, 1820, S. 88; — Verfahren bei der Visirung von Reisepässen,

daselbst; — Stempel-Abgabe, 1822, S. 53 u. 54; — s. auch Kreisrath, Landdragoner, Polizei.
Rekrutirung, s. Militär.
Religion, s. Kirchenwesen, Schulen.
Remission, s. Erlaß.
Rentmeister, Geschäftskreis, 1821, S. 57, 58 u. 94 fg.; — s. auch Diener, Forst- ꝛc. Vergehen, Geldstrafen, Hundesteuer, Konzessionen, Landkrankenhäuser, Polizei-Kommissionen, Rechnungswesen, Steuerwesen.
Repositar-Gebühren, nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30.
Reservaten-Kommissare in der rotenburgischen Quart, Geschäfte derselben als solcher den Kreisräthen aufgetragen, 1821, S. 50; s. auch Rotenburgische Bezirke, Untergerichte.
Reserve, s. Militär.
Residenz-Polizei, gerichtliche und verwaltende, 1821, S. 88 fg.
Residenzstadt Cassel, Einmiethen der Juden in der Oberneustadt mit Einschluß der unteren Königsstraße und der unteren Karlsstraße, 1820, S. 74 fg.; — untergerichtliche bürgerliche und Straf-Rechtspflege daselbst, 1821, S. 41; — Aufsicht über die dasigen Messen, 1821, S. 49; — s. auch Residenz-Polizei.
Retract, s. Näherrecht.
Revisions-Instanz, in Civilsachen, aufgehoben, 1821, S. 39; — s. übrigens Gerichtsverfahren, Strafrechtspflege.
Rezeß, s. Rechnungswesen.
Richteramt, s. Diener, Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren.
Ritterschaft, althessische, s. Kauffungen, Landstände.
Romsthal, Patrimonial-Gericht, s. Standesherrliche ꝛc. Gerichtsbezirke.
Rotenburgische Bezirke, Verfügung wegen der dasigen Polizei-Kommissionen, 1822, S. 4; — Gebrauch des rothen Stempels zu den Dienstschriften der rotenburgischen Behörden, 1822, S. 52; — s. auch Gebiets-Eintheilung, Hoheitsrechte, Reservaten-Kommissare, Rotenburgische Linie, Untergerichte.
Rotenburgische Linie, Verhältnisse zu derselben durch die Verordnung vom 29sten Juni 1821 nicht geändert, 1821, S. 30; — s. auch Gerichtbarkeit, Rotenburgische Bezirke.
Rügegerichte, s. Feldrügegerichte, Forst- ꝛc. Vergehen, Gerichtbarkeit, Hutefrevel, Polizei-Kommissionen, Strafrechtspflege.

S.

Sachsen-Gotha, Uebereinkunft mit diesem Herzogthume wegen der Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen, 1822, S. 41.
Sachsen-Koburg, Uebereinkunft mit diesem Herzogthume, wegen der Uebernahme der Landstreicher und anderen Ausgewiesenen, 1822, S. 45.
Sachsen-Weimar, Uebereinkunft mit diesem Grosherzogthume hinsichtlich der Deserteure und der sonst ausgetretenen Militärpflichtigen, 1821, S. 23 fg.
Sachwalter, s. Anwälte.
Salz, Salzverkauf im Grosherzogthume Fulda, 1820, S. 55 fg.; — s. auch Berg- und Salzwerks-Verwaltung, Indirekte Abgaben.
Schade, Privat-Entschädigung in Straffachen, 1820, S. 71, 1822, S. 2; — s. auch Forst ꝛc. Vergehen, Schätzung.
Schätzung, eines Schadens zum Zwecke eines Abgaben-Erlasses oder Ersatzes aus öffentlichen Kassen, 1822, S. 15; — s. auch Zwangversteigerung.

Schauspiele, s. Sittenpolizei.

Scheuern, s. Böden.

Schierling, s. Giftpflanzen.

Schiesen, bei kirchlichen Festen (besonders katholischen), aus kleinem Gewehr verboten, aus kleinen Kanonen oder Böllern nur unter obrigkeitlicher Aufsicht an gefahrlosen Plätzen gestattet, 1820, S. 117; — Belohnung der bei dem Scheibenschiesen am landesherrlichen Geburtstage sich auszeichnenden Schützen, 1822, S. 41 fg.; — s. auch Feuergewehr, Selbstschüsse.

Schlachten, s. Vieh.

Schlägereien und Körper-Verletzungen, Untersuchung der deshalbigen Anzeigen und Beschwerden, 1820, S. 70 fg.

Schleifschatz, von den für inländische Gerbereien verkauften Häuten und Fellen aufgehoben, 1820, S. 43 fg.

Schornsteine, Reinigung im Fürstenthume Hanau mit Isenburg, 1820, S. 47; — s. übrigens Polizei.

Schreibgebühren, in polizeigerichtlichen Sachen, 1822, S. 3; — in Konzessions-Angelegenheiten, 1822, S. 27; — in gerichtlichen Sachen überhaupt, und deshalb abgestellte Misbräuche, 1822, S. 76; — in Forststraf-Sachen, 1822, S. 92; — s. auch Gebühren.

Schriftsässigkeit, ohne Einfluß auf die Zuständigkeit der Polizei-Kommissionen, 1822, S. 2, der Forstbusgerichte, 1822, S. 83 fg.; — s. übrigens Gerichtbarkeit.

Schuldschein, Gebühren für dessen Bestätigung, 1820, S. 1 fg., 1822, S. 55 fg.; — s. übrigens Gerichtbarkeit.

Schulen, Berechnung und Beitreibung des Schullohnes der Landschullehrer in Althessen, 1820, S. 48; — Unterricht und Warnung in den Schulen wegen giftiger Gewächse, besonders der giftigen Schwämme, 1820, S. 66, und des Schierlings, 1820, S. 84; — Aufsicht über die reformirten Schulen in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 78, 1821, S. 42; — Disziplinar-Gewalt der oberen Schulbehörde im Fürstenthume Hanau mit Isenburg gegen die ihr untergebenen Schuldiener, 1821, S. 2 fg.; — Schulgüter in der Grafschaft Schaumburg von der Wegebausteuer frei, 1821, S. 22; — das Schulwesen betreffende Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 42, der Konsistorien, Superintendenten und Inspectoren hinsichtlich des Religions-Unterrichtes, S. 45, der Kreisräthe, S. 51, der Prediger, S. 42; — Oberbehörden für die evangelischen Schulen der Provinz Fulda, 1821, S. 104; — Prüfung, Vorschlag und Bestellung der Lehrer an niederen Volksschulen, 1822, S. 10 fg.; — Abtheilung der verschiedenen Schulen an einem Orte, 1822, S. 29; — Ablieferung und Einsammlung der den Schullehrern zukommenden Naturalien, 1822, S. 29; — Bildung von vier Landschulkassen, 1822, S. 33; — s. übrigens Lehranstalten, Militär, Schullehrer, Seminare.

Schulkassen, s. Schulen.

Schullehrer, Befreiung derselben vom Transporte der Kirchen-Kollektengelder, 1820, S. 78; — s. übrigens Diener, Schulen.

Schullohn, s. Schulen.

Schul-Referenten, bei den Regierungen, s. Regierungen.

Schultheisen, s. Gemeindewesen.

Schutzpocken-Impfung, Stellung von Dienstpferden zum Abholen und Zurückbringen der Beamten und Prediger zu und von der jährlichen Schutzpocken-Impfung durch die Gemeinden, oder deshalbige Geld-Entschädigung, 1820, S. 88; — höhere Leitung des Impfwesens, 1821, S. 42; — s. übrigens Gesundheitspflege.

Schützen, s. Schiesen.

Schwägerschaft, s. Heirath.

Schwämme, s. Giftpflanzen.

Selbstschüsse, Legen derselben untersagt, 1822, S. 73.

Seminare, deren Oberaufsicht, 1821, S. 35 u. 52; — s. auch Kirchen- ꝛc. Wesen, Schulen.

Servicegeld, s. Militär.

Sicherheit (öffentliche), s. Polizei.

Sistirung, s. Rechtshülfe.

Sitten-Polizei, s. Polizei.

Sitzgebühren, s. Forst- ꝛc. Vergehen, Gebühren.

Sollizitationen, stempelfrei, 1822, S. 50.

Spanndienste, s. Frohnen.

Spielkarten, s. Stempel.

Sporteln, s. Gebühren, Stempel.

Staat, s. Diener, Gebiets-Eintheilung, Hoheitsrechte, Staats-Eigenthum ꝛc.

Staats-Anwalt, Amt, 1821, S. 44 u. 55.

Staats-Eigenthum, Bewahrung, 1821, S. 37; — s. auch Staats-Anwalt.

Staatshaushalt, Aufsicht, 1821, S. 37; — s. übrigens Rechnungswesen, Staatsverwaltung.

Staatsverwaltung, Verordnung wegen deren Umbildung, 1821, S. 29 fgg.; — Dienstantretung der durch diese angeordneten Behörden, 1821, S. 83 fg.; — s. übrigens Beschwerden, Vollziehungsgewalt, und die einzelnen Gegenstände der Staatsverwaltung.

Stadträthe, theils den Kreisämtern, theils unmittelbar den Regierungen untergeordnet, 1821, S. 52; — s. auch Gemeindewesen.

Standes-Erhöhungen, deren Ertheilung, 1821, S. 36; — s. auch Stempel.

Standesherren, Gerichtsstand der in Kurhessen und dem Grosherzogthume Hessen zugleich domicilirten, durch Prävention begründet, 1821, S. 3 fg.; — Auftreten der standesherrlichen Verwaltungsbehörden als klagenden Theiles vor Gericht, 1821, S. 13 fg.; — Gerichtsstand in Strafsachen, 1821, S. 38; — s. auch Standesherrliche Bezirke, Waldungen.

Standesherrliche (und Patrimonial-Gerichts-) Bezirke, zu Klagen der Gemeinden die Genehmigung der Provinzial-Regierung erforderlich, 1820, S. 36; — Aichen der Flaschen, Gläser ꝛc., 1820, S. 67; — Disziplin und Gerichtbarkeit über die Kirchen- und Schuldiener, 1821, S. 2 fg.; — Prüfung der Gemeinde-Rechnungen, 1821, S. 11 fg.; — Ausübung der Civilgerichtbarkeit über Militärpersonen, 1821, S. 18, 1822, S. 11; — Erhebung der Hoheits-Einnahmen, 1821, S. 58; — Zuständigkeit der Polizei-Kommission am Hauptorte des Kreises, zu welchem ein standesherrlicher Bezirk gehört, 1822, S. 4; — Gerichtsverfassung in Ansehung der standesherrlichen und Patrimonial-Gerichte, 1822, S. 13; — Gebrauch des rothen Stempels zu den Dienstschriften der standesherrlichen ꝛc. Behörden, 1822, S. 52; — s. auch Gemeindewesen, Gerichtbarkeit, Rotenburgische Bezirke, Standesherren, und die einzelnen Gegenstände der Verwaltung.

Statistik des Kurstaates, deshalbige Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 44, des Ober-Medizinal-Kollegiums, S. 46, der Kreisräthe, S. 50; — s. auch Gebiets-Eintheilung.

Steckbriefe, s. Untersuchungen.

Steinbrüche, Vorsichtsmaasregeln bei deren Anlage und Bearbeitung in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 83.

Stempel-Abgabe, Verwaltung, 1821, S. 55, 1822, S. 60 fg.; — Verordnung über die Stempel-Abgabe und die der Staatskasse zu berechnenden Sporteln, 1822, S. 49 fg., Inhalts-Anzeige, S. 63, Tarif, S. 64 fg.; — Gebrauch des Stempels bei den Forstbusgerichten und den Forsträge-Kommissionen, 1822, S. 92.

Steuer-Kommissare, s. Steuerwesen.

Steuerwesen, Art der Vertheilung ausserordentlicher Steuern in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 71 fg.; — Berücksichtigung der Steuer-Rückstände bei Veräusserungen von Grundstücken in Althessen mit Schaumburg, 1821, S. 20; — auf das Steuerwesen sich beziehender Wirkungskreis des Finanz-Ministe-

riums, 1821, S. 35, der Generalkasse, S. 53, der Finanzkammern, S. 55, der Steuer-Kommissare, S. 56 u. 93, der Rentmeister, S. 57 u. 94 fg.; — Bestellung und Obliegenheiten der Orts-Erheber, S. 58; — s. auch Abzugs- und Nachsteuer, Erlaß, Exemtensteuer, Extrasteuern, Gerichtsverfahren, Hundesteuer, Indirekte Abgaben, Kataster, Landdragonersteuer, Schiesen, Standesherrliche Bezirke, Trauungssteuer, Wege, Zuchthaus.

Stifter, s. Kauffungen, Obernkirchen.

Stiftungen, s. Anstalten.

Stolgebühren, s. Pfarrer.

Straf- und Besserungs-Anstalten, Ober-Aufsicht 1821, S. 33; — Aufsicht, 1821, S. 44 u. 90; — s. auch Strafrechtspflege, Zuchthäuser, Zwangsarbeitshaus.

Strafarbeit, Strafe, s. Strafrechtspflege.

Strafrechtspflege, zuständige Gerichtsbehörde für die thätlichen Mishandlungen der Unterthanen durch Forstbedienten in Oberhessen, 1821, S. 21, für die Verbrechen und Vergehen, sowie die Polizei-Uebertretungen, 1821, S. 38, 39, 40, 41, 52, 86, 89, 1822, S. 2 fg.; — Pflicht des Strafrichters, zugleich über den Schadens-Ersatz zu erkennen, 1820, S. 71, 1822, S. 2; — Anträge der Verwaltungs- oder Finanzbeamten zur Bestrafung der Uebertretungen von Verwaltungs- oder Finanz-Anordnungen, 1821, S. 40; — Unterstützung der Untersuchungs- und Strafbehörden durch die Verwaltungsbehörden, 1821, S. 42 u. 50, 1822, S. 74 fg.; — Prüfung der gerichtsärztlichen Befundscheine, 1821, S. 46; — Bekanntmachung der Straf-Urtheile durch öffentliche Blätter, 1821, S. 68; — Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Straferkenntnisse, 1821, S. 38, 39, 40, 41, 52, 89, 99, 99, 100, 1822, S. 3, 86 — 88; — Misbrauch der Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen, 1821, S. 100, 1822, S. 57 u. S. 92; — Freiheitsstrafen unter dreimonatlicher Dauer, 1822, S. 20; — Verwandelung der Geldbusen in Gefängniß oder Arbeitsstrafe, 1822, S. 27, 89 — 91; — gerichtliches Verfahren wegen Amtsvergehungen und Entsetzung öffentlicher Diener, 1822, S. 43 fg. (vergl. 1821, S. 39); — Begriff der peinlichen Strafe, 1822, S. 46; — s. auch Anzeigen, Begnadigung, Disziplin, Erlaß, Forst- ꝛc. Vergehen, Geldstrafe, Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren, Haft, Hutefrevel, Kokarde, Kriegs-Denkmünze, Landdragoner, Ministerium, Polizei, Polizei-Kommissionen, Schade, Schlägereien, Stempel, Straf- und Besserungs-Anstalten, Vollziehungsgewalt, Wasserbau, Wege, Zeugen, Züchtigung, Zunftwesen.

Strafverwandlung, s. Strafrechtspflege.

Strasenbau, s. Bauwesen, Wege.

Subhastation, s. Zwangversteigerung.

Sukkumbenzgelder, abgeschafft, 1822, S. 57.

Superintenduren, Dienstverhältniß, 1821, S. 45; — s. übrigens Kirchenwesen.

Suppliken, s. Bittschriften.

Suspension, s. Disziplin.

T.

Tafelfreiheit, s. Indirekte Abgaben.

Tagegelder, als Zehrungskosten, sowie Reisekosten nicht zur Staatskasse zu berechnen, 1821, S. 30; — bei Zwangversteigerungen nur für eine Gerichtsperson statthaft, 1821, S. 80; — s. auch Gebühren, Gemeindewesen, Schutzpocken-Impfung.

Tagelohn, s. Hülfsvollstreckung.

Tänze, s. Landestrauer, Polizei.

Taufe, innerhalb einer Frist von sechs Wochen und drei Tagen geboten, 1820, S. 87; — s. übrigens Kirchenwesen.

Taxation, s. Schätzung.

Taxen, s. Gebühren, Stempel.

Testament, s. Gerichtbarkeit, Näherrecht, Stempel.

Titulatur, s. Adresse, Kurfürstliches Haus.

Todesstrafe, s. Strafrechtspflege.

Uferbau, s. Wasserbau.

Unglücksfälle, s. Polizei.

Universität (Landes-), zur Aufnahme sowie zur Erlangung von Freitischen oder Geldbenefizien erforderliches Zeugniß der Reife und deshalbige Obliegenheiten der Gymnasien ꝛc., 1820, S. 49; — Zeugniß über die Vermögensmittel zum Studiren nicht mehr zur Aufnahme erforderlich, 1821, S. 11; — Oberbehörde derselben, 1821, S. 35 u. 52; — Gerichtbarkeit der Universität auf die Studirenden beschränkt, 1821, S. 40; — s. auch Anatomie.

Untergerichte, Bildung und Zuständigkeit, 1821, S. 40 fg.; — Uebernahme eines Theils der Gerichtbarkeit der Reservaten-Kommissare, 1821, S. 72, 73; — Verhältniß der Justizbeamten zu den Justizamts-Assistenten, und der Letzteren Wirkungskreis und Geschäftsführung, 1821, S. 85 fg.; — s. auch Aktuare, Anwälte, Diener, Disziplin, Forst- ꝛc. Vergehen, Gerichtbarkeit, Militär, Polizei-Kommissionen, Strafrechtspflege, Untersuchungen.

Vagabunden, s. Landstreicher.

Vater, Vaterschaft, s. Niesbrauch, Obergerichte.

Verbrauchssteuer, s. Indirekte Abgaben.

Verbrechen und Vergehen, s. Strafrechtspflege.

Verhaftung, persönliche, s. Forst- ꝛc. Vergehen, Haft, Nacheile, Polizei.

Trauer, s. Heirath, Landestrauer.

Trauungssteuer, für die Charitär zu Cassel, 1820, S. 85 fg., auch von israelitischen Staatsbürgern zu zahlen, daselbst.

Truppen-Verpflegung, s. Militär.

Tücher, wollene, s. Indirekte Abgaben.

U.

Unterschleise, s. Indirekte Abgaben, Stempel, Steuerwesen.

Untersuchungen, Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der zur polizeilichen Mitwirkung geeigneten Untersuchungssachen, 1822, S. 74 fg.; — s. übrigens Polizei, Strafrechtspflege.

Unterthanen, Erfordernisse zur Begründung der Gesuche um Entlassung aus dem Unterthanverbande in dem Fürstenthume Hanau, 1820, S. 65 fg.; — als Unterthanen anzusehende Personen in Beziehung auf das Königreich Preussen, 1820, S. 80 fg., das Herzogthum Sachsen-Gotha, 1822, S. 41, und das Herzogthum Sachsen-Koburg, 1822, S. 45; — die Aufnahme und die Entlassung der Unterthanen betreffende Obliegenheiten des Ministeriums des Innern, 1821, S. 34, der Regierungen, S. 42, der Kreisräthe, S. 50; — s. auch Abzugs- und Nachsteuer, Gemeindewesen, Rechtshülfe.

Urkunden, s. Stempel.

Urlaub, Ertheilung für die Mitglieder der oberen Behörden, 1821, S. 32.

V.

Verkauf, s. Gemeindewesen, Gerichtsverfahren, Grundstücke, Handel, Minderjährige, Stempel, Vieh, Wildpret, Zwangversteigerung.

Verlöbnisse, zuständige Gerichtsbehörde für deshalbige Streitigkeiten, 1821, S. 39.

Versteigerung, s. Verkauf.

Vertrag, s. Gerichtbarkeit, Gerichtsverfahren, Näherrecht, Stempel, Verkauf.

Verwaltungs-Behörden, s. Beschwerden, Diener, Ministerium, Staatsverwaltung, Standesherren, Vollziehungsgewalt, und die einzelnen Gegenstände der Verwaltung.

Verwandtschaft, s. Heirath.

Vieh, Viehhandel im Einzelnen von Israeliten, welche Großhändler sind, kein Nothhandel, 1820, S. 34; — Bestimmungen wegen des Schlachtens von krankem Vieh und des Verscharrens des verreckten Viehes in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 54; — Schlachten von krankem Vieh, sowie Wegschaffung und Abziehung des todten Viehes im Großherzogthume Fulda, 1820, S. 65; — gesundheitspolizeiliche Obliegenheiten der Regierungen, 1821, S. 42, der Kreisräthe, S. 51; — s. auch Gestüte, Hunde, Landwirthschaft, Lebensbedürfnisse, Polizei.

Viehmarkt in Marburg, deshalbige Gerichtbarkeit, 1821, S. 1; — s. übrigens Gerichtbarkeit.

Visiren, s. Reisepässe.

Visitationen, der Obergerichte, 1821, S. 35, der Untergerichte, S. 40, der Kreisämter, S. 44, der Kirchen und der Schulen, S. 45 u. 51; — s. übrigens Berg- und Salzwerks-Verwaltung, Forstverwaltung, Rechnungswesen.

Volljährigkeit, s. Minderjährige.

Vollmacht, s. Gerichtsverfahren, Lehenwesen, Stempel, Zwangversteigerung.

Vollziehungsgewalt, der oberen Verwaltungsbehörden, 1821, S. 30, der Rentmeister, S. 58, der Kreisräthe und daraus fließende Verhältnisse der Polizei-Kommissionen, 1822, S. 3, 4, 19; — s. übrigens Hülfsvollstreckung, Rechnungswesen.

Vorladungen, und deshalbige Gebühren, s. Forstbusgerichte, Gebühren, Polizei-Kommissionen.

Vormundschaften, s. Minderjährige.

W.

Waffen, s. Feuergewehr, Polizei.

Wahnsinnige, s. Hospitäler (Landes-), Polizei.

Währschaften, s. Hypothekenwesen.

Waisen, s. Armenwesen.

Waisenhaus zu Cassel, Antheile an Strafen wegen unerlaubten Lotterie-Spieles ꝛc., 1821, S. 77 fg., S. 96; — s. auch Anstalten, Armenwesen.

Waldungen, landesherrliche, der Gemeinden und Anstalten, auch der Privatpersonen und der Standesherren, Beaufsichtigung ꝛc., 1821, S. 60; — s. auch Forstverwaltung, Holz.

Wallfahrten, öffentliche, Einschränkung im Großherzogthume Fulda, 1820, S. 40; — weitere allgemeine Einschränkung, 1822, S. 12.

Wasenmeister, s. Abdeckereien.

Wasserbau, Verantwortlichkeit der Gemeinden an der Lahn für die an den Weidenpflanzungen daselbst verübten Frevel, 1821, S. 21; — s. auch Bauwesen, Wesel.

Wege, Erhebung und Zahlungs-Termine der statt der aufgehobenen Wegebaudienste in Altheſſen eingeführten Wegebausteuer, 1820, S. 30; — Wegegeld-Tarif und Straftarif wegen der Wegefrevel und Wegegeld-Unterschleife für die Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 44 fg.; — Pflanzung von Obstbäumen an den Wegen in Altheſſen, 1820, S. 68; — Wegebausteuer von exemten Gütern, mit Ausnahme der Zinsen und Zehnten, in Altheſſen herabgesetzt, 1820, S. 84; — Anwendung der zu Arbeitsstrafe Verurtheilten zum Wegebaue 1821, S. 1, 1822, S. 27 u. S. 91; — Besserung der Landwege, 1821, S. 51; — Aufhebung der Straßenbau-Dienste und dafür eingeführte Steuer in der Grafschaft Schaumburg, 1821, S. 22; — Beibehaltung der hinsichtlich der Wegebausteuer getroffenen Anordnung, 1822, S. 73; — s. übrigens Bauwesen.

Wege-Kommissare, Obliegenheiten hinsichtlich der Steinbrüche ausserhalb der Forste, in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 83; — s. übrigens Bauwesen, Wege.

Weidenpflanzungen, s. Wasserbau.

Weser, Uferbau, deshalbige Steuer in der Grafschaft Schaumburg, 1820, S. 71.

Wiesen, s. Hute.

Wilddiebstahl, s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Wildpret, zu dessen Transport und Ankaufe oder sonstiger Abnahme erforderliche Bescheinigung ꝛc., 1822, S. 46 fg.

Willen, letzte, s. Gerichtbarkeit, Näherrecht, Stempel.

Zehnten, s. Exemtensteuer, Stempel, Wege, Zwangversteigerung.

Zeitung, s. Wochenblatt.

Zeugen, Beeidigung und Vergütung in gerichtlichen Polizei-Sachen, 1822, S. 5; — s. übrigens Anzeigen.

Zinsen, s. Borgen, Leihhäuser.

Zinsgefälle, s. Exemtensteuer, Wege, Zwangversteigerung.

Zoll, s. Indirekte Abgaben.

Zuchthäuser, in Cassel und Fulda, deshalbige besondere Abgaben zur Staatskasse zu berechnen, und aus dieser die nöthigen Zuschüsse zu leisten, 1822, S. 74; — s. auch Stempel, Straf- ꝛc. Anstalten.

Züchtigung, körperliche, statt Geldstrafe oder Gefängnisses, 1821, S. 89, 1822, S. 2 u. 89 fg.

Zunftwesen, höhere Leitung, 1821, S. 43; — Versehung der Ober-Zunftamts-Geschäfte durch die Kreisräthe und Mitglieder der Polizei-Kommissionen, 1821, S. 51, 52, 1822, S. 2; — Bestrafung des unbefugten Betriebes eines zünftigen Gewerbes, 1822, S. 78; — s. übrigens Gewerbe.

Zuschlag, s. Zwangversteigerung.

Witwen-Institut, Oberaufsicht über die Witwen-Anstalten, 1821, S. 34, 35 u. 52; — Civil-Witwen-Institut in Cassel auf sämmtliche Provinzen ausgedehnt, 1822, S. 11 fg.; — s. auch Forst-Witwen-Anstalt, Militär.

Wochenblatt (Provinzial-), den Landdragoner-Offizieren zuzufertigen, 1820, S. 90; — von den Ortsvorständen an die Steuer-Erheber mitzutheilen, 1821, S. 1; — Leitung der Herausgabe, 1821, S. 42.

Wohlthätigkeits-Anstalten, s. Anstalten, Armenwesen.

Wundärzte, s. Gesundheitspflege.

Z.

Zwangs-Arbeitshaus, darin zu verbüsende längere Gefängnißstrafe, 1822, S. 20; — s. auch Straf- und Besserungs-Anstalten, Strafrechtspflege.

Zwangversteigerung von Grund-Eigenthum, in den Provinzen Niederhessen (mit Schaumburg) und Oberhessen, sowie den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden, deshalbiges Verfahren, 1821, S. 6b, 78—82, insbesondere: Schätzung der zu versteigernden Stücke, 1821, S. 78, weitere Abschätzung, S. 79, öffentliche Bekanntmachung, Zahl, Ort und Abhaltung der Steigerungs-Termine, S. 79 fg., Verfahren bei dem Ausbieten trembarer Grundstücke, 1821, S. 79, allgemeine und besondere Aufforderung der Hypothek-Gläubiger, S. 79 fg., Zulassung von Bevollmächtigten, 1821, S. 81, Rechtsverhältniß des meistbietend Gebliebenen, S. 80 fg., Zuschlags-Ertheilung, S. 80 fg., an gewisse Personen untersagt, S. 81, an den Gläubiger, S. 81, Wiedereinlösungsrecht des Schuldners, S. 82, Verbot des Wein- und Branntweintrinkens in den Terminen, S. 80; — s. übrigens Gerichtsverfahren, Grundstücke, Näherrecht, Tagegelder.

Druckfehler.

In der Zunft-Ordnung vom 6ten März 1816, §. 150, Bd. I, 1816, S. 81, ist hinter dem Worte „demnächst" einzuschalten: dasselbe in den Städten.

Digitized by Google